

15.06.2021

Teilbericht zu Themenkomplex A

des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 13. Juni 2018
Drucksache 17/2753

betreffend die Untersuchung

ob, wann und wie der Ministerpräsident und die Staatskanzlei den Verdacht der Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet haben und dies auch anschließend nicht korrigiert bzw. richtiggestellt haben, obwohl ihnen die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können oder müssen bzw. bewusst war.

Berichterstatter: Hans-Willi Körfges MdL

Beschlussempfehlung:

Der Teilbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 17.05.2021/Ausgegeben: 15.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Vorwort.....	18
Erster Teil: Untersuchungsgrundlage	19
1. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und seine personelle Zusammensetzung	19
1.1. Einsetzungsbeschluss	19
1.2. Entschließungsantrag	36
1.3. Personelle Zusammensetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II	39
1.3.1. Wahlvorschlag der Fraktion der SPD	39
1.3.2. Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	41
1.3.3. Wahlvorschlag der Fraktion der FDP.....	42
1.3.4. Wahlvorschlag der Fraktion der CDU	43
1.3.5. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD.....	44
1.3.6. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD – Nachwahl	45
2. Änderungsantrag zum Einsetzungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II	46
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt.....	48
1. Vorwort	48
2. Hintergrund	48
3. (Vermeintlicher) Hackerangriff.....	54
3.1. 15. März 2018	54
3.1.1. Videoübertragung auf das Smart-TV der Familie Schulze Föcking ...	54
3.1.2. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen L.	55
3.1.3. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zur Polizeiwache Steinfurt.....	56
3.1.4. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen LMR Dr. L.....	57

3.1.5.	Tatortbegehung durch den Zeugen PHK A. und die Zeugin PK'in W.....	57
3.1.6.	Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen StS Liminski	63
3.1.7.	Kontaktaufnahme des Zeugen StS Liminski zu dem Zeugen Ministerpräsident Laschet.....	65
3.1.8.	Einbeziehung des Staatsschutzes des PP Münster	66
3.2.	16. März 2018	67
3.2.1.	WE-Meldung.....	67
3.2.2.	Ermittlungen durch Mitarbeiter des Staatsschutzes Münster und der Kreispolizeibehörde Steinfurt	69
3.2.2.1.	Staatsschutz Münster.....	69
3.2.2.2.	Kreispolizeibehörde Steinfurt	70
3.2.2.3.	Tatortbegehung.....	70
3.2.2.4.	Nachbearbeitung auf der Dienststelle des Staatsschutzes Münster	78
3.2.2.5.	Nachbearbeitung auf der Dienststelle der Kreispolizeibehörde Steinfurt	78
3.2.3.	Einschaltung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.....	80
3.2.3.1.	Aufgabenübertragung.....	80
3.2.3.2.	Ermittlungskommission „Forte“	80
3.2.3.3.	Tatortbegehung durch die Mitarbeiter des Cybercrime-Kompetenzzentrums	82
3.2.4.	Staatsanwaltschaft Münster	88
3.2.5.	ZAC NRW.....	90
3.2.6.	Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen.....	92
3.2.6.1.	Erstellungs- und Abstimmungsprozess	92
3.2.6.2.	Text der Presseerklärung	100
3.2.6.3.	Erläuterungen zu dem Aufbau der Presseerklärung und den dort verwandten Formulierungen.....	101
3.2.6.3.1.	Zeuge MDg Wiermer	101
3.2.6.3.2.	Zeuge StS Liminski	108
3.2.7.	Gemeinsame Presseerklärung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.03.2018	110
3.2.8.	Kommentierter Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet	114

3.2.9.	Weitere Kommunikation der Landesregierung Nordrhein-Westfalen	116
3.2.9.1.	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	116
3.2.9.2.	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen .	118
3.2.9.3.	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	119
3.3.	17. März 2018	121
3.3.1.	Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln und des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen	121
3.3.2.	Fortschreibung der WE-Meldung.....	123
3.3.3.	Durchsuchungsbericht des Zeugen KK B.....	124
3.4.	18. März 2018	126
3.4.1.	E-Mail des Zeugen KK B. an die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	126
3.4.2.	Klausurtagung der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen	126
3.5.	19. März 2018	130
3.5.1.	BeStra-Bericht	130
3.5.2.	Defekte Festplatte der Ermittlungskommission „Forte“	133
3.5.3.	Terminvereinbarung für die Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	133
3.5.4.	Pressemitteilung des Landtagspräsidiums des Landes Nordrhein-Westfalen	134
3.6.	20. März 2018	135
3.6.1.	Antwort der TeamViewer GmbH auf das Auskunftersuchen vom 16. März 2018	135
3.6.2.	Auswertebereicht des Zeugen KK B. (AVM Fritz!Box 7490).....	135
3.6.3.	Besprechung der Ermittlungskommission „Forte“	137
3.7.	21. März 2018	137
3.7.1.	Besprechung in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.....	137
3.7.2.	Besprechung in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Köln..	137
3.8.	22. März 2018	138
3.8.1.	Tatortbesichtigung auf dem Hof der Familie Schulze Föcking.....	138
3.8.2.	Übergabe von Asservaten der Kreispolizeibehörde Steinfurt	140
3.9.	23. März 2018	140
3.9.1.	Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.....	140

3.9.2.	Auswertung von Datenträgern (u.a. des iPads von Frau H. S. F.) durch den Zeugen EKHK J.....	143
3.9.3.	Besprechung in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.....	146
3.9.4.	Vermerk zum Ablauf des 23. März 2018	147
3.10.	26. März 2018 – Telefonat des Zeugen KHK M. mit dem Zeugen L.....	149
3.11.	28. März 2018	150
3.11.1.	Zeuge Minister Reul	150
3.11.2.	Zeuge Minister Biesenbach	150
3.11.3.	Videokonferenz	150
3.11.4.	Entwurf eines BeStra-Berichtes.....	152
3.12.	29. März 2018	154
3.12.1.	Besprechung im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.....	154
3.12.2.	Entwurf einer Führungsinformation	155
3.12.3.	Zeichnung des BeStra-Berichtes.....	156
3.12.4.	Inkenntnissetzen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen	156
3.12.5.	Untersuchungsbericht des Zeugen EKHK J.	159
3.12.6.	Termin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking.....	160
3.12.6.1.	Besprechung im Haus der Familie Schulze Föcking	163
3.12.6.2.	Ergänzende zeugenschaftliche Vernehmungen.....	165
3.12.6.3.	Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen MR F.	168
3.12.6.4.	Technische Rekonstruktion des Hergangs.....	169
3.12.7.	Zeuge Minister Biesenbach	180
3.12.7.1.	Telefonat mit dem Zeugen OStA H.	180
3.12.7.2.	Telefonate mit sonstigen Gesprächspartnern.....	188
3.12.7.2.1.	Zeuge StS Liminski	189
3.12.7.2.2.	Zeuge M.	191
3.12.7.3.	Verbindungsaufbau zu dem dienstlichen Mobiltelefon der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	192
3.12.8.	Inkenntnissetzen des Zeugen Ministerpräsident Laschet durch den Zeugen StS Liminski.....	196
3.12.9.	Telefonate des Zeugen LOStA Dr. N. mit dem Zeugen OStA H.	197
3.12.9.1.	Erstes Telefonat	197

3.12.9.2. Zweites Telefonat	200
3.12.10. Aufarbeitung der Erkenntnisse aufseiten der Familie Schulze Föcking.....	201
3.12.11. Erneute Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen MR F.....	202
3.12.12. Kontaktaufnahme des Zeugen MR F. zu dem Zeugen OStA H. ...	203
3.12.13. Telefonat des Zeugen KHK B. mit der Zeugin LKDir'in W.....	205
3.13. 30. März 2018	207
3.13.1. Telefonat des Zeugen StS Liminski mit dem Zeugen MDg Wiermer.....	207
3.13.2. Telefonat des Zeugen StS Liminski mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	208
3.14. 3. April 2018	209
3.14.1. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen OStA H.	209
3.14.2. Weiterleitung des BeStra-Berichtes vom 29. März 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln	210
3.14.3. Telefonat des Zeugen OStA H. mit dem Zeugen KHK B.	211
3.14.4. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen KHK B.	213
3.14.5. Bericht des Zeugen KHK B.....	214
3.15. 4. April 2018 – Videokonferenz	214
3.16. 5. April 2018	215
3.16.1. Zeugenschaftliche Vernehmung des Herrn F. S. F.	215
3.16.2. Auswertebereicht des Zeugen KK B. (Sony Playstation 4).....	215
3.17. 6. April 2018 – Telefonat der Zeugen MDg Wiermer und M.	216
3.18. 10. April 2018	217
3.18.1. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen OStA H.	217
3.18.2. Telefonische Nachfrage des Zeugen Minister Reul bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever	217
3.19. 11. April 2018	220
3.19.1. Sachstandsbericht des Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever für den Zeugen Minister Reul	220
3.19.2. Unterredung des Zeugen Minister Biesenbach mit dem Zeugen OStA H.	222
3.19.3. Gespräch des Zeugen M. mit dem Zeugen MDg Wiermer	223

3.20.	12. April 2018	– Termin des Zeugen Dr. S. im LKA NRW	225
3.21.	13. April 2018	– Nachfrage bei der Firma Google Deutschland.....	226
3.22.	14. April 2018	– Kenntnisnahme der Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018 durch den Zeugen StS Wedel.....	227
3.23.	17. April 2018	– Zeichnung der Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018 durch den Zeugen Minister Biesenbach	227
3.24.	18. April 2018	228
3.24.1.		Sachstandsbesprechung im Landeskriminalamt Nordrhein- Westfalen	228
3.24.2.		Gespräch mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking in den Räumlichkeiten des MULNV NRW	228
3.24.3.		Informationsfluss Zeuge Minister Biesenbach – Zeuge StS Liminski – Zeuge Ministerpräsident Laschet.....	235
3.24.4.		Telefonischer Verbindungsaufbau zu der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.....	237
3.25.	20. April 2018	– Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln	237
3.26.	23. April 2018	– Weiterleitung des BeStra-Berichtes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln	239
3.27.	24. April 2018	240
3.27.1.		Telefonische Nachfrage des Zeugen Minister Reul bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever	240
3.27.2.		Herausgabe weiterer Asservate an Herrn F. S. F.....	241
3.28.	25. April 2018	241
3.28.1.		Sachstandsbericht des Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever für den Zeugen Minister Reul	241
3.28.2.		Erneutes Auskunftersuchen an die TeamViewer GmbH.....	243
3.29.	26. April 2018	244
3.29.1.		Solidaritätsbekundung der Abgeordneten Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	244
3.29.2.		Nach der Solidaritätsbekundung	248
3.30.	27. April 2018	– TOP-Anmeldung der Fraktion der SPD für die Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018.....	249
3.31.	30. April 2018	250
3.31.1.		Weiterleitung des Berichtes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018	250

3.31.2. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen KHK M.....	251
3.32. 3. Mai 2018 – Berichtsentwurf der Landesregierung für die Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018.....	252
3.33. 4. Mai 2018	254
3.33.1. Billigung des Berichtsentwurfs der Landesregierung vom 3. Mai 2018 durch den Zeugen StS Wedel	254
3.33.2. Untersuchungsbericht des Zeugen RBr T.	254
3.34. Wochenende des 5./6. Mai 2018	258
3.34.1. Vorbereitung einer persönlichen Erklärung zum Ermittlungsstand der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	258
3.34.2. Inkenntnissetzen des Zeugen Ministerpräsident Laschet von dem Vorhaben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.....	261
3.35. 7. Mai 2018	261
3.35.1. Nachfrage des Zeugen Minister Biesenbach bei dem Zeugen StS Wedel	261
3.35.2. Übersendung des Berichtes an den Rechtsausschuss für die Sitzung am 9. Mai 2018.....	262
3.35.3. Anruf von Frau MDg'in Dr. L. bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever	262
3.35.4. Unterrichtung des Zeugen ORR Dr. L. durch die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking von der beabsichtigten persönlichen Erklärung.....	266
3.35.5. Veröffentlichung der persönlichen Erklärung durch die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	268
3.36. 8. Mai 2018	273
3.36.1. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln.....	273
3.36.2. Kabinettspressekonferenz	275
3.36.3. Hausleitungsvorlage zur Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018	277
3.37. 9. Mai 2018	281
3.37.1. 12. Sitzung des Rechtsausschusses	281
3.37.2. 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	281
3.38. 14. Mai 2018	284
3.38.1. Termin im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen	284
3.38.2. Vorbereitung des Schlussberichtes durch den Zeugen KHK M.	285

3.39. 15. Mai 2018	286
3.39.1. Rücktritt der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	286
3.39.2. Nachfrage bei der TeamViewer GmbH aufgrund der noch ausstehenden Beantwortung des Auskunftersuchens vom 25. April 2018	287
3.39.3. Auskunftersuchen an die Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG	287
3.40. 16. Mai 2018	287
3.40.1. Antwort der Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG auf die Frage vom Vortag	287
3.40.2. Fragestunde in der 26. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein- Westfalen und deren Vorbereitung	288
3.40.3. Beantragung einer Aktuellen Stunde	293
3.41. 17. Mai 2018	293
3.41.1. Aktuelle Stunde in der 27. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein- Westfalen	293
3.41.2. Treffen der Zeugen M. und RBr R. mit dem Zeugen Minister Biesenbach.....	294
3.42. 18. Mai 2018	294
3.43. 22. Mai 2018	295
3.43.1. Anfrage durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein- Westfalen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und bei der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster	295
3.43.2. Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln	296
3.43.3. Anfrage durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein- Westfalen bei dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein- Westfalen	299
3.44. 23. Mai 2018 – Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster auf die Anfrage vom 22. Mai 2018	300
3.45. 25. Mai 2018 – Berichtsentwurf der Landesregierung für die Rechtsausschusssitzung am 30. Mai 2018.....	300
3.46. 28. Mai 2018 – Billigung des Berichtsentwurfs der Landesregierung vom 25. Mai 2018.....	306
3.47. 30. Mai 2018 – 13. Sitzung des Rechtsausschusses	306
3.48. 1. Juni 2018 – Antwort der TeamViewer GmbH auf das Auskunftersuchen vom 25. April 2018	306
3.49. 7. Juni 2018 – Erstellung des Schlussberichts durch den Zeugen KHK M.	307
3.50. 8. Juni 2018 – Übergabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft Köln	308

4. 22. Juni 2018 (außerhalb des Untersuchungszeitraums)	309
4.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens.....	309
4.2. Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln	309
4.3. Erklärung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking	309
Dritter Teil: Verfassungsgerichtliches Verfahren VerfGH 6/20.....	312
1. Einleitung des Organstreitverfahrens und Antragsgegenstände.....	312
1.1. Einleitung des Organstreitverfahrens.....	312
1.2. Antragsgegenstände.....	313
1.2.1. Beweisantrag zu 1 (Herausgabe von Verbindungsdaten)	313
1.2.2. Beweisantrag zu 2 (Nichtlöschen von Verbindungsdaten)	323
2. Fortgang des Organstreitverfahrens.....	326
2.1. Erörterungstermin am 15. Mai 2020	326
2.2. Widerruf des am 15. Mai 2020 geschlossenen Vergleichs	328
2.3. Schreiben des Herrn Minister Biesenbach vom 10. Juni 2020	328
2.4. Mündliche Verhandlung am 16. Juni 2020.....	330
3. Urteilsverkündung am 14. Juli 2020	330
4. Im Nachgang zum Organstreitverfahren.....	331
4.1. Schreiben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 13. August 2020	331
4.2. Schreiben des Vorsitzenden vom 19. August 2020 an den Zeugen Minister Biesenbach	332
4.3. Beweisbeschluss Nr. 52 vom 24. August 2020.....	333
4.4. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 1. September 2020	333
4.5. Schreiben des Zeugen OStA H. vom 2. September 2020	336
4.6. Schreiben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 3. September 2020	337
4.7. E-Mail des Ausschussessekretariats vom 4. September 2020 an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	338
4.8. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 9. September 2020	340
4.9. Schreiben von Frau Ministerin Heinen-Esser vom 11. September 2020	344

4.10. Schreiben des Vorsitzenden vom 30. September 2020 an den Zeugen Minister Biesenbach und an Frau Ministerin Heinen-Esser	346
4.10.1. Schreiben an den Zeugen Minister Biesenbach	346
4.10.2. Schreiben an Frau Ministerin Heinen-Esser	347
4.11. Schreiben von Frau Ministerin Heinen-Esser vom 9. Oktober 2020	349
4.12. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 19. Oktober 2020	350
Vierter Teil: Bewertungen und Empfehlungen.....	354
1. Fragen	354
Frage 1	354
Frage 2a)	355
Frage 2b)	355
Frage 3a)	356
Frage 3b)	357
Frage 4	357
Frage 5	357
Frage 6	358
Frage 7	358
Frage 8	359
a)	359
b)	359
Frage 9	360
Frage 10	361
Frage 11	361
2. Zusammenfassung und Ergebnis	362
Fünfter Teil: Verfahren.....	364
1. Verfahrensregeln	364
2. Verfahrensbeschluss zum Geheimschutz	370
3. Beweisaufnahme.....	373
3.1. Sitzungsübersicht	374
3.2. Beweisbeschlüsse	374
3.3. Zeugenvernehmungen.....	374
3.4. Beigezogene Akten.....	375

3.4.1. Beweisbeschluss Nr. 1	375
3.4.2. Beweisbeschluss Nr. 38	376
3.4.3. Beweisbeschluss Nr. 52	376
3.4.4. Organstreitverfahren.....	376
3.5. Abschluss der Beweisaufnahme.....	377

Sechster Teil: Sondervotum der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 378

Anlagen 406

Anlage 1 – Schriftliche Ausfertigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren VerfGH 6/20.....	406
Anlage 2 – Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2020.....	471
Anlage 3 – Übersicht über die Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A	474
Anlage 4 – Texte der Beweisbeschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A	480
Anlage 5 – Liste der im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu Themenkomplex A befragten Zeuginnen und Zeugen	540
Anlage 6 – Übersicht über die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu Themenkomplex A beigezogenen Akten.....	544

Abkürzungsverzeichnis

A	Abteilung
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D., a. D.	außer Dienst
Abs.	Absatz
AL	Abteilungsleiter, Abteilungsleitung
ALin	Abteilungsleiterin
Anm. d. Verfassers	Anmerkung des Verfassers
APr.	Ausschussprotokoll
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BeStra-Bericht	Bericht gemäß der Berichtspflichten in Strafsachen
BL	Behördenleiter
Bl.	Blatt
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.	des
d.h.	das heißt
d. HA	der Handakte
DAV	Dienstanschlussvorschrift
Dez, Dez.	Dezernat
DHCP	Dynamic Host Configuration Protokoll
DL	Dienstleitung, Dienstleiter
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
E	Einladung

e.V.	eingetragener Verein
EK	Ermittlungskommission
EK-L	Ermittlungskommissionsleiter
EK-Leitung	Ermittlungskommissionsleitung
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
etc.	et cetera
f.	der, die, das Folgende
ff.	die Folgenden
FM NRW	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
FuStkw-Besatzung	Funkstreifenwagen-Besatzung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GES	Geschädigte/n
gez.	gezeichnet
ggf., ggfs.	gegebenenfalls
gl.	gleiches
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
i.V.m.	in Verbindung mit
ID	Identifikator
IM NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
insb.	Insbesondere
IP	Internetprotokoll
ISN	Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.
IT	Information Technology / Informationstechnik
Jbe	Justizbeschäftigte
JM (NRW)	Ministerium der Justiz (des Landes Nordrhein-Westfalen)

KDir	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KI	Kriminalinspektion
KI ST	Kriminalinspektion Staatsschutz
KK	Kriminalkommissar
KOK	Kriminaloberkommissar
KPB	Kreispolizeibehörde
KR	Kriminalrat
LAFP NRW	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen
lit.	littera
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
LKDir	Leitender Kriminaldirektor
LMR	Leitender Ministerialrat
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt
LR	Landrat
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
LV NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LZPD NRW	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
MDg	Ministerialdirigent
MdL	Mitglied des Landtags
Min.	Ministerin
MP	Ministerpräsident
MR	Ministerialrat
MULNV (NRW)	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (des Landes Nordrhein-Westfalen)
n.ö.	nicht-öffentlich

nöApr	nichtöffentliches Ausschussprotokoll
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
ö.	öffentlich
o.a., o. a.	oben angegebenen
o.g., o. g.	oben genannte/m
OrgStA	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft
ORR	Oberregierungsrat
OSINT	Open Source Intelligence
OStA	Oberstaatsanwalt
PHK	Polizeihauptkommissar
PK	Polizeikommissar
PP	Polizeipräsidium
Prof.	Professor
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
RA	Rechtsausschuss
RBr	Regierungsbeschäftigter
RD	Regierungsdirektor
RdErl.	Runderlass
S.	Seite
SG	Sachgebiet
SMS	Short Message Service
StA	Staatsanwalt(schaft)
StGB	Strafgesetzbuch
StK (NRW)	Staatskanzlei (des Landes Nordrhein-Westfalen)
StPO	Strafprozessordnung
stv.	stellvertretende
TOP	Tagesordnungspunkt

u.a., u. a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
UBT	unbekannte/r Täter
URL	Uniform Resource Locator
v.	vom
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VG-Beschäftigte	Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
vgl.	vergleiche
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch
VS-VERTRAULICH	Verschlusssache-VERTRAULICH
VS-Verwahrgeless	Verschlusssache-Verwahrgeless
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WE-Meldung	„Wichtiges Ereignis“-Meldung
z.B., z. B.	zum Beispiel
z.N., z. N.	zum Nachteil
ZAC NRW	Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen
Ziff.	Ziffer/n

Vorwort

Der hiesige Teilbericht erstreckt sich ausschließlich auf den Themenkomplex A des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff). Dem Themenkomplex B (Stabsstelle) bleibt ein eigener Teilbericht vorbehalten.

Aus Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte werden die Namen der in diesem Teilbericht erwähnten Personen abgekürzt. Nur die Namen von Personen des öffentlichen Lebens werden ausgeschrieben.

Es werden die Dienstgrade der Zeugen zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung/en durch den Untersuchungsausschuss angegeben. Bei den sonstigen in diesem Teilbericht genannten Personen wird der Dienstgrad angeführt, der sich aus den den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zugänglichen Akten ergibt.

Die Zitate aus den Akten und Protokollen werden unverändert übernommen. Korrekturen orthographischer oder inhaltlicher Art sind nicht erfolgt.

Erster Teil: Untersuchungsgrundlage

1. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und seine personelle Zusammensetzung

1.1. Einsetzungsbeschluss

Am 13. Juni 2018 hat der Landtag auf Antrag der Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 5. Juni 2018 bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der FDP und der AfD sowie Gegenstimmen der fraktionslosen Abgeordneten Frank Neppe und Alexander Langguth die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle) beschlossen.¹

Der Antrag lautete wie folgt:²

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung der Vorwürfe möglicher Vertuschungen und wahrheitswidrigen Erklärungen der Landesregierung im Zusammenhang mit dem angeblichen Hacker-Angriff auf Frau Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking und zur Prüfung der Vorwürfe, ob durch falsche Information über die Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Parlament und Öffentlichkeit über die Schlagkraft bei der Bekämpfung der Umweltkriminalität getäuscht wurde.

I. Zusammensetzung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

¹ Drs. 17/2753; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 36 ff.

² Drs. 17/2753

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

CDU	5 Mitglieder
SPD	4 Mitglieder
FDP	2 Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1 Mitglied
AfD	1 Mitglied

II. Sachverhalt

Am 15. März 2018 soll es einen angeblichen Hacker-Angriff auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt gegeben haben. Diesen Eindruck vermittelten zumindest der Ministerpräsident und die Staatskanzlei am 16. März 2018 den Menschen in ihren Statements. Tatsächlich gab es allerdings keinen Hacker-Angriff, sondern nur einen Bedienfehler bei einem Tablet-PC durch einen Familienangehörigen. Statt über die Wahrheit aufzuklären, wurden Parlament und Öffentlichkeit wochenlang in dem Glauben gelassen, dass es den Hacker-Angriff tatsächlich gegeben habe.

Bei der Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz steht auch der Verdacht im Raum, dass die Regierung das Parlament und die Öffentlichkeit teilweise falsch oder zumindest unzureichend informiert haben könnte. Immer wieder wurden Vorwürfe laut, Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking habe diese Stabsstelle aufgelöst, um die Bekämpfung der Umweltkriminalität zu erschweren. Diese Vorwürfe hat die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking stets zurückgewiesen, ohne den Verdacht in der Sache ausräumen zu können. Stattdessen hat sie durch widersprüchliche und zumindest unklare Aussagen den Verdacht genährt, dass die Regierung Laschet den Kampf gegen Umweltkriminalität allenfalls halbherzig betreiben wolle.

Der Untersuchungsausschuss soll diese Sachverhalte aufklären und die Frage untersuchen, ob die Regierung Laschet im Fall des angeblichen Hacker-Angriffs Parlament und Öffentlichkeit tatsächlich getäuscht hat und wenn dies der Fall sein sollte, warum die Regierung so gehandelt und bis dato nicht korrigiert hat. Im Fall der Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität soll auch die Frage geklärt werden, ob die Landesregierung mit ihrer Informationspolitik davon abzulenken versuchte, dass sie die Verbrechensbekämpfung in diesem Bereich geschwächt hat.

A Die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking

Am 15. März 2018 erstattete Frau Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking gemeinsam mit ihrem Ehemann Strafanzeige gegen Unbekannt wegen eines mutmaßlichen Hacker-Angriffs auf die IT-Systeme des privaten Haushalts und des technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs des Ehemanns in Steinfurt. Demnach seien auf dem Fernseher der Familie Aufnahmen aus der Befragung von ihr im Rahmen einer Aktuellen Stunde des Landtags abgespielt worden, als Frau Schulze Föcking an diesem Abend zu Hause eingetroffen sei.

Noch am Abend des 15. März 2018 verfasste die Kreispolizeibehörde Steinfurt hierzu eine WE-Meldung.

Auf Anregung des Fraktionsvorsitzenden der CDU-Landtagsfraktion haben sich die Landtagsfraktionen von CDU, SPD, FDP und Grüne am 16. März 2018 in einer gemeinsamen Presseerklärung der Solidaritätsbekundung der Landesregierung angeschlossen. Darin heißt es konkret: „Das Vorgehen der Täter ist abstoßend. Wir verurteilen diesen Akt psychologischer Gewalt auf das Schärfste und versichern unserer Kollegin Schulze Föcking unsere Solidarität.“

Der Ministerpräsident verfasste am 16. März 2018 über diesen Vorfall auf seinem privaten Twitter-Account (@ArminLaschet) folgenden Tweet:

„Alle Achtung! CDU, SPD, FDP und Grüne gemeinsam gegen den unerträglichen Eingriff in die Privatsphäre der Landwirtschaftsministerin. Manche politischen Aktivisten überschreiten jede Grenze des Anstands.“

In der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 16. März 2018 heißt es hierzu:

„Nach Auskunft der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden griffen Unbekannte am Donnerstag (15. März 2018) auf bisher unbekannte Weise auf das Fernsehgerät der Ministerin im privaten Wohnhaus zu. Es wurde eine Aufnahme aus dem Landtag zu einer Fragestunde veröffentlicht, die Abläufe auf dem privaten landwirtschaftlichen Betrieb der Familie von Ministerin Schulze Föcking zum Thema hatte.

Regierungssprecher Christian Wiermer teilt mit:

„Nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden hat es von bisher unbekannter Seite Versuche gegeben, auf persönliche Daten der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Christina Schulze Föcking, zuzugreifen. Mindestens teilweise waren die Versuche demnach auch erfolgreich. Die Landesregierung verurteilt die offenkundig kriminellen Eingriffe in die Privatsphäre der Ministerin auf Schärfste. Christina Schulze Föcking kann sich der vollen Solidarität des Kabinetts sowie der gesamten Landesregierung sicher sein.“

Am 26. April 2018 befasste sich der Landtag von Nordrhein-Westfalen in einer Aktuellen Stunde mit der Abschaffung der Stabsstelle Umweltkriminalität. Zu Beginn der Debatte erklärte die Fraktionsvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen Frau Monika Düker u. a.:

„Für uns als Opposition ist (...) klar, dass der Hacker-Angriff auf Ihre privaten Geräte zu Hause einen kriminellen Eingriff in Ihre Privatsphäre und damit eine inakzeptable Grenzüberschreitung dargestellt hat. Das haben wir gemeinsam mit SPD, CDU und FDP zum Ausdruck gebracht. Da haben Sie weiter unsere volle Solidarität.“

Am 4. Mai 2018 beantwortete der Ministerpräsident im Rahmen einer Pressekonferenz u. a. Fragen zu Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking. In diesem Zusammenhang lässt er sich am 5. Mai 2018 mit dem Satz zitieren:

„Ich denke, sie hat alles aufgeklärt.“

Am Montag, den 7. Mai 2018 gab Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking die nachfolgende schriftliche persönliche Erklärung ab:

„Hiermit teile ich öffentlich mit:

- Nachdem ein Vertreter von Tierretter e.V. jetzt – entgegen früherer inzwischen nachgewiesener Falschaussagen – in einem gerichtlichen Verfahren den mehrfachen Einbruch in die Stallungen des Betriebs gestanden hat, hat mein Mann Strafanzeige gestellt.*
- Aufgrund der zunehmenden Zahl und Härte persönlicher Gewaltandrohungen auf den Dialogforen einzelner Medien und in sozialen Netzwerken habe ich in mehreren Fällen Strafanzeige gestellt.*
- Mit großer Erleichterung habe ich die Mitteilung von Zwischenergebnissen der Ermittlungsbehörden aufgenommen, wonach sie das zunächst nicht erklärliche Abspielen eines Videos auf dem Fernsehgerät unserer Privatwohnung nicht auf einen Zugriff Unbefugter auf das Heimnetzwerk zurückführen. Allen Fraktionen, die mir in dieser schwierigen Situation ihre Solidarität bekundet haben, danke ich. Bei allem politischen Meinungsstreit war dies für meine Familie und mich auch persönlich wichtig.*

Im Einzelnen:

Was bekannt ist: Im vergangenen Jahr waren Personen in Ställe meiner Familie eingebrochen und haben Videoaufnahmen gemacht, die angebliche Tierschutzverstöße dokumentieren sollten. Die Staatsanwaltschaft Münster und der Kreis Steinfurt als zuständige Behörden haben nach eigenem Bekunden festgestellt, dass weder strafrelevante noch ordnungswidrige Verstöße vorlagen und haben die Verfahren eingestellt bzw. erst gar keine Verfahren eingeleitet. Unerkannt und anonym blieben bislang die damaligen Einbrecher in die Stallungen. Unter anderem hatte die Tierrechtsorganisation Tierretter e.V. betont, die Filmaufnahmen seien ihr von

unbekannter Stelle zugespielt worden. Auch in Medienbeiträgen wurde Vergleichbares behauptet. Im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens der Tierrechtsorganisation Animal Rights Watch e.V. gegen den Kreis Steinfurt hat hingegen nunmehr eine bei Tierretter e.V. aktive Person erklärt, in die Ställe meiner Familie eingebrochen zu sein und heimlich Filmaufnahmen gemacht zu haben. Vor dem Hintergrund dieses Geständnisses hat mein Mann über seinen Anwalt die Staatsanwaltschaft Münster über die neuen Erkenntnisse informiert und Strafanzeige gestellt.

Positive Erkenntnisse gibt es auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu den Geschehnissen am 15. März 2018 in meinem privaten Wohnhaus. Am 17. März wurde das Landeskriminalamt von der Staatsanwaltschaft Köln mit den Ermittlungen wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten beauftragt. Die Ermittlungsbehörden haben – auch vor dem Hintergrund zahlreicher persönlicher Gewaltandrohungen und Schmähungen im Internet im Vorfeld des Ereignisses – einen möglichen Zugriff auf persönliche Daten durch Unbefugte geprüft. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Köln haben die computerforensischen Untersuchungen inzwischen ergeben, dass sich erste Einschätzungen der Ermittlungsbehörden nicht bestätigt haben, wonach externe Dritte sich digitalen Zugriff auf das Netzwerk des Hofes und der Privatwohnung verschafft haben. Laut vorläufigem Ergebnis gehen die Ermittler davon aus, dass die Videoübertragung unbemerkt und unbeabsichtigt durch ein für das Heimnetz berechtigtes Gerät in einer anliegenden Wohnung der Familie ausgelöst wurde. Dies wurde mir am 18. April 2018 als vorläufiges Ergebnis mitgeteilt verbunden mit dem Hinweis, dass der Vorgang noch nicht abgeschlossen sei. Ich bin erleichtert, dass damit ein Ausspähen privater und sensibler Daten als unwahrscheinlich angesehen wird. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich für die Solidarität der gesamten Landesregierung und die fraktionsübergreifende Unterstützung in den zurückliegenden Wochen der Ungewissheit.

Bereits in den Monaten vor dem Ereignis und am Tag zuvor wurde ich über mein persönliches Profil in einem sozialen Netzwerk massiv bedroht. Meine Familie sah sich im Kontext der Berichterstattung zu den haltlosen Vorwürfen gegenüber dem Betrieb wiederholt aggressiven Anfeindungen unter anderem in sozialen Netzwerken ausgesetzt, bis hin zur Aufforderung, man möge meinem Leben ein Ende setzen. Ich habe den

Staatsschutz informiert und in fünf Fällen Strafanzeigen gestellt. Ich werde mich gegen Hetze und Drohungen auch weiterhin juristisch zur Wehr setzen.“

Am selben Tag veröffentlichte das Ministerium der Justiz im Vorfeld der Sitzung des Rechtsausschusses vom 9. Mai 2018 den Bericht zum Thema „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hacker-Angriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ (Vorlage 17/763). Aus diesem geht hervor, dass es nach Auswertung der computerforensischen Untersuchungen durch die ermittelnden Behörden „kein Anfangsverdacht für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf den Smart-TV“ bestätigt werden konnte. Vielmehr sei zumindest die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking am 18. April 2018 über die Ermittlungsergebnisse informiert worden, dass kein Zugriff Dritter auf das private Heimnetzwerk der Ministerin stattgefunden haben könne. Es sei zum Hergang festgestellt worden, dass es sich um einen Bedienfehler eines Familienmitglieds gehandelt habe.

In einem Pressegespräch vom 7. Mai 2018 erklärte Regierungssprecher Christian Wiermer:

„Es gab weitere Erkenntnisse über diese WE-Meldung hinaus, die dem Innenministerium und der gesamten Landesregierung vorlagen.“

Am 16. Mai 2018 beantwortete der Minister der Finanzen im Rahmen der Fragestunde im Landtag in Vertretung des Ministerpräsidenten zu diesem Komplex Fragen. Am 17. Mai 2018 fand hierzu eine Aktuelle Stunde statt.

B Abschaffung der Stabsstelle Umweltkriminalität

Am 22. Januar 2018 hat die Landesregierung durch Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking die Kleine Anfrage 665 (Drucksache 17/1598) sowie am 13. Februar 2018 die Kleine Anfrage 666 (Drucksache 17/1599) beantwortet. In beiden Anfragen wurde die Abschaffung der Stabsstelle Umweltkriminalität durch die Landesregierung thematisiert

und die organisatorische Umstrukturierung der Stabsstelle Umweltkriminalität angesprochen.

Aufgrund der öffentlichen Aufmerksamkeit für den Sachverhalt, informierte die Staatsministerin a. D. den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in seiner Sitzung am 7. März 2018 über die Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität. Hier heißt es seitens der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking *„die Stabsstelle sei viel breiter aufgestellt worden. Man sei faktisch in drei Abteilungen des Hauses vertreten“*.

Bezüglich der Frage der zukünftigen Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Umweltkriminalität, erklärte die Staatsministerin a. D. in einer Fragestunde am 21. März 2018: *„Der Geschäftsverteilungsplan benennt künftig ausdrücklich Grundsatzfragen der Umweltkriminalität und des Umweltstrafrechts sowie die Unterstützung der Fachabteilungen bei Straftaten gegen die Umwelt“*. Weiter hieß es, die Aufgaben der Stabsstelle Umweltkriminalität werden *„nicht nur unverändert in meinem Hause wahrgenommen, sondern sie sind sogar erweitert worden“*.

Die Staatsministerin a. D. begründete die Verankerung der verbleibenden Stelle in der zuständigen Abteilung im Fachbereich Artenschutz damit, dass sich die *„weit überwiegende Tätigkeit der Stabsstelle“* auf Artenschutzkriminalität bezog.

Ferner erläuterte die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in der Fragestunde vom 21. März 2018 die Beteiligung der Stabsstelle an zwei beispielhaften großen Umweltskandalen in Nordrhein-Westfalen: die PCB-Belastung durch die Firma Envio in Dortmund im Jahr 2006 und der Kerosinschadensfall der Firma Shell in Wesseling in 2012. Die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking wurde in diesem Zusammenhang vom CDU-Abgeordneten Deppe gefragt: *„In den Medien wurde behauptet, die Stabsstelle wäre an der Verfolgung und Aufklärung zahlreicher großer Umweltskandale in Nordrhein-Westfalen aktiv beteiligt gewesen. (...) Können Sie vielleicht einmal darstellen, inwieweit diese Behauptungen zutreffen und welchen Beitrag die Stabsstelle in diesen Fällen geliefert hat?“* Darauf antwortete die Staatsministerin a. D. *„Nein, das trifft nicht zu. Ich möchte dies am Beispiel zweier Fälle deutlich machen, die mein Haus aus aktuellem Anlass noch einmal geprüft hat“*. Weiter hieß es, beim Fall Envio *„gab es nach Anhaben*

des LANUV in der gesamten Zeit keine Kontaktaufnahme zur und durch die Stabsstelle Umweltkriminalität“. Auch bezüglich des Kerosinlecks der Firma Shell erklärt die Staatsministerin a. D.: „Eine Beteiligung der Stabsstelle Umweltkriminalität war nach Angaben des LANUV weder vorgesehen noch notwendig“.

Der Westdeutsche Rundfunk¹ berichtete am 18. April 2018, dass sich von den insgesamt 660 Ordnern der Stabsstelle Umweltkriminalität, „gerade mal 70 mit dem Schutz von Greifvögeln, also gut zehn Prozent“ befasse. Der WDR berichtete weiter, dass es in beiden Fällen eine Beteiligung der Stabsstelle Umweltkriminalität gegeben habe:

„(...) In den insgesamt 34 Ordnern der Stabsstelle allein zum Fall Envio belegen zahlreiche Mails, Aktenvermerke, Zuschriften und Sitzungsprotokolle, wie eng die Stabsstelle in die Ermittlungen einbezogen war. Im Fall Kerosinleck bei Shell hatte offenbar sogar erst die Intervention der Stabsstelle die Einstellung des Verfahrens verhindert und eine Verurteilung von Shell zu einer Geldbuße von 1,8 Mio. € ermöglicht (...).“

Weiter berichtete der WDR, dass eine der letzten Akten, die durch die Stabsstelle Umweltkriminalität angelegt worden seien, den Titel "Schweinehaltung Betrieb Schulze Föcking – Stern TV am 12. Juli 2017" trage.

Etwa einen Monat später wurde die Stabsstelle abgeschafft. In der Sendung „Westpol“ vom 29. April 2018² berichtet der WDR weiter, dass sich die Stabsstelle in den letzten Monaten ihres Bestehens grundsätzlich und intensiv mit den Fragen der Mastschweinehaltung und der Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz sowie mit Straftatbeständen bei der Haltung von Sauen in Kastenständen beschäftigt habe.

Der Landtag hat sich mit einer Mündlichen Anfrage am 25. April 2018 und einer Aktuellen Stunde am 26. April 2018 mit den Aussagen der Staatsministerin a. D. Christina Schulze

¹ Döschner, Jürgen (18.04.2018): NRW-Umweltministerin täuschte offenbar Landtag, in: WDR, <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/nrw-umweltministerin-taeuschte-landtag-100.html>

² Westpol (29.04.2018): Ministerin im Kreuzverhör, in: <https://www1.wdr.de/mediathek/video/sendungen/westpol/video-ministerin-im-kreuzfeuer-100.html>.

Föcking vom 21. März 2018 und den Recherche-Berichten des WDR am 18. April 2018 beschäftigt.

Hier teilte die Staatsministerin a. D. u. a. mit, dass die Auflösung der Stabsstelle in einer Leitungsrunde am 14. August 2017 besprochen worden sei.

Sie erklärte weiter, die Abschaffung der Stabsstelle sei *„schon ein längerer Vorlauf gewesen, im Übrigen auch schon unter der alten Regierung“*. Darüber hinaus erklärte die Staatsministerin a. D., dass die Überlegungen der Abschaffung in einer *„Personalakte“* festgelegt worden seien und diese aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht offengelegt werden könnte.

Am 4. Mai 2018 beantwortete der Ministerpräsident im Rahmen einer Pressekonferenz u. a. Fragen zu Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking. In diesem Zusammenhang lässt er sich am 5. Mai 2018 mit dem Satz zitieren:

„Ich denke, sie hat alles aufgeklärt.“

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll in aufgeführter, feststehender Reihenfolge untersuchen und aufklären, ob das Parlament und die Öffentlichkeit falsch oder zumindest unzureichend über nachfolgende Themenkomplexe informiert worden ist.

Zum Themenkomplex A:

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, zuerst zu untersuchen, ob, wann und wie der Ministerpräsident und die Staatskanzlei den Verdacht der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet haben und dies auch anschließend nicht korrigiert bzw. richtiggestellt zu haben, obwohl ihnen die Unrichtigkeit

der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können, müssen bzw. bewusst war.

Der Untersuchungsausschuss soll sich hierzu ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.

Zum Themenkomplex B:

Der Untersuchungsausschuss soll anschließend aufklären, ob es seitens des Ministerpräsidenten und/oder der Staatsministerin a.D. Schulze Föcking falsche, inszenierte oder unzureichende Informationen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit bezüglich der Arbeit und der Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität gegeben hat. Hierzu soll der Untersuchungsausschuss die Gründe, Ursachen und Umstände untersuchen, die zur Abschaffung der Stabsstelle Umwelt- und Verbraucherschutzkriminalität im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz geführt haben und sich einen Überblick über die Gesamtlage, den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Rolle des Ministerpräsidenten bei der Abschaffung verschaffen. Der Untersuchungsausschuss erhält dazu auch den Auftrag zu prüfen, ob durch die Entscheidung der Landesregierung, die Stabsstelle Umweltkriminalität im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufzulösen, die Bekämpfung der Umweltkriminalität strukturell geschwächt worden ist.

IV. Untersuchungszeitraum

Zum Themenkomplex A:

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 15. März 2018, dem Tag des angeblichen Hacker-Angriffs auf Ministerin a. D. Schulze Föcking, bis zum Tag des Einsetzungsbeschlusses dieses Untersuchungsausschusses.

Zum Themenkomplex B:

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Tag der konstituierenden Sitzung des Landtags der 15. Wahlperiode bis zum Tag des Einsetzungsbeschlusses dieses Untersuchungsausschusses.

V. Fragenkomplexe

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss die folgenden Fragenkomplexe aufzuklären:

Zum Themenkomplex A:

1. Wie und wann haben der Ministerpräsident, die Staatskanzlei und die Ministerinnen und Minister von der Anzeige des vermeintlichen Hacker-Angriffs durch Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erfahren?
2. a) Welche Tatsachen, Schilderungen bzw. sonstige Erkenntnisse der vermeintlich Geschädigten, der Ermittlungsbehörden oder der Staatskanzlei bzw. den Ministerien lagen der Presseerklärung der Staatskanzlei, den Interviews und Statements des Regierungssprechers vom 16. März 2018 zu diesem Thema zugrunde?

b) Deckten sich die Presseerklärung, die Interviews und die Statements zu diesem Zeitpunkt mit der Faktenlage?
3. a) Welche Tatsachen, Schilderungen bzw. sonstige Erkenntnisse der vermeintlich Geschädigten, der Ermittlungsbehörden oder der Staatskanzlei bzw. den Ministerien lagen dem Tweet des Ministerpräsidenten vom 16. März 2018 zu diesem Thema zugrunde?

b) Deckte sich der o. g. Tweet zu diesem Zeitpunkt mit der Faktenlage?
4. Welche Informationen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum jeweiligen Sachstand des laufenden Ermittlungsverfahrens erhalten?

5. Wer hat den Ministerpräsidenten und die Staatskanzlei wann zum jeweiligen Sachstand des laufenden Ermittlungsverfahrens unterrichtet und woher hatte diese Person die jeweiligen Erkenntnisse?
6. Zu welchem Zeitpunkt, wie und durch wen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum ersten Mal erfahren, dass dem angezeigten Sachverhalt kein Hacker-Angriff zugrunde liegen könnte?
7. Zu welchem Zeitpunkt, wie und durch wen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum ersten Mal erfahren, dass dem angezeigten Sachverhalt definitiv kein Hacker-Angriff zugrunde lag?
8. Der Ministerpräsident hat in der Fragestunde vom 16. Mai 2018 und in der Aktuellen Stunde vom 17. Mai 2018 betonen lassen bzw. auch selbst betont, dass er grundsätzlich keine laufenden Ermittlungsverfahren kommentiere.
 - a) Wie lässt sich diese Äußerung des Ministerpräsidenten mit dem o. g. Tweet vom 16. März 2018 vereinbaren?
 - b) Hat der Ministerpräsident oder die Staatskanzlei rechtlich überprüfen lassen, ob sich der Ministerpräsident zu Ermittlungsverfahren im Allgemeinen und zum Verfahren betreffend den vermeintlichen Hacker-Angriff im Besonderen äußern darf? Wenn ja, wann wurde wer mit der Prüfung beauftragt, zu welchem Ergebnis führte diese Prüfung und wem wurde dieses Ergebnis wie mitgeteilt? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft und auf welcher Rechtsgrundlage hat der Ministerpräsident die Informationen veröffentlicht?
9. Der Ministerpräsident hat über seinen privaten Twitter-Account am 16. März 2018 erklärt:

„Alle Achtung! CDU, SPD, FDP und Grüne gemeinsam gegen den unerträglichen Eingriff in die Privatsphäre der Landwirtschaftsministerin. Manche politischen Aktivisten überschreiten jede Grenze des Anstands.“

Hat der Ministerpräsident prüfen lassen, ob er über seinen privaten Twitter-Account tatsächliche oder vermeintliche Erkenntnisse aus laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren veröffentlichen darf? Wenn ja, wann wurde wer mit der Prüfung beauftragt, zu welchem Ergebnis führte die Prüfung und wem wurde dieses Ergebnis wie mitgeteilt?

Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft und auf welcher Rechtsgrundlage hat der Ministerpräsident die Informationen auf seinem privaten Twitter-Account veröffentlicht?

10. Hätten die Erklärungen, Statements, Interviews und die bis dato weiter auf der Homepage der Staatskanzlei abrufbare Presserklärung des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei vom 16. März 2018 in der Folgezeit aufgrund der jeweils aktuell übermittelten Erkenntnisse aus dem laufenden Ermittlungsverfahren aus Gründen des Presserechts und der Statuten der Landesregierung zu Presse- und Öffentlichkeitsarbeit korrigiert, richtiggestellt oder ergänzt werden müssen?
11. Ob und inwieweit wurde durch Handlungen oder Erklärungen des Ministerpräsidenten und/oder der Staatskanzlei die Herstellung voller Transparenz über den angeblichen Hacker-Angriff behindert?

Zum Themenkomplex B:

1. Wurde die öffentliche Kommunikation des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerien zum Themenkomplex A auf die öffentliche Kommunikation der gleichen Akteure zum Themenkomplex B abgestimmt?
2. Warum haben der Ministerpräsident, die Staatskanzlei und die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking im Rahmen oder am Rande der Aktuellen Stunde vom 26. April 2018 im Landtag zur Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität an der Darstellung eines „Hacker-Angriffs“ festgehalten?

3. Auf welcher Grundlage hat welche Stelle im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Auflösung der Stabsstelle Umweltkriminalität beschlossen? Welche chronologischen Entscheidungs- und Beratungsschritte sind hierzu dokumentiert?
4. Ob, wo und zu welchem Zeitpunkt wurde die Auflösung der Stabsstelle diskutiert, in Auftrag gegeben und letztlich umgesetzt?
5. Wie wurden die Änderungen im Ministerium strukturell und organisatorisch erfasst, begründet und umgesetzt?
6. Ob und welche Anteile hatten die Arbeitsbereiche Greifvogelschutz, Abfallrecht, Verbraucher- und Lebensmittelrecht, Bodenschutz, Wasser- und Immissionsschutz an der geleisteten Arbeit und den bearbeiteten Fällen der Stabsstelle Umweltkriminalität?
7. Ob und ggf. von wem wurde die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking auf welche Weise im Vorfeld der Fragestunde vom 21. März 2018 über die Mitwirkung der Stabsstelle in den Fällen Envio und Shell informiert?
8. Ob und durch wen wurde die Akte „Schweinehaltung Betrieb Schulze Föcking, Stern TV 12.07.2017“ angelegt und an wen wurde die Akte ggf. weitergeleitet?
9. Gibt es einen inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den Ermittlungen der Stabsstelle Umweltkriminalität einerseits und der Auflösung der Stabsstelle andererseits?
10. Ob und inwieweit wurde die Stabsstelle Umweltkriminalität in den Untersuchungen der tierschutzrechtlichen Vorwürfe am Hof Schulze Föcking eingebunden?
11. Inwieweit und in welcher Form wurde die Stabsstelle Umweltkriminalität in die hausinterne Kommunikation über ihre Auflösung einbezogen?

12. Laut Berichterstattung des WDR in der Sendung Westpol vom 29. April 2018 hat sich die Stabsstelle Umweltkriminalität intensiv mit dem Thema Schweinehaltung beschäftigt. Seit wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis hat sich die Stabsstelle mit dem Thema Straftatbestände bei der Haltung von Sauen beschäftigt?

VI. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich, nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen.

Der Untersuchungsausschuss hat dem Landtag nach Abschluss seiner Untersuchung zum Themenkomplex A einen Teilbericht vorzulegen.

Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

VII. Einholung externen Sachverständes

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverständen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverständer zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist.

Die hierzu notwendigen Mittel sind dem Ausschuss zu gewähren.

VIII. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
2. Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden werden gestellt:
 - a) 2 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich;
3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a) die erforderlichen Mittel für je 2 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) eine Halbtagskraft zur Assistenz.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

1.2. Entschließungsantrag

Ebenfalls am 13. Juni 2018 wurde durch den Landtag der Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vom selben Tag zum vorstehenden Antrag der Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD und der beiden anwesenden fraktionslosen Abgeordneten sowie Gegenstimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.³

Der Antrag lautete wie folgt:⁴

I. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 hat der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion der CDU auf den parlamentarischen Brauch hingewiesen, bei Überlegungen zur Formulierung von Untersuchungsaufträgen fraktionsübergreifende Gespräche zu führen. Wirklich eingegangen sind die Antragsteller, die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, hierauf nicht. Sie legten am Dienstag, den 5. Juni 2018, den Einsetzungsantrag vor. Daraufhin stellten die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen der CDU und der FDP mit Schreiben vom 11. Juni 2018 insbesondere Folgendes fest:

Den Fraktionen von CDU und FDP ist im Sinne der Transparenz an einer Darstellung der Gesamtschau der Sachverhalte gelegen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bereits die Grundlage für die weitere parlamentarische Untersuchung den Tatsachen

³ Drs. 17/2829; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 49 f.; vgl. hierzu auch unter Erster Teil, Ziff.1.1.

⁴ Drs. 17/2829

entspricht, zwischen Fakten und Behauptungen unterscheidet und die Regeln der korrekten Wiedergabe von Zitaten unzweifelhaft erfüllt. Im bereits den Medien am 5. Juni 2018 vorgestellten Entwurf des Antrags werden jedoch relevante Fakten ausgelassen, Zitate in verkürzter Form und falschem Kontext wiedergegeben und Wertungen vorweggenommen.

CDU und FDP baten darum, Aussagen von Mitgliedern der Landesregierung, des Landtagspräsidiums, der Fraktionen und des Regierungssprechers, Berichte von Medien, Darstellungen von Behörden oder Zitate aus Berichten, die dem Landtag vorliegen, immer im vollen Wortlaut wiederzugeben. Ebenso legen die Fraktionen von CDU und FDP weiterhin großen Wert darauf, dass Zitate korrekt und im Sachzusammenhang wiedergegeben werden. Wer ein aufrichtiges Interesse an Aufklärung hat, der darf auch kein Problem mit vollständigen Zitaten haben. Daher wurden im Feststellungsteil beispielhaft drei signifikante Stellen herausgearbeitet, an denen dieses Vorgehen der Antragsteller besonders deutlich wird.

Der Einsetzungsantrag bildet die Entscheidungsgrundlage für jeden einzelnen Abgeordneten und soll die Öffentlichkeit transparent informieren. Es muss dem Untersuchungsausschuss vorbehalten bleiben, Bewertungen und Ergebnisse zu erarbeiten. Aus den genannten Gründen darf der Antrag eben keine Bewertungen und die Vorwegnahme von Ergebnissen enthalten. Die Fraktionen von CDU und FDP halten das für unzulässig.

Die Fraktionen von CDU und FDP achten das Minderheitenrecht zur Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und wären den Antragstellern bei der Reihenfolge der Untersuchungsgegenstände und der Vorlage eines Teilberichts über die Minderheitenrechte hinaus entgegengekommen. Diese Punkte sind üblicherweise erst durch den Untersuchungsausschuss selbst zu bestimmen.

Schließlich: Die Stellenanzahl, die den Fraktionen und dem Ausschussvorsitzenden für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wird, sollte zwingend von 2 auf 1,5 verringert werden. Der Ansatz der Antragsteller steht in keinem Verhältnis zu der Personalausstattung von parlamen-

tarischen Untersuchungsausschüssen, die der Landtag in der Vergangenheit eingesetzt hat, beispielsweise der Untersuchungsausschuss zu der Mordserie des NSU oder der Kölner Silvesternacht. Für die Aufklärung dieser schwerwiegenden Vorfälle in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen hatten die seinerzeitigen Regierungsfractionen eine geringere Personalausstattung für notwendig erachtet, als sie es heute als Oppositionsfractionen zur Problematisierung der Regierungskommunikation tun.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

Die Fraktionen von CDU und FDP haben den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlreiche Änderungsvorschläge zu ihrem Entwurf für einen Einsetzungsbeschluss übermittelt, um dort falsch wiedergegebene Sachverhalte, unvollständig wiedergegebene Zitate und unzulässige Wertungen zu korrigieren. Diesen Änderungsvorschlägen haben die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der überwältigenden Mehrheit bedauerlicherweise nicht zugestimmt. Beispielhaft für nicht bedachte substantielle Änderungsvorschläge sind folgende Punkte:

- Im Antrag zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses wird an zwei Stellen ein Zitat von Ministerpräsident Armin Laschet aus der Pressekonferenz vom 4. Mai 2018 wiedergegeben. Korrekterweise lautet das Zitat: „Ich find‘, sie hat das aufgeklärt (vgl. <https://twitter.com/NRWpunktDE/status/992320758532763648>, Minute 33'40). Diese Aussage bezieht sich ausschließlich auf die Auflösung der Stabstelle Umweltkriminalität. Auf den „Hacker-Angriff“ konnte sie sich zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht beziehen, denn die persönliche Erklärung zu diesem Aspekt der seinerzeitigen Ministerin Christina Schulze Föcking erfolgte erst am 7. Mai 2018.
- Die Antwort von Minister Lutz Lienenkämper in der Fragestunde am 16. Mai 2018 soll entgegen der ausdrücklichen Bitte der Fraktionen von CDU und FDP nicht abgedruckt werden. Allein der Verweis auf das Plenarprotokoll macht die Bedrohungslage der seinerzeitigen Ministerin Christina Schulze Föcking nicht

deutlich. Minister Lutz Lienenkämper hat aus parlamentarischen Gründen auf die vollständige Zitierung einer Bedrohungsnachricht verzichtet, die wie folgt lautet: „Hallo Frau Fucking, schöne Tierschutz Agenda haben se da.. Gibt’s die auch in Tierlieb? Meine Meinung? Du bist ne – WORT GESTRICHEN (Fotze) – und ich wünsche mir von Herzen du stirbst.. vielleicht auch qualvoll Mit freundlichem Gruß Ein Fuchs P.S. Tritt mal zurück, besser isses.“

- Offensichtlich soll mit der Sachverhaltsdarstellung im Antrag der Eindruck erzeugt werden, dass die Auflösung der Stabstelle eine von der Landesregierung gewollte Schwächung der Verfolgung von Umweltkriminalität sei. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Aussage der seinerzeitigen Ministerin Christina Schulze Föcking in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 7. März 2018 unvollständig wiedergegeben werden soll.

1.3. Personelle Zusammensetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

1.3.1. Wahlvorschlag der Fraktion der SPD

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der SPD vom 12. Juni 2018 wurde in der Plenarsitzung am 13. Juni 2018 einstimmig angenommen:⁵

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und des Vorsitzenden

- zu Drucksache 17/2753 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

⁵ Drs. 17/2806 – Neudruck; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 112

Ordentliche Mitglieder**SPD**

Andreas Bialas

Christian Dahm

Susana dos Santos Herrmann

Annette Watermann-Krass

Stellvertretende Mitglieder**SPD**

Ralf Jäger

Lisa Kapteinat

Rainer Schmeltzer

Sven Wolf

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Hans-Willi Körfges MdL

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihres Stärkenverhältnisses verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a Abs. 1 des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

1.3.2. Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Juni 2018 wurde in der Plenarsitzung am 13. Juni 2018 einstimmig angenommen:⁶

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

- zu Drucksache 17/2753 -

1. Es werden die folgenden Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied

GRÜNE

Norwich Rüße

Stellvertretendes Mitglied

GRÜNE

Monika Düker

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

⁶ Drs. 17/2812; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 113

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

1.3.3. Wahlvorschlag der Fraktion der FDP

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der FDP vom 12. Juni 2018 wurde in der Plenarsitzung am 13. Juni 2018 einstimmig angenommen:⁷

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

- zu Drucksache 17/2753 -

Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder

FDP

Ralph Bombis

Christian Mangen

Stellvertretende Mitglieder

FDP

Ralf Witzel

Angela Freimuth

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

⁷ Drs. 17/2821; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 113

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

1.3.4. Wahlvorschlag der Fraktion der CDU

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der CDU vom 12. Juni 2018 wurde in der Plenarsitzung am 13. Juni 2018 einstimmig angenommen:⁸

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II und des Vorsitzes

- zu Drucksache 17/2753 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder

CDU

Guido Déus
Heinrich Frieling
Olaf Lehne
Dr. Patricia Peill
Klaus Vossemer

Stellvertretende Mitglieder

CDU

Angela Erwin
Dr. Jörg Geerlings
Gregor Golland
Dr. Marcus Optendrenk
Peter Preuß

2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Klaus Vossemer MdL

⁸ Drs. 17/2822; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 113

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

1.3.5. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD

Der folgende Wahlvorschlag der Fraktion der AfD vom 12. Juni 2018 wurde in der Plenarsitzung am 13. Juni 2018 bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen:⁹

⁹ Drs. 17/2824; Plenarprotokoll vom 13.06.2018 (17/28), S. 113

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

- zu Drucksache 17/2753 -

1. Es werden die folgenden Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied**AfD**

Nic Vogel

Stellvertretendes Mitglied**AfD**

Andreas Keith

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

1.3.6. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD – Nachwahl

In seiner Plenarsitzung vom 13. November 2019 hat der Landtag den folgenden Wahlvorschlag der Fraktion der AfD vom 5. November 2019 zur Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds bei Enthaltung der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der drei fraktionslosen Abgeordneten angenommen:¹⁰

Nachwahl eines ordentlichen Mitglieds des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabstelle)

- zu Drucksache 17/2753 -

Es wird folgendes ordentliches Mitglied des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Herr Dr. Christian Blex MdL für Herr Nic Peter Vogel MdL

Begründung:

Seitens der Fraktion der AfD ist eine Umbesetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II erforderlich. Der ordentliche Mitglied Nic Peter Vogel soll aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ausscheiden. An dessen Stelle soll der Abgeordnete Dr. Christian Blex treten.

2. Änderungsantrag zum Einsetzungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II

Mit Datum vom 3. März 2020 reichten die Abgeordneten der Fraktion der SPD und die Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag zum Einsetzungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II ein, der wie folgt lautete:¹¹

Der Untersuchungsauftrag des PUA II (Drucksache 17/2753) wird am Ende des Abschnitts zu Ziffer III. hinsichtlich der vorgeschriebenen Reihenfolge zur Untersuchung und Aufklärung der Themenkomplexe A und B um folgende Absätze ergänzt:

¹⁰ Drs. 17/7749; Plenarprotokoll vom 13.11.2019 (17/70), S. 96

¹¹ Drs. 17/8767

„Die Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle) zu Themenkomplex A pausiert aufgrund eines beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen anhängigen Organstreitverfahrens (VerfGH 6/20) und ist damit noch nicht abgeschlossen.

Um die Zeit bis zu einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in dem vorgenannten Verfahren aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll zu nutzen, wird in Abweichung des Einsetzungsbeschlusses vom 13. Juni 2018 (Drs. 17/2753) bereits mit der Beweisaufnahme zu Themenkomplex B begonnen. Ab der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Themenkomplex B ruhen und der Themenkomplex A fortgesetzt werden. Dies entscheidet der Vorsitzende.“

In der Plenarsitzung vom 12. März 2020 wurde dieser Antrag bei Zustimmung der Abgeordneten der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der AfD sowie Enthaltung der Abgeordneten der Fraktionen der CDU und der FDP sowie des fraktionslosen Abgeordneten Frank Neppe angenommen.¹²

¹² Plenarprotokoll vom 12.03.2020 (17/84), S. 89

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

1. Vorwort

Nachstehend wird der Sachverhalt zu Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff) in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Die Ausführungen geben die Aussagen, welche die Zeuginnen und Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss im Zeitraum vom 26. November 2018 bis zum 9. Dezember 2019 getätigt haben, sowie die den Untersuchungsausschussmitgliedern vorliegenden sachverhaltsrelevanten Unterlagen zusammenfassend wieder.

2. Hintergrund

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ist staatlich geprüfte Landwirtin.¹³ Sie unterhielt bis zum 30. Juni 2017 auf der Hofstelle „Sellen 72“ in Steinfurt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinemast.¹⁴ Darüber hinaus war sie – ebenfalls bis zum 30. Juni 2017 – Anteilseignerin der Schulze Föcking GbR, die auch ihren Sitz an der vorgenannten Anschrift hatte und neben Ackerbau eine Schweinemast betreibt.¹⁵

Am 30. Juni 2017 wurde die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zur Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ernannt.¹⁶ An dem darauffolgenden Tag schied sie als Gesellschafterin aus der Schulze Föcking GbR aus. Ihren landwirtschaftlichen Betrieb verpachtete sie an ihren Ehemann F. S. F.¹⁷

¹³ <https://schulze-foecking.de/persoendlich/>

¹⁴ A400045, S. 30

¹⁵ A400045, S. 30 f., 35 ff.

¹⁶ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/das-neue-landeskabinett-1>

¹⁷ A400045, S. 31

Herr F. S. F. ist Mitglied der ISN, der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.¹⁸ Dabei handelt es sich um die Interessenvertretung der marktorientierten Schweinehalter. Deren Vereinszweck besteht nach Auskunft ihres Geschäftsführers, des Zeugen Dr. S., darin, „die wettbewerbsfähigen Strukturen in der Schweinehaltung zu erhalten und zu stärken.“ Darunter fallen „alle Themenbereiche von Öffentlichkeitsarbeit bis hin zu ganz konkreten marktstrukturellen Dingen.“¹⁹

Jedenfalls in den Nächten vom 6. auf den 7. März 2017, vom 14. auf den 15. Juni 2017 und vom 21. auf den 22. Juni 2017 verschafften sich unbekannte Täter Zutritt zu den auf dem Hof der Familie Schulze Föcking befindlichen Stallungen. Dort fertigten sie Filmaufnahmen von der Tierhaltung in der Schweinemast.²⁰ Mit diesen sollte – so die Ministerin in ihrer Vernehmung am 26.11.2018 – vorgetäuscht werden, dass die Tiere nicht artgerecht gehalten würden.²¹ Die Eheleute stellten keinen Strafantrag.²²

Am 7. Juli 2017 erfuhr die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, dass dem Fernsehformat „Stern TV“ das bei einem der Stalleinbrüche gedrehte Filmmaterial zur Verfügung gestellt worden sei.²³ Drei Tage später fragte Herr P., ein Redakteur des vorgenannten Fernsehformates, bei dem Betrieb Schulze Föcking an, ob von dort Stellung zu den vorliegenden Videoaufzeichnungen genommen werde. Herr F. S. F. gab am 11. Juli 2017 gegenüber Herrn P. eine ausführliche schriftliche Erklärung ab. In dieser ging er sowohl auf die betrieblichen Rahmendaten als auch auf die Verletzungen und Erkrankungen der Tiere ein.²⁴ Dabei verwies Herr Schulze Föcking auf die regelmäßigen Kontrollen der Behörden sowie der Veterinärin Frau Dr. W. Dr. W. hatte in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 20.07.2017 u.a. angegeben, dass

¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 7

¹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 5

²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 5

²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 5

²² A400042, S. 27

²³ A400042, S. 61

²⁴ A400045, S. 45 ff.

es sich bei dem Tierbestand um einen außerordentlich gut geführten Bestand handele.²⁵

Ihre erste Rede als Ministerin hielt die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking am 12. Juli 2017. An demselben Tag erfolgte die Ausstrahlung der Filmaufnahmen aus den Stallungen in der Sendung „Stern TV“ auf dem Privatsender „RTL“. Herr F. S. F. lud nach Auskunft der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking Verwandte, Freunde, Nachbarn, den Pastor und die Klassenlehrer ihrer beiden Kinder ein, damit sie sich selber einen Eindruck von dem Hof und den Stallungen verschaffen konnten.²⁶

Einen Tag nach der Berichterstattung „parkten Medienvertreter auf den Wegen rund um den Hof.“ Teilweise betraten sie nach Auskunft der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking sogar das Hofareal. Sie suchten das Gespräch mit Mitgliedern der Familie Schulze Föcking und durchwühlten Mülltonnen.²⁷ Nach Auskunft des Zeugen L. erhielt die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking nach der Fernsehausstrahlung zudem „4000, 5000“²⁸ E-Mails mit Drohnachrichten und Hass-Postings in sozialen Netzwerken, unter anderem mit dem Inhalt: *„Wir wissen, wo deine Kinder zur Schule gehen“*²⁹. Des Weiteren erreichte die Ministerin a.D. eine elektronische Nachricht mit dem folgenden Inhalt: *„Abgeschlachtet gehörst du, du Tierquälerin. Ich hasse dich, du Missgeburt“*.³⁰ Ebenfalls im Juli ging der Zeugin ein Brief mit dem folgenden Inhalt zu: *„Schulze Föcking, man sollte dir mit einer rostigen Zange die Klitoris herausreißen und deine Fotzenlappen abschneiden. Deinem Mann sollte man den Schwanz und die Eier abreißen. Euch beiden sollte man die Ohren und Nasen abschneiden. Danach sollte man euch in einem 1 m² großen Stehstahl*

²⁵ A400045, S. 66

²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 5

²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6

²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 13

²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6

³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 13; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6

*einsperren, ohne Wasser und nur Scheiße zum Fressen. Ihr seid Ungeheuer, keine Menschen, ihr kommt in die Hölle. Verreckt! Ihr beiden seid unwertes Leben. Ihr habt nicht einmal das Leben eurer Schweine verdient“.*³¹ Da den Posts nicht mehr Herr zu werden war, stellte sie ihre Facebook-Fanpage ab und ihr persönliches Facebook-Profil auf „privat“ um, so dass nur noch die als „Freunde“ hinterlegten Facebook-Nutzer die dortigen Beiträge sehen und selber welche erstellen konnten.³² Ihre Familie, insbesondere ihre beiden Söhne und ihre Eltern, war „erheblich verunsichert“.³³ Infolgedessen statteten sie den Hof mit „umfangreiche[r] Sicherheitstechnik“ aus und beauftragten einen Sicherheitsdienst.³⁴ Im Zusammenhang mit der Berichterstattung bei „Stern TV“ nahm die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking das erste Mal die negative Stimmung gegen ihre Person wahr.³⁵

Ebenfalls am 13. Juli 2017 erstattete die „Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt“ bei der Staatsanwaltschaft Münster gegen die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, deren Ehemann sowie Unbekannt Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz; die Haltungsbedingungen in den Schweineställen verstießen gegen die Grundnormen des Tierschutzrechts.³⁶ Bezüglich der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking wies die Staatsanwaltschaft Münster unter dem Aktenzeichen 540 Js 1352/17 den Antrag auf Strafverfolgung gemäß § 152 Abs. 2 StPO zurück. Zur Tatzeit sei sie für die Tierhaltung nicht verantwortlich gewesen.³⁷ Gegen Herrn F. S. F. leitete die Staatsanwaltschaft Münster das Verfahren mit dem Aktenzeichen 540 Js 1351/17 ein, welches sie per Bescheid vom 14. September 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO einstellte.³⁸ Die von der „Albert Schweitzer Stiftung für unsere Mitwelt“ bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.³⁹

³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6

³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 18, 27

³³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6

³⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 6 f.

³⁵ A400042, S. 61

³⁶ A400045, S. 12 ff.

³⁷ A400045, S. 290

³⁸ A400042, S. 76, 91

³⁹ A400042, S. 27, 91

Am 19. Oktober 2017 verfasste der Zeuge Dr. S., Geschäftsführer der ISN, an den Zeugen Minister Reul ein Schreiben. Darin appellierte er unter anderem an ihn, gegen die steigende Zahl an Stalleinbrüchen und die im Anschluss im Internet veröffentlichten, diffamierenden Informationen aktiv zu werden.⁴⁰ Im Frühjahr 2018 beauftragte der Zeuge Minister Reul die Polizeiabteilung seines Hauses, „die Zahlen der letzten fünf Jahre, Konzepte gegen Einbrüche und Kooperationen zwischen Polizei NRW und landwirtschaftlichen Betrieben zusammenzustellen“.⁴¹

In einem YouTube-Video, das der Untersuchungsausschuss in seiner Sitzung am 21. Juni 2019 in Augenschein genommen hat und welches mittlerweile nicht mehr verfügbar ist,⁴² referierte ein Tierschutzaktivist von Minute 6:47 bis Minute 12:30 über das professionelle Vorgehen der Tierrechtsorganisationen bei Stalleinbrüchen und deren erhebliche technische Ausstattung; diese werde auch von Geheimdiensten verwendet.⁴³ Ab Minute 12:30 bis Minute 14:00 ging der Referent nach Aussage des Zeugen Dr. S. auf den konkreten Fall des Stalleinbruchs auf dem Hof der Familie Schulze Föcking im Jahr 2017 ein.⁴⁴ Auf das technische Equipment und das Wissen zum Ausspähen von Daten in Gestalt eines Hackerangriffs sei er hingegen nicht zu sprechen gekommen.⁴⁵ Die ISN rate ihren Mitgliedern, transparent mit strafrechtlich relevanten Vorfällen in Tierställen umzugehen, Strafanzeige zu erstatten und keine Selbstjustiz zu üben.⁴⁶

⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 11 f., 84; A400042, S. 151 ff.

⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 84

⁴² <https://www.youtube.com/watch?v=10rWlmzsYrQ>

⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 13, 21 f., 25, 28

⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 15

⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 46

⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 10, 21, 27 f.

Am 14. März 2018, einen Tag vor dem vermeintlichen Hackerangriff, erreichte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking um 16:11 Uhr über Facebook-Messenger die folgende Nachricht von „Sven Schfrdckr“:⁴⁷

Hallo Frau Fucking,

schöne Tierschutz Agenda haben se da.. Gibt's die auch in Tierlieb?
Meine Meinung?
Du bist ne Fotze und ich wünsche mir von Herzen du stirbst.. vielleicht auch qualvoll.

Mit freundlichem Gruß
Ein Fuchs
PS. Tritt mal zurück, besser isses

Sie bat ihren Büroleiter im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Zeugen LMR Dr. L., die Polizei über den vorgenannten Hass-Post in Kenntnis zu setzen.⁴⁸ Am 4. Mai 2018 stellte sie Strafantrag.⁴⁹ Es konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden.⁵⁰ Zu weiteren bei ihr eingegangenen Hassnachrichten hat die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking keine Strafanzeige gestellt.

⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7; A400042, S. 22

⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7

⁴⁹ A400046, S. 39

⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 34

3. (Vermeintlicher) Hackerangriff

3.1. 15. März 2018

3.1.1. Videoübertragung auf das Smart-TV der Familie Schulze Föcking

Am 15. März 2018 traf die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking nach einer Veranstaltung in Rheine zwischen 20:00 Uhr und 20:30 Uhr zu Hause ein.⁵¹ Zum Zeitpunkt ihrer Heimkunft schauten ihre beiden Kinder nach Aussage der Zeugin fern, sie sahen auf dem Privatsender „RTL“ die Serie „Der Lehrer“.⁵² Gegen 21:00 Uhr begaben sich ihre Kinder in die obere Etage, um ins Bett zu gehen.⁵³ Der Fernseher blieb unbeobachtet eingeschaltet.⁵⁴ Als die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking kurze Zeit später die Schlafräume ihrer Kinder aufsuchen wollte, vernahm sie ihre eigene Stimme aus dem Wohnzimmer.⁵⁵ Dort angelangt sah sie, dass auf dem Fernsehgerät das Video zu der am 13. September 2017 im Landtag Nordrhein-Westfalen auf die Mündliche Anfrage 2 „Welche Konsequenzen zieht Ministerin Schulze Föcking aus dem Schweinemastskandal“ des Abgeordneten Norwich Rütze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stattgefundenen Fragestunde lief.⁵⁶ Die Bildqualität des Videos sowie der Umstand, dass kein Senderlogo eingeblendet war, ließen für die Zeugin den Schluss zu, dass der Videostream aus der Mediathek des Landtages Nordrhein-Westfalen erfolgte.⁵⁷ Der Zeitpunkt der Videoübertragung kam der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking „komisch“⁵⁸ vor, weil sie nur rein zufällig den

⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7; A400042, S. 53

⁵² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7

⁵³ a.a.O.

⁵⁴ A400042, S. 5

⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7

⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7; <http://landtag/home/aktuelles-presse/parlaments-tv/video.html?id=1100281>; Drs. 17/540, S. 1 f.; Plenarprotokoll vom 13.09.2017 (17/6), S. 76 ff.

⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7; <http://landtag/home/aktuelles-presse/parlaments-tv/video.html?id=1100281>

⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8

Donnerstagabend zu Hause verbrachte. Auf das Abspielen des Videos auf dem Fernsehgerät angesprochen konnten weder ihr älterer Sohn noch Herr F. S. F. sich dies erklären.⁵⁹ Zwecks Beweissicherung zeichnete die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking die Übertragung des Videos mit ihrem Mobiltelefon auf.⁶⁰ Die Handyaufzeichnung startete sie um 21:09 Uhr.⁶¹

3.1.2. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen L.

Sodann begab sich Herr F. S. F. mit dem Familienhund und einer Taschenlampe ausgestattet nach draußen, um nach Auffälligkeiten Ausschau zu halten.⁶² Währenddessen rief die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking – „emotional sehr stark aufgewühlt“⁶³ – ihren IT-Berater, den Zeugen L., an.⁶⁴ Dieser betreut „seit der Wahl“ von Zeugin Schulze Föcking in den Landtag NRW 2010 ihre „Website, den E-Mail-Account mit der technischen Einrichtung und den Social Media Account (Facebook).“⁶⁵ Er hatte einen Überblick über die im Vorfeld der Übertragung eingegangenen Hass- und Drohnachrichten, beriet die Ministerin am Abend der Übertragung und war vor Ort, als die Polizei am 16. März 2018 auf dem Hof ermittelte.

In dem am späten Abend des 15. März 2018 geführten Telefonat fragte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking den Zeugen L. nach seiner Einschätzung, wie die Übertragung erfolgt und ob das Video „von außen eingespielt worden“ sein könnte.⁶⁶ Daraufhin antwortete er, dass es grundsätzlich möglich sei, dass sich jemand Zutritt zu dem Netzwerk verschafft und das Video gestreamt hat.⁶⁷ Bei seiner

⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7

⁶⁰ a.a.O.

⁶¹ A400042, S. 53 f.

⁶² A400042, S. 53

⁶³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 8

⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8

⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 5

⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 6

⁶⁷ a.a.O.

Einschätzung berücksichtigte er die Stalleinbrüche vom Vorjahr.⁶⁸ Er riet der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, den Router vom Stromnetz zu trennen sowie die Polizei zu verständigen.⁶⁹ Da sie nach Einschätzung des Zeugen L. „emotional stark angespannt“ war, bat sie ihn, am nächsten Morgen bei der Tatortbegehung durch die Polizei anwesend zu sein.⁷⁰

Nach Beendigung des Telefonats unterbrach Herr F. S. F. – den Rat des Zeugen L. befolgend – die Stromverbindung des Routers.⁷¹ Nach Ziehen des Stromsteckers des Routers zeigte der Fernseher die Schrift „wird geladen“. Zudem war ein Kreisel für den Ladevorgang zu sehen. Das Bild fror ein.⁷²

3.1.3. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zur Polizeiwache Steinfurt

Gegen 21:40 Uhr kontaktierte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking über die Festnetznummer die Polizeiwache Steinfurt.⁷³ Das Telefonat nahm zunächst der am Wachtisch sitzende Herr R. entgegen. Da die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking allerdings einen Dienstvorgesetzten sprechen wollte, übernahm der Zeuge PHK A. das Telefonat.⁷⁴ Diesem teilte sie ihre Vermutung mit, dass jemand ihr heimisches Netzwerk gehackt habe.⁷⁵ Nach Beendigung des Telefonates begab sich der Zeuge PHK A. zu seiner im Nebenraum befindlichen Kollegin, der Zeugin PK'in W., und unterrichtete sie über den Sachstand.⁷⁶ Nachdem sich beide besprochen hatten, fuhren sie zum Hof der Familie Schulze Föcking.

⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 6, 13

⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 6

⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 13

⁷¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 97; A400042, S. 5

⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 7; A400042 S. 5, 53 f.

⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 60; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 55

⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 55

⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 55

⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 55

3.1.4. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen LMR Dr. L.

Nachdem die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking die Polizei kontaktiert hatte, rief sie den Zeugen LMR Dr. L. an. Sie setzte ihn in einem „sehr kurzen Telefonat“⁷⁷ sowie „sehr hektisch und panisch“⁷⁸ in Kenntnis, dass das Video von der Fragestunde fremdbestimmt auf ihr Fernsehgerät übertragen worden sei und sie bereits die Polizei eingeschaltet habe. Der Zeuge LMR Dr. L. riet ihr, an dem Abend zunächst die polizeilichen Ermittlungen abzuwarten; am nächsten Morgen würden sie den Sachverhalt „ganz in Ruhe betrachten“.⁷⁹

3.1.5. Tatortbegehung durch den Zeugen PHK A. und die Zeugin PK'in W.

Um 21:53 Uhr trafen der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. auf dem Hof der Familie Schulze Föcking ein.⁸⁰ Das Gehöft ist von außen für jedermann leicht zugänglich, insbesondere auch die Stallungen. Das Gartengrundstück grenzt an Ackerflächen an und ist nicht umzäunt. Um sich Zugang zum WLAN-Netz zu verschaffen, ist es nicht notwendig, sich auf der Hofanlage zu befinden.⁸¹

Zunächst kontrollierten der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. mit dem Streifenwagen, ob sich auf den an den Hof angrenzenden Straßen, Zuwegungen und Feldern unberechtigterweise Personen aufhielten oder dort technische Einrichtungen, die der Erweiterung des Netzes dienten, befanden. Die Fahndung verlief negativ.⁸² Anschließend klingelten sie bei der Familie Schulze Föcking. Sie wurden von der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und deren Ehemann empfangen, die nach Einschätzung des Zeugen PHK A. beide „emotional stark belastet“ wirkten.⁸³

⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26

⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 27

⁷⁹ a.a.O.

⁸⁰ A400042, S. 128

⁸¹ A400042, 49 ff: Tatortbefundbericht vom 22.03.2018, LKA NRW

⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 55

⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 38

Zunächst demonstrierten die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und Herr F. S. F. den beiden Polizeibeamten das eingefrorene Bild auf dem Fernsehgerät.⁸⁴ Die Eheleute Schulze Föcking gaben an, dass ihr Fernseher zwar WLAN-fähig, aber nicht an das Internet angeschlossen sei.⁸⁵ Die Frage, ob das Fernsehgerät überhaupt schon einmal mit dem Internet verbunden gewesen sei oder jemand auf dieses Zugriff habe, verneinten sie.⁸⁶ Sodann zeigten die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und deren Ehemann den im Arbeitszimmer befindlichen, aber zu jener Zeit ausgeschalteten Router, eine Fritz!Box 7490.⁸⁷ Das Ehepaar Schulze Föcking teilte mit, dass der Router sowohl das familiäre Netzwerk als auch das Netzwerk im Nebenhaus und im Schweinestall per Richtfunkantenne mit Internet versorge.⁸⁸ Herr F. S. F. wies darauf hin, dass der Futtermittellieferant in der Woche zuvor mit dem Programm „TeamViewer“ nicht auf den Computer habe zugreifen können.⁸⁹ Die Eheleute Schulze Föcking äußerten die Vermutung, dass im Zusammenhang mit den Einbrüchen in den Schweinestall im Vorjahr Software auf den dort befindlichen Computer gespielt worden sein könnte.⁹⁰

Im Anschluss begaben sich der Zeuge PHK A. und Herr F. S. F. in den Garten, um nach verdächtigen Personen bzw. technischen Einrichtungen zur Erweiterung des Netzes Ausschau zu halten. Anschließend kontrollierten sie, ob an den Schweineställen Schlösser beschädigt worden waren und sich dort jemand mittels Einbruchs Zugriff auf den Computer verschafft hatte. Die Ermittlungen verliefen negativ.⁹¹ Währenddessen blieben die Zeuginnen Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und PK'in W., die sich flüchtig bekannt waren, im Wohnhaus.⁹² Die Zeugin

⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 55

⁸⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 39

⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 56, 62, 66

⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 41, A400042, S. 3

⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 56, 68; A400042, S. 3

⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 32, 56

⁹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 56

⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 33

⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 57 f.

Staatsministerin a.D. Schulze Föcking brach in Tränen aus.⁹³ Sie äußerte der Zeugin PK'in W. zufolge die Befürchtung, dass der Täter Daten von ihrem Terminkalender abgegriffen haben könnte, da sie sich mit ihrem dienstlichen Mobiltelefon ab und an in das WLAN-Netz des Hauses eingewählt habe.⁹⁴ Der Umstand, dass die Videoübertragung zu einem Zeitpunkt lief, an dem sie trotz vieler dienstlicher Termine zu Hause war, bekräftigte ihre Besorgnis, dass ein mutmaßlicher Hacker ihren Dienstkalender ausgelesen haben könnte.⁹⁵

Der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. gingen davon aus, dass sich jemand unberechtigt Zugriff auf den Fernseher verschafft haben müsse. Hierzu führte der **Zeuge PHK A.** aus:⁹⁶

„Ja, natürlich haben wir eine Straftat gesehen, zumindest den Anfangsverdacht einer Straftat. Genaueres konnten wir vor Ort nicht ermitteln. Denn da sind letztendlich auch die Techniker gefordert, die dann im Prinzip beweissicher über einen technischen Angriff eine Spiegelung zum Beispiel des Gerätes vornehmen können. Das ist uns vor Ort nicht möglich gewesen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden:⁹⁷

„Dann zu guter Letzt noch mal zurück zu dem Gespräch mit den Eheleuten Schulze Föcking: Hat es während des Gesprächs irgendwelche Hinweise auf mögliche andere Ursachen für dieses Auftauchen der Fragestunde auf dem Bildschirm gegeben?“

antwortete er:⁹⁸

⁹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 38

⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 58

⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 36

⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 34

⁹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 35

⁹⁸ a.a.O.

„Die waren für uns vor Ort nicht ersichtlich.“

Des Weiteren gab er kund:⁹⁹

„So, wie uns der Sachverhalt dargestellt worden ist, gab es für uns die Überlegung nicht, dass das aufgrund eines technischen Fehlers oder missbräuchlicher Benutzung oder Falschbedienung hätte erfolgen können. Der Fernseher, wurde uns mitgeteilt, ist WLAN-fähig, soll aber nicht am Internet angeschlossen sein. Und damit war für uns vor Ort klar: Irgendjemand, wer auch immer, hat sich Zugriff auf den Fernseher verschafft – nur, wie technisch, konnten wir uns auch nicht erklären. Für uns war der Anfangsverdacht einer Straftat – Ausspähen von Daten – gegeben. Und wie es dazu gekommen ist – wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, wohl durch eine Fehlbedienung, was mir jetzt bekannt ist –, müssen andere zum späteren Zeitpunkt klären; denn das konnten wir vor Ort nicht klären.“

Dies bestätigend sagte die **Zeugin PK'in W.** aus:¹⁰⁰

„... Wir haben schon versucht, zu erörtern: Wie kann auf diesem Fernseher irgendetwas eingespielt werden, was die Eheleute selber da nicht draufgemacht haben? Deswegen haben wir auch noch mal ausdrücklich nachgefragt, ob der Sohn irgendwie etwas gemacht hat. Und, wie gesagt, mit meinem Laiensachverstand habe ich halt gedacht: Okay, dieser Fernseher muss irgendwann schon mal mit dem WLAN-Netz in Kontakt gestanden haben. Also, erst mal habe ich nachgefragt, ob dieser Fernseher WLAN-fähig ist und ob die sich schon mal irgendwie etwas darauf angeguckt haben – weiß ich nicht; es gibt ja Apps mit YouTube oder keine Ahnung was –, also ob dieser Fernseher schon jemals mal mit dem Internet in Verbindung gestanden hat. Und da haben mir beide Eheleute gesagt, nein, das wäre nicht der Fall gewesen. Dieser Fernseher hat laut deren

⁹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 39

¹⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 61 f.

Aussagen also noch nie zuvor in Kontakt mit dem Internet gestanden. Und wenn das so der Fall ist ... Wie gesagt, bin ich kein ITler. Aber dann habe ich keine andere Erklärung mehr dafür gehabt als, dass jemand da irgendwie diesen Fernseher angewählt haben muss. Und das waren nicht die Eheleute Schulze Föcking.“

und:¹⁰¹

„... Ich habe ja schon ausdrücklichst nachgefragt, ob dieser Fernseher schon mal mit dem WLAN in Verbindung gestanden hat, ob da jemand diesen Fernseher noch bedient hat, irgendwie Zugriff darauf hatte. Und da das alles ausgeschlossen worden ist, blieb für uns dieser Bedienfehler erst mal außen vor.“

Gemeinsam mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und deren Ehemann beschlossen der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W., den weiterhin ausgeschalteten Router wieder einzuschalten, um die Alarmanlage der Schweineställe und die Stallanlagen funktionsfähig zu erhalten.¹⁰² Zudem vereinbarten sie, dass alle Geräte, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienten, aus dem Netzwerk genommen werden.¹⁰³ Zum Teil – beispielsweise bezüglich des Smart-TV – wurde sogar entschieden, die Stromzufuhr zu den elektrischen Geräten zu unterbrechen, um eine automatische Verbindung mit dem WLAN-Netz auszuschließen.¹⁰⁴ Diese Maßnahmen erfolgten intuitiv; Dienstanweisungen für die Polizeibeamten hinsichtlich der Bearbeitung von Hackerangriffen gab es nach Auskunft der Zeugin PK'in W. nicht.¹⁰⁵ Weitere Ermittlungen erwarteten sie von den Technikern, da diese für sie und den Zeugen PHK A. vor Ort nicht möglich waren.¹⁰⁶

¹⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 66

¹⁰² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 33, 41

¹⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 33, 37, 41, 43

¹⁰⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 33, 41, 46

¹⁰⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 57 f.

¹⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 34, 52, 61

Auch wenn – zumindest dem Zeugen PHK A. – bewusst war, dass der ältere Sohn der Familie Schulze Föcking gegebenenfalls noch sachdienliche Hinweise hätte geben können, verzichteten der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. in Anbetracht der Nachtzeit und der emotionalen Belastung der gesamten Familie auf die zeugenschaftliche Vernehmung weiterer Familienmitglieder.¹⁰⁷ Darüber hinaus sprach sich die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking der Zeugin PK'in W. zufolge gegen eine Befragung ihres Sohnes aus – zum einen wegen des emotionalen Stresses und zum anderen, weil er ihr gegenüber bereits geäußert hatte, den Fernseher nicht bedient zu haben.¹⁰⁸ Der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. gingen davon aus, dass die Befragungen durch die sachbearbeitenden Ermittlungsbeamten nachgeholt würden.¹⁰⁹

Der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. befragten die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking sowie deren Ehemann nicht danach, welche weiteren Personen in dem Haushalt lebten und wo sich die Eltern der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zur Tatzeit befunden hatten.¹¹⁰ Insbesondere der Aufenthaltsort der Eltern der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking spielte für sie „eine sehr nebensächliche Rolle“.¹¹¹

Um 22:47 Uhr verließen der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. den Hof der Familie Schulze Föcking.¹¹² Sodann erstatteten sie dem Dienstgruppenleiter der Leitstelle, Herrn PHK K., fernmündlich Sachvortrag. Dieser verfasste anhand des Sachvortrags, der von der Zeugin PK'in W. erstellten Erst- und Lagemeldung und/oder der von der Zeugin PK'in W. ebenfalls gefertigten Strafanzeige die erste WE-

¹⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 33 f., 51, 57

¹⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 57

¹⁰⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 51, 69 f.

¹¹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 51, 65

¹¹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 65

¹¹² A400042, S. 128

Meldung.¹¹³ In weitere Ermittlungen waren der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. nicht eingebunden. Ihnen wurden auch keine Nachfragen gestellt.¹¹⁴

In jener Nacht wurde der Hof der Familie Schulze Föcking noch in unregelmäßigen Abständen bestreift, ohne dass verdächtige Feststellungen getroffen wurden.¹¹⁵

3.1.6. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen StS Liminski

Noch während der Anwesenheit des Zeugen PHK A. und der Zeugin PK'in W. auf dem Hof der Familie Schulze Föcking kontaktierte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking fernmündlich den Chef der Staatskanzlei, den Zeugen StS Liminski, um ihn über die Vorgänge zu informieren, sich hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise zu erkundigen und nach einer Telefonnummer des Staatsschutzes zu fragen. Er zeigte sich der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zufolge „betroffen“.¹¹⁶ Auch ihm gegenüber äußerte sie nach Auskunft der Zeugin PK'in W. die Befürchtung, dass der Täter ihre Daten abgegriffen haben könnte.¹¹⁷

Die Frage des Vorsitzenden:

„In diesem Zusammenhang, 29. März: Ist das über den Kontakt zu Ihrem damaligen Pressesprecher hinaus auch mit Dritten durch Sie erörtert worden? Sind Sie von Dritten darauf angesprochen worden, dass es da jetzt einer Öffentlichkeitsarbeit bedürfe? Oder ist das nur zwischen dem Pressesprecher und Ihnen so erörtert worden?“

¹¹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 40 f., 61, 70; A500070, S. 9; A400042, S. 1 ff.; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff. 2.1.

¹¹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 40, 62

¹¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 35

¹¹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2.

Neudruck), S. 8, 60; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 152

¹¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 58, 72

beantwortete die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** wie folgt:¹¹⁸

„In dem Moment ist es mit Christian F. besprochen worden. Ich habe in allen Fällen auch immer zeitnah die Staatskanzlei über alles informiert. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, zu welcher Stunde genau es war. Aber es war immer zeitnah. Wir waren immer in Kontakt“

und:¹¹⁹

„... Zu allen Terminen, die stattgefunden haben, wo es Erkenntnisse gab oder eben die Situation, habe ich die Staatskanzlei zeitnah darüber informiert.“

Die Nachfragen des Abgeordneten Andreas Bialas (SPD):¹²⁰

„Persönlich wen? Wer ist Staatskanzlei? Das ist ziemlich groß“

beantwortete sie wie folgt:¹²¹

„Unter anderem Nathanael Liminski. Und mehr kann ich Ihnen ... Ich kann Ihnen nicht genau sagen, zu welchem Zeitpunkt, wann welches Gespräch war, aber es war in allen Fällen immer zeitnah, dass die Staatskanzlei dementsprechend informiert wurde.“

¹¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 18

¹¹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 55

¹²⁰ a.a.O.

¹²¹ a.a.O.

3.1.7. Kontaktaufnahme des Zeugen StS Liminski zu dem Zeugen Ministerpräsident Laschet

Nach Beendigung des Telefonats mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking rief der Zeuge StS Liminski den Zeugen Ministerpräsident Laschet an. Hierzu führte der **Zeuge StS Liminski** wie folgt aus:¹²²

„... Aufgrund der massiven Beeinträchtigungen der Privatsphäre eines Mitglieds der Landesregierung und seiner Familie sowie der damit potenziell ebenfalls verbundenen Gefahr – etwa das Ausspähen von persönlichen und dienstlichen Daten – habe ich den Ministerpräsidenten direkt nach meinem Telefonat mit Frau Schulze Föcking über den Vorgang telefonisch informiert. ...“

Seine Erinnerungen an diesen Anruf gab der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** wie folgt wieder:¹²³

„Na, vom Wortlaut jetzt natürlich nicht mehr, aber dem Sinne nach hat er gesagt ... Wir waren ja ständig in diesem Modus der Angriffe auf die Ministerin, von denen sie mir auch persönlich sehr häufig erzählt hat, wie das sie und ihre Familie belastet, und dann hieß es: Jetzt hat es sogar einen Hackerangriff gegeben. ...“

und:¹²⁴

„Da lief der Film, also das, was jetzt der Tatbestand war, aber nicht, was genau da passiert ist, weil das ja auch keiner wusste an diesem Tag.“

¹²² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 153

¹²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 72

¹²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 73

3.1.8. Einbeziehung des Staatsschutzes des PP Münster

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking erfragte bei dem Zeugen StS Liminski die Telefonnummer des Staatsschutzes, nahm dazu aber keinen Kontakt auf.

Auf den Vorhalt der Abgeordneten Watermann-Krass (SPD)

„Sie haben eben selber ausgeführt, dass Sie einmal mit Herrn L. Rücksprache genommen haben...und dann aber auch direkt den Kontakt in die Staatskanzlei an dem Abend hergestellt und – wie Sie eben ausführten – den Staatsschutz angerufen haben. Wie muss ich mir das vorstellen?“

hat die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** entgegnet:¹²⁵

„Das stimmt so nicht, wie Sie ... Deshalb ist es gut, Frau Watermann-Krass, dass Sie das noch mal nachfragen. Also, ich habe den Staatsschutz nicht aktiv informiert. Ich habe Herrn Liminski mit der Frage „Wie verfährt man?“ angerufen.“

Der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. kontaktierten den Staatsschutz um 22:57 Uhr telefonisch.¹²⁶ Dort hatte der Zeuge KOK H. Bereitschaftsdienst.¹²⁷ Der Staatsschutz wird den vernommenen Polizeibeamten zufolge eingeschaltet, sobald es sich um eine Staatsschutzangelegenheit handelt, also z.B. eine politisch motivierte Straftat nicht ausgeschlossen werden kann oder ein Minister/eine Ministerin bzw. ein Landtagsabgeordneter/eine Landtagsabgeordnete betroffen ist.¹²⁸ In solchen Fällen hält die Polizei Sachvortrag. Die Entscheidung, ob die Ermittlungen übernommen

¹²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 60

¹²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 34, 60; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 46

¹²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 23; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 34

¹²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 71 f.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 22; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 40 f.

werden, obliegt dann dem zuständigen Sachbearbeiter der Kriminalinspektion Staatsschutz.¹²⁹

Der Zeuge PHK A. und die Zeugin PK'in W. teilten dem Zeugen KOK H. mit, dass es mutmaßlich zu einem Fremdzugriff auf das heimische WLAN-Netz von der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking gekommen sei und dass „trotz intensiver Ermittlungen vor Ort“¹³⁰ der Verursacher für das Abspielen des Internetvideos nicht habe ermittelt werden können. Eine Strafanzeige gegen Unbekannt sei gefertigt worden. Sie hätten der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking geraten, die WLAN-fähigen Endgeräte vom Router zu trennen. Zudem hätten sie ihr mitgeteilt, dass sich IT-Experten des Kriminalkommissariats Steinfurt am Folgetag um die Sicherung des Router-Protokolls kümmern würden.¹³¹

Der Zeuge KOK H. hat keinen Anlass gesehen, den Inhalt der WE-Meldung in Zweifel zu ziehen.¹³²

3.2. 16. März 2018

3.2.1. WE-Meldung

Um 1:34 Uhr steuerte das Lagezentrum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die von Herrn PHK K. erstellte WE-Meldung an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, den Landtag Nordrhein-Westfalen und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.¹³³

¹²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 36

¹³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 34

¹³¹ a.a.O.

¹³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 41, 42

¹³³ A400035, S. 2; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.1.5.

Die vorgenannte WE-Meldung titelte „Ausspähen von Daten bei MdL Schulze-Föcking“ und hatte unter der Ziffer 4 „Sachverhalt“ folgenden Inhalt:¹³⁴

UBT griffen auf bisher unbekannte Weise auf den Fernseher der GES im privaten Wohnhaus zu. Es wurde eine Aufnahme aus dem Landtag zu einer Fragestunde, hier erste Befragung der MdL in Bezug auf die Vorkommnisse im Schweinemastbetriebes ihre Mannes, abgespielt. UBT verschaffte sich vermutlich über das WLAN-Netz des Hauses Zugriff auf das Netzwerk. Inwieweit auf Computer oder andere Kommunikationsgeräte, wie das Handy der Ministerin, in dem WLAN-Netz zugegriffen wurde, ist Gegenstand der Ermittlungen. Es wird nachberichtet.

Unter Ziffer 5 „Maßnahmen, Ermittlungsergebnisse“ war vermerkt:¹³⁵

Fertigung einer Strafanzeige, Verständigung KHST Münster. KI Staatsschutz, KHK H. um 22:55 Uhr.

Bei solchen WE-Meldungen gilt der Grundsatz „Schnelligkeit vor Genauigkeit“.¹³⁶ Zu diesem Maßstab sagte der **Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever** aus:¹³⁷

„Also, eine WE-Meldung dient dazu – wichtiges Ereignis -, möglichst schnell Informationen an verantwortliche Stellen zu geben. Wichtiges Ereignis. Und da gilt der Grundsatz ‚Schnelligkeit vor Genauigkeit‘. Auch das sollte man wissen, mal losgelöst von diesem Einzelfall. Aber es kann natürlich sein, dass, ich sage mal, bei einer WE-Meldung, wo es um Schnelligkeit geht, im Einzelfall durchaus schon mal Dinge drinstehen mögen, die sich nachher so nicht bewahrheiten.“

¹³⁴ A400035, S. 3

¹³⁵ a.a.O.

¹³⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 21; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 98

¹³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 21

3.2.2. Ermittlungen durch Mitarbeiter des Staatsschutzes Münster und der Kreispolizeibehörde Steinfurt

3.2.2.1. Staatsschutz Münster

Um 1:37 Uhr hielt der Zeuge KOK H. hinsichtlich des aktuellen Sachstandes mit der Leitstelle Steinfurt Rücksprache. Dabei erfuhr er, dass die Strafanzeige sowie die WE-Meldung fertiggestellt worden seien und dass am Morgen IT-Experten des Kriminalkommissariats Steinfurt den Hof der Familie Schulze Föcking aufsuchen würden. Daraufhin kopierte der Zeuge KOK H. den Sachverhalt aus der WE-Meldung, welche ihm zur Verfügung gestellt worden war, und schickte ihn als Kurzsachverhalt an seine Dienststelle, damit weitere Ermittlungsschritte eingeleitet werden konnten.¹³⁸

Am Morgen traf der Zeuge KHK D. in der Dienststelle ein. Dort erhielt er noch im Flur von dem Dienststellenleiter den Auftrag, mit einem Kollegen zum Hof der Familie Schulze Föcking zu fahren. Zugleich übergab der Dienststellenleiter ihm eine Kopie der Strafanzeige der Eheleute Schulze Föcking vom Vorabend. Als Begleitung wählte der Zeuge KHK D. einen seiner Kollegen beim Polizeilichen Staatsschutz in Münster, den Zeugen KHK G.-B. Sodann fuhren die beiden zu dem Hof der Familie Schulze Föcking.¹³⁹

Hinsichtlich der zu jener Zeit bestehenden Arbeitshypothese führte der **Zeuge KHK G.-B.** aus:¹⁴⁰

„... Also, wir sind davon ausgegangen, dass es tatsächlich zu diesem Hackerangriff gekommen ist.“

¹³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 34

¹³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 10

¹⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 62

3.2.2.2. Kreispolizeibehörde Steinfurt

Parallel dazu erhielten die Zeugen RBr H. und RBr K., beide IT-Forensiker bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt, gegen 7:45 Uhr von ihrem Dienstvorgesetzten, Herrn v. d. B., den Auftrag, zu dem Hof der Familie Schulze Föcking zu fahren; dort sei in der Nacht ein Zugriff auf das Netzwerk erfolgt.¹⁴¹ Der Tätigkeitsschwerpunkt des Zeugen RBr K. lag in der Datensicherung mobiler Endgeräte (z.B. Mobiltelefone oder Tablets), der des Zeugen RBr H. in der Datensicherung bei Rechnern, Festplatten und Speichermedien.¹⁴² An der Hofeinfahrt der Familie Schulze Föcking angelangt warteten sie auf die Zeugen KHK D. und KHK G.-B.¹⁴³

3.2.2.3. Tatortbegehung

Gegen 9:00 Uhr trafen die Zeugen KHK D. und KHK G.-B. ein. Gemeinsam mit den Zeugen RBr H. und RBr K. fuhren sie sodann zu dem Wohnhaus der Familie Schulze Föcking.¹⁴⁴ Dort wurden die vier Ermittlungspersonen von Herrn F. S. F. empfangen.¹⁴⁵ Zu der Verfassung, in welcher jener zu diesem Zeitpunkt zu sein schien, sagte der **Zeuge KHK G.-B.** aus:¹⁴⁶

„Herr Schulze Föcking wirkte auf mich sehr aufgeräumt, sehr gefasst. ...“

Als sie sich in der Küche befanden, stieß der Zeuge L. hinzu.¹⁴⁷ Herr F. S. F. schilderte dem Zeugen RBr K. zufolge, dass auf dem Fernsehgerät im Wohnzimmer ohne Bedienung ein Film abgespielt worden sei.¹⁴⁸ Im Anschluss gingen sie nach Auskunft

¹⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 72, 76, 97

¹⁴² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 73, 76, 98

¹⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 10, 72, 90, 97

¹⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 10, 44, 72, 97

¹⁴⁵ A400042, S. 5

¹⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 63

¹⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 13; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 82; vgl. hierzu auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.1.2.

¹⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 97

des Zeugen KHK D. gemeinsam die Netzwerkstellen ab, um sich zum einen „einen Überblick über die Topologie des Netzwerks zu verschaffen“ und zum anderen zu eruieren, welche sicherzustellenden Asservate für eine spätere Datensicherung in Betracht kämen.¹⁴⁹ Dabei zeigte der Zeuge L., an welcher Stelle welche Geräte angeschlossen waren.¹⁵⁰

Zunächst begaben sie sich zu dem Router. Jener war zu dem Zeitpunkt nicht am Netz.¹⁵¹ Außerdem verfügte er nur über eine Standardverschlüsselung. Änderungen an den Standardeinstellungen waren nicht vorgenommen worden.¹⁵² Sodann sahen sie sich das im Wohnzimmer befindliche Fernsehgerät an.¹⁵³ Dabei handelte es sich um ein an der Wand befestigtes Smart-TV der Firma Sony.¹⁵⁴ Sie stellten fest, dass das Passwort für das Netzwerk im Fernsehgerät gespeichert war. Der **Zeuge KHK D.** gab hierzu an:¹⁵⁵

„... Wir haben den Fernseher gecheckt und festgestellt, dass der sich automatisch mit dem Router verbindet und somit auch Zugang zum Internet besteht. ...“

und:¹⁵⁶

„Tatsache war, dass der Fernseher eingestellt war. Das Passwort für das Netzwerk ist gespeichert im Fernseher, und sobald Sie den Fernseher einschalten, verbindet der sich automatisch mit dem Router. Ob Sie den dann weiterhin benutzen, um damit im Internet zu surfen, das bleibt ja dem Nutzer selbst überlassen. Aber eine mögliche Verbindung steht.“

¹⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 10 f., 15

¹⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 82

¹⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 72 f.

¹⁵² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 5

¹⁵³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 72 f.

¹⁵⁴ A400042, S. 5

¹⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 11

¹⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 12

Dies bestätigend sagte der **Zeuge RBr H.** aus:¹⁵⁷

„Genau. Wir haben den Fernseher einmal eingeschaltet, um dann festzustellen, ob er denn tatsächlich im Netzwerk ist. Und das haben wir dann auch festgestellt, dass er gesagt hat: ‚Das Netzwerk fehlt‘, weil die FRITZ!Box eben nicht angeschlossen war. Aber er war auf jeden Fall im Netzwerk, ja.“

Ebenso bekundete der **Zeuge RBr K.**:¹⁵⁸

„Das haben wir überprüft. Wir haben geguckt. Wir haben den Fernseher eingeschaltet und haben überprüft, ob er im Netzwerk ist, und haben eine Verbindung festgestellt, dass das Gerät im Netzwerk ist.“

Herr F. S. F. teilte ihnen mit, dass eine Richtfunkstrecke zum Schweinemastbetrieb bestehe.¹⁵⁹ Die Richtfunkantenne war außen am Haus in Richtung der Stallungen angebracht.¹⁶⁰ Sie ermöglichte die Kommunikation der beiden Rechner in den Stallungen zu dem Router im Haupthaus über eine Distanz von circa 120 Metern quer über das Hofgelände ohne Leistungsverlust.¹⁶¹

Im Anschluss gingen die Zeugen KHK D., KHK G.-B., RBr H. und RBr K. gemeinsam mit Herrn F. S. F. und dem Zeugen L. zum Schweinestall. Dort sahen sie sich die beiden Rechner, einen Sortier- und einen Fütterungscomputer, an, welche sich in einem Büro innerhalb der Stallungen befanden.¹⁶² Bei dem Sortiercomputer handelte es sich um einen auf einem Schreibtisch befindlichen Standardrechner mit einer festen IP-Adresse. Seine Funktion bestand darin, die Tiere nach Größe zu sortieren und entsprechende Standorte im Stall vorzugeben.¹⁶³ Der Fütterungscomputer war eine

¹⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 73

¹⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 98

¹⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 11

¹⁶⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 72

¹⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 19 f.; A400042, S. 6

¹⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 11

¹⁶³ A400042, S. 6

Sonderfertigung und an der Wand montiert.¹⁶⁴ Beide Rechner waren mit einem veralteten Betriebssystem (Windows XP bzw. Windows XP Embedded) ausgestattet. Zudem war auf beiden Computern das Fernwartungsprogramm „TeamViewer“ installiert, um der Fütterungsfirma einen externen Zugriff auf die Rechner zu ermöglichen.¹⁶⁵ Ein Passwortschutz bestand nicht.¹⁶⁶ Die Ermittlungsbeamten sprachen wegen der Anfälligkeit des XP-Systems Herrn F. S. F. die Empfehlung aus, ein aktuelles Betriebssystem aufzuspielen.¹⁶⁷

Während der Begutachtung der Computer in der Stallanlage stieß gegen 10:30 Uhr die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking hinzu.¹⁶⁸ Ihre Gemütslage beschrieb der **Zeuge KHK G.-B.** wie folgt:¹⁶⁹

„... Als wir uns in diesem Raum befunden haben, wo diese beiden Computer standen, kam kurze Zeit später Frau Schulze Föcking und war – aus meiner Sicht, aus meiner Wahrnehmung heraus – relativ aufgebracht und berichtete sinngemäß darüber, dass es jetzt genug sei und dass es jetzt zu einer gemeinsamen Presseerklärung kommen würde. ...“

und:¹⁷⁰

„Herr Schulze Föcking wirkte auf mich sehr aufgeräumt, sehr gefasst. Den Eindruck hatte ich bei Frau Schulze Föcking nicht. Sie kam von einem Termin, ist dann ausgestiegen, und man merkte – wie Sie gerade richtigerweise gesagt haben –, sie wirkte sehr angefasst, sehr aufgeregt, man könnte auch sagen:

¹⁶⁴ a.a.O.

¹⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 63; A400042, S. 6, 20

¹⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 28, 35, 45, 101; A400042, S. 20

¹⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 12, 15

¹⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 22, 26, 56 f.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 50

¹⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 45 f.

¹⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 63

emotional geladen, dass es ihr, sinngemäß, reichen würde, dass jetzt Schluss sei und sie sich das nicht mehr gefallen lassen dürfte. Also, bei ihr hatte man schon den Eindruck, dass sie da unter Stress steht.“

Über den Inhalt der zu veröffentlichenden Presseerklärung sprach die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ihm zufolge nicht.¹⁷¹ An den Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung der Pressemitteilung erinnerte sich der **Zeuge KHK G.-B.** folgendermaßen:¹⁷²

„... Die genaue Uhrzeit weiß ich nicht mehr, aber vormittags noch, also zumindest vormittags, mittags, so die Ecke, dass es jetzt zeitnah passieren soll.“

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bat nach Auskunft des Zeugen RBr K. darum, dass als Erstes bei ihren Geräten die Datensicherung durchgeführt wird.¹⁷³ Zu diesem Zweck übergab sie ein vom Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestelltes Tablet und Handy sowie ihr privates Mobiltelefon.¹⁷⁴ Für die Übergabe weiterer technischer Geräte vereinbarte sie für den Nachmittag einen Termin auf der Dienststelle in Greven.¹⁷⁵ Nach spätestens zwanzig Minuten verließ sie wieder den Hof, um einen weiteren dienstlichen Termin wahrzunehmen.¹⁷⁶

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und ihr Ehemann vermittelten den Eindruck, als wenn sie von einem Hackerangriff ausgingen und deswegen „wirklich besorgt“ seien.¹⁷⁷ Insbesondere bestand bei ihnen die Befürchtung, dass auf die

¹⁷¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 51

¹⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 52

¹⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 99

¹⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 37, 107; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 50; A400042, S. 6

¹⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 105

¹⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 24 f., 61; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 50

¹⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 26; s. auch S. 53

dienstlichen Kommunikationsmittel der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und damit auf sensible Daten zugegriffen worden sein könnte. In Betracht kam auch der Zugriff auf ihren Terminkalender. Durch diesen könnte, so die gegenüber dem Zeugen KHK D. geäußerte Befürchtung der Familie Schulze Föcking, der (vermeintliche) Hacker Kenntnis davon gehabt haben, dass sie sich zu Hause aufhielt, um in ihrer Anwesenheit das Video abzuspielen.¹⁷⁸ Hierzu passte, dass laut Auskunft von Herrn F. S. F., die der Zeuge KHK D. in seiner Vernehmung wiedergegeben hat, die Fernwartungsfirma „TEWE Elektronik“ ein paar Tage zuvor „Probleme beim Zugriff über das Fernwartungstool“ gehabt haben sollte.¹⁷⁹

Zu jener Zeit nahm ebenfalls der **Zeuge KHK G.-B.** – spekulativ und vom Schlimmsten ausgehend – einen Hackerangriff an. Er gab hierzu kund:¹⁸⁰

„Man kann ja nur spekulieren. Wir, also der Kollege D. und ich, waren uns sicher, dass das so passieren kann. Wir sind davon ausgegangen, dass die Schwachstelle unter Umständen bei einem Fütterungscomputer liegen könnte – das war nicht passwortgesichert –, dass man da vielleicht über die Richtfunkantenne auf das Netzwerk des Hauses hätte zugreifen können. Das war aber reine Spekulation. Wir mussten erst mal vom Schlimmsten ausgehen.“

und:¹⁸¹

„... Das machen wir ja grundsätzlich. Wenn wir das nicht genau wissen, muss man vom Schlimmsten auch ausgehen, und das haben wir in diesem Fall gemacht.“

ergänzt durch:¹⁸²

¹⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 37, 40, 45

¹⁷⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 14, 57

¹⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 48

¹⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 60

¹⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 66 f.

„... Ich bin kein IT-Fachmann. Aber unsere Spekulation war – es war zu dem Zeitpunkt eine Spekulation aufgrund der Vorgeschichte, die damals gelaufen ist, dass es da zu diesem Hausfriedensbruch gekommen ist, zu den Beleidigungsanzeigen und letztendlich dann auch zu diesem vermeintlichen Hackerangriff auf den Fernseher der Frau Schulze Föcking; davon sind wir zumindest zu dem Zeitpunkt ausgegangen –, dass es zu diesem Hackerangriff gekommen ist. ...“

Der **Zeuge KHK D.** bestätigte:¹⁸³

„Ich hatte keine Veranlassung, vor Ort irgendwas anzuzweifeln.“

Auch der **Zeuge RBr K.** hegte keine Zweifel:¹⁸⁴

„... Im Bereich des Schweinestalls stand ja ein Fütterungscomputer, den wir gefunden haben. Wir haben uns eigentlich mehr Gedanken gemacht – mit Herrn H. zusammen –, wie man in dieses Netzwerk reingekommen sein könnte, und haben diesen Fütterungscomputer gesehen, der auch komplett offen war, also nicht gesichert war, der absolut nicht gesichert war und mit dem WLAN verbunden war. Und dann haben wir natürlich, auf Deutsch gesagt, eine Lücke gefunden und auch über kein ... Also, ich persönlich habe über eine Fehlbedienung überhaupt nicht nachgedacht, gar nicht.“

Der **Zeuge RBr H.** hingegen ließ die Möglichkeit eines Bedienungsfehlers nicht außer Betracht:¹⁸⁵

„Das wird auf jeden Fall in Betracht gezogen. Als wir dann erfahren haben: ‚Die und die Kinder waren im Haus, und die haben die und die Endgeräte‘, wurde auf

¹⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 26

¹⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 101

¹⁸⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 79

jeden Fall die Option mit einbezogen, dass auch ein Familienmitglied diese Störung hätte ...“

und:¹⁸⁶

„... Wir haben quasi vor Ort gesagt, dass jedes Gerät die Möglichkeit hat, das abzuspielen. Ob die Kinder das jetzt waren oder nicht, sei dahingestellt.“

Einen Überblick, welche Personen die Berechtigungen innehatten, auf das Netzwerk zuzugreifen, verschafften sich die Ermittler nicht.¹⁸⁷ Auch auf die Mitteilung des Herrn F. S. F., dass die Kinder im Haus seien, wurde nicht weiter nachgefragt. Die Frage, wer sich zur Tatzeit im Haus aufgehalten hatte, sollte später geklärt werden.¹⁸⁸

Dazu kam es letztendlich jedoch nicht mehr, weil sich während der Hofbegehung das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen bei dem Zeugen KHK D. telefonisch meldete und mitteilte, dass es das Verfahren übernehmen und alles Weitere mit den Zeugen RBr H. und RBr K. besprechen würde.¹⁸⁹ Gegen 9:30 Uhr rief der Zeuge RBr H. die Ermittler des Cybercrime-Kompetenzzentrums an und schilderte ihnen die Infrastruktur vor Ort, ohne weitere Ermittlungsergebnisse mitzuteilen.¹⁹⁰ Zwischen 10:30 Uhr und kurz nach 11:00 Uhr verließen die Zeugen KHK D. und KHK G.-B. den Hof.¹⁹¹

¹⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 80

¹⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 98 f.

¹⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 15

¹⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 10, 12, 35, 46, 62; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 58

¹⁹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 74 f., 88

¹⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 36, 48

3.2.2.4. Nachbearbeitung auf der Dienststelle des Staatsschutzes Münster

Gegen 13:00 Uhr trafen die Zeugen KHK D. und KHK G.-B. auf der Dienststelle ein. Sodann erstellte der Zeuge KHK D. den Bericht „Erste Ermittlungen“. ¹⁹² Dort vermerkte er unter Ziffer 4: ¹⁹³

Nach derzeitigem Erkenntnisstand erfolgte der Zugriff auf das Netzwerk vermutlich über das Fernwartungstool. Möglicherweise wurden Passwort und Benutzer ID beim Eindringen von mehreren Personen in die Stallungen, im Herbst letzten Jahres, bereits ausgespäht.

Die beiden Rechner in den Stallungen sind nicht durch spezielle Maßnahmen (Bildschirmschoner mit Passwort, o. ä.) geschützt und sind durchgehend eingeschaltet.

Ob durch einen, bereits im Vorfeld erfolgten, unautorisierten Netzwerkzugriff die Kalendereinträge Frau Schulze-Föckings erlangt wurden, lässt sich vor Auswertung der elektronischen Beweisträger nur vermuten.

Diesen Bericht übergab der Zeuge KHK D. gegen 14:00 Uhr seinem Dienststellenleiter. ¹⁹⁴ Im Anschluss brachte er gegen 15:00 Uhr die Akten zur Staatsanwaltschaft. ¹⁹⁵ Mit dem Vorgang war er ansonsten nicht mehr befasst. ¹⁹⁶

3.2.2.5. Nachbearbeitung auf der Dienststelle der Kreispolizeibehörde Steinfurt

Nachdem der Zeuge RBr K. zur Dienststelle zurückgekehrt war, begab er sich unverzüglich an die Datenspiegelung der technischen Geräte der Zeugin

¹⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 34 f.; A400042, S. 5 ff.

¹⁹³ A400042, S. 6

¹⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 40

¹⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 13, 25, 35 f.

¹⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 13, 25

Staatsministerin a.D. Schulze Föcking. Bei einer solchen Datenspiegelung werden die Daten des Gerätes gesichert. Davon umfasst sind nicht nur die Daten aus dem Telefonbuch, aus SMS- und WhatsApp-Nachrichten, sondern auch die Netzwerkdaten.¹⁹⁷ Die gespiegelten Daten werden sodann auf CD bzw. DVD gebrannt.¹⁹⁸ Bei den Geräten des Landtags Nordrhein-Westfalen konnte keine Datensicherung erfolgen, da der Zugriff komplett verweigert wurde. Auf Nachfrage teilte die IT-Abteilung des Landtags Nordrhein-Westfalen mit, dass die Datensicherung nur vor Ort erfolgen könne. Infolgedessen unterblieb die Datensicherung an den der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom Landtag Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten technischen Geräten.¹⁹⁹ Die Datensicherung an dem privaten Mobiltelefon der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking (iPhone 7) nahm der Zeuge RBr K. hingegen erfolgreich vor.²⁰⁰

Am Nachmittag brachte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, wie am Vormittag vereinbart, weitere technische Geräte zur Dienststelle nach Greven. Dabei handelte es sich um mobile Endgeräte ihres Ehemannes, ihrer beiden Söhne sowie ihrer Eltern. Die Daten der vorgenannten Geräte spiegelte der Zeuge RBr K. in der kommenden Woche von Montag bis Mittwoch.²⁰¹ Bei sämtlichen mobilen Endgeräten führte er eine reine Spiegelung der Daten durch.²⁰² Ermittlungstechnische Feststellungen tätigte er nicht.²⁰³ Die Datenträger mit den Spiegelungen übergab er am Donnerstag oder Freitag dem Staatsschutz.²⁰⁴

¹⁹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 105

¹⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 102

¹⁹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 107

²⁰⁰ A400042, S. 109

²⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 101

²⁰² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 99

²⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 102

²⁰⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 107

3.2.3. Einschaltung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

3.2.3.1. Aufgabenübertragung

Um 10:17 Uhr erfolgte die Aufgabenübertragung durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.²⁰⁵ Der Sinn und Zweck bestand darin, wie der Zeuge KDir W. bekundet hat, „mit einem möglichst großen Ermittlungsansatz an diesen Sachverhalt heranzugehen und schnell und umfassend aufzuklären“.²⁰⁶

Zwischen 10:17 Uhr und 11:00 Uhr teilte der Leiter des Dezernats 24, Herr KR v. d. L., dem Zeugen KHK M. mit, dass es möglicherweise einen Hackerangriff auf die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking gegeben habe. Des Weiteren unterrichtete er ihn darüber, dass das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen darum gebeten habe, die Ermittlungen zu übernehmen, federführend in der Abteilung 2. Die Abteilung 4, in welcher das Cybercrime-Kompetenzzentrum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen angesiedelt ist, solle aufgrund des Erfordernisses enormer technischer Kenntnisse die Abteilung 2 unterstützen.²⁰⁷

3.2.3.2. Ermittlungskommission „Forte“

Sodann wurde die Ermittlungskommission „Forte“ eingerichtet. Der Zeuge KHK B. übernahm die Funktion des Ermittlungskommissionsleiters, urlaubsbedingt allerdings nur bis zum 19. April 2018. Ab dem 20. April 2018 sollte der Zeuge KHK M. in diese Position eintreten. Bis dahin bestanden dessen Aufgaben als stellvertretender Leiter der Ermittlungskommission in der unterstützenden Ermittlungsführung sowie der

²⁰⁵ A500057, Bl. 11 ff.

²⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 38

²⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 5;
Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 43;
Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 46;
Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 93 f.

Aktenführung.²⁰⁸ Darüber hinaus waren Herr KHK K. von der Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz des Polizeipräsidiums Münster, der sich hauptsächlich mit den Tierschutzorganisationen befasste, sowie Frau KK'in K., welche insbesondere mit den Hasspostings und Hassbotschaften beschäftigt war, Bestandteil der Ermittlungskommission.²⁰⁹

Gegen 11:25 Uhr setzten sich Herr KR v. d. L. sowie die Zeugen KHK M. und KHK B. zusammen, um sich einen ersten Überblick über die Informationslage zu verschaffen und in sämtliche Unterlagen Einsicht zu nehmen, die auf die Schnelle herbeigezogen werden konnten.²¹⁰ Sie beschlossen, dass die Hassbotschaft, welche die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking am 14. März 2018 von „Sven Schfrdckr“ erhalten hatte, ebenfalls von der Ermittlungskommission bearbeitet werden sollte, da nicht ausgeschlossen werden konnte, „dass möglicherweise ein Zusammenhang zwischen dieser Hassbotschaft und ebendiesem Hackerangriff besteht“.²¹¹ Selbiges galt hinsichtlich des Altverfahrens, in dem unter anderem Strafanzeige gegen Herrn F. S. F. und die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet worden war.²¹² Auch insofern wurde die Möglichkeit eines Zusammenhangs gesehen.²¹³

Es folgten zahlreiche Telefonate mit dem am Tatort ermittelnden Team des Cybercrime-Kompetenzzentrums, der Kriminalinspektion aus Münster, der Staatsanwaltschaft Münster sowie der Staatsanwaltschaft Köln.²¹⁴ Dem Zeugen KHK M. zufolge teilte um 11:45 Uhr der Pressesprecher des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, Herr S., der Ermittlungskommission mit, dass es eine

²⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 5, 13

²⁰⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13, 29

²¹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 5

²¹¹ a.a.O.; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 2.

²¹² vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 2.

²¹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 5 f.

²¹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6

Presseerklärung des Regierungssprechers geben werde. Möglicherweise leitete er ihnen auch per E-Mail bereits den Text der Pressemitteilung zu.²¹⁵

3.2.3.3. Tatortbegehung durch die Mitarbeiter des Cybercrime-Kompetenzzentrums

Seit kurz nach 11:00 Uhr war ein Team des Cybercrime-Kompetenzzentrums des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, bestehend aus den Zeugen KK B. und RBr T., unterwegs in Richtung Tatort, um dort erste forensische Maßnahmen zu treffen.²¹⁶ Sie waren durch den Leiter des Cybercrime-Kompetenzzentrums, den Zeugen EKHK J., bzw. den Sachgebietsleiter, Herrn S., dorthin entsandt worden.²¹⁷

Gegen 13:15 Uhr trafen sie auf dem Hof der Familie Schulze Föcking ein.²¹⁸ Dort wurden sie von dem Zeugen RBr H. empfangen.²¹⁹ Nach Auskunft des Zeugen KK B. verschafften sie sich zunächst mit seiner Hilfe einen Überblick und ergründeten den Sachverhalt.²²⁰ Zudem stellten sie Überlegungen an, wie das Video auf den Fernseher übertragen worden sein könnte.²²¹ Zu diesem Zweck sahen sie sich das TV-Gerät genauer an. Sie stellten fest, dass es sich um einen modernen Fernseher mit einem Android-Betriebssystem handelte.²²² Darauf war die YouTube-App installiert. In deren Historie waren jedoch weder Filmvorschläge noch Verläufe gelistet.²²³ Es machte den Eindruck, als ob die App „noch keiner so richtig bedient hätte“.²²⁴

²¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 14; A500057, S. 14

²¹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6, 9

²¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 43; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 5

²¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²¹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 75, 92

²²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 75; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²²² a.a.O.

²²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6, 40

²²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

Bei einem iPad liegt der Cast-Button, mit dem Videos auf andere Medien transferiert werden können, sehr nah am Schließen-Button. Der **Zeuge KK B.** führte hierzu aus:²²⁵

„... Man sucht auf dem iPad ein Video, irgendeins, klickt darauf, und es fängt an, zu laufen. Ich glaube, in der damaligen Version war es so, dass der Cast-Button, um dieses Video, das gerade auf dem iPad läuft, auf irgendein anderes Gerät zu transferieren, sehr nah am Schließen-Button lag. Wenn man das Video eigentlich schließen will und aus Versehen darauf klickt, wird das Video nicht geschlossen, sondern auf dem Fernseher gestartet. ...

Deswegen Bedienfehler.“

Die Standardkonfiguration der auf dem iPad installierten YouTube-App war bereits so eingestellt, dass die Übertragung auf den im Wohnzimmer befindlichen Smart-TV erfolgte. Einer weiteren manuellen Einstellung bedurfte es nicht.²²⁶

Zudem brachten die Zeugen KK B. und RBr T. in Erfahrung, dass es auf dem gesamten Anwesen der Familie Schulze Föcking lediglich ein Netzwerk gab. Eine diesbezügliche Trennung von Wohnbereich und Betrieb existierte nicht. Das WLAN war mit WPA2 verschlüsselt.²²⁷ In den Stallungen befanden sich – in einem nicht abgeschlossenen Raum – zwei nur unzureichend gesicherte Steuerungsrechner (Desktop-PC sowie Embedded-System). Eine Loginmaske existierte nicht. Durch einfaches Betätigen der Maus oder Tastatur war dem Zeugen KK B. zufolge ein Hineingelangen in das Betriebssystem möglich.²²⁸ Auf beiden Rechnern war die Fernwartungssoftware „TeamViewer“ installiert.²²⁹ Das dazugehörige Kennwort war im Klartext, also ohne Sternchen auf dem Bildschirm abzulesen.²³⁰

²²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 37

²²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 38

²²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 13

²²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 20

Eine erste „Live-Forensik-Analyse der Protokolldateien des Computers“, der für die Steuerung der Stallanlage genutzt wurde, führte zu der Vermutung, „dass sich eventuell unbekannte Personen über die Fernwartungssoftware Zugriff zu dem lokalen Netzwerk verschafft“ und über diesen Weg Zugriff auf das Fernsehgerät erlangt haben könnten.²³¹ Welche Indizien zu dieser Vermutung führten, erklärte der **Zeuge KK B.** wie folgt:²³²

„Bei Protokolldateien ist es ja so, dass Software oder Hardware Einträge verursacht, wenn irgendetwas Spezielles passiert. Da haben wir gesehen, dass irgendwelche Sessions geschlossen wurden. Da waren auch IP-Adressen hinterlegt. Wir wussten nicht genau, was für IP-Adressen das sind. Sie gehörten irgendwie zu TeamViewer. Und da war mehrfach die Begrifflichkeit „Session Closed“ oder so etwas in der Art. Es sah für uns so aus, als wenn durch das Ziehen des Routers quasi ... und gerade lief eine Session, eine Fernwartungs-session, die dann abgebrochen wurde. So las sich das für uns. ...“

und:²³³

„Das Merkwürdige waren in den Logfiles von TeamViewer, wie gerade schon ausführlich berichtet, die Sessions, die da abgebrochen wurden. Das war mit IP-Adressen-Angaben. Wie gesagt, gingen wir davon aus, dass es sich hierbei um eine aktive Session gehandelt hat, wo einer darauf zugegriffen hat. Das war das, was uns aufgefallen ist. Einer, der nicht jeden Tag mit diesen TeamViewer-Logs arbeitet, könnte das schnell so interpretieren.“

Da die Zeugen KK B. und RBr T. mit dem Protokoll nicht hinreichend vertraut waren, übersandten sie die Log-Dateien um 14:55 Uhr elektronisch an ihre Kollegen im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um genauere Betrachtung und

²³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6, 30; A400042, S. 314

²³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 10

²³³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 14

Kontaktaufnahme zu der Firma „TeamViewer“ zwecks Interpretation der Daten.²³⁴ Über die daraufhin im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen durchgeführte kursorische Prüfung sagte der **Zeuge EKHK J.** aus:²³⁵

„... Man konnte an der Stelle nicht 100%ig sagen: ‚Ja, es hat einen Zugriff gegeben‘, aber auch nicht 100%ig: Nein, es hat keinen Zugriff gegeben. – Innerhalb dieser Protokolldateien war also eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu sehen, dass möglicherweise jemand, wer auch immer, von außen auf das Netzwerk zugegriffen hat. ...“

und:²³⁶

„... Denn jedes Protokoll ist anders aufgebaut, und wir können in der Schnelle und der Eile auch nicht entscheiden, inwiefern es sich dabei tatsächlich um einen externen Zugriff gehandelt hat oder möglicherweise irgendwelche anderen Irritationen im Protokoll drin sind, die wir so nicht interpretieren konnten. ...“

Gegen 14:40 Uhr kontaktierte der Zeuge EKHK J. die Leitung der Ermittlungskommission „Forte“. Er setzte sie darüber in Kenntnis, dass es einen ersten Hinweis auf eine Protokolldatei einer Fernwartungssoftware gegeben habe, die jedenfalls Rückschlüsse auf die Tatzeit zulasse. Möglicherweise habe es zu diesem Zeitpunkt einen Zugriff auf die Fernwartungssoftware gegeben.²³⁷ Um die Protokolldatei vom Hersteller selbst analysieren zu lassen, richtete Herr StA B. von der Staatsanwaltschaft Köln ein mithilfe des Aktenvermerks des Zeugen EKHK J. erstelltes

²³⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6 f., 43; A400042, S. 98

²³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 43

²³⁶ a.a.O.

²³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6

Auskunftsersuchen an den Softwarehersteller der Fernwartungssoftware, die TeamViewer GmbH.²³⁸ Die Übersendung erfolgte um 17:30 Uhr.²³⁹

Derweil stellten die Zeugen KK B. und RBr T. die Festplatte des Embedded-Systems zwecks weiterer Auswertung sicher.²⁴⁰ Von der Sicherstellung des Desktop-PCs sahen sie ab, da dies zum Ausfall der Steuerungsanlage für die Schweinemastanlage geführt hätte; die Fütterung der Schweine hätte händisch erfolgen müssen.²⁴¹ Stattdessen erstellten sie mit einem speziellen Tool ein Image. Dazu bauten sie die Festplatte aus und versetzten sie in einen schreibgeschützten Modus. Sodann übertrugen sie eine Kopie auf einen Datenträger des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen. Auf diese Weise entstand ein identisches Abbild der Festplatten. Danach wurde die Festplatte zurückgebaut, damit die Steuerungsanlage wieder funktionierte.²⁴² Darüber hinaus stellten die Zeugen KK B. und RBr T. die Fritz!Box 7490 sowie einen Desktop-PC der Marke „Asus“ aus dem Wohnhaus der Familie Schulze Föcking sicher.²⁴³ Aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten und der ungeklärten Frage, ob Werkzeuge existieren, um das TV-Gerät als Android-Betriebssystem forensisch auszulesen und auf diese Weise an die Protokolldateien zu gelangen, verzichteten sie auf eine Sicherstellung des Fernsehgerätes.²⁴⁴

Auch wenn in alle Richtungen ermittelt wurde, zog der **Zeuge KK B.** insbesondere zwei Ursachen für die Videoübertragung in Betracht:²⁴⁵

²³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 43; A400042 S. 14, 16 f.

²³⁹ A400042, S. 98

²⁴⁰ A400042, S. 20, 24 f.

²⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 7; A400042, S. 20

²⁴² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 7, 13; A400042, S. 20, 24 f.

²⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 7; A400042, S. 21, 24 f.

²⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 6

²⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 7

„... Das eine war eine Fehlbedienung durch einen Berechtigten. Es gab meinerseits die Vermutung, dass eventuell die Kinder irgendwie etwas damit zu tun haben könnten. Das war in der Kürze der Zeit aber nicht zu verifizieren.

Oder es hatten Unbefugte Zugriff auf das Netzwerk ...“

Seine erste Vermutung stützend hat er weiter ausgesagt:²⁴⁶

„... Ich versuche immer, Alltagsszenarien nachzustellen, was am wahrscheinlichsten ist. Und von Anfang an hielt ich die Theorie, dass irgendeine berechtigte Person den Fernseher irgendwie fehlbedient hat, für nicht ausgeschlossen.“

Der **Zeuge KHK M.** hat angegeben:²⁴⁷

„Also, am 23. März hatten wir ja erste Hinweise darauf, dass es so hätte sein können, sprich: tatsächlich auch Hinweise aus der Auswertung heraus. Und wenn Sie sagen: „Wann haben Sie sich darüber Gedanken gemacht?“, dann sicherlich schon am Wochenende, also 16., 17., 18.“

Außerdem hätten er und der Zeuge RBr T. der Familie Schulze Föcking den Hinweis gegeben, dass das Betriebssystem der beiden Computer im Schweinemastbetrieb veraltet und „per se unsicher“ sei. Aufgrund dessen sollte das gesamte System aktualisiert werden. Noch am selben Tag erschien die Firma, welche die Software im Schweinemastbetrieb installiert hatte, um das System auf einen aktuellen Stand zu bringen.²⁴⁸

Gegen 18:00 Uhr beendeten die Zeugen KK B. und RBr T. ihre Ermittlungen auf dem Hof der Familie Schulze Föcking.²⁴⁹ Als sie im Büro waren, versuchten sie, die ersten

²⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 11

²⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 17

²⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 32

²⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 7

Images von dem Steuerungs-PC forensisch auszuwerten. Dabei bemerkten sie, dass die Festplatte, auf welcher die Images aufgespielt worden waren, nicht funktionsfähig war. Die Versuche, die Daten zu rekonstruieren, blieben erfolglos.²⁵⁰

3.2.4. Staatsanwaltschaft Münster

Der Zeuge StA W. ist Dezernent in der Abteilung V der Staatsanwaltschaft Münster, in welcher unter anderem politische Strafsachen bearbeitet werden.²⁵¹ Am 16. März 2018 erhielt er um 13:26 Uhr eine E-Mail von Herrn OStA B., dem stellvertretenden Behördenleiter und Pressedezernenten der Staatsanwaltschaft Münster.²⁵² In dieser E-Mail wies Herr OStA B. den Zeugen StA W. auf den Link zur Pressemitteilung der Landesregierung vom selben Tag hin.²⁵³ Zugleich teilte er ihm mit, dass er zu der Presseerklärung diverse Presseanrufe erhalten, aber vom Sachverhalt keinerlei Kenntnis habe. Seitens des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen habe er erfahren, dass bislang nicht geklärt sei, welche Staatsanwaltschaft zuständig sei.²⁵⁴

Während des Lesens der Pressemitteilung erhielt der Zeuge StA W. einen Anruf von Herrn L., dem stellvertretenden Leiter der Kriminalinspektion Staatsschutz beim Polizeipräsidium Münster. Jener unterrichtete ihn im Wege einer telefonischen Vorabinformation grob über den Sachverhalt.²⁵⁵ Im Weiteren führte der Zeuge StA W. – zeitlich nicht mehr genau rekonstruierbare – Telefonate mit den Zeugen KHK D. und KHK G.-B..²⁵⁶ Mit dem Zeugen KHK D. unterhielt er sich nicht nur über das weitere Verfahren, sondern auch über den Sachverhalt. Es kam unter anderem zur Sprache, dass der Futtermittellieferant per Fernwartungssoftware nicht mehr auf den Rechner

²⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 8

²⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119

²⁵² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 122; A700272, S. 19

²⁵³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119; A700272, S. 19; <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/erklaerung-der-landesregierung>; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.6.2.

²⁵⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119; A700272, S. 19

²⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119

²⁵⁶ a.a.O.

im Stall habe zugreifen können und dass nur eine WLAN-Strecke existiere. Sie spekulierten, was vorgefallen sein könnte.²⁵⁷ Antworten darauf fanden sie in dem Telefonat jedoch nicht.²⁵⁸

Um 14:09 Uhr ließ der Zeuge KHK D. dem Zeugen StA W. die Strafanzeige sowie den Vermerk über die ersten Ermittlungen per E-Mail zukommen.²⁵⁹ Beides leitete der Zeuge StA W. um 14:15 Uhr unter anderem an Herrn OStA B. weiter.²⁶⁰

Im weiteren Verlauf erfuhr der Zeuge StA W., dass die polizeilichen Ermittlungen an das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen abgegeben worden seien. Aufgrund dessen nahm er gegen 15:42 Uhr mit der Leitung der Ermittlungskommission „Forte“ telefonisch Kontakt auf.²⁶¹ In diesem Telefonat erfuhr er, dass der Leiter der bei der Staatsanwaltschaft Köln eingerichteten Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), der Zeuge OStA H., gegenüber dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen seine Bereitschaft signalisiert habe, das Verfahren zu übernehmen.²⁶² Daraufhin kontaktierte der Zeuge StA W. den Zeugen OStA H., welcher bestätigte, sich als zuständig zu erklären, sofern der Zeuge StA W. das Verfahren abgeben wolle.²⁶³ Die Zuständigkeit der ZAC NRW leitete der Zeuge OStA H. daraus her, dass sich das Verfahren – unterstellt, es habe tatsächlich einen entsprechenden Angriff gegeben – „mit Blick auf die mögliche Kompromittierung eines Mitglieds der Landesregierung als herausragend darstellen könnte“.²⁶⁴

²⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 124

²⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 125

²⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119; A700272, S. 50

²⁶⁰ A700272, S. 51

²⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 119 f.

²⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 120 f.

²⁶³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 121

²⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 46, 51, 80

Um 16:12 Uhr richtete der Zeuge StA W. per E-Mail sein Übernahmeersuchen an den Zeugen OStA H..²⁶⁵ Jener bestätigte nur 16 Minuten später die Übernahme des Verfahrens. Zugleich bat er um Nachsendung der Akte.²⁶⁶

Der Zeuge StA W. ist in die Prüfung des Anfangsverdachts nicht eingetreten.²⁶⁷

„Ich bin nicht in die Prüfung eingetreten, weil ich noch zu wenig Material hatte. Ich habe nur die Strafanzeige gehabt. Und ich fange dann an zu überlegen, wenn sich die Frage konkret stellt. Wenn ich einen Antrag gestellt hätte auf Erlass irgendeines Beschlusses, dann könnte ich Ihnen dazu was sagen. Aber so weit bin ich gar nicht gekommen.“

3.2.5. ZAC NRW

Bei der ZAC NRW handelt es sich um die landesweit zuständige justizielle Zentralstelle für herausgehobene Verfahren der Cyberkriminalität, bei denen das „normale[...] Maß“ eines Verfahrens der Cyberkriminalität überschritten wird. Darunter fallen beispielsweise „organisierte Cyberkriminalität, Angriffe auf kritische Infrastrukturen“ sowie Angriffe unter Verwendung „hohe[r] Technizität“.²⁶⁸ Da sich die Sachverhalte für die Geschädigten in der Regel nur schwer erschließen lassen, bietet die ZAC NRW an, die Angabe von technischen Aspekten in der Außendarstellung von Sachverhalten vorab zu überprüfen. Auf diese Weise sollen Fehl- oder missverständliche Darstellungen in der Pressearbeit infolge mangelnden technischen Verständnisses vermieden werden.²⁶⁹ Im Hinblick auf die wegen des herausgehobenen Charakters oftmals umfänglichen Verfahren werden in der Regel Teams gebildet, um die Verfahren kontinuierlich sachgerecht betreuen zu können.²⁷⁰

²⁶⁵ A700272, S. 61

²⁶⁶ A700272, S. 62

²⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.12.2018 (APr 17/483), S. 123

²⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 45

²⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 60

²⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 53; vgl. AV JM vom 15. März 2016, 4100 III.274

Für das von der Staatsanwaltschaft Münster übernommene Verfahren trug der Zeuge OStA H. zunächst Herrn StA B. als federführenden Dezernenten ein. Infolge des sehr hohen Arbeitsanfalls, den er bei der Eintragung des Verfahrens unterschätzt hatte und der mit den anderen Verfahren des Herrn StA B. „nicht kompatibel“ war, ließ er das Verfahren in den kommenden Tagen auf sich umtragen.²⁷¹

Um 16:50 Uhr setzte der Zeuge OStA H. den Zeugen LOStA Dr. N., welcher zu jener Zeit als ständiger Vertreter die Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Köln innehatte,²⁷² per E-Mail von der Übernahme des zunächst bei der Staatsanwaltschaft Münster zum Nachteil der Eheleute Schulze Föcking anhängigen und in der aktuellen Nachrichtenlage präsenten Ermittlungsverfahrens in Kenntnis. Darüber hinaus teilte er ihm mit, dass ein Bericht gemäß der Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra-Bericht) wegen der aktuellen Ermittlungsmaßnahmen erst am Montag erfolgen könne. Die Ermittlungen würden polizeilich durch den Staatsschutz des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen geführt.²⁷³

Zum Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens ging die ZAC NRW von zwei möglichen Ursachen für die Videoübertragung aus. Hierzu gab der **Zeuge OStA H.** an:²⁷⁴

„... Die Hypothese ‚Bedienfehler‘ war nicht von Anfang an da, insbesondere nicht am 16.03., als wir die Ermittlungen übernommen haben. Am 16.03. gab es zwei Ausgangsermittlungshypothesen. Erste Hypothese: im weitesten Kontext aus der, wie Sie es genannt haben, Tierrechtsszene. Zweite Hypothese: tatsächlich IT-technische Kompromittierung. ...“

und:²⁷⁵

²⁷¹ a.a.O.

²⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 7

²⁷³ A400143

²⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 70

²⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 62

„... Dazu zählt bei einer möglichen IT-technischen Kompromittierung eines Mitglieds der Landesregierung Nordrhein-Westfalen aus meiner Sicht zwingend auch immer die Frage, ob es einen nachrichtendienstlichen Hintergrund gegeben haben könnte. ...“

3.2.6. Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

3.2.6.1. Erstellungs- und Abstimmungsprozess

Der Zeuge MDg Wiermer, Regierungssprecher der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, nahm bereits am sehr frühen Morgen von der WE-Meldung, welche um 1:34 Uhr durch das Lagezentrum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen gesteuert worden war, Kenntnis.²⁷⁶

Zu deren Inhalt sagte der **Zeuge MDg Wiermer** aus:²⁷⁷

„... Ich erhalte regelmäßig, praktisch täglich teils mehrfach WE-Meldungen und andere Mitteilungen über Vorgänge von Ermittlungsbehörden, die nicht selten auch politisch bedeutsam sind. Selten sind die Formulierungen so klar, wie sie in diesem Fall waren. Selten ist der Inhalt von einer solchen Tragweite, wie sie hier angenommen wurde. ...“

Das Erfordernis einer Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen sah er aus folgenden Gründen gegeben:²⁷⁸

„... Insbesondere aber vor dem Hintergrund der Risiken der durch die Ermittlungsbehörden geschilderten Verdachtsmomente sowie dem seinerzeit angenommenen tiefen Eingriff in die Privatsphäre der Ministerin erschien es

²⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 49; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.1.

²⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 49

²⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 54

dringend geboten, den angezeigten Sachverhalt neben einer Solidaritätsadresse der gesamten Landesregierung transparent und aktiv zu veröffentlichen. Dies galt auch, weil von dem Grundsachverhalt durch die an einen breiten Verteilerkreis verschickte WE-Meldung bereits eine beträchtliche Anzahl von Personen in den Institutionen verschiedener Gewalten Kenntnis hatte bzw. haben musste. ...“

Noch vor 9:00 Uhr kontaktierte der Zeuge MDg Wiermer fernmündlich den Pressesprecher des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, den Zeugen MR F.²⁷⁹ Über dieses Telefonat sagte der **Zeuge MR F.** aus:²⁸⁰

„Genau zeitlich kann ich es nicht mehr festmachen, aber ich weiß, dass, bevor ich in Rheine eingetroffen bin, ich mit Herrn Wiermer kurz telefoniert habe, wir den Sachverhalt kurz gegenseitig noch mal ausgetauscht haben und Einvernehmen darüber bestand, dass wir die Notwendigkeit sehen, hier aktiv zu informieren, und vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Bedeutung, wie ich es vorhin schilderte, dass ja im Raume stand, dass von einem Mitglied der Landesregierung gegebenenfalls persönliche Daten auch abgegriffen worden sein könnten, die Kommunikation über die Staatskanzlei läuft. Allerdings haben wir da noch keinen Textgenese betrieben, sondern es war: Wir müssen prüfen, inwieweit wir schnell aktiv informieren können. ...“

Nach diesem Telefonat erbat der Zeuge MDg Wiermer bei dem Leiter der Pressestelle des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn W., eine „vertiefende Sachverhaltsdarstellung samt möglicher, neuer Kenntnisse“.²⁸¹ Um 9:52 Uhr übermittelte ihm dieser per E-Mail als Vorabinformation eine Korrespondenz zwischen dem Polizeipräsidium Düsseldorf und dem Leiter des Ministerinnenbüros im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes

²⁷⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 46 f.

²⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 47

²⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 49

Nordrhein-Westfalen, dem Zeugen LMR Dr. L., vom 1. März 2018 bzw. 15. März 2018, in welcher die Polizei um die Übermittlung von Drohschreiben zum Nachteil der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bat. Zudem kündigte er weitere Informationen bis voraussichtlich 10:30 Uhr an.²⁸² Um 10:45 Uhr leitete Herr W. die schriftliche Beauftragung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen seitens des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit dem Einsatz- und Ermittlungskomplex der Datenausspähung zum Nachteil der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 15. März 2018 per E-Mail an den Zeugen MDg Wiermer weiter.²⁸³ Nur kurze Zeit später (11:02 Uhr) steuerte er den durch den im Referat 423 (Polizeilicher Staatsschutz) des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzten Zeugen KDir W. erstellten Sachstandsbericht per E-Mail nach.²⁸⁴ In diesem schrieb der Zeuge KDir W.:²⁸⁵

Am 15.03.18 gegen 21:40 Uhr meldete sich telefonisch die GES Schulze Föcking (Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW) auf einer Polizeiwache des Landrates Steinfurt. Sie gab an, dass sich jemand in ihren Fernseher „gehackt“ habe und eine Befragung aus dem Landtag nun bei ihr laufen würde. Eine FuStkw-Besatzung fuhr zur Einsatzörtlichkeit und überprüfte das Hofareal, später gemeinsam mit Herrn Schulze Föcking auch die Stallungen, konnte dort jedoch weder unberechtigte Person noch Fahrzeuge feststellen.

Frau Schulze-Föcking teilte mit, sie sei gegen 21 Uhr nach Hause gekommen. Ihr Sohn habe in der Diele auf dem Fernseher eine Sendung auf dem RTL-Programm gesehen. Plötzlich habe sie ihre Stimme aus dem Fernseher gehört und erkannte auf dem Fernseher laufend eine Befragung aus dem Landtag. In dieser „aktuellen Fragestunde“ sei sie in der Vergangenheit zu den Vorwürfen der „Schweine-stall-Affäre“ ihres Betriebes im letzten Jahr befragt worden.

²⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 50; A200010, S. 3 ff.

²⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 50; A200010, S. 8 f.

²⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 50; A200010, S. 10 ff.

²⁸⁵ A200010, S. 10 ff.

Diese Fragestunde sei so nicht im Fernsehen ausgestrahlt worden, allerdings sei diese ihres Wissens im Internet verfügbar. Der Fernseher sei zwar WLAN fähig, die Familie hätte ihn aber bislang nie mit dem Internet verbunden.

Die Geschädigten sind der Auffassung, dass der aktuelle Vorfall mit einem Einbruch vom letzten Jahr zusammen hängen könnte. In dem Schweinestall stehe ein Computer, der mit dem WLAN-Netz des Hauses über eine Richtfunkantenne verbunden ist. Wenn sich die Täter dort in das WLAN-Netz gehackt haben, dann könnten sie eventuell so auf das gesamte Netz des Hauses zugreifen. Herr Schulze Föcking erklärte, ihm sei in der letzten Woche aufgefallen, dass die Futterfirma keinen Zugriff mehr auf den Computer gehabt habe. Dies wunderte die Geschädigten, da die Futterfirma eigentlich mit einer „Teamviewer“ Funktion ausgestattet sei. Dadurch könnten sie bei Unregelmäßigkeiten beim Futter alles parallel abstimmen. Frau Schulze Föcking wies darauf hin, dass der Film gerade dann abgespielt wurde, als sie nach Hause gekommen sei. Zuvor sei sie die ganze Woche unterwegs gewesen.

Das WLAN im Haus wird mit einem Fritzbox 7490 - Router betrieben. Das WLAN wird sowohl intern für die Familie, als auch für die Eltern im Nebenhaus und den Betrieb genutzt. Die Fritzbox wurde zunächst durch die GES komplett ausgestöpselt. Da unter anderem der Tierbetrieb über das WLAN gesteuert wird (Alarmanlage, Belüftung, Fütterung, etc.) entschieden sich die GES dafür, das WLAN wieder anzustellen. Falls UBT auf das Netzwerk zugreifen, dann müsste dies vermutlich protokolliert worden sein. Für die Fütterungsanlage des Schweinemastbetriebes Schulze Föcking wird die Fernwartungssoftware „Team Viewer“ eingesetzt. Über diese verschafften sich der oder die Täter vermutlich Zugang zum Heimnetzwerk der Familie. Diese Fernwartungssoftware kann möglicherweise schon bei dem bekannten Eindringen (2017) von Tierrechtlern zur Aufnahme eines Videos der Verhältnisse in dem Betrieb kompromittiert worden sein. Der Rechner, über den die Fütterung mit dieser Software gesteuert wird, läuft durchgehend. Möglicherweise haben sich die Täter durch das Eindringen das Passwort und die Zugriffs-ID für die Fernwartung verschafft. Dann ist es möglich, von jedem Ort mit Internetzugang auf diesen Rechner wieder zuzugreifen

sowie dann vermutlich auch (über dieses WLAN) auf weitere im WLAN befindliche Geräte der Familie Schulze Föcking.

Darüber hinaus gab Frau Schulze Föcking an, am 14.03.18 um 16:11 Uhr über ihren Facebook-Messenger mit folgendem Inhalt bedroht worden:

„Hallo Frau Fucking, schöne Tierschutz Agenda haben se da.. Gibt's die auch in Tierlieb? Meine Meinung? Du bist ne Fotze und ich wünsche mir von Herzen du stirbst.. vielleicht auch qualvoll
Mit freundlichem Gruß Ein Fuchs
P.S. Tritt mal zurück, besser isses“

Eine Anzeige diesbezüglich wurde durch die GES bereits erstattet. Eine Aktualisierung der Beurteilung der Gefährdungslage für Frau Ministerin Schulze-Föcking wurde durch die Gruppe 41 über das LZPD NRW veranlasst.

Zu der in dem vorstehenden Sachstandsbericht gewählten Art der Formulierungen führte der **Zeuge KDir W.** aus:²⁸⁶

„Also, was tatsächlich vorgelegen hat, weiß man ja immer erst am Ende der Ermittlungen. Insofern ist alles vorher eine Hypothese, also zum Tathergang. Deshalb muss man das immer im Indikativ formulieren.“

Der Sachstandsbericht des Zeugen KDir W. war zunächst in den Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestuft. Auf die Bitte des Zeugen MDg Wiermer, die Einstufung zu überprüfen, um den Bericht gegebenenfalls Medienvertretern zuleiten zu können und Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu schaffen, hob das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die Einstufung auf.²⁸⁷

²⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 40

²⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 51, 140

Vor ihrer Veröffentlichung stimmte der Zeuge MDg Wiermer die Presseerklärung der Landesregierung – inhaltlich und im Wortlaut – mit dem Zeugen StS Liminski ab.²⁸⁸ Jener teilte dem Zeugen MDg Wiermer mit, dass er am Abend zuvor wegen des Vorfalls mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking telefoniert habe.²⁸⁹

Den Inhalt der WE-Meldung zum Vorfall vom 15. März 2018 bewertete der **Zeuge StS Liminski** folgendermaßen:²⁹⁰

„... Die in der Nacht eingegangene WE-Meldung hat mich dann in meinem ersten Eindruck vom Vortag bestätigt. Als Chef der Staatskanzlei bekomme ich täglich diverse WE-Meldungen. Sie sind längst nicht immer von einer solch sprachlichen Deutlichkeit und Finalität wie die zum Vorfall am 15. März bei Familie Schulze Föcking. ...“

und:²⁹¹

„... Und wenn ich dann den Punkt 4, Sachverhalt, nehme: Das wird nicht konjunktivisch ausgedrückt, oder es wird auch nicht als expliziter Inhalt der Anzeige ausgedrückt. Es gibt WE-Meldungen, wo das so ist. Ich habe das ja gerade bereits gesagt. Nicht alle WE-Meldungen, die bei uns eintreffen, sind derartig eindeutig in der Aussage. Insofern habe ich das als Bestätigung der Wahrnehmung vom Abend zuvor wahrgenommen.“

„Vor dem Hintergrund der Deutlichkeit der WE-Meldung, der Bekanntheit des Vorfalls im politischen Raum und der Ausführungen des Sachstandsberichts“ stimmte der Zeuge StS Liminski der Veröffentlichung einer Presseerklärung zu.²⁹² Aufgrund der

²⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 68, 105, 154, 160

²⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 153; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.1.6.

²⁹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 153; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.1.

²⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 157

²⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 154

grundsätzlichen Bedeutung des Vorgangs übernahm die Staatskanzlei NRW die Kommunikation.²⁹³ Im Laufe des Vormittags setzte der Zeuge StS Liminski den Zeugen Ministerpräsident Laschet über die geplante Presseerklärung der Landesregierung und deren Inhalt in Kenntnis, ohne ihm jedoch den genauen Wortlaut mitzuteilen.²⁹⁴

Die Erforderlichkeit einer Presseerklärung der Landesregierung schätzte der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** wie folgt ein:²⁹⁵

„... Ebenfalls teilte ich am darauffolgenden Tag – es war der 16. März – die Einschätzung, dass es angesichts der bedrohlichen Schmähungen gegenüber der damaligen Ministerin und der beim Landtag vorliegenden WE-Meldung zum Polizeieinsatz am Abend zuvor sowie der damit zu erwartenden Öffentlichkeit angemessen sei, den bis dahin bekannten Sachverhalt und eine Solidaritätserklärung als Landesregierung proaktiv zu kommunizieren. ...“

und:²⁹⁶

„... Und dann war in meinem Gespräch mit dem Herrn Liminski – das ist der Einzige, mit dem ich da gesprochen habe – dann klar: Da müssen wir die Öffentlichkeit jetzt darüber informieren; denn die Meldung ist auch im Landtag vorhanden. Und es wäre fahrlässig, wenn man diesen Tatbestand nicht auch öffentlich gemacht hätte.“

Zwecks Abstimmung leitete der Zeuge MDg Wiermer den Entwurf der Presseerklärung noch Herrn W. zu. Im Rahmen dieser Abstimmung wurden Formulierungen abgeändert.²⁹⁷ Gegen 12:00 Uhr rief der Zeuge MDg Wiermer erneut den Zeugen MR F., welcher zu jenem Zeitpunkt die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zum

²⁹³ a.a.O.

²⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 161, 204

²⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 70

²⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 88

²⁹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 68

Termin *Energiespardetektive* in einer Gronauer Schule begleitete, an, um ihm den Wortlaut des Pressemitteilungsentwurfs vorzulesen. Dieser hatte weder Anmerkungen noch Fragen.²⁹⁸ Im Anschluss reichte der Zeuge MR F. den Telefonhörer an die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking weiter, woraufhin der Zeuge MDg Wiermer auch ihr – in einem circa zwei- bis dreiminütigen Gespräch – den Wortlaut des Entwurfs der Presseerklärung vortrug.²⁹⁹ Sie hatte ebenfalls weder Anmerkungen noch inhaltliche Änderungswünsche.³⁰⁰

Zwischen 12:00 Uhr und 12:15 Uhr wurde der Zeuge MDg Wiermer von einem Journalisten sowie von einem „für Kommunikation zuständige[n] Mitarbeiter einer Fraktion“ auf den möglichen Hackerangriff bei der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking angesprochen.³⁰¹ Dies bestätigte die Vermutung, dass die WE-Meldung bereits weite Kreise gezogen haben könnte.³⁰² Aufgrund dessen entschied der Zeuge MDg Wiermer, den Versand der Presseerklärung der Landesregierung, der eigentlich für 13:00 Uhr vorgesehen war, auf 12:29 Uhr vorzuziehen.³⁰³

Von der Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erfuhr der damalige Leiter der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zeuge M., erst durch eine Meldung der Deutschen Presseagentur. Er war weder in den Erstellungs- noch in den Abstimmungsprozess eingebunden.³⁰⁴ Hierzu sagte der **Zeuge M.** aus:³⁰⁵

²⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 68; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 47, 57; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.9.1.

²⁹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 9, 16, 61; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 68; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 47 f.; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.9.1.

³⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 74; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 48

³⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 59

³⁰² a.a.O.

³⁰³ a.a.O.

³⁰⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 6; zur Pressearbeit des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.9.2.

³⁰⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 6

„... Von deren Vorbereitung und der gesamten Pressearbeit hierzu habe ich nichts mitbekommen. Das klingt im ersten Moment erstaunlich, ist es aber nicht; denn die Pressehoheit lag von Anfang an in den Händen der Staatsanwaltschaft und zu keinem Zeitpunkt im Ministerium der Justiz. ...“

Der Zeuge M. (SPD) war Leiter des Pressereferats sowie Büroleiter des Justizministers a. D. Kutschaty und für eine kurze Zeit auch des Ministers der Justiz Biesenbach, bevor er am 27.04.2018 einen Antrag auf Beurlaubung zum 14.05.2018 stellte und als Büroleiter des Vorsitzenden der SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen Kutschaty tätig wurde.

3.2.6.2. Text der Presseerklärung

Die veröffentlichte Presseerklärung der Landesregierung hatte folgenden Inhalt:³⁰⁶

Regierungssprecher Christian Wiermer teilt mit:

„Nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden hat es von bisher unbekannter Seite Versuche gegeben, auf persönliche Daten der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Christina Schulze Föcking, zuzugreifen. Mindestens teilweise waren die Versuche demnach auch erfolgreich. Die Landesregierung verurteilt die offenkundig kriminellen Eingriffe in die Privatsphäre der Ministerin auf Schärfste. Christina Schulze Föcking kann sich der vollen Solidarität des Kabinetts sowie der gesamten Landesregierung sicher sein“, sagte Regierungssprecher Christian Wiermer.

Zum Sachverhalt: Nach Auskunft der Ermittlungsbehörden griffen Unbekannte am Donnerstag (15. März 2018) auf bisher unbekannte Weise auf das Fernsehgerät der Ministerin im privaten Wohnhaus zu. Es wurde eine Aufnahme aus dem Landtag zu einer Fragestunde veröffentlicht, die Abläufe auf dem privaten landwirtschaftlichen

³⁰⁶ A500061, S. 61

Betrieb der Familie von Ministerin Schulze Föcking zum Thema hatte. Die Ermittlungsbehörden prüfen den Hintergrund und inwieweit der oder die Täter Zugriff auf persönliche Daten genommen haben. Kurz vor der Tat wurde die Ministerin über ihr persönliches Profil in einem sozialen Netzwerk massiv bedroht. Der Staatsschutz wurde hierüber informiert. Das Landeskriminalamt hat die Ermittlungen übernommen.

3.2.6.3. Erläuterungen zu dem Aufbau der Presseerklärung und den dort verwandten Formulierungen

3.2.6.3.1. Zeuge MDg Wiermer

Nach dem Verständnis des **Zeugen MDg Wiermer** beinhaltete die Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zwei Themenkomplexe. Hierzu führte er aus:³⁰⁷

„... Im Wesentlichen ging es schon um zwei Sachverhalte.

Als Erstes stellte sich der Verdacht durch den eben zitierten erfolgreichen Zugriff so dar, dass hier ein Eingriff vorlag – und demnach aus Sicht der Ermittlungsbehörden krimineller Natur. Das war ja auch der Grund für die Einleitung eines Strafverfahrens.

Und zweitens ist sehr wichtig – der Hinweis, den Sie gegeben haben, ist vollkommen richtig –: In der im Einsetzungsbeschluss nicht vollständig zitierten Erklärung der Landesregierung ist in der vollständigen Version tatsächlich der Hinweis zu lesen, dass es zuvor die Angriffe auf Christina Schulze Föcking über einen Messenger-Dienst gegeben hat. Und diese habe ich, weil sich das für mich so darstellte, als offenkundig kriminell beschrieben. In der Tat hat sich das ja auch als tatsächlich bewahrheitet. ...“

³⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 72

und:³⁰⁸

„... Wir hatten in der Tat ja hier mit zwei verschiedenen Situationen zu tun. Einerseits stellte es sich so dar, dass es ja ein Übertragen dieses Videos auf das Heimnetzwerk bzw. auf das Fernsehgerät der Familie gegeben hat. Dies stellte sich nicht nur für mich, sondern auch für die Ermittlungsbehörden als Eingriff von außen dar. Es wurde ja sogar eine Ermittlungshypothese angestellt, die da war, mithin davon auszugehen, dass es sich um einen offenkundig kriminellen Eingriff handelte. Und zugleich gab es die Schilderung über die Bedrohungsnachrichten – ich glaube, es war Facebook; ich bin mir nicht mehr ganz sicher – über einen Messenger-Dienst, die in der Tat für mich auch einen tiefen Eingriff in das persönlichste Leben von Christina Schulze Föcking dargestellt haben. Und es hat sich, wie gesagt, ja im Nachhinein auch bestätigt.“

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden:³⁰⁹

„Teilen Sie denn meinen Eindruck, dass man, wenn man es im Zusammenhang liest, auch meinen könnte, dass diese Passage sich auch auf den vermeintlichen Hackerangriff bezieht?“

antwortete der **Zeuge MDg Wiermer**:³¹⁰

„Nein, den Eindruck teile ich nicht. Es ist ... Sagen wir mal so: Ich habe ja umrissen, was schon die Herausforderung war – nämlich, tatsächlich präzise den Sachverhalt zu umschreiben. Das war schon die Herausforderung, zu sagen: Wir machen den Sachverhalt jetzt hier offenkundig, und damit soll auch gewährleistet sein, dass das öffentliche Interesse möglichst breit befriedigt wird. – Das war natürlich ein Spannungsfeld dadurch, dass es beispielsweise noch keine staatsanwaltschaftliche Mitteilung oder Ähnliches gegeben hat; gar keine Frage.

³⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 73

³⁰⁹ a.a.O.

³¹⁰ a.a.O.

Aber wir haben versucht oder ich habe versucht, den Sachverhalt hier darzustellen. Und aufgrund dessen habe ich in der Tat auch eine Bewertung ausgesprochen, die vor allen Dingen zum Ziel hatte, die Solidarität der gesamten Landesregierung zum Ausdruck zu bringen.“

Die Frage des Abgeordneten Ralph Bombis (FDP):³¹¹

„Wenn Sie in der Presseerklärung ... von offenkundig kriminellen Eingriffen in die Privatsphäre der Ministerin sprechen, die verurteilt werden, habe ich das in erster Linie auf das bezogen, was im weiteren Verlauf der Presseerklärung dann auch unter dem Sachverhalt formuliert ist, insbesondere die Angriffe und die Bedrohungen gegen die seinerzeitige Ministerin über ihr persönliches Profil in den sozialen Netzwerken. Habe ich es richtig verstanden, dass sich dieser offenkundig kriminelle Eingriff in erster Linie auf diesen Sachverhalt der Bedrohung über das persönliche Profil in dem Messenger-Dienst bezog?“

bejahte er.³¹²

Auf die daran anknüpfenden Fragen des Abgeordneten Ralph Bombis (FDP):³¹³

„... Der mindestens teilweise erfolgreiche Versuch, von dem Sie sprechen, oder – Entschuldigung; da habe ich ungenau zitiert – die mindestens teilweise erfolgreichen Versuche, von denen in der Presseerklärung gesprochen wird, beziehen sich dann auch darauf, dass sie zumindest teilweise eben auch im Kontext dieser Messenger-Dienste stehen? Oder haben Sie in dem Zusammenhang das ‚erfolgreich‘ in erster Linie mit dem alleinigen Sachverhalt des Abspielens eines Videos gesehen und damit sonst keine weiteren Zusammenhänge herstellen wollen, sondern einfach gesagt: Das ‚erfolgreich‘ ist darauf

³¹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 85 f.

³¹² a.a.O.

³¹³ a.a.O.

bezogen, dass da über den Fernseher etwas gelaufen ist, was die Ministerin nicht selber veranlasst hat?“

antwortete der **Zeuge MDg Wiermer**:³¹⁴

„Genau. Es war ja in den polizeilichen Meldungen enthalten, dass es diesen Zugriff auf das Netzwerk gegeben hat. Es gab auch eine These, wie, nämlich über den Fütterungscomputer. Das lasse ich außen vor. Das haben wir auch nie kommuniziert, weil es nur eine Hypothese war. Tatsächlich war erwiesen, dass es dieses Abspielen gegeben hat, und darauf bezog sich dieses.“

Die Nachfrage des Abgeordneten Ralph Bombis:³¹⁵

„Das Wort ‚erfolgreich‘?“

bejahte er wiederum und ergänzte:³¹⁶

„Aber es war eben auch nicht mehr. Es war auch nur teilweise erfolgreich.“

Hinsichtlich der Begriffswahl „Versuche“ übte der **Zeuge MDg Wiermer** Selbstkritik:³¹⁷

„... Gleichzeitig möchte ich hier an dieser Stelle selbstkritisch einräumen, dass der Gebrauch des Wortes ‚Versuche‘, respektive des Plurals, im ersten Satz meines Zitats nicht hinreichend präzise war; denn korrekt hätte es an dieser Stelle heißen müssen, dass es nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden mindestens einen – zudem erfolgreichen – Versuch gegeben habe, aber die Ermittlungsbehörden zwar von weiteren Zugriffen bzw. Zugriffen ausgehen müssten, diese aber noch nicht erwiesen waren. ...“

³¹⁴ a.a.O.

³¹⁵ a.a.O.

³¹⁶ a.a.O.

³¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 58

und:³¹⁸

„Sie war unpräzise. Ich habe ja geschildert, wie es eigentlich korrekt hätte sein müssen. Man kann sie möglicherweise mit gutem Willen auch als korrekt darstellen. Aber darum geht es mir nicht. Mir geht es einfach darum, zu sagen: Ich will möglichst präzise sein. Und rückblickend muss ich sagen: An der Stelle war sie es nicht.“

Später führte er dazu noch weiter aus:³¹⁹

„... Korrekt hätte es an dieser Stelle heißen müssen, dass es nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden mindestens einen, zudem erfolgreichen, Versuch gegeben habe und die Ermittlungsbehörden zwar von weiteren Zugriffen bzw. Zugriffsversuchen ausgehen müssten, diese aber noch nicht erwiesen seien. ...“

In der Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verzichtete der **Zeuge MDg Wiermer** bewusst auf die Nennung von Details über den Ablauf des Angriffs auf die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking:³²⁰

„Und dennoch verbot es sich für mich, durch die Erklärung eine Fährte oder Ähnliches in eine bestimmte politische Richtung zu legen, auch weil mir über das Ministerium des Innern bzw. über die Polizeiberichte eben keine wesentliche Erhärtung des spekulierten Kontextes übermittelt wurde.

Aus diesem Grunde wurde in der Erklärung nicht nur ausdrücklich auf die unbekanntes vermutete Urheberschaft verwiesen (...) Die Ermittlungsbehörden

³¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 87

³¹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 101

³²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 54

prüfen den Hintergrund und inwieweit der oder die Täter Zugriff auf persönliche Daten genommen haben.“

„... Obwohl in dem mir übermittelten Sachstandsbericht neben der Schilderung der Angaben der Geschädigten, ersten Aufklärungsmaßnahmen am Abend des 15. März und Darstellung der technischen Gegebenheiten auch ein Ablauf beschrieben wurde, wie sich der vermutete Ausspähungsangriff möglicherweise abgespielt haben könnte – Stichwort: Fütterungsanlage des Schweinemastbetriebs, Zugang über WLAN –, habe ich bewusst auf die Nennung dieser Details verzichtet.

Die Entscheidung darüber oblag nämlich aus meiner Sicht klar der Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden, insbesondere letztlich der Staatsanwaltschaft Köln, die am 17. März ihre Übernahme in einer gemeinsamen Pressemitteilung mit dem Landeskriminalamt öffentlich erklärte und mit der Übernahme die Pressehoheit innehatte. ...“

Ebenso willentlich verzichtete er auf die Begrifflichkeit „Hackerangriff“:³²¹

„... Da ich in der Vergangenheit in einzelnen Berichten, sogar noch vor wenigen Tagen, und in Verlautbarungen, vor allem der Opposition, wiederholt gelesen bzw. wahrgenommen habe, die Staatskanzlei habe einen – wörtlich – Hackerangriff auf Christina Schulze Föcking reklamiert, möchte ich an dieser Stelle nur festhalten, dass diese Begrifflichkeit im fraglichen Zeitraum nicht von mir benutzt worden ist. Mir ist für diesen Zeitraum übrigens auch nicht präsent, dass irgendein anderer Vertreter dieser Landesregierung dies getan hat. Im Gegenteil: Ich erinnere mich noch sehr gut, dass ich ganz bewusst vor Veröffentlichung der oben genannten Erklärung, die sowohl intern als auch mit dem fachlich zuständigen Ministerium des Innern abgestimmt wurde, darauf ausdrücklich verzichtet habe, auch um eben zu vermeiden, dass eine bestimmte Richtung der

³²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 57 f.

Debatte vorbestimmt werden könnte; denn ein Hackerangriff legt ja schon sprachlich zwangsläufig nahe, dass ein oder mehrere Hacker dahinterstecken müssten. Eine solche Vorfestlegung sollte auf jeden Fall vermieden werden. ...“

Zu der für die Presseerklärung gewählten Formulierung „offenkundig kriminelle Eingriffe“ äußerte sich der **Zeuge MDg Wiermer** wie folgt:³²²

„... Ebenfalls zur Vollständigkeit möchte ich beitragen, indem ich noch einmal erläutere, warum ich die Formulierung ‚offenkundig kriminelle Eingriffe in die Privatsphäre‘ benutzt habe, als ich genau diese im Namen der Landesregierung verurteilt habe. Ich habe mich dabei auf das in der Sachverhaltsdarstellung der Erklärung Beschriebene bezogen. Die Ermittlungsbehörden haben seinerzeit in der Berichtslage im Indikativ über den Zugriff von außen auf das private Netzwerk berichtet und damit den Verdacht einer Straftat begründet. Zudem standen die massiven Angriffe auf die Person Christina Schulze Föcking auf üble, in den persönlichsten Bereich tief hineingreifende Weise – konkret: hier kurz zuvor über einen Messenger-Dienst – im Raum. Diese wurden ja auch ebenfalls in der vollständigen Erklärung der Landesregierung erwähnt. Seinerzeit handelte es sich nur – und das sage ich jetzt bewusst in Anführungsstrichen – um ‚offenkundig kriminelle Eingriffe‘, weil wir von dem ausgehen konnten und mussten, was ersichtlich, aber natürlich nicht gerichtlich bewiesen war. Daher wurde auch das einschränkende Wort ‚offenkundig‘ gewählt. ...“

und:³²³

„... Ich habe schon wahrgenommen oder nehme immer wieder wahr, dass das Wort ‚offenkundig‘ möglicherweise manchmal anders interpretiert wird. Aber das ist auch vollkommen gleich, finde ich. Denn in dem Kontext war klar, was ‚offenkundig‘ heißt. Das ist das, was in dem Moment ersichtlich ist. Und es hat

³²² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 58

³²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 94

sich tatsächlich – das habe ich ja auch so geschildert – nachher um eine feststehende Tatsache gehandelt. Das haben wir dann nachher durch den Ausgang des Strafverfahrens realisiert.“

3.2.6.3.2. Zeuge StS Liminski

Auch nach Ansicht des **Zeugen StS Liminski** gliederte sich die Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in zwei Sachverhalte. Hierzu führte er aus:³²⁴

„Diese Formulierung ‚mindestens teilweise auch erfolgreich‘ bezieht sich auf das Faktum, dass offenkundig von unbekannter Stelle – das wussten wir ja nicht – eine Steuerung des Fernsehers stattgefunden hat, die nicht von der Fernbedienung in der Hand von Frau Schulze Föcking bzw. ihrem Ehemann ausging. Insofern war auch der WE-Meldung zu entnehmen, und die weiteren Ausführungen im Bericht des Innenministeriums ließen den Schluss ja auch zu, von einem wie auch immer gearteten äußeren Zugriff auf das TV-Gerät auszugehen. Und es ist zumindest zum Abspielen dieses Videos gekommen, was seitens derjenigen, die meinten, den Fernseher zu steuern, nicht beabsichtigt war. So ist die Formulierung nach meinem Kenntnisstand auch gemeint gewesen. Daher erfolgte auch meinerseits die Zustimmung zu dieser Presseerklärung.“

und hinsichtlich des Satzes „Die Landesregierung verurteilt die offenkundig kriminellen Eingriffe in die Privatsphäre der Ministerin aufs Schärfste“:³²⁵

„Ich habe ja gerade ausgeführt, dass mir im Vorfeld dieses Vorgangs vom 15. März zahlreiche Schmähschreiben und Drohungen gegen Frau Schulze Föcking zur Kenntnis gelangt sind. Ich glaube, auch am Tag zuvor gab es eine, die sehr explizit war. Dementsprechend bezog sich diese Solidaritätsadresse der

³²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 155 f.

³²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 157 f.

Landesregierung auch auf den Gesamtsachverhalt, das heißt zum einen die Angriffe gegen ihre Person und zum anderen diesen möglichen Eingriff in ihre Privatsphäre hinsichtlich des Heimnetzwerks. Aber wenn ich mich recht erinnere – dafür müsste ich allerdings den Sachverhalt jetzt noch mal zur Kenntnis nehmen –, haben wir auch im Sachverhalt darauf hingewiesen, dass sie zahlreiche Drohungen erhalten hat und darüber auch den Staatsschutz – ja, hier steht es auch – informiert hat. Das ist also ein Gesamtkontext, zu dem hier diese Solidaritätserklärung der Landesregierung formuliert worden ist.“

Auf die Frage des Vorsitzenden:³²⁶

„Wenn Sie jetzt beide Sätze, die hintereinander stehen, und zwar als Statement, so hintereinander lesen – das ist jetzt eine Beurteilungsfrage; das schicke ich vorweg –: Können Sie dann den Eindruck nachvollziehen, dass sich auch der zweite Teil, der sich ja offenkundig insbesondere auf das Beleidigungs- und Bedrohungsszenario bezogen hat, im Zusammenhang mit der ersten Aussage dann von einem Leser so verstehen lässt und das nachher dann mit dem Sachverhalt nicht mehr in so eine Relation gestellt wird, einfach weil es ohne Absatz und, und, und da passiert ist?“

hat der **Zeuge StS Liminski** geantwortet:³²⁷

„Das kann ich nachvollziehen.“

In Bezug auf den Begriff „Versuche“ hat er geäußert:³²⁸

„Wir haben zumindest nur den einen Vorgang dieses einen Abspielens der Fragestunde. Es gibt keine anderen Vorgänge. Insofern reden wir von Singular und nicht von Plural.“

³²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 158

³²⁷ a.a.O.

³²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 159

und:³²⁹

„Das haben wir nicht erörtert. Dementsprechend ist das auch ... Ja, das ist ein Fehler in der Presseerklärung.“

Die Fragestellung des Vorsitzenden:³³⁰

„... Gab es in irgendeiner Weise, gutachterlich oder anderweitig, eine Befassung der Staatskanzlei mit der Frage, wer sich zu welchem Zeitpunkt in diesem Verfahren oder generell äußern kann oder sollte?“

beantwortete der **Zeuge StS Liminski** wie folgt:³³¹

„Die gab es ganz zu Beginn, als die Pressehoheit explizit auf die Staatsanwaltschaft Köln übergegangen ist dadurch, dass die Staatsanwaltschaft Köln übernommen hat. Da war das Thema auch zwischen Herrn Wiermer und mir, dass damit auch für uns als Staatskanzlei – die wir ja vorher Frau Schulze Föcking gesagt hatten: wir übernehmen die Kommunikation – hinsichtlich Kommunikation dieser Vorgang erst einmal erledigt war.“

3.2.7. Gemeinsame Presseerklärung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.03.2018

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Bodo Löttgen, übersandte am selben Tag, nämlich am 16. März 2018, um 12:16 Uhr, mit der Bitte um Rückmeldung bis 13:30 Uhr, u.a. an die Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführern der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP eine E-Mail mit folgendem Wortlaut:

³²⁹ a.a.O.

³³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 165

³³¹ a.a.O.

Sehr geehrte Frau Kollegin Düker,
sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzende,

unsere Landtagskollegin Christina Schulze Föcking wurde am gestrigen Abend Opfer einer, aus meiner Sicht, perfiden Straftat. Wie aus einer WE-Meldung, die dem Landtag und den PG vorliegt, hervorgeht, haben sich unbekannte Täter offenbar Zugriff auf das W-LAN-Netzwerk im Privathaus der Familie Schulze Föcking verschafft und den daran angeschlossenen Fernseher manipuliert. Die Täter spielten eine Aufnahme der ersten Fragestunde des Landtags zu den Vorkommnissen im privaten landwirtschaftlichen Betrieb der Familie ab. Nicht nur die Tatsache, dass dieses Vorgehen zumindest den Anfangsverdacht des Ausspähens von Daten nach §202a StGB begründet, sondern vor allem die damit verbundenen psychologische Gewalt machen mich fassungslos.

Dieses Vorgehen dürfen die im Landtag vertretenen Fraktionen meiner Meinung nach keinesfalls widerspruchslos hinnehmen. Hier wurden eindeutig nicht nur strafrechtlich Grenzen überschritten, sondern vor allem die geschützte Privatsphäre einer Landtagsabgeordneten in gerade ungeheuerlicher Weise verletzt.

Ich bitte Sie herzlich darum, kurzfristig zu prüfen, ob wir gemeinsam die nachfolgende Mitteilung veröffentlichen können (...).

Die Veröffentlichung der Pressemeldung ist für spätestens 13:30 Uhr geplant. Für Rückfragen erreichen Sie mich unter (...)

Dieser E-Mail war die WE Meldung des PP Münster beigefügt.³³²

³³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 188, 190

Um 14:11 Uhr veröffentlichten die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN daraufhin folgende Presseerklärung:³³³

Fraktionen des Landtags verurteilen massiven Eingriff in die Privatsphäre der Abgeordneten Schulze Föcking

Unbekannte Täter haben sich gestern offenbar Zugriff auf das W-LAN-Netzwerk im Privathaus der Familie Schulze Föcking verschafft und den daran angeschlossenen Fernseher manipuliert. Die Täter spielten eine Aufnahme der ersten Fragestunde des Landtags zu den Vorkommnissen im privaten landwirtschaftlichen Betrieb der Familie ab. Dazu erklären die Vorsitzenden der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen:

„Unsere Demokratie lebt von leidenschaftlichen Debatten und engagiertem Streit in der Sache – ob in den Parlamenten, in Diskussionsforen oder auf der Straße. Gerade bei emotionaleren Themen gehören besondere Formen des Protests oftmals dazu. Eine Grenze ist jedoch dann erreicht, wenn Beleidigungen, Drohungen oder gar Gewalt zum Mittel der Auseinandersetzung werden. Diese Grenze wurde gestern Abend weit überschritten. Kollegin Schulze Föcking und ihre Familie sind Opfer einer massiven Verletzung ihrer Privatsphäre geworden. Das Vorgehen der Täter ist abstoßend. Wir verurteilen diesen Akt psychologischer Gewalt auf das Schärfste und versichern unserer Kollegin Schulze Föcking unsere Solidarität.“

Der **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** sowie ihrer Familie bedeutete die vorstehende gemeinsame Presseerklärung nach eigener Aussage sehr viel.³³⁴

Dazu hat sie erklärt:³³⁵

„Bereits am Mittwoch des 16. März haben mir die Fraktionen von CDU, SPD,

³³³ A200011, S. 7

³³⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 10, 18

³³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 9

FDP und Grünen gemeinsam ihre Solidarität ausgesprochen. Soweit ich informiert bin, haben die Fraktionsvorsitzenden von SPD, FDP und Grünen dem Entwurf der CDU zu dieser Erklärung zugestimmt, und zwar in Kenntnis der WE-Meldung. Diese lag ihnen vor ... Die Fraktionsvorsitzenden kamen scheinbar alle zu der gleichen Lage Einschätzung wie ich, mein Mann und offenkundig die Polizei.“

Der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** hat sich zu dem Zustandekommen dieser Presseerklärung wie folgt geäußert: ³³⁶

„Also, die Kette oder der Ablauf des 16. März war ja wie folgt: Die WE-Meldung war da, mit der Beschreibung, die ich gerade vorgetragen habe. Darauf haben die Fraktionen im Landtag mit einer Pressemitteilung reagiert, in der sie sagen: Die Grenze wurde gestern Abend überschritten. Kollegin Schulze Föcking und ihre Familie sind Opfer einer massiven Verletzung ihrer Privatsphäre geworden. Das Vorgehen der Täter ist abstoßend. Wir verurteilen diesen Akt psychologischer Gewalt. Daraufhin habe ich gesagt: „Das finde ich beachtlich, dass die Fraktionen das so klar sagen“ und habe mich quasi der Haltung der Fraktionen hier angeschlossen.“

Der **Zeuge MDg Wiermer** zeigte sich indes über den Inhalt etwas verwundert: ³³⁷

„... Ich wunderte mich ein wenig seinerzeit über die Nennung des WLAN-Netzwerkes in der Mitteilung sowie die erwähnte – Zitat – Manipulation des daran angeschlossenen Fernsehers. Diese Angaben fußten offenkundig auf denen in der WE-Meldung. Ich hatte zwar meinerseits bewusst auf die Nennung dieser Details verzichtet – und in der Tat konnte ja am Ende auch keine Manipulation des Fernsehers festgestellt werden –, sah aber auch seinerzeit kein größeres Problem darin. ...“

³³⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 75

³³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 60

3.2.8. Kommentierter Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet

Auf die vorstehende gemeinsame Presseerklärung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veröffentlichte der Zeuge Ministerpräsident Laschet um 20:14 Uhr auf dem sozialen Netzwerk „Twitter“ einen Retweet mit folgendem, eigenem Kommentar:³³⁸

Alle Achtung! CDU, SPD, FDP und Grüne gemeinsam gegen den unerträglichen Eingriff in die Privatsphäre der Landwirtschaftsministerin. Manche politischen Aktivisten überschreiten jede Grenze des Anstands.

Den Anlass für diesen kommentierten Retweet erklärte der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** wie folgt:³³⁹

„... Als ich am Mittag desselben Tages die sehr deutliche, parteiübergreifende Solidaritätserklärung der vier Fraktionen von SPD, CDU, FDP und Grünen las, hat mich das ehrlich beeindruckt. Wir waren ja mitten in einer engagierten Auseinandersetzung, und dass man in einem solchen Moment sagt: ‚Wir stellen das jetzt zurück‘, das war beeindruckend. Das habe ich mit diesem Tweet ... der Schnelligkeit und Klarheit willen meinen Respekt gezollt, mit der man sich trotz aller politischen Differenzen hinter die Kollegin und gegen jede Form von Grenzüberschreitung in der politischen Auseinandersetzung stellte. ...“

„Manche haben sich daran gestoßen, dass ich in meinem Tweet den Begriff ‚Aktivisten‘ verwandt habe, wo doch der Zugriff von außen zu diesem Zeitpunkt nichts mehr als ein Verdacht gewesen sei. Das stimmte nur teilweise; denn die zahlreichen Drohungen gegen Christina Schulze Föcking hatten zweifelsfrei Absender. Auch in der Erklärung der Landesregierung wurde eine dieser wirklich erschreckenden Bedrohungen beschrieben, und diese überschritten eindeutig

³³⁸ <https://twitter.com/ArminLaschet/status/974725590317256705>; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.7.

³³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 71, 92

jede Grenze des Anstands. Ich glaube, ich brauche die Schmähungen hier nicht zu wiederholen. Sie liegen dem Ausschuss ja vor.“

„Es ist die gesamte Situation, die damit zum Ausdruck gebracht wird. Die Attacken, die es in den Tagen davor gab. Das bezieht sich...Wir gehen jetzt in die Exegese eines Tweets oder in die tiefere Auslegung. Das bezieht sich auf alles, was in den Tagen davor passiert ist und was in der Wahrnehmung der Fraktionen und in meiner eigenen Wahrnehmung und in der Wahrnehmung der WE-Meldung eskaliert ist in einen Angriff auf ein Netzwerk...“

Es ist erst mal ein sogenannter Retweet und kein Tweet. ...

... Ein Tweet ist ja eine Aussage, die man so macht. Ein Retweet ist etwas, was andere geschrieben haben – hier die vier Fraktionsvorsitzenden, die ja genauso erschüttert waren wie ich –, und das was die geschickt haben, schicke ich mit, und dann schreibe ich meinen Tweet.“

Den vorgenannten Beitrag verfasste der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** selber:³⁴⁰

„Ja, Tweets sind keine Dienstwege. Die schreibe ich immer selbst.“

Im Vorfeld der Veröffentlichung hatte er die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ihr zufolge über sein Vorhaben nicht in Kenntnis gesetzt.³⁴¹

Nach seiner Ansicht schloss er sich mit der von ihm gewählten Formulierung der Haltung der Fraktionen an.³⁴²

³⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 74

³⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 17 f.

³⁴² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 75

3.2.9. Weitere Kommunikation der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

3.2.9.1. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Am Morgen des 16. März 2018 kontaktierte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking fernmündlich den Zeugen MR F. Zu dieser Zeit befand er sich auf dem Weg zu ihr, um sie zu zwei dienstlichen Terminen zu begleiten.³⁴³ Sie setzte ihn über die Vorkommnisse des Vorabends und ihre „Sorge, dass womöglich auch persönliche Daten abgegriffen worden sein könnten“, in Kenntnis.³⁴⁴

Der erste Termin, den die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und der Zeuge MR F. wahrnahmen, fand um 9:00 Uhr in Rheine statt.³⁴⁵ Nach diesem Termin fuhren sie gemeinsam zu dem Hof der Familie Schulze Föcking, auf dem sie gegen 10:30 Uhr eintrafen.³⁴⁶ Auf dem Weg dorthin erhielt die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking einen Anruf von dem Zeugen StS Liminski. Er teilte ihr zufolge mit, „dass die Staatskanzlei wegen der über eine WE-Meldung bereits erfolgten Information an den Landtag sowie der übergeordneten Bedeutung eines möglichen Abgriffs von Daten eines Mitglieds der Landesregierung die Öffentlichkeit über den Vorfall informieren werde.“³⁴⁷ Gleichzeitig wollte er sie „ermuntern, von eigener Kommunikation (...) abzusehen“.³⁴⁸ Dem stimmte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu.³⁴⁹ Um 11:00 Uhr nahm die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking den Termin

³⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 46

³⁴⁴ a.a.O.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8

³⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 46

³⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 50; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.2.3.

³⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 8 f., 48; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 160

³⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 160

³⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 9

„Energiespardetektive“ in einer Gronauer Schule wahr, zu dem der Zeuge MR F. sie ebenfalls begleitete.³⁵⁰

„Am Ende der Veranstaltung, gegen 12:00 Uhr, hat Herr F. mir sein Telefon überreicht, und der Regierungssprecher, Herr Wiermer, hat mir den Entwurf der Pressemitteilung vorgelesen.“

Ebenfalls am 16. März 2018 hatte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking fernmündlich Kontakt zu ihrem persönlichen Referenten, den Zeugen ORR Dr. L.³⁵¹ Nachdem sie die tagesgeschäftlichen Themen besprochen hatten, berichtete die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, ohne ins Detail zu gehen, von der – aus ihrer Sicht unerklärlichen – Videoübertragung auf ihr Fernsehgerät. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Zeuge ORR Dr. L. bereits über einen „Ticker“ von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt.³⁵²

Um 07:58 Uhr bat der Zeuge LMR Dr. L. per E-Mail den Leiter des Referats für Informationstechnik im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Dr. E., die dienstlichen Endgeräte der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking (ein iPhone und ein iPad) dahingehend zu überprüfen, ob es zu einem unberechtigten Zugriff von außen gekommen ist. Zudem sollten vorsichtshalber neue Passwörter vergeben werden.³⁵³ Im Ergebnis wurde ein Zugriff auf das System der Landesregierung ausgeschlossen. Die Passwörter wurden dennoch ausgetauscht.³⁵⁴

³⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 9

³⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 5 f.

³⁵² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 6 f.

³⁵³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26 ff., 35; A300028, S. 11

³⁵⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 31 f.

3.2.9.2. Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Zeuge Minister Biesenbach erhielt um 7:36 Uhr die nächtliche WE-Meldung.³⁵⁵ Noch am selben Morgen leitete sein persönlicher Referent diese an den Zeugen M. elektronisch weiter.³⁵⁶ Der Zeuge M. ging, ohne sich mit jemandem dazu auszutauschen, davon aus, dass die WE-Meldung genauso behandelt würde, „wie wir unter der alten Landesregierung den Verdacht einer Straftat zum Nachteil eines Mitglieds der Landesregierung behandelt haben“, folglich ohne bewusste offensive Kommunikation.³⁵⁷

Hinsichtlich des Vorfalles zum Nachteil der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking sah der **Zeuge M.** von einer Pressearbeit ab. Hierzu führte er aus:³⁵⁸

„... Die Pressestelle des Ministeriums der Justiz ist in die Pressearbeit vom 16. März nicht eingebunden gewesen. Das war auch nicht nötig, denn die Pressehoheit lag in den Händen der sachlich unabhängig arbeitenden Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist nicht nur Herrin des Verfahrens, sie ist auch Herrin der Pressearbeit. Die Pressestelle des Ministeriums ist für die Bekanntgabe staatsanwaltlicher Arbeitsschritte nicht zuständig. Ich will hinzufügen: Es würde geradezu von der Staatsanwaltschaft als Affront betrachtet, wenn die Pressestelle des Ministeriums anfangen würde, einzelne Ermittlungsschritte zu kommentieren oder zu verbreiten. – Presseanfragen zu laufenden Ermittlungen werden grundsätzlich an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen. ...“

und:³⁵⁹

³⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 6

³⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 6

³⁵⁷ a.a.O.

³⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 10

³⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 6

„... Es ist normal und geradezu alltäglich, dass die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft sich mit der Polizei und/oder dem Landeskriminalamt in großen oder zumindest öffentlichkeitswirksamen Verfahren verständigt, dass und wer einen etwaigen Sachverhalt öffentlich kommuniziert. In diesem Stadium wird die Pressestelle des Ministeriums der Justiz nur dann von den Pressestellen der Staatsanwaltschaft eingeschaltet, wenn es bei dieser Abstimmung Schwierigkeiten gibt. Das ist extrem selten der Fall, kommt aber vor, zum Beispiel – um Ihnen das zu verdeutlichen, wann ich mal vor Jahren eingeschaltet worden bin – als ein Staatsanwalt sich darüber mokierte, dass die Polizei in einem Kapitalverbrechen zu einer großen Pressekonferenz einlud, ohne die Staatsanwaltschaft überhaupt zu informieren. Das ist dann ein Fall, wo dann die Pressestelle des Justizministeriums mit dem Innenministerium Kontakt aufnimmt und dann versucht, diesen Sachverhalt zu klären.

In dieser Sache hat sich niemand, auch seitens der Staatsanwaltschaft oder Ähnlicher, an mich gewandt. Daher bin ich davon ausgegangen, dass auch hier alles abgestimmt war. ...“

3.2.9.3. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Am Morgen erhielt der Zeuge Minister Reul nach eigener Aussage durch die nächtliche WE-Meldung Kenntnis von dem vermuteten Hackerangriff auf die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.³⁶⁰ In der allmorgendlichen Bürobesprechung wurde er gegen 8:30 Uhr von seinem Staatssekretär, Herrn Mathies, darüber informiert, dass jener die Leiterin der Abteilung 4 (Polizei), Frau MDg'in Dr. L., beauftragt habe, „Bericht zu erstatten und auch die Gefährdungslage für die Christina Schulze Föcking und ihre Familie zu überprüfen.“³⁶¹ Aufgrund der knappen Sachverhaltsdarstellung in der WE-Meldung bat der Zeuge Minister Reul, kurzfristig den Sachverhalt umfassender dargestellt zu bekommen. Im Laufe des Vormittags

³⁶⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 83

³⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 83 f.

erhielt er vonseiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen eine knapp zweiseitige Sachverhaltsdarstellung.³⁶²

Seine erste Reaktion auf den vermuteten Hackerangriff gab der **Zeuge Minister Reul** wie folgt wieder:³⁶³

„... Insgesamt sprach in der Situation damals vieles für einen Hackerangriff. Trotzdem wird es Sie vielleicht überraschen, wenn ich Ihnen jetzt erzähle, dass ich bei dieser Theorie eines Hackerangriffs auf den privaten Fernseher von Frau Schulze Föcking im ersten Moment schlichtweg gar nicht verstehen konnte, ob das geht, technisch – das war mein Problem –, und habe deswegen gefragt: ‚Geht das denn überhaupt?‘ und habe mich erkundigt. Und dann ist mir erklärt worden: Ja, natürlich ist das möglich. Das ist technisch umsetzbar. – Und unter ... Nicht unter uns, sondern in aller Klarheit: Danach war ich erst richtig alarmiert, weil das natürlich bedeutet, das kann dann auch bei mir passieren. ...“

und:³⁶⁴

„Ich habe eben vorgetragen, dass für mich an dem 16., also um die Tage, hundertprozentig sicher war, dass die Sache so war. Da habe ich überhaupt keine Sekunde dran gezweifelt. Ich habe ja selber sogar Sorge bekommen: Was kann da alles passieren, wenn so was technisch möglich ist? – Das war ja mein erstes Problem: Geht das überhaupt? – Danach war mir schon klar, das ist eine Sache, die hochproblematisch ist, wenn so was möglich ist. Und es sprach alles dafür. Ich hatte die Vorgeschichte der Ställe, ich hatte die Vorgeschichte ihrer persönlichen Belastungen durch Hass-Mails und anderes im Kopf und wusste das. Und insofern hat mich das alles nicht überrascht, und für mich war die Überzeugung klar.“

³⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 84

³⁶³ a.a.O.

³⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 110

Zwischen 11:00 Uhr und 12:45 Uhr setzte Herr W. den Zeugen Minister Reul in Kenntnis, dass zu diesem Sachverhalt zeitnah die Pressemitteilung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werde. Jene wurde dem Zeugen Minister Reul sodann auch zur Verfügung gestellt.³⁶⁵ Einfluss hatte er auf sie jedoch nicht. Der **Zeuge Minister Reul** sagte hierzu aus:³⁶⁶

„Die Presseerklärung der Staatskanzlei ist die Presseerklärung der Staatskanzlei, und da habe ich gar kein Verhältnis zu, außer dass ich sie zur Kenntnis nehme, lese, weil es ja nicht unwichtig ist. Aber da habe ich ja null Einflussnahme drauf. ...“

3.3. 17. März 2018

3.3.1. Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln und des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Um 11:40 Uhr führte der Zeuge KHK B. ein kurzes Telefonat mit Herrn S., dem Pressesprecher des LKA NRW.³⁶⁷ Zu dem Inhalt dieses Telefonats machte der **Zeuge KHK B.** folgende Angaben:³⁶⁸

„... Wir haben uns darauf verständigt, dass es – natürlich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft in Köln, die ja letztendlich die Pressehoheit hatte – sinnvoll zu sein scheint, eine Presseveröffentlichung offensiv zu tätigen im Sinne von: Wir ermitteln in alle Richtungen. – So ist es ja letztendlich auch zu diesem Zeitpunkt gewesen.“

³⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 85, 96

³⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 110

³⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 63; A400121 (Ablaufkalender)

³⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 63

Gemeinsam bereiteten Herr S. und der Zeuge OStA H. eine entsprechende Pressemitteilung vor. Den Entwurf besprach Herr S. sodann mit dem Leiter des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever, welcher seine Zustimmung erteilte.³⁶⁹

Über die geplante Pressemitteilung setzte der Zeuge MDg Wiermer den Zeugen Ministerpräsident Laschet um 15:16 Uhr mit folgender E-Mail in Kenntnis:³⁷⁰

Die Staatsanwaltschaft Köln hat einen Anfangsverdacht bejaht und hat die Ermittlungen als NRW-Zentralstelle für Cyberkriminalität übernommen. Mit mir wurde über IM abgestimmt, dass dies am WE (wohl heute noch) durch das LKA und der STA Köln per Pressemitteilung bekanntgegeben wird. Dabei wird auch auf die Pressehoheit verwiesen, mögliche Straftatbestände genannt und darauf hingewiesen, dass aus ermittlungstaktischen Gründen derzeit keine weiteren Auskünfte gegeben werden können.

Christina habe ich darüber informiert. Sie wird zudem, nach Gefährdungsüberprüfung durch das IM/LZPD zumindest am morgigen Tage (Gewerbeschau) Personenschutz erhalten.

Um 15:34 Uhr erfolgte die Veröffentlichung der nachstehenden gemeinsamen Presseerklärung:³⁷¹

LKA-NRW: ZAC NRW und Landeskriminalamt NRW ermitteln gemeinsam wegen der Datenausspähung zum Nachteil von Frau Ministerin Schulze Föcking

Düsseldorf (ots) – Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln und des Landeskriminalamtes NRW (LKA NRW):

³⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 24; A400121 (Ablaufkalender)

³⁷⁰ A200010, S. 26

³⁷¹ A500057, S. 175

Die landesweit für herausgehobene Cybercrime-Verfahren zuständige Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) der Staatsanwaltschaft Köln hat das justizielle Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Datenausspähung zum Nachteil von Ministerin Schulze Föcking übernommen. Das LKA NRW ist mit den weiteren polizeilichen Ermittlungen in dieser Sache beauftragt. Die Ermittlungen werden wegen Ausspähens von Daten (§ 202a Strafgesetzbuch) und weiterer Delikte geführt. § 202a StGB sieht Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen vor.

Das LKA NRW hat bereits gestern unter der Leitung eines erfahrenen Kriminalbeamten eine Ermittlungskommission (EK) im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes eingesetzt. In der EK ermitteln auch Experten des Cybercrime Kompetenzzentrums des LKA NRW und der Polizei Münster.

Die Ermittlungen werden mit Hochdruck in alle Richtungen geführt.

Aus ermittlungstaktischen Gründen können derzeit keine weiteren Auskünfte erteilt werden. ...

Über diese gemeinsame Pressemitteilung informierte der Zeuge MDg Wiermer noch an demselben Nachmittag die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.³⁷²

3.3.2. Fortschreibung der WE-Meldung

Um 19:23 Uhr steuerte das Lagezentrum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die WE-Fortschreibung Nr. 1 des LKA NRW an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen und an den Landtag Nordrhein-Westfalen.³⁷³

³⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 61, 130

³⁷³ A400035, S. 5; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.1.

Darin hieß es unter Ziffer 4 „Sachverhalt“:³⁷⁴

Der Grundsachverhalt wird als bekannt vorausgesetzt. Eine Ermittlungskommission wurde im LKA NRW eingerichtet. Digitale Datenträger wurden bei der Geschädigten durch Fachkräfte der KPB Steinfurt und durch Spezialisten der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime des LKA sichergestellt. Erste Datenauswertungen deuten daraufhin, dass sich über eine Fernwartungssoftware Zugriff auf das Heimnetzwerk verschafft wurde. Die genaue Analyse dauert noch an. Die KI ST Münster wurde in die Ermittlungen einbezogen.

Das Verfahren wurde in Absprache mit der StA Münster durch die Schwerpunktstaatsanwaltschaft ZAC NRW in Köln übernommen. Parallel dazu wurden erste Ermittlungen bezüglich eines „Hasspostings“ in Form einer Messengernachricht z. N. der Ministerin veranlasst. Die Ermittlungen dazu werden in die EK Forte einbezogen. Anhaltspunkte für eine Verbindung zwischen beiden Taten ergaben sich bisher noch nicht, so dass beide Taten in Absprache mit der ZAC NRW gesondert verfolgt werden. Eine, mit der ZAC NRW abgestimmte, Presseerklärung wurde heute veröffentlicht. Die Pressehoheit liegt bei der Staatsanwaltschaft Köln.

Unter Ziffer 5 „Maßnahmen, Ermittlungsergebnisse“ war vermerkt:³⁷⁵

Einrichtung der EK „Forte“, EK-L KHK B.

3.3.3. Durchsuchungsbericht des Zeugen KK B.

Am selben Tag verfasste der Zeuge KK B. den Bericht zur Durchsuchung auf dem Hof Schulze Föcking vom Vortag.³⁷⁶

³⁷⁴ A400035, S. 7

³⁷⁵ a.a.O.

³⁷⁶ A500057, S. 439 ff.

In diesem schrieb er unter anderem unter „Sachverhalt“:³⁷⁷

... Unbekannte Täter haben am Donnerstag, den 15.03.2018, gegen 21:00 Uhr, auf unbekannte Weise auf das Fernsehgerät zugegriffen und eine Videoaufzeichnung, in der Frau SCHULZE-FÖCKING im Landtag zu sehen war, abgespielt. Inwieweit der oder die Täter Zugriff auf weitere persönliche Daten genommen haben war unbekannt.

Zudem hielt er unter „Spurenlage am Einsatzort“ fest:³⁷⁸

Das TV-Gerät, ein Flachbildfernseher der Marke Sony mit dem Betriebssystem Android, war an der Wand befestigt und mittels WLAN mit dem Internet verbunden. Auf dem Gerät konnten durch eine forensische Untersuchung keine digitalen Spuren erkannt werden. Es besteht der Verdacht, dass die Täter auf dem TV die App Youtube starteten und das o. g. Video abspielten. In der Youtube-App konnte kein Verlauf (Historie) erkannt werden. In der YouTube-Mediathek konnte das täterseitig abgespielte Video gefunden werden. ...

sowie:³⁷⁹

... Durch Live-Forensik der Protokolldateien zu dieser Software gibt es Indizien, dass sich unbekannte Täter über die Fernverwaltungssoftware Zugriff auf das lokale Netzwerk der Geschädigten verschafft und über diesen Weg Zugriff auf das Fernsehgerät erlangt haben. ...

³⁷⁷ A500057, S. 439

³⁷⁸ A500057, S. 440

³⁷⁹ A500057, S. 441

3.4. 18. März 2018

3.4.1. E-Mail des Zeugen KK B. an die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Um 1:15 Uhr übersandte der Zeuge KK B. eine E-Mail an die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking. In dieser betonte er, dass eine Spur im ersten Augenblick unwichtig erscheinen, aber bei späterer Betrachtung doch von Relevanz sein könne. Er bat um Übersendung aller Hinweise an ein beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eingerichtetes Sammelpostfach.³⁸⁰

Dem Zeugen KHK D. zufolge konnten die ermittelnden Personen nicht ausschließen, dass der vermutete Hackerangriff im Zusammenhang mit den Hasspostings stand.³⁸¹ Aufgrund dessen wurde nach Aussage des Zeugen KHK M. in Absprache mit dem Zeugen OStA H. beschlossen, die Hasspostings in die Ermittlungen mit aufzunehmen, die Identifizierung ihrer Urheber voranzutreiben und eine zeitnahe Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking anzustreben.³⁸²

3.4.2. Klausurtagung der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Am Rande der Klausurtagung der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen sprach die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking erstmals mit dem Zeugen Ministerpräsident Laschet über den vermuteten Hackerangriff.³⁸³ Ihre Erinnerungen an dieses Gespräch gab die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** wie folgt wieder:³⁸⁴

³⁸⁰ A500061, S. 625

³⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 34

³⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6

³⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 10

³⁸⁴ a.a.O.

„... Wir haben ein längeres Gespräch geführt; ich habe seine Fragen beantwortet. Er hat mir und meiner Familie sein Mitgefühl ausgesprochen. Dafür bin ich ihm weiterhin sehr dankbar. ...“

Der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** sagte zu der Unterhaltung aus:³⁸⁵

„... Und dann hat sie ja ihre ganze Betroffenheit – Sie kennen sie ja auch als Kollegin – beschrieben und die Sorge, in der sie da war.“

und:³⁸⁶

„Ja, die hat geschildert: Da lief plötzlich auf unserem Fernseher diese Debatte des Landtags. Wie kann so etwas passieren? – Das konnte ich mir auch nicht erklären, wie so etwas passieren kann, und ich ging fest davon aus, ja, dann gab es irgendeinen Angriff auf das WLAN. Ich habe das auch geschlossen aus der WE-Meldung der Polizei, die ja – also, wir kriegen ja viele WE-Meldungen – relativ eindeutig war, die auch nicht das Ob infrage gestellt hat, sondern nur das Rätseln: Wie hätte das denn passieren können?“

Während der Veranstaltung wurde die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** noch von anderen Kabinettsmitgliedern auf den Vorfall angesprochen. Dazu teilte sie mit:³⁸⁷

„... Am Rande der Klausurtagung und bei den folgenden Kabinettsitzungen haben mich die anderen Kabinettsmitglieder angesprochen. Der vermeintliche Hackerangriff war allgemein bekannt. Zu den anderen Kabinettskollegen hatte ich laufend Kontakt. Deswegen kann ich im Einzelnen nicht mehr sagen, welche Gespräche ich wann geführt habe. ...“

³⁸⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 73

³⁸⁶ a.a.O.

³⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 10

Der **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** *erinnerlich* waren zwei Gespräche mit dem Zeugen Minister Biesenbach, die sie zeitlich nicht genauer einordnen konnte:³⁸⁸

„... Es hat zwei Gespräche, an die ich mich konkret erinnere, mit dem Kollegen Biesenbach dementsprechend gegeben. Da ging es vor allem um Fragen wie: Wie läuft so ein Verfahren? Ich hatte noch nie mit so etwas zu tun gehabt. Da habe ich ihn also auch als Juristen gefragt: Sag mal, wie geht das überhaupt vonstatten?“

Die Nachfrage des Vorsitzenden:³⁸⁹

„Und telefoniert mit Herrn Reul oder Herrn Biesenbach in der Angelegenheit haben Sie nicht oder elektronischen Austausch gehabt über E-Mails oder so?“

beantwortete die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** wie folgt:³⁹⁰

„Nicht, dass ich mich erinnere.“

Der **Zeuge Minister Biesenbach** erinnerte sich an die mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dieser Thematik geführten Gespräche folgendermaßen:³⁹¹

„... Die Gespräche mit Frau Schulze Föcking dürfen Sie sich bitte auch gar nicht so sachlich vorstellen. Frau Schulze Föcking war sowohl durch die Drohungen, die sie erhalten hat, als auch durch das Ereignis selber eigentlich für mich nach wie vor so emotional belastet, dass es ihr auch gar nicht darum ging, von mir irgendetwas zu hören, nachdem sie wusste, ich weiß nichts, sondern mir

³⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 17

³⁸⁹ a.a.O.

³⁹⁰ a.a.O.

³⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 9

erzählen wollte, wie sehr sie und ihre Familie davon belastet sind, insbesondere der Kinder wegen. Also, wenn wir uns da mal kurz irgendwo unterhielten oder auch nur mal Worte wechselten, dann war das mehr ein Bericht, wie es ihr ging, aus ihrer Sicht, ohne dass ich selbst dazu was beigetragen habe.“

und:³⁹²

„Herr Rübe, ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, wann Frau Schulze Föcking und ich uns immer mal begegneten. Wir waren ja nun in der Fraktion und in Plenarsitzungen immer gemeinsam, und sie hat mir ganz häufig von ihrer Empörung berichtet, dass sie nicht glauben könne, dass es die Mutter gewesen sein soll. Das war eigentlich bei ihr ganz, ganz lange Gegenstand von Äußerungen, die sie machte. Und ich weiß auch nicht, ob sie heute anderer Meinung ist. Ich habe sie ja danach nicht mehr befragt. Aber das war ihre ganz starke Position, aus der sie nie einen Hehl gemacht hat.“

Nach Angaben des **Zeugen Minister Reul** verlief dessen Kommunikation mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bezüglich des vermeintlichen Hackerangriffs wie folgt:³⁹³

„... In den kommenden Wochen – das waren ja dann mehrere – habe ich immer wieder mal mit Christina Schulze Föcking geredet. Wir haben uns zum Beispiel am Rande des Kabinetts oder in der Fraktion – ich könnte Ihnen gar nicht sagen, wo auch immer –, wenn man sich getroffen hat, immer wieder mal nach dem neuesten Stand erkundigt und nachgefragt, ob es bei ihr was Neues gebe, und sie hat mir dann immer gesagt, die Analyse dauere noch an. ...“

Der **Zeuge Minister Lienenkämper** gab seine mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu diesem Thema geführten Unterhaltungen wie folgt wieder:³⁹⁴

³⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 37

³⁹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86

³⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 60

„... Wir haben darauf folgend am Wochenende, am Sonntag und am Montag, Klausurtagung der Landtagsfraktionen gehabt. Da habe ich sicherlich am Rande mal kurz mit Christina Schulze Föcking darüber gesprochen. Da ging es aber eher um die persönliche Befindlichkeit und ihr Mut zuzusprechen in dieser schwierigen Situation. Sicherlich werde ich auch am Rande von Kabinettsitzungen und anderen Sitzungen und sonstigen Treffen mal das eine oder andere Mal mit Christina Schulze Föcking über dieses Thema geredet haben. Da ging es allerdings nie um die Ermittlungen im Detail. ...“

und:³⁹⁵

„... Das sind ja bilaterale Gespräche gewesen am Rande, und da ging es, wie gesagt, um eher menschliche Aspekte des Falles, weder um Kommunikationsstrategien noch um technische Details noch um überhaupt Details dieses Ermittlungsverfahrens.“

In Kabinettsitzungen wurde der vermeintliche Hackerangriff den vernommenen Kabinettsmitgliedern zufolge hingegen nicht thematisiert.³⁹⁶

3.5. 19. März 2018

3.5.1. BeStra-Bericht

Am Morgen las der Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, der Zeuge LOStA Dr. N. die E-Mail, die ihm der Zeuge OStA H. am 16. März 2018 um 16:50 Uhr zugesandt hatte.³⁹⁷

Um 8:38 Uhr leitete er sie an den Generalstaatsanwalt in Köln, den Zeugen GStA H.,

³⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 65

³⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 90; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 8, 10, 60, 66, 78

³⁹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 8; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.5.

sowie dessen ständigen Vertreter, den Zeugen LOStA R., zur Kenntnis weiter. Zudem kündigte er an, dass ein BeStra-Bericht folgen werde.³⁹⁸

Den Grund für die Weiterleitung der E-Mail erklärte der Zeuge LOStA Dr. N. wie folgt:³⁹⁹

„... Dann habe ich die E-Mail gelesen und erst mal unmittelbar direkt an die Mittelbehörde weitergeleitet, weil ich mir klar darüber war, dass das aufgrund dessen, dass eine Person der Landesregierung betroffen war, ein wichtiges Verfahren ist. ...“

Im Laufe des Tages entwarf Herr StA B. den BeStra-Bericht. In diesem Berichtsentwurf nahm der Zeuge LOStA Dr. N. geringfügige redaktionelle Änderung vor. Noch am selben Tag zeichnete er ihn.⁴⁰⁰

Der gezeichnete Bericht hatte folgenden Inhalt:⁴⁰¹

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des Ausspäbens von Daten

Nr. 2 b) BeStra

Berichtsverfasser: Staatsanwalt B. (-4433)

Abteilungsleiter: Oberstaatsanwalt H. (-4426)

I.

³⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 8; A400144

³⁹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 8

⁴⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 8; A400038, S. 1 ff.

⁴⁰¹ A400038, S. 4 f.

Am 15.03.2018 erstattete die Geschädigte Christina Schulze Föcking, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, gemeinsam mit ihrem Ehemann Strafanzeige wegen eines mutmaßlichen Hackerangriffs auf die IT-Systeme des privaten Haushaltes und des technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebes des Ehemannes. Unbekannten Tätern sei es gelungen, sowohl auf das heimische Smart-TV als auch auf den Fütterungscomputer des Schweinemastbetriebes zuzugreifen.

II.

Die zunächst durch die Staatsanwaltschaft Münster eingeleiteten Ermittlungen wurden durch die ZAC NRW übernommen und die Sicherung der Beweismittel sowie der computerforensischen Spuren veranlasst. Die Auswertung der erlangten Daten ist derzeit Gegenstand weiterer Ermittlungen, die polizeilich durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen geführt werden.

III.

Die Tat war bereits Gegenstand überörtlicher Presseberichterstattung. Mit einem Fortdauern des öffentlichen Interesses ist vor dem Hintergrund der Betroffenheit einer Landesministerin zu rechnen.

IV.

Ich werde weiter berichten.

In Vertretung
gez. Dr. N.

Um 13:34 Uhr wurde der vorgenannte Eröffnungsbericht vonseiten der Staatsanwaltschaft Köln per E-Mail an die Generalstaatsanwaltschaft Köln übersandt.⁴⁰² Diesen prüften sodann die zuständige Dezernentin, Frau OStA'in B., und der

⁴⁰² A400038, S. 6

Zeuge LOStA R., zur damaligen Zeit Ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts in Köln. Aus ihrer Sicht lagen weder rechtliche noch tatsächliche Besonderheiten vor, die zu beanstanden gewesen wären. Infolgedessen wurde der Randbericht mit dem Satz „Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.“ versehen.⁴⁰³ Noch am selben Tag erfolgte die Zeichnung durch den Zeugen GStA H..⁴⁰⁴ Um 15:42 Uhr übersandte die Generalstaatsanwaltschaft Köln den BeStra-Bericht per E-Mail an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.⁴⁰⁵

3.5.2. Defekte Festplatte der Ermittlungskommission „Forte“

Gegen 10:00 Uhr kontaktierte der Zeuge KK B. fernmündlich die Leiter der Ermittlungskommission „Forte“. Er teilte ihnen mit, dass die Festplatte der Ermittlungskommission, auf welcher die Datensicherung des in den Stallungen befindlichen Desktop-PCs erfolgt war, defekt sei. Die Daten könnten nicht ausgewertet werden, die Datensicherung müsse erneut angestoßen werden.⁴⁰⁶ Es wurde besprochen, dass der Zeuge KK B. mit Herrn F. S. F. Kontakt aufnimmt und erneut eine Datensicherung durchführt.⁴⁰⁷

3.5.3. Terminvereinbarung für die Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Um 13:45 Uhr telefonierte der Zeuge KHK B. mit dem Zeugen LMR Dr. L., um einen Termin für die Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu vereinbaren.⁴⁰⁸ Der Vernehmungstermin wurde für den 23. März 2018 um 11:00 Uhr angesetzt.⁴⁰⁹ Gegen 15:30 Uhr erhielt die Ermittlungskommission „Forte“ von dem

⁴⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 77; A400047, S. 4 f.

⁴⁰⁴ A400047, S. 4

⁴⁰⁵ A400047, S. 6

⁴⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6, 38; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.3.3.

⁴⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 6; A400121 (Ablaufkalender)

⁴⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 7, 21; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26

⁴⁰⁹ A400121 (Ablaufkalender)

Zeugen OStA H. die Anweisung, dass aufgrund der geringen Erfahrung in der Auswertung von Smart-TV sowie einer möglichen Zerstörungsgefahr die Auswertung des Fernsehgerätes zunächst zurückzustellen sei.⁴¹⁰

3.5.4. Pressemitteilung des Landtagspräsidiums des Landes Nordrhein-Westfalen

Am selben Tag veröffentlichte das Landtagspräsidium des Landes Nordrhein-Westfalen die folgende Erklärung:⁴¹¹

Landtagspräsident André Kuper und das gesamte Präsidium haben sich schockiert über den massiven Eingriff in die Privatsphäre der Abgeordneten Christina Schulze Föcking gezeigt und diesen verurteilt.

Der Landtagspräsident erklärt hierzu auch im Namen der Vizepräsidentinnen Carina Gödecke und Angela Freimuth sowie des Vizepräsidenten Oliver Keymis:

„Das Parlament ist ein Ort der politischen Auseinandersetzung. Diese Auseinandersetzung wird oftmals hart in der Sache geführt. Das Präsidium des Landtags achtet aber darauf, dass sie stets fair ist und dass die Regeln des persönlichen Anstandes gewahrt werden.

Umso mehr hat uns die Nachricht vom massiven Eingriff in die Privatsphäre der Abgeordneten Christina Schulze Föcking schockiert. Wir verurteilen diesen Eingriff auf das Schärfste und werten ihn als einen Angriff auf das gesamte Parlament. Der Abgeordneten Schulze Föcking und ihrer Familie versichern wir unsere Solidarität und unser Mitgefühl.“

⁴¹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 7

⁴¹¹ <https://landtag.nrw.de/home/aktuelles-presse/meldungen/pressemitteilungen-und-informati/pressemitteilungen/2018/03/1903-erklaerung-zum-hackerangrif.html>

Unbekannte Täter hatten offenbar einen Fernseher im Privathaus der Abgeordneten manipuliert.

Die vorstehende Erklärung empfand die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking als wohltuend, wie sie in ihrer Vernehmung bekundet hat:⁴¹²

„Auch diese Erklärung tat gut.“

3.6. 20. März 2018

3.6.1. Antwort der TeamViewer GmbH auf das Auskunftsersuchen vom 16. März 2018

Um 10:31 Uhr teilte die TeamViewer GmbH dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen auf das staatsanwaltschaftliche Auskunftsersuchen vom 16. März 2018 per E-Mail mit, dass die Logdatei zur Tatzeit keine Informationen über einen Zugriff von außen auf den Steuerungsrechner enthalte.⁴¹³

3.6.2. Auswertebereicht des Zeugen KK B. (AVM Fritz!Box 7490)

Am selben Tag wertete der **Zeuge KK B.** die Daten aus dem Router der Familie Schulze Föcking (Fritz!Box 7490) aus. Zu den dabei gewonnenen Erkenntnissen führte er aus:⁴¹⁴

„Bei den AVM-FRITZ!Boxen ist es so, dass sie alles Mögliche protokollieren. Es gibt einen Ereignis-Monitor; so nennt sich das bei diesem Produkt. Wenn man sich über die Weboberfläche einloggt, sieht man zum Beispiel mehr oder weniger

⁴¹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 10

⁴¹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 8, 30; A500057, S. 368 ff.; A400042, S. 98; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.3.3.

⁴¹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 17 f.

in Realtime, wenn ein sich neues Gerät angemeldet hat, solche Geschichten. Diese Sachen sind weg. Wenn man das Gerät stromlos macht, ist das weg.

Das Einzige, was wir an Protokolldateien sichern konnten, waren die DHCP-Protokolle. DHCP ist ein Serverdienst, der in der FRITZ!Box läuft und IP-Adressen vergibt. Jedes Gerät muss ja IP-mäßig konfiguriert werden. Der DHCP macht das. Er überträgt die Daten an die Endgeräte. Daraus kann man sehen, welche Gerätschaften sich in diesem Netzwerk mit der FRITZ!Box verbunden haben und welche MAC-Adresse und IP-Adresse die Sachen hatten. Anhand dessen sind wir halt durchgegangen. Da sind auch die Gerätenamen verzeichnet.

Und uns ist jetzt nichts aufgefallen, was darauf schließen lassen könnte, dass da fremde Leute in dem Netzwerk waren. Das kann man, wie gesagt, nicht gänzlich ausschließen. Es wäre theoretisch manipulierbar gewesen. Aber wir haben da kein Gerät gefunden, wo wir sagen: Das kennen wir gar nicht; das passt jetzt nicht; das muss ein Tätergerät sein.“

Seine Eindrücke hielt er in dem am selben Tag verfassten Auswertebereich fest.⁴¹⁵ In diesem verschriftlichte er zudem die folgende Erkenntnis:⁴¹⁶

Eine weitere Bewertung der sich im Netzwerk eingebuchten Geräte ist dem Unterzeichner nicht möglich, da anhand des Netzwerknamens nicht zwischen berechtigten und unberechtigten Geräten unterschieden werden kann.

⁴¹⁵ A400042, S. 30 ff.

⁴¹⁶ A400042, S. 32

3.6.3. Besprechung der Ermittlungskommission „Forte“

Um 14:24 Uhr fand eine Besprechung der EK „Forte“ statt, in welcher unter anderem die Antwort der TeamViewer GmbH vom selben Tag thematisiert wurde.⁴¹⁷ Zudem sprachen sie die Meldung des Zeugen KK B. an, dass die bisher durchgeführten Auswertungen der Datenträger und Rechner bzw. mobilen Endgeräte keine Hinweise auf eine Manipulation ergeben hätten.⁴¹⁸

3.7. 21. März 2018

3.7.1. Besprechung in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Um 11:15 Uhr fand eine Besprechung statt, an der die Zeugen KHK M., KHK B., EKHK J., KK B. sowie Frau KK'in K. teilnahmen. In dieser hielten sie fest, dass bislang keine Anhaltspunkte für das Eindringen eines Fremden in das Netzwerk vorlägen.⁴¹⁹ Zudem planten sie eine Tatortbesichtigung sowie die Vermessung des WLAN-Netzes auf dem Hof der Familie Schulze Föcking.⁴²⁰

3.7.2. Besprechung in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Köln

Kurz nach 14:00 Uhr trafen sich die Zeugen OStA H., KHK B. und KHK M. sowie Herr StA B. in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Köln. Zu den bei diesem Treffen besprochenen Inhalten sagte der **Zeuge KHK M.** unter anderem aus:⁴²¹

„... Zu diesem Zeitpunkt war durch die technischen Spuren weiterhin kein Hinweis auf einen Zugriff von außen da. Es sind eben mögliche Hypothesen

⁴¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 7; A400121 (Ablaufkalender)

⁴¹⁸ a.a.O.

⁴¹⁹ A400121 (Ablaufkalender)

⁴²⁰ a.a.O.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 7

⁴²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8

besprochen worden: Wer wäre überhaupt in der Lage, einen Hackerangriff auf so ein System durchzuführen? Und da ist auch zur Sprache gekommen, dass man sich denken kann, dass auch ein Berechtigter letztlich für diesen Sachverhalt zuständig sein könnte, ob beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt. ...“

Aus dem Ablaufkalender zu diesem Termin ergibt sich der Zusatz:⁴²²

Hypothese Sohn war es

Darüber hinaus besprachen sie die Tatortbesichtigung sowie die in diesem Zusammenhang durchzuführende Sicherstellung des Smart TV-Gerätes vor.⁴²³

3.8. 22. März 2018

3.8.1. Tatortbesichtigung auf dem Hof der Familie Schulze Föcking

Gegen 11:15 Uhr fand die am Vortag vorbesprochene Tatortbesichtigung auf dem Hof der Familie Schulze Föcking statt.⁴²⁴ An dieser nahmen aufseiten der EK „Forte“ die Zeugen KHK M. und KHK B. sowie Frau KK'in Antje K. und Herr KHK K. teil.⁴²⁵ Vor Ort waren ebenfalls Herr PHK R. und Herr RBr W. von der operativen Technik des LZPD NRW.⁴²⁶

Zunächst händigten die Mitglieder der Ermittlungskommission „Forte“ Herrn F. S. F. den Desktop-PC der Marke „Asus“, die Fritz!Box 7490 sowie die Festplatte des Embedded-Systems, welche allesamt am 16. März 2018 sichergestellt worden waren, aus.⁴²⁷ Im Anschluss führte Herr F. S. F. sie durch die Örtlichkeit, damit sie sich von

⁴²² A400121 (Ablaufkalender)

⁴²³ a.a.O.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8

⁴²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8, 56, 58 f.; A400042, S. 44, 49

⁴²⁵ A400042, S. 44

⁴²⁶ A400042, S. 45

⁴²⁷ A400042, S. 44, 46

dieser einen persönlichen Eindruck verschaffen konnten. Nach der Tatortbegehung erfolgten die Sicherstellung des Smart-TV und der damit verbundenen Peripheriegeräte (Sky-Box und Sony Playstation 4) der Familie Schulze Föcking sowie die Sicherstellung eines Stand-PCs und einer externen Festplatte der Marke „Western Digital“ der Eltern der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.⁴²⁸ Sämtliche Geräte händigte Herr F. S. F. der KK'in K. vom LKA NRW aus.⁴²⁹

Zeitgleich vermaßen Herr PHK R. und Herr RBr W. das WLAN-Netz der Familie Schulze Föcking.⁴³⁰ Im Nachgang verschriftlichten sie die dabei gewonnenen Ermittlungsergebnisse.⁴³¹

Die bei der Vermessung gewonnenen Erkenntnisse fasste der **Zeuge KHK M.** wie folgt zusammen:⁴³²

„... Für uns war relativ schnell feststellbar, dass alles in dem Bereich sehr weitläufig gewesen ist. Auch das erste Ergebnis der WLAN-Ausmessung zeigte, dass dieses WLAN-Netzwerk, weil es eben auch mit einer Richtantenne zu den Stallungen gestrahlt hat, sehr deutlich über das Gelände der Familie Schulze Föcking, das schon sehr weitläufig ist, ausgestrahlt hat. Das heißt, vom Hof Schulze Föcking hätte man eine Person, die möglicherweise Zugriff auf dieses Netzwerk genommen hätte, nicht unbedingt sehen müssen. ...“

Um 14:45 Uhr wurden die Maßnahmen vor Ort beendet.⁴³³

⁴²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 8; A400042 S. 47 f.

⁴²⁹ A400042, S. 45, 47 f.

⁴³⁰ A400042, S. 45

⁴³¹ A400043, S. 97 ff.

⁴³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8

⁴³³ A400042, S. 45

3.8.2. Übergabe von Asservaten der Kreispolizeibehörde Steinfurt

Am selben Tag übergab Herr KHK K. dem Zeugen KHK M. Asservate der Kreispolizeibehörde Steinfurt. Dabei handelte es sich um Datensicherungen von insgesamt neun mobilen Endgeräten der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, ihres Ehemannes, ihrer beiden Söhne sowie ihrer Eltern.⁴³⁴

3.9. 23. März 2018

3.9.1. Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Um 11 Uhr suchten die Zeugen OStA H., KHK B. und KHK M. die Räumlichkeiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf, um die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu vernehmen. Ebenfalls anwesend war die JBe D. als Protokollführerin.⁴³⁵ Die zeugenschaftliche Vernehmung erfolgte vornehmlich durch den Zeugen OStA H..⁴³⁶

Während der Vernehmung wurde ihm zufolge „weniger auf technische Aspekte eingegangen“.⁴³⁷ Im Fokus stand die „Klärung des Tathergangs“.⁴³⁸ Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking schilderte aus ihrer Sicht den Sachverhalt.⁴³⁹ Im Grunde bestätigte sie, was bereits Gegenstand der Anzeigenerstattung gewesen war. Jedoch konkretisierte sie darüber hinausgehend „sehr präzise“ den zeitlichen Rahmen.⁴⁴⁰ Ferner erklärte sie die sehr umfangreiche Liste mit IP-Adressen, die bei der Auswertung der Fritz!Box 7490 vorgefunden worden war, mit der Weitergabe des WLAN-Passwortes – ohne ihre und ohne die Kenntnis ihres Ehemannes – durch ihre

⁴³⁴ A400042, S. 74; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.2.2.5.

⁴³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 56, 60, 74; A400042, S. 52

⁴³⁶ A400042; S. 53 ff.

⁴³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 48

⁴³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 54; vgl. auch Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 60

⁴³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 10

⁴⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 48

Kinder an Gäste.⁴⁴¹ Während der Vernehmung kam sie auch auf die – sie nach Auskunft des Zeugen KHK M. sichtlich belastenden⁴⁴² – Hassbotschaften und den Altsachverhalt zu sprechen.⁴⁴³ In diesem Zusammenhang reichte der Zeuge LMR Dr. L., der an dem Gespräch nicht teilnahm, ein umfangreiches, über einhundert Seiten umfassendes Konvolut herein.⁴⁴⁴ Hierbei handelte es sich um „Hasspostings und Hassbotschaften“⁴⁴⁵ aus dem Jahre 2017, die nach Aussage des Zeugen M. nur einen Teil der Anfeindungen darstellten⁴⁴⁶, die nach der Veröffentlichung der Filmaufnahmen bei „Stern TV“ verfasst wurden.⁴⁴⁷ Bei sämtlichen Ausdrucken war jedoch die dreimonatige Antragsfrist des § 77b StGB verstrichen.⁴⁴⁸ Bestandteil des vorgenannten Konvoluts war zudem ein Dossier des Zeugen Dr. S., welches Informationen über Vernetzungen und Verflechtungen der Tierschutzorganisationen enthielt.⁴⁴⁹

Während der Vernehmung wurde weder auf die Möglichkeit eines Bedienfehlers noch auf die fehlenden Hinweise bezüglich einer Manipulation oder eines Fremdzugriffs eingegangen. Hierzu teilte der **Zeuge KHK B.** auf die Frage des Abgeordneten Christian Dahm (SPD):⁴⁵⁰

„Und im Zuge der Vernehmung oder eines möglichen Vorgesprächs – die Vernehmung liegt uns ja auch vor –, haben Sie da der Geschädigten, der Staatsministerin a. D., auch mitgeteilt, dass es derzeit keine Hinweise auf Fremdzugriff oder Manipulationen gab und hier möglicherweise ein Bedienfehler in Betracht kommen könnte?“

⁴⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9, 25; A400042, S. 55

⁴⁴² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 8

⁴⁴³ A400042, S. 57 ff.

⁴⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 15, 39; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26, 33, 35; A400042, S. 65

⁴⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9

⁴⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9

⁴⁴⁷ A400042, S. 57, 65, 72, 78, 97, 265

⁴⁴⁸ A400042, S. 265

⁴⁴⁹ A400042, S. 59, 72

⁴⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 74

mit:⁴⁵¹

„Zu diesem Zeitpunkt war diese Information nicht vorhanden. Es gab diesen ersten Hinweis über TeamViewer. Da kam dieses Auskunftersuchen. Die Antwort kam, soweit ich mich erinnere, im Laufe des Dienstags. Das hatte sich dann zunächst einmal nicht so bewahrheitet wie zunächst angenommen.

Aber es war ja dann immer noch die Frage, wie vielleicht sonst dieses Videobild oder dieses Video aufgespielt worden sein könnte. Und deshalb gab es dann ja auch am 22. die Tatortaufnahme, das Vermessen des WLAN-Netzes und Ähnliches, um gegebenenfalls darüber weitere Informationen zu erlangen.

*Und dann tags drauf gab es die Zeugenvernehmung von Frau Schulze Föcking.
...“*

Die Nachfrage des Abgeordneten Christian Dahm (SPD):⁴⁵²

„Ich muss noch mal nachfragen, ich habe Sie nicht richtig verstanden. Ich habe Sie gefragt, ob Sie der Geschädigten im Zuge der Vernehmung bereits einen Vorhalt gemacht oder möglicherweise mitgeteilt haben, dass Sie derzeit keine Hinweise auf Manipulationen oder Fremdzugriff hatten. Haben Sie ihr das mitgeteilt?“

verneinte der **Zeuge KHK B.**:⁴⁵³

„Da kann ich mich nicht dran erinnern, dass wir ihr das mitgeteilt haben; nein.“

⁴⁵¹ a.a.O.

⁴⁵² a.a.O.

⁴⁵³ a.a.O.

Die Vernehmung endete um 13:14 Uhr.⁴⁵⁴

3.9.2. Auswertung von Datenträgern (u.a. des iPads von Frau H. S. F.) durch den Zeugen EKHK J.

Am Vormittag desselben Tages erhielt der Zeuge EKHK J. zwecks weiterer Auswertung die Datenträger mit den Sicherungen der mobilen Endgeräte, die am Tag zuvor dem Zeugen KHK M. durch Herrn KHK K. übergeben worden waren.⁴⁵⁵ Sofort begab er sich daran, diese mit einer forensischen Software einzulesen und aufzubereiten.⁴⁵⁶

Im Rahmen der Datenauswertung entdeckte der Zeuge EKHK J. in der Datei „com.google.ios.youtube.plist“ – einer sogenannten Property List, welche sich im logischen Verzeichnis „/Applications/com. google.ios.youtube/Library/Preferences“ der Image-Datei des iPads von Frau H. S. F. befand – diejenige Zeichenkette, die in der URL des zum Tatzeitpunkt abgespielten Videos (<https://www.youtube.com/watch?v=gvCTaGNdeCQ>) rechts auf das Gleichheitszeichen folgte („gvCTaGNdeCQ“). In keiner sonstigen untersuchten Sicherungsdatei stellte er einen Suchtreffer mit der vorgenannten Zeichenfolge fest.⁴⁵⁷ Zudem fand er in der Suchhistorie des Safari-Browsers des iPads von Frau H. S. F. die Anfragen „Christina Schulze Föcking“ sowie „Christina Schulze Föcking Ehemann“, die am 15. März 2018 von 21:08 Uhr bis 21:09 Uhr abgerufen worden waren.⁴⁵⁸ Darüber hinaus gewann er die Erkenntnis, dass die Einträge (insbesondere die Zeitstempel) des iPads von Frau H. S. F. zustande kamen, wenn ein Video von einem iOS-Gerät über die YouTube-App mit dem Cast-Button auf einen Smart-TV, das die YouTube-App ebenfalls installiert hat, gestreamt wurde.⁴⁵⁹ Im Rahmen der Datenauswertung des iPads von Frau H. S. F. entdeckte der Zeuge EKHK J. ebenso

⁴⁵⁴ A400042, S. 64

⁴⁵⁵ A400042, S. 109; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.8.2.

⁴⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 44

⁴⁵⁷ A400042, S. 111

⁴⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 53; A400042, S. 115

⁴⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 45

einen Crash-Zeitstempel, welcher im Falle der Trennung einer bestehenden WLAN-Verbindung auftrat. Dieser wies den Wert „15. März 2018, 21:07:34 Uhr“ auf und bezog sich auf das zum Tatzeitpunkt abgespielte Video („gvCTaGNdeCQ“).⁴⁶⁰ Sodann nahm er das 42-sekündige Video in Augenschein, welches die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking am 15. März 2018 ab 21:09:10 Uhr mit ihrem Mobiltelefon von der Videoübertragung mitgeschnitten hatte. Die von ihr aufgenommene Sequenz begann bei Minute 1:36 des YouTube-Videos.⁴⁶¹ Bei Hinzuaddieren dieser Minute 1:36 zu der Anfangszeit in der YouTube-App gelangte der Zeuge EKHK J. in etwa zu der Sequenz, in welcher die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking mit der Aufzeichnung begonnen hatte.⁴⁶² Dieses Ergebnis überprüfte er mehrfach.⁴⁶³

Bezüglich der Bedeutsamkeit der von der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking von der Videoübertragung gefertigten Handyaufzeichnung sagte der **Zeuge EKHK J.** aus:⁴⁶⁴

„... Und das war für uns eine sehr, sehr gute Spur, die wir ja eben mit den Entdeckungen in der YouTube-App auf dem iPad von H. S. F. in Einklang bringen konnten. Das war dann unsere Hypothese an der Stelle.“

Einen Zugriff von außen schloss er zwar nicht „gänzlich“ aus; diesbezügliche Spuren fand er jedoch nicht:⁴⁶⁵

„Wenn Sie den Zugriff von außen gänzlich ausschließen können, gerade in der IT, dann müssen Sie, darf ich behaupten, wirklich danebengestanden haben. Das ist eben in der Technik so. Auch seitens der Forensik können wir uns nicht so weit aus dem Fenster lehnen, dass wir in dem Bereich etwas gänzlich ausschließen können. Wir können nur sagen: Ja, wir haben diese Feststellung

⁴⁶⁰ a.a.O.; A400042, S. 112

⁴⁶¹ A400042, S. 116

⁴⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 45

⁴⁶³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 46

⁴⁶⁴ a.a.O.

⁴⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 60

gemacht; wir haben keine Spuren gefunden, die einen Zugriff von außen in irgendeiner Form plausibel erscheinen lassen; wir haben keinerlei Spuren gefunden. – Das muss nicht heißen, dass es nicht doch welche gibt, die wir nicht gefunden haben, trotz intensivster Untersuchung dieses Gerätes. Es gibt auch Angriffsszenarien, gerade im Bereich der Malware, da spielen sich diese ganzen Prozesse nur im Arbeitsspeicher ab und bilden sich überhaupt gar nicht im Dateisystem in irgendeiner Form ab.

Aber an dieser Stelle noch mal: Um iOS zu infiltrieren, brauchen Sie wirklich schon sehr gute Exploits, die sehr, sehr teuer sind. Und Sie müssen es auch entsprechend einsetzen können.“

und:⁴⁶⁶

„... Wir haben in diesem gesamten Verfahren oder zumindest in den Untersuchungen, an denen ich beteiligt war, keine Spuren gefunden, die einen Hackerangriff plausibel erscheinen ließen.“

Nach alledem stellte die Fehlbedienung für den **Zeugen EKHK J.** von diesem Zeitpunkt an einen sehr plausiblen Geschehensablauf dar:⁴⁶⁷

„... Ich habe das mehrfach so getestet und bin nachher zu dem Schluss gekommen: Ja, mit hoher Wahrscheinlichkeit ist es so gewesen. – Mit 100%iger Sicherheit können wir es nicht sagen. Denn wir haben nicht danebengestanden, als das passiert ist. Deswegen können wir nur anhand der Spuren sagen: Ja, das ist ein sehr plausibler Ablauf dieser Geschehnisse am Abend des 15.03. ...“

Zu den gewonnenen Erkenntnissen fertigte der Zeuge EKHK J. einen Untersuchungsbericht.⁴⁶⁸

⁴⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 50

⁴⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 46

⁴⁶⁸ A400042, S. 106 ff.; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.5.

3.9.3. Besprechung in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Gegen 15:00 Uhr setzten sich die Zeugen OStA H., KHK B. und KHK M. auf der Dienststelle des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen mit Frau KK'in K. und dem Zeugen EKHK J. zusammen, um die am Vormittag erfolgte Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu erörtern.⁴⁶⁹

Während dieses Treffens berichtete der Zeuge EKHK J. von dem am Vormittag eruierten ersten Hinweis, dass möglicherweise das Video von dem iPad der Frau H. S. F. abgespielt worden sein könnte. Er habe auf ihrem iPad eine entsprechende Protokolldatei festgestellt.⁴⁷⁰ Exakt zur Tatzeit (21:06 Uhr bis 21:15 Uhr) sei von dem mit „H. S. F.“ gekennzeichneten iPad auf die YouTube-ID „gvCTaGNdeCQ“ zugegriffen worden. Zudem habe er eine Protokolldatei gefunden, nach welcher das Abspielen des Videos um 21:15 Uhr nicht beendet, sondern abgebrochen worden sei.⁴⁷¹

Im Anschluss führte der Zeuge EKHK J. eine kurze Demonstration durch. Dabei fiel den Teilnehmern der Besprechung auf, dass das Abspielen des Videos unbewusst erfolgt sein könnte. Der **Zeuge KHK M.** gab hierzu an:⁴⁷²

„... Herr J. hat uns auch kurz demonstriert, wie diese Sache möglicherweise vonstattengegangen ist. Bei dieser Demonstration ist uns aufgefallen, dass es dann deutliche Hinweise darauf geben konnte, wenn es denn so gewesen wäre, wie er es gezeigt hat, dass das auch ein Versehen gewesen sein könnte, weil nämlich in der YouTube-App ein zusätzlicher Button auftaucht – relativ in der Nähe der Buttons, mit denen man die App auch stoppen kann –, der bei Drücken

⁴⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9; A500058, S. 389

⁴⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9, 17, 23, 57, 61, 74; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.9.2.

⁴⁷¹ A500058, S. 389

⁴⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9

dafür sorgen kann, dass dieses Video sofort auf den Fernseher übertragen wird, aber auf dem iPad nicht weitergespielt wird. ...“

Zu der Lage und der Größe des Cast-Buttons führte der **Zeuge EKHK J.** aus:⁴⁷³

„... Das ist wirklich ein ganz, ganz kleines Icon am rechten oberen Bildschirmrand. Das kann man schon mal übersehen und muss dann nicht automatisch darauf kommen, dass man der Auslöser für dieses Video war. ...“

Im Anschluss besprachen die Anwesenden die weitere Vorgehensweise. Dabei zogen sie die folgenden Alternativen in Betracht: einerseits die sofortige Konfrontation der Familie Schulze Föcking mit der neuen Erkenntnislage und andererseits die Simulation des Verfahrensablaufs, um zu eruieren, ob ein identisches IT-Protokoll erzeugt wird. Letztendlich entschieden sie sich, unter Einbeziehung des Abteilungsleiters 4 sowie der Abteilungsleiterin 2 des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen die zweite Alternative zu verfolgen.⁴⁷⁴ Sie erachteten es nach Auskunft des Zeugen KHK M. als wichtig, die Möglichkeit der Übertragung von dem iPad von Frau H. S. F. auf das Fernsehgerät zunächst technisch weiter zu überprüfen und zu verdichten, bevor weitere Personen mit dieser Hypothese konfrontiert werden.⁴⁷⁵

Darüber hinaus vereinbarten sie, den Zeugen Minister Reul erst nach der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking über den Ermittlungsstand zu informieren.⁴⁷⁶

3.9.4. Vermerk zum Ablauf des 23. März 2018

Der – in den Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestufte – Vermerk zum Ablauf des 23. März 2018 lautete wie folgt:⁴⁷⁷

⁴⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 52

⁴⁷⁴ A500058, S. 389

⁴⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9

⁴⁷⁶ A500058, S. 389

⁴⁷⁷ A500058, S. 389

Mit OStA H., JBe D., KHK B., KHK M. wurde um 10:30 Uhr das Ministerbüro aufgesucht, die Ministerin wurde von 11:00 Uhr - 14:00 Uhr vernommen.

Um 15:00 Uhr wurde in dem o.a. Personenkreis und KKin K. das Büro des EHKH J. aufgesucht. Dieser teilte mit, dass er eine wichtige Erkenntnis mitzuteilen habe.

EKHK J. legte dar, dass auf dem „iPad H.“ exakt zur Tatzeit, von 21:06 - 21:15 Uhr das verfahrensgegenständliche Youtube-Video abgespielt worden ist. Die ID „gvCTaGNdeCQ“ des Videos konnte EKHK J. auf der Auswertesoftware darstellen. Ferner gibt es ein Protokoll darüber, dass das Abspielen des Videos um 21:15 Uhr nicht einfach beendet worden, sondern abgebrochen worden ist.

Die neue Erkenntnislage wurde mit OStA H. erörtert. Ein mögliches Szenario wäre eine sofortige Konfrontation der Familie Schulze Föcking gewesen.

Als zweite Variante wurde erörtert, dass der mögliche Ablauf durch Dez 41. simuliert werden soll. Es soll festgestellt werden, ob der simulierte Verfahrensablauf ein identisches IT-Protokoll erzeugt. Dies würde den Nachweis erbringen, dass das Video von dem „iPad H.“ eingespielt worden ist. In diesem Fall darf die politisch brisante Information den Personenkreis der Ermittler, die über diese Information bisher Kenntnis haben, nicht verlassen, insbesondere zum Schutz der Familie Schulze Föcking, über die im Urlaub ein gewaltiges und unschönes Medienecho hereinbrechen könnte.

Es wurde festgestellt, dass bereits DL 41 und AL 4 sowie weitere Mitarbeiter der A 4, Rbr T. und KHK H., Kenntnis von der Information haben. Die festgestellte Größe des Personenkreises sowie die Tatsache, dass AL 4 Kenntnis hat, jedoch ALin 2 bislang nicht informiert worden ist wurde als erfolgskritisch eingestuft. Die EK, hat gemeinsam mit OStA H. entschieden, dennoch die 2. Variante zu verfolgen, AL 4 und ALin 2 jedoch in die Entscheidung einbeziehen zu wollen.

Um 15:45 Uhr wurde AL 4 durch OStA H. über die zweite Variante als Wahl des Mittels informiert, um 16:00 Uhr hat eine fernmündliche Abstimmung zwischen OStA H., AL4 und ALin2 stattgefunden. AL 4 hat gegen 16:10 Uhr mitgeteilt, dass die von EK und OStA H. vorgeschlagene Variante auch von den beiden AL mitgetragen wird.

So besteht die Möglichkeit, die Konfrontation der Familie Schulze Föcking mit der Erkenntnislage im Sinne aller Beteiligten vernünftig vorzubereiten und parallel eine Beweislage durch die Simulation zu schaffen.

Ein Information des IM erfolgt erst **NACH** der Information der Ministerin und ihrer Familie. Auch diese Entscheidung wurde mit AL4 und ALin 2 abgestimmt und von AL4 so verkündet.

Derzeit wird der Gründonnerstag als Termin bevorzugt.

3.10. 26. März 2018 – Telefonat des Zeugen KHK M. mit dem Zeugen L.

Gegen 16:10 Uhr nahm der Zeuge KHK M. mit dem Zeugen L. fernmündlich Kontakt auf. Er befragte ihn hinsichtlich der Passwortgestaltung des Routers sowie bezüglich des WLAN-Netzwerks der Familie Schulze Föcking. Der Zeuge L. antwortete, dass er das Netzwerk weder errichtet noch betreut habe.⁴⁷⁸ Darum habe sich Herr F. S. F. selbst gekümmert. Der Zeuge L. sei lediglich für die Homepage der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und deren E-Mail-Sicherheit zuständig gewesen.⁴⁷⁹

⁴⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 7; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 16; A400042, S. 90; A400121 (Ablaufkalender)

⁴⁷⁹ A400042, S. 90

3.11. 28. März 2018

3.11.1. Zeuge Minister Reul

Vom 28. März 2018 bis zum 4. April 2018 weilte der Zeuge Minister Reul im Urlaub. Inwiefern er während dieser Zeit im Hinblick auf den vermeintlichen Hackerangriff über die aktuellen Entwicklungen informiert wurde, fasste der **Zeuge Minister Reul** wie folgt zusammen:⁴⁸⁰

„... Und auch im Urlaub gibt es natürlich einen ständigen Kontakt mit meinem Büro. Und in einem dieser Telefonate in diesen Feiertagen – den exakten Tag kann ich Ihnen nicht mehr sagen – teilte mir die Leiterin Ministerbüro mit, sie habe vom Referatsleiter Staatsschutz die Information erhalten, dass es auch sein könnte, dass es sich eventuell doch nicht um einen Hackerangriff handelt, sondern um einen Bedienfehler. Das sei aber noch nicht abschließend bewiesen, und die Ermittlungen würden fortgeführt. ...“

3.11.2. Zeuge Minister Biesenbach

Am 28. März 2018 wurde dem Zeugen Minister Biesenbach im Rahmen einer Hausleitungsvorlage der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 19. März 2018 mitsamt des Randberichts des Generalstaatsanwalts in Köln zur Kenntnisnahme vorgelegt. Noch an demselben Tag zeichnete er ihn.⁴⁸¹

3.11.3. Videokonferenz

Gegen 11:15 Uhr nahmen die Zeugen OStA H., EKHK J., KK B., KHK M. und KHK B. sowie Frau KK'in K. an einer Videokonferenz teil.

⁴⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86

⁴⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 6; A400035, S. 14; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.5.1.

An diese erinnerte sich der **Zeuge KHK M.** wie folgt:⁴⁸²

„... Jedenfalls zum 28. März, an dem wir unsere Videokonferenz in den Räumlichkeiten des Cybercrime-Kompetenzzentrums mit Herrn H. auf der anderen Seite, der nicht vor Ort zugegen war, durchgeführt haben, konnte Herr J. eigentlich sagen, dass eine sehr hohe Sicherheit besteht, dass der Geschehensablauf genauso stattgefunden haben muss, weil sich nämlich exakt diese Protokolldatei wirklich nur durch diese Art und Weise des Abbruchs – Steckerziehen beim Router etc. – darstellen ließ, sprich: Ein anderes Stoppen dieser YouTube-Datei hat nicht zu dem gleichen Protokoll geführt. ...“

Hinsichtlich des von dem Zeugen EKHK J. während der Videokonferenz vorgetragenen Wahrscheinlichkeitsgrades einer Fehlbedienung sagte der **Zeuge KHK M.** aus:⁴⁸³

„Wenn wir diesen Wahrscheinlichkeitsgrad von ihm nehmen, muss das zwischen dem 23. und 28. März passiert sein. Erstmals konfrontiert hat er uns am 23. März, nachdem wir von der Vernehmung Frau Schulze Föckings zurückgekommen sind. Da konnte aber der Wahrscheinlichkeitsgrad noch nicht eingeschätzt werden. Und am 28. März konnte er den eben auch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit genauso darlegen.“

Der **Zeuge EKHK J.** gab seine Erinnerungen an die Videokonferenz wie folgt wieder:⁴⁸⁴

„Soweit ich mich daran erinnern kann, war die Diskussion so, dass die Beteiligten an dieser Videokonferenz es auch, genauso wie ich, für sehr wahrscheinlich gehalten haben, dass dieser skizzierte Ablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit so stattgefunden hat.“

⁴⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 9 f.

⁴⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 23

⁴⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 54

und:⁴⁸⁵

„Wie vorhin schon gesagt, habe ich es für sehr, sehr wahrscheinlich gehalten. Aber ‚sehr wahrscheinlich‘ heißt nicht ‚absolut‘. Das heißt: Es besteht immer die Möglichkeit, dass man auch bei dieser Hypothese noch irgendetwas ins Feld führen kann, was man an dieser Stelle noch hätte untersuchen können.

Aber das würde dann auch dazu führen, dass Sie sehr, sehr, sehr tief und sehr lange Zeit möglicherweise noch daran ermitteln. Deswegen war es für uns erst mal so plausibel, Frau Schulze Föcking mit diesen Ermittlungen zu konfrontieren.“

Die Anwesenden stimmten überein, mit der Hypothese „möglichst umgehend auch Frau Schulze Föcking konfrontieren“ und das Szenario bei ihr nachstellen zu wollen.⁴⁸⁶ Allerdings befand sich die Familie Schulze Föcking aktuell im Urlaub, so dass ein Ortstermin erst für den 29. März 2018 vereinbart werden konnte.⁴⁸⁷ Die Terminvereinbarung erfolgte, ohne dass die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vorab über die Ermittlungsergebnisse in Kenntnis gesetzt wurde.⁴⁸⁸

3.11.4. Entwurf eines BeStra-Berichtes

Der Zeuge OStA H. bereitete einen Bericht vor.⁴⁸⁹ Dieser hatte folgenden Inhalt:⁴⁹⁰

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Ausspäbens von Daten

⁴⁸⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 54 f.

⁴⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10

⁴⁸⁷ a.a.O.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 26

⁴⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10

⁴⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 66, A400038 S. 7 f.

⁴⁹⁰ A400038, S. 8

Bericht vom 19.03.2018

Berichtsverfasser und

Abteilungsleiter: Oberstaatsanwalt H. (-4426)

Die Auswertung der computerforensischen Spuren ist abgeschlossen. Anhaltspunkte für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf das Smart-TV, den für den Schweinemastbetrieb des landwirtschaftlichen Betriebes des Ehemanns der Geschädigten eingerichteten Fütterungscomputer oder sonstige IT-Geräte der Geschädigten sind nicht ermittelt worden. Soweit die Geschädigte das von ihr nicht veranlasste Abspielen eines Videos auf ihrem Smart-TV als Hackerangriff eingeordnet hat, ist nach dem Ergebnis der Spurenauswertung von einer durch ein für das Heimnetz der Geschädigten berechtigtes IT-Gerät ausgelösten Videoübertragung auszugehen. Der Anfangsverdacht einer Straftat hat sich nicht bestätigt.

Die Geschädigte wurde durch Oberstaatsanwalt H. am heutigen Tag persönlich über die Ermittlungsergebnisse informiert.

In Vertretung

gez. Dr. N.

Dabei lag das Bestreben dem Zeugen LOStA Dr. N. zufolge darin, den „Bericht nicht als Absichtsbericht [zu] verfassen“, sondern nur die Ermittlungsschritte darzulegen.⁴⁹¹ Den vorstehenden Berichtsentwurf versah der Zeuge OStA H. – als Ausdruck „besondere[r] Dringlichkeit“ in roter Farbe – mit dem Begriff „Sperrfrist“, dem Datum des nachfolgenden Tages (29. März 2018) und mit einer Uhrzeit (18:00 Uhr).⁴⁹² Damit gab er vor, wann der Bericht – im Falle seiner Zeichnung – frühestens an die Generalstaatsanwaltschaft Köln zu übermitteln sein würde.⁴⁹³

⁴⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9

⁴⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 37; A400038, S. 8

⁴⁹³ A400038, S. 7

Zu dem Sinn und Zweck der von ihm festgelegten Sperrfrist führte der **Zeuge OStA H. aus:**⁴⁹⁴

„... Der Hintergrund der Sperrfrist ist, dass ich mit einer gewissen Unsicherheit in den Termin gegangen bin, was das Vernehmungsergebnis angehen würde. Ich wollte verhindern, dass Aspekte vorgetragen werden können, die mich zum ‚Anhalten‘ – in Anführungszeichen – des Berichtes zwingen. Deswegen habe ich eine Sperrfrist von 18 Uhr vorgegeben – was aus der heutigen Bewertung meines Erachtens eher etwas zu früh als zu spät angesetzt gewesen ist.“

Dem Zeugen LOStA Dr. Stephan N. zufolge wurde vereinbart, dass der Zeuge OStA H. ihn am Folgetag vom Hof der Familie Schulze Föcking aus anruft und den Bericht freigibt bzw. darüber informiert, ob die Fakten vor Ort denen in dem Entwurf entsprechen.⁴⁹⁵

3.12. 29. März 2018

3.12.1. Besprechung im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Am Vormittag fand im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen eine Besprechung zum aktuellen Ermittlungsstand statt, an der unter anderem der Zeuge KDir W. teilnahm. In dieser wurden, wie er bekundet hat, alle vorliegenden Ermittlungsergebnisse summarisch dargelegt. Eigentlich bestand der Zweck des Zusammentreffens infolge der stagnierenden Ermittlungen darin, Ideen für neue Ermittlungsansätze zu sammeln. Solche konnten jedoch letztendlich nicht gewonnen werden.⁴⁹⁶ Die Hypothese der

⁴⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 67

⁴⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9

⁴⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 39

Fehlbedienung wurde im Rahmen der Besprechung nicht thematisiert.⁴⁹⁷ Erst im Anschluss erfuhr der **Zeuge KDir W.** von dieser Möglichkeit. Hierzu führte er aus:⁴⁹⁸

„... Es kamen keine neuen Ermittlungshinweise aus dieser Besprechung heraus, und nach der Besprechung habe ich am Rande, also nicht Inhalt der Besprechung, in einem Flurgespräch erfahren, dass man auch in Kalkulation zöge, dass möglicherweise eine Fehlbedienung vorgelegen habe.“

3.12.2. Entwurf einer Führungsinformation

Um 12:17 Uhr übersandte der Zeuge KHK M. dem Zeugen KHK B. den folgenden Entwurf einer Führungsinformation.⁴⁹⁹

- Die Auswertung der computerforensischen Spuren ist abgeschlossen.
- Es konnten keine Anhaltspunkte für einen unberechtigten Zugriff dritter Personen auf das Netzwerk, die Software oder technische Geräte der Geschädigten erlangt werden.
- Nach Ergebnis der Spurenauswertung ist ein für das Heimnetz der Geschädigten berechtigtes Gerät als Auslöser der Videoübertragung anzunehmen.
- Die Videoübertragung könnte durch einen Bedienfehler ausgelöst worden sein, ohne dass der Bediener dieses bemerkt haben muss.
- Die Ministerin wurde persönlich durch OStA H. und die EK-Leitung über den Stand der Ermittlungen informiert.
- Der Ministerin wurde der komplizierte technische Ablauf, der zu der Übertragung geführt hat, erläutert.
- Ihr wurden die restlichen Asservate ausgehändigt.

Dieser Entwurf sollte nach Auskunft des Zeugen KHK B. nicht weitergegeben werden. Er diene ausschließlich der Erstellung eines möglichen Berichts, sofern sich der

⁴⁹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 48

⁴⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 39

⁴⁹⁹ A500057, S. 644

Sachverhalt bei dem ab 17:00 Uhr auf dem Hof der Familie Schulze Föcking stattfindenden Ortstermin bestätigen sollte.⁵⁰⁰ Aufgrund der während des Termins eingetretenen Änderungen ist er letztlich nicht über die Entwurfsfassung hinausgekommen.⁵⁰¹

3.12.3. Zeichnung des BeStra-Berichtes

Dem Zeugen LOStA Dr. N. wurde der Berichtsentwurf vorgelegt, den der Zeuge OStA H. am Vortag vorbereitet hatte.⁵⁰² In diesem korrigierte er händisch das Datum des Berichtsentwurfs vom 19. März 2018 auf den 29. März 2018.⁵⁰³ Im Anschluss zeichnete er ihn.⁵⁰⁴

Zu der Ursache für die fehlerhafte Datierung gab der **Zeuge LOStA Dr. N.** an:⁵⁰⁵

„... Und hier hat augenscheinlich der Vertreter meiner Behörde einen beliebten Vorgang gemacht. Er hat nämlich das Vorstück vom letzten Bericht gewählt. Und ich würde mich nicht wundern, wenn der letzte vom 19.03. war. – Genau. Da hat er das alte Formular verwendet, hat aber das Datum nicht geändert, sondern das Vorstück so verwendet – So meine Interpretation. ...“

3.12.4. Inkennnissetzen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf und des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Anschluss an die Zeichnung des BeStra-Berichtes kontaktierte der Zeuge LOStA Dr. N. fernmündlich den Zeugen LOStA R., welcher aufgrund der urlaubsbedingten

⁵⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 68

⁵⁰¹ a.a.O.; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.6.

⁵⁰² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 35; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.11.4.

⁵⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 36 ff.; A400038, S. 8

⁵⁰⁴ A400038, S. 7

⁵⁰⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 36

Abwesenheit des Zeugen GStA H. als dessen Ständiger Vertreter die Leitung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf innehatte.⁵⁰⁶

Der **Zeuge LOStA R.** sagte über den Anruf von dem Zeugen LOStA Dr. N. aus:⁵⁰⁷

„... An diesem Gründonnerstag war ich also auch als Leiter der Mittelbehörde tätig, und Herr Dr. N. rief mich an. An den Zeitpunkt kann ich mich nicht erinnern. Ich meine, es war gegen Mittag. Es mag früher Nachmittag gewesen sein. Ich erinnere den Zeitpunkt nicht mehr. Herr Dr. N. als seinerzeitiger Leiter der Staatsanwaltschaft Köln rief mich an und informierte mich über den Umstand, dass Herr H. als Leiter der ZAC am selben Abend noch Frau Schulze Föcking wohl über ein Ermittlungszwischenergebnis informieren wolle, und zwar vor Ort, dass es wohl keinen Hackerangriff auf den Fernseher der Frau Ministerin gegeben habe, sondern dass diese Überspielung dieses Videos von einem häuslichen Gerät wohl erfolgt sei. Das wolle man gerne Frau Ministerin persönlich vorführen, damit sie es nachvollziehen könne und damit sie nicht überrascht werde von irgendwelchen schriftlichen Ermittlungsergebnissen. Ich hielt das für eine gute Idee, dass man das vorführt und Frau Ministerin so auch die Zusammenhänge vielleicht erklären kann. ...“

Diese Informationen gab der Zeuge LOStA R. sodann fernmündlich an den Abteilungsleiter III im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn MDg H., weiter, der wiederum den Büroleiter des Zeugen Minister Biesenbach, Herrn MDg Dr. B., in Kenntnis setzte.⁵⁰⁸

Zu dem vorstehenden Informationsfluss war in einem für die 13. Sitzung des Rechtsausschusses am 30. Mai 2018 zu TOP 2 „Stand des staatsanwaltschaftlichen

⁵⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 78

⁵⁰⁷ a.a.O.

⁵⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 78; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 6; A400034, S. 419

Ermittlungsverfahrens zum Verdacht des Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ erstellten Zeitplan vermerkt:⁵⁰⁹

Der stv. Vertreter des LOStA in Köln informiert Herrn AL III vorab über das Ergebnis der computerforensischen Auswertung; der Leiter der ZAC sei auf dem Weg zu einem Ortstermin. Über den Leiter des Ministerbüros wird auch Herr Minister vorab unterrichtet.

Der **Zeuge Minister Biesenbach** äußerte sich zu den Informationen, die seitens Herrn MDg Dr. B. an ihn herangetragen wurden, wie folgt:⁵¹⁰

„... Herr H. hatte dann meinen Büroleiter informiert, und der hat es mir dann gesagt, dass sich der Anfangsverdacht einer Straftat im Augenblick nicht bestätigt habe. Die Mutmaßung, die damals mitgeteilt wurde: Es sei eine Übertragung vom iPad der Mutter ausgelöst worden. ...“

und:⁵¹¹

„... Der Stellvertretende Leiter, Vertreter des LOStA, hat Herrn H. informiert, von mir aus auch über das Ergebnis der computerforensischen Auswertung und von mir aus auch, dass der Leiter der ZAC auf dem Weg ist zum Ortstermin. Herr H. informiert jetzt meinen Leiter des Ministerbüros. Was die besprochen haben, weiß ich nicht. Der Leiter meines Ministerbüros hat mich über das Ergebnis des gegenwärtigen Standes informiert, aber nicht darüber, dass Herr H. auf dem Weg dahin ist.“

Trotz der auf 18:00 Uhr festgesetzten Sperrfrist übersandte der Zeuge LOStA Dr. N. um 14:00 Uhr den BeStra-Bericht an den Zeugen LOStA R.⁵¹² Dieser wiederum leitete

⁵⁰⁹ A400034, 419 f.; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.30.

⁵¹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 6

⁵¹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 40

⁵¹² A400035, S. 23

den Bericht um 14:17 Uhr an Herrn MDg H. weiter.⁵¹³ Sowohl der Zeuge LOStA Dr. N. als auch der Zeuge LOStA R. wiesen auf die Sperrfrist hin.⁵¹⁴

3.12.5. Untersuchungsbericht des Zeugen EKHK J.

Noch vor dem Ortstermin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking verfasste der Zeuge EKHK J. den Untersuchungsbericht „Mobile Endgeräte der Familie Schulze Föcking“, in dem er die Ergebnisse seiner Auswertung der Datenträger mit den Sicherungen der mobilen Endgeräte der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, ihres Ehemannes, ihrer Söhne sowie ihrer Eltern verschriftlichte.⁵¹⁵

Unter Ziffer 1 „Ergebnis der Untersuchung“ hielt er fest:⁵¹⁶

Die Auswertung der überreichten Datensicherungen der Familie Schulze Föcking führt zusammengefasst zu folgendem Untersuchungsergebnis:

1. Eine gezielte Suche nach der Youtube Video-ID „gvCTaGNdeCQ“ des am 15.03.2018 auf dem Fernseher der Familie Schulze Föcking abgespielten Videos einer Fragestunde im Landtag NRW führte zu einem Suchtreffer auf dem iPad, welches Frau H. S. F. zugeordnet ist.
2. Die Video-ID wurde in einer Protokolldatei der Youtube-App auf dem betreffenden iPad gefunden.
3. Ausweislich der in der Protokolldatei festgestellten und durch eine Rekonstruktion verifizierten Zeitstempel wurde das Video mit der vorbezeichneten ID am 15.03.2018, um 21:07:29 Uhr, gestartet. Die Übertragung endete um 21:15:24 Uhr.

⁵¹³ a.a.O.

⁵¹⁴ a.a.O.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9

⁵¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 48 f.; A400042, S. 106 ff.; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.9.2.

⁵¹⁶ A400042, S. 108

4. Das von Frau Christina Schulze Föcking zur Ereigniszeit mit Ihrem iPhone aufgezeichnete Video ihres Fernsehers wurde um 21:09:10 Uhr angelegt. Eine Rekonstruktion der gezeigten Bildsequenz ergab, dass das besagte Youtube-Video ab Minute 1:36 wiedergegeben wird.
5. Addiert man 1:36 Minuten zur protokollierten Wiedergabezeit in der Youtube-App auf dem iPad, erhält man annähernd den Entstehungszeitpunkt der Aufzeichnung auf dem iPhone von Frau Christina Schulze Föcking.
6. Es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das verfahrensgegenständliche Video vom iPad der Frau H. S. F. auf das Fernsehgerät übertragen wurde.
7. Hinweise auf eine Missbräuchliche Nutzung des iPads (z. B. durch Zugriff von außen) wurden im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt.

Den Untersuchungsbericht stellte der Zeuge EKHK J. noch vor dem für 17:00 Uhr auf dem Hof der Familie Schulze Föcking angesetzten Termin den Ermittlern zur Verfügung.⁵¹⁷

3.12.6. Termin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking

Wie zuvor vereinbart trafen die Zeugen OStA H., KHK B., KHK M. und EKHK J. gegen 16:55 Uhr auf dem Hof der Familie Schulze Föcking ein.⁵¹⁸ Ihr Vorhaben bestand darin, die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking mit der Hypothese „Fehlbedienung“ zu konfrontieren.⁵¹⁹

⁵¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 49

⁵¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10; A400042, S. 117

⁵¹⁹ vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.11.3.

Der **Zeuge OStA H.** führte hierzu aus:⁵²⁰

„... Diese Hypothese stellte sich dann ungefähr um diesen Bereich 27./28. herum – ungefähr so würde ich es einschätzen – als die wahrscheinlichste dar, sodass ich mich entschieden habe, mit dieser Ermittlungshypothese an die Familie Schulze Föcking heranzutreten in der Erwartung, dass möglicherweise aufgrund der Präsentation des von uns als wahrscheinlich erachteten Tatgeschehens die betroffenen Personen sagen: Wenn Sie mir das so vorführen, dann kann das so gewesen sein. – Die Annahme war, schon ressourcenökonomisch und mit Blick auf die hohe Bedeutung dieses Falles, möglichst frühzeitig die Ermittlungen auch so einschränken und fokussieren zu können. Insofern hat dann nach entsprechender Terminvereinbarung am 29.03. ein Ortstermin bei der Familie Schulze Föcking stattgefunden. ...“

und:⁵²¹

„... Es entspricht der Richtigkeit, dass wir den Besuch bei Frau Schulze Föcking angetreten haben mit der Annahme: Es handelt sich um die wahrscheinlichste Hypothese, dass ein Anfangsverdacht einer Straftat nicht zu bestätigen ist. ...“

Der **Zeuge EKHK J.** ließ sich dazu wie folgt ein:⁵²²

„Der Grund ist folgender: Wir sind mit der Absicht dorthin gefahren, Frau Schulze Föcking mit unseren Erkenntnissen zu konfrontieren. Im Falle, dass diesen Erkenntnissen hätte zugestimmt werden können, also dass beispielsweise ihre Mutter gesagt hätte: ‚Ja, so oder so ähnlich kann es abgelaufen sein‘, hätten wir oder hätte der Staatsanwalt das Verfahren an dieser Stelle auch beenden können. Denn dann wäre auch noch mal durch einen Personenbeweis oder durch

⁵²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 47

⁵²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 81

⁵²² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 55

eine Aussage einer Person belegt worden, dass diese Erkenntnisse, die wir hatten, richtig waren.

Das ist allerdings nicht erfolgt. ...“

und:⁵²³

„... Wir sind auch mit der Erwartungshaltung dahin gefahren, dass möglicherweise an diesem Tag oder vielleicht wenige Tage danach jemand aus der Familie – wir wissen ja nicht, ob es Frau H. S. F. war oder wer auch immer – gesagt hätte: Ja, so oder so ähnlich kann sich das an dem fraglichen Abend abgespielt haben – ohne jetzt sagen zu müssen: ‚Ja, ich habe bewusst und gewollt diesen Button gedrückt‘, aber zumindest die Option heranzuziehen: Ja, die YouTube-App war geöffnet, und möglicherweise bin ich versehentlich an diesen Button gekommen.“

Zu der Erwartungshaltung der Ermittler sagte der **Zeuge KHK M.** darüber hinaus aus:⁵²⁴

„... Es könnte nämlich auch sein, dass das durchaus ein Berichtsentwurf gewesen ist, weil die Hypothese vor dem 29.03. bzw. vor dem Gespräch gewesen ist, dass wir abschließend aus dem Gespräch herausgehen und der Sachverhalt geklärt ist. Das war mitnichten der Fall.“

Konkret auf die Frage des Abgeordneten Andreas Bialas (SPD), wie wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt für den Zeugen die Theorie eines Fremdzugriffs war, antwortet dieser:⁵²⁵

„Äußerst unwahrscheinlich“.

⁵²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 74

⁵²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 38

⁵²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 35

Der **Zeuge EKHK J.** teilte mit, dass es zu diesem Zeitpunkt aus Sicht der Ermittler keine anderen möglichen Szenarien gegeben habe:⁵²⁶

„Genau. Es ging um diese eine Hypothese, die wir dort überprüfen wollten, insbesondere durch die Vernehmung der H. S. F. bzw. auch des Ehemanns, der auch zu der Zeit anwesend war und der auch befragt worden ist. Dieses Szenario wollten wir dort vorstellen. Und andere Szenarien, wenn Sie jetzt auf Möglichkeiten ansprechen, hatten wir nicht.“

3.12.6.1. Besprechung im Haus der Familie Schulze Föcking

Am Esstisch in der Küche der Familie Schulze Föcking schilderte der Zeuge OStA H. der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking sowie deren Ehemann den „wahrscheinlichsten Tathergang“.⁵²⁷

An diese Unterredung erinnerte sich die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** wie folgt:⁵²⁸

„Am 29.03. hat er mir gesagt, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit das mögliche Szenario ist, dass es über das iPad meiner Mutter gewesen ist. ...“

Dies führte bei ihr zu einer „deutlichen Gefühlsregung“, wie der Zeuge KHK M. bekundet hat.⁵²⁹ Dazu trug die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** vor:⁵³⁰

„An dem 29.03., als es als möglichstes Szenario gesagt wurde, war es für mich erst mal vollkommen überraschend. Ich habe nur gesagt: Es ist unfassbar eine solche Geschichte. Das ist ja der Wahnsinn. - Ich habe das nicht irgendwie

⁵²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 68

⁵²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 48

⁵²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 52

⁵²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10

⁵³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 53

abgestritten oder gesagt: ‚Es geht gar nicht‘, ich habe immer gesagt: ‚Wenn das so war, okay‘. Wir haben aber an der einen oder anderen Stelle noch offene Fragen.“

Der **Zeuge OStA H.** kam zu folgendem Schluss:⁵³¹

„Im Rahmen des Termins am 29.03. ist dann Herrn und Frau Schulze Föcking von mir geschildert worden, wie wir den Tathergang zum damaligen Zeitpunkt als wahrscheinlichsten Tathergang eingeschätzt haben. Die erste Reaktion darauf war: Vertrauen in die technische Expertise der Ermittlungsbehörden, gleichzeitig aber eine Divergenz zu der eigenen Wahrnehmung. Mein Eindruck war, dass die von uns dargestellte Ermittlungshypothese von insbesondere Frau Schulze Föcking als inhaltlich nicht zutreffend bewertet wurde. ...“

und:⁵³²

„Die gesamten Abläufe, wie wir sie für realistisch erachtet haben, sind dann auch noch mal in Anwesenheit der Zeugen vorgeführt worden. Das hat allerdings nicht zu einer geänderten Auffassung bezüglich der Validität unserer Ermittlungshypothese geführt.“

Die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** hat dies so erklärt:

„Das konnten sich weder mein Mann noch ich mir vorstellen. Das konnten wir uns technisch auch nicht erklären. Mein Mann und ich hatten das Video definitiv nicht abgespielt, unsere Söhne auch nicht, die lagen bereits im Bett, und dass meine Eltern das Video abgespielt haben könnten, schlossen wir zu dem Zeitpunkt aus.“

⁵³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 48

⁵³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49

3.12.6.2. Ergänzende zeugenschaftliche Vernehmungen

Im Anschluss an dieses Gespräch erfolgte nacheinander die zeugenschaftliche Vernehmung der beiden Elternteile der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking. Bei diesen Vernehmungen waren neben dem Zeugen OStA H. ebenfalls die Zeugen KHK B., KHK M. und EKHK J. zugegen.⁵³³

Um 17:10 Uhr fand zunächst die Vernehmung von Frau H. S. F. statt.⁵³⁴ Zu dem Anlass ihrer Vernehmung führte der **Zeuge OStA H.** aus:⁵³⁵

„... Hintergrund ist, dass das iPad nach den Parametern von dem Hauptbenutzer her der Mutter von Frau Schulze Föcking zugeordnet war. Insofern habe ich die Gelegenheit genutzt, da sie ebenfalls bei diesem Termin anwesend war, auch diese Zeugin zu befragen. ...“

Der **Zeuge KHK M.** ließ sich – dies ergänzend – ein:⁵³⁶

„... Weiterhin haben wir die Eltern von Frau Schulze Föcking vernommen, um klären zu können, inwiefern möglicherweise die Eltern eben für diese Übertragung des Videos von dem iPad auf den Fernseher verantwortlich gewesen sind. ...“

Dabei verzichtete der **Zeuge OStA H.** auf eine „förmliche Vernehmungssituation“:⁵³⁷

„Aus meiner Sicht war hier ein Wortlautprotokoll nicht geboten und auch nicht angezeigt mit Blick darauf, dass die Vernehmungssituation der ja auch schon im Lebensalter fortgeschrittenen Senioren, also von Frau und Herrn S. F. senior,

⁵³³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10, 71, 79; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 73; A400042, S. 118 f.

⁵³⁴ A400042, S. 118

⁵³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 48 f.

⁵³⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10

⁵³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 55

erfahrungsgemäß schwieriger ist, wenn man sie in eine förmliche Vernehmungssituation bringt – sprich: sie vorlädt in eine Polizeidienststelle und dergleichen. Mir ging es hier im Rahmen der Vorführsituation vor allen Dingen darum, durch das authentische Erleben unserer Ermittlungshypothese einen offenen Zugang zu der Ermittlungshypothese zu ermöglichen und dann entsprechend auch ein authentisches Einlassungsverhalten zu bekommen. Das war nach meiner Bewertung in der damaligen Situation eher dazu geeignet, eine entsprechende Bewertung der Situation zu erfahren, als es eine förmliche Vernehmung erbracht hätte.“

Zu dem Ablauf der Vernehmung von Frau H. S. F. sagte der **Zeuge OStA H.** aus:⁵³⁸

„... Frau S. F. senior war nach meiner Wahrnehmung ersichtlich mit der Vernehmungssituation überfordert und angespannt. Insofern haben wir ihr den konkreten Ablauf unserer Ermittlungshypothese dargestellt. Wir haben ihr auch anhand des iPads vorgeführt, wo die entsprechende YouTube-App ist und wie das Cast-Icon aussieht, um sozusagen durch das Erleben, durch das Vorführen ein Erinnerungsvermögen hervorzurufen. Frau S. F. senior hat sich aber darauf festgelegt, dass sie zwar gelegentlich nach ihrer Tochter und deren aktuellen politischen Unternehmungen im Netz suche, keinesfalls aber das Video aufrufe – da war sie sich sehr, sehr sicher –, weil sie dieses Video und die gesamte sogenannte Schweinestall-Affäre als so unappetitlich empfinde, dass sie sich das nicht wieder angucken könne. Da war sie also in ihrer Vernehmung sehr fest. ...“

und:⁵³⁹

„... Die Zeugin hat grundsätzlich ihr Nutzungsverhalten erläutert, aber sehr vehement darauf hingewiesen, dass sie zum fraglichen Zeitpunkt jedenfalls

⁵³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 56

⁵³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49

sicher sei, sie habe das in Rede stehende Video nicht aufgerufen und könne auch nicht Urheberin dieses Casting-Vorgangs sein. ...“

Auch der **Zeuge EKHK J.** erinnerte sich an das Bestreiten von Frau H. S. F.:⁵⁴⁰

„... Frau H. S. F. hat abgestritten, dass sie auf diesen Button willentlich oder versehentlich geklickt hat. ...“

Als Argumentation trug Frau H. S. F. darüber hinaus vor, dass sie die YouTube-App ohnehin nicht nutze. Diese sei für ihren Enkel auf dem iPad installiert worden.⁵⁴¹ Ausschließen konnte sie, dass jemand anderes als sie selbst oder ihr Ehemann an dem Tatabend Zugriff auf das iPad gehabt habe.⁵⁴²

Nach der Vernehmung von Frau H. S. F. kam gegen 17:25 Uhr ihr Ehemann, Herr B. S. F., hinzu, welcher ebenfalls zeugenschaftlich vernommen wurde.⁵⁴³ Zu den von Herrn B. S. F. im Rahmen seiner Vernehmung gemachten Angaben sagte der **Zeuge OStA H.** aus:⁵⁴⁴

„... Die Angaben von Herrn Schulze Föcking liefen im Wesentlichen darauf hinaus, dass er allenfalls ganz gelegentlich dieses iPad nutze, weil es ihm zu kompliziert sei, er im Übrigen aber einen PC habe, den er für seine technischen Recherchen im Netz nutze. Insofern hat Herr S. F. senior auch für sich ausgeschlossen, Urheber des fraglichen Castings zu sein. ...“

⁵⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 52

⁵⁴¹ A400042, S. 118

⁵⁴² a.a.O.

⁵⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 77; A400042, S. 119

⁵⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49

3.12.6.3. Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen MR F.

Während ihre Eltern vernommen wurden, kontaktierte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking fernmündlich den Zeugen MR F.⁵⁴⁵

Als Beweggrund für dieses Telefonat gab die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** an:⁵⁴⁶

„... Ich wollte die Öffentlichkeit über den neuen Sachverhalt aktiv informieren. Herr F. sollte sich daher bitte schon mal Gedanken machen. Wenn statt eines Hackerangriffs ein Bedienfehler meiner Mutter vorlag, wollte ich das dementsprechend offen sagen. ...“

An dieses Telefonat erinnerte sich der **Zeuge MR F.** wie folgt:⁵⁴⁷

„... Sie berichtete von Hinweisen auf ein mögliches Szenario, dass es kein externer Zugriff war, sondern das Video von einem Gerät aus der Nachbarwohnung abgespielt und übertragen worden sein könnte. Frau Schulze Föcking wollte dies aktiv kommunizieren und bat mich daher, dass auch ich mir ebenfalls Gedanken mache, auf welchem Wege und wie das funktionieren könnte. ...“

Die Gemütslage der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking beschrieb er folgendermaßen:⁵⁴⁸

„... Also, meine Wahrnehmung war, dass das eine Mischung zwischen Erleichterung und Überraschung war. Weil Sie jetzt nach einer Gefühlssituation

⁵⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11, 31

⁵⁴⁶ a.a.O.

⁵⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 48

⁵⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 50

fragen: In der Sache war das relativ schnell klar, dass sie gesagt hat am Telefon: So ist der Sachverhalt. Ich möchte dazu aktiv informieren. Wir sollten uns Gedanken machen, in welcher Form das geschehen könnte.“

Auch wenn von Anfang an feststand, dass keine Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen würde, verstand sich der Zeuge MR F. ebenso als „kommunikativer Berater der Ministerin“.⁵⁴⁹

3.12.6.4. Technische Rekonstruktion des Hergangs

Nach den am 22. März 2018 durchgeführten Ermittlungen und den Erkenntnissen vom 23. März 2018 wurde es nach Angaben des Zeugen KHK B. für sinnvoll erachtet, vor Ort die Übertragung mit den vorhandenen technischen Geräten nachzustellen, was am Gründonnerstag, den 29. März 2018 geschehen sei. Der **Zeuge EKHK J.** habe als IT-Forensiker federführend agiert und festgestellt:⁵⁵⁰

„dass es über ein iPad, was offensichtlich der Mutter von Frau Schulze Föcking zuzuordnen war, so gewesen sein könnte, dass dieses Video unbeabsichtigt hochgeladen worden ist und dann auf den Fernseher gelangte. Das war die Hypothese bei der Auswertung, und das stellte sich dann auch bei der Rekonstruktion dementsprechend dar. Wir haben dann Frau H. S. F., die Mutter von Frau Schulze Föcking, als Zeugin vernommen. Letztendlich gab es da allerdings auch keine Sachaufklärung. Frau H. S. F. sah sich nicht imstande, das irgendwie zu rekapitulieren. Sie wusste nicht, dass sie da offensichtlich irgendetwas gemacht hatte. Im weiteren Bereich war es dann so, dass wir einfach weitere Sachaufklärung betreiben mussten, weil über diese Rekonstruktion kein abschließendes gesichertes Ergebnis vorgelegen hat.“

⁵⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 61; s. auch S.63

⁵⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 57

Auf eine entsprechende Nachfrage des Vorsitzenden hat der **Zeuge KHK B.** angegeben, im Vorfeld des Termins sei „es schon recht klar“ gewesen, „dass mit hoher Wahrscheinlichkeit dieser Bedienungsfehler zum Überspielen des Videos geführt haben dürfte“.⁵⁵¹

„Nichtsdestotrotz gab es dann ja bei der Rekonstruktion noch Restzweifel und danach auch noch mal, was dann ja dazu führte, dass noch weitere Ermittlungen durchgeführt worden sind.“

Im Anschluss an die Vernehmung von Frau H. S. F. und Herrn B. S. F. suchten die Zeugen OStA H., KHK M., KHK B. und EKHK J. wieder die Wohneinheit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking auf. Dort erörterten sie nochmals eingehend den wahrscheinlichen Geschehensablauf.⁵⁵²

Sodann führte der Zeuge EKHK J. die technische Rekonstruktion des Hergangs durch. Zu diesem Zweck schloss er das am 22. März 2018 sichergestellte Smart-TV an und band das iPad von Frau H. S. F. in das Netzwerk ein.⁵⁵³ Bei der **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** erweckte dieses Vorgehen den folgenden Eindruck:⁵⁵⁴

„... Nach der Befragung meiner Eltern kamen die Ermittler wieder zu uns. Ich war sehr überrascht und offen gestanden auch verunsichert, weil nun wieder viele Fragezeichen da waren. Den Ermittlern schien es doch nicht so klar zu sein. Die Ermittler bauten die Technik wieder auf, um den Vorfall nachzustellen. ...“

Hinsichtlich der Netzwerkeinbindung des Fernsehgerätes bedachten die Ermittler nicht, dass ein neuer Router mit einem neuen Passwort aufgesetzt und der Fernseher

⁵⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 61

⁵⁵² A400042, S. 119

⁵⁵³ A400042, S. 119 f.

⁵⁵⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11

bei der forensischen Auswertung in den Werkszustand versetzt worden war.⁵⁵⁵ Infolgedessen hatte das Gerät seine Netzwerkkonnektivität verloren; es musste wieder neu mit dem Netzwerk verbunden werden.⁵⁵⁶ Die Problematik wurde der Familie Schulze Föcking erläutert.⁵⁵⁷

Zu dieser technischen Hürde sagte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** aus:⁵⁵⁸

„... Sie haben versucht, mit dem besagten iPad meiner Mutter ein Video auf unserem Fernseher abzuspielen. Das gelang ihnen nicht. Zahlreiche Versuche schlugen fehl. Die Experten konnten zuerst keine Verbindung zwischen dem iPad meiner Mutter und unserem Fernseher herstellen. Erst nach einiger Zeit gelang es ihnen. ...“

Zweifel an der Richtigkeit ihrer Hypothese „Fehlbedienung“ kamen dem **Zeugen EKHK J.** aufgrund dessen nicht:⁵⁵⁹

„Nein, diese Zweifel sind uns da nicht gekommen, weil wir, wie eben schon kurz ausgeführt, das Gerät zunächst noch ins Netzwerk einbringen mussten. Wir mussten auch davon ausgehen, dass das Gerät nicht im Werkszustand bei den Schulze Föckings abgebaut worden war, und hatten seitens der Forensik daran ja auch Veränderungen dergestalt vorgenommen, dass wir es zurückgestellt haben. Insoweit war es nicht überraschend, dass das nicht sofort funktioniert hat.“

Der Zeuge EKHK J. demonstrierte – auch im Beisein von Frau H. S. F. – die Übertragung des Videos von dem iPad auf das Fernsehgerät. Dabei erläuterte er

⁵⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10, 45 f.; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 46

⁵⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10, 46; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 46

⁵⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 23

⁵⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11

⁵⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 48

ebenfalls, dass bei Betätigung des Cast-Buttons das Video auf dem Ursprungsgerät nicht mehr weiter abgespielt, sondern die Übertragung auf dem anderen Gerät fortgesetzt wurde, ohne dass dort eine „zusätzliche Authentisierung“ erforderlich war.⁵⁶⁰

Während der Demonstration stellte sich der Zeuge EKHK J. mit dem iPad unmittelbar vor das Smart-TV.⁵⁶¹ Hierzu führte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** aus:⁵⁶²

„... Es wurde nicht so nachgestellt, wie der Vorfall sich tatsächlich ereignet haben muss, sondern sie standen direkt mit dem iPad vor dem Fernseher in unserem Haus. Sie müssen sich das so vorstellen: Unser Haus ist ein altes Bauernhaus – dicke Wände, schweres Haus, groß. Meine Eltern wohnen in einem separaten Teil. Das ist räumlich getrennt. Da gibt es auch keine Verbindungstür, sondern es ist wirklich Mauerwerk. Und der Fernseher war ja in unserem Wohnbereich. Meine Mutter befindet sich in dem anderen Wohnbereich des Hauses. Dementsprechend wurde die Übertragung nicht aus den Wohnräumen meiner Mutter nachgestellt, sondern direkt vor dem Fernseher stehend.“

Der **Zeuge EKHK J.** verzichtete bewusst auf die Übertragung des Videos aus dem Wohnbereich von Frau H. S. F. und Herrn B. S. F. heraus:⁵⁶³

„Schlussendlich konnte ich da aber demonstrieren – auch mit dem iPad von Frau H. S. F. –, dass dann, wenn dieses Video läuft und der Cast-Button betätigt wird, dieses Video ohne zusätzliche Authentisierung auf dem Fernsehgerät abgespielt wurde. Voraussetzung dafür ist natürlich – das gilt allgemein für diese Casting-Apps oder für den Cast-Button –, dass Sie im gleichen WLAN sein müssen. Das

⁵⁶⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 47, 52

⁵⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 20; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 62

⁵⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 20

⁵⁶³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 47

kann also nicht Ihr Nachbar machen und Ihnen etwas auf den Fernseher schicken, sondern Sie müssen schon im gleichen WLAN drin sein – oder im gleichen Netzwerk; ich will es einmal allgemeiner formulieren; manche Fernseher können Sie auch über kabelgebundene Verbindungen ins Netzwerk bringen. Das ist die Voraussetzung dafür. ...“

und:⁵⁶⁴

„... Ich hatte mich aber vorher darüber informiert oder hatte mich kundig gemacht, dass das WLAN auch dort noch zu empfangen ist. Das ist auch nicht unplausibel. Denn da ist nur eine Wand dazwischen. Das ist für WLAN, wenn das jetzt keine Wand mit sehr viel Metall ist, überhaupt kein Problem.“

Dass es sich bloß um dasselbe Netzwerk handeln muss, bestätigten der **Zeuge L.**⁵⁶⁵

„... Wenn Sie mit dem Gerät im WLAN eingebunden sind, ist es egal, in welchem Raum Sie sind. Es muss nur der Empfang für das WLAN, für das Netzwerk, da sein.“

und der **Zeuge KHK M.**⁵⁶⁶

„... Man hat allerdings an Ort und Stelle darauf verzichtet, mit dem iPad noch mal in die Wohnung der Eltern, die auf dem gleichen Gelände ist, zurückzugehen, weil man sich letztlich – egal, wo man war – ja nur in dem WLAN-Netz der Familie Schulze Föcking befinden musste. ...“

Im Rahmen dieser technischen Rekonstruktion betonte Frau H. S. F. der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zufolge erneut, dass sie ganz sicher ausschließen könne, das Video aufgerufen bzw. auf den Cast-Button willentlich oder

⁵⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 62

⁵⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.12.2018 (APr 17/480), S. 22

⁵⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 10

versehentlich geklickt zu haben.⁵⁶⁷ Die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** beschrieb ihren Eindruck folgendermaßen:⁵⁶⁸

„... Man muss sich das so vorstellen: Der Fernseher hängt an der Wand, er stand unmittelbar davor und hat es dementsprechend versucht. Das klappte nicht auf Anhieb. Ich bin daraufhin auch noch mal rausgegangen, und irgendwann, nach ca. einer Viertelstunde – irgendwie in der Richtung –, hat es dann funktioniert.

Mich hat nur schon stutzig gemacht, dass es anscheinend so schwierig ist und dass meine Mutter das versehentlich ... Sagen wir es mal anders: Ich hätte schon Respekt vor meiner Mutter, wenn die das hinkriegt. Aber es war eine Möglichkeit. Und ich habe das auch gar nicht infrage gestellt. Wenn die Beamten mir das dementsprechend sagen – ‚Genau so war es.‘ –, dann akzeptieren wir das. Aber es waren halt noch Fragen da, und meine Mutter kam dazu und hat sich das dann noch mal angeschaut und gesagt, dass sie das so definitiv nicht gemacht hat. Dementsprechend waren da Fragezeichen offen.“

Zeuge OStA H. fasste die Reaktion der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking wie folgt zusammen:⁵⁶⁹

„Mein Eindruck war, dass von der subjektiven Bewertung des Vortrags her Frau Schulze Föcking zu dem Ergebnis gekommen ist, dass unsere Ermittlungsergebnisse sachlich unzutreffend seien, ohne dass sie das durch eine technische Gegenargumentation, die aber auch von einem normalen Zeugen oder einem Geschädigten in so einer Konstellation meines Erachtens nicht zu erwarten ist ... ohne dass sie das in dieser Situation in irgendeiner Form hätte mit konkreten Aspekten kontern können.“

⁵⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 27; A400042, S. 120

⁵⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 27

⁵⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 55

Letztendlich entschied der **Zeuge OStA H.** aus folgenden Gründen, die IT-Geräte wieder mitzunehmen und die Ermittlungen fortzusetzen:⁵⁷⁰

„... In der Gesamtschau der am 29.03. thematisierten Aspekte ist einerseits aufgefallen das sehr massive Beharren der Familie Schulze Föcking darauf, dass der von uns geschilderte Tathergang so nicht habe stattfinden können. Es sind darüber hinaus einige technische Aspekte geltend gemacht worden – insbesondere, dass bestimmte Recherchevorgänge von den Gerätschaften so nicht der üblichen Nutzung entsprächen. Unter anderem ging es darum, welche Adressen einer örtlichen Sparkasse von welchen Geräten aufgerufen werden und ob Recherchen zu bestimmten Fußballergebnissen von Gerätschaften vorgenommen werden. Insgesamt wurde also anhand eines konkreten Nutzungsverhaltens, das uns die Zeugen insgesamt geschildert haben, hinterfragt, ob unsere Beweisergebnisse denn tatsächlich zutreffend sein können.

Das hat mich dann dazu veranlasst, entgegen meiner Erwartung in diesem Termin die Zeugen zu bitten, uns die IT-Gerätschaften noch mal wieder zur Verfügung zu stellen, also, wenn Sie so wollen, einen Schritt zurückzutreten und diese forensischen Ergebnisse noch mal erneut zu hinterfragen. Es waren insofern aus meiner Sicht weitere, ergänzende Auswertungen, die zur Frage des Nutzungsverhaltens der IT-Geräte angezeigt waren, unter anderem herbeizuführen, sodass wir, wenn Sie so wollen, unverrichteter Dinge wieder vom Hof Schulze Föcking gefahren sind und einen erheblichen Teil der IT-Gerätschaften wieder mitgenommen haben. ...“

und:⁵⁷¹

⁵⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49 f.

⁵⁷¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 57

„Nicht nur den Gesamteindruck, sondern die Gesamtbewertung der Umstände, die am 29.03. bekannt geworden sind. Dazu zählt der Gesamteindruck der Vernehmung der beiden Zeugen S. F. senior. Dazu zählt aber auch der Gesamteindruck der Vernehmung der Familie Schulze Föcking im Übrigen. Dazu zählt der Eindruck der Situation der Vorführung des mutmaßlichen Hergangs der Geschehnisse. Dazu gehört eben auch das entsprechende Bestreiten aller Beteiligten, dass der Tathergang sich so ergeben haben könne.

Da wir aus meiner Bewertung der Situation noch nicht alle technisch denkbaren Möglichkeiten ... Wie gesagt, diente der Termin dazu, das Verfahren möglicherweise in seinen forensischen Auswertungen abzukürzen. Da wir, rein zeitbedingt, noch nicht alle technisch machbaren und technisch gebotenen Auswertungen zum Zeitpunkt des 29.03. durchgeführt hatten, war es, nachdem eine Einlassung nicht zu erreichen war, die dieses Tatgeschehen einräumt, aus meiner Sicht geboten, die forensischen Auswertungen so fortzuführen, dass wir den Wahrscheinlichkeitsgrad unserer Hypothese noch mal deutlich erhöhen konnten.“

Zweifel an der Richtigkeit der Hypothese „Fehlbedienung“ waren bei dem **Zeugen OStA H.** für die Fortsetzung der Ermittlungen hingegen nicht ausschlaggebend:⁵⁷²

„... Ich bin nicht vom Hof Schulze Föcking gefahren und habe gesagt: ‚Die Ergebnisse des LKA stimmen nicht‘, sondern ich habe gesagt: Bei einer kriminalistischen Bewertung des gesamten Sachverhaltes sehe ich Anlass, weitere Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, um das Ermittlungsergebnis weiter abzusichern und weiter abzurunden.

Der Punkt ist nicht, dass sich am 29.03. die Hypothese geändert hätte. Der Bericht ist damit auch inhaltlich nicht falsch. Die richtige Annahme ist, dass ich vom Hof gefahren bin und gesagt habe: Aufgrund des Bestreitens reicht mir die

⁵⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 88

Gesamtschau der Beweismittel noch nicht aus, um eine Abschlussentscheidung verantwortlich treffen zu können.“

Auf die Frage des Abgeordneten Rütze (Grüne), ob sich die Verdachtslage geändert habe, antwortete der **Zeuge OStA H.**:⁵⁷³

„Die Beweislage hatte sich geändert. Der von mir antizipierte Personalbeweis ist ausgefallen. Und in dieser Gesamtschau sah ich mich ohne dieses zusätzliche Beweismittel nicht mehr in der Lage, zum Zeitpunkt 29.03. ... Hypothetisch angenommen, ich wäre abends nach Hause gefahren und hätte die Gelegenheit gehabt, jetzt schon die Akte abschließend vorgelegt zu bekommen, hätte ich diese Abschlussverfügung so nicht treffen können. Denn die weiteren Ermittlungen sind ohne den Personalbeweis aus meiner kriminalistischen Beurteilung erforderlich gewesen – nicht nur wegen der politischen Bedeutung, sondern wegen der Gesamtschau der Ergebnisse.“

Ohne ein „anerkenndes Einlassungsverhalten“ wollte der **Zeuge OStA H.** eine Einstellungsentscheidung nicht verantworten:⁵⁷⁴

„... Die Zweifel sind, wenn Sie so wollen, tatsächlich durch Frau Schulze Föcking bzw. durch das Einlassungsverhalten geweckt worden – wobei Zweifel insofern heißt: Das Bedürfnis für eine weitere umfassende Auswertung trifft zu, weil ich in der Gesamtschau der Beweismittel keine Einstellungsentscheidung auf den technischen Ergebnissen verantwortet hätte, ohne dass ein hinzutretendes anerkenndes Einlassungsverhalten der Betroffenen erfolgt wäre. Das hätte mir einfach schlicht und ergreifend in der Gesamtschau bei diesem Sachverhalt nicht gereicht. Ich hätte die zusätzlichen ... Um es vielleicht plastischer zu machen: Hätte Frau Schulze Föcking etwa am 29.03. gesagt: ‚Ich stehe für eine Vernehmung oder für einen Termin nicht bereit‘, hätte ich nicht eingestellt, sondern hätte diese weiteren Ermittlungen, die später auch erfolgt sind, genauso

⁵⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 88

⁵⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 81

angeordnet, wie sie jetzt angeordnet worden sind. Meine Hoffnung war, dadurch abzukürzen. Im Idealfall hätte Frau S. F. senior gesagt: Wenn Sie mich so fragen, ja, so wird es wohl gewesen sein; ich habe abends tatsächlich nach dem Video gesucht. – Das hätte vielleicht eine Abkürzung eröffnet.“

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking war mit der erneuten Mitnahme des Fernsehgerätes ausdrücklich einverstanden.⁵⁷⁵ Der **Zeuge EKHK J.** schätzte jedoch die Chancen, mithilfe des Smart-TV noch neue Erkenntnisse zu gewinnen, als gering ein.⁵⁷⁶

„... Sie können sich aber auch vorstellen, wenn Sie ein Gerät schon zweimal in den Werkszustand zurückversetzt haben, welche Spuren Sie auf so einem Gerät noch feststellen werden. Bei diesen Smart-TVs können Sie keine Sicherung machen wie von einer Festplatte oder von einem USB-Stick, sondern das sind laufende Systeme, bei denen es genauso wie bei Handys sehr schwierig ist, einen Status quo einzufrieren, weil Sie immer mit einem laufenden Gerät arbeiten. Und gerade dann, wenn Sie ein Gerät auch noch mal zurückgesetzt haben, verändern Sie die Daten auf den Datenträgern im Fernseher. Ich habe es also als unwahrscheinlich eingestuft, dass wir auf diesem Gerät noch irgendetwas Sachdienliches finden würden.“

Dennoch war es aus Sicht des **Zeugen OStA H.** wichtig, das Smart-TV-Gerät noch auszuwerten:⁵⁷⁷

„... Ich will allerdings darauf hinweisen, dass ich im zunehmenden Verlauf des Verfahrens auch die Motivation dazugenommen habe, die Ermittlungsergebnisse insgesamt nach allen Seiten hin abzusichern, schon um in einer von mir erwarteten rechtspolitischen Diskussion im Nachgang mich nicht hinterfragen

⁵⁷⁵ A400042, S. 120

⁵⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 68

⁵⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 71 f.

lassen zu müssen, warum ich Beweismittel X, das gesichert war, nicht ausgewertet habe.

Insofern glaube ich, dass es hier geboten gewesen ist, den Fernseher auszuwerten – insbesondere, weil viele dieser sogenannten IoT-Devices sich dadurch auszeichnen, dass sie eine einmal eingebrachte, aber nicht mehr gepflegte IT-Installation haben. Das heißt, dass sie relativ einfach zu kompromittieren sind. Es gäbe also technische Szenarien, dass man auch diesen Fernseher hätte als Sprungbrett für die Kompromittierung des Netzwerkes von Frau Schulze Föcking nutzen können. Die Auswertung des Fernsehers hat allerdings keinen Anhalt dafür erbracht.“

Es wurde noch der am 22. März 2018 sichergestellte Stand-PC des Herrn B. S. F. an Herrn F. S. F. ausgehändigt.⁵⁷⁸ Gegen 19:50 Uhr verließen die Zeugen OStA H., KHK B., KHK M. und EKHK J. den Hof der Familie Schulze Föcking.⁵⁷⁹

Letztendlich erfolgte kein Anhalt der Versendung des BeStra-Berichtes vom selben Tag.⁵⁸⁰ Der **Zeuge OStA H.** sagte hierzu aus:⁵⁸¹

„Meines Wissens – aber ich bin in den weiteren Berichtsablauf in den Stufen ja nicht mehr eingebunden – ist dieser Bericht nicht angehalten worden. Bis 18 Uhr waren wir aber meiner Erinnerung nach auf dem Hof auch noch nicht in einer Situation, die ein Anhalten gerechtfertigt hätte. Deswegen sagte ich: Die Sperrfrist war eine etwas zu optimistische Beurteilung, in der ich Klarheit hätte durch die Vernehmung herbeiführen können.“

⁵⁷⁸ A400042, S. 120 f.

⁵⁷⁹ A400042, S. 120

⁵⁸⁰ vgl. hierzu Zweiter Teil, Ziff. 3.11.4. und Zweiter Teil, Ziff. 3.12.3.

⁵⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 67

3.12.7. Zeuge Minister Biesenbach

3.12.7.1. Telefonat mit dem Zeugen OStA H.

Noch während sich die Zeugen OStA H., KHK B., KHK M. und EKHK J. auf dem Hof der Familie Schulze Föcking befanden, kontaktierte der Zeuge Minister Biesenbach fernmündlich den Zeugen OStA H. Die Verbindungsübersicht der Vodafone GmbH vom 19.04.2018 zur dienstlichen Mobiltelefonnummer des Zeugen Minister Biesenbach weist für den 29. März 2018 einen einzigen, an den Zeugen OStA H. ausgehenden Anruf aus, nämlich um 19:06 Uhr mit einer Dauer von 07:12 Minuten.⁵⁸²

Diese Verbindungsübersicht steht auch im Einklang mit der Erinnerung des **Zeugen LOStA Dr. N.**

„...Und dann setzte mich Herr H. davon in Kenntnis, dass er kurz zuvor – ich kann jetzt nicht sagen, ob fünf oder zehn Minuten; also kurz zuvor – auch ein Telefonat mit Herrn Minister Biesenbach bekommen hat...“⁵⁸³,

während die Zeugen OStA H. und EKHK J. hierzu eine zeitlich abweichende Erinnerung bekundet haben.⁵⁸⁴

Der **Zeuge OStA H.** teilte zu dem Zeitpunkt seines Telefonates mit dem Zeugen Minister Biesenbach mit:⁵⁸⁵

„... Im Rahmen der ersten Ansprache, also bei den unmittelbaren Anzeigenerstattern Schulze Föcking, kam es dann auch zu einem Telefonat mit

⁵⁸² A403492, S. 1

⁵⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9

⁵⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49, 56 ff., 65 ff.

⁵⁸⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.6.1.

Herrn Minister Biesenbach, das ich gerne jetzt darstelle oder auch im späteren Zusammenhang. ...“

und dies auf die Nachfrage des Vorsitzenden präzisierend:⁵⁸⁶

„Das kann ich Ihnen nicht auf die Minute genau sagen. Es war zu folgendem Zeitpunkt: Wir waren auf dem Hof der Familie Schulze Föcking eingetroffen. Nachdem wir zunächst die Asservate in das Haus befördert hatten – wir hatten ja den Fernseher und einige andere Gerätschaften mit dabei, in der Erwartung, dass sich durch die Einlassungen die weiteren Untersuchungen erledigen könnten –, haben wir an einem Esstisch, war es, glaube ich, im Hause der Familie Platz genommen und haben dann entsprechend mit den Erörterungen begonnen. Im Rahmen dieser ersten Erörterung ist das Telefonat erfolgt. Ich kann Ihnen eine präzisere Angabe der Minuten leider nicht machen.“

Auf die Nachfrage des Abgeordneten Andreas Bialas (SPD):⁵⁸⁷

„... Von dem zeitlichen Ablauf her war es ja so – das haben wir in den Protokollen stehen –, dass Sie um 16:55 Uhr vor Ort waren. Dann kam die Schilderung Ihres Ermittlungsstandes an Frau Schulze Föcking junior. Und danach oder in diesem Zeitraum, sagen Sie ja, war der Anruf. Ich möchte das noch mal klar haben. War er, bevor Sie mit den Schulze Föckings senior gesprochen haben? War das bei dem Versuchsaufbau? Wann war der Anruf?“

antwortete der **Zeuge OStA H.**⁵⁸⁸

„Wie gesagt, tue ich mich schwer, Ihnen aus der Erinnerung eine minutengenaue Einordnung zu geben. Die ist mir so nicht mehr präsent. Meiner Erinnerung nach

⁵⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 57 f.; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.6.1.

⁵⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 65 f.

⁵⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 66

war es nicht zu Beginn nach dem Betreten der Wohnung, sondern schon im Zustand der laufenden Erörterung. Es gab zwei Erörterungen mit der Familie Schulze Föcking – einmal zu Beginn. Dann gab es den Termin bei Schulze Föckings senior, die in einer Einliegerwohnung oder in einem getrennten Wohnbereich auf dem Hof leben. Danach gab es dann noch mal diesen reflektierenden Termin in der Wohnung der Schulze Föckings.

Ich kann es Ihnen nicht mit 100%iger Sicherheit sagen. Aber meiner Erinnerung nach war der Anruf innerhalb der ersten Erörterung. Wenn Sie es also zeitlich staffeln – ich weiß nicht; wir waren gefühlt um die zwei Stunden auf dem Hof –, hätte ich gesagt, war der Anruf ...

... In dem Vermerk der Polizei ist ja auch genau protokolliert, wann wir den Hof betreten haben und wann wir ihn verlassen haben. Es war aus meiner Erinnerung in der ersten Erörterung auf dem Hof.“

Diese erste Erörterung fand zwischen 16:55 Uhr (Eintreffen der Ermittlungsbeamten auf dem Hof der Familie Schulze Föcking) und 17:10 Uhr (Vernehmung der Eltern der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking) statt.⁵⁸⁹

Die Angaben des Zeugen OStA H. werden – jedenfalls weit überwiegend – durch die Aussage des **Zeugen EKHK J.** gestützt. Jener gab an:⁵⁹⁰

„... Es war auf jeden Fall noch, bevor ich das Video auf dem Fernseher mit dem iPad abgespielt habe.“

und:⁵⁹¹

⁵⁸⁹ vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.6., 3.12.6.1., 3.12.6.2.

⁵⁹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 53

⁵⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 56

„..., weil dieses Gespräch mit dem Herrn Minister nach meiner Erinnerung zu einem sehr, sehr frühen Stadium geführt worden ist.“

Zudem sagte er aus:⁵⁹²

„Also, das war im Bereich der ... Ja, wo haben wir gegessen? In der Küche. War es die Küche? Da stand ein Tisch. Daran haben wir erst gegessen und haben der Frau Ministerin a. D. das erklärt. In diesem Raum sind zumindest Teile dieses Gespräches geführt worden. Insoweit werden anwesend gewesen sein die Ermittlungskommission, insbesondere Herr M., und möglicherweise auch Frau Christina Schulze Föcking. Aber wenn Sie mich jetzt konkret fragen, wer genau ... Ich kann es nur von dieser Situation ableiten. Der Raum war also nicht leer, auf keinen Fall.“

Auf die Frage des Abgeordneten Andreas Bialas (SPD):⁵⁹³

„Das heißt, zunächst haben Sie Frau Schulze Föcking den Sachverhalt erklärt, dann sind Ermittler zu den Eltern gegangen, Frau Schulze Föcking hat während der Zeit telefoniert, die Ermittler sind zurückgekommen, es gab anscheinend neue Fragen, dann wurde der Vorgang nachgestellt, und dann war der Anruf?“

antwortete er zudem:⁵⁹⁴

„Nein, dieser Anruf von Herrn Biesenbach muss nach meiner Erinnerung vorher gewesen sein – nach meiner Erinnerung auch, bevor wir zu den Eltern gegangen sind.“

⁵⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 67

⁵⁹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 73

⁵⁹⁴ a.a.O.

Diese Angaben stehen jedoch im Widerspruch zu der folgenden Aussage des **Zeugen EKHK J.**⁵⁹⁵

„Ich kann Ihnen hier leider keine Inhalte mehr schildern. Ich weiß nicht, was Herr H. mit Herrn Biesenbach besprochen hat, weil ich zwischenzeitlich schon dabei war, den Fernseher ins WLAN zu bringen. Dazu brauchte ich auch die Hilfe von F. S. F., dem Mann der Ministerin a. D. Er hat mir, weil er alles neu aufgesetzt hatte und auch eine neue FRITZ!Box hatte, mit entsprechenden Kennwörtern geholfen, den Fernseher dann wieder ins WLAN zu bringen. Insofern kann ich mich an Inhalte wirklich nicht erinnern.“

Den Anlass für seinen Anruf erklärte der **Zeuge Minister Biesenbach** wie folgt:⁵⁹⁶

„... Das war der Nachmittag, wo ich gerade von meinem Büroleiter erfahren hatte: Bedienungsfehler. Nun bin ich zwar an vielen Dingen interessiert, aber technisch nicht der Fitteste. Ich wollte einfach wissen: Wie geht das? – Und ich habe Herrn H. angerufen und gesagt: Herr H., ist das richtig? – ‚Ja‘, sagte er – meine Worte, aber die Botschaft ist dieselbe –, ‚wir mussten oder müssen das wohl so sehen‘. Dann habe ich ihn gefragt: Wie kann das denn passieren? – Das hat er mir dann ganz simpel erklärt, sodass ich das an dem Nachmittag verstand. Dann habe ich noch weiter gefragt: Ist denn ausgeschlossen, dass es auch anders gewesen sein kann? – Und dann berichtete er mir eben das völlige Unverständnis in der Familie Schulze Föcking und dass sie deshalb auch weiter untersuchen und eben die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. ...“

Auf die Frage des Vorsitzenden:⁵⁹⁷

„Sie bekommen Kenntnis, rufen an und reden dann mit dem Zeugen, in dem Augenblick, wo er dabei ist, der Frau Schulze Föcking das vor Ort zu erklären?“

⁵⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 61

⁵⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 13

⁵⁹⁷ a.a.O.

antwortete der **Zeuge Minister Biesenbach**:⁵⁹⁸

„Sie wissen doch, dass meine Handlungen manchmal spontan sind. Das war eine spontane Handlung. Ich wusste nicht, dass Herr H. zu dem Zeitpunkt auf dem Hof war.“

Zudem sagte er dazu aus:⁵⁹⁹

„Das ist purer Zufall.“

Später ergänzte der **Zeuge Minister Biesenbach** noch:⁶⁰⁰

„Ich hätte den auf dem Hof doch nicht angerufen.“

Der **Zeuge OStA H.** war von dem Anruf „nicht gänzlich überrascht“, auch wenn er in der konkreten Situation eher nicht damit gerechnet hätte:⁶⁰¹

„Alltäglich im Sinne von ‚tagesaktuelles Geschehen‘ ist es sicher nicht. Es ist allerdings auch nicht unüblich in der Situation, als dass es auch zu verschiedenen anderen Gelegenheiten entsprechende Anrufe von Herrn Biesenbach im Rahmen von ZAC-Angelegenheiten gab. Hintergrund ist, dass wir mit der ZAC eine erhebliche Ausweitung unserer Zuständigkeiten und der organisatorischen Einrichtungen gefunden haben und in diesem Zusammenhang gelegentlich auch entsprechende Nachfragen von Herrn Biesenbach unmittelbar bei mir angebracht worden sind.“

⁵⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 14

⁵⁹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 13

⁶⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 40

⁶⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 59

Insofern hat es mich nicht gänzlich überrascht im Sinne von, dass ich noch nie von Herrn Biesenbach angerufen worden wäre. In Bezug darauf, ob ich in dieser Situation damit gerechnet hätte, würde ich aus der heutigen Perspektive sagen: Eher nein.“

Zu dem Inhalt des Telefonates sagte der **Zeuge OStA H.** aus:⁶⁰²

„... Gegenstand der Anfrage von Herrn Minister Biesenbach war der aktuelle Ermittlungsstand. Er bat um eine Erläuterung, welche Ermittlungshypothesen wir derzeit verfolgen und wie der Sachstand des Verfahrens ist. Das habe ich ihm im Rahmen des Telefonates erläutert und auch darauf hingewiesen, dass wir derzeit gerade in dem Gespräch mit Familie Schulze Föcking sind, weswegen ich zu einer ausführlichen Stellungnahme und Erläuterung mich zwar in der Lage sah, sie aber nicht als geeignet empfunden habe, weil ich die Vernehmungssituation nicht allzu lange unterbrechen wollte.

Ich kann Ihnen nicht genau sagen, wie lange das Telefonat gedauert hat; ich schätze, einige Minuten. Dann bin ich zu der Familie Schulze Föcking zurückgegangen und habe den Vernehmungstermin bzw. den Erörterungstermin fortgeführt.“

und:⁶⁰³

„... Gegenstand war die Nachfrage nach dem aktuellen Stand. Ich kann den Wortlaut der Unterredung nicht wiedergeben. Ich kann sagen, dass es die Anfrage nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen war. Ich habe daraufhin relativ präzise diese Ermittlungshypothese dargelegt, mich darauf fokussiert und dargestellt, dass aus meiner Sicht die wahrscheinlichste Variante ein entsprechender Bedienfehler ist, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass wir noch

⁶⁰² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 49

⁶⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 58

in der aktuellen Gesprächssituation sind und nach erster Einordnung dieser Hergang nicht eingeräumt wird. Das war der Kern des Gesprächs.“

Während des Telefonats erteilte der Zeuge Minister Biesenbach dem **Zeugen OStA H.** keine Weisungen. Letzterer führte hierzu aus:⁶⁰⁴

„Es gab keine Anweisungen. Hätte es Anweisungen gegeben, muss ich auch darauf hinweisen, dass Nr. 8 der OrgStA, also die Anordnung über ‚Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft‘, dem ermittelten Staatsanwalt die eigene Verantwortung für ein Verfahren zuweist. Hätte es also eine inhaltliche Weisung gegeben, hätte ich gegen diese auch entsprechend remonstrieren müssen, um einen Eingriff in meine Ermittlungshoheit zu vermeiden. Insofern: Weisungen sind nicht erteilt worden.“

Zwar hatte der **Zeuge Minister Biesenbach** nach dem Telefonat die Befürchtung, den Eindruck einer versuchten Einflussnahme erweckt zu haben:⁶⁰⁵

„... Bei mir war ja auch die Sorge nach dem ersten Anruf, ich könnte versucht haben, Einfluss zu nehmen. Diese Sorge ist doch ständig da, und umgekehrt, gerade wenn ein Kabinettsmitglied betroffen ist, wird doch erst recht versucht, darauf zu achten, dass ein solcher Eindruck nicht entsteht. ...“

Dagegen ist der **Zeuge Minister Biesenbach** der Überzeugung, dass sich der Zeuge OStA H. durch niemanden beeinflussen lässt:⁶⁰⁶

„Erster Gedanke. Wer glaubt, telefonisch Einfluss nehmen zu können in einer solchen Situation, die eine Angelegenheit betrifft, die doch höchst öffentlich brisant ist, der hat meinetwegen nur noch Lust am politischen Selbstmord.“

⁶⁰⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 63 f.

⁶⁰⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 10

⁶⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 45

Zweiter Gedanke. Wer aber glaubt, dass Sie Ermittler in dieser Position – und ich darf dazu sagen: in dieser Qualität – beeinflussen kann, der hat nicht nur keine Ahnung, der sollte möglichst bald was anderes tun. Ermittler in der Qualität des Herrn R. und des Herrn H. sind nicht zu beeinflussen. Die würden immer Wege finden, das auch deutlich zu machen. Wer eine Staatsanwaltschaft wie die Kölner leitet, ist fernab irgendwelcher Dinge, sich das auch nur bieten zu lassen. Das ist auch deren Haltung, was staatsanwaltschaftliche Arbeit angeht. Für die wäre das eine Beleidigung. Das liegt mir nicht nur fern, das ist einfach die Klasse, die diejenigen haben. Sie hatten die doch alle hier. Ich rede doch nicht irgendwas, sondern kann ja immer sagen: Haben sie doch alle mitgeteilt. – Herr H. wird Ihnen – da bin ich sicher; ich weiß nicht, was er gesagt hat – mitteilen lassen, dass es kein Versuch einer Einflussnahme war. Warum auch? Er hat mir immer gesagt: Wir ermitteln weiter. – Was hätte ich ihn da beeinflussen sollen? Das sein zu lassen? Quatsch. Also, von daher ist jemand, der versucht, diesen Weg zu belegen, ziemlich arm, und der sucht in der Wüste Wasser.“

Der Zeuge Minister Biesenbach hat ebenso angegeben:⁶⁰⁷

„Solch ein Denken, das ich ja jetzt im Ausschuss erlebe, ist mir fremd.“

3.12.7.2. Telefonate mit sonstigen Gesprächspartnern

Der Zeuge Minister Biesenbach hat in seiner ergänzenden Vernehmung am 09.12.2019 angegeben, anhand „alter Rechnungen“ mit Verbindungsnachweisen der Buchhaltung seines Ministeriums habe er für den 29. März 2019 u.a. noch folgende Telefonate feststellen können:⁶⁰⁸

- um 18:50 Uhr (6:21 Minuten) mit dem Zeugen M.

⁶⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 14

⁶⁰⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 8; A404759, S. 1 f.

- um 18:57 Uhr (8:12 Minuten) mit dem Zeugen StS Liminski
- um 19:18 Uhr (2:16 Minuten) mit dem Zeugen M. und
- um 19:21 Uhr (2:22 Minuten) mit dem Zeugen StS Liminski

3.12.7.2.1. Zeuge StS Liminski

An eines der vorstehend aufgelisteten Telefonate erinnerte sich der **Zeuge Minister Biesenbach** wie folgt:⁶⁰⁹

„... Als ich dann mit Herrn H. gesprochen habe, habe ich anschließend den CdS darüber informiert, weil er einfach den aktuellen Stand kennen sollte, und er war genauso überrascht wie ich. Dann wollte er noch wissen, ob das bereits der endgültige Ermittlungsstand sei, und dann konnte ich ihm mitteilen, dass das nicht der Fall ist, weil Ermittlungen noch weiter stattfinden und auch Untersuchungen stattfinden, und wir haben dann vereinbart, dass ich ihn auf dem Laufenden halte.“

Der Zeuge **StS Liminski** gab dieses Telefonat folgendermaßen wieder:⁶¹⁰

„... Vom neuen Ermittlungsszenario, dass das Abspielen des Videos wahrscheinlich durch einen Bedienfehler innerhalb des familieneigenen Netzwerks ausgelöst wurde, habe ich durch einen Telefonanruf des Justizministers am Abend des Gründonnerstag erfahren. Er sagte mir, er habe am gleichen Tag davon Kenntnis erlangt. Meine Nachfrage, ob dies nun das offizielle Ermittlungsergebnis sei, verneinte der Justizminister jedoch. Er kündigte an, sich zum Stand der Ermittlungen noch genauer erkundigen zu wollen.“

⁶⁰⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7

⁶¹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 154

Ich ging nun davon aus, dass wir als Staatskanzlei, zumindest aber die Anzeigenstellerin selbst, zeitnah über das offizielle Endergebnis informiert würden. ...“

und:⁶¹¹

„Mir war lediglich bekannt, weil der Justizminister mich darüber informiert hat, dass diese Hypothese auch der Familie eröffnet werden soll, aber nicht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt. Das ist mir am nächsten Tag bekannt geworden, als ich mit Frau Schulze Föcking telefonierte und sie mir berichtet hat, dass die Ermittler auf ihrem Hof waren, dass man mit der Mutter gesprochen hat, dass man dann allerdings im Ergebnis die Geräte oder, ich glaube, sogar noch mehr Geräte wieder mitgenommen hat – was mich übrigens in der Wahrnehmung, dass es dann ja doch noch irgendwie offen zu sein scheint, zu diesem Zeitpunkt bestärkt hat.“

Die Frage nach der Kommunikationsmöglichkeit verneinte der Zeuge Minister Biesenbach gegenüber dem **Zeugen StS Liminski**. Letzterer führte hierzu aus:⁶¹²

„... Aber die Frage, ob man dann damit auch kommunizieren kann, hat er explizit verneint und gesagt: Nein, die sind noch nicht am Ende, und die werden wohl auch noch Dinge untersuchen.“

Seinen ersten Gedanken ob der Neuigkeiten fasste der **Zeuge StS Liminski** wie folgt zusammen:⁶¹³

„... Natürlich ist man verwundert. Man kann sich im ersten Moment erst mal nicht wirklich vorstellen, dass das so ist. Aber im zweiten Moment ist man erleichtert, wenn es so wäre, weil man damit weiß: Dann kam es nicht zu irgendeinem Abfluss von Daten. – Das ist insofern die erste Wahrnehmung gewesen. ...“

⁶¹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 189

⁶¹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 173

⁶¹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 162

3.12.7.2.2. Zeuge M.

Die Inhalte der mit dem Zeugen M. geführten Gespräche waren dem **Zeugen Minister Biesenbach** nicht hinreichend erinnerlich.⁶¹⁴

„... Ich könnte alles nur vermuten, aber da ich mich jetzt hier darauf beschränke, auch nach dem Verlauf bisher, nur wirkliche Fakten zu nennen, die ganz sicher sind, sage ich lieber: Ich erinnere mich nicht genau.“

Der **Zeuge M.** erinnerte sich an diese hingegen wie folgt:⁶¹⁵

„... Als mich Minister Biesenbach dann das erste Mal an diesem Abend anrief, schätzungsweise – ich muss es betonen –, wieder grob schätzungsweise 18:30 Uhr ... Er sagte sinngemäß – wörtlich kriege ich das aber nicht mehr zusammen –, dass die Möglichkeit bestünde, dass es keinen Hackerangriff gegeben habe. Es könne die Oma mit dem Tablet gewesen sein. Also an Oma und Tablet, daran kann ich mich ... Die Worte sind definitiv gefallen. Das hat er gesagt. Das war ja erst mal eine Nachricht. Er bat mich dann darum, das erst mal mit Zurückhaltung zu behandeln, und er fügte hinzu, dass er noch für diesen Abend einen aktualisierten Sachstand erwarte. Im Anschluss daran werde er mir Genaueres sagen. Er werde sich in jedem Fall noch mal bei mir melden. Wir haben uns dann auf dieses weitere Gespräch vertagt. ...“

und:⁶¹⁶

„... Nach grober Schätzung kam der Anruf von Herrn Biesenbach circa eine weitere Stunde später. Herr Biesenbach erklärte mir, dass er neue Informationen in der Sache habe. Es würden durch die Staatsanwaltschaft noch elektronische Geräte ausgewertet. Die Ermittlungen seien also noch nicht abgeschlossen. Wir

⁶¹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 22

⁶¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 7

⁶¹⁶ a.a.O.

haben deswegen vereinbart, dass wir über diese Sache ausführlich sprechen würden, sobald die Staatsanwaltschaft zu einem Ergebnis gekommen ist. Herr Biesenbach sagte mir zu, dass er sich dann melde, sobald er etwas in der Sache höre. Das ist aber auch in der Folgezeit nicht passiert. ...“

Auf die Frage des Abgeordneten Ralph Bombis (FDP):⁶¹⁷

„... Als Sie dann am 29.03. zum ersten Mal, wenn ich das ebenfalls richtig notiert habe, die Information von Minister Biesenbach bekommen haben, dass womöglich kein Hackerangriff vorlag, waren Sie da aus Ihrer Erinnerung spontan überrascht, oder haben Sie es einfach so hingenommen, oder hatten Sie vorher schon eine Vermutung oder ... Können Sie das vielleicht noch mal beantworten?“

antwortete der **Zeuge M:**⁶¹⁸

„... Ja, da war ich explizit überrascht. Ich hatte mir darüber einfach schlicht überhaupt gar keine Gedanken gemacht, und das ist ja schon in diesem Moment erstmalig eine mögliche spektakuläre Wendung.“

3.12.7.3. Verbindungsaufbau zu dem dienstlichen Mobiltelefon der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Die Verbindungsübersicht der Vodafone GmbH vom 19. April 2018 zu der dienstlichen Mobiltelefonnummer des Zeugen Minister Biesenbach weist am 29. März 2018 um 19:14 Uhr einen exakt einminütigen Verbindungsaufbau zu der dienstlichen Mobiltelefonnummer der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking auf.⁶¹⁹

⁶¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 33

⁶¹⁸ a.a.O.

⁶¹⁹ A403492, S. 2

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking gab in ihrer Vernehmung am 26. November 2018 jedoch an, sich nicht an ein am 29. März 2018 mit dem Zeugen Minister Biesenbach geführtes Telefonat erinnern zu können.⁶²⁰

Damit korrespondierend antwortete der Zeuge Minister Biesenbach in der Ausschusssitzung vom 8. Juli 2019 auf die Frage des Vorsitzenden:⁶²¹

„... Über diesen, ich sage mal, Termin vor Ort haben Sie mit der Frau Schulze Föcking persönlich nie gesprochen, auch im Nachhinein nicht?“

mit:⁶²²

„Nein“.

In dem Schreiben, mit welchem er am 14. November 2019 die vorgenannte Verbindungsübersicht dem Untersuchungsausschuss übersandte, teilte der Zeuge Minister Biesenbach ergänzend mit:⁶²³

... Soweit sich aus der mir am 8. November 2019 bekannt gewordenen Verbindungsübersicht der Vodafone GmbH vom 19. April 2018 ein einminütiges Telefonat von mir mit Frau Ministerin a.D. Schulze Föcking am 29. März 2018 ergibt, bin ich völlig überrascht. ...

Diese Auskunft modifizierend gab der **Zeuge Minister Biesenbach** bei der Fortsetzung seiner Vernehmung in der Ausschusssitzung vom 9. Dezember 2019 die folgende Erklärung ab:⁶²⁴

⁶²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 17, 62 f.

⁶²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 14

⁶²² a.a.O.

⁶²³ A403455, S. 3

⁶²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 6 f.

„... Ich gebe zu, ich habe einen Fehler gemacht, über den ich mich am meisten ärgere. Das ist der Fehler, dass ich mir vor der ersten Vernehmung nicht die Telefonverbindungsdaten angesehen habe. Nachdem ich sie mir aber angesehen habe, bin ich nicht mehr der Meinung, dass es überhaupt ein Telefonat gegeben haben kann. Denn ich habe mich auch selber gefragt, ob ich ein für den PUA interessantes Telefonat vergessen konnte, und ich habe Ihnen mehrmals gesagt, dass ich mich daran nicht erinnern kann.

Den Widerspruch konnte ich auch zunächst nicht aufklären. Das hat sich aber geändert nach dem ‚Westpol‘-Bericht vom 24. April. Denn am selben Abend nach dem ‚Westpol‘-Bericht rief mich ein Mitarbeiter an, der den Beitrag ebenfalls gesehen hatte. Er machte mich auf die Besonderheit aufmerksam, dass der Verbindungsaufbau – Sie spiegeln ihn mir ja gerade auch hier auf dem Bildschirm – mit genau einer Minute ausgewiesen ist. Und er teilte mir mit, dass er auf seinen Verbindungsnachweisen häufig solche Ein-Minuten-Posten hat. Ich kann es bei mir nicht feststellen, weil ich keine Verbindungsnachweise brauche; das geht bei mir alles online. Den habe ich selber nicht feststellen können. Ich habe daher bei unserem Telefonprovider einmal nachgefragt.

Nach fernmündlicher Auskunft gibt es drei Möglichkeiten, wie es zu einem solchen Verbindungsaufbau kommen kann. Erstens. Es kann ein Anruf bis zu einer Minute sein. Zweite Möglichkeit ist, wenn der Anruf nicht entgegengenommen wird, sondern die Mailbox anspringt. Dritte Möglichkeit ist, wenn ein SMS-Rückruf-Service aktiviert wird. Das heißt, dieses Signal macht deutlich, es gab einen Verbindungsaufbau von dieser Einheit – die erste Abrechnung ist immer eine Minute, dann geht das sekundengenau weiter –, die aber nicht unbedingt ein Telefongespräch bedeuten muss. Es gibt weitere Möglichkeiten. Deswegen würde ich künftig in diesem Brief nicht mehr von einem Telefonat schreiben, sondern von einem Verbindungsaufbau. ...“

In derselben Sitzung gab der **Zeuge Minister Biesenbach** an, der ihm vorliegenden Verbindungsübersicht 22 Verbindungsaufbauten zu dem Zeugen StS Liminski zu entnehmen, wovon elf eine Dauer von „1:00“ aufwiesen.⁶²⁵ Daraus zog er folgenden Schluss:⁶²⁶

„... Gestatten Sie mir die Wertung für mich: Es gibt nicht die Chance, elf Telefongespräche in so kurzer Zeit mit exakt einer Minute zu führen. Deswegen schließe ich für mich daraus, dass immer dieses Bild, das Sie da haben, irgendeine andere Auslösung hatte, sei es die anspringende Mailbox. Weiterleitung SMS? – Glaube ich nicht, weiß ich auch nicht.

Daraus schließe ich für mich jetzt den Punkt – und würde es, wenn Sie wollen, auch für mich korrigieren –, dass es kein Telefongespräch gegeben haben kann oder keins gegeben hat. Da Frau Schulze Föcking sich ausweislich der gestellten Frage der SPD, ob wir kollektiv Amnesie gehabt hätten, wohl auch nicht an ein solches Gespräch erinnert hat, gehe ich mal davon aus, es hat dieses Gespräch nicht wirklich gegeben.“

und:⁶²⁷

„Herr Vorsitzender, ich möchte nur eben noch mal eines deutlich zurückweisen: Herr Wolf spricht von einem Zufall beim Telefongespräch mit Frau Schulze Föcking. Ich habe versucht, deutlich zu machen, dass man das so annehmen darf – das macht dann die gedankliche Intention deutlich –, aber nicht annehmen kann. Denn es gibt durchaus auch andere Möglichkeiten, das zu erklären. Ich habe deutlich gemacht bei den Telefonaten, die ich Ihnen genannt habe, wie viele diese eine Minute hatten, und es ist unmöglich, dass das alles Telefongespräche von einer Minute waren. Also, noch einmal: Herr Wolf darf annehmen, es war ein Telefongespräch. Ich sage deutlich: Für mich war es keins.“

⁶²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 9

⁶²⁶ a.a.O.

⁶²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 24

3.12.8. Inkennnissetzen des Zeugen Ministerpräsident Laschet durch den Zeugen StS Liminski

Nachdem der **Zeuge StS Liminski** durch den Zeugen Minister Biesenbach über den aktuellen Sachstand in Kenntnis gesetzt worden war, gab er noch an demselben Abend die Informationen an den Zeugen Ministerpräsident Laschet weiter:⁶²⁸

„... Ich habe das neue Ermittlungsszenario im Rahmen einer telefonischen Rücksprache am selben Abend dem Ministerpräsidenten mitgeteilt ...“

Daran erinnerte sich der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** wie folgt:⁶²⁹

„... Auch von der Wendung im Ermittlungsszenario, wonach möglicherweise wohl doch kein Zugriff von außen, sondern ein Bedienfehler aus dem Privathaushalt für die nicht beabsichtigte Funktionsweise des Fernsehgerätes der Familie Schulze Föcking ursächlich gewesen sein soll, erfuhr ich durch den Chef der Staatskanzlei kurz vor Ostern. Das war am Gründonnerstag; das war der 29. März. Mit der Information war der Hinweis verbunden, dass die Ermittlungen noch liefen.“

Der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** sprach sich bis zum Vorliegen einer belastbaren Grundlage gegen eine öffentliche Kommunikation aus.⁶³⁰

„Das sagt der Ministerpräsident häufig. Wir sagen erst was, wenn etwas feststeht, und spekulieren nicht. Also, der Satz wirkt authentisch.“

⁶²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 154; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.7.2.1.

⁶²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 70

⁶³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 101

3.12.9. Telefonate des Zeugen LOStA Dr. N. mit dem Zeugen OStA H.

3.12.9.1. Erstes Telefonat

Gegen 19:00 Uhr entschied sich der Zeuge LOStA Dr. N., den Zeugen OStA H. fernmündlich zu kontaktieren. Anlass für seinen Anruf war, dass die von dem Zeugen OStA H. am Vortag angekündigte telefonische Freigabe des BeStra-Berichtes noch ausstand.⁶³¹

Zu dem Inhalt des Telefonates teilte der **Zeuge LOStA Dr. N.** mit:⁶³²

„... Und da setzte mich Herr H. davon in Kenntnis, dass er kurz zuvor – ich kann jetzt nicht sagen, ob fünf oder zehn Minuten; also kurz zuvor – auch ein Telefonat von Herrn Minister Biesenbach bekommen hat. Da er aber auch noch im Gespräch war, hat er mir gesagt, er würde sich zurückmelden, würde also dann wieder anrufen. ...“

Er war ob des Zeitpunktes, zu dem der Zeuge Minister Biesenbach auf dem dienstlichen Mobiltelefon des Zeugen OStA H. angerufen hatte, nicht aber wegen des Anrufs an sich überrascht:⁶³³

„... Herr Minister ist zu diesem damaligen Zeitpunkt schon bei uns dafür bekannt gewesen, dass er etwas unkonventionell ist. Er hatte sich schon, als er sich als neuer Minister im Hause vorgestellt hatte, dadurch hervorgetan, dass er mal gesagt hatte, wenn man irgendwelche besonderen Belange hätte, könnte man ihn persönlich anrufen.“

⁶³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.11.4.

⁶³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 9

⁶³³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 13

Ich wusste auch aus dem Umgang von Herrn Minister mit der ZAC, dass er dort auch schon mal angerufen hatte, wenn es um den Abschluss besonderer Ermittlungsvorgänge ging. Erinnerlich ist mir insoweit zum Beispiel, dass er sich aus Anlass der Festnahme des Hackers des Telekom-Routers – das war ein paar Monate vorher – auch teilweise fernmündlich an Herrn H. gewandt hatte, um unmittelbar eine Information zu bekommen.¹

Insoweit war ich zwar überrascht, dass er sich an dem Abend dort gemeldet hatte. Aber dass er sich überhaupt gemeldet hatte, hatte mich insoweit dann nicht überrascht, weil er von mir halt schon als unkonventionell eingeschätzt worden ist – unkonventionell, unorthodox; man kann wahrscheinlich verschiedene Worte dafür finden.“

Im Nachgang der Ausschusssitzung korrigierte der **Zeuge LOStA Dr. N.** in dem – dem Ausschusse sekretariat übersandten – Rücksendebogen seine vorstehende Aussage wie folgt:⁶³⁴

Ich verweise diesbezüglich auf meine Klarstellung, die ich bereits am 11.02.2019 per Email an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, Herrn MdL Körfges, gesandt habe: In meiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 04.02.2019 habe ich angegeben, dass sich Herr Minister der Justiz Biesenbach auch aus anderem Anlass fernmündlich an die ZAC NRW gewandt habe. Beispielhaft habe ich nach meiner Erinnerung die Vorbereitung der USA-Reise und den Telekomrouter-Fall genannt. Betreffend den letzten Anlass erfolgte die Zuordnung meinerseits irrtümlich. Der Telekomrouter-Fall beschäftigte die Staatsanwaltschaft Köln bereits vor der Amtszeit des Herrn Ministers. Ich habe keine Kenntnis von einem Anruf von Herrn Minister Biesenbach in diesem Fall. Insoweit stelle ich klar: Herr Oberstaatsanwalt H. berichtete mir in mehreren Einzelfällen, dass sich Herr Minister fernmündlich

¹ Siehe Anlage, Anmerkung 1. (vgl. dazu den nachstehend wiedergegebenen Inhalt des Rücksendebogens des Zeugen LOStA Dr. N.)

⁶³⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 98

und/oder persönlichen mit Informationsanfragen an ihn gewandt hat. Zu welchen Fragen/Fällen dies im Einzelfall erfolgte, ist mir konkret nicht rememberlich.

Den Anruf des Zeugen Minister Biesenbach bei dem Zeugen OStA H. am 29. März 2018 beurteilte der **Zeuge LOStA Dr. N.** nicht als (Versuch der) Einflussnahme:⁶³⁵

„Ich habe diesen Akt nicht als Einflussnahme gewertet. Ich habe diese Information auch nicht der Mittelbehörde vorenthalten. Ich kann Ihnen nicht genau sagen, zu welchem Zeitpunkt das der Mittelbehörde zur Kenntnis gelangt ist. Es ist nicht besonders verzögert gewesen. Es wird kurz darauf gewesen sein. Das ist im Hause, also bei den Beteiligten, kein Geheimnis gewesen. Und Sie wissen aus eigener Erfahrung, dass es sich der politische Raum nicht nehmen lässt, die einen oder anderen Sachen zum Thema zu machen und etwas zu sagen. Es hat mich also in keinsten Weise verunsichert, und es war keine Einflussnahme für mich wahrnehmbar.“

und:⁶³⁶

„Wenn ich Anzeichen dafür habe, dass der anrufende Minister versucht, auf die Ermittlungen Einfluss zu nehmen, also wenn er versucht, die Richtung oder irgendetwas zu steuern. Ein pures Informationsbegehren werte ich nicht als Einflussnahme.“

Nach dem Telefonat mit dem Zeugen OStA H. setzte der Zeuge LOStA Dr. N. den Zeugen LOStA R. – per SMS oder WhatsApp-Nachricht – darüber in Kenntnis, dass der von ihm beabsichtigte Anruf zum Ortstermin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking später erfolgen werde.⁶³⁷

⁶³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 35

⁶³⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 41

⁶³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 13

3.12.9.2. Zweites Telefonat

Nach dem Termin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking rief der Zeuge OStA H. – wie im ersten Telefonat angekündigt – den Zeugen LOStA Dr. N. zurück.⁶³⁸

Zu diesem Anruf teilte der **Zeuge OStA H.** mit:⁶³⁹

„... Ich habe vereinbarungsgemäß auf der Rückfahrt mit meinem damaligen stellvertretenden Behördenleiter, Herrn Dr. N., telefoniert, ihm den Ablauf des Abends geschildert und in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass wir die Ermittlungen nicht wie erhofft beenden können, sondern dass – Stichwort ‚weitere forensische Untersuchungen‘ – der Fortgang der Ermittlungen erforderlich ist. Ob ich ihm einzelne Schritte dargestellt habe? Das würde mich überraschen. Daran habe ich keine Erinnerung. Aber dass es weitere Ermittlungen geben wird, habe ich ihm geschildert.“

Der Vorsitzende hat seiner Wertung Ausdruck verliehen, die ermittelnden Beamten seien auf das Gehört mit der Intention gefahren, mitzuteilen.⁶⁴⁰

„wir machen an der Stelle jetzt Schluss“.

Der **Zeuge LOStA Dr. N.** hat darauf erwidert:⁶⁴¹

„Jetzt ist die Reaktion der Familienmitglieder aber augenscheinlich eine ganz andere gewesen, auch eine inhaltlich andere. Sie hat Herrn H. noch mal dazu veranlasst, sein Verdachtsbild zu hinterfragen. Und ich halte es auch als Leiter der Ermittlungen für sehr verantwortungsvoll, solche Sachen dann wirklich auch noch mal breit zu hinterfragen. Stellen Sie sich vor, er hätte sich voreilig auf ein

⁶³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 78; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.9.1.

⁶³⁹ a.a.O.

⁶⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 16

⁶⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 16 f.

Verdachtsbild, das er sich gemacht hat, verlassen und das nicht kritisch hinterfragt, und nachher hätte sich herausgestellt, dass es anders gewesen war.“

Die Auskunft des Zeugen OStA H., dass die technischen Geräte noch mal mitgenommen und unter Zugrundelegung der neuen Aussagen der Familienmitglieder erneut ausgewertet würden, verstand der Zeuge LOStA Dr. N. wohl falsch.⁶⁴²

„Ich meine, ich hätte auch gesagt: Wir haben sie im wesentlichen Teil wieder einpacken müssen und sind unverrichteter Dinge von dem Hof aufgebrochen.“

3.12.10. Aufarbeitung der Erkenntnisse aufseiten der Familie Schulze Föcking

Nachdem die Ermittlungsbeamten den Hof verlassen hatten, versicherte Frau H. S. F. ihrer Tochter, wie diese in ihrer Vernehmung bekundet hat, „dass sie sich die Videoübertragung nicht erklären könne“. Sie schloss aus, die Übertragung ausgelöst zu haben.⁶⁴³

Dazu sagte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** aus:⁶⁴⁴

„... Ich fragte sie, ob sie sich ganz sicher sei. Das bejahte sie. Ich glaube ihr. Zum einen ist meine Mutter 76 Jahre alt. Sie sagt selber, dass sie von der Technik nichts verstehe. Zum anderen finde sie die Fragestunde abstoßend. Solche Videos will sie überhaupt nicht sehen. Und die Wahrheit ist: Sie konnte diese Videos noch nie ertragen. Sie fängt immer an, zu weinen, und das vom ersten Mal an. Sie würde so etwas also niemals von sich aus abrufen. ...“

⁶⁴² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 78

⁶⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11, 42

⁶⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11

3.12.11. Erneute Kontaktaufnahme der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu dem Zeugen MR F.

Im Anschluss rief die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking erneut den **Zeugen MR F.** an.⁶⁴⁵ An dieses Telefonat erinnerte sich Letzterer wie folgt:⁶⁴⁶

„... Also, ich sagte gerade, in diesem Moment – das stellte sich dann bei dem späteren Anruf, als ich justament dann in Siegburg aus der Bahn wieder ausstieg ... – ereilte mich dann der zweite Anruf von Frau Schulze Föcking, mit dem Hinweis, dass nach erneuten technischen Untersuchungen vor Ort und Gesprächen mit der Familie, insbesondere auch der Mutter, die Staatsanwaltschaft sich zur weiteren Beweisaufnahme entschieden hätte. Daher sei nunmehr keine aktive Kommunikation zu den laufenden Untersuchungen und damit den verbundenen möglichen Entwarnungen angezeigt. ...“

Zudem bat sie ihn, sich mit dem Zeugen OStA H. in Verbindung zu setzen.⁶⁴⁷ Den Grund hierfür erklärte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** folgendermaßen:⁶⁴⁸

„... Denn wenn es sich bestätigen sollte, dass das Video vom iPad meiner Mutter gestartet worden ist, wollte ich darüber die Öffentlichkeit aktiv informieren. Dafür war es notwendig, dass Herr F. über den weiteren zeitlichen Ablauf informiert war. ...“

⁶⁴⁵ vgl. bereits unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.6.3.

⁶⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 49

⁶⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 49

⁶⁴⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11

3.12.12. Kontaktaufnahme des Zeugen MR F. zu dem Zeugen OStA H.

Die seitens der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking von dem Zeugen MR F. erbetene Kontaktaufnahme mit dem Zeugen OStA H. erfolgte gegen 21:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Zeuge OStA H. noch immer auf der Rückfahrt von dem Ortstermin auf dem Hof der Familie Schulze Föcking.⁶⁴⁹

Der **Zeuge MR F.** ließ sich zu dem Inhalt des Telefonates wie folgt ein:⁶⁵⁰

„... Er war mit dem Auto unterwegs dann, von Steinfurt wieder zurück, wohl noch immer zurück ... (akustisch unverständlich) um mich zum weiteren Prozedere zu erkundigen und vor allen Dingen ein Gefühl dafür zu bekommen, wann und wie sich die nächste Gelegenheit zur aktiven Kommunikation bietet. Er fragte mich, ob ich zum aktuellen Sachverhalt informiert sei. Das habe ich mit Verweis auf das Gespräch mit Frau Schulze Föcking bejaht. Und Herr H. teilte mit, dass die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien und das Ermittlungsverfahren noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Die Bedrohungslage laute ‚Ausspähen‘.

Damit in der Pressearbeit der Geschädigten – also so meine Erinnerungen aus dem Gespräch, was ich damals ja dann im Juni noch mal Revue habe passieren lassen – und der Strafverfolgungsbehörden zum Beispiel technische Sachverhalte nicht unterschiedlich dargestellt würden, sei es üblich, dass die Geschädigten zur Kommunikation vor dem Abschluss des Verfahrens informiert würden. Dies sei, so sagte Herr H. damals, jetzt auch keine besondere Behandlung für eine Ministerin, sondern das sei in derartigen Fällen so üblich.

Zur gestellten Strafanzeige sagte Herr H., dass es in höchstem Maße geboten gewesen sei, Strafanzeige zu erstatten. Mir ist in Erinnerung, dass er sagte, auch

⁶⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 49; A400042, S. 123; vgl. hierzu bereits unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.11.

⁶⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 49 f.

zu Gefahrenabwehr zu ermuntern, und die Form der Kooperation – auch das war Teil des Gesprächs und seiner Ausführungen – sei vorbildlich gewesen. Da ging es vor allen Dingen darum, dass schnell die technischen Geräte abgegeben wurden bei dem ersten Besuch vor Ort. ...“

Der **Zeuge OStA H.** gab den Anruf folgendermaßen wieder:⁶⁵¹

„... Der Anruf war aus meiner Wahrnehmung genau in diesem Kontext zu sehen, dass der Pressesprecher – auf die Möglichkeit des Anrufes hatte mich Frau Schulze Föcking auch im Rahmen des Verfahrens bereits hingewiesen – sich danach erkundigte, wie denn der aktuelle Sachstand sei, um dann auch eine eigene Pressearbeit zu beurteilen oder gegebenenfalls auch vorzunehmen. Ich habe ihm dann erläutert, dass nach wie vor das Angebot besteht, sich von uns die technischen Sachverhalte ergänzend erläutern zu lassen, um eine ordnungsgemäße Pressearbeit zu ermöglichen.“

und:⁶⁵²

„Ja, Herrn F. habe ich den Sachstand auch geschildert – wobei es meiner Erinnerung nach, die aber nicht zu 100 % präzise ist, da eher um die Frage einer Prognose des weiteren Ermittlungsverlaufes, wie lange er noch dauern wird, ging. Ich bin davon ausgegangen, dass Herr F. über den eigentlichen inhaltlichen Sachverhalt im Wesentlichen von Frau Schulze Föcking informiert ist. Der Kern des Gespräches war tatsächlich die Möglichkeit der Information, um die Pressearbeit, wenn sie denn beabsichtigt ist, durch das Ministerium bzw. durch Herrn F. zu ermöglichen.“

⁶⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 60

⁶⁵² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 78

Der **Zeuge MR F.** sah sich nach dem Telefonat bestätigt, dass aktuell eine aktive Kommunikation nicht sinnvoll, sondern das Signal des Verfahrensabschlusses seitens der Staatsanwaltschaft abzuwarten sei. Dazu sagte er aus:⁶⁵³

„... Ich für meinen Teil war schlauer nach dem Gespräch. Ich weiß jetzt nicht, wie es beim Oberstaatsanwalt war. Aber ich sah mich zu dem Stand informiert, sah auch das bestätigt, was Frau Schulze Föcking vorher gesagt hat, und sah mich auch bestätigt darin, dass es sinnvoll ist, jetzt nicht aktiv rauszugehen zu dem Zeitpunkt.“

und:⁶⁵⁴

„... Am Ende war entscheidend – und abwartend auch darauf, dass das nächste Signal von der Staatsanwaltschaft kam –, dass das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist. Und das war mein Stand nach dem Gespräch mit dem ermittelnden Oberstaatsanwalt H. ...“

3.12.13. Telefonat des Zeugen KHK B. mit der Zeugin LKDir'in W.

Während der Rückfahrt nach Düsseldorf informierte der Zeuge KHK B. gegen 20:10 Uhr seine Abteilungsleiterin, die Zeugin LKDir'in W., fernmündlich über den Ablauf des Ortstermins und dessen Ergebnis.⁶⁵⁵

Zu diesem Telefonat teilte die **Zeugin LKDir'in W.** mit:⁶⁵⁶

„... Also, Herr B. hat mich vom Ortstermin aus angerufen und hat mir berichtet, dass die Nachstellung dieses Szenarios das Ergebnis gebracht hat, dass mit

⁶⁵³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 53

⁶⁵⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 69

⁶⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11, 62; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 95

⁶⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 104

hoher Wahrscheinlichkeit keine externe Beeinflussung geschehen ist, sondern dass ein internes Gerät das Ganze ausgelöst hat. ...“

und:⁶⁵⁷

„... Ich habe nur die reine Information bekommen, dass das eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit hat, dass es so passiert ist, und das war für mich wichtig genug, um es weiterzutransportieren.“

Diese Informationen gab die Zeugin LKDir'in W. sodann fernmündlich an den Vertreter des dienstabwesenden Zeugen Direktor des LKA NRW Hoyer, Herrn LKDir J., sowie an Herrn LKDir K., Referatsleiter im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, weiter.⁶⁵⁸

Auf die Frage des Abgeordneten Rüsse (Grüne), ob sie über die weiteren Ermittlungen diskutiert und für sinnvoll gehalten habe, hat die Zeugin ausgesagt:⁶⁵⁹

„Die Ermittlungen wären sowieso in die Richtung der Beleidigungen und Schmähungen oder anderen Dingen noch weiter gelaufen, um auch alles rund um diesen Vorfall abklären zu können. Also, diese technische Frage war ja ein Teil des Ganzen.“

⁶⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 111

⁶⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 95, 105

⁶⁵⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 109

3.13. 30. März 2018

3.13.1. Telefonat des Zeugen StS Liminski mit dem Zeugen MDg Wiermer

Im Laufe des Tages setzte der Zeuge StS Liminski den **Zeugen MDg Wiermer** fernmündlich darüber in Kenntnis, dass es wahrscheinlich keinen kriminellen Angriff auf die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking gegeben habe.⁶⁶⁰ Letzterer fasste diesen Teil des Telefonates wie folgt zusammen:⁶⁶¹

„... Ich habe nach meiner Erinnerung im Laufe des 30. März 2018 durch einen Anruf des Chefs der Staatskanzlei, der eine Fülle von Themen zum Inhalt hatte, erfahren, dass es, anders als von den Ermittlungsbehörden angenommen, nunmehr möglich sei, dass es keinen kriminellen Angriff auf die Familie von Christina Schulze Föcking gegeben habe. Er teilte mir mit, dass nach seiner Kenntnis die bisherigen Datenauswertungen diesen Schluss zuließen. Ich war zwar erleichtert, weil sich der schwerwiegende Verdacht nunmehr möglicherweise nicht bestätigen würde, zugleich war ich vollkommen überrascht, da die Ermittlungsbehörden ja noch zuvor erhärte Verdachtsmomente geschildert hatten, einschließlich konkreter Ermittlungshypothesen. ...“

Die Zeugen MDg Wiermer und StS Liminski waren sich einig, dass der Sachverhalt möglichst schnell veröffentlicht werden sollte. Letztendlich nahmen sie von dieser Vorgehensweise aber dann doch Abstand.⁶⁶² Der **Zeuge MDg Wiermer** führte hierzu aus:⁶⁶³

„... Ich war mir mit dem Chef der Staatskanzlei sofort und vollkommen einig, dass der Sachverhalt möglichst zeitnah und proaktiv veröffentlicht werden sollte. Ich erinnere mich noch, dass ich bereits überlegte, wie wir dies – es war Karfreitag –

⁶⁶⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 135; s. auch S. 62, 76, 154

⁶⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 62

⁶⁶² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 62, 135

⁶⁶³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 62 f.

technisch bereits an diesem Tag bewerkstelligen könnten. Diese Überlegung wurde jedoch aus zwei Gründen zeitnah wieder verworfen. Erstens oblag ja der Staatsanwaltschaft Köln die Pressehoheit. Es wäre erkennbar unzuständig, gegebenenfalls unzulässig bzw. jedenfalls ungehörig gewesen, wenn die Staatskanzlei dieses missachtet hätte, selbst wenn die seinerzeitigen Ermittlungen ein solches Vorgehen schon gedeckt hätten. Zweitens teilte mir Herr Liminski, der Chef der Staatskanzlei, mit, dass es sich keinesfalls um ein abschließendes Ermittlungsergebnis handle. Im Gegenteil: Nach seiner Kenntnis würden die Auswertungen sogar explizit fortgesetzt, und die Ermittlungen seien überhaupt noch gar nicht abgeschlossen. Dies ist ja auch offenkundig der Fall gewesen. Es sollte ja noch fast drei weitere Monate dauern, bis das Verfahren tatsächlich eingestellt und der hinreichende Tatverdacht verneint wurde. Wir waren uns einig, unbedingt zu vermeiden, dass quasi auf Zuruf kommuniziert wird, ohne überhaupt eine solide Basis zu haben. Zu diesem Vorgehen stehe ich bis heute.

...“

Dem Zeugen MDg Wiermer war bewusst, „dass die Staatskanzlei in diesem Fall in besonderer Verantwortung war, weil sie den Grundsachverhalt des vermuteten Angriffs (...) einer breiten Öffentlichkeit erst zugänglich gemacht hatte.“ Es bestand jedoch Einigkeit, „dass die Information auf Grundlage eines soliden Ermittlungsergebnisses erfolgen müsste.“⁶⁶⁴

3.13.2. Telefonat des Zeugen StS Liminski mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Noch am selben Tag telefonierte der Zeuge StS Liminski mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking. Jene teilte ihm mit, dass die Ermittler auf ihrem Hof gewesen seien, mit ihrer Mutter gesprochen und im Ergebnis die Geräte wieder

⁶⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 63

mitgenommen hätten. Dies bestärkte den Zeugen StS Liminski nach eigener Aussage in seiner Wahrnehmung, dass das Ergebnis noch offen sein müsse.⁶⁶⁵

Zu der von der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit teilte der **Zeuge StS Liminski** mit:⁶⁶⁶

„... Sie sagte mir, dass sie bei finaler Bestätigung dieser möglichen Ergebnisse und entsprechender Freigabe der Staatsanwaltschaft selbst die Öffentlichkeit informieren wolle. ...“

Dem Zeugen StS Liminski zufolge waren sich beide einig, dass es im Falle der Erhärtung oder Bestätigung des Szenarios das Sinnvollste sei, selber proaktiv zu kommunizieren und nicht bloß – z.B. auf eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft – zu reagieren.⁶⁶⁷

3.14. 3. April 2018

3.14.1. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen OStA H.

Am Morgen meldete sich die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking fernmündlich bei dem Zeugen OStA H.. In diesem Telefonat berichtete sie zum einem von einem aktuellen Cyberangriff auf das Facebook-Konto eines Landwirts, Herrn Schm., mit dem sie bei Facebook befreundet sei. Sie sah insofern einen Sachzusammenhang, als dass auch ein Landwirt betroffen war, wenn auch auf eine deutlich andere Art und Weise.⁶⁶⁸ Zum anderen teilte sie mit, dass sie – trotz des Ortstermins am 29. März 2018 – eine Übertragung des Videos auf das Fernsehgerät

⁶⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 189, 195

⁶⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 154

⁶⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 209

⁶⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 42 f.; A400042, S. 123; A400046, S. 164 ff.

infolge einer Fehlbedienung weiterhin ausschlieÙe.⁶⁶⁹ Insbesondere scheide am 15. März 2018 um 22.13 Uhr eine Recherche zu dem Suchbegriff „Sparkasse“ aus.⁶⁷⁰ Diesen Teil des Anrufs gab der **Zeuge OStA H.** wie folgt wieder:⁶⁷¹

„... Da gab es ein Telefonat, in dem sie noch mal ganz eindrücklich darauf hingewiesen hat, dass es so, wie wir es ihr geschildert haben, nicht gewesen sein könne; insbesondere die Annahme des Nutzungsverhaltens ihrer Mutter stimme so mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht überein.“

3.14.2. Weiterleitung des BeStra-Berichtes vom 29. März 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln

Um 9:32 Uhr übersandte die Staatsanwaltschaft Köln per E-Mail den BeStra-Bericht vom 29. März 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln.⁶⁷² Der hierzu von dem Zeugen GStA H. gezeichnete Randbericht lautete wie folgt:⁶⁷³

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir ergänzend berichtet, dass die Haushaltsmitglieder am 29.03.2018 in Abrede gestellt hätten, durch eine fahrlässige Handlungsweise das Abspielen des Videos auf dem Smart-TV verursacht zu haben. Zudem seien an diesem Tag von den Haushaltsmitgliedern weitere technische Geräte entgegengenommen worden, deren Auswertung durch die Strafverfolgungsbehörden auf eine mögliche Relevanz für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf das Smart-TV in der gesamten 14., möglicherweise auch 15. Kalenderwoche andauern wird.

Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.

⁶⁶⁹ A400042, S. 123

⁶⁷⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 42; A400121 (Ablaufkalender)

⁶⁷¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 55

⁶⁷² A400038, S. 10

⁶⁷³ A400035, S. 22

Um 14:33 Uhr leitete die Generalstaatsanwaltschaft Köln den Bericht an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.⁶⁷⁴

3.14.3. Telefonat des Zeugen OStA H. mit dem Zeugen KHK B.

Gegen 9:40 Uhr unterrichtete der Zeuge OStA H. den Zeugen KHK B. fernmündlich über den Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und den Inhalt des Telefonats.⁶⁷⁵ Sodann besprachen sie die weiteren Schritte. Diese fasste der **Zeuge KHK M.** wie folgt zusammen:⁶⁷⁶

„... Daraufhin ist unsererseits festgelegt worden, dass wir sämtliche Auswertungen der technischen Asservate selbstverständlich zu Ende bringen – das wäre natürlich auch sonst passiert –, die Auswertung entsprechend schriftlich intensiv dokumentiert wird, ferner bei der Polizeiwache Steinfurt die Einsatzdaten zu dem polizeilichen Einsatz angefordert werden. Mit dem einsatzführenden Kollegen ist von mir ein Telefonat geführt worden, um letztlich eine Zeitschiene zu erstellen, ob denn ein physischer Fremdzugriff auf das iPad möglich gewesen wäre, sprich: Hätte eine andere Person, eine dritte Person – berechtigt oder unberechtigt –, die wir bis dato nicht auf dem Schirm gehabt hätten, die Möglichkeit gehabt, dieses iPad zu bedienen und das iPad möglicherweise wieder so hinzulegen, dass es im Endeffekt keiner mitbekommen hätte? Um es vorwegzunehmen: Das war nicht der Fall.

Weiter mussten die Hasspostings bearbeitet werden. Zusätzlich ist unser Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum darum gebeten worden, auch weiterhin intensiv im Internet OSINT-Recherchen durchzuführen. ...“

⁶⁷⁴ A400035, S. 20

⁶⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11, 83 f.

⁶⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11

Der Zeuge OStA H. gab zudem vor, dass weiterhin sehr sorgfältig mit einer äußerst detaillierten Dokumentation gearbeitet werden solle. Der **Zeuge KHK B.** teilte hierzu mit:⁶⁷⁷

„... Wir haben uns darauf verständigt, dass wir weiterhin sehr, sehr sorgfältig vorgehen und weiterhin sehr, sehr detailliert dokumentieren, was wir tun, wie wir es tun, insbesondere dann die technische Auswertung betreffend. Und das habe ich dann letztendlich allen beteiligten Kollegen innerhalb der Ermittlungskommission bzw. den IT-Forensikern auch dementsprechend mitgeteilt.“

In dem Ablaufkalender EK „Forte“ Münster vom 03.04.2019 um 9:40 Uhr wurde dies festgehalten:⁶⁷⁸

Vorgabe: Weiterhin sehr sorgfälliges Vorgehen mit einer ausgesprochen detaillierten Dokumentation!!!

Den Grund für diese Verfahrensausrichtung erklärte der **Zeuge OStA H.** wie folgt:⁶⁷⁹

„... Meine Sorge war, dass aufgrund des sehr nachdrücklichen Bestreitens von Frau Schulze Föcking möglicherweise die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamtes auch in der öffentlichen Diskussion hinterfragt werden würden. Für diesen Fall wollte ich sicher sein, dass wir auf jedes hypothetische Argument, das unsere Ermittlungsergebnisse in Zweifel zieht, eine forensisch valide Antwort haben. Bei der Bestimmung des weiteren Verfahrensgangs habe ich deswegen der Ermittlungskommission in der Gesamtanalyse, wie wir weiter vorgehen, die Vorgabe gemacht, dass Gründlichkeit hier vor Schnelligkeit geht. ...“

⁶⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 83

⁶⁷⁸ A400121 (Ablaufkalender)

⁶⁷⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 61 f.

und:⁶⁸⁰

„Mir war klar, dass es ein Fall herausgehobener Bedeutung ist. Das war das tragende Argument für meine Übernahmeverfügung des Verfahrens. Allerdings habe ich die besondere Bedeutung des Falles eher aus dem Tatverdacht der möglichen Kompromittierung eines Mitglieds der Landesregierung abgeleitet und weniger aus den erst im Laufe des Verfahrens zutage getretenen Diskussionen, die sich rund um die Handhabung dieses Sachverhaltes im politischen Raum ergeben haben. Das konnte ich zum Zeitpunkt der Übernahme und der weiteren Diskussionen meines Erachtens noch nicht absehen.

Aber ich will noch mal kurz präzisieren. Der Aspekt ‚sorgfältige Dokumentation erforderlich‘ ist auch in dem Kontrast dessen zu verstehen, dass wir am 29. in der Erwartungshaltung dahin gefahren sind, durch eine geeignete Einlassung möglicherweise das Verfahren abkürzen zu können. Da eine solche Einlassung nicht erfolgt ist, gab es aus meiner Sicht die klarstellende Vorgabe auch gegenüber den Ermittlungskommissionen: Wir werden den Weg nicht abkürzen können, sondern müssen das Komplettprogramm an Analyse zu Ende fahren.“

3.14.4. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen KHK B.

Um 11:20 Uhr kontaktierte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking telefonisch den Zeugen KHK B., um auch ihn über ihre Zweifel an der Ermittlungshypothese „Fehlbedienung“ zu unterrichten. Der Zeuge KHK B. setzte sie darüber in Kenntnis, dass weiterhin in alle Richtung ermittelt würde und weitere Auswertungen erfolgten.⁶⁸¹

⁶⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 80

⁶⁸¹ A400042, S. 124

3.14.5. Bericht des Zeugen KHK B.

An demselben Tag erstellte der Zeuge KHK B. den Aktenvermerk „Weitere Ermittlungen bei der Familie SCHULZE FÖCKING am 29.03.2018“. In diesem hieß es auszugsweise:⁶⁸²

Die bisherigen technischen Auswertungen deuten darauf hin, dass das in Rede stehende Video am Abend des 15.03.2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem iPad übertragen wurde, das der Mutter der Geschädigten, Frau H. S. F., zuzuordnen ist.

Bei der Auswertung ist der technische Ablauf auf dem Fernseher der Geschädigten und einem ähnlichen, dienstlichen iPad nachgestellt worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Übertragen des Videos auch unbewusst durch eine Fehlbedienung ausgelöst worden sein könnte. Der Bediener hätte in diesem Fall gar nicht bemerkt, dass er das Video auf den Fernseher überträgt.

Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung des iPads, z. B. durch Zugriff von außen, konnten durch die bislang durchgeführten Auswertungen nicht festgestellt werden.¹

¹ (EKHK J. (LKA NRW, SG 41.2: Untersuchungsbericht vom 29.03.2018))

3.15. 4. April 2018 – Videokonferenz

Um 14:00 Uhr fand eine Videokonferenz statt, an der die Zeugen OStA H., KHK M., KHK B., EKHK J. und KK B. sowie Frau KK'in K. teilnahmen. Im Ablaufkalender findet sich u.a. der folgende Eintrag: „Hohe Bedeutung hat Frage nach Eingabe Sparkasse Steinfurt um 22:13h“.⁶⁸³

⁶⁸² A400042, S. 117

⁶⁸³ A500058, S. 419; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.14.1., 3.14.3., 3.14.4.

3.16. 5. April 2018**3.16.1. Zeugenschaftliche Vernehmung des Herrn F. S. F.**

Um 13:33 Uhr vernahm der Zeuge KHK M. via Telefon Herrn F. S. F. zeugenschaftlich. Der Aussage des Zeugen KHK M. zufolge teilte Herr F. S. F. ihm mit, dass er selbst die Einrichtung des WLAN-Routers vorgenommen habe. Das Passwort habe er nicht geändert, sondern das Standardpasswort des Routers beibehalten. Dieses sei auf einem Zettel notiert gewesen, der sich im Büro des Wohnhauses befunden habe. Das Passwort habe er nur an enge Freunde und Bekannte der Familie weitergegeben. In diesem Personenkreis sehe er kein Tatmotiv. Das iPad seiner Schwiegermutter habe zur Tatzeit über einen Passwortschutz verfügt; der Zettel mit dem Passwort habe vermutlich in der Küche gelegen.⁶⁸⁴

3.16.2. Auswertebericht des Zeugen KK B. (Sony Playstation 4)

Am selben Tag erstellte der Zeuge KK B. den Auswertebericht zu der am 22. März 2018 sichergestellten Sony Playstation 4. In diesem gelangte er zu der Erkenntnis, dass das Gerät augenscheinlich nur zum Spielgebrauch genutzt wurde. Mediaplayer, YouTube oder sonstige Apps, die zum Abspielen von Videos bestimmt sind, fand er nicht.⁶⁸⁵ Hinweise für einen Hackerangriff auf die Sony Playstation 4 lagen der Aussage des Zeugen KK B. zufolge nicht vor.⁶⁸⁶

⁶⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11; A400042, S. 131

⁶⁸⁵ A400042, S. 148

⁶⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 24; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 8

3.17. 6. April 2018 – Telefonat der Zeugen MDg Wiermer und M.

Der Zeuge M. erhielt in einer anderen Angelegenheit von dem Zeugen MDg Wiermer einen Anruf. Diese Gelegenheit nutzte er, um den Zeugen MDg Wiermer auf die „Causa Christina Schulze Föcking“ anzusprechen.⁶⁸⁷

An das Telefonat erinnerte sich der **Zeuge M.** wie folgt:⁶⁸⁸

„... Ich habe dann dieses Gespräch genutzt, ihn auch auf den Fall Schulze Föcking anzusprechen, habe gesagt, auch wenn ich mich natürlich im Grunde sehr freuen würde, wenn die Ermittlungen ergäben, dass in der Sache nichts, also keine Straftat zulasten der Familie Schulze Föcking, begangen wurde, ich doch etwas beunruhigt sei. Wir müssten natürlich das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen abwarten, aber dann sollten wir auf die Frage vorbereitet sein, wie wir ein etwaiges Ergebnis kommunikativ begleiten wollen. Herr Wiermer gab mir recht, und wir vereinbarten, dass wir uns gegenseitig informieren, bis es einen neuen Sachstand gibt. ...“

und:⁶⁸⁹

„... Und da habe ich halt ihm gesagt: Natürlich müssen wir das Ergebnis der staatsanwaltlichen Arbeit abwarten. – Das halte ich übrigens nach wie vor für richtig. Ich wüsste auch nicht, ehrlich gesagt, was man da kommunizieren sollte.“

⁶⁸⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 7

⁶⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 7 f.

⁶⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 16

3.18. 10. April 2018**3.18.1. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen OStA H.**

Gegen 14:00 Uhr erkundigte sich die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen OStA H. telefonisch nach dem aktuellen Sachstand. Jener erläuterte ihr, dass die technische Asservatenauswertung sowie die Ermittlungen nach möglichen Tatmotivationen Dritter andauerten.⁶⁹⁰

3.18.2. Telefonische Nachfrage des Zeugen Minister Reul bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever

An jenem Tag hielt der Zeuge Minister Reul mit dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever fernmündlich Rücksprache, um sich nach dem aktuellen Sachstand in Sachen Schulze Föcking zu erkundigen.⁶⁹¹

Zu dem Anlass für seine Erkundigungen führte der **Zeuge Minister Reul** zunächst aus:⁶⁹²

„... Rund eine Woche nach meiner Rückkehr habe ich mich dann beim LKA-Direktor telefonisch nach dem Stand der Dinge erkundigt, weil ich auch wissen wollte: Was ist jetzt amtlich? Das ist insofern auch nichts Ungewöhnliches, da ich mich bei Vorgängen, die eine breite Öffentlichkeit interessieren, gerne auf dem Laufenden halte. ...“

⁶⁹⁰ A400042, S. 264; A400121 (Ablaufkalender)

⁶⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 11, 15, 22; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86, 95, 103, 109

⁶⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86

Auf die seitens des Abgeordneten Norwich Rüße (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) in der Ausschusssitzung vom 21. Juni 2019 vorgehaltene E-Mail des Herrn EKHK H. vom 10. April 2018 um 14:41 Uhr an den Zeugen KHK B.:⁶⁹³

Hallo Frank,

Frau W. hat mich eben angesprochen und mich gebeten, Dir folgenden Arbeitsauftrag zu übermitteln:

Vorgeschichte:

Frau W. wurde von Herrn BL zum Verfahren EK Forte angesprochen, da sich Frau Schulze-Föcking bei Herrn Minister Reul danach erkundigte, warum bzw. was in der Angelegenheit denn noch ermittelt würde.

Herr Hoever hat Herrn Minister Reul eine entsprechende Unterrichtung bis morgen (Mittwoch, 11.04.2017) zugesagt.

Aus diesem Grund bittet Frau W. Dich, morgen Vormittag einen entsprechenden Vermerk mit Darstellung der noch ausstehenden Ermittlungsmaßnahmen zu fertigen. Der Vermerk soll aber auch das Ergebnis der Ermittlungen beinhalten (sofern noch aktuell), wonach der Zugriff auf das Fernsehgerät auf technische Gründe, die innerhalb der Familie Föcking liegen, zurückzuführen ist.

Gruß, H.

und seine auf den vorgenannten Vorhalt bezogenen Fragen:⁶⁹⁴

„Dann muss ich noch einmal zurückkommen auf diesen 10.04. und den Anruf oder was das war von Frau Schulze Föcking oder direktes Gespräch von Frau Schulze Föcking bei Ihnen, die sich danach erkundigt, was denn noch ermittelt

⁶⁹³ A500057, S. 966

⁶⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 114

würde. Ich glaube, das brauchen wir jetzt nicht noch mal einzuspielen, das, was ich eben halt angeführt hatte. Also, Frau Schulze Föcking ruft Sie an und fragt nach. Da wäre meine erste Frage dazu: Wissen Sie, warum Frau Schulze Föcking das am 10.04. tat? Hat sie das in dem Gespräch erklärt, warum sie das von Ihnen wissen möchte?“

antwortete der **Zeuge Minister Reul**:⁶⁹⁵

„Also, erstens kann ich nicht bestätigen, dass sie mich angerufen hat.“

...

„Nein, kann ich nicht. Wirklich, ich weiß es nicht mehr. Aber ich schließe es auch nicht aus, dass sie mich angesprochen hat, wie auch immer. Das ist aber auch nicht so ganz überraschend. Ich habe ja eben schon gesagt, dass wir öfter, wenn wir uns getroffen haben – auch nicht jedes Mal –, auch über die Sache geredet haben. Und insofern ist es denkbar und überhaupt nicht verwunderlich, wenn am 9., am 8. oder wann auch immer oder am 10. irgendwo ein Treffen stattfand. Theoretisch kann es auch ein Anruf ... aber das halte ich für relativ unwahrscheinlich, weil das würde ich mir, glaube ich, merken ... und einfach die Nachfrage war: Hast du denn da was Neues gehört? – So in dem Sinne, weil das kam dann zu meinem Interesse von dem Vorgang Osterurlaub, sage ich mal stichwortartig, und dadurch sah ich dann die Notwendigkeit oder fand es wichtig, da einfach mal nachzufragen.“

Die Nachfrage des Abgeordneten Norwich Rüße (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):⁶⁹⁶

„Und dieser Anruf oder das Gespräch mit Frau Schulze Föcking, das Sie beide geführt haben, war nicht Auslöser für diesen Sachstandsbericht, der dann am

⁶⁹⁵ a.a.O.

⁶⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 115

11.04. vorgelegen hat, oder war es der Auslöser für diesen Sachstandsbericht, der Ihnen dann von Herrn Hoever bestätigt wurde, dass das kommen würde?“

beantwortete der **Zeuge Minister Reul** wie folgt:⁶⁹⁷

„Auch da kann ich Ihnen das nicht abschließend sagen, weil – ich habe es gerade zu erklären versucht – es gab in der Zeit ja mindestens die zwei Vorgänge, die Auslöser sein könnten, oder vielleicht waren es beide, einmal der Anruf in den Urlaub, und ich komme zurück und warte ein paar Tage und habe dann Interesse, zu wissen: Was ist denn jetzt? Ist denn dieser – in Anführungsstrichen – ‚Zweifel‘ berechtigt, oder ist er nicht berechtigt? – Und dazu – ich vermute, beides war es – kommt dann die Nachfrage: Ist da was Neues? – Und ich vermute ... Das ist aber eine Vermutung. Ich kann es nicht mit Sicherheit sagen, weil ich auch nicht mehr weiß ... Es fällt mir schon schwer, mich an alle Ereignisse genau zu erinnern. Aber was die Motive waren, warum ich damals was gemacht habe, das weiß ich beim besten Willen nicht mehr.“

3.19. 11. April 2018

3.19.1. Sachstandsbericht des Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever für den Zeugen Minister Reul

Um 10:20 Uhr übersandte der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever den am Vortag angekündigten Bericht mit dem aktuellen Sachstand an Frau RD'in P. vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte, den Zeugen Minister Reul zu informieren.⁶⁹⁸

⁶⁹⁷ a.a.O.

⁶⁹⁸ A500056, S. 95 f.

Der Sachstandsbericht, der zuvor von dem Zeugen KHK B. gefertigt und über die Zeugin LKDir'in W. dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever zugeleitet worden war, hatte folgenden Inhalt:⁶⁹⁹

- Die bisherigen technischen Auswertungen deuten darauf hin, dass das in Rede stehende Video am Abend des 15.03.2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem iPad übertragen wurde, dass der 77-jährigen Mutter der Geschädigten zuzuordnen ist.
- Bei der Auswertung ist der technische Ablauf auf dem Fernseher der Geschädigten und einem ähnlichen, dienstlichen iPad nachgestellt worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass das Übertragen des Videos auch unbewusst durch eine Fehlbedienung ausgelöst worden sein könnte. Der Bediener hätte in diesem Fall gar nicht bemerkt, dass er das Video auf den Fernseher überträgt.
- Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung des iPads, z.B. durch Zugriff von außen, konnten durch die bislang durchgeführten Auswertungen nicht festgestellt werden.
- Darüber hinaus konnten keine Anhaltspunkte für einen unberechtigten Zugriff dritter Personen auf das Netzwerk, die Software oder technische Geräte der Geschädigten erlangt werden.
- Zur weiteren Sachaufklärung wurde am 19.03.2018 ein Ortstermin in Burgsteinfurt durchgeführt (StA Köln/ LKA NRW).
- Neben Zeugenvernehmungen der Eltern der Geschädigten wurde der wahrscheinliche Geschehensablauf mit den Original-Geräten rekonstruiert.
- Die Erhebungen vor Ort erbrachten keinen abschließenden Befund.
- Die Auswertung der umfangreich sichergestellten technischen Geräte dauert weiter an.
- Parallel werden weitere Ermittlungen im Bereich der Tierschutzorganisationen durchgeführt, um hierüber ggf. Indizien für eine Taturheberschaft zu erlangen.
- Es erfolgen umfangreiche Internet-Recherchen (Straftaten z. N. der Ministerin, Hinweise auf mögliche Gefährdung).

⁶⁹⁹ A500056, S. 96

- Es wurden bislang 5 „Hass-Postings“ festgestellt, die der StA Köln zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden (Beleidigung).
- Frau Ministerin Schulze Föcking übersandte einen Hinweis zu einer möglichen Manipulation eines Facebook-Profiles eines Landwirtes in Bad Oeynhausen. Die über das PP Bielefeld veranlassten Ermittlungen bestätigten, dass Unbekannte im Facebook-Profil einen „tierschützenden“ Post vorgenommen haben. Ein Sachzusammenhang mit dem Sachverhalt z. N. der Ministerin ist derzeit nicht erkennbar.
- Ein ungewöhnliches Facebook-Protokoll der Ministerin vom 08.04.2018 wird derzeit noch ausgewertet und auf eine mögliche Verfahrensrelevanz geprüft.
- Die Ministerin hat am gestrigen 10.04.2018, gegen 14:00 Uhr, telefonisch den sachleitenden Dezernenten der StA Köln kontaktiert und sich nach dem Stand der Dinge erkundigt.
- Herr OStA H. hat ihr erläutert, dass sowohl die technische Asservaten-auswertung als auch die Ermittlungen nach möglichen Tatmotivation Dritter andauern würden.

3.19.2. Unterredung des Zeugen Minister Biesenbach mit dem Zeugen OStA H.

Am selben Tag war der Zeuge OStA H. in seiner Funktion als Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrates in den Räumlichkeiten des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen. Am Ende der Veranstaltung bat ihn der Zeuge Minister Biesenbach noch um eine kurze Darstellung des aktuellen Sachstandes.⁷⁰⁰

An diese Unterredung erinnerte sich der **Zeuge OStA H.** wie folgt:⁷⁰¹

„... Jedenfalls ist mir Erinnerung, dass mich zum Ende der Veranstaltung, deren Anlass ich nicht mehr reproduzieren kann, Herr Minister Biesenbach gebeten hat, noch auf eine Minute in sein Büro zu kommen, um ihm ein Update über den aktuellen Sachstand zu geben. Insofern war das von der Fragenintention genau

⁷⁰⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 93;
Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 18

⁷⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 93

gleich wie das Verlangen im Rahmen des Anrufs gelagert. Ich habe über den damaligen Sachstand kurz berichtet.“

und:⁷⁰²

„... Ich habe zum aktuellen Ermittlungsstand vorgetragen. Ich habe meiner Erinnerung nach auch darauf hingewiesen, dass ich an unserer Ermittlungshypothese im Kern festhalte, dass aber derzeit die Überprüfung der Ergebnisse durch die weiteren Ermittlungen erforderlich ist. Ich meine auch, ich wäre gefragt worden, ob ich irgendeine Verfahrensprognose abgeben könne. Ich habe darauf hingewiesen, dass ich da den Ermittlungen nicht vorgreifen will. Das war im Grunde der Kern der Erörterung. Das war aber, wie gesagt, ein wenige Minuten dauerndes Gespräch.“

Der **Zeuge Minister Biesenbach** gab das Gespräch folgendermaßen wieder:⁷⁰³

„... Dann war Herr H. am 11. April noch einmal im Ministerium. Herr H. ist Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrates. In der war ich dann auch beteiligt, in dieser Sitzung, und habe ihn dann anschließend gefragt, ob es etwas Neues gebe. Er hat mir aber keine neuen Erkenntnisse mitgeteilt, die Hypothese des Bedienungsfehlers bleibe und dass noch weitere Ermittlungen geplant seien. Dann hat er mir weiter noch mitgeteilt, dass er aber vor Abschluss des Verfahrens, bevor der letzte Bericht geschrieben werden solle, noch ein Gespräch mit Frau Schulze Föcking führen wolle. ...“

3.19.3. Gespräch des Zeugen M. mit dem Zeugen MDg Wiermer

Der Zeuge MDg Wiermer nahm in einer anderen Angelegenheit Kontakt zu dem Zeugen M. auf. Bei dieser Gelegenheit sprachen sie ebenfalls über das

⁷⁰² a.a.O.

⁷⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7

Ermittlungsverfahren zum Nachteil der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.⁷⁰⁴

Zu diesem Gespräch teilte der **Zeuge MDg Wiermer** mit:⁷⁰⁵

„... Und da hat er⁷⁰⁶ mich aktiv darauf angesprochen, dass er sinngemäß in großer Sorge in Bezug auf das Ermittlungsverfahren von Frau Schulze Föcking sei. Er hat mir dann mitgeteilt, dass es aus seiner Sicht – die Formulierung fand ich bemerkenswert – das Beste sei, wenn die Ermittlungen ergebnislos verliefen; dann müsse man gar nichts machen. Das war seine Formulierung. Ich fand sie in dem Moment bemerkenswert, muss aber zugestehen, dass ich dann sofort gesagt habe, dass wir vorhaben, wenn sich der Sachverhalt so darstellt, dass die Ermittlungen abgeschlossen werden, dass wir dann aktiv kommunizieren. Das hat er dann auch so geteilt. Er hat gesagt, entscheidend sei – das fand ich auch bemerkenswert; er ist auch Jurist; ich schätze also auch seine Meinung, was das anbetrifft – die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft und was darin stehe.“

Die vorstehende Aussage hielt der Abgeordnete Olaf Lehne (CDU) dem Zeugen M. vor, indem er ihn fragte:⁷⁰⁷

„Der Regierungssprecher hat hier erklärt, dass es am 11. April 2018 ein Telefonat gegeben habe, in dem Sie erklärt haben sollen, in großer Sorge wegen der Ermittlungen in Sachen Christina Schulze Föcking zu sein. Man habe am Ende ja kein Problem, sollen Sie erklärt haben, wenn die Ermittlungen ergebnislos blieben, dann müsse man am Ende ja gar nichts mitteilen, und das sei perfekt. Erste Frage: Stimmt das?“

Diese Frage beantwortete der **Zeuge M.** wie folgt:⁷⁰⁸

⁷⁰⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 95

⁷⁰⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 95 f.

⁷⁰⁶ Anm. d. Verfassers: der Zeuge M.

⁷⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 52

⁷⁰⁸ a.a.O.

„Also, da muss ich missverstanden worden sein. Der Teil des Gesprächs, von dem ich meine, mit der gebotenen Vorsicht der Rückschau, dass das Gespräch am 6. April stattgefunden hat, dass ich meinte, es wäre gut, wenn am Ende nichts rauskäme, bezog sich darauf, dass das gut wäre, wenn Familie Schulze Föcking nicht Opfer einer Straftat geworden wäre. Das würde ich auch wirklich gut finden.“

Auf das Insistieren des Abgeordneten Olaf Lehne (CDU):⁷⁰⁹

„Der Regierungssprecher hat das anders erklärt, und einer von den beiden muss ja dann irgendwann die Unwahrheit gesagt haben, oder es gibt tatsächlich ein extremes Missverständnis. Und das versuche ich hier gerade aufzuklären. Deswegen ist das meines Erachtens schon im Zusammenhang zu sehen.“

antwortete der **Zeuge M.**:⁷¹⁰

„Ja. Also noch mal: Ich habe den Satz, den ich gesagt habe ... Es wäre gut, wenn am Ende rauskäme, dass nichts war, weil Familie Schulze Föcking dann nicht Opfer einer Straftat geworden wäre. So wollte ich verstanden werden.“

3.20. 12. April 2018 – Termin des Zeugen Dr. S. im Landeskriminalamt NRW

Um 11:00 Uhr erschien – wie zuvor mit Frau KK'in K. vereinbart – der Zeuge Dr. S. in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen.⁷¹¹ Frau KK'in K. beabsichtigte, ihn zu seiner Einschätzung des Lagebildes zu den Tierrechtsorganisationen zu befragen.⁷¹² Der Zeuge Dr. S. teilte ihr sein Wissen zu dem grundsätzlichen Vorgehen von Tierschutzorganisationen mit und händigte ihr darauf bezogene Unterlagen aus.⁷¹³

⁷⁰⁹ a.a.O.

⁷¹⁰ a.a.O.

⁷¹¹ A400042, S. 293

⁷¹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 10

⁷¹³ a.a.O.; A400042, S. 293 f.

Am Ende des zu diesem Termin erstellten Aktenvermerkes hielt Frau KK'in K. fest:⁷¹⁴

... Im Hinblick auf das aktuell vorliegende Ermittlungsverfahren, konnten keine beweisrelevanten Hinweise erlangt werden.

Die von dem Abgeordneten Andreas Bialas (SPD) in der Ausschusssitzung vom 21. Juni 2019 vorgenommene Schlussfolgerung:⁷¹⁵

„... und das Fazit, was hier gezogen wird, ist, es konnten einige Hintergründe in Erfahrung gebracht werden – den Eindruck haben wir ja hier auch –, aber keine Hinweise zum Ausspähen.“

bestätigte der **Zeuge Dr. S.**:⁷¹⁶

„Richtig.“

3.21. 13. April 2018 – Nachfrage bei der Firma Google Deutschland

Der Zeuge OStA H. bat auf elektronischem Wege die Firma Google Deutschland, von dem Zeugen EKHK J. vorformulierte Fragen zu beantworten.⁷¹⁷ Mithilfe der Beantwortung selbiger sollten die unter Zuhilfenahme des iPads von Frau H. S. F. gewonnenen Ermittlungsergebnisse überprüft werden.⁷¹⁸

⁷¹⁴ A400042, S. 294

⁷¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 43

⁷¹⁶ a.a.O.

⁷¹⁷ A400042, S. 305

⁷¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 65;
Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 64

Die Beantwortung der Fragen blieb trotz mehrerer Nachfragen – letztmalig am 18. Mai 2018 – aus.⁷¹⁹ Zu der generellen Problematik solcher Anfragen teilte der Zeuge OStA H. mit:⁷²⁰

„...Im Rechtshilfeverkehr mit Providern aus den Vereinigten Staaten ist den deutschen Strafverfolgungsbehörden aufgrund eines Abkommens mit den Vereinigten Staaten zwar die unmittelbare Anfrage gestattet. Das habe ich hier getan. Allerdings ist das Auskunftsverhalten nach dem Prinzip der Freiwilligkeit ins Benehmen des jeweiligen US-Providers gestellt, sodass wir hier leider keine Antwort von Google bekommen haben. ...“

3.22. 14. April 2018 – Kenntnisnahme der Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018 durch den Zeugen StS Wedel

An diesem Tag nahm der Zeuge StS Wedel die Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018 zur Kenntnis, die sich zu dem Bericht vom 29. März 2018 des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln mit dem Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 3. April 2018 verhielt.⁷²¹ Dadurch erfuhr er eigener Aussage zufolge erstmals von der Möglichkeit eines Bedienfehlers.⁷²²

3.23. 17. April 2018 – Zeichnung der Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018 durch den Zeugen Minister Biesenbach

Der Zeuge Minister Biesenbach zeichnete die Hausleitungsvorlage vom 10. April 2018, die sich zu dem Bericht vom 29. März 2018 des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln mit dem Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 3. April 2018 verhielt.⁷²³

⁷¹⁹ A400042, S. 305

⁷²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 64

⁷²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 50; A400035, S. 25 ff.; vgl. Zweiter Teil, Ziff. 3.11.4., 3.12.3., 3.14.2.

⁷²² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 53

⁷²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7; A400035, S. 25 ff.; vgl. Zweiter Teil, Ziff. 3.11.4., 3.12.3., 3.14.2.

3.24. 18. April 2018**3.24.1. Sachstandsbesprechung im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen**

Gegen 13:30 Uhr fand in den Räumlichkeiten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen eine Erörterung des Sachstandes statt, an welcher der Zeuge OStA H., die Mitglieder der Ermittlungskommission „Forte“ sowie die unterstützenden Kollegen des Cybercrime-Kompetenzzentrums teilnahmen.⁷²⁴ Dabei wurde unter anderem deutlich, dass ergänzende Fragen an die Hölscher + Leuschner GmbH Co. KG, welche die Stalltechnik auf dem Hof der Familie Schulze Föcking installiert hatte, notwendig waren. Zwar wurden die Auskünfte der Firma TeamViewer der Aussage des Zeugen KHK M. zufolge „nicht angezweifelt“, aber es bedurfte einer forensischen Überprüfung, um sie letztlich zu belegen.⁷²⁵

3.24.2. Gespräch mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking in den Räumlichkeiten des MULNV NRW

Um 16:00 Uhr suchten die Zeugen OStA H., KHK M., KHK B. und EKHK J. in den Räumlichkeiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erneut das Gespräch mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking.⁷²⁶

Den Anlass für diesen Termin gab der **Zeuge OStA H.** wie folgt an:⁷²⁷

„... Etwa Mitte April – ich glaube, am 18. April – habe ich dann einen weiteren Gesprächstermin mit Frau Schulze Föcking vereinbart, und zwar mit dem Ziel, ihr sozusagen das Endergebnis unserer nochmaligen forensischen Auswertung zu präsentieren. ...“

⁷²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11

⁷²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 11 f.; A400121 (Ablaufkalender)

⁷²⁶ A400042, S. 268

⁷²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 50

Bei diesem Termin war auf Wunsch der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ebenfalls der Zeuge LMR Dr. L. zugegen.⁷²⁸ Jenem war bis zu diesem Zeitpunkt das Szenario „Fehlbedienung“ unbekannt. Den Vorhalt des Abgeordneten Andreas Bialas (SPD):⁷²⁹

„Das heißt, für Sie war erst ab dem 18.04. im Grunde genommen jetzt bekannt: Oh, das könnte ein anderes Szenario gewesen sein. Oh ...‘ Und jetzt, sage ich mal, das eine ist: Wie ermitteln Leute, und wie wird auch etwas politisch dann gehandhabt, manchmal ganz unterschiedliche Dinge? – Ich sage es jetzt mal ganz lax: So, da könnte eine Torte kommen, die fliegt uns ins Gesicht. – Das war dann ab dem 18.04. Gegenstand?“

bejahte er.⁷³⁰

Die während des Termins besprochenen Inhalte fasste der **Zeuge OStA H.** folgendermaßen zusammen:⁷³¹

„... Ich habe noch mal den technischen Hergang erläutert und auch ausgeführt, welche ergänzenden Beweiserhebungen unsere Bewertung der Situation noch stützen. Es ging unter anderem um Erkenntnisse dazu, dass sehr wohl auch von dem iPad Rechercheverhalten anderer Nutzer durchgeführt wurde, das zuvor in Abrede gestellt worden war.

Wir haben darüber hinaus bei der weiteren Auswertung auch keinerlei Anhaltspunkte für irgendeine Form von Kompromittierung eines anderen IT-Gerätes gefunden, sodass man in der kriminalistischen Gesamtbetrachtung

⁷²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 12; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26; A400042, S. 268

⁷²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 40

⁷³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 41

⁷³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 50

zu dem Ergebnis kommen musste, dass die gefasste Hypothese sich jetzt nicht nur als Hypothese, sondern als belastbares Ergebnis der Ermittlungen darstellt.

Im Rahmen dieses Termins sind dann noch weitere Aspekte zu einer möglichen Tatmotivation geltend gemacht worden, insbesondere vor dem Hintergrund der vermuteten Bedrohungslage aus dem Bereich der Tierschutzszene. In Rede stand auch, dass es möglicherweise infolge der öffentlichen Berichterstattung zu weiteren Straftaten aus dem erweiterten Bereich der Hasskriminalität gekommen sein könnte. Dazu sind uns eine ganze Reihe von Spuren übermittelt worden, insbesondere Ausdrucke von E-Mail-Nachrichten, Messenger-Nachrichten und dergleichen, die wir im Rahmen dieses Termins auch noch mal ergänzend – wie auch schon einige Spuren, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens vorgetragen und zur Akte gereicht wurden – mitgenommen und bewertet haben. ...“

Dies bestätigend sagte der **Zeuge KHK M.** aus:⁷³²

„... Der Sachverhalt ist Frau Schulze Föcking noch mal erneut von Herrn H. dargelegt worden, auch dass sich aus der gesamten technischen Auswertung keine weiteren Anhaltspunkte gefunden haben. Ihr ist auch noch mal die Zeitschiene mitgeteilt worden, dass wir also auch nicht die Möglichkeit eines physischen Fremdzugriffs auf das iPad sehen. Daraufhin hat sie gesagt, dass dieses Ergebnis aus ihrer Sicht zwar nachvollziehbar sei, aber auch aufgrund der Aussage ihrer Eltern Zweifel bleiben und sie damit trotzdem zumindest ihre Schwierigkeiten hat.

Mit ihr sind dann weiterhin Strafanträge zu den Hasspostings besprochen worden. Ihr ist also der Ordner noch mal in Kopie übergeben worden. Wir haben ihr mitgeteilt, wo wir nach unserer Wertung entsprechende Ansatzpunkte für eine Straftat sehen, und mit ihr die weitere Vorgehensweise besprochen. ...“

⁷³² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 12

Die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** gab die Inhalte des Gespräches wie folgt wieder:⁷³³

„... Herr H. teilte mir mit, dass sich keine Hinweise auf einen vermeintlichen Hackerangriff oder Schadsoftware ergeben hätten; Dateien seien nicht abgeflossen. Ich wollte von Herrn H. wissen, ob man definitiv ausschließen könne, dass von außen durch ein drittes Gerät auf das iPad zugegriffen worden sei. Das verneinte Herr H.. Ich erinnere mich sehr genau an folgenden Satz von ihm: In meinem Beruf kann man nichts ausschließen. – Zitat Ende. ...“

Während der Unterredung wies der **Zeuge OstA H.** die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking darauf hin, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei:⁷³⁴

„... Insbesondere habe ich darauf hingewiesen, dass ich es nach dem Stand 18.04. – ich glaube, es war der 18.04.; ja, nach dem 18.04., also dem zweiten Besprechungstermin im Ministerium von Frau Schulze Föcking – nicht für sehr wahrscheinlich halte, dass sich an den belastbaren Hypothesen inhaltlich noch etwas ändert. Ich habe gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass es noch erhebliche Arbeiten in der Akte zu tun gibt, dass es noch einige Ersuchen und abrundende Ermittlungsergebnisse gibt und dass insofern die Akte aufzubereiten ist.

Es hat sich aus der Vergangenheit von Ermittlungsverfahren meines Erachtens bewährt, nicht zu früh von einem Ende des Verfahrens zu reden, weil man gelegentlich bei Präsentation der Schriftlage noch mal zu einer anderen Bewertung kommt als bei der mündlichen Einbindung. Insofern habe ich auf Folgendes hingewiesen: Ich gehe davon aus, dass sich an dem Ermittlungsergebnis nichts mehr ändert; aber ich kann erst von einem abgeschlossenen

⁷³³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 11 f.

⁷³⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 68

Verfahren sprechen, wenn es tatsächlich entsprechend durch ist und meine Unterschrift dann auch für das Ende einsteht.“

Der **Zeuge KHK B.** führte dazu aus:⁷³⁵

„... Und letztendlich haben wir über diesen Erkenntnisstand bei diesem Termin am 18. April Frau Schulze Föcking dementsprechend informiert, dass wir nach wie vor davon ausgehen und die weiteren Überprüfungen auch bestätigt haben, dass es sich offensichtlich um einen Bedienungsfehler gehandelt hat. Das war der Stand am 18.04.

Wir haben darüber hinaus auch deutlich gemacht, dass das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, es dort noch weiterer schriftlicher Dokumentationen bedurfte und letztendlich die Abschlussverfügung, der Abschluss der Ermittlungen durch Herrn H. nach dessen Urlaubsrückkehr⁷³⁶ erfolgen sollte.“

Die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** ging von einem zeitnahen Abschluss des Verfahrens aus:⁷³⁷

„... Am Ende des Gesprächs sagte er⁷³⁸, das LKA würde nun den Abschlussbericht schreiben. Der sollte an die Staatsanwaltschaft Köln gehen. Dort würde Herr H. zeitnah, wie er mir sagte, die sogenannte Einstellung des Verfahrens verfügen. Ich würde per Post einen Einstellungsbescheid bekommen. Insgesamt würde das ein paar Tage dauern.

Ich wollte so schnell wie möglich die Öffentlichkeit informieren. Aber ich wollte dem Abschluss der Ermittlungen nicht vorgreifen. Ich habe, wie besprochen, auf den Abschlussbericht von Herrn H. gewartet. Deswegen habe ich erst einmal nichts getan. ...“

⁷³⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 71

⁷³⁶ Vgl. hierzu A500057, S. 1483

⁷³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 12

⁷³⁸ Anm. d. Verfassers: der Zeuge OStA H.

Nach der Einstellung des Verfahrens beabsichtigte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking**, den Sachverhalt aktiv in der Öffentlichkeit zu kommunizieren:⁷³⁹

„Mit Herrn H. war das ganz klar besprochen. Herr H. hat mir gesagt – das ist nicht nur in diesem Fall so, sondern gängige Praxis, wie er mir sagte –, dass sie, wenn so etwas stattfindet, mit dem Geschädigten, mit dem Betroffenen sprechen und dass der Betroffene dann die Möglichkeit hat, wenn die Einstellung kommt ... dass der Betroffene dann diesen Bericht erhält und 12 bis 24 Stunden Zeit hat, dann selber aktiv in die Öffentlichkeit zu gehen. Und genau das wollte ich auch machen. Das war abgesprochen.“

Vorher kam für sie eine öffentliche Kommunikation nicht in Betracht:⁷⁴⁰

„Ich wollte dementsprechend aktiv die Öffentlichkeit informieren. Dafür brauchte ich diesen Abschlussbericht, weil ich nicht mit irgendwelchen Vermutungen oder ... Stellen wir uns vor, ich wäre mit etwas in die Öffentlichkeit gegangen, was kurze Zeit später anders in einem solchen Bericht steht. Jedes Wort wird auf die Goldwaage gelegt, und wehe dem, man hat irgendeine Formulierung etwas anders. Deshalb war für mich immer klar: Ich warte auf diesen Abschlussbericht, auf diese Verfügung oder wie es heißt, auf diesen Abschluss, um dann damit in die Öffentlichkeit zu gehen.“

Auf die Frage des Vorsitzenden, warum sie am 18. April 2018 nicht die Öffentlichkeit unterrichtet habe, hat die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** geantwortet:⁷⁴¹

⁷³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 19

⁷⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 53

⁷⁴¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 20

„Weil ich nach wie vor nicht den Einstellungsbericht hatte.“

Aus einer von dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zu den wesentlichen Eckdaten erstellten Zeitleiste vom 30. April 2018 ergibt sich, dass auch das Landeskriminalamt von einer Einstellung des Verfahrens innerhalb der nächsten 14 Tage ausging:⁷⁴²

18.04.2018 - 16:00 Uhr: Termin im Ministerbüro; keine geänderte Sachlage; technische Dokumentation wird erstellt; mit einer Einstellung des Verfahren ist in den Wochen 07./14.05. zu rechnen; Verfahrensweise Strafanträge/Ermittlungsspuren

Die Annahme einer Einstellung des Verfahrens in dem vorgenannten Zeitraum erklärte der **Zeuge KHK M.** wie folgt:⁷⁴³

„Davon sind wir eben vorbehaltlich einer rechtzeitigen Beauskunftung unserer Fragen durch die Firma TeamViewer ausgegangen, ja.“

Ob diese zeitliche Leitlinie ebenfalls der Zeugin Staatministerin a.D. Schulze Föcking in dem Gespräch avisiert wurde, war ihm hingegen nicht Erinnerung:⁷⁴⁴

„Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir der Frau Ministerin deutliche Daten genannt haben. Definitiv ist ihr mitgeteilt worden: ‚nicht vor dem 7. Mai‘, a) im Hinblick darauf: dauert noch länger, b) wollte Herr H. es selbst bearbeiten.“

Zur Thematisierung der Pressehoheit der Staatsanwaltschaft Köln in dem Gespräch sagte der **Zeuge LMR Dr. L.** aus:⁷⁴⁵

⁷⁴² A500057, S. 1717

⁷⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 50

⁷⁴⁴ a.a.O.

⁷⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 32

„Das war ja ein Punkt am 18.04., dass die Pressehoheit in dem Verfahren die Pressestelle der Staatsanwaltschaft innehat, und dies sollte auch respektiert und berücksichtigt werden.“

An das restliche Gespräch erinnerte er sich wie folgt:⁷⁴⁶

„... In diesem Termin erläuterte der Oberstaatsanwalt, dass er das Verfahren voraussichtlich einstellen werde. Er warte aber noch auf einen abschließenden Bericht aus der Forensik. Nach seinem Urlaub im Mai werde er einen Beschluss verfassen und eine Sprachregelung für seine Pressestelle formulieren, die für die Kommunikation zuständig sei und den die Ministerin vorher zur eigenen Verwendung erhalten würde. In dem Termin fragte Frau Ministerin a. D. Schulze Föcking nach, ob Herr H. wirklich einen Angriff von außen zu 100 % ausschließen könne. Dies verneinte Herr H., machte aber deutlich, dass dafür schon geheimdienstliches Know-how erforderlich sei. ...“

3.24.3. Informationsfluss Zeuge Minister Biesenbach – Zeuge StS Liminski – Zeuge Ministerpräsident Laschet

Am selben Tag wurde der **Zeuge Minister Biesenbach** über das Gespräch der Ermittler mit der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking in Kenntnis gesetzt. Seine Erinnerungen daran gab er folgendermaßen wieder:⁷⁴⁷

„... Dann wurde ich am 18. April informiert, dass ein Gespräch zwischen Herrn H. und Frau Schulze Föcking stattgefunden hat und Herr H. ihr mitgeteilt haben soll, es spreche eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Bedienungsfehler, der Abschluss der Ermittlungen stehe unmittelbar bevor, es fehlten aber noch einige Antworten. ...“

⁷⁴⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 26

⁷⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7

Diese Informationen gab der **Zeuge Minister Biesenbach** sodann an den Zeugen StS Liminski weiter:⁷⁴⁸

„... Dann habe ich diese Informationen auch mit dem CdS besprochen, weil ich ihn auf dem Laufenden halten wollte, und wir sind davon ausgegangen, dass die Ermittlungen dann auch kurzfristig abgeschlossen würden. ...“

Der **Zeuge StS Liminski** wiederum informierte den Zeugen Ministerpräsident Laschet:⁷⁴⁹

„Ich habe auch darüber den Ministerpräsidenten informiert und habe ihn auch darüber informiert, dass die Auskunft gegenüber Frau Schulze Föcking war, es müsse jetzt nur noch die technische Dokumentation vorgenommen werden. Das hörte sich für uns danach an, dass das eine Frage eher von Tagen, maximal von Wochen sein würde, aber nicht von Monaten. Dementsprechend ging auch der Ministerpräsident davon aus, dass der Zeitpunkt für Kommunikation sehr viel früher kommen würde.“

Nach Auffassung des **Zeugen StS Liminski** lag noch keine hinreichende Basis für eine öffentliche Kommunikation seitens der Staatskanzlei vor:⁷⁵⁰

„... Aber auch da gab es wieder die explizite Auskunft, dass noch nicht alle Antworten von Unternehmen etc. gegeben sind, und insofern aus unserer Sicht keine belastbare Grundlage für eine Kommunikation durch die Staatskanzlei. Wenn es die gegeben hätte, hätte ja auch die Staatsanwaltschaft selber direkt zum Abschluss kommen können, was ja aber dann noch Wochen, wenn nicht Monate gedauert hat. Das spricht ja auch ein Stück weit für sich.“

⁷⁴⁸ a.a.O.

⁷⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 207

⁷⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 171

3.24.4. Telefonischer Verbindungsaufbau zu der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Der Zeuge Minister Biesenbach gab an, der Verbindungsübersicht zu seinem dienstlichen Mobiltelefon am 18. April 2018 um 18:52 Uhr einen Verbindungsaufbau zu der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zu entnehmen.⁷⁵¹ Mehr wurde dazu nicht bekannt.

3.25. 20. April 2018 – Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln

Der Zeuge OStA H. bereitete den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vor. Am selben Tag wurde der Entwurf dem Zeugen LOStA Dr. N. vorgelegt.⁷⁵² Jener nahm daran Änderungen vor, bevor er ihn zeichnete.⁷⁵³ Letztlich hatte der Bericht folgenden Inhalt:⁷⁵⁴

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Verdachts des Ausspähens von Daten

Letzter Bericht vom 29.03.2018 (4059 E – III. 2/18)

Berichtsverfasser und Abteilungsleiter: Oberstaatsanwalt H. (-4426)

I.

Die am 29.03.2018 vernommenen Mitglieder des Haushaltes der Geschädigten haben jeweils in Abrede gestellt, zum einschlägigen Zeitpunkt das auf dem Smart-TV der Geschädigten angezeigte Video auf einem in das WLAN-Netz der Geschädigten berechtigt eingebuchten Gerät abgespielt oder danach im Internet gesucht zu haben. Daher wurde der technische Ablauf des Vorfalls vorsorglich erneut umfassend

⁷⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.12.2019 (APr 17/843), S. 8

⁷⁵² A400038, S. 11

⁷⁵³ A400038, S. 13 f.

⁷⁵⁴ A400038, S. 15 f.

rekonstruiert. Durch die experimentelle Nachstellung der IT-Installation im Haushalt der Geschädigten und die nochmalige Überprüfung der gesicherten computerforensischen Spurenlage konnte nachvollzogen werden, dass durch eine unbeabsichtigte Interaktion mit einem netzberechtigten Endgerät das Abspielen eines Internet-Videos auf dem Smart-TV der Geschädigten in für den Bediener kaum respektive unbemerkbarer Weise erfolgt sein dürfte. Anhaltspunkte für eine technische Kompromittierung des Smart-TVs oder anderer IT-Geräte im Hause der Geschädigten konnten auch durch die nochmalige umfängliche Prüfung nicht erlangt werden.

Auf die Hinweise der Geschädigten zu möglichen Tatmotiven aus dem Bereich der Tierschutzszenen wurden umfangreiche Analysen sozialer Medien und offener Internetquellen durch das Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalens durchgeführt, die indes ein in Bezug auf das Tatgeschehen verdichtetes Motivationsbündel einzelner Personen oder von Personengruppen nicht haben erkennen lassen.

Die Geschädigte wurde am 18.04.2018 durch Oberstaatsanwalt H. ergänzend über die Ermittlungsergebnisse persönlich informiert. Soweit die Recherchen des Landeskriminalamtes im Internet Anhaltspunkte für mögliche Ehrdelikte erbracht haben, wurde der Geschädigten unter Überlassung von Kopien der insoweit angelegten Spurenakten Gelegenheit zur Stellung eines Strafantrages eingeräumt.

Zur Vorbereitung der Abschlussentscheidung wird derzeit die technische Ermittlungsdokumentation erstellt und die Ermittlungsakte durch das Landeskriminalamt der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

II.

Ich werde weiter berichten.

In Vertretung

gez. Dr. N.

3.26. 23. April 2018 – Weiterleitung des BeStra-Berichtes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln

Um 08:52 Uhr übersandte die Staatsanwaltschaft Köln per E-Mail den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwaltes vom 20. April 2018 an die Generalstaatsanwaltschaft Köln.⁷⁵⁵ Dieser ist jedoch versehentlich nicht elektronisch an das Justizministerium weitergeleitet worden. Dazu hat der **Zeuge GStA H.** sich wie folgt geäußert:⁷⁵⁶

„... Es gab genau zehn Tage davor schon einen Bericht, und zwar am 20. April. Der ist bei uns mit einem Randbericht versehen worden, wie üblich, und sollte eigentlich auch weitergeschickt werden. Das ist unterblieben. Ich weiß nicht, Sie werden möglicherweise mutmaßen, was dahintersteckt. Es steckt dahinter ein ... Ich habe es heute extra noch mal, weil es mir in der Akte auch auffiel, versucht zu rekonstruieren. Das ist kein Gedanke gewesen, irgendwie die Landesregierung vor Ungemach zu bewahren oder sonst irgendwelche Hintergründe. Es ist ein schlichtes Büroversehen. Und zwar hat die Oberstaatsanwältin B., die ich eben schon angesprochen hatte, mir das erläutert. ...“

und:⁷⁵⁷

„... Sie hat mir dazu ...“

„... den Aktendeckel, den sie seinerzeit sozusagen an sich genommen hat, um das dokumentieren zu können, heute Morgen, heute Vormittag vorbeigebracht. Die Akten laufen bei uns üblicherweise in Form solcher grüner Umlaufmappen. Da steht dann das nächste Ziel, wo der Vorgang hinsoll, drauf. Grün für normales Tempo, für eilige Sachen gelb, für ganz eilige, für Sofortsachen rot. Ampelsystem, gut nachvollziehbar.“

⁷⁵⁵ A400038, S. 17; vgl. auch unter Zweiter Teil, Ziff. 3.25.

⁷⁵⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 77

⁷⁵⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 77 f.

In diesen Berichtssachen ... Das sehen Sie auch zum Teil an den Abläufen. Wenn es gut geht, schicken wir die am selben Tag weiter; die sind eilig. Deshalb hat sie zu einer gelben Mappe gegriffen. Sie hat auch die Adressaten darauf benannt. Leider hat sie die Geschäftsstelle vergessen. Das heißt, die letzten drei ... Hier ist das dokumentiert: AL'in III, Generalstaatsanwalt, und der dritte Name, der hier steht, ist Frau D. Das ist die Pressesprecherin, die in der Verfügung das Ganze nach Abgang sehen sollte. Vergessen hat die Kollegin versehentlich die Geschäftsstelle, die diesen Bericht hätte versenden müssen in elektronischer Form. ...“

Infolgedessen unterblieb die Weiterleitung an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

3.27. 24. April 2018

3.27.1. Telefonische Nachfrage des Zeugen Minister Reul bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever

Der Zeuge Minister Reul hielt mit dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever fernmündlich Rücksprache, um sich erneut nach dem aktuellen Sachstand in Sachen Schulze Föcking zu erkundigen. Der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever sagte ihm einen schriftlichen Bericht zu.⁷⁵⁸

⁷⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 11, 15, 22; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86, 95, 103; vgl. dazu auch Zweiter Teil, Ziff. 3.18.2.

3.27.2. Herausgabe weiterer Asservate an Herrn F. S. F.

Herr F. S. F. bekam einen Teil der am 22. März 2018 sichergestellten Asservate (Sony Playstation 4, Sky-Box, Smart-TV und externe Festplatte der Marke „Western Digital“) ausgehändigt.⁷⁵⁹

3.28. 25. April 2018

3.28.1. Sachstandsbericht des Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever für den Zeugen Minister Reul

Um 14:02 Uhr übersandte der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever den am Vortag angekündigten Bericht mit dem aktuellen Sachstand an Frau RD'in P. vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte, den Zeugen Minister Reul zu informieren. Zudem kündigte er weitere Informationen für den 9. Mai 2018 an.⁷⁶⁰

Der Sachstandsbericht, der zuvor von dem Zeugen KHK M. gefertigt und über die Zeugin LKDir'in W. mit ihrem Hinweis:⁷⁶¹

Er⁷⁶² ist dabei, die Akte abschließend zusammen zu stellen.

Weitere Ermittlungen sind in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft derzeit nicht mehr beabsichtigt.

dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever zugeleitet worden war, lautete wie folgt:⁷⁶³

- Der technische Ablauf des Vorfalls wurde **erneut umfassend rekonstruiert.**
- Die bisherigen Ergebnisse sind durch die weiteren Auswertungen bestätigt worden:

⁷⁵⁹ A400042, S. 272

⁷⁶⁰ A500056, S. 101 f.

⁷⁶¹ A500056, S. 101

⁷⁶² Anm. d. Verfassers: der Zeuge KHK M.

⁷⁶³ A500056, S. 102

Nach aller **Wahrscheinlichkeit hat eine berechnigte Person**, unbewusst durch die Fehlbedienung eines iPads, die Videoübertragung auf den Fernseher ausgelöst. Der Bediener hätte in diesem Fall gar nicht bemerkt, dass er das Video auf den Fernseher überträgt.

- Anhaltspunkte für eine **technische Kompromittierung** des Smart-TVs oder anderer IT-Geräte im Haushalt der GESchädigten konnten auch durch die **nochmalige umfängliche Prüfung nicht erlangt** werden.
- Die Überprüfung von Hinweisen der Geschädigten zu Tatmotiven aus der Tierrechtsszene haben **zu keiner Verdachtslage im Hinblick auf das „Ausspähen“ von Daten** geführt.
- Die umfangreiche Analyse sozialer Medien und offener Internetquellen hat ebenfalls **zu keinen weiteren Hinweise oder Verdachtslagen** geführt.
- Gemäß Abstimmung mit der StA Köln hat am 18.04.2018 ein weiterer Termin mit **der Ministerin** stattgefunden. Der Sachverhalt wurde erneut erörtert, **das Ergebnis der technischen Auswertung mitgeteilt**.
- Aus der Auswertung von „Hasspostings“, E-Mails und persönlicher Nachrichten aus Messenger-Diensten haben sich Anhaltspunkte für mögliche **Ehrdelikte** ergeben. Unter Überlassung von Kopien aus den betreffenden Spurenakten wurde der **Ministerin die Gelegenheit zur Stellung eines Strafantrags** eingeräumt.
- Die restlichen **Asservate** wurden Herrn Schulze-Föcking am 24.04.2018 **ausgehändigt**.
- Aktuell wird die technische Ermittlungsdokumentation erstellt.
- Die Ermittlungsergebnisse aus den Spurenakten werden ebenfalls verschriftlicht.

Der **Zeuge Minister Reul** wertete den vorstehenden Sachstandsbericht wie folgt:⁷⁶⁴

„... Für mich war dieser Bericht auch ein Bericht, der wiederholte das, was im ersten stand ... ein bisschen präziser aufgelistet, aber im Grunde das wiederholte. Ich habe ihn verstanden als eine Bestätigung des Verdachts, aber eine

⁷⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 102

nicht abschließende Bewertung, und insofern bin ich auch noch in dem Stadium geblieben bis zu dem Zeitpunkt, als ich abschließend die Information kriegte.“

3.28.2. Erneutes Auskunftersuchen an die TeamViewer GmbH

Nach Auffassung des **Zeugen OStA H.** war aus folgendem Grund ein erneutes an die TeamViewer GmbH gerichtetes Auskunftersuchen erforderlich:⁷⁶⁵

„... Bei TeamViewer selber sind in der Betrachtung des ersten Auskunftersuchens meiner Erinnerung nach einige Inkonsistenzen zu übermittelten Erkenntnissen des ersten Auskunftersuchens aufgefallen. Diese sollten durch das weitere Ersuchen aufgeklärt werden. ...“

Infolgedessen übersandte Herr KHK H., Sachbearbeiter im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, per E-Mail folgende Fragestellungen an die TeamViewer GmbH mit der Bitte um Beantwortung:⁷⁶⁶

1. Enthalten die Log-Dateien Angaben über Verbindungen von oder zu dem PC im Zeitraum um den 15. März 2018?
 - a. Bezogen auf sämtliche hiermit übermittelten Logfiles

2. Welche Bedeutung hat das Datum 18.01.2018, 16:26:54 Uhr (Last Access-AT)?
 - a. Bezogen auf Ihre Antwort vom 20. März 2018, Tabellen auf Seite 1 + 2

3. In Ihrer Antwort verweisen Sie auf den Pfad der Logfiles des Quick Support Moduls.
 - a. Aus dem angegebenen Pfad wurden die Dateien

⁷⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 64

⁷⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.01.2019 (APr 17/495), S. 8; A400042, S. 308 f.

"TeamViewer8_Logfile.log" und "TeamViewer6_Logfile.log"
gesichert (siehe Anlage).

4. Lässt sich die letzte Verbindung vom 14.02 .2018 in den Protokoll-Dateien verifizieren und wenn nein, warum nicht?

3.29. 26. April 2018

3.29.1. Solidaritätsbekundung der Abgeordneten Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In der 25. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen adressierte die Abgeordnete Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) unter Tagesordnungspunkt 1 „Hat Ministerin Schulze Föcking den Landtag getäuscht“ in Verbindung mit „Auflösung der Stabsstelle für Umweltkriminalität – Verstößt Ministerin Schulze Föcking gegen den Geist des Parlaments?“ unter anderem folgende Worte an die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking:⁷⁶⁷

... Frau Ministerin, in der parlamentarischen Auseinandersetzung gelten Regeln für uns. Das möchte ich vorab hier noch einmal sehr deutlich klarstellen.

Für uns als Opposition ist dabei klar, dass der Hackerangriff auf Ihre privaten Geräte zu Hause einen kriminellen Eingriff in Ihre Privatsphäre und damit eine inakzeptable Grenzüberschreitung dargestellt hat. Das haben wir gemeinsam mit SPD, CDU und FDP zum Ausdruck gebracht. Da haben Sie weiter unsere volle Solidarität. ...

Auf die Frage des Abgeordneten Bombis (FDP), ob sich der **Zeuge StS Liminski**, der im Plenarsaal ebenfalls anwesend war, in einem Dilemma sah, einerseits frühzeitig zu kommunizieren, um unter anderem die Amtsniederlegung der Staatsministerin a. D.

⁷⁶⁷ Plenarprotokoll vom 26.04.2018 (17/25), S. 5

Schulze Föcking zu verhindern, andererseits daran aber aus rechtlichen Gründen gehindert zu sein, hat der Zeuge wie folgt geantwortet: ⁷⁶⁸

„[...] wenn Sie dazu nicht kommunizieren können, aber zusehen, dass sich das Szenario, das am 29.03. noch eine Arbeitshypothese war, zunehmend zu dem wahrscheinlichen Ermittlungsergebnis entwickelt, dann ist das nicht schön, wenn Sie wissen, dass dadurch der potenzielle Schaden für die Betroffene ja immer größer wird, je länger es nicht veröffentlicht wird. Das ist ja auch, wenn ich das so sagen darf, am Ende genau so eingetreten. Insofern widerspricht die Wahrnehmung, dass der Landesregierung an einer Nichtkommunikation gelegen sei, nach meiner Erfahrung jeglichen politischen Erwägungen, die man in einer solchen Situation hat und die, wie gesagt, Frau Schulze Föcking persönlich selber auch hatte. Zum Super-GAU in dem Sinne ist es ja dann gekommen, als Frau Düker noch einmal ihre Solidarität erklärt hat. Wenn man da im Landtag sitzt und weiß: ‚Es ist nicht das wahrscheinliche Szenario, wozu Frau Düker gerade gesprochen hat‘, ist das keine schöne Situation.“

und:⁷⁶⁹

„... Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie ich da saß, das hörte und dachte: ‚Das ist jetzt eine sehr ungünstige Situation‘, um es mal sehr gelinde zu sagen.“

Mit der Möglichkeit der Landesregierung, über laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen via Berichts-anforderung bei der Generalstaatsanwaltschaft zu berichten, war der **Zeuge StS Liminski** nicht vertraut:⁷⁷⁰

„... Mir war der Weg über den Generalstaatsanwalt, sage ich Ihnen ganz offen, nicht bekannt. Das ist vielleicht jetzt ganz schlimm. Aber das war mir nicht bekannt. ...“

⁷⁶⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 171

⁷⁶⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 196

⁷⁷⁰ a.a.O.

Die Nachfrage des Abgeordneten Ralf Jäger (SPD):⁷⁷¹

„Darf ich da noch mal ganz konkret nachfragen? Sie haben auch keinen Hinweis vom Justizminister erhalten, dass dieser Weg möglich ist, um einen solchen Sachstand zu veröffentlichen?“

verneinte er.⁷⁷²

Der Grund, wieso der vorgenannte Weg nicht eingeschlagen wurde, stellte sich aus Sicht des **Zeugen Minister Biesenbach** wie folgt dar:⁷⁷³

„... Wir haben auch in diesen Situationen, sobald eine Anfrage kam, dazu berichtet. Wenn Sie mich fragen: ‚Warum nicht von uns aus?‘ ... Ich darf Ihnen das noch einmal sagen: Wir haben damit gerechnet, der Abschlussbericht kommt zügig. Nur, solange Ermittlungen laufen – und das war immer die Botschaft, die wir bekommen –, hatten wir keinen Anlass, nun zu sagen: Wir machen hier ein großes Geschrei und geben damit raus, was nicht sicher ist. – Ich möchte so gern wissen, was Sie gesagt hätten, wenn es am Ende doch anders gewesen wäre. Sie vermuten etwas, und dass Sie jetzt versuchen, zu sagen – aus welchen Gründen auch immer; bleibt Ihnen ja unbenommen; dafür sind Sie Opposition –: Wir gucken dann mal, was im Abschlussbericht steht. – Nur, Sie haben von anderen nichts anderes gehört.“

Seine Gedanken infolge der von der Abgeordneten Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) gegenüber der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ausgesprochenen Solidaritätsbekundung beschrieb der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** wie folgt:⁷⁷⁴

⁷⁷¹ a.a.O.

⁷⁷² a.a.O.

⁷⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 29

⁷⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 77

„... Ich erinnere mich sehr gut an diesen Moment, als Frau Düker das sagte. So gut wie ich sie kenne, würde man eigentlich danach da hingehen und sagen: Du, vielleicht ist es doch anders. – Das sind so Momente, wo man auch denkt, du würdest jetzt ... Also, diese Amtsverpflichtung, jetzt nicht etwas vorwegzunehmen, was eine Staatsanwaltschaft machen muss, ist mir in dem Moment besonders bewusst geworden. Aber es war klar: Der Punkt wird ja kommen, wo es dann offenkundig ist. – Ob der nun an dem Plenartag kommt oder eine Woche später oder zwei Wochen später: Wir sind immer davon ausgegangen: Wenn das so eindeutig ist, wird die Staatsanwaltschaft das schnell offenlegen. Dann ist ja auch nichts mehr zu ermitteln. Dann kann man es ja einfach auch publizieren. ...“

und:⁷⁷⁵

„... Insbesondere bei der Rede der Kollegin Düker war man drauf und dran, so gut, wie wir uns kennen, einfach mal hinzugehen und zu sagen: Du, es ist vielleicht doch anders. – Aber das hätte exakt dieses Prinzip, dass ich abwarten muss, bis eine Staatsanwaltschaft ihre Mitteilungen der Öffentlichkeit vorstellt, gebrochen. ...“

Die Nachfrage des Abgeordneten Norwich Rüße (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):⁷⁷⁶

„... Hätten Sie nicht nichtöffentlich Frau Düker und die anderen Fraktionsvorsitzenden darüber in Kenntnis setzen müssen, dass es diesen Hackerangriff mit größter Wahrscheinlichkeit nicht gegeben hat?“

beantwortete der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** folgendermaßen:⁷⁷⁷

⁷⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 84

⁷⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 87

⁷⁷⁷ a.a.O.

„... In einem solchen Moment habe ich es für richtig gehalten: In ein paar Tagen kommt die Staatsanwaltschaft – so habe ich gedacht, wenn das alles so eindeutig ist –, und dann wird das offengelegt.

Aber es ist nicht mein Job, das zwischendurch per Flüsterpropaganda ... Das ist ja nicht einmal eine nichtöffentliche Sitzung. Das ist ja ein Zuflüstern: Du, ich weiß was, habe da irgendwas gehört. Die ermitteln zwar noch, aber ich höre da was. – Das ist nicht mein Stil, nicht nur in dieser Frage, prinzipiell.“

3.29.2. Nach der Solidaritätsbekundung

Im Nachgang zu der Solidaritätsbekundung besprachen sich am Plenarsaal die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking und der Zeuge LMR Dr. L.⁷⁷⁸ An diese Unterredung erinnerte sich der **Zeuge LMR Dr. L.** wie folgt:⁷⁷⁹

„... Da haben wir im Nachgang darüber kurz gesprochen, dass es eigentlich Zeit wäre, irgendwo deutlich zu machen, auf welche Weise auch immer, wie das Verfahren sich derzeit gestaltet. Aber das Problem war, dass wir auch an dem Punkt noch mal in Erinnerung brachten diesen Termin am 18.04., dass wir auf die Verfügung des Staatsanwaltes, der Staatsanwaltschaft gewartet hatten und auf die Sprachregelung, die dort erstellt werden sollte für die Pressestelle.“

und:⁷⁸⁰

„Wie ich gerade schon gesagt hatte, virulent wurde das nach der Solidaritätsbekundung der Abgeordneten Düker, wo wir gesagt haben: Jetzt müsste eigentlich, in welcher Form auch immer, ob Öffentlichkeit oder Landtag – das muss man differenzieren –, etwas getan werden. Das war uns in dem Moment bewusst. Darüber haben wir gesprochen.“

⁷⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 30, 33, 39

⁷⁷⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 30

⁷⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 39

sowie:⁷⁸¹

„... Aber auch da haben wir dann noch mal gesagt: Moment, verabredet war mit der Staatsanwaltschaft, dass wir darauf jetzt erst einmal warten.“

Rückblickend betrachtet hätte die **Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking** spätestens zu diesem Zeitpunkt anders gehandelt:⁷⁸²

„... Im Rückblick wäre es besser gewesen, wenn ich zumindest den Kolleginnen und Kollegen im Landtag gegenüber, die mir und meiner Familie ihre Solidarität erklärt haben, bereits spätestens, nachdem die Kollegin Monika Düker diese Solidaritätsadresse am 26. April im Plenum erneuert hat, und nicht erst am 7. Mai, wie durch mich öffentlich aus Anlass eines bevorstehenden öffentlichen Zwischenberichts der Staatsanwaltschaft geschehen, zumindest informell einen Hinweis gegeben hätte, dass sich die ersten Vermutungen der Ermittlungsbehörden nicht bestätigt haben.

Ich bedaure sehr, dass hier ein falscher Eindruck entstanden ist. Den Hinweis auf den mir bekannten Stand der Ermittlungen hätte ich unabhängig davon geben sollen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Verfahrens- und Kommunikationshoheit innehatte. ...“

3.30. 27. April 2018 – TOP-Anmeldung der Fraktion der SPD für die Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018

Die Abgeordnete Lisa-Kristin Kapteinat (SPD) meldete in ihrer Funktion als rechtspolitische Sprecherin der Fraktion der SPD für die Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018 unter anderem den Tagesordnungspunkt „Stand des

⁷⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 40

⁷⁸² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 12 f.

staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriff auf Ministerin Schulze Föcking“ an. Sie erbat einen schriftlichen Bericht der Landesregierung, der den aktuellen Zwischenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens darstellt und sich dazu verhält, ob sich der Verdacht eines Hackerangriffs auf die Ministerin bestätigt hat bzw. sich zu erhärten scheint und ob es mittlerweile einen Verdächtigen gibt.⁷⁸³

In der ausnahmsweise an einem Freitag – statt an einem Montag – stattfindenden Staatssekretärskonferenz informierte der Zeuge StS Wedel über die TOP-Anmeldung der SPD-Fraktion.⁷⁸⁴

Um 16:12 Uhr wurde der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen per E-Mail zwecks Unterrichtung des Rechtsausschusses um einen Bericht zu den von der Abgeordneten Lisa-Kristin Kapteinat (SPD) aufgeworfenen Fragen bis zum 2. Mai 2018 gebeten.⁷⁸⁵

3.31. 30. April 2018

3.31.1. Weiterleitung des Berichtes des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018

Bei Eingang des Berichtsauftrags des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. April 2018 fiel bei der Generalstaatsanwaltschaft Köln auf, dass der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018 nicht an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet worden war.⁷⁸⁶ Die zuständige Dezernentin, Frau OStA'in B., bereitete eine neue

⁷⁸³ A400035, S. 44 f.

⁷⁸⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 50, 56 f.

⁷⁸⁵ A400035, S. 29 ff.

⁷⁸⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 78; vgl. hierzu Zweiter Teil, Ziff. 3.26., 3.30.

Weiterleitungsverfügung vor. Der gezeichnete tagesaktualisierte Randbericht hatte folgenden Inhalt:⁷⁸⁷

Gegen die Sachbehandlung habe ich keine Bedenken.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir ergänzend berichtet, der unter dem 20.04.2018 berichtete Sachstand sei unverändert. Die technisch ausgewerteten IT-Gerätschaften seien allerdings zwischenzeitlich wieder an die Geschädigte und weitere Berechtigte aus deren Haushalt ausgehändigt worden. Gegen die Darstellung der Berichtsinhalte in der im Erlass vom 27.04.2108 erwähnten Form bestehen Bedenken nicht.

Um 13:29 Uhr wurde der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln vom 20. April 2018 mitsamt des Randberichts vom 30. April 2018 an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.⁷⁸⁸ Zu diesem Zeitpunkt war der Zeuge Minister Biesenbach krankheitsbedingt abwesend.⁷⁸⁹ Sein Vertreter war der Zeuge Minister Reul.⁷⁹⁰

3.31.2. Anruf der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bei dem Zeugen KHK M.

Gegen 17:50 Uhr teilte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking dem Zeugen KHK M. fernmündlich mit, dass sie zu den am 18. April 2018 besprochenen Spuren Strafantrag stellen wolle. Zudem übermittelte sie ein weiteres Hassposting, in dem es u.a. hieß: „*Erschießen sollte man die.*“⁷⁹¹ Staatsministerin a.D. Schulze Föcking stellte Strafantrag. Der Zeuge KHK M. besprach mit ihr die weitere Verfahrensweise zu den Strafanträgen.⁷⁹²

⁷⁸⁷ A400035, S. 49

⁷⁸⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7; A400035, S. 46

⁷⁸⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 7

⁷⁹⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 76

⁷⁹¹ A400042, S. 295

⁷⁹² A400042, S. 295

3.32. 3. Mai 2018 – Berichtsentwurf der Landesregierung für die Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018

Herr OStA Dr. G. bereitete den Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 8 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriff auf Ministerin Schulze Föcking“ vor, der die Berichte des LOStA in Köln und des GStA in Köln wiedergibt.⁷⁹³ Der Berichtsentwurf hatte folgenden Inhalt:⁷⁹⁴

1.

Am 15. März 2018 erstattete Ministerin Christina Schulze Föcking gemeinsam mit ihrem Ehemann Strafanzeige wegen eines mutmaßlichen Hackerangriffs auf die IT-Systeme des privaten Haushaltes und des technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs des Ehemannes. Unbekannten Tätern sei es gelungen, sowohl auf den heimischen Smart-TV als auch auf den Fütterungscomputer des Schweinemastbetriebs zuzugreifen. Die zunächst durch die Staatsanwaltschaft Münster eingeleiteten Ermittlungen wurden durch die Staatsanwaltschaft Köln, Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), übernommen und die Sicherung der Beweismittel sowie der computerforensischen Spuren veranlasst. Mit der Auswertung der gesicherten Daten wurde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beauftragt.

2.

Nach Auswertung der computerforensischen Spuren ergab sich kein Anfangsverdacht für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf den Smart-TV, den für den landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes der Anzeigerstatterin eingerichteten Fütterungscomputer oder sonstige IT-Geräte des Haushaltes. Soweit die Anzeigerstatterin das von ihr nicht veranlasste Abspielen eines Videos auf ihrem Smart-TV als Hackerangriff eingeordnet hatte, war nach dem Ergebnis der Spurenauswertung von einer durch ein für das Heimnetz berechtigtes Gerät ausgelösten Videoübertragung auszugehen.

⁷⁹³ A400035, S. 32 ff.

⁷⁹⁴ A400035, S. 39 f.

Die Mitglieder des Haushalts der Anzeigerstatter bezweifelten im Rahmen einer Erörterung dieses Ermittlungsstandes mit der Staatsanwaltschaft, unbeabsichtigt das Abspielen des Videos auf dem Smart-TV verursacht zu haben und machten weitere Angaben zum etwaigen Tatablauf.

Auf die Hinweise der Anzeigerstatterin, die diverse elektronische und schriftliche Unterlagen zu Kritik- und Schmähäußerungen übergeben hatte, zu möglichen Tatmotiven aus dem Bereich der Tierschutzszenen wurden umfangreiche Analysen sozialer Medien und offener Internetquellen durch das Cyber-Recherche- und Fahndungszentrum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen durchgeführt, die indes ein in Bezug auf das Tatgeschehen verdichtetes Motivationsbündel einzelner Personen oder von Personengruppen nicht haben erkennen lassen.

Auch im Zuge der weiteren Ermittlungen konnten Anhaltspunkte für eine technische Kompromittierung des Smart-TVs oder anderer IT-Geräte im Haushalt der Familie auch nach mehrfacher umfänglicher Prüfung nicht erlangt werden. Durch die experimentelle Nachstellung der IT-Installation im Haushalt der Anzeigerstatter und die Überprüfung der gesicherten computerforensischen Spurenlage konnte nachvollzogen werden, dass das Abspielen eines Internet-Videos auf dem Smart-TV der Anzeigerstatter durch eine Interaktion mit einem netzberechtigten Endgerät – in für den Bediener kaum bemerkbarer respektive unbemerkbarer Weise – erfolgt sein dürfte.

3.

Die Anzeigerstatterin ist am 18. April 2018 über die Ermittlungsergebnisse informiert worden. Zur Vorbereitung der Abschlussentscheidung wird derzeit die technische Ermittlungsdokumentation erstellt und anschließend die Ermittlungsakte durch das Landeskriminalamt der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

3.33. 4. Mai 2018**3.33.1. Billigung des Berichtsentwurfs der Landesregierung vom 3. Mai 2018 durch den Zeugen StS Wedel**

Der Zeuge StS Wedel „billigte“ den Berichtsentwurf der Landesregierung vom Vortag und zeichnete die Reinschrift für den Rechtsausschuss in Vertretung des krankheitsbedingt dienstunfähigen Zeugen Minister Biesenbach.⁷⁹⁵

Der **Zeuge StS Liminski** setzte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking über den Inhalt des Berichtes in Kenntnis. Insofern sah er sich in der Pflicht:⁷⁹⁶

„... Frau Schulze Föcking, die bereits von der Berichts-anfrage der SPD erfahren hatte, habe ich über den Inhalt des Berichts an den Rechtsausschuss informiert. Sie wartete zu diesem Zeitpunkt immer noch auf das Signal der Staatsanwaltschaft, dass die Ermittlungen offiziell abgeschlossen wurden.

Die Situation, die sich ergab, war, dass nun ein Mitglied der Landesregierung über den Stand der Ermittlungen im Falle eines anderen Mitglieds der Landesregierung im Landtag Bericht erstattete. Vor diesem Hintergrund hielt ich es als Chef der Staatskanzlei für meine Pflicht, Frau Schulze Föcking zu informieren.“

3.33.2. Untersuchungsbericht des Zeugen RBr T.

Der Zeuge RBr T. erstellte den Bericht zu den von ihm untersuchten Fremdsystemen.⁷⁹⁷ Dabei handelte es sich um den Desktoprechner zur Steuerung der Futtermischung (Fremdsystem 1), die Festplatte des eingebetteten

⁷⁹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 50; A400035, S. 32 ff.

⁷⁹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 155

⁷⁹⁷ A400042, S. 297 ff.

Fütterungscomputers (Fremdsystem 2), den Desktop-PC der Marke „Asus“ der Familie Schulze Föcking (Fremdsystem 3), den Smart-TV der Marke „Sony“ (Fremdsystem 4), den Rechner von Frau H. S. F. mit dem Namen „FOECKING_PC“ (Fremdsystem 5) sowie die Sicherungsfestplatte mit Daten zum Fremdsystem 3 (Fremdsystem 6).⁷⁹⁸

Die vorgenannten Fremdsysteme untersuchte er auf Hacking-Spuren, Spuren, die auf das Einspielen von Fremd-/Schadsoftware hinwiesen, Hinweise auf unerlaubte Fremdzugriffe über „TeamViewer“, die Kommunikation mit unbekannt Systemen, die nicht zum „Heimnetzwerk“ gehörten, die Kommunikation zum Fernseher sowie Hinweise auf die YouTube-Videos <https://www.youtube.com/watch?v=gvCTaGNdeCQ> und https://www.youtube.com/watch?v=20_dOTTxaRg.⁷⁹⁹ Dabei nahm er insbesondere die möglichen Tattage 6./7. März 2017, 14./15. Juni 2017 und 21./22. Juni 2017, an denen sich die Tierschützer auf dem Hof der Familie Schulze Föcking befunden haben sollen, sowie den 15. März 2018 in den Fokus.⁸⁰⁰

Bei den Fremdsystemen 1 und 2 fand er keine relevanten Hinweise für das Einspielen fremder Software. Ebenso wenig konnte er einen Zugriff über das Programm „TeamViewer“ oder Hacking-Spuren feststellen.⁸⁰¹ Selbiges galt für das Fremdsystem 3. Bei diesem entdeckte er jedoch eine Kommunikation zum Fernseher. Hinweise auf die oben genannten YouTube-Videos gab es allerdings nicht.⁸⁰² Hinsichtlich des Fremdsystems 4 brachte der Zeuge RBr T. in Erfahrung, dass bei Übertragung des Links eines YouTube-Videos über den Cast-Button auf den Fernseher die YouTube-App auf dem Fernseher gestartet und das Video dort abgespielt wurde. Auf dem auslösenden Gerät konnte das Video hingegen sofort abgebrochen werden, sodass das versehentliche, unbemerkte Auslösen der Videoübertragung möglich war.⁸⁰³ Bei dem Fremdsystem 5 wurden die Untersuchungsergebnisse zu den Fremdsystemen 1 und 2 verifiziert und bestätigt.

⁷⁹⁸ A400042, S. 297 f.

⁷⁹⁹ A400042, S. 299 f.

⁸⁰⁰ a.a.O.

⁸⁰¹ a.a.O.

⁸⁰² a.a.O.

⁸⁰³ A400042, S. 300 f.

Zudem entdeckte der Zeuge RBr T. Hinweise auf das YouTube-Video <https://www.youtube.com/watch?v=gvCTaGNdeCQ>. Insgesamt fand er acht Treffer, davon vier als Ergebnis der Suchmaschine „ask.de“. Er gelangte zu der Erkenntnis, dass nach einer Abfrage bei der vorgenannten Suchmaschine mit den Suchbegriffen „Schulze“ und „Föcking“ bei YouTube das Zielvideo „gvCTaGNdeCQ“ erstmalig am 20. Dezember 2017 (12:43 Uhr) und letztmalig am 6. März 2018 (12:36 Uhr) aufgerufen wurde.⁸⁰⁴ Bei dem Fremdsystem 6 konnte der Zeuge RBr T. keine relevanten Daten feststellen.⁸⁰⁵

Unter „Ergebnis der Untersuchung“ hielt er fest:⁸⁰⁶

Im Rahmen der datenverarbeitungstechnischen Möglichkeiten, die die verwendete Hard- und Software bieten, wurden die Fremdsysteme untersucht. Es wurden keine Spuren eines Hackings oder der Installation von Fremd-/Schadsoftware oder Hinweise auf unerlaubte Fremdzugriffe über TeamViewer festgestellt.

Hinweise auf Kommunikation mit dem Fernseher ergaben sich auf dem Rechner „Christina-PC“. Hier waren allerdings keine Hinweise auf das YouTube-Video gvCTaGNdeCQ vorhanden. Auf dem Rechner „Foeking-PC“ wurden Hinweise auf das YouTube-Video gvCTaGNdeCQ festgestellt, aber keinerlei Kommunikation mit dem PC.

Von keinem der hier untersuchten Fremdsysteme wurde das YouTube-Video gvCTaGNdeCQ auf dem Fernseher übertragen.

Zu der technischen Untersuchung führte der **Zeuge RBr T.** im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss am 10. Mai 2019 darüber hinaus aus:⁸⁰⁷

⁸⁰⁴ A400042, S. 301

⁸⁰⁵ a.a.O.

⁸⁰⁶ A400042, S. 302

⁸⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 6

„... Mit diesem forensischen Auswerteprogramm ist es möglich, nach Begriffen zu suchen. Da boten sich natürlich die Namen der Videos an, die da infrage kamen. Und danach bin ich vorgegangen. Es ging ja noch ... Also erst mal zu den Videos: Die Videos wurden dann in einer Datei wiedergefunden bei dem Rechner der Frau H. S. F. Dann habe ich diese Datei lesbar gemacht mit speziellen Programmen, um die Daten lesen zu können. ...“

Die Nachfrage des Vorsitzenden:⁸⁰⁸

„... Sie sagen, der Computer von Frau H. S. F. Sie meinen, ich sage mal, das Tablet oder welches Gerät?“

verneinte der **Zeuge RBr T:**⁸⁰⁹

„Nein, ich meine jetzt richtig den PC von Frau Schulze Föcking, also von H. S. F. Das war ein PC gewesen. Der ist zu uns gekommen ... Moment, jetzt muss ich nachgucken. In meinem Bericht wurde er als Fremd- system 5 bezeichnet, und das war der Rechner. Der hieß ‚Föcking PC‘.“

Auf das anschließende Nachhaken des Vorsitzenden:⁸¹⁰

„Also, wie gesagt, ich bin in gewisser Weise an der Stelle jetzt etwas überrascht, weil ich zumindest bis jetzt davon ausgegangen bin, dass es sich an der Stelle um ein mobiles Endgerät, nämlich ...“

antwortete der **Zeuge RBr T.:**⁸¹¹

⁸⁰⁸ a.a.O.

⁸⁰⁹ a.a.O.

⁸¹⁰ a.a.O.

⁸¹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 6 f.

„Das mobile Endgerät hat eine andere Funktion gehabt. Also, mit dem Ergebnis des Videos, was wir gefunden haben, haben die da wohl ... Ich habe dem Kollegen J. dann die Namen der Dateien überbracht von diesen beiden Filmen, und er hat dann auf diesem Tablet ... also aus der Datensicherung dieses Tablets gesucht und hat da die Informationen gefunden, mit dieser Cast-Funktion und diesem Zugriff auf das Video auf diesem Tablet.“

Zudem führte er aus:⁸¹²

„... Also, das Video wurde viermal an dem PC aufgerufen. Man hat es gesucht. Das lässt sich einfach aus dieser Datenbank, die ich ausgewertet habe, bestimmen. Also, in der Zeit vom 20.12.2017 bis zum 06.03.2018 wurde das Video viermal aufgerufen, also nach dem Video gesucht im Internet. Das betrifft nur den PC.“

Das iPad von Frau H. S. F. wurde durch den Zeugen EKHK J. forensisch untersucht.⁸¹³

3.34. Wochenende des 5./6. Mai 2018

3.34.1. Vorbereitung einer persönlichen Erklärung zum Ermittlungsstand der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

An diesem Wochenende unterrichtete die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking den Zeugen MR F. über den im Rechtsausschuss anstehenden Bericht.⁸¹⁴

Der **Zeuge MR F.** erinnerte sich an dieses Gespräch wie folgt:⁸¹⁵

⁸¹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 7

⁸¹³ vgl. hierzu unter Zweiter Teil, Ziff. 3.12.5.

⁸¹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 59, 63; vgl. Zweiter Teil, Ziff. 3.32.

⁸¹⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 59

„Die Ministerin hat mich informiert über den anstehenden Bericht im Rechtsausschuss. Parallel dazu war dann die Überlegung natürlich: Wie kann man es auflösen, dass die immer wieder vorgetragene These, nenne ich es mal, dass diejenigen, die damals in den Stall eingebrochen sind, dass diejenigen, die mit krimineller Energie ihr auch Drohbriefe und Hassbotschaften geschickt haben, diejenigen gewesen wären, durch die vermeintlich auch dieser Hackerangriff, wobei der Begriff ‚Hacker‘ von Anfang an ja nie so in der offiziellen Stellungnahme, auch der Landesregierung, auftauchte, erfolgte? Insofern habe ich sie auch – das war ihr Ansinnen – darin bestärkt, die Dinge gemeinsam zu kommunizieren. Denn wenn man die singulär kommuniziert hätte, dann wäre nicht aufgelöst gewesen, dass es zwischen diesen gerade geschilderten Sachverhalten keine Verbindung gibt.“

und:⁸¹⁶

„Die Frage des Ob war zu dem Zeitpunkt an dem Wochenende, als die Ministerin mich informiert hat, entschieden. Das hatte die Ministerin zu dem Zeitpunkt bereits entschieden. Es war Frage des Wie, und da stand vor allen Dingen die Frage im Raum, indem die verschiedenen Sachverhalte, die wir vorhin bereits erörtert haben, gemeinsam kommuniziert werden sollten respektive müssten. Und da habe ich aus kommunikativer Sicht die Auffassung vertreten und sie darin auch bestärkt, in ihrer Überlegung, diese Sachverhalte nicht singulär zu kommunizieren, sondern im Zusammenhang zu kommunizieren, einfach um deutlich zu machen, dass die immer wieder im Raum stehende These – ich sage es mal mit meinen Worten –: ‚Die damals eingebrochen sind, sind auch die, die jetzt in den Fernseher eingebrochen sind‘ ... dass da kein Zusammenhang besteht.“

⁸¹⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 71

Der Zeuge wurde von dem Abgeordneten Bialas (SPD) ferner befragt, ob es nicht schon früher möglich gewesen sei, die Öffentlichkeit zu informieren, und hat hierzu Folgendes zur Antwort gegeben:⁸¹⁷

„Es ist zu der Entscheidung gekommen, so wie sie dann am Ende auch realisiert wurde. Es war dann ein anderer Sachverhalt, weil die Information, die dann ja eigentlich zum Abschluss des Verfahrens erst als erste dann im Vorfeld auch der Geschädigten Frau Schulze Föcking hätte noch mal mitgeteilt werden sollen, ja dann auch sichtbar wurde.“

Diese Unterrichtung durch die Staatsministerin a.D. führte nicht zu einer offiziellen Befassung des Ministeriums. Der **Zeuge MR F.** hat hierzu ausgeführt:⁸¹⁸

„... Gleichwohl waren diejenigen – ich kann nicht für die anderen sprechen; ich kann nur für mich sprechen – ... war ich natürlich derjenige, dadurch, dass ich viel mit der Ministerin unterwegs bin, nah dran war, der es schon mitbekommen hat, und wenn sie mich gefragt hat, zum Beispiel zu der vorhin angesprochenen Erklärung am 7. Mai ... Selbstverständlich habe ich mich dazu mit ihr ausgetauscht, auch inhaltlich, habe auch Anregungen gegeben. Aber das war keine Abstimmung, die mit dem Haus und mit dem Apparat gemacht wurde.“

Und auf die Frage des Abgeordneten Dahm (SPD), wann der Zeuge von dem Inhalt des Berichts an den Rechtsausschuss erfahren habe, hat er zur Antwort gegeben:⁸¹⁹

„Von den Inhalten des Berichts habe ich erst nach dessen Veröffentlichung erfahren. Ich weiß nur, dass es den Bericht gibt. Dazu gab es eine Information der Ministerin. Ich kann mich nicht mehr genau ... An einem Wochenende davor muss es gewesen sein. Ob es jetzt der Samstag oder der Sonntag war, weiß ich nicht ...“

⁸¹⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 59 f.

⁸¹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 63

⁸¹⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 63

3.34.2. Inkenntnissetzen des Zeugen Ministerpräsident Laschet von dem Vorhaben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Ebenfalls an diesem Wochenende erhielt der **Zeuge Ministerpräsident Laschet** von dem Vorhaben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, die Öffentlichkeit proaktiv über den Ermittlungsstand bezüglich des vermeintlichen Hackerangriffs zu informieren, Kenntnis. Dazu sagte er aus:⁸²⁰

„... Über die Absicht von Frau Schulze Föcking angesichts weiterer ihrerseits geplanter Anzeigen, nicht mehr auf den Abschlussbericht zu den Vorgängen vom 15. März warten zu wollen, sondern als Anzeigstellerin die Öffentlichkeit selbst proaktiv über den Ermittlungsstand zu informieren, wurde ich am Wochenende, 5./6. Mai, informiert. ...“

3.35. 7. Mai 2018

3.35.1. Nachfrage des Zeugen Minister Biesenbach bei dem Zeugen StS Wedel

Am Vormittag erkundigte sich der weiterhin krankheitsbedingt dienstunfähige Zeuge Minister Biesenbach bei dem Zeugen StS Wedel nach dem Sachstand des Berichtes der Landesregierung zu Tagesordnungspunkt 8 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ der am 9. Mai 2018 stattfindenden Rechtsausschusssitzung. Er hatte zudem Rückfragen, die ihm der Zeuge StS Wedel beantwortete.⁸²¹ Der Staatssekretär habe ihm berichtet, dass der Bericht für den Ausschuss fertig sei und es in einer Vorlage der ZAC NRW noch eine Textstelle gegeben habe, die man nicht habe übernehmen wollen, weil die Fachabteilung darin eine Wertung gesehen habe. Dagegen habe er keine Bedenken gehabt.⁸²²

⁸²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 71

⁸²¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 52

⁸²² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 17

Auf Nachfrage des Vorsitzenden hat der Minister der Justiz ferner angegeben, er sei nicht in irgendeiner Art und Weise in die Vorbereitung der Sitzung des Rechtsausschusses eingebunden gewesen, ebenso wenig in die Vorbereitung von Fragestunden im Parlament und von Ausschusssitzungen, weil er krankheitsbedingt abwesend gewesen sei.⁸²³

3.35.2. Übersendung des Berichtes an den Rechtsausschuss für die Sitzung am 9. Mai 2018

Am Mittag wurde der Bericht der Landesregierung zu Tagesordnungspunkt 8 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ der am 9. Mai 2018 stattfindenden Ausschusssitzung dem Rechtsausschuss zugeleitet. Dort erhielt er die Vorlagen-Nr. 17/763.⁸²⁴

3.35.3. Anruf von Frau MDg'in Dr. L. bei dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever

Der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever erhielt von Frau MDg'in Dr. L. einen Anruf. Sie erbat eine Sachverhaltsdarstellung, die sich auch zu der Fragestellung nach dem Abschluss der Ermittlungen verhalten sollte.⁸²⁵ Diesen Arbeitsauftrag gab der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever um 13:37 Uhr fernmündlich an den **Zeugen KHK M.** weiter.⁸²⁶ An die Auftragserteilung erinnerte sich Letzterer wie folgt:⁸²⁷

„... Am 7. Mai bin ich dann um 13:37 Uhr von meinem Behördenleiter angerufen worden, ich möchte doch bitte einen kurzen Bericht für das Innenministerium

⁸²³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 15

⁸²⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 50, 60, 78; A400035, S. 81 ff.

⁸²⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 10

⁸²⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 12, 38

⁸²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 12

zusammenstellen, da wohl eine persönliche Vorsprache beim Innenminister zu der Angelegenheit vonnöten sei. ...“

Der von dem Zeugen KHK M. vorbereitete Berichtsentwurf wurde um 16:07 Uhr dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever zugeleitet.⁸²⁸ Um 17:09 Uhr äußerte der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever gegenüber dem Zeugen KHK M. zwei Änderungswünsche.⁸²⁹ Hierzu teilte der **Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever** mit:⁸³⁰

„... In dem Ablaufkalender meiner Ermittlungskommission steht drin, dass es da zwei Änderungen gegeben hat im Bericht. Das war einerseits rein redaktionell, und der andere Punkt war – in Bezug auf den letzten Satz –, wo es mir wichtig war, dass der Minister Reul in jedem Fall über diesen Bericht informiert wird. Das war da weicher formuliert, und mir war aber wichtig, dass die Information tatsächlich auch an Herrn Reul geht, insbesondere eben mit der Zielrichtung: Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.“

und:⁸³¹

„... Ja, das habe ich mit Herrn M. auch noch mal besprochen, weil mir eigentlich klar war, dass das die Frage sein könnte, inwiefern ich da manipulativ auf den Bericht eingewirkt hätte, was natürlich nicht der Fall war. Es ging wirklich einmal um eine rein redaktionelle Änderung, also rein sprachlich, und das Zweite in diesem Kontext war der Hinweis, dass der Absatz, den Minister zu informieren, zunächst etwas weicher formuliert wurde. Und ich habe den dahin gehend umformuliert, dass eben in jedem Fall Herr Minister Reul darüber zu informieren ist, über diesen Bericht, damit er einen aktuellen Sachstand hat, weil ich wusste, dass er natürlich ein Interesse daran hatte: Wie ist der Stand der Ermittlungen?“

⁸²⁸ A500058, S. 312

⁸²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 10, 20; A400121 (Ablaufkalender)

⁸³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 10

⁸³¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 20

Nach Einarbeitung der Änderungen hatte der von dem Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever gezeichnete und in den Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestufte Bericht folgenden Inhalt:⁸³²

Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten - Politisch motivierte Kriminalität

Ermittlungsverfahren wegen des Ausspähens von Daten zum Nachteil von Frau Ministerin Christina Schulze Föcking

Am 15.03.2018 erstattete Ministerin Christina Schulze Föcking gemeinsam mit ihrem Ehemann Strafanzeige wegen eines mutmaßlichen Hackerangriffs auf die IT-Systeme des privaten Haushaltes und des technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs des Ehemannes. Unbekannten Tätern sei es gelungen, ein Video auf dem Smart-TV der Geschädigten abzuspielen. Die polizeilichen Ermittlungen wurden zunächst durch das Polizeipräsidium Münster, seit dem 16.03.2018 – unter Einrichtung der Ermittlungskommission „Forte“ – durch das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen, geführt.

Nach einer ersten Auswertung der computerforensischen Spuren ergab sich kein Anfangsverdacht für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf den Smart-TV, den für den landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes eingerichteten „Fütterungscomputers“ oder sonstige IT-Geräte des Haushaltes. Vielmehr war nach Auswertung der Spuren davon auszugehen, dass das Abspielen des Videos durch ein für das Heimnetzwerk der Geschädigten berechtigtes Gerät erfolgt ist.

Die Anzeigenerstatterin hat im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung verdeutlicht, dass sie sich seit Amtsantritt von einer Vielzahl von belästigenden Briefen, Mails, Postings etc. ausgesetzt sieht, die zum Teil eine strafrechtliche Relevanz aufweisen. Insgesamt sind 33 solcher Hassbotschaften als Ermittlungsspuren bearbeitet und auf Verfahrensrelevanz geprüft worden. In bisher

⁸³² A500052, S. 11 f.

insgesamt fünf Fällen stellte die Anzeigenerstatterin Strafantrag. Ein Zusammenhang zu dem mutmaßlichen Hackerangriff konnte nicht festgestellt werden.

Nach Hinweis der Anzeigenerstatterin auf eine mögliche Motivlage aus dem Bereich der Tierschutzszene ist eine umfangreiche Analyse sozialer Medien und Internetquellen durchgeführt worden. Dabei konnten keine Hinweise auf einen Zusammenhang zu dem angezeigten „Hackerangriff“ festgestellt werden.

Eine erneute intensive Auswertung der technischen Geräte führte weiterhin nicht zu Anhaltspunkten für eine technische Kompromittierung der IT-Systeme.

Durch eine experimentelle Nachstellung der IT-Installation im Haushalt der Anzeigenerstatter konnte nachvollzogen werden, dass das Abspielen des Videos auf dem Smart-TV der Anzeigenerstatter aller Wahrscheinlichkeit nach durch eine Fehlbedienung eines netzberechtigten Endgerätes ausgelöst worden ist. Der Bediener hätte in diesem Fall vermutlich gar nicht bemerken können, dass er das Video auf den Fernseher überträgt.

Die Anzeigenerstatterin ist am 18.04.2018 durch die Staatsanwaltschaft Köln und das LKA NRW über den Stand der Ermittlungen informiert worden.

Die Ermittlungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, derzeit wird die technische Ermittlungsdokumentation erstellt.

Ich rege ich an, Herrn Minister Reul über den Stand der Ermittlungen sowie das weitere Vorgehen persönlich zu informieren.

Um 18:01 Uhr ging der vorstehende Bericht bei Frau MDg'in Dr. L. per E-Mail ein.⁸³³

Um 19:08 Uhr leitete sie ihn – wiederum per E-Mail – an den Zeugen Minister Reul sowie an Herrn StS Mathies weiter.⁸³⁴ Der Begleittext lautete:⁸³⁵

⁸³³ A500052, S. 10 ff.

⁸³⁴ A500052, S. 17

⁸³⁵ a.a.O.

Sehr geehrter Herr Minister Reul,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Mathies,

ich habe heute einen aktuellen Sachstand beim LKA in o.g. Sache angefordert. Den Zwischenstand der Ermittlungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Das LKA möchte Ihnen vor Abschluss der Ermittlungen den Sachstand gerne persönlich darlegen. Insofern bitte ich um einen Termin.

Der Zeuge **Minister Reul** hat seine Informationslage wie folgt zusammengefasst:⁸³⁶

„Ich werde angerufen von meinem Büro, mit dem Hinweis, aus dem Staatsschutz gibt es die Information – das war da um dieses Osterwochenende –, da gibt es den Hinweis, es könnte ein Bedienfehler sein, aber ein Verdacht. Dem gehen wir nach, aber es ist nicht abschließend bewiesen. Da sage ich Ihnen: Da war für mich klar, es ist nicht bewiesen, also nicht entschieden. Trotzdem habe ich ja dann beim Landeskriminaldirektor angerufen, 10.04. Am 11.04. kriege ich eine Antwort, wo im Grunde wieder was drinsteht mit: Könnte Bedienfehler sein, ist aber noch nicht sicher, ist nicht abgeschlossen. – Und dasselbe hat sich dann am 24./25. – Anruf, Bericht – noch mal wiederholt. Also, ich habe jedes Mal ...Im Grunde war das alles fast identisch von der Zielrichtung. Insofern war für mich dann klar: ... jetzt warten, du bist ja auch nicht zuständig. Und am...07.05....bekam ich dann den Bericht, in dem meine Experten sagen: Das ist jetzt so. – Und dann gab es am 14. noch mal das Gespräch. Aber das war ja dann auch durch die Veröffentlichung erledigt.“

3.35.4. Unterrichtung des Zeugen ORR Dr. L. durch die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking von der beabsichtigten persönlichen Erklärung

Der Zeuge ORR Dr. L. begleitete die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zur 6. NRW-Nachhaltigkeitstagung in Essen. Auf der Rückfahrt teilte sie ihm mit, dass sie

⁸³⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 118 f

eine persönliche Erklärung veröffentlichen werde. Diese enthalte u.a. die Information, „dass es wohl keinen externen Zugriff auf ihr internes WLAN-Netz“ gegeben habe.⁸³⁷ Auf den Inhalt der persönlichen Erklärung hatte der **Zeuge ORR Dr. L.** keinen Einfluss. Hierzu teilte er mit:⁸³⁸

„Also, am 7. Mai war die Idee sehr konkret fortgeschritten, weil nachdem sie rausgeschickt worden ist, habe ich sie auch bekommen. Das heißt aber nicht, dass wir im Vorfeld inhaltlich über diese ... Also, was weiß ich, wie man die Sätze jetzt formuliert oder sonst noch was, wie das ausformuliert wird, haben wir nicht besprochen, weil es ja auch keine Erklärung aus dem Haus war, sondern es war eher eine persönliche Erklärung.“

und:⁸³⁹

„Dadurch, dass ich den gelesen habe, nachdem sie wahrscheinlich auf ‚Senden‘ gedrückt hat, hätte es auch nicht viel gebracht, wenn wir darüber noch diskutiert hätten. Also, das Ding war fertig, als es verschickt wurde.“

Die Nachfrage des Abgeordneten Christian Dahm (SPD):⁸⁴⁰

„... Machen wir mal einen Zeitsprung. Sie haben eben gesagt, 07.05. gab es die persönliche Erklärung der Ministerin, und als persönlicher Referent ... Ich frage Sie mal konkret: Haben Sie mitgewirkt an der persönlichen Erklärung?“

verneinte er:⁸⁴¹

„Ich denke, auf die Frage habe ich schon geantwortet, aber nein, habe ich nicht, weil es ja eine persönliche Erklärung war.“

⁸³⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 5 f.

⁸³⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 13

⁸³⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 22

⁸⁴⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 18.06.2019 (APr 17/665), S. 15

⁸⁴¹ a.a.O.

3.35.5. Veröffentlichung der persönlichen Erklärung durch die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Noch am selben Tag veröffentlichte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ihre persönliche Erklärung, die folgenden Inhalt hatte:⁸⁴²

Hiermit teile ich öffentlich mit:

- Nachdem ein Vertreter von Tierretter e.V. jetzt – entgegen früherer inzwischen nachgewiesener Falschaussagen – in einem gerichtlichen Verfahren den mehrfachen Einbruch in die Stallungen des Betriebs gestanden hat, hat mein Mann Strafanzeige gestellt.
- Aufgrund der zunehmenden Zahl und Härte persönlicher Gewaltandrohungen auf den Dialogforen einzelner Medien und in sozialen Netzwerken habe ich in mehreren Fällen Strafanzeige gestellt.
- Mit großer Erleichterung habe ich die Mitteilung von Zwischenergebnissen der Ermittlungsbehörden aufgenommen, wonach sie das zunächst nicht erklärliche Abspielen eines Videos auf dem Fernsehgerät unserer Privatwohnung nicht auf einen Zugriff Unbefugter auf das Heimnetzwerk zurückführen. Allen Fraktionen, die mir in dieser schwierigen Situation ihre Solidarität bekundet haben, danke ich. Bei allem politischen Meinungsstreit war dies für meine Familie und mich auch persönlich wichtig.

Im Einzelnen:

Was bekannt ist: Im vergangenen Jahr waren Personen in Ställe meiner Familie eingebrochen und haben Videoaufnahmen gemacht, die angebliche Tierschutzverstöße dokumentieren sollten. Die Staatsanwaltschaft Münster und der Kreis Steinfurt als

⁸⁴² A200011, S. 14 f.

zuständige Behörden haben nach eigenem Bekunden festgestellt, dass weder strafrelevante noch ordnungswidrige Verstöße vorlagen und haben die Verfahren eingestellt bzw. erst gar keine Verfahren eingeleitet. Unerkannt und anonym blieben bislang die damaligen Einbrecher in die Stallungen. Unter anderem hatte die Tierrechtsorganisation tierretter.de e.V. betont, die Filmaufnahmen seien ihr von unbekannter Stelle zugespielt worden. Auch in Medienbeiträgen wurde Vergleichbares behauptet. Im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens der Tierrechtsorganisation Animal Rights Watch e.V. gegen den Kreis Steinfurt hat hingegen nunmehr eine bei tierretter.de e.V. aktive Person erklärt, in die Ställe meiner Familie eingebrochen zu sein und heimlich Filmaufnahmen gemacht zu haben. Vor dem Hintergrund dieses Geständnisses hat mein Mann über seinen Anwalt die Staatsanwaltschaft Münster über die neuen Erkenntnisse informiert und Strafanzeige gestellt.

Positive Erkenntnisse gibt es auch im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu den Geschehnissen am 15. März 2018 in meinem privaten Wohnhaus. Am 17. März wurde das Landeskriminalamt von der Staatsanwaltschaft Köln mit den Ermittlungen wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten beauftragt. Die Ermittlungsbehörden haben – auch vor dem Hintergrund zahlreicher persönlicher Gewaltandrohungen und Schmähungen im Internet im Vorfeld des Ereignisses – einen möglichen Zugriff auf persönliche Daten durch Unbefugte geprüft. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Köln haben die computerforensischen Untersuchungen inzwischen ergeben, dass sich erste Einschätzungen der Ermittlungsbehörden nicht bestätigt haben, wonach externe Dritte sich digitalen Zugriff auf das Netzwerk des Hofes und der Privatwohnung verschafft haben. Laut vorläufigem Ergebnis gehen die Ermittler davon aus, dass die Videoübertragung unbemerkt und unbeabsichtigt durch ein für das Heimnetz berechtigtes Gerät in einer anliegenden Wohnung der Familie ausgelöst wurde. Dies wurde mir am 18. April 2018 als vorläufiges Ergebnis mitgeteilt verbunden mit dem Hinweis, dass der Vorgang noch nicht abgeschlossen sei. Ich bin erleichtert, dass damit ein Ausspähen privater und sensibler Daten als unwahrscheinlich angesehen wird. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich für die Solidarität der gesamten

Landesregierung und die fraktionsübergreifende Unterstützung in den zurückliegenden Wochen der Ungewissheit.

Bereits in den Monaten vor dem Ereignis und am Tag zuvor wurde ich über mein persönliches Profil in einem sozialen Netzwerk massiv bedroht. Meine Familie sah sich im Kontext der Berichterstattung zu den haltlosen Vorwürfen gegenüber dem Betrieb wiederholt aggressiven Anfeindungen unter anderem in sozialen Netzwerken ausgesetzt, bis hin zur Aufforderung, man möge meinem Leben ein Ende setzen. Ich habe den Staatsschutz informiert und in fünf Fällen Strafanzeige gestellt. Ich werde mich gegen Hetze und Drohungen auch weiterhin juristisch zur Wehr setzen.“

Zu dem von der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking für die Veröffentlichung ihrer persönlichen Erklärung gewählten Zeitpunkt sagte der **Zeuge MDg Wiermer** aus:⁸⁴³

„... Christina Schulze Föcking hat den bevorstehenden öffentlichen Bericht zum Anlass genommen, die proaktive Kommunikation trotz Urlaubs des Staatsanwalts und vor allen Dingen trotz fehlenden Abschlusses der Ermittlungen vorzuziehen und den selbstgesetzten und von der Öffentlichkeit berechtigterweise zu erwartenden Maßstäben gerecht zu werden. Ferner hätte eine Kommunikation ausschließlich bezüglich der von Christina Schulze Föcking gestellten Strafanzeigen sowie der Anzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen einen Tierrechtsaktivisten einen verzerrten Eindruck erwecken können. Es wäre aus meiner Sicht nicht hinzunehmen gewesen, wenn die Öffentlichkeit zwar von weiteren Angriffen gegen Christina Schulze Föcking sowie von einer nunmehr konkretisierten Täterschaft eines Einbruchs durch Tierrechtsaktivisten erfahren hätte, nicht aber von der geänderten Verdachtslage bei den Ermittlungen bezüglich des ursprünglich angenommenen digitalen Eingriffs. Christina Schulze Föcking sah dies auch so und ist somit am 7. Mai aktiv an die Öffentlichkeit gegangen. ...“

⁸⁴³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 64

Auch wenn es sich um ihre persönliche Erklärung und nicht um eine Erklärung der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen handelte, setzte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vor der Veröffentlichung den Zeugen StS Liminski von ihrem beabsichtigten Vorgehen in Kenntnis und bat ihn um seinen Rat. Er riet ihr nicht von der Publikation ab.⁸⁴⁴ Die Frage des Vorsitzenden:⁸⁴⁵

„... Hatten Sie bezogen auf die Sachverhaltswahrscheinlichkeiten den Eindruck, dass Frau Schulze Föcking zu dem Zeitpunkt, als dieser Bericht an den Rechtsausschuss dann in Rede stand, letztendlich auch die Erklärung akzeptiert hat, die von den Sachverständigen da geliefert worden ist, dass sie also wirklich davon überzeugt war, dass es keinen Hackerangriff gegeben hat?“

beantwortete der **Zeuge StS Liminski** folgendermaßen:⁸⁴⁶

„Das kann ich nicht einschätzen. Ich weiß nur, dass sie, glaube ich, froh war, an der Stelle jetzt einen Aufsatzzpunkt zu haben, um sich ihrerseits dazu zu erklären, weil natürlich die Situation für sie auch zunehmend bedrückender wurde, durch die Gegend zu laufen und zu wissen, dass das Problem vor allen Dingen auch für sie persönlich, aber auch für die Landesregierung insgesamt immer größer wird. Insofern war sie erleichtert, an der Stelle dann einen Aufsatzzpunkt zu haben, weil bis dahin nach wie vor kein Datum genannt worden ist, zu dem die Ermittlungen abgeschlossen sein würden, dass sie das dann zu dem Zeitpunkt tun kann.

Außerdem – das muss man dazusagen – ist mir erinnerlich, dass sie damals sehr heftige bzw. neue Erkenntnisse zu dem Vorfall im Sommer 2017 hatte, die sie auch öffentlich machen wollte. Dementsprechend sagte sie dann, sie könne nicht

⁸⁴⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 175, 202, 207

⁸⁴⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 202

⁸⁴⁶ a.a.O.

dazu kommunizieren, aber zu der anderen Sache nicht. Das war die Gemengelage, in der sie sich dann entschieden hat, das zu tun. Und ich habe ihr nicht davon abgeraten. Im Gegenteil!“

Dass die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking ohne die Anfrage im Rechtsausschuss noch mit ihrer persönlichen Erklärung gewartet hätte, schloss der **Zeuge StS Liminski** nicht aus.⁸⁴⁷ Dazu führte er ergänzend aus:⁸⁴⁸

„Eigentlich war das im Kopf abgeheftet nach dem Motto: Das soll mit der Veröffentlichung durch die Staatsanwaltschaft dann passieren.“

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking bat den **Zeugen OStA H.** vor der Veröffentlichung ihrer persönlichen Erklärung nicht um Rat. Jener hat dazu ausgeführt:⁸⁴⁹

„Ich meine, das Angebot, eine Presseerklärung inhaltlich mit uns zu erörtern, ist im Laufe des Verfahrens nicht angenommen worden. Die Presseerklärung habe ich am 07., glaube ich, elektronisch per E-Mail von Frau Schulze Föcking zur Kenntnis zur Verfahrensakte bekommen. Aber diese Presseerklärung ist inhaltlich nicht näher vorab ... Es kann sein, dass ich noch eine E-Mail bekommen habe im unmittelbaren Fortgang, die darauf hingewiesen hat: Heute werde ich eine Erklärung dazu abgeben. – Das kann ich nicht sicher ausschließen. Aber eine inhaltliche Koordination hat nicht stattgefunden. Unser Angebot ist unbeantwortet geblieben.“

Weiter:

„Ich habe Frau Schulze Föcking versichert, dass ich etwaige Presseklärungen, soweit ich darauf einen Einfluss habe, ihr im Vorfeld anzeigen werde, damit sie

⁸⁴⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 210

⁸⁴⁸ a.a.O.

⁸⁴⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 77

sich selber darauf einstellen kann. Das ist auch etwas, was wir üblicherweise gegenüber Geschädigten so tun. Denn sollte die Staatsanwaltschaft jemanden in besonderer Weise der Presseöffentlichkeit gegenüber exponieren, dann ist es aus meiner Sicht geboten, den Geschädigten auch darüber zu informieren.“

3.36. 8. Mai 2018

3.36.1. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln

Der Zeuge RBr R., welcher seit dem 3. April 2018 die Funktion des stellvertretenden Pressesprechers und die Leitung des Öffentlichkeitsreferates im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen innehatte, erfuhr, dass die Staatsanwaltschaft Köln infolge der persönlichen Erklärung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom Vortag sehr zeitnah die Veröffentlichung einer Pressemitteilung beabsichtigte. Aufgrund dessen nahm er mittags telefonisch Kontakt zu dem Pressesprecher für Wirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Köln, dem Zeugen StA Dr. S., auf. Er bat ihn um Übersendung der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln, um im Falle von Presseanfragen auf dem Laufenden zu sein.⁸⁵⁰ Dieser Bitte kam der Zeuge StA Dr. S. um 17:35 Uhr nach.⁸⁵¹

Der Inhalt der Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln lautete wie folgt:⁸⁵²

Aus Anlass der Erklärung von Frau Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Christina Schulze Föcking vom 07.05.2018 gibt die Staatsanwaltschaft Köln folgende Presseerklärung ab:

⁸⁵⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 58 ff., 67, 73, 76

⁸⁵¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 76; A400035, S. 108

⁸⁵² A400035, S. 110

Aufgrund einer am späten Abend des 15.03.2018 erstatteten Strafanzeige von Frau Ministerin Schulze Föcking und ihrem Ehemann wurde bei der Staatsanwaltschaft Münster ein Ermittlungsverfahren wegen Ausspähens von Daten (§ 202a StGB) eingeleitet. Die bei der Staatsanwaltschaft Köln eingerichtete Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) übernahm am 16.03.2018 das Ermittlungsverfahren wegen seiner herausgehobenen Bedeutung. Grundlage für diese Bewertung war der Verdacht eines Hackerangriffs auf das private IT-Netzwerk eines Mitglieds der Landesregierung.

Bei den anschließenden Ermittlungen sind u.a. zahlreiche Geräte computerforensisch untersucht worden. Frau Ministerin Schulze Föcking wurde nach Abschluss der Datenauswertung am 18.04.2018 darüber unterrichtet, dass nach dem Ergebnis dieser Auswertung nicht von einem externen Zugriff auszugehen und das Ermittlungsverfahren daher voraussichtlich einzustellen sei. Derzeit befindet sich die Ermittlungsakte beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das mit der Dokumentation der technischen Ermittlungsergebnisse und der Fertigung des Schlussberichtes befasst ist. Im Anschluss wird der Vorgang der ZAC NRW zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

Die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln erfolgte ausschließlich als Reaktion auf die Erklärung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom Vortag. In einer E-Mail des Zeugen StA Dr. S. vom 9. Mai 2018 an die Zeugen LOStA Dr. N. und LOStA R. findet sich hierzu:⁸⁵³

... Normalerweise wird bis zu einem formalen Abschluss des Verfahrens kein Anlass gesehen, ohne eine konkrete Anfrage Zwischenstände aus Ermittlungsverfahren zu kommunizieren. Eine Presseerklärung der StA wurde gestern nur aus Anlass der Äußerung von Frau Ministerin Schulze Föcking herausgegeben. ...

⁸⁵³ A400242

Auf die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln nahm der Zeuge RBr R. keinen Einfluss.⁸⁵⁴ Dies bestätigend sagte der **Zeuge StA Dr. S.** aus:⁸⁵⁵

„... Aber wenn Sie jetzt darauf hinauswollen, dass der Herr R. irgendwas noch uns vorgegeben hat, was wir da reinschreiben sollen, dann kann ich das definitiv verneinen. Also, das ist definitiv nicht so gewesen. ...“

Um 17:39 Uhr leitete der Zeuge RBr R. die Pressemitteilung per E-Mail an den Zeugen StS Wedel „mit der Bitte um rasche Rückmeldung“⁸⁵⁶ weiter.⁸⁵⁷ Den Grund für die vorgenannte Bitte gab der **Zeuge RBr R.** wie folgt an:⁸⁵⁸

„Ob wir als Pressestelle das auch so kommunizieren können, wie es in dieser Pressemitteilung stand.“

Um 18:27 Uhr leitete der Zeuge Direktor des LKA NRW Hoever die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln per E-Mail an Frau MDg'in Dr. L. zur Kenntnis weiter.⁸⁵⁹

3.36.2. Kabinettpressekonferenz

Um 15:00 Uhr fand eine Kabinettpressekonferenz zu einem verkehrspolitischen Thema statt.⁸⁶⁰ Im Rahmen dieser Veranstaltung habe ein Journalist nach Angabe des **Zeugen MDg Wiermer** folgende Frage an ihn gerichtet:⁸⁶¹

„Welche Erkenntnisse lagen zum Zeitpunkt Ihrer Erklärung⁸⁶² vor, die über die WE-Meldung und die Anzeige der Ministerin hinausgehen?“

⁸⁵⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 68

⁸⁵⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 84

⁸⁵⁶ A400035, S. 108

⁸⁵⁷ a.a.O.

⁸⁵⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 62

⁸⁵⁹ A500052, S. 14

⁸⁶⁰ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/einladung_stk_08.05.2018_kabinettpressekonferenz.pdf

⁸⁶¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 51

⁸⁶² Anm. d. Verfassers: am 16. März 2018

Darauf habe der **Zeuge MDg Wiermer** geantwortet:⁸⁶³

„Es gab in der Tat über die von Ihnen zitierte WE-Meldung hinaus weitere Erkenntnisse, die dem Innenministerium und der gesamten Landesregierung vorlagen, und darauf beruht auch diese Erklärung.“

In seiner Vernehmung am 22. März 2019 hat sich der Zeuge MDg Wiermer dahingehend zu seiner Antwort auf die Frage des Journalisten geäußert, dass er in der Presseerklärung bewusst auf die Nennung der Angaben der Geschädigten, ersten Aufklärungsmaßnahmen am Abend des 15. März und Darstellung der technischen Gegebenheiten zum Ablauf eines vermuteten Ausspähungsangriffs verzichtet hat, obwohl der Sachstandsbericht diese Angaben enthielt, weil die Entscheidung über die Veröffentlichung dieser Details seiner Meinung nach in die Zuständigkeit der Ermittlungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft fiel.⁸⁶⁴

Im Nachgang sah er seine Antwort durchaus als „nicht zu 100 % präzise“. Hierzu führte der **Zeuge MDg Wiermer** aus:⁸⁶⁵

„Ich muss einräumen, dass die Formulierung von mir nicht zu 100 % präzise war; denn mir war es wichtig, auf die Frage des Kollegen, der dort fragte ... Er ging davon aus, was ich wusste, dass ich meine Erklärung wiederum nur auf Grundlage der WE-Meldung abgegeben hatte. Weil er es auch aus den Fraktionen so kannte, dass das die alleinige Grundlage gewesen sei, hatte er mir die Frage gestellt, was weiterhin vorlag. Daraufhin habe ich dann geantwortet, dass in der Tat weitere Informationen vorlagen – die kennen Sie auch; die habe ich heute auch noch mal ausführlich geschildert –, und habe da das Innenministerium genannt. Und ich sage es ganz offen: Es war nicht ganz präzise, danach von der gesamten Landesregierung zu sprechen. Es war aber der

⁸⁶³ a.a.O.

⁸⁶⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 54

⁸⁶⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 145

Wunsch, ausdrücklich die Staatskanzlei mit einzubeziehen, die ja gewissermaßen für die gesamte Landesregierung steht. Und das war der Hintergrund. Aber es war nicht vollkommen präzise. Da gebe ich Ihnen recht.“

und:⁸⁶⁶

„... Ich habe jetzt auch, glaube ich, geschildert, was ich mit der Formulierung ‚gesamte Landesregierung‘ meinte. Wie gesagt, war sie nicht super präzise. Das ist hoffentlich auch nicht entscheidend. Mir war nur wichtig, dass ich bei der Formulierung ‚Innenministerium‘ die Ergänzung mache, dass die Informationen nicht nur dem Innenministerium vorlagen, sondern auch der Staatskanzlei.“

3.36.3. Hausleitungsvorlage zur Rechtsausschusssitzung am 9. Mai 2018

Der Zeuge StS Wedel erhielt eine Hausleitungsvorlage zur Kenntnis, die sich mit der am nächsten Tag stattfindenden 12. Sitzung des Rechtsausschusses befasste.⁸⁶⁷ Diese beinhaltete unter anderem die folgende Aufstellung möglicher Fragen inklusive Antworten, die gegebenenfalls in der Ausschusssitzung unter Tagesordnungspunkt 8 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ gestellt werden könnten:⁸⁶⁸

Welche Anzeichen ergaben sich für einen Hackerangriff?

Als die Anzeigerstatterin am 15.03.2018 gegen 21.00 Uhr nach Hause kam, war der Fernseher eingeschaltet. Sie bemerkte einen eingespielten Beitrag auf dem Fernseher, bei dem es sich um ihre Befragung im Landtag zu der „Schweineinstall-Affäre“ im letzten Jahr gehandelt habe. Der Beitrag ist im Internet verfügbar. Die Anzeigerstatterin und ihr ebenfalls Anzeige erstattender Ehemann vermuteten, dass

⁸⁶⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 146

⁸⁶⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 51; A400035, S. 75 ff.

⁸⁶⁸ A400035, S. 78 ff.

Unbekannte das heimische WLAN-Netz gehackt oder sonst technischen Zugriff auf den Fernseher genommen und den Beitrag eingespielt hätten.

Gab es weitere Hinweise auf einen externen Zugriff, insbesondere auf den Fütterungscomputer des Schweinemastbetriebs?

Im Rahmen der ersten Tatortschau ergab sich, dass der Fütterungscomputer mit einer Fernwartungssoftware ausgestattet ist, um dem externen technischen Dienstleister einen Wartungszugriff zu ermöglichen. Nach Angaben des Anzeigerstatters sei dieser Zugriff in der dem Geschehen vorangehenden Woche aus unbekanntem Grund gestört gewesen. Aufgrund kriminalistischer Erfahrung wurde die Fernwartungsschnittstelle als möglicher Angriffspunkt in Betracht gezogen.

Warum erfolgte die Übernahme durch die ZAC NRW?

Das Verfahren wurde aufgrund Ziff. 3.1. der Einrichtungs-AV vom 15.03.2016 als Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung wegen einer Straftat der Cyberkriminalität übernommen. Grundlage für diese Bewertung war die Verdachtslage eines Hackerangriffs auf das private IT-Netzwerk eines Mitglieds der Landesregierung.

Bestand ein Anfangsverdacht, ggf. wegen welcher Tat?

Es bestand jedenfalls ein Anfangsverdacht gegen Unbekannt wegen des Ausspähens von Daten (§ 202a StGB), daher wurde ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Wie viele und welche Geräte wurden ausgewertet, waren auch die technischen Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebs umfasst?

Es wurden ein Internetzugangsrouten, neun mobile Endgeräte, vier PC (darunter zwei Geräte des landwirtschaftlichen Betriebes), eine Playstation und ein Smart-TV computerforensisch ausgewertet.

Konnte durch die Ermittlungen zugeordnet werden, von welchem Gerät das Abspielen gestartet wurde und ggf. wer Nutzer/in dieses Gerätes ist?

Das Gerät, von dem aus das Abspielen erfolgt ist, konnte identifiziert werden (iPad-Tablet). Wer dieses Gerät konkret genutzt hat, lässt sich technisch nicht nachvollziehen.

Was waren die weiteren Angaben der Familie der Anzeigerstatter zum Tatablauf, die nach der Erörterung am 29.03.2018 Anlass für die Fortführung der Ermittlung gaben?

Die Anzeigerstatterin gab vor Ort einen Überblick über ihre Wahrnehmung der Geschehnisse. Hierzu und zu der Nutzung der IT im Haus wurden weitere Familienangehörige als Zeugen vor Ort befragt. Da die Zeugen ein versehentliches Abspielen ihrer Erinnerung nach ausschlossen, erfolgte eine weitere Auswertung der IT.

Wann und wo fanden Gespräche zwischen der ZAC NRW und der Anzeigerstatterin statt?

Es gab drei Präsenzgespräche: ein Gespräch am 23.03.2018 im MULNV nach Übernahme des Verfahrens durch die ZAC NRW, ein Gespräch am 29.03.2018 (Gründonnerstag) im Wohnhaus der Anzeigerstatter und ein weiteres Gespräch am 18.04.2018 im MULNV.

Warum wurde der Verfahrensstand mit der Anzeigerstatterin u. a. bei ihr zu Hause erörtert?

Ziel war die Klärung des möglichen Tatgeschehens vor Ort.

Wie viele Hinweise auf Kritik- und Schmähäußerungen übergab die Anzeigerstatterin und standen diese im Zusammenhang mit der Tat?

Die Anzeigerstatterin übergab der ZAC NRW anlässlich des ersten Treffens im MULNV einen Ordner mit entsprechenden Unterlagen und äußerte die Hypothese, die Urheber könnten auch für den Angriff auf ihre IT in Betracht kommen. Einen konkreten Bezug zu einem IT-Angriff hatten die Unterlagen jedoch nicht.

Ergaben sich aus den von der Anzeigerstatterin übergebenen Unterlagen aus Sicht der Ermittlungsbehörden Hinweise auf mögliche Tatmotive aus der Tierschutzszene oder war das die Wertung der Anzeigerstatterin?

Dies war eine Hypothese der Anzeigerstatterin, der im Rahmen der Ermittlungen nachgegangen worden ist, ohne dass durch die Ermittlungsergebnisse ein in Bezug auf das Tatgeschehen verdichtetes Motivationsbündel einzelner Personen oder von Personengruppen erkennbar geworden wäre.

Wurde der Anzeigerstatterin bei der Erörterung am 18.04.2018 mitgeteilt, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist?

Die Anzeigerstatterin wurde nach Abschluss der Datenauswertung am 18.04.2018 unterrichtet, dass es nach dem Ergebnis der Ermittlungen einen externen Zugriff nicht gegeben habe, Daten nicht abgeflossen seien und daher das Ermittlungsverfahren voraussichtlich einzustellen sei. Des Weiteren wurde sie in Kenntnis gesetzt, dass diese Ergebnisse nunmehr aktenmäßig zu dokumentieren seien und anschließend die Akte der Staatsanwaltschaft zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werde.

Haben Ministerin Schulze Föcking und ihre Ehemann Strafanzeigen erstattet?

Soweit die Recherchen des Landeskriminalamtes im Internet Anhaltspunkte für mögliche Ehrdelikte erbracht haben, wurde Ministerin Schulze Föcking unter Überlassung von Kopien der insoweit angelegten Spurenakten Gelegenheit zur Stellung eines Strafantrages eingeräumt. Am 07.05.2018 hat sie der Ermittlungskommission des Landeskriminalamtes per elektronischer Post nach vorheriger Ankündigung Strafanzeigen übermittelt. Die Abholung der schriftlichen Originale im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz durch Polizeibeamte ist vereinbart. Eine Prüfung der Zuständigkeit der ZAC NRW oder eines Anfangsverdachts hat noch nicht stattgefunden.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 07.05.2018, dass am 08.05.2018 bei der StA Münster eingegangen ist, hat Herr F. S. F. Strafanzeige gegen einen Tierschutzaktivisten wegen Hausfriedensbruchs erstattet. Die Strafanzeige ist im Js-

Register bei der Staatsanwaltschaft Münster erfasst worden, eine weitere Bearbeitung hat noch nicht stattgefunden. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, wiederholt die Stallungen des landwirtschaftlichen Betriebs des Anzeigerstatters betreten zu haben, um Bildaufnahmen zu fertigen. Aus einem Schriftsatz in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergebe sich die Täterschaft des Beschuldigten.

3.37. 9. Mai 2018

3.37.1. 12. Sitzung des Rechtsausschusses

In der Sitzung vom 9. Mai 2018 befasste sich der Rechtsausschuss anlässlich eines Antrags seiner Mitglieder aus der SPD-Landtagsfraktion vom 27. April 2018 unter Tagesordnungspunkt 8 mit dem „Stand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“.⁸⁶⁹ Das Ministerium der Justiz erstellte hierzu unter dem 7. Mai 2018 einen Bericht der Landesregierung, zu dem in der Rechtsausschusssitzung der Zeuge StS Wedel, Herr MDg H. (Abteilungsleiter) sowie Herr OStA Dr. G. (Referatsleiter) weitere Ausführungen machten.⁸⁷⁰

3.37.2. 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ebenso tagte in seiner 12. Sitzung der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.⁸⁷¹ Vor Eintritt in die Tagesordnung gab die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking die folgende persönliche Erklärung ab:⁸⁷²

⁸⁶⁹ A400035, S. 44 f.; E 17/318; vgl. hierzu auch Zweiter Teil, Ziff. 3.37.1.

⁸⁷⁰ Vorlage 17/763; Protokoll des öffentlichen Teils der Rechtsausschusssitzung vom 09.05.2018 (APr 17/279), S. 30 ff.; vgl. hierzu auch Zweiter Teil, Ziff. 3.32., 3.33.1., 3.35.2.

⁸⁷¹ <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MME17-321.html>; vgl. hierzu auch Erster Teil, Ziff. 1.2.

⁸⁷² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 09.05.2018 (APr 17/281), S. 5 f.

Frau Vorsitzende! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Gern möchte ich die Gelegenheit der heutigen Ausschusssitzung nutzen, um noch einmal etwas zu meiner Erklärung von Montag und der aktuellen Berichterstattung zu dem vermeintlichen Hackerangriff zu sagen. Aus heutiger Sicht stellt sich die Situation bekanntermaßen anders dar als am Abend des 15. März. Gerne möchte ich noch einmal die damalige Situation beschreiben.

Über Monate hinweg haben mich Hassmails und Drohungen erreicht, unter anderem eine massive Bedrohung am Vortag. Am Abend des Folgetages höre ich dann plötzlich meine Stimme aus dem Wohnzimmer, und ich sehe mich in der Fragestunde des Landtags des vergangenen Jahres und war, offen gestanden, in dem Moment fassungslos. Ich möchte Sie bitten, die Ereignisse noch einmal aus diesem Blickwinkel zu betrachten.

Aufgrund der Geschehnisse an diesem Abend am 15. März habe ich natürlich zunächst meine Familie – meine Kinder waren schon auf dem Weg ins Bett – gefragt, ob sie sich dies erklären könnten. Das war nicht der Fall. Daraufhin habe ich die Polizei angerufen und die Situation geschildert. Am Vormittag des Folgetages, dem 16. März, war bereits das Landeskriminalamt vor Ort. Mein Mann und ich haben alle PCs, Mobiltelefone und Tablets unseres Haushaltes und der angrenzenden Wohnung meiner Eltern den Ermittlungsbehörden übergeben.

Am 17. März haben die Staatsanwaltschaft Köln und das Landeskriminalamt NRW in einer gemeinsamen Pressemitteilung erklärt, dass die für die landesweit herausgehobenen Cybercrime-Verfahren zuständige Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen, also die ZAC NRW, der Staatsanwaltschaft Köln das justizielle Ermittlungsverfahren übernommen hat. Ab diesem Zeitpunkt war die Staatsanwaltschaft Köln Herrin des Verfahrens. Das gilt auch insbesondere für die Pressehoheit.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, am 18. April hat die Staatsanwaltschaft mich dann über den Stand der Ermittlungen informiert. Durch dieses Gespräch habe ich mit

großer Erleichterung dann erfahren, dass es keinen externen Hackerangriff auf die Familie und persönliche Daten gegeben hat, sondern offenbar eine unbemerkte Fehlbedienung im Hintergrund eines Tablets in der angrenzenden Wohnung vorlag.

Wir leben in einem Mehrgenerationenhaus mit getrennten Wohnungen. Sie können sich sicher vorstellen, dass den Beteiligten die Situation mehr als unangenehm ist, und diese wiederholt gesagt haben, dass sie sich nicht erklären können, wie es zu einer derartigen unbemerkten Übertragung gekommen ist. Ich möchte Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, dennoch bitten, dass Sie meine Familie außen vorlassen. Umso wichtiger ist es mir, mich erneut für Ihre Unterstützung und Solidarität in der Zeit der Ungewissheit zu bedanken. Das war für mich persönlich, aber auch für meine Familie in der damaligen Situation ein sehr wichtiges Zeichen, wofür wir nach wie vor sehr dankbar sind.

Rückblickend wäre es besser gewesen, wenn ich Ihnen gegenüber, liebe Kolleginnen und Kollegen, ausdrücklich auch der Vorsitzenden der Grünen-Fraktion, Monika Düker, im Nachgang zu dem Gespräch am 18. April informell einen Hinweis gegeben hätte, dass sich die ersten Vermutungen der Ermittlungsbehörden nicht bestätigt haben. Ich bedaure sehr, dass hier ein falscher Eindruck entstanden ist. Den Hinweis auf den mir bekannten Stand der Ermittlungen hätte ich unabhängig davon geben sollen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Verfahrens- und Kommunikationshoheit hatte. Und das vorläufige Ergebnis wurde aktuell in einem Bericht der Landesregierung an den Rechtsausschuss und in einer gestrigen Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Köln bestätigt.

Darin heißt es – zum aktuellen und weiteren Verfahren – ich zitiere –:

„Derzeit befindet sich die Ermittlungsakte beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, das mit der Dokumentation der technischen Ermittlungsergebnisse und der Fertigung des Schlussberichtes befasst ist. Im Anschluss wird der Vorgang der ZAC NRW zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.“

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, durch die aktuelle Berichterstattung haben Hassmails und Bedrohungen wieder zugenommen. Aufgrund der zunehmenden Zahl und Härte persönlicher Gewaltandrohung auf den Dialogforen einzelner Medien und in sozialen Netzwerken habe ich in mehreren Fällen Strafanzeige gestellt. Vor diesem Hintergrund und des Berichtes an den Rechtsausschuss war es mir wichtig, Sie am Montag auch aktiv und über den Stand des Verfahrens dementsprechend zu informieren.

Es folgten Wortmeldungen der Ausschussmitglieder.⁸⁷³

Im Anschluss an die Ausschusssitzung entschuldigte sich die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking telefonisch bei der Abgeordneten Monika Düker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).⁸⁷⁴

3.38. 14. Mai 2018

3.38.1. Termin im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Um 15:00 Uhr fand der von Frau MDg'in Dr. L. per E-Mail vom 7. Mai 2018 erbetene Termin in den Räumlichkeiten des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen statt.⁸⁷⁵ An diesem nahmen die Zeugen Minister Reul und KHK M., Herr StS Mathies, Herr LKDir J. als Vertreter des urlaubsabwesenden Zeugen Direktor des LKA NRW Hoever, Frau MDg'in Dr. L. sowie die persönliche Referentin des Zeugen Minister Reul teil.⁸⁷⁶ Zu den Gesprächsinhalten teilte der **Zeuge KHK M.** mit:⁸⁷⁷

⁸⁷³ Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 09.05.2018 (APr 17/281 – Neudruck), S. 7 ff.

⁸⁷⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 26.11.2018 (APr 17/464 – 2. Neudruck), S. 14

⁸⁷⁵ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 86, 95; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.35.3.

⁸⁷⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13, 29; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 116

⁸⁷⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13

„... Ich habe dann den Sachverhalt und den zeitlichen Ablauf dargestellt, die Rekonstruktion der Tat noch mal erläutert. Letztlich hat es wenige Nachfragen gegeben. Das Gespräch hat also nach meiner Erinnerung weniger als 30 Minuten gedauert. ...“

Die Frage des Abgeordneten Christian Dahm (SPD):⁸⁷⁸

„... Haben Sie daraus weitere Arbeitsaufträge erhalten oder das LKA vonseiten des Innenministers?“

beantwortete er wie folgt:⁸⁷⁹

„Ich habe daraus keinen weiteren Arbeitsauftrag erhalten.“

Der Zeuge Minister Reul sagte zu dem Termin aus:⁸⁸⁰

„... Und 14. Mai war dann der Termin, und der war – das kann man vielleicht noch genauer rauskriegen, aber ich habe eine Erinnerung, die ist relativ sicher – nicht lang. Warum? Weil der Bericht, 7. Mai, ja alles geklärt hatte und übrigens Christina Schulze Föcking an dem 7. Mai auch alles öffentlich erklärt hatte. Also, insofern, ich sage mal so salopp, war die Luft da auch aus dem Thema raus. Für mich war dann am 7. eigentlich die Sache geklärt.“

3.38.2. Vorbereitung des Schlussberichtes durch den Zeugen KHK M.

Der Zeuge KHK M. verfasste einen vorläufigen Schlussbericht, den er mit der Staatsanwaltschaft Köln abstimmte.⁸⁸¹ Zwar stand die Antwort der TeamViewer GmbH

⁸⁷⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 29

⁸⁷⁹ a.a.O.

⁸⁸⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 116

⁸⁸¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 39; A500070, S. 337 ff.

auf das erneute Auskunftersuchen vom 25. April 2018 noch aus.⁸⁸² Allerdings stellte dies nach Auffassung des **Zeugen KHK M.** kein Hindernis für die Erstellung des vorläufigen Schlussberichtes dar.⁸⁸³

„... Da wir aber, wie eben schon dargestellt, keinen Zweifel daran hatten, dass die erste Antwort von der Firma TeamViewer stimmig ist, ist es durchaus üblich, so einen umfangreicheren Abschlussbericht schon zu fertigen und dann gegebenenfalls im Anschluss natürlich noch, wenn es denn notwendig gewesen wäre, Änderungen vorzunehmen aufgrund der einzig noch fehlenden Antwort der Firma TeamViewer.

Genauso ist natürlich üblich, so einen Abschlussbericht dem Staatsanwalt mitzuteilen, weil man, wenn der sagt: ‚Da stimmen wir so überhaupt nicht überein‘, dann zumindest mal darüber reden muss.“

3.39. 15. Mai 2018

3.39.1. Rücktritt der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking legte ihr Amt als Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nieder.⁸⁸⁴

⁸⁸² vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.28.2.

⁸⁸³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 39

⁸⁸⁴ A200011, S. 47

3.39.2. Nachfrage bei der TeamViewer GmbH aufgrund der noch ausstehenden Beantwortung des Auskunftersuchens vom 25. April 2018

Um 15:08 Uhr erkundigte sich Herr KHK H. per E-Mail bei der TeamViewer GmbH hinsichtlich der noch ausstehenden Beantwortung des Auskunftersuchens vom 25. April 2018.⁸⁸⁵

3.39.3. Auskunftersuchen an die Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG

Um 15:26 Uhr fragte der Zeuge KHK M. per E-Mail bei der Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG, welche die Stalltechnik auf dem Hof der Familie Schulze Föcking installiert hatte, an, warum zusätzlich zum festinstallierten Programm „TeamViewer“ das Quick-Support-Modul genutzt worden sei.⁸⁸⁶

3.40. 16. Mai 2018

3.40.1. Antwort der Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG auf die Frage vom Vortag

Um 9:27 Uhr erfolgte per E-Mail durch den Geschäftsführer der Hölscher + Leuschner GmbH & Co. KG die Beantwortung der Frage des Zeugen KHK M. vom Vortag.⁸⁸⁷

Die Antwort lautete wie folgt:⁸⁸⁸

Sehr geehrter Herr M.,

es handelt sich hierbei um unser lizenziertes H+L Fernwartungsmodul.

⁸⁸⁵ A400042, S. 308; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.28.2.

⁸⁸⁶ A400042, S. 303 f.

⁸⁸⁷ A400042, S. 303, vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.39.3.

⁸⁸⁸ A400042, S. 303

Unsere Kunden können sich dieses Tool installieren, um von unseren Technik-Mitarbeitern einen Onlineservice zu erhalten.

Erst nachdem der Kunde dieses Modul installiert hat, ist unser Servicedienst in der Lage das H+L Programm mit den zugehörigen Zugangsdaten über Fernwartung zu bedienen.

3.40.2. Fragestunde in der 26. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen und deren Vorbereitung

Auf die mündliche Anfrage 17 des Abgeordneten Christian Dahm (SPD) fand in der 26. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen unter Tagesordnungspunkt 6 eine Fragestunde zu folgenden Fragen statt:⁸⁸⁹

1. Aufgrund welcher Faktenlage hat Regierungssprecher Christian Wiermer am 16. März 2018 die Öffentlichkeit über vermeintliche Erkenntnisse von Ermittlern, die auf einen Hackerangriff auf die Familie Schulze Föcking hinweisen sollten, informiert?
2. Wie und wann wurde der Ministerpräsident durch Ministerin Schulze Föcking über die vorläufigen Ermittlungsergebnisse der StA Köln informiert?

Für die Landesregierung beantwortete der **Zeuge Minister Lienenkämper** die Fragen.⁸⁹⁰ Dazu sagte selbiger aus:⁸⁹¹

„... Sie wissen, dass die Landesregierung selbst entscheidet, wer für sie spricht. Da der Ministerpräsident dienstlich verhindert war, hat mich der Chef der Staatskanzlei in seinem Namen gebeten, in der Fragestunde für die Landesregierung zu antworten. Das habe ich selbstverständlich gerne getan ...“

⁸⁸⁹ <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMPT17-26.html>; Drs. 17/2602, S. 4

⁸⁹⁰ Plenarprotokoll vom 16.05.2018 (17/26), S. 63 ff.

⁸⁹¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 60

Die Frage, wer den Zeugen Minister Lienenkämper im Vorfeld der Fragestunde gebrieft hat, beantwortete der **Zeuge StS Liminski** wie folgt:⁸⁹²

„Das war die Staatskanzlei. Das waren ja Fragen an den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten. Stellvertretend für den Ministerpräsidenten hat der Minister der Finanzen geantwortet. Aber wie das üblich ist, bereitet das Haus vor, in dessen Geschäftsbereich die Frage fällt. Und das war hier ja noch einmal mehr notwendig, als dass man ja sehr aufwendig dann den Verlauf des 16. März und die Entstehung der Presseerklärung erläutert hat. Ich erinnere mich daran, dass das eine sehr umfassende Vorbereitung war, die der Minister der Finanzen dann in Gänze auch im Plenum vorgetragen hat.“

Zu seiner Vorbereitung sagte der **Zeuge Minister Lienenkämper** aus:⁸⁹³

„Ich habe das bekommen, was ich vorgetragen habe. Das, wenn ich mich richtig erinnere, war am Morgen der Fragestunde selber. Das waren ja zwei Fragenkomplexe. Einmal ging es um die tatsächlichen Grundlagen, auf denen der Regierungssprecher seine erste Äußerung gemacht hat. Da habe ich die jeweiligen WE-Mitteilungen und die Korrespondenz und diese Grundlage unter anderem gehabt. Unter anderem heißt, ich hatte natürlich auch die Erklärung, die ich dann nachher zur Verlesung gebracht habe. Der zweite Komplex drehte sich, wenn ich das richtig erinnere, um die Frage, wann und wie der Ministerpräsident bzw. die Staatskanzlei jeweils informiert war. Dazu habe ich auch Informationen aus der Staatskanzlei gehabt. Die habe ich dann auch verwendet in der Fragestunde.“

und:⁸⁹⁴

⁸⁹² Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 210 f.

⁸⁹³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 62

⁸⁹⁴ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 08.07.2019 (APr 17/698), S. 66

„... Es sind mir Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, einmal die Erklärung selber, die ich abgegeben habe, und zum anderen sind mir die tatsächlichen Grundlagen, auf die sich diese Erklärung bezieht, gegeben worden, und es sind mir zum zweiten Fragenkomplex auch Informationen gegeben worden in schriftlicher Form.“

Um 08:59 Uhr und somit noch vor Beginn der Plenarsitzung übersandte der Zeuge Minister Lienenkämper dem Zeugen StS Liminski die folgende E-Mail:⁸⁹⁵

Lieber Herr Liminski,

könnten Sie vielleicht vom Justizministerium für die Fragestunde gleich die Rechtsfrage bewerten lassen, ob Armin überhaupt Auskünfte über ein laufendes Ermittlungsverfahren geben durfte. Nach meinen, inzwischen aber eher rudimentären, Kenntnissen des Strafrechts aus der Studienzeit ist ein Amtsträger daran durch verschiedene Verschwiegenheitsverpflichtungen schon rechtlich gehindert.

Falls diese Frage schon in der Vorbereitung beantwortet wird, Mail bitte einfach löschen.

Bis gleich und beste Grüße,

LL

Die E-Mail leitete der Zeuge StS Liminski an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weiter.⁸⁹⁶ Die dort erstellte schriftliche Stellungnahme zu der von dem Zeugen Minister Lienenkämper aufgeworfenen Rechtsfrage wurde als Non-Paper eingeordnet.⁸⁹⁷ Den Grund hierfür erklärte der **Zeuge StS Wedel** wie folgt:⁸⁹⁸

⁸⁹⁵ A200011, S. 48

⁸⁹⁶ A200011, S. 50

⁸⁹⁷ A200011, S. 54 ff.

⁸⁹⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 75

„Weil es kein formaler Akteninhalt ist“

und:⁸⁹⁹

„Also, es ist keiner speziellen Akte im JM jetzt zugeordnet gewesen.“

In der schriftlichen Stellungnahme hieß es unter „Ergebnis“:⁹⁰⁰

Die Unterrichtung des Parlaments hat das Ministerium der Justiz auf dem dafür vorgesehenen Wege im zuständigen Fachausschuss veranlasst. Es dürfte keine rechtliche Verpflichtung des MP bestehen, einen veränderten Stand der Bewertung eines noch nicht abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegenüber dem Landtag unverzüglich (selbst) zu kommunizieren.

Nach dem Ressortprinzip ist der Minister der Justiz zuständig für die Information des Landtags zu laufenden und abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Zwar erfolgte eine Information des Landtags und der Öffentlichkeit über einen möglichen Hackerangriff auf das private Datennetz von Min. Schulze Föcking durch den Regierungssprecher, hierbei handelte es sich aber zunächst um Informationen allgemeinen gesellschaftlichen Interesses und nicht um Informationen über den Stand polizeilicher/ staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

Nach Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen oblag die Information des Landtags dem Ministerium der Justiz. Aus dem oben genannten Gründen erfolgte auch in diesem Falle die Weitergabe von Informationen erst nach Freigabe durch den zuständigen Generalstaatsanwalt. Das findet seinen Grund auch darin, dass nur so eine gleichmäßige Berücksichtigung der Vielzahl von im Ermittlungsverfahren betroffenen Interessen und Rechten im Abwägungswege sichergestellt werden kann.

⁸⁹⁹ a.a.O.

⁹⁰⁰ A200011, S. 58 f.

Nach Eingang der Freigabe durch die GStA Köln im vorliegenden Verfahren am 30.04. begann JM unverzüglich mit der Erstellung des angeforderten Berichts an den LT, der dem RA für die Sitzung vom 09.05. vorgelegt wurde. Eine zwischenzeitliche Information durch den MP war nicht veranlasst und wäre im Hinblick auf die weiteren betroffenen Interessen (insbesondere die Persönlichkeitsrechte der Ministerin und ihrer Familienangehörigen) auch in rechtlicher Hinsicht mindestens problematisch gewesen.

Eine sonst normativ begründete Pflicht des Ministerpräsidenten als Chef der Landesregierung abseits des oben beschriebenen Wegs, den LT früher oder gesondert zu informieren, besteht nicht. Art. 40 Landesverfassung enthält abschließend aufgeführte Gegenstände, über die die LReg zu informieren hat und die durch die Parlamentsinformationsvereinbarung näher konkretisiert werden. Auskünfte über Ermittlungsverfahren fallen nicht darunter.

Zu dieser Rechtseinschätzung teilte der **Zeuge StS Wedel** mit:⁹⁰¹

„... Es ist eine Rechtsauffassung seitens des Ministeriums der Justiz gewesen. Es kann gut sein, dass ich die gesehen habe, bevor das rausgegangen ist. Ich weiß jetzt nicht, ob ich mich nur über die Grundzüge habe informieren lassen oder ob ich jetzt jedes einzelne Wort davon vorher zur Kenntnis genommen habe. Anhand des Datums sehen Sie ja, dass das praktisch während einer laufenden Plenarsitzung erstellt worden ist.“

und:⁹⁰²

⁹⁰¹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 68

⁹⁰² a.a.O.

„... Zu dem Zeitpunkt, als diese Informationen oder diese Rechtseinschätzung abgegeben worden ist, habe ich diese auf jeden Fall geteilt. Und ich habe im Moment keine Anhaltspunkte dafür, dass ich sie heute nicht mehr teilen würde.“

Zu der fehlenden Paraphierung sagte der **Zeuge StS Wedel** aus:⁹⁰³

„... Ich weiß jetzt nicht mehr, ob vom Wortlaut her, aber über den Inhalt dieses Papiers bin ich informiert gewesen, bevor es rausging. Ich habe es aber nicht paraphiert, weil das im Endeffekt ein Vorgang gewesen ist, der zeitlich dringlich war und der insofern nicht mehr irgendwie eine Paraphierung im Sinne einer Hausspitzenvorlage an der Stelle möglich gemacht hat.“

3.40.3. Beantragung einer Aktuellen Stunde

Nach der Fragestunde beantragten die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Plenarsitzung des nächsten Tages eine Aktuelle Stunde zu dem Thema „Ministerpräsident Laschet muss dem Parlament gegenüber Stellung beziehen – welche Kenntnis hatte die Staatskanzlei zum angeblichen Hacker-Angriff auf Ministerin a.D. Schulze Föcking?“. ⁹⁰⁴

3.41. 17. Mai 2018

3.41.1. Aktuelle Stunde in der 27. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen

In der 27. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen fand unter Tagesordnungspunkt 4 die von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am Vortrag beantragte Aktuelle Stunde zu dem Thema „Ministerpräsident Laschet muss dem Parlament gegenüber Stellung beziehen – welche Kenntnis hatte

⁹⁰³ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 21.06.2019 (APr 17/672), S. 77

⁹⁰⁴ A400035, S. 172 f.

die Staatskanzlei zum angeblichen Hacker-Angriff auf Ministerin a.D. Schulze Föcking?“ statt.⁹⁰⁵

3.41.2. Treffen der Zeugen M. und RBr R. mit dem Zeugen Minister Biesenbach

Die Zeugen M. und RBr R. führen auf Einladung des Zeugen Minister Biesenbach zu der Rehabilitationseinrichtung, in welcher sich jener befand, um sich mit ihm zu besprechen. Während der Besprechung wurde insbesondere die Übergabe der Pressestelle im Nachgang zum Ausscheiden des Zeugen M. aus dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen thematisiert.⁹⁰⁶

Darüber hinaus wurden nach Aussage des **Zeugen M.** folgende Punkte angesprochen:⁹⁰⁷

„In diesen Gesprächen, 17., 18. Mai, haben wir natürlich auch über die Nachrichtenlage ... Das war das Ereignis in dieser Woche im Lande NRW. Da war an dem 15. Mai eine Ministerin zurückgetreten, und es folgte eine Plenarbehandlung – es waren ja Plenartage –, und natürlich hat Herrn Biesenbach das intensiv beschäftigt, und er hat die Gelegenheit genutzt, mit Herrn R. und mir darüber zu sprechen, weil er ja nicht vor Ort war und ihn das sehr, sehr interessierte, was da eigentlich genau so los war.“

3.42. 18. Mai 2018

Um 12:17 Uhr bat das Büro des Zeugen Minister Biesenbach per E-Mail um einen schriftlichen Bericht zu Tagesordnungspunkt 2 „Stand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ der für den 30. Mai 2018 angesetzten Rechtsausschusssitzung.⁹⁰⁸

⁹⁰⁵ Plenarprotokoll vom 17.05.2018 (17/27), S. 34 ff.; vgl. hierzu auch Erster Teil, Ziff. 1.1.

⁹⁰⁶ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 9

⁹⁰⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 12.04.2019 (APr 17/612), S. 18

⁹⁰⁸ A400035, S. 143

3.43. 22. Mai 2018**3.43.1. Anfrage durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln und bei der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster**

Als Vertreterin des urlaubsbedingt abwesenden Herrn OStA Dr. G. erstellte die Zeugin OStA'in Dr. M.-S., Referatsleiterin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, zwei Verfügungen, mit denen Berichte bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster zu Tagesordnungspunkt 2 „Stand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ der am 30. Mai 2018 stattfindenden 13. Sitzung des Rechtsausschusses eingeholt wurden.⁹⁰⁹ Bezüglich des bei der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster einzuholenden Berichtes wurde – soweit ihr Geschäftsbereich betroffen war – um Beantwortung der Frage gebeten, „ob die Information durch den Regierungssprecher am 16. März 2018 mit den Ermittlungsbehörden abgestimmt gewesen sei“⁹¹⁰. Hinsichtlich des bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln anzufordernden Berichtes arbeitete die Zeugin OStA'in Dr. M.-S. den folgenden Fragekatalog mit – aus ihrer Sicht nach der Fragestunde im Rahmen der 26. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen – offengebliebenen Fragestellungen heraus:⁹¹¹

- Hatten ermittelnde Beamtinnen oder Beamte im Rahmen der Ermittlungen persönlich Kontakt zu Herrn Minister Biesenbach oder einem anderen Kabinettsmitglied?
- Wie gestaltete sich die zeitliche Abfolge der Ermittlungsarbeiten? Welche Ermittlungen hatten bis zum 16. März 2018 stattgefunden? Wann wurden

⁹⁰⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 58; A400035, S. 150 ff., 177 ff.

⁹¹⁰ A400035, S. 178

⁹¹¹ A400035, S. 152 f.

Ermittlungen, die über die zeugenschaftliche Vernehmung der Frau Ministerin a. D. Schulze Föcking hinausgingen, aufgenommen?

- War die Information durch den Regierungssprecher am 16. März 2018 mit den Ermittlungsbehörden abgestimmt?

3.43.2. Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln

Um 15:10 Uhr ging im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen der Bericht des Zeugen LOStA R. mit folgendem Inhalt ein:⁹¹²

13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018

TOP 2 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“

Erlass vom 22.05.2018 (4059 E - III. 2/18)

Berichtsverfasser

und Leiter der ZAC NRW: Oberstaatsanwalt H. (-4426)

I.

Herr Minister Biesenbach hat sich am frühen Abend des **29.03.2018** fernmündlich durch den Leiter der ZAC NRW, Oberstaatsanwalt H., über den aktuellen Sachstand der Ermittlungen informieren lassen. Eine aktualisierte persönliche Unterrichtung Herrn Minister Biesenbachs durch Oberstaatsanwalt H. erfolgte anlässlich eines Termins des Leiters der ZAC NRW im Ministerium der Justiz in anderer Sache am **11.04.2018**.

⁹¹² A400035, S. 185 ff.

Soweit bekannt haben Beamte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen den Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen am **14.05.2018** in persönlicher Vorsprache über den Verfahrensstand informiert. Detaillierte Erkenntnisse hierzu liegen der ZAC NRW nicht vor.

II.

Zu der zeitlichen Abfolge der Ermittlungsarbeiten merke ich an:

Die Staatsanwaltschaft Münster trug das dort unter 540 UJs 173/18 eingetragene Ermittlungsverfahren nach telefonischer Vorabstimmung mit E-Mail vom **16.03.2018, 16.12 Uhr**, zur Übernahme an. Nach Prüfung der elektronisch übersandten Vorgänge wurde das Verfahren hier übernommen und die Übernahme der Staatsanwaltschaft Münster mit elektronischer Post vom selben Tag, **16.28 Uhr**, bestätigt.

Die Bejahung des Anfangsverdachts stützte sich dabei sowohl auf die Angaben der Anzeigerstatter als auch auf die Feststellungen der bereits unmittelbar nach der Strafanzeige am **15.03.2018** durch die örtlich zuständige Polizeibehörde Steinfurt vorgenommenen Tatortschau sowie die am Morgen des **16.03.2018** durch die Polizei Münster getroffenen Beweissicherungsmaßnahmen, nach denen unter Berücksichtigung der kriminalistischen Erfahrung die Kompromittierung eines fernwartungsfähigen Fütterungscomputers als ein möglicher Angriffsvektor in Betracht zu ziehen war.

Noch am **16.03.2018** durchsuchten Beamte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den Anzeigerstattern deren private Räumlichkeiten und stellten für die weiteren Ermittlungen relevante digitale Spurenläger sicher. Die ZAC NRW ersuchte den Hersteller der bei den Anzeigerstattern verwendeten Fernwartungssoftware um Auskunft zu den gesicherten Protokollinformationen. Das Ersuchen wurde am **20.03.2018** beantwortet.

Bis zum **22.03.2018** führte das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen computerforensische Auswertungen der am 16.03.2018 und zwischenzeitlich ergänzend gesicherten digitalen Spurenträger durch. Ferner wurden das örtliche WLAN der Anzeigerstatter vermessen und Open-Source-Recherchen zu möglichen Tat- und Tätermotiven insbesondere in sozialen Medien vorgenommen.

Am **23.03.2018** wurde die Anzeigerstatterin Frau Ministerin a. D. Schulze Föcking in den Räumlichkeiten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zeugenschaftlich vernommen. Die im Rahmen der Vernehmung nochmals aktualisierten Hinweise der Zeugin zu ihrer Auffassung nach mögliche Tatmotive indizierenden elektronischen Nachrichten und Postings in 22.05.2018 sozialen Medien sind in die laufenden Open-Source-Auswertungen eingeflossen.

Nachdem der Zwischenstand der fortgeführten computerforensischen Spurenanalyse eine Interaktion mit einem netzberechtigten Endgerät als sehr wahrscheinlichen Auslöser des verfahrensgegenständlichen Vorfalls nahelegte, suchten Beamte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und Oberstaatsanwalt H. die Anzeigerstatter am **29.03.2018** an ihrem Wohnsitz auf und konfrontierten sie mit der Ermittlungshypothese eines Bedienfehlers. Weder durch die ergänzende Anhörung der Anzeigerstatter noch durch die zeugenschaftliche Vernehmung weiterer Mitglieder deren Haushalts konnte die Ermittlungshypothese gestützt werden. Mit Anruf vom **03.04.2018** bei Oberstaatsanwalt H. schloss die Anzeigerstatterin Frau Schulze Föcking eine irrtümliche Fehlbedienung als Vorfallsursache erneut aus.

Daraufhin wurden die computerforensischen Auswertungen und die Ermittlungen zu möglichen Tätern oder Tatmotiven fortgeführt, ohne dass die Ermittlungshypothese eines Bedienfehlers erschüttert oder durch neue Beweismittel oder -erkenntnisse hätte widerlegt werden können.

Am **18.04.2018** unterrichtete Oberstaatsanwalt H. Frau Ministerin a. D. Schulze Föcking daher, dass es nach dem Ergebnis der Ermittlungen einen externen Zugriff nicht gegeben habe, Daten nicht abgeflossen seien und daher das Ermittlungsverfahren voraussichtlich einzustellen sei. Des Weiteren informierte Oberstaatsanwalt H. sie, dass diese Ergebnisse nunmehr aktenmäßig zu dokumentieren seien und anschließend die Akte der Staatsanwaltschaft zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werde. Im Hinblick auf als Spuren erfasste E-Mails und Postings in sozialen Medien wurde der Anzeigerstatterin Gelegenheit zur Strafantragstellung eingeräumt, von der sie zwischenzeitlich Gebrauch gemacht hat.

Derzeit dauert die Dokumentation der Ermittlungsergebnisse durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen an.

III.

Die Information durch den Regierungssprecher am 16. März 2018 war mit der ZAC NRW nicht abgestimmt, da zum Zeitpunkt der – soweit ersichtlich am Mittag des 16.03.2018 abgegebenen – Erklärung des Regierungssprechers die ZAC NRW noch nicht mit der Sache befasst war. Zu einer etwaigen Einbindung des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen oder anderer Polizeibehörden liegen hier keine detaillierten Erkenntnisse vor.

IV.

Ich werde weiter berichten.

3.43.3. Anfrage durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau MR'in Dr. H., Referatsleiterin im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, erbat beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen die

Beantwortung der Frage des Abgeordneten MdL Körfges (SPD) „Hatte ein Kabinettsmitglied (mit Ausnahme der Ministerin a.D. Schulze Föcking) im Zuge der Ermittlungen wegen des vermeintlichen Hackerangriffs mit ermittelnden Beamtinnen oder Beamten persönlich Kontakt?“. ⁹¹³ Um 17:26 Uhr antwortete das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen per E-Mail u.a. an OStA'in Dr. M.-S.: ⁹¹⁴

Der Minister des Innern, Herbert Reul, wurde am 14. Mai 2018 in einem Gespräch mit dem LKA über das Ergebnis vom Leiter der EK Furche unterrichtet.

Frau MR'in Dr. H. erhielt von dieser E-Mail um 17:35 Uhr durch OStA'in M.-S. Kenntnis. ⁹¹⁵

3.44. 23. Mai 2018 – Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster auf die Anfrage vom 22. Mai 2018

Um 11:52 Uhr ging per E-Mail im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen der Bericht der Leitenden Oberstaatsanwältin in Münster auf die Anfrage vom Vortag ein. ⁹¹⁶ Dieser hatte, verfasst durch den Zeugen StA W., folgenden Inhalt: ⁹¹⁷

Die Erklärung des Regierungssprechers am 16.03.2018 gegenüber den Medien war mit der Staatsanwaltschaft Münster nicht abgestimmt.

3.45. 25. Mai 2018 – Berichtsentwurf der Landesregierung für die Rechtsausschusssitzung am 30. Mai 2018

Die Zeugin OStA Dr. M.-S. erstellte die Verfügung, mit welcher den Zeugen StS Wedel und Minister Biesenbach unter anderem der Entwurf des Berichts der Landesregierung

⁹¹³ A400035, S. 175

⁹¹⁴ A400035, S. 184

⁹¹⁵ A400035, S. 183

⁹¹⁶ A400035, S. 192, 194; vgl. unter Zweiter Teil, Ziff. 3.43.1.

⁹¹⁷ A400035, S. 194

für die am 30. Mai 2018 stattfindende Rechtsausschusssitzung zur Billigung vorgelegt wurde.⁹¹⁸

Der Berichtsentwurf hatte folgenden Inhalt:⁹¹⁹

I.

Nachzureichende Antwort auf eine Frage in der Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018

MdL Verena Schäffer:

Konnte (im Zuge der Ermittlungen) nachgewiesen werden, dass das Video tatsächlich abgespielt wurde?

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dazu Folgendes berichtet:

„Die Anzeigerstatterin Frau Ministerin Schulze Föcking hat das auch von ihrem Ehemann nach dessen Bekunden beobachtete Abspielen des anzeigegegenständlichen Videos mit ihrem Smartphone ausschnittsweise aufgezeichnet. Durch die experimentelle Nachstellung der IT-Installation im Haushalt der Geschädigten und die Überprüfung der auf den ausgewerteten IT-Geräten aufgefundenen Daten konnten computerforensische Spuren und Befunde - insbesondere eine lokale Protokolldatei auf einem iPad - gesichert werden. Diese lassen eine abspielende Übertragung des anzeigegegenständlichen Videos von dem iPad auf das Smart-TV der Anzeigerstatterin zum von ihr angegebenen Vorfallszeitpunkt nachvollziehen.“

II.

⁹¹⁸ A400035, S. 200 ff.

⁹¹⁹ A400035, S. 206 ff.

**Nachzureichende Antworten auf Fragen in der 26. und 27. Plenarsitzung des
Landtags am 16. und am 17. Mai 2018**

MdL Arndt Klocke:

Lässt sich aus computerforensischer Sicht belegen, dass das Video tatsächlich auf dem privaten Fernsehgerät abgespielt wurde?

Auf die Antwort zu der Frage unter Abschnitt I. wird verwiesen.

MdL Hans-Willi Körfges

Hat der Minister der Justiz persönlich mit ermittelnden Beamten Kontakt gehabt?

Der Minister der Justiz hat sich am frühen Abend des 29. März 2018 fernmündlich durch den Leiter der ZAC NRW, Herrn OStA H., über den aktuellen Sachstand der Ermittlungen informieren lassen.

Herr OStA H. teilte in diesem Gespräch mit, nach den bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Untersuchungen sei das Abspielen des anzeigegegenständlichen Videos vermutlich innerhalb des familieneigenen WLAN-Netztes ausgelöst worden. Er habe darüber am 29.03.2018 sowohl mit Frau Schulze Föcking als auch Mitgliedern ihrer Familie gesprochen. Diese hätten sich diese vermutliche Ursache nicht vorstellen können. Die Untersuchungen seien aber noch nicht abgeschlossen.

Der Minister der Justiz hat in einem Telefongespräch den Chef der Staatskanzlei zeitnah über den vorstehenden Gesprächsinhalt in Kenntnis gesetzt. Der Minister der Justiz und der Chef der Staatskanzlei verständigten sich auf eine fortlaufende Unterrichtung zum Vorgang, auch mit Blick auf eine beabsichtigte proaktive Kommunikation mit Vorliegen eines Abschlussberichts.

Eine aktualisierte persönliche Unterrichtung des Ministers durch Herrn OStA H. erfolgte anlässlich eines Termins des Leiters der ZAC NRW im Ministerium der Justiz am Rande einer Besprechung in anderer Sache am 11. April 2018.

Herr OStA H. führte aus, keine neuen Erkenntnisse zu einem Fremdzugriff auf das Heimnetzwerk von Frau Schulze Föcking zu haben.

Er teilte weiter mit, vor dem Abschluss des Verfahrens noch einmal persönlich mit Frau Schulze Föcking sprechen zu wollen.

MdL Lisa-Kristin Kapteinat

Wann wurde nach Erstattung der Anzeige mit den tatsächlichen Ermittlungsarbeiten begonnen?

Dazu hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln wie folgt berichtet:

„Die Staatsanwaltschaft Münster trug das dort unter 540 UJs 173/18 eingetragene Ermittlungsverfahren nach telefonischer Vorabstimmung mit E-Mail vom 16.03.2018, 16.12 Uhr, zur Übernahme an. Nach Prüfung der elektronisch übersandten Vorgänge wurde das Verfahren hier übernommen und die Übernahme der Staatsanwaltschaft Münster mit elektronischer Post vom selben Tag, 16.28 Uhr, bestätigt.

Die Bejahung des Anfangsverdachts stützte sich dabei sowohl auf die Angaben der Anzeigersteller als auch auf die Feststellungen der bereits unmittelbar nach der Strafanzeige am 15.03.2018 durch die örtlich zuständige Polizeibehörde Steinfurt vorgenommenen Tatortschau sowie die am Morgen des 16.03.2018 durch die Polizei Münster getroffenen Beweissicherungsmaßnahmen, nach denen unter Berücksichtigung der kriminalistischen Erfahrung die Kompromittierung eines fernwartungsfähigen Fütterungscomputers als ein möglicher Angriffsvektor in Betracht zu ziehen war.

Noch am 16.03.2018 durchsuchten Beamte des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den Anzeigerstatlern deren private Räumlichkeiten¹ und stellten für die weiteren Ermittlungen relevante digitale Spureenträger sicher. Die ZAC NRW ersuchte den Hersteller der bei den Anzeigerstatlern verwendeten Fernwartungssoftware um Auskunft zu den gesicherten Protokollinformationen. Das Ersuchen wurde am 20.03.2018 beantwortet."

MdL Christian Dahm

Wann ist das Justizministerium über den Sachstand informiert worden?

Über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz unter dem 19. März 2018 gemäß Nr. 2 b) BeStra (Anordnung über die Berichtspflichten in Strafsachen, AV d. JM vom 27. November 2005) schriftlich. Der Bericht ging versehen mit einem Randbericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom selben Tage am 19. März 2018 im Ministerium der Justiz ein.

Am frühen Nachmittag des 29. März 2018 (Gründonnerstag) informierte der ständige Vertreter des Generalstaatsanwalts in Köln den Leiter der Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz gemäß Nr. 4 a) BeStra fernmündlich vorab über das seinerzeitige Ergebnis der Auswertung der computerforensischen Spuren. Der Anfangsverdacht einer Straftat habe sich danach nicht bestätigt. Der Leiter der ZAC NRW werde die Anzeigerstatlerin noch im Laufe des Nachmittags im Rahmen eines Ortstermins an deren Wohnort entsprechend informieren. Der Leitende Oberstaatsanwalt habe ihm dazu gerade vorab einen BeStra-Bericht übermittelt. Auf Wunsch des Leiters der Strafrechtsabteilung wurde diesem der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts per E-Mail informell vorab übersandt. Auf dieser Grundlage informierte der Leiter der Strafrechtsabteilung anschließend den Leiter des

¹ Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu ergänzend berichtet, dass diese Durchsuchung von 13.15 Uhr bis gegen 18.00 Uhr angedauert habe.

Ministerbüros mündlich über den damaligen Ermittlungsstand und den aktuell anstehenden Ortstermin des Leiters der ZAC NRW bei der Anzeigerstatterin. Hiervon wurde der Minister der Justiz noch am selben Tage durch den Leiter des Ministerbüros in Kenntnis gesetzt.

Den vorgenannten Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln leitete der Generalstaatsanwalt in Köln mit Randbericht vom 3. April 2018 an das Ministerium der Justiz weiter. Der mit dem Randbericht versehene Bericht ging am 3. April 2018 im Ministerium der Justiz ein und wurde dem Leiter der Strafrechtsabteilung am 4. April 2018 als Posteingang vorgelegt.

Anknüpfend daran berichtete der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln mit schriftlichem Bericht vom 20. April 2018 über den Fortgang des Verfahrens, namentlich auch über die am 18. April erfolgte weitere Unterrichtung der Anzeigerstatterin über den Ermittlungsstand. Der Bericht ging am 23. April 2018 beim Generalstaatswalt in Köln ein. Dieser leitete den Bericht mit Randbericht vom 30. April 2018 an das Ministerium der Justiz weiter. Dort ging der Bericht am selben Tage ein und fand Eingang in den schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 7. Mai 2018 (Vorlage 17/763).

Auf Referentenebene ist die Antwort des Ministers des Innern in diesem Berichtsentswurf nicht mit aufgenommen worden.

An die Gründe, wieso diese Information nicht aufgenommen wurde, hat sich die **Zeugin OStA'in Dr. M.-S.** nicht mehr zu erinnern vermocht:⁹²⁰

„... Ich kann mich erinnern, dass es nicht aufgenommen worden ist. Aber die Gründe kann ich Ihnen aus meiner eigenen ... Also, die Gründe kommen nicht von mir. Ich war diejenige, die es vorbereitet hat. Ich kenne die Gründe nicht, weil ich es halt nur vorbereitet habe und die Rechtsausschussvorbereit... oder die

⁹²⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.05.2019 (APr 17/632), S. 62 f.

Rechtsausschussberichterstattung ... ja letztlich dann nicht in meiner Verantwortung lag, was rausgeht.“

3.46. 28. Mai 2018 – Billigung des Berichtsentwurfs der Landesregierung vom 25. Mai 2018

An diesem Tag billigten die Zeugen StS Wedel und Minister Biesenbach den Berichtsentwurf der Landesregierung vom 25. Mai 2018.⁹²¹

3.47. 30. Mai 2018 – 13. Sitzung des Rechtsausschusses

Die 13. Sitzung des Rechtsausschusses mit dem Tagesordnungspunkt 2 „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ fand statt.⁹²²

3.48. 1. Juni 2018 – Antwort der TeamViewer GmbH auf das Auskunftsersuchen vom 25. April 2018

Um 20:35 Uhr beantwortete die TeamViewer GmbH per E-Mail die Anfrage des Herrn KHK H. vom 25. April 2018.⁹²³ Die Antwort führte zu keinen neuen Erkenntnissen:⁹²⁴

Aufgrund von Änderungen in der Signierung der ID und Bereinigung alter ID, wurden ID neu vergeben. Somit sind die Daten die für eine ID die im Lizenz-tool nun angezeigt werden, nicht unbedingt das Gerät von dem das Log stammt. In den Logdaten die und ab 07.03.2018 vorliegen, ist die MID in Format 1. Zuvor war das Format 0. Leicht erkennbar an der unterschiedlichen Formatierung.

MID 0 getrennt durch Unterstrich

⁹²¹ A400035, S. 204

⁹²² <http://landtag/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MME17-340.html>; vgl. auch Zweiter Teil, Ziff. 3.30.

⁹²³ A400042, 306 f., 311 f.; vgl. hierzu auch Zweiter Teil, Ziff. 3.28.2.

⁹²⁴ A400042, S. 306

MID 1 ohne Trennung

Aus den Logdateien gehen unterschiedliche Machine Identifier (MID) hervor. Anhand dieser werden die ID erzeugt.

3.49. 7. Juni 2018 – Erstellung des Schlussberichts durch den Zeugen KHK M.

Der Zeuge KHK M. erstellte den Schlussbericht.⁹²⁵ In diesem resümierte er unter Ziffer 6:⁹²⁶

Aus der Auswertung der Beweismittel konnte festgestellt werden, dass das Video von dem iPad der H. S. F. auf den Fernseher der Geschädigten übertragen worden ist.²⁰ Es konnte kein Hinweis auf einen möglichen Fernzugriff auf das iPad erlangt werden. Es wurde weder entsprechende Software noch ein Hinweis auf eine sonstige Kompromittierung festgestellt. Somit muss der Verursacher der Übertragung physischen Zugriff auf das iPad gehabt haben.

Die Auswertung des iPads ergab ferner, dass das am 15.03.2018, bereits um 20:11 Uhr nach „fußball bvb“, während des Abspielens des Videos von 21:08 Uhr bis 21:09 Uhr nach „Christina Schulze Föcking“ und „Christina Schulze Föcking Ehemann“ sowie nach der Tat um 22:13 Uhr nach „Sparkasse Steinfurt“ über den Safari Browser gesucht worden ist. Es konnte jedoch nicht geklärt werden, wer für diese Ereignisse verantwortlich ist.

Gegen einen physischen Zugriff auf das iPad durch eine der Familie fremde Person spricht jedoch der Umstand, dass sich die Person in diesem Fall bereits weit vor der Tat Zugriff auf das iPad verschafft haben und das iPad nach der Tat, jedoch nicht vor 22:13 Uhr, wieder unbemerkt in der Wohneinheit der Eltern zurückgelassen haben müsste. Darüber hinaus war das iPad mit einem PIN-Code geschützt. Ein fremder

⁹²⁵ A400042, S. 313 ff.

⁹²⁶ A400042, S. 317

²⁰ EKHK J., Untersuchungsbericht, LKA NRW, 29.03.2018, Bl. 107-117 d. HA

Täter hätte sich somit zudem auch den Code verschafft haben müssen. Ebenso lassen sich die o. a. Suchen im Browser während des Tathergangs nicht logisch erschließen. Dieses Täterverhalten spricht gegen kriminalistische Erfahrungswerte.

Nach aller Wahrscheinlichkeit hat eine berechnigte Person unbewusst durch eine Fehlbedienung des iPads die Videoübertragung auf den Fernseher der Geschädigten ausgelöst. Der Bediener hätte in diesem Fall nicht zwingend bemerken müssen, dass er das Video auf den Fernseher überträgt.

An demselben Tag kontaktierte der **Zeuge KHK M.** fernmündlich die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking, um ihr Folgendes mitzuteilen:⁹²⁷

„... Am 07.06. habe ich Frau Schulze Föcking telefonisch den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mitgeteilt, ihr mitgeteilt, dass der Vorgang von uns an die Staatsanwaltschaft übergeben wird und sie mit einer Einstellung des Verfahrens rechnen muss, und die weitere polizeiliche Zuständigkeit erläutert, sprich: wir für weitere Geschehnisse, insbesondere Hasspostings, Hassbotschaften, nicht mehr zuständig sind. ...“

3.50. 8. Juni 2018 – Übergabe der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft Köln

Der Zeuge KHK M. übergab der Staatsanwaltschaft Köln die Ermittlungsakte inklusive Schlussbericht.⁹²⁸

⁹²⁷ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13

⁹²⁸ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 17.12.2018 (APr 17/485), S. 13; Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (APr 17/577), S. 8

4. 22. Juni 2018 (außerhalb des Untersuchungszeitraums)

4.1. Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Mit Verfügung vom 22. Juni 2018 stellte der Zeuge OStA H. das zum Nachteil der Eheleute Schulze Föcking geführte Ermittlungsverfahren wegen Ausspähens von Daten gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein.⁹²⁹ Die weiteren Sachverhalte aus dem Bereich der Hasskriminalität gab er an die jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften ab.⁹³⁰

4.2. Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Köln

An demselben Tag veröffentlichte die Staatsanwaltschaft Köln die folgende Pressemitteilung:⁹³¹

Das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten zum Nachteil von Frau Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking, MdL, und Herrn F. S. F. ist mit Verfügung vom 22.06.2018 entsprechend § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, weil der Anfangsverdacht einer Straftat sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht bestätigt hat.

4.3. Erklärung der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking

Um 13:55 Uhr übersandte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking dem Zeugen OStA H. – rein informativ – die Erklärung, die sie um 14:15 Uhr an die Fraktionsvorsitzenden im nordrhein-westfälischen Landtag und um 14:30 Uhr an die Presse weiterzugeben beabsichtigte.⁹³² Ihre Erklärung lautete folgendermaßen:⁹³³

⁹²⁹ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 51; A400042, S. 337

⁹³⁰ Protokoll des öffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 04.02.2019 (APr 17/519), S. 51; A400042, S. 335 f.

⁹³¹ A400042, S. 345

⁹³² A400042, S. 347

⁹³³ A400042, S. 348

Die Staatsanwaltschaft Köln hat mir und meinem Ehemann mit Schreiben vom heutigen Tage (22. Juni) mitgeteilt, dass Sie das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten zum Nachteil von mir und meinem Ehemann gemäß § 170 Abs. 2 StPO mit Verfügung vom heutigen Tage eingestellt hat, weil sich der Anfangsverdacht nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht bestätigt habe.

Demnach ist das am Abend des 15. März 2018 von mir in unserem Privathaus beobachtete Geschehen — das Abspielen eines Videos einer Befragung im Landtag auf dem heimischen Smart-TV — nach Auswertung von forensischen Spuren eines iPads eindeutig „nicht auf einen Hackerangriff, sondern auf eine unbeabsichtigte und/oder unbemerkte Interaktion mit dem Tablet zurückzuführen“. Die Überprüfung der weiteren IT-Geräte unseres Haushalts und des landwirtschaftlichen Betriebes meiner Familie hat laut der Mitteilung keine Anhaltspunkte für einen unberechtigten Fremdzugriff ergeben.

Ich bin erleichtert, dass damit das am 18. April von der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Zwischenergebnis bestätigt wurde und klar ist, dass es kein Ausspähen privater und sensibler Daten gegeben hat. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich für die Professionalität bei den Ermittlungen sowie erneut für die breite Solidarität aus dem Parlament und der Öffentlichkeit.

Im Rückblick wäre es besser gewesen, wenn ich zumindest den Kolleginnen und Kollegen im Landtag gegenüber, die mir und meiner Familie ihre Solidarität erklärt haben, bereits spätestens nachdem die Kollegin Monika Düker diese Solidaritätsadresse am 26. April im Plenum erneuert hat — und nicht erst wie durch mich öffentlich am 7. Mai aus Anlass eines bevorstehenden öffentlichen Zwischenberichts der Staatsanwaltschaft geschehen — zumindest informell einen Hinweis gegeben hätte, dass sich die ersten Vermutungen der Ermittlungsbehörden nicht bestätigt haben. Ich bedaure sehr, dass hier ein falscher Eindruck entstanden ist. Den Hinweis auf den mir bekannten Stand der Ermittlungen hätte ich unabhängig davon geben sollen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Verfahrens- und Kommunikationshoheit innehatte.

Mit der Staatsanwaltschaft war zugleich bereits damals vereinbart, dass ich als Betroffene und Anzeigende unmittelbar über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet werde, um transparent und präzise über das Ermittlungsergebnis aktiv zu kommunizieren. Dies ist am heutigen Tage geschehen.

Wegen der Bedrohungen und der Hetze, die mich und meine Familie in der Vergangenheit ereilt haben, hatte ich bekanntlich den Staatsschutz informiert und in mehreren Fällen Anzeige erstattet. Die Staatsanwaltschaft Köln hat mir heute mitgeteilt, dass sie die Verfahren ausgetrennt habe und an die jeweils örtliche zuständige Staatsanwaltschaft abgeben werde. Ich bitte um Verständnis, dass ich auch auf Empfehlung der Staatsanwaltschaft im Interesse der Vermeidung einer etwaigen Ermittlungsgefährdung, diese Sachverhalte nicht im Detail zum Gegenstand öffentlicher Erörterung machen kann.

Dritter Teil:

Verfassungsgerichtliches Verfahren VerfGH 6/20

1. Einleitung des Organstreitverfahrens und Antragsgegenstände

1.1. Einleitung des Organstreitverfahrens

Am 24. Januar 2020 leitete die qualifizierte Minderheit im Untersuchungsausschuss, bestehend aus den Abgeordneten Andreas Bialas (SPD), Christian Dahm (SPD), Susana dos Santos Herrmann (SPD), Annette Watermann-Krass (SPD) und Norwich Rüße (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),⁹³⁴ beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ein Organstreitverfahren gegen den Untersuchungsausschuss⁹³⁵ ein. Die Antragstellerin beehrte über ihren Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, die Feststellung, dass die Ablehnung ihrer Beweisanträge in der Sitzung vom 10. Januar 2020 als unzulässig gegen Art. 41 Abs. 1 LV NRW verstoßen hat.⁹³⁶ Das verfassungsgerichtliche Verfahren erhielt das Aktenzeichen VerfGH 6/20. Per Beschluss vom 11. Februar 2020 ermächtigte der Untersuchungsausschuss in dem vorgenannten Verfahren seinen stellvertretenden Vorsitzenden, den Abgeordneten Klaus Voussem, zur Verfahrensführung sowie zur Erteilung der Prozessvollmacht.⁹³⁷ Jener bevollmächtigte noch an demselben Tag Herrn Prof. Dr. Florian Meinel, den Untersuchungsausschuss in dem Verfahren VerfGH 6/20 zu vertreten.

⁹³⁴ nachstehend „Antragstellerin“ genannt

⁹³⁵ nachstehend „Antragsgegner“ genannt

⁹³⁶ A1403536, S. 2 ff.

⁹³⁷ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 11.02.2020 (nöAPr 17/215), S. 4 f.

1.2. Antragsgegenstände

1.2.1. Beweisantrag zu 1 (Herausgabe von Verbindungsdaten)

Der antragsgegenständliche Beweisantrag zu 1, den die Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fristgerecht am 7. Januar 2020 eingereicht hatten und der in der Sitzung am 10. Januar 2020 von der Ausschussmehrheit als unzulässig abgelehnt wurde, lautete folgendermaßen:⁹³⁸

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste)

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und OStA H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018

durch die Landesregierung (soweit das Diensthandy des Justizministers Biesenbach, der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und des OStA H. betroffen sind) und durch die vorstehend genannten Personen persönlich (soweit private Handys betroffen sind) an den Untersuchungsausschuss – ggf. nach einer Abfrage bei den jeweiligen Providern – herausgegeben werden.

Die Verbindungsdaten über Gespräche, die Justizminister Biesenbach, Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA H. am 29. März 2018 auf ihrem Diensthandy führten, werden vom Beweisbeschlusses 38 vom 11. Oktober 2019

⁹³⁸ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.01.2020 (nöAPr 17/202), S. 17 ff.

umfasst, der allerdings noch nicht vollständig abgearbeitet ist. Insoweit wird der vorliegende Beweisantrag eingeschränkt.

Soweit eine Herausgabe der Verbindungsdaten durch Justizminister Biesenbach, die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA H. nicht möglich ist, mögen sie durch Nachfragen beim Provider beschafft werden; hilfsweise sollen die Betroffenen dem Ausschussvorsitzenden ihre sämtlichen dienstlich genutzten Telefonnummern und die dazugehörigen Provider benennen.

Ausweislich der Ausführungen unter IV. sind dienstliche telefonische Verbindungsdaten seitens der oben Genannten nicht lediglich auf die Nutzung ihrer Diensttelefone beschränkt, sondern alle Telefone zu berücksichtigen, insoweit zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking dienstliche Gespräche geführt wurden.

Begründung:

I.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff / Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – Bezug genommen.

Der Beweisbeschluss greift zulässigerweise den Untersuchungsauftrag aus III. A. auf: Hiernach soll sich *„der Untersuchungsausschuss (...) ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.“*

Unter Umgang der Landesregierung fällt zwingend auch der Umgang mit Ermittlungsergebnissen und deren Verbreitung und Kommunikation. Ein vollständiges Bild kann daher nur durch die Auswertung auch der Kommunikationsvorgänge untereinander gewonnen werden.

Die beantragten Verbindungsdaten enthalten Hinweise auf die Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, welche den Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II – Themenkomplex A – betreffen.

II.

Justizminister Biesenbach erklärte mit Schreiben vom 28. November 2019, aus datenschutzrechtlichen Gründen die internen telefonischen Verbindungsdaten seines Hauses, welche den Untersuchungszeitraum abdecken, nach dem 10. Januar 2020 zu löschen. Er äußerte dabei die Rechtsauffassung, dass für die Sicherung der Verbindungsdaten, wie auch für deren Herausgabe, ein Beweisbeschluss des Ausschusses notwendig sei.

Soweit sich Justizminister Biesenbach zur Stützung seiner Rechtsauffassung auf ein Schreiben der Behörde der Landesdatenschutzbeauftragten vom 30. April 2019 an das Justizministerium beruft, ist dem indes aus Rechtsgründen entgegenzutreten. Die Behörde stützt ihre rechtlichen Ausführungen auf die DAV – Dienstanschlussvorschrift¹. Diese „Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung NRW“ betreffen aber lediglich den ordnungs-gemäßen Umgang mit Telekommunikationsanlagen, nicht jedoch die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten der Landesverwaltung oder der Landesregierung an Dritte. Dass die Herausgabe von Telekommunikationsdaten an den Untersuchungsausschuss eines Beweisbeschlusses des PUA bedarf, ist eine Selbstverständlichkeit. Es wäre allerdings pflichtwidrig, wenn Justizminister Biesenbach vorläufig gesicherte Telekommunikationsdaten zu löschen ankündigt, obwohl ihm bekannt ist, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen die Beziehung der den Untersuchungsgegenstand des PUA II betreffenden Verbindungsdaten durch Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses

¹ RdErl. d. Finanzministeriums v. 1.7.2007 - B 2740 – 0.1.1 – IV A 3.

angekündigt haben und aktuell vorbereiten und gegebenenfalls auch verfassungsgerichtlich durchzusetzen beabsichtigen.

III.

Die Auswahl der beantragten Telekommunikationsdaten erstreckt sich auf die Verbindungsdaten von Telefongesprächen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking; ausweislich der bisherigen Beweiserhebung telefonierten die vorstehenden Personen im Untersuchungszeitraum des PUA II miteinander; es ist allerdings noch nicht vollständig geklärt, wann und wie oft dies geschah. Die Heranziehung der Daten ist erforderlich, um ihre Aussagen als Zeugen im PUA II überprüfen und die Glaubwürdigkeit der Zeugen bewerten zu können, vor allem aber, um die Kommunikationsabläufe zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. sowie zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking eindeutig zu klären.

IV.

In Ergänzung des bisherigen Beweisbeschlusses zur Herausgabe von Telefonverbindungen (Beweisbeschluss 38 vom 11. Oktober 2019) ergeben sich aus der Vernehmung von Justizminister Biesenbach am 9. Dezember 2019 neue Erkenntnisse im Hinblick auf sein Telekommunikations- bzw. Telefonverhalten.

In dieser Vernehmung erklärte Justizminister Biesenbach sinngemäß, dass er mindestens zwei Mobiltelefone im Gebrauch habe und dasjenige benutze, das für ihn am leichtesten zu erreichen sei, so dass er nicht ausschließen könne, auch dienstliche Telefonate über sein Privathandy geführt zu haben (Justizminister Biesenbach: *„Ich nehme das, das ich gerade zur Hand habe.“*). Insoweit sind die bisher übermittelten Daten, die ausschließlich das Diensttelefon des Ministers betreffen, nicht als ausreichend und vollständig zu bewerten.

Ein ähnlicher Sachverhalt lässt sich bei der telefonischen Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erkennen. Justizminister Biesenbach machte geltend, er habe ein Dienstgespräch mit Staatsministerin a. D. Schulze Föcking geführt und dabei einen Privatanschluss von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking angewählt.

Soweit nicht nur auf das dienstliche Mobiltelefon von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking abgestellt wird, ist zu betonen, dass die seitens des MULNV benannte dienstliche Rufnummer ([REDACTED]) nicht die ist, die Justizminister Biesenbach als Rufnummer von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking benannte ([REDACTED]), so dass auch hier mindestens zwei Rufnummern offensichtlich zur dienstlichen Kommunikation von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking benutzt wurden. Justizminister Biesenbach kennzeichnete seinen Anruf auf die zweite o. g. Rufnummer als dienstliche Kommunikation, wonach Staatsministerin a. D. Schulze Föcking offensichtlich über diese weitere Rufnummer ebenfalls dienstliche Kommunikation führte. Insoweit sind die bisher übermittelten Daten, die lediglich das Diensttelefon von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking betreffen, nicht vollständig.

Nachgefragt, ob es weitere Telefonate mit dem die Ermittlungen führenden OStA H. gab, verwies Justizminister Biesenbach bislang nur auf den ihm vorliegenden Verbindungsnachweis zu seinem dienstlichen Telefon, obwohl er zuvor in der Vernehmung am 9. Dezember 2019 nicht ausschließen konnte, auch mit seinem privaten Handy dienstlich zu telefonieren. Daher bedürfen die weiteren Telekommunikationsverbindungen der Auswertung durch den Untersuchungsausschuss.

Sofern Justizminister Biesenbach selbst eine nur lückenhafte Erinnerung an Telefonate im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Hackerangriff offenbart, ist es umso erforderlicher, dass sich der Untersuchungsausschuss in Erfüllung seines Untersuchungsauftrags ein umfassendes Bild über die telefonische Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. macht. Wenn schon der Justizminister Biesenbach insofern keine belastbaren, glaubhaften Aussagen treffen kann, vermag dem nur die Auswertung der Telefonverbindungen Abhilfe zu schaffen.

Die von Justizminister Biesenbach mitgeteilten Telefonate bzw. deren Einordnung in die Geschehnisse auf dem Hof Schulze Föcking am Abend des 29. März 2018 zeigen zudem in aller Deutlichkeit, dass sich Justizminister Biesenbach nicht, wie in seiner Vernehmung am 8. Juli 2019 mitgeteilt, aus den Ermittlungen herausgehalten hat, aus Sorge, den Eindruck einer Einflussnahme zu erwecken (APr 17/698, Bl. 8, 10, 18), sondern vielmehr Dreh- und Angelpunkt des weiteren Informationsflusses zwischen den Ermittlern, der Staatskanzlei und der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking war. Durch die durch ihn bekannt gemachten Telefonate mit dem ermittelnden OStA H., dem Chef der Staatskanzlei, dem Pressesprecher seines Ministeriums und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking – alle am 29. März 2018 – erweckt Justizminister Biesenbach selber den Eindruck, aktiv Einfluss genommen zu haben. Auch vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Telefonverbindungen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. zu erhalten.

In zeitlicher Hinsicht soll die Aussage von Justizminister Biesenbach und OStA H., es habe nur einen telefonischen Kontakt zwischen ihnen im Untersuchungszeitraum (APr 17/698, Bl. 18) gegeben, überprüft werden. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme gibt es Hinweise, dass im Zeitraum vom 28. März 2018 bis zum 17. April 2018 nicht nur ein Telefonat zwischen dem Justizminister Biesenbach und OStA H. stattfand.

Laut Verbindungsnachweis von Justizminister Biesenbach soll das einzige Telefongespräch mit OStA H. am 29. März 2018 zwischen 19.06 Uhr und 19.13 Uhr stattgefunden haben.

Hieran bestehen Zweifel: Aus weiteren Zeugenaussagen, die das Gespräch zwischen beiden Personen zu Beginn des Ortstermins (*„innerhalb der ersten Erörterung“ bzw. „bevor wir zu den Eltern gegangen sind“*) einordnen, ergibt sich unter Berücksichtigung eines Vermerks über den Ortstermin seitens des LKA, dass ein Telefonat zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. rund 2 Stunden früher, d.h. zwischen 16.55 Uhr und 17.10 Uhr stattgefunden haben müsste.

OStA H. erklärte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss:

„Meiner Erinnerung nach war es nicht zu Beginn nach dem Betreten der Wohnung, sondern schon im Zustand der laufenden Erörterung. Es gab zwei

Erörterungen mit der Familie Schulze Föcking – einmal zu Beginn. Dann gab es den Termin bei Schulze Föckings senior, die in einer Einliegerwohnung oder in einem getrennten Wohnbereich auf dem Hof leben. Danach gab es dann noch mal diesen reflektierenden Termin in der Wohnung der Schulze Föckings. Ich kann es Ihnen nicht mit 100%iger Sicherheit sagen. Aber meiner Erinnerung nach war der Anruf innerhalb der ersten Erörterung.“²

Die vorstehende Aussage bestätigend sagte EKHK J. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Nein, dieser Anruf von Herrn Biesenbach muss nach meiner Erinnerung vorher gewesen sein – nach meiner Erinnerung auch, bevor wir zu den Eltern gegangen sind.“³

Obwohl der Untersuchungszeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018 dauert, soll der Zeitraum vom 28. März bis zum 17. April 2018 für die weitere Auswertung der Verbindungsdaten von Gesprächen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. zunächst ausreichen. Aus bisherigen Vernehmungen ist bekannt, dass für die Ermittler bereits seit dem 23. März 2018 die Annahme eines Bedienfehlers überwiegend wahrscheinlich war. Während am 29. März 2018 der besagte Ortstermin stattfand, erscheint es zunächst ausreichend zu klären, ob im Zeitraum vom 28. März 2018 telefonische Kommunikation bis zum 17. April 2018, dem Tag, an dem Justizminister Biesenbach eine weitere Hausleitungsvorlage zum Bericht des LOStA Köln vom 29. März 2018 zeichnete (APr 17/698, Bl. 7), stattfand. Am 18. April 2018 wurde Justizminister Biesenbach informiert, dass ein Gespräch zwischen Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA H. stattgefunden habe und OStA H. ihr mitgeteilt habe, es spreche weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Bedienungsfehler.

Soweit der Unterschied zwischen Telefonaten über das Diensttelefon und dienstlichen Telefonaten (ohne Einschränkung auf das jeweilige Telefon) aufgeworfen wird, räumte Justizminister Biesenbach selber ein, dienstliche Telefongespräche auch über sein privates Handy zu führen.

² OStA H. (APr 17/519, Bl. 66).

³ EKHK J. (APr 17/495, Bl. 73).

Verbindungsdaten zu dienstlichen Telefonaten, die Justizminister Biesenbach am 29. März 2018 mit seinem Diensthandy führte, liegen dem Untersuchungsausschuss in Erfüllung des Beweisbeschlusses vom 11. Oktober 2019 bereits vor. Das gilt nicht für Verbindungsdaten, die am 29. März 2018 möglicherweise durch dienstliche Gespräche auf dem Privathandy von Justizminister Biesenbach entstanden sind.

V.

Soweit die Verbindungsdaten der Dienstgespräche zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Rede stehen, ist hervorzuheben, dass sowohl Justizminister Biesenbach (APr 17/698, Bl. 14, 37) als auch Staatsministerin a. D. Schulze Föcking (APr 17/464, Bl. 17, 56, 61 f.) in ihren Vernehmungen im PUA II auf Nachfragen verneinten, dass es zumindest ein Telefonat zwischen beiden im Zeitraum der Ermittlungen gegeben habe; sie wiesen in diesem Zusammenhang auch auf eigene Erinnerungslücken hin.

Nunmehr ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Telefonverbindungen des Diensthandys des Justizministers Biesenbach, dass es doch eine Telefonverbindung zu Staatsministerin a. D. Schulze Föcking gab, und zwar am 29. März 2018 während des Ortstermins des OStA H. auf dem Hof Schulze Föckings.

An dieses Telefonat und dessen Inhalt können sich weder Justizminister Biesenbach noch Staatsministerin a. D. Schulze Föcking im Nachgang erinnern. Gerade Staatsministerin a. D. Schulze Föcking hatte als vermeintliche Geschädigte ein gesteigertes Kommunikationsinteresse, das die ermittelnden Beamten in ihren Vernehmungen bestätigten, wenn sie darauf verweisen, dass Staatsministerin a. D. Schulze Föcking bspw. mehrfach aus eigenem Antrieb Kontakt mit den Ermittlern aufnahm, um weitere Hinweise zu geben und die ihr bislang mitgeteilten Ermittlungshypothesen eines Bedienfehlers vehement abstritt.

Da somit die Zeugenaussagen bzgl. der Kommunikation untereinander inhaltlich wenig belastbar bzw. lückenhaft und damit kaum zu verwerten sind, vermag nur der

Sachbeweis der Telefonverbindungen eine verlässliche Erfüllung des Untersuchungsauftrags zu gewährleisten.

In zeitlicher Hinsicht ist eine Auflistung seit dem Abend des vermeintlichen Hackerangriffs am 15. März 2018 geboten, um die Geschehnisse auch – wie im Untersuchungsauftrag angelegt – umfassend bewerten zu können.

VI.

Der Beweisantrag ist hinreichend bestimmt. Er ist ausschließlich auf die Telekommunikationsdaten der dienstlichen telefonischen Gespräche des Justizministers Biesenbach mit OStA H. sowie des Justizministers Biesenbach mit der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und zudem nur auf einen konkret benannten Zeitraum von besonderer Bedeutung gerichtet. Inhaltlich richtet sich der Beweisantrag auf die Klärung noch offener Fragen nach der Vernehmung, bedingt durch Erinnerungslücken des Justizministers Biesenbach.

Vor diesem Hintergrund ist der Beweisantrag auch als ausreichend beschränkt zu bewerten.

Der Beweisantrag wahrt zudem den Kernbereich der geschützten Kommunikation der Regierung. Die vorliegend beantragten Unterlagen beschränken sich auf Verbindungsdaten, die den Beratungs- und Handlungsspielraum der Regierung nicht betreffen und deshalb auch nicht einschränken können. Der Schutz der Willensbildung innerhalb der Regierung wird durch die Herausgabe der Verbindungsdaten von Justizminister Biesenbach und OStA H. nicht verletzt. Gleiches gilt für die Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking.

Zugleich greift der vorliegende Beweisantrag nicht unzulässig in das Fernmeldegeheimnis ein. Die Herausgabe der Telekommunikationsdaten ist für die Betroffenen zumutbar, da lediglich die Anzahl der Anrufe untereinander, Uhrzeiten und Dauer der jeweiligen Verbindungen übermittelt werden sollen. Darüber hinausgehende Inhalte werden nicht ausgeforscht.

Auch im Übrigen verletzt der Beweisantrag angesichts der konkreten und auf ein Minimum beschränkten Telekommunikationsdaten nicht die Grundrechte der Betroffenen, da lediglich die Verbindungsdaten dienstlicher Kommunikation von Interesse sind.

Vor dem Hintergrund des bisherigen Kenntnisstands des Untersuchungsausschusses handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auch nicht um einen (unzulässigen) Ausforschungsbeweis. Vielmehr sollen durch die Auswertung der Telefonverbindungsdaten in zulässiger Weise bisherige Aussagen im Untersuchungsausschuss überprüft und bewertet werden.

Die von Justizminister Biesenbach in Aussicht gestellte Löschung der dienstlich verursachten Verbindungsdaten lässt sich nicht mit datenschutzrechtlichen Erwägungen rechtfertigen. Das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses ist jedenfalls erheblich höher einzuschätzen als das Interesse, Verbindungsdaten dienstlicher Gespräche zu löschen, zumal die automatisierte Löschung der Verbindungsdaten im Bereich der Landesregierung und der Landesverwaltung lediglich auf der Grundlage der Systemkonfiguration der Kommunikationsanlagen von Landesverwaltung und Landesregierung und ohne konkreten Bezug zum Datenschutzrecht des Landes NRW erfolgt. Bereits die von Justizminister Biesenbach angekündigte Lösungsabsicht der Verbindungsdaten behindert in unzulässiger Weise die von der Verfassung des Landes NRW geschützte Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Der Beweisantrag ist ferner verhältnismäßig. Er ist ausweislich der vorstehenden Ausführungen geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts des Untersuchungsauftrags überwiegt das öffentliche Interesse an der Herausgabe der angeforderten Telekommunikationsdaten.

VII.

Die Beziehung ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags

erforderlich, um die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking umfassend zu untersuchen. In der Gesamtschau der Begründung ist der vorliegende Beweisantrag zulässig und begründet.

1.2.2. Beweisantrag zu 2 (Nichtlöschen von Verbindungsdaten)

Der antragsgegenständliche Beweisantrag zu 2, den die Abgeordneten der Fraktion der SPD und der Abgeordnete der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls fristgerecht am 7. Januar 2020 eingereicht hatten und der in der Sitzung am 10. Januar 2020 ebenso von der Ausschussmehrheit als unzulässig abgelehnt wurde, lautete folgendermaßen:⁹³⁹

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten (insb. Festnetztelefone, dienstliche Mobiltelefone) sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste) im Zeitraum 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018

1. des Ministeriums der Justiz des Landes NRW, bzgl.

a. Justizminister Peter Biesenbach

b. Staatssekretär Dirk Wedel

2. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, bzgl. Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking

3. der Staatsanwaltschaft Köln, bzgl. OStA H.

⁹³⁹ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.01.2020 (nöAPr 17/202), S. 29 ff.

bis zu einem Beschluss des Untersuchungsausschusses II zum Abschluss der Beweisaufnahme zum Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages **nicht gelöscht** werden.

Begründung:

I.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff / Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – Bezug genommen.

Der Beweisbeschluss greift zulässigerweise den Untersuchungsauftrag aus III. A. auf: Hiernach soll sich *„der Untersuchungsausschuss (...) ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.“*

Unter Umgang der Landesregierung fällt zwingend auch der Umgang mit Ermittlungsergebnissen und deren Verbreitung und Kommunikation durch die jeweiligen Minister und ggf. Staatssekretäre. Eine weitere Beschränkung ist im Hinblick auf das Sicherheitsinteresse von Telefonverbindungsdaten nicht möglich.

Hinsichtlich OStA H. ergibt sich das Interesse an seinen Verbindungsdaten im Hinblick auf seine Vernehmung im PUA und seine gemachten Aussagen vor allem bzgl. seiner Telefonkommunikation mit Justizminister Biesenbach im Laufe der Ermittlungen. Ein vollständiges Bild kann daher nur durch die Auswertung auch der Kommunikationsvorgänge untereinander gewonnen werden.

Die betroffenen Verbindungsdaten sollen gesichert werden, um je nach Ermittlungsstand und Informationsbedürfnis des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu einer weiteren Auswertung zur Verfügung zu stehen.

II.

Justizminister Biesenbach erklärte mit Schreiben vom 28. November 2019, aus datenschutzrechtlichen Gründen die internen telefonischen Verbindungsdaten seines Hauses, welche den Untersuchungszeitraum abdecken, nach dem 10. Januar 2020 zu löschen. Er äußerte dabei die Rechtsauffassung, dass für die Sicherung der Verbindungsdaten, wie auch für deren Herausgabe, ein Beweisbeschluss des Ausschusses notwendig sei.

Soweit sich Justizminister Biesenbach zur Stützung seiner Rechtsauffassung auf ein Schreiben der Behörde der Landesdatenschutzbeauftragten vom 30. April 2019 an das Justizministerium beruft, ist dem indes aus Rechtsgründen entgegenzutreten. Die Behörde stützt ihre rechtlichen Ausführungen auf die DAV – Dienstanschlussvorschrift¹. Diese „*Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung NRW*“ betreffen aber lediglich den ordnungsgemäßen Umgang mit Telekommunikationsanlagen, nicht jedoch die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten der Landesverwaltung oder der Landesregierung an Dritte. Dass die Herausgabe von Telekommunikationsdaten an den Untersuchungsausschuss eines Beweisbeschlusses des PUA bedarf, ist eine Selbstverständlichkeit. Es wäre allerdings pflichtwidrig, wenn Justizminister Biesenbach vorläufig gesicherte Telekommunikationsdaten zu löschen ankündigt, obwohl ihm bekannt ist, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen die Beiziehung der den Untersuchungsgegenstand des PUA II betreffenden Verbindungsdaten durch Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses angekündigt haben, ggf. weitere Telefondaten beantragen und dies u.U. auch verfassungsgerichtlich durchzusetzen beabsichtigen.

Die von Justizminister Biesenbach in Aussicht gestellte Löschung der dienstlich verursachten Verbindungsdaten lässt sich nicht mit datenschutzrechtlichen Erwägungen rechtfertigen. Das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses ist jedenfalls erheblich höher einzuschätzen als das Interesse, Verbindungsdaten dienstlicher Gespräche zu löschen, zumal die automatisierte Löschung der Verbindungsdaten im Bereich der Landesregierung und der Landesverwaltung

¹ RdErl. d. Finanzministeriums v. 1.7.2007 - B 2740 – 0.1.1 – IV A 3.

lediglich auf der Grundlage der Systemkonfiguration der Kommunikationsanlagen von Landesverwaltung und Landesregierung und ohne konkreten Bezug zum Datenschutzrecht des Landes NRW erfolgt. Bereits die von Justizminister Biesenbach angekündigte Lösungsabsicht der Verbindungsdaten behindert in unzulässiger Weise die von der Verfassung des Landes NRW geschützte Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Es ist zudem in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW zu befürchten, dass auch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW eine zeitnahe Löschung der gespeicherten Telefondaten vornimmt.

Eine Löschung von Verbindungsdaten würde jedoch die Beweiserhebung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gem. Art. 41 LV NRW vereiteln.

III.

Die Beziehung ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking umfassend zu untersuchen.

In der Gesamtschau der Begründung ist der vorliegende Beweisantrag zulässig und begründet.

2. Fortgang des Organstreitverfahrens

2.1. Erörterungstermin am 15. Mai 2020

Am 15. Mai 2020 fand beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage statt. Zu diesem hatte das Gericht, das bei dem Erörterungstermin durch Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Ricarda Brandts, Herrn Vizepräsidenten des

Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Andreas Heusch als Berichterstatter und Frau VG-Beschäftigte K. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vertreten war, den Zeugen Minister Biesenbach geladen, der abschnittsweise dem Termin beiwohnte.⁹⁴⁰ Die Parteien einigten sich auf Vorschlag des Gerichts auf den folgenden Vergleich:⁹⁴¹

1. Für den Fall, dass der Minister der Justiz Peter Biesenbach folgende Erklärung abgibt

- „a) Ich werde die im Ministerium der Justiz in Papierform gesicherten Verbindungsdaten meines dienstlichen Festnetzanschlusses und meines dienstlichen Mobiltelefons sowie meiner dienstlichen Social Media Kommunikation (z.B. Messenger Dienste) mit OStA H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und mit Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 in der Form herausgeben, dass die sich in den Unterlagen ggfs. befindlichen Daten von anderen Kommunikationspartnern bis auf die letzten beiden Ziffern geschwärzt sind.
- b) Es erfolgt keine Löschung meiner dienstlichen Telefonverbindungsdaten (insb. Festnetztelefone, dienstliche Mobiltelefone) sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste) im Zeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018 bis zu einem Beschluss des Untersuchungs-ausschusses II zum Abschluss der Beweisaufnahme zum Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages.
- c) Verbindungsdaten meines privaten Handys liegen mir für diesen Zeitraum weder elektronisch gespeichert noch bei meinem Steuerberater vor.“

⁹⁴⁰ A1403552, S. 1 f.

⁹⁴¹ A1403552, S. 4 f.

besteht Einvernehmen, dass die am 10. Januar 2020 im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II mit Tischvorlage 1 und 2 unterbreiteten Beweisanträge (Anlage 1 und 2 zu Ausschussprotokoll nöAPr 17/202) erledigt sind.

2. Für den Fall der Abgabe der Erklärungen zu 1) innerhalb von zwei Wochen ab dem heutigen Tage wird der Organstreit VerfGH 6/20 in der Hauptsache als erledigt angesehen.

3. Der Vergleich wird wirksam, wenn er nicht bis zum 29. Mai 2020 (Eingang bei Gericht) schriftlich widerrufen wird.

2.2. Widerruf des am 15. Mai 2020 geschlossenen Vergleichs

Per Schriftsatz vom 20. Mai 2020 widerrief die Antragstellerin fristgerecht den im Erörterungstermin am 15. Mai 2020 geschlossenen Vergleich.⁹⁴² Daraufhin setzte das Gericht den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 16. Juni 2020 fest.⁹⁴³

2.3. Schreiben des Herrn Minister Biesenbach vom 10. Juni 2020

Am 12. Juni 2020 ging ein auf den 10. Juni 2020 datiertes und an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses gerichtetes Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach ein, das noch am selben Tag an alle Ausschussmitglieder weitergeleitet wurde. Es lautete wie folgt:⁹⁴⁴

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zu dem Erörterungstermin vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2020 in dem Organstreitverfahren „VerfGH 6/20“ bin

⁹⁴² A1403554, S. 2 f.

⁹⁴³ A1403553

⁹⁴⁴ A1403606

ich gefragt worden, ob ich bereit wäre, meine dem Gericht gegenüber abgegebene Erklärung schriftlich zu bestätigen.

Dazu bin ich gerne bereit:

1.

Ich werde die im Ministerium der Justiz gesicherten Verbindungsdaten meines dienstlichen Festnetzanschlusses und meines dienstlichen Mobiltelefons sowie meiner dienstlichen Social Media Kommunikation mit OStA H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und mit Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 in der Form herausgeben, dass die sich in den Unterlagen ggfs. befindlichen Daten von anderen Kommunikationspartnern bis auf die letzten beiden Ziffern geschwärzt sind.

2.

Es erfolgt keine Löschung meiner dienstlichen Telefonverbindungsdaten (insbesondere Festnetztelefone, dienstliches Mobiltelefon) sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation im Zeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018 bis zu einem Beschluss des Untersuchungsausschusses II zum Abschluss der Beweis-aufnahme zum Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages.

3.

Verbindungsdaten meines privaten Handys liegen mir für diesen Zeitraum weder elektronisch gespeichert noch bei meinem Steuerberater vor.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

2.4. Mündliche Verhandlung am 16. Juni 2020

In der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 2020 war das Gericht mit Frau Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Dr. Ricarda Brandts, Herrn Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs Professor Dr. Andreas Heusch, Frau Professorin Dr. Barbara Dauner-Lieb, Herrn Richter am Bundesgerichtshof Dr. Claudio Nedden-Boeger, Herrn Professor Dr. Joachim Wieland, Herrn Richter am Bundessozialgericht Dr. Matthias Röhl, Herrn Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Dirk Gilberg und Frau VG-Beschäftigte K. besetzt.⁹⁴⁵ Die Antragstellerin beantragte, „festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch gegen Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NRW verstößt, dass er die Beweisanträge des Antragstellers in der Sitzung des PUA II vom 10. Januar 2020 zur weiteren Sicherung von Verbindungsdaten und auf Herausgabe von Verbindungsdaten als unzulässig abgelehnt hat“⁹⁴⁶. Der Antragsgegner beantragte, den Antrag zurückzuweisen.⁹⁴⁷ Am Ende der etwa zweieinhalbstündigen Sitzung teilte das Gericht mit, den Verkündungstermin von Amts wegen bekannt zu geben.

3. Urteilsverkündung am 14. Juli 2020

Am 14. Juli 2020 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das folgende Urteil verkündet:⁹⁴⁸

„Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner mit der Ablehnung der Beweisanträge der Antragstellerin in der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungs-ausschusses II am 10. Januar 2020 als unzulässig gegen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV verstoßen hat, soweit der Beweisantrag zu 1. auf die Herausgabe der im Herrschaftsbereich der betroffenen Amtsträger vorhandenen Verbindungsdaten sowie auf die Benennung sämtlicher dienstlich genutzter Telefonnummern mit dazugehörigen Providern gerichtet ist und soweit der

⁹⁴⁵ A1403810, S. 1

⁹⁴⁶ A1403810, S. 3

⁹⁴⁷ a.a.O.

⁹⁴⁸ A1404532, S. 2

Beweisantrag zu 2. den Zeitraum vom 15. März bis zum 9. Mai 2018 betrifft. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.“

Die schriftliche Ausfertigung des Urteils ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Im Nachgang zum Organstreitverfahren

4.1. Schreiben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 13. August 2020

Mit Datum vom 13. August 2020 übersandte die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking dem Vorsitzenden das folgende Schreiben:⁹⁴⁹

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Kollege Körfges,
mit Blick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes übersende ich das anliegende Schreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 23.07.2020.
Ergänzend teile ich mit, dass ich eine Flatrate habe und keinerlei weitere kostenpflichtige Verbindungen angefallen sind.
Soweit die Telekom in dem Schreiben auf Ausführungen der Bundesnetzagentur verweist, steht auf der Homepage der Bundesnetzagentur Folgendes:
*„Kann auch für einen zurückliegenden Zeitraum ein Einzelbindungsnachweis (EVN) verlangt werden?
Es ist zu beachten, dass es keinen EVN für die Vergangenheit gibt:*

⁹⁴⁹ A104764

*Der Anbieter darf dem Teilnehmer die gespeicherten Daten derjenigen Verbindungen, für die er entgeltpflichtig ist, nur dann mitzuteilen, wenn er **vor** dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum in Textform einen EVN verlangt hat."*

Mit freundlichen Grüßen
Christina Schulze Föcking

Dem Schreiben beigefügt war die in Bezug genommene Antwort der Telekom Deutschland GmbH vom 23. Juli 2020.⁹⁵⁰

4.2. Schreiben des Vorsitzenden vom 19. August 2020 an den Zeugen Minister Biesenbach

In dem nichtöffentlichen Teil der 29. Sitzung am 14. August 2020 entschied der Untersuchungsausschuss, dass der Vorsitzende den Zeugen Minister Biesenbach im Hinblick auf dessen schriftliche Ankündigung vom 10. Juni 2020 anschreibt und um Übersendung der avisierten Daten bittet.⁹⁵¹ Dieser Aufforderung kam der Vorsitzende – nach inhaltlicher Abstimmung des Schreibens mit den Obleuten – am 19. August 2020 nach.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein- Westfalen

Ihr Schreiben vom 10. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Minister,
mit Schreiben vom 10. Juni 2020 erklärten Sie sich unter anderem dazu bereit, die im Ministerium der Justiz gesicherten Verbindungsdaten Ihres dienstlichen Festnetzanschlusses und Ihres dienstlichen Mobiltelefons sowie Ihrer dienstlichen

⁹⁵⁰ A1404755 (Anm.: seinerzeit mit noch ungeschwärzter Mobiltelefonnummer der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking)

⁹⁵¹ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 14.08.2020 (APr 17/260), S. 4 ff.; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff..2.3.

Social Media Kommunikation mit Oberstaatsanwalt H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und mit Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 in der Form herauszugeben, dass die sich in den Unterlagen ggfs. Befindlichen Daten von anderen Kommunikationspartnern bis auf die letzten beiden Ziffern geschwärzt sind.

Bislang haben Sie dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II die vorgenannten Verbindungsdaten noch nicht zukommen lassen. Ich möchte Sie bitten, dies möglichst zeitnah nachzuholen, damit der Untersuchungsausschuss seine Beweisaufnahme zu Themenkomplex A fortsetzen kann.

Mit freundlichen Grüßen

4.3. Beweisbeschluss Nr. 52 vom 24. August 2020

Am 24. August 2020 fasste der Untersuchungsausschuss den Beweisbeschluss Nr. 52.⁹⁵² Per Schreiben vom 27. August 2020 wurden Frau Ministerin Heinen-Esser, der Zeuge Minister Biesenbach, die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking sowie der Zeuge OStA H. zur Herausgabe der beweisgegenständlichen Daten aufgefordert.

4.4. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 1. September 2020

Auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 19. August 2020 antwortete der Zeuge Minister Biesenbach am 1. September 2020.⁹⁵³ Dessen Antwortschreiben lautete wie folgt:⁹⁵⁴

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

⁹⁵² siehe Anlage 4 (Beweisbeschluss Nr. 52)

⁹⁵³ vgl. unter Dritter Teil, Ziff. 4.2.

⁹⁵⁴ A404757

Ihr Schreiben vom 19.08.2020

Anlage

1 CD

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
die mit dem Bezugsschreiben vom 19.08.2020 erbetenen Telekommunikationsverbindungsdaten werden auf CD im durchsuchbaren PDF-Format zur Verfügung gestellt.

I.
Festnetz

Die Telekommunikationsdaten im Bereich der Hausleitung sind im Ministerium der Justiz von der Zufallsabfrage zur Bestätigung der dienstlichen Notwendigkeit von Telefon-anrufen ausgenommen. Das hat zur Folge, dass die angerufenen Anschlussnummern bei diesem Personenkreis gänzlich anonymisiert werden. Diese systemseitig voreingestellte Anonymisierung geschieht nach dem Übertragen der Rohdaten von der TK-Anlage in das Gesprächsdatenverarbeitungssystem der TK-Anlage. Die Rohdaten liegen für den angefragten Zeitraum vor, so dass eine Rekonstruktion der anonymisierten angerufenen Anschlussnummern im erbetenen Zeitraum für meinen Festnetzanschluss ([REDACTED]) und den meines Vorzimmers ([REDACTED]) möglich ist. Bei beiden Festnetzanschlüssen sind die hier bekannten Rufnummern von Herrn OStA H. und von Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking nicht gelistet, gleichwohl soll die Verbindungsliste für den fraglichen Zeitraum zur Einsicht übersandt werden. Die entsprechende Liste - in der die letzten beiden Ziffern der Rufnummern geschwärzt worden sind - wird auf CD zur Verfügung gestellt.

II.

Mobilfunk und Social Media Kommunikation

Ich verfüge neben dem Festnetzanschluss ([REDACTED]) über ein dienstliches Smartphone und ein dienstliches Tablet. Für die Verbindungsdaten beider Geräte — Smartphone und Tablet — wird eine gemeinsame Verbindungsübersicht zur gemeinsamen Rufnummer ([REDACTED]) durch den Provider zur Verfügung gestellt. Verbindungsdaten der Kommunikation über die dienstlichen Mobiltelefone werden im Ministerium der Justiz nicht elektronisch gespeichert, diese liegen allein beim jeweiligen Provider vor. Im Ministerium der Justiz sind die angerufenen Anschlussnummern nur den zur Rechnungslegung archivierten Verbindungsübersichten zu entnehmen. Für meine Rufnummer sind in der Verbindungsübersicht die angerufenen Anschlussnummern mit Unkenntlichmachung der letzten drei Ziffern ausgewiesen. Die Verbindungsdaten zur Rufnummer ([REDACTED]) für den erbetenen Zeitraum werden auf der o. a. CD (in zwei Dateien) zur Verfügung gestellt.

Die Verbindungsdaten über die dienstliche Nutzung von Social Media Kommunikation (Messengerdienste etc.) werden nicht nach verschiedenen Diensten aufgeschlüsselt ausgewiesen. Die Verbindungsübersicht enthält daher nur eine aggregierte Nutzungsdauer der Datenverbindung pro Tag. Diese Daten sind ebenfalls in der Verbindungsübersicht auf CD enthalten.

III.

Verbindungsdaten beinhalten sensible personenbezogene Daten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die beigefügten Vorgänge vertraulich zu behandeln.

IV.

Der gegenüber Ihrem in Bezug genommenen Schreiben etwas weitergehende Beweisbeschluss Nr. 52, den Sie mit Schreiben vom 27. August 2020 übersandt haben, befindet sich noch in Bearbeitung, da die Staatsanwaltschaft Köln noch beteiligt werden muss. Ich werde fristgerecht darauf zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Biesenbach

4.5. Schreiben des Zeugen OStA H. vom 2. September 2020

Am 2. September 2020 beantwortete der Zeuge OStA H. das Schreiben des Vorsitzenden vom 27. August 2020 folgendermaßen:⁹⁵⁵

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beweisbeschluss Nr. 52 des Ausschusses vom 24. August 2020

Anlage

Empfangsbekanntnis

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Körfges,

ich übersende das beigefügte Empfangsbekanntnis.

Soweit der Ausschuss sich an mich persönlich mit Schreiben vom 27. August 2020 mit Blick auf möglicherweise dienstlich genutzte private Telekommunikationsgeräte wendet, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass eine Beantwortung des Ersuchens durch mich wegen des engen Sachzusammenhangs einheitlich auf dem Dienstwege erfolgen wird.

⁹⁵⁵ A404761; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff. 4.2.

Hochachtungsvoll

H.

Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter

4.6. Schreiben der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 3. September 2020

Per Schreiben vom 3. September 2020 antwortete die Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 27. August 2020:⁹⁵⁶

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes NRW

Beweisbeschluss Nr. 52 des Ausschusses vom 24. August 2020

Ihr Schreiben vom 27. August 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Körfges,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. August 2020, mit dem Sie mich unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluss Nr. 52 bitten, die Unterlagen über die Verbindungsdaten meines privaten Handys bis zum 11. September 2020 zur Verfügung zu stellen.

Anliegend übersende ich Ihnen die erbetenen Unterlagen, die ich dem Ausschussbüro bereits vorab mit Schreiben vom 13. August 2020 zugeleitet hatte. Über darüber hinaus gehende Erkenntnisse verfüge ich nicht.

Zum Schutz meiner Privatsphäre habe ich auf der Anlage (Seite 3) die letzten vier Ziffern meiner Handynummer geschwärzt. Versehentlich ist dies auf der identischen

⁹⁵⁶ A104765; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff. 4.3.

Anlage, die ich Ihnen bereits am 13.08.2020 zugeleitet habe, unterblieben. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn das Ihnen bereits vorliegende ungeschwärzte Dokument gegen das teilgeschwärzte Dokument ausgetauscht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Christina Schulze Föcking

Diesem war wiederum die Antwort der Telekom Deutschland GmbH vom 23. Juli 2020 – dieses Mal allerdings mit geschwärzter Mobiltelefonnummer der Zeugin Staatsministerin a.D. Schulze Föcking – beigelegt.⁹⁵⁷

4.7. E-Mail des Ausschussesekretariats vom 4. September 2020 an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 4. September 2020 übersandte das Ausschussesekretariat im Auftrag des Vorsitzenden die folgende, mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses zuvor abgestimmte E-Mail an Frau OStA'in S. vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

Sehr geehrte Frau S.,

ich nehme Bezug auf das am Montag geführte Telefonat. In diesem teilten Sie mir mit, dass das MULNV mangels Kenntnis der Telefonnummern von Herrn Minister Biesenbach den Vollzug des Beweisbeschlusses Nr. 52 vom 24. August 2020 nicht umsetzen könne.

Im Auftrag des Vorsitzenden möchte ich Ihnen das folgende Meinungsbild der Obleute des PUA II übermitteln:

⁹⁵⁷ A104766

Gemäß Beweisbeschluss Nr. 52 vom 24. August 2020 ist das MULNV verpflichtet, die in seinem Herrschaftsbereich befindlichen dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation zwischen Herrn Minister Biesenbach und Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 (soweit das Diensthandy der Staatsministerin a.D. Schulze Föcking betroffen ist) an den Untersuchungsausschuss herauszugeben. Welche Verbindungsdaten davon umfasst sind, ist durch das MULNV (ggf. durch Aktenbeiziehung, Befragung von Mitarbeitern oder Befragung von Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking) zu ermitteln. Eine Verpflichtung des Untersuchungsausschusses, Telefonnummern, zu denen die Verbindungsdaten herausgegeben werden sollen, zu liefern, besteht nicht. Dennoch wird mitgeteilt, dass dem Untersuchungsausschuss von Herrn Minister Biesenbach die Telefonnummern [REDACTED] (dienstlicher Festnetzanschluss), [REDACTED] (dienstliches Mobiltelefon) und [REDACTED] (privates Mobiltelefon) bekannt sind und sich die vom MULNV auszuhändigenden Verbindungsdaten jedenfalls auf über diese Rufnummern dienstlich geführte Kommunikation erstreckt. Ob darüber hinaus Verbindungsdaten von weiteren Telefonnummern betroffen sind, vermag diesseits nicht beurteilt zu werden und ist durch das Ministerium zu klären.

Sollte beim MULNV weiterhin die Auffassung vertreten werden, dass dort Hindernisse bei der Umsetzung des Vollzugs des Beweisbeschlusses Nr. 52 bestehen, wird darum gebeten, diese schriftlich gegenüber dem Ausschuss vorzutragen.

Besten Dank!

4.8. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 9. September 2020

In Ergänzung seines Schreibens vom 1. September 2020 beantwortete der Zeuge Minister Biesenbach das Schreiben des Vorsitzenden vom 27. August 2020 folgendermaßen:⁹⁵⁸

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beweisbeschluss Nummer 52 vom 24. August 2020

Ihr Schreiben vom 27. August 2020; mein Schreiben vom 1. September 2020 (gl. Az.)

Anlage

1 Schreiben der Vodafone vom 9. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Erfüllung des Beweisbeschlusses teile ich Ihnen Folgendes mit:

A.

Verbindungsdaten meiner Mobilfunkanschlüsse

Soweit der Beweisbeschluss Nummer 52 die Verbindungsdaten meines dienstlichen Smartphones und meines Tablets betrifft, habe ich Ihnen die mit Ihrem Bezugsschreiben vom 27. August 2020 angeforderten Unterlagen bereits mit meinem Schreiben vom 1. September 2020 nebst diesem beigefügter CD übermittelt. Ich erlaube mir deshalb, hierauf vollumfänglich Bezug zu nehmen.

Hinsichtlich der gleichfalls angeforderten Verbindungsdaten meines privaten Handys für den Zeitraum vom 15. bzw. 28. März bis zum 17. April 2018 versichere ich, dass mir

⁹⁵⁸ A404763; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff. 4.3.

diese nicht vorliegen und auch nicht beschafft werden können. Unter dem 15. Januar 2020 hatte ich Sie u. a. über ein Schreiben der Vodafone GmbH vom 9. Januar 2020 in Kenntnis gesetzt, das ich vorsorglich nochmals beifüge. Danach stehen mir Einzelgesprächsnachweise nur für einen begrenzten Zeitraum von 80 Tagen zur Ansicht oder zum Download zur Verfügung. Während dieser Frist habe ich Einzelgesprächsnachweise weder angefordert noch heruntergeladen.

B.

**Verbindungsdaten eines von Herrn Oberstaatsanwalt H.
genutzten Mobilfunkanschlusses**

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 3. September 2020 Folgendes mitgeteilt:

„A.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir zu den in dem Beweisbeschluss Nummer 52 in Bezug genommenen Verbindungsdaten wie folgt berichtet:

,I.

Dienstliche telefonische Verbindungsdaten sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste) zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und Oberstaatsanwalt H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 (soweit das Diensthandy sowie private Handys betroffen sind) liegen hier nicht vor.

II.

Oberstaatsanwalt H. hat zu dem vorbezeichneten Beweisbeschluss unter dem 3. September 2020 die folgende dienstliche Erklärung abgegeben:

**„Dienstliche Erklärung zu Beweisbeschluss Nr. 52 des
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II des Landtags
Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2020**

Dienstliche telefonische Verbindungsdaten sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste) für den Zeitraum zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 zwischen Herrn Justizminister Biesenbach und mir können durch mich weder in Bezug auf dienstliche noch betreffs etwaig für dienstliche Zwecke privat genutzter Mobilfunkgerätschaften herausgegeben werden. Entsprechende Daten sind entweder nicht entstanden oder stehen mir nicht mehr zur Verfügung. Sie können — soweit ersichtlich — durch mich auch nicht mehr von Dritten erlangt werden.

Hierzu merke ich an:

1. Das bis in den April 2018 genutzte und wegen Veraltung ausgesteuerte dienstliche Mobiltelefon [REDACTED] habe ich in Anwesenheit von Herrn LOStA R. am 03.09.2020 anlassbezogen in Betrieb gesetzt. Anrufliste und SMS-Verlauf wurden gemeinsam in Augenschein genommen, ohne dass relevante Daten ersichtlich gewesen wären.
2. Soweit öffentlich bekannt speichern [REDACTED]-Geräte die Anrufliste nur bis zu einem Maximalstand von 100 Einträgen. Daher sind weder auf dem nach dem vorbezeichneten [REDACTED] an mich vergebenen dienstlichen [REDACTED] noch auf privaten Mobilfunkgeräten, die ich grundsätzlich nicht für dienstliche Zwecke verwende, für den vom Beweisbeschluss Nr. 52 erfassten Zeitraum bedeutsame Daten vorhanden.
3. Dienstliche SMS respektive iMessage-Kommunikation mit Herrn Minister Biesenbach sind für den vom Beweisbeschluss Nr. 52 erfassten Zeitraum weder auf dem dienstlichen noch auf privaten

Mobilfunk-geräten gespeichert. Datenbestände auf dem dienstlichen [REDACTED] mit Genese vor Ende Februar 2020 dürften — soweit erinnerlich — zu diesem Zeitpunkt durch eine extern ausgelöste Fernlöschung vernichtet worden sein. Jedenfalls reicht die auf dem [REDACTED] verzeichnete Historie nur bis zum 26.02.2020 zurück. Soweit mir erinnerlich haben andere Messenger Dienste in der Kommunikation mit Herrn Minister Biesenbach keine Verwendung gefunden.

4. Relevante Abrechnungs- oder Einzelverbindungsdaten zu dem von mir genutzten privaten Mobilfunkvertrag liegen mir in Bezug auf Kommunikation mit Herrn Minister Biesenbach für den vom Beweisbeschluss Nr. 52 erfassten Zeitraum nicht vor und können auch nicht mehr rückwirkend über das Kundenportal abgerufen werden. Ergänzend weise ich höflich darauf hin, dass weder Rechnungen noch Einzelverbindungsdaten aussagekräftig wären, da in beiden lediglich kostenpflichtige Kommunikationsereignisse aufgezeichnet werden, die aufgrund des gewählten Tarifmodells (inländische All-Net Flatrate (ohne Sonderrufnummern)) für die von dem Beweisbeschluss betroffenen Daten nicht angefallen wären.

Ich bitte höflich, die Modellbezeichnungen und weiteren technischen Details der von mir genutzten dienstlichen Mobilfunkgeräte vertraulich zu behandeln, da diese Informationen für zielgerichtete Cyberangriffe missbraucht werden können."

Der Bitte von Oberstaatsanwalt H. um vertrauliche Behandlung der mitgeteilten Daten zu seinen dienstlichen Mobilfunkgeräten schließe ich mich an.'

B.

In Übereinstimmung mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Köln halte auch ich eine vertrauliche Behandlung der mitgeteilten Daten zu den dienstlichen Mobilfunkgeräten von Oberstaatsanwalt H. für erforderlich.

C.

Bei meiner Behörde liegen Daten bzw. Unterlagen zu den in dem Beweisbeschluss Nummer 52 in Bezug genommenen dienstlichen telefonischen Verbindungen beziehungsweise dienstlichen Verbindungen im Wege der Social Media Kommunikation zwischen Herrn Minister und Herrn Oberstaatsanwalt H. für den Zeitraum zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 nicht vor."

C.

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen versichere ich die Vollständigkeit der übermittelten Unterlagen.

D.

Verbindungsdaten beinhalten sensible personenbezogene Daten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Vorgänge vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

4.9. Schreiben von Frau Ministerin Heinen-Esser vom 11. September 2020

Mit Datum vom 11. September 2020 antwortete Frau Ministerin Heinen-Esser auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 27. August 2020:⁹⁵⁹

⁹⁵⁹ A304762; vgl. auch unter Dritter Teil, Ziff.4.3.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode – Beweisbeschluss Nr. 52 des Ausschusses vom 24. August 2020

Ihr Schreiben vom 27. August 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit o.g. Schreiben bitten Sie aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 52 vom 24. August 2020, die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (beispielsweise Messenger Dienste) zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 soweit das Diensthandy der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking betroffen ist an den Untersuchungsausschuss herauszugeben.

Zur Beantwortung Ihres Schreibens sind die Einzelverbindungs nachweise zu der durch Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking im beschlussumfassten Zeitraum dienstlich genutzten Vodafone-Nr. [REDACTED] ausgewertet worden. Verbindungen zu den hier bekannten Rufnummern des Justizministers Peter Biesenbach, [REDACTED] bzw. [REDACTED] (dienstliche Festnetzanschlüsse), [REDACTED] (dienstliches Mobiltelefon) und [REDACTED] (privates Mobiltelefon) sind in diesen nicht verzeichnet.

Verbindungsdaten einer etwaigen dienstlichen Social Media Kommunikation zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking liegen nicht vor und sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

4.10. Schreiben des Vorsitzenden vom 30. September 2020 an den Zeugen Minister Biesenbach und an Frau Ministerin Heinen-Esser

4.10.1. Schreiben an den Zeugen Minister Biesenbach

Am 30. September 2020 übersandte das Ausschussekretariat im Auftrag des Vorsitzenden das folgende, mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses vorab abgestimmte Schreiben an den Zeugen Minister Biesenbach:

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 9. September 2020

Sehr geehrter Herr Minister,

mit Schreiben vom 9. September 2020 übermittelten Sie zur Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 52 unter anderem die Mitteilung des Generalstaatsanwaltes in Köln vom 3. September 2020. In der darin wiedergegebenen dienstlichen Erklärung des Herrn Oberstaatsanwalt H. vom selben Tag heißt es unter Ziffer 1:

„Das bis in den April 2018 genutzte und wegen Veraltung ausgesteuerte dienstliche Mobiltelefon [REDACTED] habe ich in Anwesenheit von Herrn LOStA R. am 03.09.2020 anlassbezogen in Betrieb gesetzt. Anruflhistorie und SMS-Verlauf wurden gemeinsam in Augenschein genommen, ohne dass relevante Daten ersichtlich gewesen wären.“

Hierin sehe ich einen Widerspruch zu Ihrem Schreiben vom 14. November 2019, das Sie mir zur Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 38 zugesandt haben. In diesem steht auf Seite 4 geschrieben:

„Gemäß der dienstlichen Erklärung von Herrn Oberstaatsanwalt H. sind auf dem ihm zur Verfügung gestellten Mobiltelefon selbst auch keine Daten über telefonische

Verbindungen oder dienstliche Social Media Kommunikation vorhanden. Das seinerzeit durch Oberstaatsanwalt H. genutzte Mobiltelefon ([REDACTED]) war defekt und wurde mit Verfügung vom 11.04.2018 durch ein anderes Mobiltelefon ersetzt. Das Mobiltelefon [REDACTED] wurde bereits im April 2018 außer Betrieb gesetzt und vollständig gelöscht.“

Ich bitte Sie um Klärung des vorstehenden Widerspruches. Wie kann es sein, dass am 3. September 2020 die Anrufliste und der SMS-Verlauf des Mobiltelefons [REDACTED] durch Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt R. und Herrn Oberstaats-anwalt H. gesichtet wurden, obwohl dasselbe Handy bereits im April 2018 außer Betrieb gesetzt und vollständig gelöscht wurde? Oder war die seinerzeit zu Beweisbeschluss Nr. 38 erteilte Auskunft fehlerhaft?

Sofern die Mitteilung des Generalstaatsanwaltes in Köln vom 3. September 2020 die Information erhält, dass bei der Sichtung von Anrufliste und SMS-Verlauf des Mobiltelefons [REDACTED] „relevante Daten“ nicht ersichtlich gewesen seien, bitte ich Sie um Auskunftserteilung, nach welchen Kriterien die Relevanz der Daten bemessen wurde. Bedeutet dies, dass bei diesem Mobiltelefon keinerlei dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie keinerlei Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation zwischen Herrn Oberstaatsanwalt H. und Ihnen zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 existieren?

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Willi Körfges

Vorsitzender

4.10.2. Schreiben an Frau Ministerin Heinen-Esser

An demselben Tag wurde – ebenfalls im Auftrag des Vorsitzenden – folgendes, mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses zuvor abgestimmtes Schreiben an Frau Ministerin Heinen-Esser übersandt:

**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle)
der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Ihr Schreiben vom 11. September 2020

Sehr geehrte Frau Ministerin,

per Schreiben vom 11. September 2020 teilten Sie mir bezogen auf den Beweisbeschluss Nr. 52 vom 24. August 2020 mit, dass die Einzelverbindungsnachweise zu der durch Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking im beschlussumfassten Zeitraum dienstlich genutzten Mobiltelefonnummer ausgewertet und dort Verbindungen zu den bei Ihnen bekannten Rufnummern des Herrn Minister Biesenbach nicht verzeichnet worden seien.

Im Hinblick auf den Beweisbeschluss Nr. 38 haben Sie hingegen seinerzeit dem Untersuchungsausschuss per Schreiben vom 7. November 2019 die Verbindungsübersicht der Vodafone GmbH zu dem beschlussumfassten Zeitraum zur Verfügung gestellt.

Ich wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, aus welchem Grund Sie von der zu Beweisbeschluss Nr. 38 gewählten Vorgehensweise abgewichen sind und zu Beweisbeschluss Nr. 52 keine Verbindungsübersicht übersandt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Willi Körfges

Vorsitzender

4.11. Schreiben von Frau Ministerin Heinen-Esser vom 9. Oktober 2020

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2020 beantwortete Frau Ministerin Heinen-Esser die schriftliche Nachfrage des Vorsitzenden vom 30. September 2020:⁹⁶⁰

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff / Stabsstelle) der 17. Wahlperiode

Ihr Schreiben vom 30. September 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit o.g. Schreiben ersuchen Sie um Mitteilung, aus welchem Grund von der zu Beweisbeschluss Nr. 38 gewählten Vorgehensweise abgewichen und zu Beweisbeschluss Nr. 52 keine Verbindungsübersicht übersandt worden ist. Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach.

Mit Beweisbeschluss Nr. 52 ist die Herausgabe der dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (beispielsweise Messenger Dienste) beschränkt auf Kommunikation zwischen zwei Personen, Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking, erbeten worden.

Fragen, die sich zur Eingrenzung der erbetenen Daten ergeben haben, sind im Vorfeld geklärt worden. In diesem Zusammenhang haben Sie per Email vom 4. September 2020 das Meinungsbild der Obleute übermitteln lassen. Demnach war hier zur ermitteln, welche Verbindungsdaten von Beweisbeschluss Nr. 52 umfasst sind. Da die Auswertung der Verbindungsübersichten insoweit keine Verbindungen ergeben hat, habe ich von der Übersendung der Verbindungsnachweise abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

⁹⁶⁰ A304767; vgl. unter Dritter Teil, Ziff. 4.10.

4.12. Schreiben des Zeugen Minister Biesenbach vom 19. Oktober 2020

Am 19. Oktober 2020 beantwortete der Zeuge Minister Biesenbach das Schreiben des Vorsitzenden vom 30. September 2020 wie folgt:⁹⁶¹

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackerangriff/Stabsstelle) der 17. Wahlperiode gemäß Artikel 41 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 30.09.2020

Meine Schreiben vom 14.11.2019 und 09.09.2020 (gl. Az.)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Beantwortung der in Ihrem vorbezeichneten Schreiben aufgeworfenen Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

A.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat mir unter dem 14.10.2020 Folgendes mitgeteilt:

„I.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat mir zu dem Schreiben des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II vom 30. September 2020 Folgendes berichtet:

I.

⁹⁶¹ A404768; vgl. unter Dritter Teil, Ziff. 4.10.

Das vormals durch den Leiter der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) dienstlich genutzte Mobiltelefon [REDACTED] ist entsprechend des Berichts vom 29. Oktober 2019 (gleiches Az.) im April 2018 außer Dienst gesetzt und durch ein neues Modell ersetzt worden. Da die mit Blick auf den Schutz dienstlicher Daten erforderliche Löschung derselben auf dem [REDACTED] infolge eines nicht mehr auffindbaren PIN-Codes nicht insgesamt, sondern nur durch manuelles Löschen aller Einzeldatensätze erfolgen konnte, wurde das Gerät Oberstaatsanwalt H. zur weiteren Veranlassung und anschließenden Entsorgung des Telefons übergeben. Der Beamte kam dem nach, entfernte händisch alle dienstlich relevanten bzw. geheimhaltungsbedürftigen Daten und stellte das Gerät für die fachgerechte Entsorgung bereit.

Nachdem durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II mit Beweisbeschluss Nr. 38 vom 11. Oktober 2019 die Beweisrelevanz der dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie der Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation zwischen Herrn Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach und Oberstaatsanwalt H. vom 23. und 29. März 2018 aktualisiert worden war, konnte das Mobiltelefon [REDACTED] durch Oberstaatsanwalt H. aus der Recyclingbereitstellung entnommen und vorsorglich gesichert werden.

Mit Blick auf die Ausweitung des Beweiszeitraums mit Beweisbeschluss Nr. 52 vom 24. August 2020 wurde das Mobiltelefon [REDACTED] erneut in Betrieb gesetzt. Bei der Durchsicht der auf dem Telefon gespeicherten Daten durch Leitenden Oberstaatsanwalt R. und Oberstaatsanwalt H. ergab sich, dass dienstlich relevante oder dem Dienstgeheimnis unterfallende Daten im Einklang mit oben bezeichnetem Bericht vollständig gelöscht waren. Lediglich eine dem Dienstgeheimnis nicht unterfallende SMS-Nachricht (zu vgl. Abschnitt II.) war für den Zeitraum vom 28. März 2018 bis zum 17. April 2018 vorhanden. Die Anrufliste weist für diesen Zeitraum eingehende

oder abgehende Anrufe nicht aus. Die SMS-Nachricht wurde gesichtet und als für das Beweisthema des Beweisbeschlusses Nr. 52 nicht relevant eingestuft.

Soweit der Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 30. September 2020 einen Widerspruch der in dem Schreiben referenzierten Erklärungen und Mitteilungen besorgt, dürfte dies allein auf den unterschiedlichen Bezugspunkt der „vollständigen Löschung“ aller Daten des [REDACTED] im Gegensatz zur vollständigen Löschung aller dienstlich relevanten Daten zurückzuführen sein.

II.

Die bei der Datensichtung zugrunde gelegten Kriterien entsprechen den Vorgaben des Beweisbeschlusses Nr. 52. Die betreffende SMS-Nachricht (im Gerät in der Rubrik „Dialoge“ abgelegt) gebe ich wie folgt wieder:

„Kostenfreie Anruf-Info: Der Anrufer [REDACTED] hat am 16.04., 12:28 Uhr versucht, Sie zu erreichen. Was Neues fuer Deine Anrufer! Ruf kostenlos 12244 an!

Empfangen:

11:04:22 Uhr

16.04.2018

Absender:

(Kein Name)

[REDACTED].“

Die wiedergegebenen Zeitangaben entsprechen dem Eintrag im Mobiltelefon [REDACTED]. Abweichungen der notierten von der tatsächlichen Zeit können diesseits nicht gesichert dargestellt werden.

II.

Auch ich vermag unter Zugrundelegung der in den Beweisbeschlüssen Nr. 38 und 52 verwendeten Formulierung („sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation“) einen Widerspruch zwischen den im Schreiben des Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zitierten Textpassagen nicht auszumachen. Den Beschlüssen folgend verhalten sich die Antworten zu dienstlich relevanten Daten.

Bei der in dem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Köln unter II. zitierten Telefonnummer [REDACTED] handelt es sich um den dienstlichen Festnetzanschluss von Herrn Oberstaatsanwalt H. Ich halte eine vertrauliche Behandlung dieser Telefonnummer daher für erforderlich."

B.

Verbindungsdaten beinhalten sensible personenbezogene Daten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die Berichtsinhalte, soweit sie Verbindungsdaten enthalten, vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Vierter Teil: Bewertungen und Empfehlungen

Der Untersuchungsauftrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff/Stabsstelle“) zum Teil A lautet:

Wurde das Parlament und die Öffentlichkeit falsch oder zumindest unzureichend über folgenden Themenkomplex informiert:

Haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei und, gegebenenfalls, wann und wie den Verdacht der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet und dies auch anschließend nicht korrigiert, obwohl ihnen die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können, müssen bzw. bewusst war.

1. Fragen

Die nachfolgend aufgeführten Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss sind nach dem Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme wie folgt zu beantworten:

Frage 1

Wie und wann haben der Ministerpräsident, die Staatskanzlei und die Ministerinnen und Minister von der Anzeige des vermeintlichen Hacker-Angriffs durch Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erfahren?

Antwort:

Nach Entdeckung der Übertragung des Videos auf das ihren Fernseher verständigte die Staatsministerin a.D. Schulze Föcking am 15. März 2018 auf den Rat ihres IT-Experten hin die Polizei. Ferner setzte sie noch am selben Abend den Chef der

Staatskanzlei über den Vorfall in Kenntnis. Dieser informierte anschließend den Ministerpräsidenten.

Die Minister des Innern und der Justiz sowie der Regierungssprecher erfuhren durch die WE-Meldung vom 16. März 2018 um 01:34 Uhr von der Anzeige des Vorfalls bei der Polizei.

Frage 2a)

Welche Tatsachen, Schilderungen bzw. sonstige Erkenntnisse der vermeintlich Geschädigten, der Ermittlungsbehörden oder der Staatskanzlei bzw. den Ministerien lagen der Presseerklärung der Staatskanzlei, den Interviews und Statements des Regierungssprechers vom 16. März 2018 zu diesem Thema zugrunde?

Antwort:

Dem Regierungssprecher Zeuge MDg Wiermer war bekannt, dass die Staatsministerin a.D. Schulze Föcking das Opfer von Schmähungen, Beleidigungen und Bedrohungen unterschiedlicher Art, vor allem in digitalen Netzwerken, geworden war. Ca. 4000 bis 5000 Hass- und Drohmails wurden an sie gesandt. Der Staatskanzlei war auch bekannt, dass Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking unmittelbar vor dem vermeintlichen Hackerangriff einer Bedrohung ausgesetzt war, durch die ihr u.a. ein „qualvolles Ableben“ gewünscht wurde.

Der Presseerklärung vom 16. März 2018 lag die WE-Meldung der Kreispolizeibehörde Steinfurt, ebenfalls vom 16. März 2018, sowie eine vertiefende Sachverhaltsdarstellung des Innenministeriums zugrunde.

Frage 2b)

Deckten sich die Presseerklärung, die Interviews und die Statements zu diesem Zeitpunkt mit der Faktenlage?

Antwort:

Grundlage für die Presseerklärung des Regierungssprechers und den Tweet des Ministerpräsidenten war die WE-Meldung der Polizei, die eindeutig von einem Hackerangriff sprach. Auch der Vermerk des Ministeriums des Innern nannte einen Hackerangriff als Ermittlungshypothese. Das waren zu dem Zeitpunkt die Fakten. Insofern stimmten die Erklärungen und Statements mit der Faktenlage überein.

Deswegen gingen nicht nur die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime der Staatsanwaltschaft Köln (ZAC NRW) und weitere Ermittlungsbehörden, sondern auch das Präsidium des Landtags und die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW von einem Hackerangriff aus. Die vorgenannten Fraktionen erklärten sogar ihre Solidarität mit der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking.

Erst viel später stellte sich heraus, dass das Video wegen eines Bedienfehlers abgespielt worden war.

Frage 3a)

Welche Tatsachen, Schilderungen bzw. sonstige Erkenntnisse der vermeintlich Geschädigten, der Ermittlungsbehörden oder der Staatskanzlei bzw. den Ministerien lagen dem Tweet des Ministerpräsidenten vom 16. März 2018 zu diesem Thema zugrunde?

Antwort:

Der Ministerpräsident war durch den Chef der Staatskanzlei am Abend des 15. März 2018 über den vermeintlichen Hackerangriff telefonisch informiert worden. Ebenso hatte der Ministerpräsident Kenntnis vom Inhalt der Presseerklärung. Der Tweet des Ministerpräsidenten war eine spontane Reaktion auf die gemeinsame Presseerklärung der Fraktionen im Landtag von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Er wollte lediglich seine Anerkennung über die bekundete fraktionsübergreifende Solidarität zum Ausdruck bringen. Der Ministerpräsident wollte sich dadurch der Haltung der Fraktionen anschließen.

Frage 3b)

Deckte sich der o.g. Tweet zu diesem Zeitpunkt mit der Faktenlage?

Antwort:

Angesichts der Eindeutigkeit der WE-Meldung ist die Aussage des Ministerpräsidenten, „manche politischen Aktivisten überschreiten jede Grenze des Anstands“ von der Faktenlage gedeckt. Der Tweet bezog sich nicht allein auf den vermeintlichen Hackerangriff, sondern auch auf die Bedrohungen und Beleidigungen von Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in dessen Vorfeld. Somit ist der Tweet des Ministerpräsidenten von der Faktenlage gedeckt.

Frage 4

Welche Informationen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum jeweiligen Sachstand des laufenden Ermittlungsverfahrens erhalten?

Antwort:

Der Ministerpräsident wurde immer wieder über den Sachstand informiert. Am 15. März 2018 setzte ihn der Chef der Staatskanzlei über den vermeintlichen Hackerangriff in Kenntnis. Am 29. März 2018 informierte der Justizminister telefonisch den Chef der Staatskanzlei und teilte ihm die Hypothese eines Bedienungsfehlers mit und dass weiter ermittelt werde. Darüber informierte der Chef der Staatskanzlei am selben Tag den Ministerpräsidenten.

Frage 5

Wer hat den Ministerpräsidenten und die Staatskanzlei wann zum jeweiligen Sachstand des laufenden Ermittlungsverfahrens unterrichtet und woher hatte diese Person die jeweiligen Erkenntnisse?

Antwort:

Grundsätzlich wurde der Ministerpräsident vom Chef der Staatskanzlei über den aktuellen Sachstand informiert.

Der Chef der Staatskanzlei bezog seine Kenntnisse von Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, aus der WE-Meldung vom 16. März 2018 oder vom Justizministerium.

Frage 6

Zu welchem Zeitpunkt, wie und durch wen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum ersten Mal erfahren, dass dem angezeigten Sachverhalt kein Hacker-Angriff zugrunde liegen könnte?

Antwort:

Der Ministerpräsident und der Chef der Staatskanzlei erfuhren erstmals am Donnerstag, den 29. März 2018, davon, dass die Übertragung möglicherweise – und vorbehaltlich weiterer staatsanwaltlicher Ermittlungen – nicht durch einen Hackerangriff ausgelöst worden sein könnte. Die Information erfolgte telefonisch durch den Minister der Justiz.

Frage 7

Zu welchem Zeitpunkt, wie und durch wen haben der Ministerpräsident und die Staatskanzlei zum ersten Mal erfahren, dass dem angezeigten Sachverhalt definitiv kein Hacker-Angriff zugrunde lag?

Antwort:

Der Ministerpräsident und die Staatskanzlei haben zu keiner Zeit erfahren, dass definitiv kein Hackerangriff vorliegt, weil ein Hackerangriff in keinem Stadium der Ermittlungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlungen lautete, dass „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ ein Bedienungsfehler vorliegt.

Frage 8

Der Ministerpräsident hat in der Fragestunde vom 16. Mai 2018 und in der Aktuellen Stunde vom 17. Mai 2018 betonen lassen bzw. auch selbst betont, dass er grundsätzlich kein laufendes Ermittlungsverfahren kommentiere.

a)

Wie lässt sich diese Äußerung des Ministerpräsidenten mit dem o.g. Tweet vom 16. März 2018 vereinbaren?

Antwort:

Der Tweet am 16. März 2018 war kein Kommentar zu einem laufenden Ermittlungsverfahren, sondern eine Reaktion auf die Presseerklärung der Fraktionen im Landtag NRW vor dem Hintergrund der WE-Meldung der KPB Steinfurt. Der Ministerpräsident hat damit nicht die Arbeitsschritte der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen kommentiert, sondern eine Information von allgemeinem Interesse veröffentlicht.

b)

Hat der Ministerpräsident oder die Staatskanzlei rechtlich überprüfen lassen, ob sich der Ministerpräsident zu Ermittlungsverfahren im Allgemeinen und zum Verfahren betreffend den vermeintlichen Hacker-Angriff im Besonderen äußern darf? Wenn ja, wann wurde wer mit der Prüfung beauftragt, zu welchem Ergebnis führte diese Prüfung und wem wurde dieses Ergebnis wie mitgeteilt? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft und auf welcher Rechtsgrundlage hat der Ministerpräsident die Informationen veröffentlicht?

Antwort:

Auf Anfrage des Chefs der Staatskanzlei erstellte das Justizministerium eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Ministerpräsident Auskünfte über ein laufendes Ermittlungsverfahren geben dürfe. Diese kam zu dem Ergebnis, dass nach dem

Ressortprinzip das Ministerium der Justiz für die Information des Landtages zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zuständig ist. Bei der Information des Landtags und der Öffentlichkeit durch den Regierungssprecher handele es sich zunächst um Informationen allgemeinen politischen Interesses und nicht um Informationen über den Stand polizeilicher/staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen. Eine normativ begründete Pflicht des Ministerpräsidenten, den Landtag früher oder gesondert zu informieren, bestehe nicht.

Dieses Ergebnis wurde dem Landtag am 16. Mai 2018 durch den Minister der Finanzen mitgeteilt.

Frage 9

Der Ministerpräsident hat über seinen privaten Twitter-Account am 16. März 2018 erklärt: „Alle Achtung! CDU, SPD, FDP und GRÜNE gemeinsam gegen den unerträglichen Eingriff in die Privatsphäre der Landwirtschaftsministerin. Manche politischen Aktivisten überschreiten jede Grenze des Anstands.“

Hat der Ministerpräsident prüfen lassen, ob er über seinen privaten Twitter-Account tatsächliche oder vermeintliche Erkenntnisse aus laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren veröffentlichen darf? Wenn ja, wann wurde wer mit der Prüfung beauftragt, zu welchem Ergebnis führte die Prüfung und wem wurde dieses Ergebnis mitgeteilt? Wenn nein, warum wurde das nicht geprüft und auf welcher Rechtsgrundlage hat der Ministerpräsident die Informationen auf seinem privaten Twitter-Account veröffentlicht?

Antwort:

Für eine rechtliche Überprüfung seines Tweets vom 16. März 2018 bestand kein Anlass. Der Ministerpräsident hat keine (vermeintlichen) Erkenntnisse aus staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen veröffentlicht, sondern lediglich eine Information von allgemeinem, gesellschaftlichem Interesse.

Frage 10

Hätten die Erklärungen, Statements, Interviews und die bis dato weiter auf der Homepage der Staatskanzlei abrufbare Presseerklärung des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei vom 16. März 2018 in der Folgezeit aufgrund der jeweils aktuell übermittelten Erkenntnisse aus dem laufenden Ermittlungsverfahren aus Gründen des Presserechts und der Statuten der Landesregierung zu Presse- und Öffentlichkeitsarbeit korrigiert, richtiggestellt oder ergänzt werden müssen?

Antwort:

Der Ministerpräsident oder die Staatskanzlei waren zu keiner Zeit verpflichtet, den Landtag über die laufenden Ermittlungen zu informieren. Daher mussten sie auch nicht vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens die Presseerklärung der Landesregierung vom 16. März 2018 korrigieren. Das ergibt sich aus der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16. Mai 2018. Im Gegenteil, eine zwischenzeitliche Information des Landtags durch den Ministerpräsidenten wäre in rechtlicher Hinsicht mindestens problematisch gewesen, da dies als Eingriff in die Pressehoheit der Staatsanwaltschaft hätte gewertet werden müssen.

Frage 11

Ob und inwieweit wurde durch Handlungen oder Erklärungen des Ministerpräsidenten und/oder Staatskanzlei die Herstellung voller Transparenz über den angeblichen Hacker-Angriff behindert?

Antwort:

Der Ministerpräsident und die Staatskanzlei haben die Herstellung voller Transparenz zu keiner Zeit und in keiner Art und Weise behindert. Für die Annahme einer möglichen Verschleierung gibt es nicht den geringsten Anlass. An einer Aufklärung vor Einstellung des Ermittlungsverfahrens waren der Ministerpräsident und die Staatskanzlei aus Gründen der Pressehoheit der Staatsanwaltschaft Köln und der Staatspraxis gehindert. Allein der Geschädigten

Staatsministerin a. D. Schulze Föcking stand es als Privatperson zu, von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen.

Zwar wäre es für den Ministerpräsidenten rechtlich zulässig gewesen, den Generalstaatsanwalt in Köln um Freigabe bestimmter Informationen zwecks Veröffentlichung zu ersuchen. Darin hätte aber ein erheblicher Eingriff in die Unabhängigkeit der staatsanwaltlichen Ermittlungen gelegen, der mit Blick auf die Fortdauer der Ermittlungen bis zum 22. Juni 2018 und die Bedeutung einer unabhängigen Justiz nicht angemessen gewesen wäre.

2. Zusammenfassung und Ergebnis

Der Ministerpräsident und die Staatskanzlei haben auf der Grundlage der WE-Meldung der KPB Steinfurt, die am 16. März 2018 von einem Eingriff in das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking ausging, einen strafrechtlich relevanten Vorgang angenommen. Alle Beteiligten - auch die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen - sind zu diesem Zeitpunkt von einem rechtswidrigen Hacker-Angriff ausgegangen.

Später stellte sich die Annahme eines Hacker-Angriffs als nicht wahrscheinlich heraus. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war ein Bedienungsfehler die Ursache für die Videoübertragung auf den Fernseher der Familie Schulze Föcking. Darüber informierte die Staatsministerin a. D. die Öffentlichkeit am 7. Mai 2018. Eine Pflicht zur Unterrichtung des Landtages und der Öffentlichkeit durch den Ministerpräsidenten und die Staatskanzlei bestand aus verschiedenen Gründen zu keiner Zeit.

Erstens liegt die Pressehoheit während eines laufenden Ermittlungsverfahrens ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft. Zwischenzeitliche Informationen durch den Ministerpräsidenten waren nicht veranlasst und wären im Hinblick auf die weiteren betroffenen Interessen in rechtlicher Hinsicht mindestens problematisch gewesen.

Zweitens wäre es neben der Staatsanwaltschaft einzig Sache der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking als Geschädigte gewesen, die Öffentlichkeit zu informieren.

Drittens ist das Justizministerium für Informationen aus Ermittlungsverfahren zuständig und nicht der Ministerpräsident oder die Staatskanzlei.

Viertens enthält Artikel 40 Landesverfassung Nordrhein-Westfalen abschließend aufgeführte Angelegenheiten, über die die Landesregierung zu informieren hat. Auskünfte über Ermittlungsverfahren fallen nicht darunter. Somit waren der Ministerpräsident und die Staatskanzlei nicht nur nicht verpflichtet, Korrekturen hinsichtlich des Ermittlungsstandes vorzunehmen, sondern sie waren daran auch rechtlich gehindert.

Fünfter Teil: Verfahren

1. Verfahrensregeln

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat sich in seiner konstituierenden Sitzung vom 10. Juli 2018 auf folgende Verfahrensregeln verständigt:⁹⁶²

1. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den Obleuten der Fraktionen. Unterrichtungen formaler Art können durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Wenn Pressekonferenzen stattfinden, erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Obleuten der Fraktionen.

2. Einladungen

Einladungen erhalten:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- der Präsident des Landtages NRW
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

Nachrichtlich:

die Landesregierung

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Mitschriften

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

⁹⁶² Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 10.07.2018 (nöAPr 17/72), S. 4, 11 ff.

Gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW erfolgt die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person.

Diese Grundsätze gelten auch für ein Live–Streaming durch den Landtag.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Berichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live – Übertragungen, auch in den sog. Sozialen – Netzwerken wie Twitter, Facebook etc. sind auch durch Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter/innen der Fraktionen nicht gestattet.

Mitschriften von Vertretern/innen der Presse oder von Besucher/innen sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zweck der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

4. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Für Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen wird gegebenenfalls ein gesonderter Raum, in den die Sitzung des Ausschusses übertragen wird, zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 Absatz 2 UAG NRW kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen eines/einer Einzelnen dies gebieten, oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Bei Widerspruch eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Demgemäß erhalten Besucher/innen einen Hinweis des Vorsitzenden, dass Personen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als mögliche Zeugen in Frage kommen, nicht als Zuschauer teilnehmen dürfen.

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig waren oder sind.

Rechtsanwälte/- innen als Organ der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen:

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Landtagsverwaltung teilnehmen.

Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, können gemäß § 9 Absatz 4 UAG NRW an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

c) Eingestufte Sitzungen:

Bei Sitzungen, die als VS – Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/innen nur solche mit dem Untersuchungsausschuss befasste Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind (Sicherheitsüberprüfung).

5. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind fortlaufend nummeriert und haben eine Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages zu enthalten. Die Anträge sind schriftlich über das Ausschussesekretariat an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und begründet werden und sollen in der Regel die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere ladungsfähige Anschriften enthalten.

Die Anträge sollen spätestens am dritten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag bis 17:00 Uhr im Ausschussesekretariat eingereicht werden. Die Übermittlung in elektronischer Form genügt, wenn das unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht wird. Die Anträge werden sodann vom Ausschussesekretariat unverzüglich an die Fraktionen in elektronischer Form weitergeleitet.

6. Übergabe angeforderter Akten

Aufgrund eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses angeforderte Akte, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen grundsätzlich von den übersendenden Stellen ausschließlich in digitaler Form dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Übergabe in Papierform wird verzichtet.

7. Beweisaufnahmen

Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 9 Abs. 3 UAG NRW nichtöffentlich.

Im Rahmen der Beweisaufnahme verfügen ausschließlich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und in deren Abwesenheit die Stellvertreter über ein Fragerecht. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UAG NRW werden Zeugen und Sachverständige zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden wird die Vernehmung der Zeugen in der Reihenfolge ihrer Größe durch die Fraktionen fortgesetzt. Pro Vernehmungsrunde darf jede Fraktion bis zu drei Fragen stellen. Über diese Anzahl hinaus dürfen weitere Fragen durch den Vorsitzenden zugelassen werden, wenn diese im Sachzusammenhang mit dem konkreten Thema der zuletzt gestellten Frage stehen.

Während der Vernehmung der Zeugen erfolgt keine Bewirtung.

8. Protokolle

a) Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 12 Abs. 2 UAG NRW).

Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen werden nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode aufbewahrt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Fraktionsmitarbeiter/-innen und die Ausschussmitarbeiter/-innen des Landestages NRW.

Tonaufzeichnungen über VS – Verhandlungen sind den Mitarbeitern/- innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern/- innen des Ausschussesekretariats nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

- b) Protokolle – öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen - erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten, entsprechend sicherheitsüberprüften Mitarbeiter/- innen der Fraktionen sowie das Ausschussesekretariat.

Protokolle, die VS- Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und das Ausschussesekretariat gefertigt und verbleiben beim Geheimschutzbeauftragten des Landtages NRW.

- c) Die Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden auf Wunsch durch das Ausschussesekretariat zur Verfügung gestellt.
- d) Auf die Verlesung von Schriftstücken und Protokollen, die als Beweismittel dienen, verzichtet der Ausschuss grundsätzlich, wenn diese allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Im Übrigen gilt § 22 UAG NRW.

9) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Ausschuss hat die Persönlichkeitsrechte Dritter (z.B. Zeugen und Dolmetscher) sowie den Datenschutz angemessen zu wahren und trifft hierzu die gebotenen Maßnahmen.

10) Arbeitsmaterialien bei Beendigung des Untersuchungsausschusses

Vor Beendigung seines Auftrages hat der Untersuchungsausschuss rechtzeitig über die spätere Behandlung seiner Protokolle und der vorhandenen Akten

inklusive der den Fraktionen zur Bearbeitung überlassenen Kopien zu entscheiden, mit der Maßgabe, dass in den Unterlagen enthaltene grundrechtlich geschützte Daten Dritter (personenbezogenen Daten Privater oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und ggf. schutzbedürftige Staatsgeheimnisse wirksam geschützt werden. Die Unterlagen, insbesondere Verschlussachen sind an die ausgebende Behörde zurückzugeben.

2. Verfahrensbeschluss zum Geheimschutz

Ebenfalls in seiner konstituierenden Sitzung vom 10. Juli 2018 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II gemäß § 9 Abs. 5 UAG NRW die folgenden Regeln zum Geheimschutz beschlossen:

1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten oder Datenträger werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit diese nach der Verschlussachenordnung des Landtags eingestuft sind oder sich dies aus anderen Rechtsnormen ergibt oder dies nach Ansicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses geboten erscheint.

Handelt es sich bei den vorgelegten Akten oder den digitalen Datenträgern um Verschlussachen im Sinn der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, bestimmt sich der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen nach § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Behandlung der Akten verbindlich ist.

Für den gesamten Umgang mit derartigen Verschlussachen gilt die Verschlussachenordnung des Landtags NRW.

2. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden verschlossen verwahrt. Den Mitgliedern und

stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen und der Landtagsverwaltung können Ausfertigungen in Form von Ablichtungen - oder in elektronischer Form auf Kennwort gesicherten externen Festplatten - zum dauerhaften Gebrauch mit der Maßgabe überlassen werden, dass diese eine Verwahrung der überlassenen Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verschlusssachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Bei Nutzung von Geräten mit Bildschirmen und Displays ist ebenfalls sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keine Einsicht in die Dokumente erhalten.

Die „herausgebende Stelle“ wird bei Aktenanforderung auf die Geheimhaltungsvorschriften des Landes und deren Beachtung durch den PUA hingewiesen. Der Hinweis ist so formuliert, dass für VS-NfD grundsätzlich von einer Einwilligung der „herausgebenden Stelle“ ausgegangen werden kann, die Dokumente in öffentlicher Sitzung vorzuhalten, da diese Verwendung unter Beachtung besonderer Vorkehrungen im Dienstgebrauch des PUA liegt.

Vorhalte können unter folgenden Voraussetzungen in öffentlicher Sitzung erfolgen:

- (1) Der Zeuge wird darüber belehrt, dass er über den ihm vorgehaltenen Text Verschwiegenheit zu wahren hat.
- (2) Das vorgehaltene Dokument ist für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Dies wird gewährleistet
 - a) durch die Vorlage des Dokuments in Papierform während des Vorhalts oder
 - b) durch Übertragung des Dokuments auf einen Bildschirm, wobei gewährleistet ist, dass ausschließlich der Zeuge einen unmittelbaren Einblick auf den Bildschirm hat (z.B. durch Sicherstellung eines

hinreichenden räumlichen Abstands zwischen Bildschirm und Zuschauerbereich).

(3) Das vorgehaltene Schriftstück wird nicht vorgelesen oder zitiert.

(4) Sensible personenbezogene Daten (z.B. Namen Dritter, private Adressen) sowie sicherheitsrelevante Daten werden grundsätzlich nicht genannt.

3. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden in einem im Gebäude des Landtags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorhandenen VS-Verwahrgelass aufbewahrt. Einsicht in derartige Verschlussachen erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die von den Fraktionen und der Landtagsverwaltung für den Untersuchungsausschuss benannten und nach § 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen ermächtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 6 Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in dem genannten VS-Verwahrgelass. Zum Zweck der Einsichtnahme der digitalisiert angelieferter Akten befinden sich in einem Dienstgebäude des Landtags in Düsseldorf für die Fraktionen sowie für den Vorsitzenden stand-alone-Rechner ohne Speicher- und Druckfunktion. Vor Einsichtnahme ist die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

4. Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden den Fraktionen und der Vorsitzenden vom Geheimschutzbeauftragten ausschließlich für die Dauer der Ausschusssitzungen ausgehändigt.

(Name, Vorname)

Düsseldorf, _____
(Datum)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat in seiner Sitzung am XXX gemäß § 9 Absatz 5 PUAG einstimmig einen Beschluss zur Gewährleistung des notwendigen Geheimschutzes bzw. zur Wahrung der Vertraulichkeit für aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegte Akten, soweit dies von der herausgebenden Stelle verlangt wird oder es sich um Verschlussachen im Sinne der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen handelt, beschlossen.

Ich erkläre hiermit, dass ich auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach § 353b StGB hingewiesen worden bin und verpflichte mich zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(Unterschrift*)

**) Die Unterschrift ist eigenhändig vor dem Geheimschutzbeauftragten des Landtags abzugeben.*

3. Beweisaufnahme

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat in 13 öffentlichen Ausschusssitzungen durch die Vernehmung von 37 Zeuginnen und Zeugen in 38 Vernehmungen sowie die Inaugenscheinnahme eines YouTube-Videos Beweis zu

Themenkomplex A erhoben. In den übrigen (nichtöffentlichen) Sitzungen hat er zu Themenkomplex A insbesondere Beweisbeschlüsse gefasst, die Termine für die beschlossenen Zeugenladungen per Beschluss festgesetzt, Verfahrensfragen erörtert und das Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH 6/20) thematisiert.

3.1. Sitzungsübersicht

Eine Übersicht über die in den jeweiligen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A aufgerufenen Tagesordnungspunkte sowie die dazugehörigen Ausschussprotokolle ist in der **Anlage 3** zu diesem Bericht dargestellt.

3.2. Beweisbeschlüsse

Die Texte der in den jeweiligen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A gefassten Beweisbeschlüsse sind der **Anlage 4** zu diesem Bericht zu entnehmen.

3.3. Zeugenvernehmungen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat zu Themenkomplex A insgesamt 38 Zeugenvernehmungen durchgeführt. Sämtliche Zeugenvernehmungen erfolgten in öffentlicher Sitzung. Eine Übersicht über die befragten Zeuginnen und Zeugen sowie die Nummern der betreffenden Ausschussprotokolle sind in der **Anlage 5** zu diesem Bericht dargestellt.

In seiner Sitzung vom 22. März 2019 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig den Beweisbeschluss Nr. 28 vom 12. Februar 2019, der auf die zeugenschaftliche Vernehmung des Herrn Bodo Löttgen MdL gerichtet war, aufgehoben.⁹⁶³

⁹⁶³ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 22.03.2019 (nöAPr 17/126), S. 4

3.4. Beigezogene Akten

Eine Übersicht der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II beigezogenen Akten enthält die **Anlage 6**. Auf die Verlesung von Schriftstücken und Protokollen, die als Beweismittel dienen, hat der Untersuchungsausschuss in Ziff. 8 lit. d) seiner Verfahrensregeln für den Fall grundsätzlich verzichtet, dass diese allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Diese Voraussetzung ist für alle angegebenen Akten erfüllt.

Differenziert nach Beweisbeschlüssen sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu Themenkomplex A von folgenden Behörden Akten in digitaler Form übersandt worden:

3.4.1. Beweisbeschluss Nr. 1

Abgebende Stelle	Anzahl der Akten
Landtag NRW	10
Staatskanzlei NRW	21
Ministerium der Finanzen NRW	3
Ministerium des Innern NRW	29
Ministerium der Justiz NRW	218
Ministerium für Heimat, Bau, Kommunales und Gleichstellung NRW	1
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	8
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW	1
Ministerium für Verkehr NRW	1
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW	1

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW	11
Gesamt	304

3.4.2. Beweisbeschluss Nr. 38

Abgebende Stelle	Anzahl der Akten
Staatskanzlei NRW	2
Ministerium der Justiz NRW	16
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	3
Gesamt	21

3.4.3. Beweisbeschluss Nr. 52

Abgebende Stelle	Anzahl der Akten
Ministerium der Justiz NRW	7
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW	5
Gesamt	12

3.4.4. Organstreitverfahren

Darüber hinaus sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II Akten in Bezug auf das Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW zugegangen:

Abgebende Stelle	Anzahl der Akten
Verfassungsgerichtshof NRW	30
Gesamt	30

3.5. Abschluss der Beweisaufnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung am 9. November 2020 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II die Beweisaufnahme zum Themenkomplex A durch einstimmigen Beschluss abgeschlossen.⁹⁶⁴

⁹⁶⁴ Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Ausschusssitzung vom 9. November 2020 (nöAPr 17/287), S. 5

Sechster Teil: Sondervotum der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Das vorliegende Sondervotum der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt Bezug auf den Berichtsentwurf des Vorsitzenden. Aufgrund der durch die Ausschussmehrheit in ihrem politischen Interesse verfälschend abgeänderten Beurteilung soll dieses Votum mit klarstellenden Ergänzungen darlegen, wie die umfangreiche Beweiserhebung aus Sicht der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu bewerten ist.

1. Es gab keinen Hackerangriff

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hat am Abend des 15. März 2018 kein Hackerangriff auf das private Netzwerk der Familie Schulze Föcking stattgefunden. Vielmehr beruht die Tatsache, dass auf dem Fernseher im Wohnzimmer ein Video der Aktuellen Stunde des Landtages vom 13. September 2017 abgespielt wurde, auf einem Bedienfehler, wie auch die Fraktionen von CDU und FDP nunmehr in ihrer Bewertung einräumen. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich Unbefugte auf das Netzwerk, in das auch das WLAN-fähige Fernsehgerät eingebunden war, Zugriff verschafft haben. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass das Video vom iPad der Frau H. S. F. auf den Fernseher gestreamt wurde. Die Zusammenhänge sind nachvollziehbar insbesondere von den Zeugen EKHK J. (S. 143 ff.) und KK B. (S. 82 ff.) frühzeitig festgestellt und dem Untersuchungsausschuss leicht verständlich erläutert worden.

Demgegenüber gibt es – abgesehen von der wiederholt vorgetragenen Vermutung der Familie Schulze Föcking – für ein kriminelles Eindringen in das Netzwerk keinerlei Hinweise. Es ergeben sich „keine Spuren ..., die einen Hackerangriff plausibel erscheinen ließen“ (Zeuge EKHK J., S. 145).

Angesichts der Vorgeschichte im Zusammenhang mit den Videoaufzeichnungen in den Stallungen, deren Veröffentlichung in der Sendung „Stern TV“ auf dem Privatsender „RTL“ und den Reaktionen darauf ist die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking zunächst von einer Einwirkung von außen ausgegangen. Indes ist interessant, dass die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking unter dem Eindruck der vorangegangenen Ereignisse zunächst eine Manipulation ihres Fernsehers über das Heimnetzwerk vermutete, obwohl sie und ihr Ehemann unmittelbar nach dem Vorfall der Zeugin PK'in W. gegenüber geäußert haben, der Fernseher habe niemals mit dem Internet in Kontakt gestanden (S. 58, 60).

Die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking teilte dem Zeugen PHK A. unmittelbar nach dem Vorfall die Vermutung mit, dass sie gehackt worden und jemand vermeintlich in ihr Netzwerk eingedrungen sei (S. 56). Sie war die Einzige, die – angesichts der von der Zeugin sowohl unmittelbar zuvor als auch mit einigem zeitlichen Abstand erlittenen Drohungen, Beleidigungen und Schmähungen im Zusammenhang mit der Diskussion über die Haltungsbedingungen im Schweinemastbetrieb ihres Ehemannes – während der Ermittlungen immer wieder von einem vermeintlichen Hackerangriff gesprochen hat. Die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking brachte die Beleidigungen und Drohungen – mitunter erst Monate – später zur Anzeige. Lediglich für die Familie Schulze Föcking stellte sich diese Vermutung als mögliche Erklärung dar; nicht hingegen für die Ermittler der Polizei und Staatsanwaltschaft. Damit übernimmt sie von Anfang an die Meinungshoheit mit der Vermutung eines Hackerangriffs gegen jegliche Sachbeweise. Es fällt auf, dass zunächst eine ihrer größten Befürchtungen war, Unbefugte könnten das dienstliche Handy mit Kontaktdaten und Terminen ausgespäht haben (Zeugin PK'in W., S. 59). Schritte, um diesen in der Tat aufgrund eines Ausspähens von Mitgliedern der Landesregierung schwerwiegenden Verdacht zu prüfen und ggf. gegenzusteuern, wurden jedoch weder von der vermeintlich Geschädigten noch von der Landesregierung hinreichend unternommen.

Dem entspricht auch die WE-Meldung vom 16. März 2018, die um 1:34 Uhr vom Lagezentrum im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen an verschiedene Adressaten gesteuert wurde (S. 67 f.). Dabei wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass als Maßnahmen lediglich eine Strafanzeige und die Verständigung weiterer Dienststellen erfolgen sollten. Der Zeuge Hoever als Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen hat durch seine Einordnung verdeutlicht, dass in solchen Meldungen „im Einzelfall durchaus schon mal Dinge drinstehen mögen, die sich nachher so nicht bewahrheiten“ (S. 112).

Die nachträglich unterstellte Kompromittierung des TV-Geräts mittels nachrichtendienstlicher Kompetenz wurde in den Ermittlungen ebenfalls schnell verworfen und entbehrte jeder Grundlage.

2. Presseerklärung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet vom 16. März 2018

Die Presseerklärung vom 16. März 2018 stellt einen Hackerangriff als definitiv erwiesen dar. Die Formulierung „Nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden hat es von bisher unbekannter Seite Versuche gegeben, auf persönliche Daten der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Christina Schulze Föcking, zuzugreifen. Mindestens teilweise waren die Versuche demnach auch erfolgreich.“ beschreibt Tatsachen.

In diesem Verfahrensstand, nämlich unmittelbar nach einem Vorfall, lag die Pressehoheit bzw. Öffentlichkeitsarbeit bereits eindeutig bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Mit dieser wurde jedoch nicht – wie ansonsten üblich – Kontakt aufgenommen. Eine eigene/originäre Zuständigkeit der Landesregierung für die Öffentlichkeitsarbeit über in einem Anfangsstadium befindliche Ermittlungen besteht hingegen nicht. Entgegen der Auffassung der Fraktionen von CDU und FDP war zu jedem Zeitpunkt klar geregelt, wer die Pressehoheit hatte. Diese lag eindeutig seit Beginn der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft; die Staatskanzlei hatte sie

hingegen nie. Indem die Landesregierung ohne Absprache eigenmächtig in die Öffentlichkeit trat, überschritt sie ihre Kompetenzen.

Beachtenswert ist, dass der Zeuge MDg Wiermer eingeräumt hat, keinen Kontakt zum zuständigen Ministerium der Justiz aufgenommen zu haben. Lediglich zum unzuständigen Ministerium des Inneren hatte er Kontakt aufgenommen – aus Gründen, die er nicht zu erklären vermochte. Dies lässt den Eindruck zu, dass die Justiz bewusst außen vor gelassen wurde, um die Pressemeldung zu platzieren.

Einen untauglichen Erläuterungsversuch liefert die Vorbereitung des Zeugen Minister Lienenkämper auf eine Fragestunde am 16. Mai 2018 in der 26. Plenarsitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen. Der Zeuge hatte es übernommen, für die Landesregierung auf die Frage zu antworten, aufgrund welcher Faktenlage der Zeuge MDg Wiermer die Presseerklärung vom 16. März 2018 abgegeben habe (S. 288 ff.). Der Zeuge Minister Lienenkämper sah sich veranlasst, dem Chef der Staatskanzlei, dem Zeugen StS Liminski, die Frage zu stellen, ob der Ministerpräsident überhaupt Auskünfte über ein laufendes Ermittlungsverfahren geben durfte (S. 290). Diese Frage leitete der Zeuge StS Liminski an das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weiter, welches eine schriftliche Stellungnahme in Form eines Non-Papers erstellte. Dieses Papier weist auf die formellen Zuständigkeiten des Ministeriums der Justiz und der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft hin. Demzufolge hätte das Ministerium der Justiz bei Berichten über laufende Ermittlungen beteiligt werden müssen. Damit war klar, dass die Staatskanzlei zu keinem Zeitpunkt die Pressehoheit hatte. Der Ministerpräsident hat sich ganz ausdrücklich zu einem konkreten Sachstand des Ermittlungsverfahrens geäußert. Dieses Non-Paper stuft die Information durch den Regierungssprecher aber als „Informationen allgemeinen gesellschaftlichen Interesses“ und nicht als Information über den Stand polizeilicher/staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ein (S. 291 f.).

So sehr die Landesregierung dieses Non-Paper in ihrer Argumentation bemühte, so wenig konnte sie erklären, welchen Rechtsgehalt sie einem solchen Non-Paper

beimisst bzw. ob es sich hier um eine offizielle Empfehlung bzw. ein Rechtsgutachten handelt, das auch zukünftig in ähnlichen Fällen handlungsleitend sein soll und damit dauerhaft Relevanz entfaltet. Einige Aussagen von Zeugen lassen dies befürchten (S. 110, 292 f.).

Es steht zu befürchten, dass jede Information über Ermittlungen zu vermeintlichen Straftaten, die bereits publik sind, nachträglich irrtümlich als „Informationen allgemeinen gesellschaftlichen Interesses“ eingestuft werden und damit die Pressehoheit der Ermittlungsbehörden übergangen wird. Dieses eilig erstellte „Gutachten“, auf dem die weitere Argumentation der Landesregierung fußt, bedarf dringend einer fundierten Überprüfung, damit zukünftig der Pressehoheit der Ermittlungsbehörden wieder der ihr zustehende Vorrang eingeräumt wird. Ein solches „Gefälligkeitsgutachten“ selbst als Non-Paper zu überschreiben, lässt ferner erkennen, wie wenig die Landesregierung selbst den Inhalt als fundiert und damit auch als Bestandteil der Akten ansehen möchte. Es ist vielmehr regelmäßige, geübte Praxis im Parlamentsgeschehen, dass natürlich zu laufenden Ermittlungen die Öffentlichkeit und das Parlament – unter Einbeziehung des Ministeriums der Justiz – informiert werden.

Eine genauere Betrachtung der Presseerklärung lässt erkennen, dass die Grenzen zur Information über den Stand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen deutlich überschritten und im späteren Verlauf unter Verweis auf diese Grenzen nicht korrigiert oder relativiert wurden. Die Landesregierung hat sich der Öffentlichkeit gegenüber sehr früh auf einen Hackerangriff festgelegt. Unter Missachtung der Pressehoheit der Staatsanwaltschaft wurde eine Pressemitteilung veröffentlicht, die nicht den Tatsachen bzw. dem Stand der Dinge zum damaligen Zeitpunkt entsprochen hat. Dass die Fraktionen von CDU und FDP nun in ihrem Votum darauf verweisen, eine Information des Landtags durch den Ministerpräsidenten hätte einen Eingriff in die Pressehoheit der Staatsanwaltschaft bedeutet, verwundert, wenn zugleich gerade ein solcher Eingriff noch zu Beginn durch die Landesregierung selbst avisiert wurde. Diese Wertung der Fraktionen kritisiert das seinerzeitige Verhalten der Landesregierung. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn die Fraktionen von CDU und FDP

nun endlich die Pressehoheit der Staatsanwaltschaften anzuerkennen wissen. Zugleich gehen die Fraktionen von CDU und FDP in ihrer Bewertung in keiner Weise kritisch auf die Missachtung der Pressehoheit der Staatsanwaltschaften durch die Landesregierung am 16. März 2018 ein.

Insbesondere ist von Bedeutung, wieso es zu der oben zitierten Formulierung der Pressemitteilung gekommen ist, die vom Wortsinn her keine andere Auslegung zulässt, als habe der Eingriff als solcher nachweislich stattgefunden und sei auch zumindest teilweise erfolgreich gewesen. Das kann man allerdings bei der Einleitung von Ermittlungen gerade nicht mit einer solchen Bestimmtheit behaupten. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass die Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht einbezogen war und die Presseerklärung nicht mit der Staatsanwaltschaft – weder mit der Staatsanwaltschaft Münster noch mit der Staatsanwaltschaft Köln – abgestimmt wurde, obwohl die Pressehoheit von Anfang an in ihren Händen gelegen hat. Dies stellte der Zeuge M. klar (S. 99 f. und 118 f.). Dass zudem der Zeuge MDg Wiermer die knappe Pressemitteilung vom 16. März 2018 vielmehr nur durch ausschweifende Erklärungen zu erläutern und einzuordnen versucht, offenbart, wie wenig durchdacht die von der Landesregierung selbstgewählten Formulierungen angesichts der zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich belastbaren Erkenntnisse waren. Vielmehr tritt deutlich zu Tage, dass die Presseerklärung ohne belastbare Faktenbasis, anders als die Fraktionen von CDU und FDP in ihrem Votum glauben machen wollen, vorschnell veröffentlicht wurde. Weder mit der zuständigen Staatsanwaltschaft noch mit unmittelbar eingebundenen Ermittlern war zu diesem Zeitpunkt Kontakt aufgenommen worden. Es erscheint fraglich, auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnis das Handeln des Zeugen MDg Wiermer erfolgte.

Auch der kommentierte Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet, der am 16. März 2018 die Solidaritätserklärung der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lobt, enthält Feststellungen, die zu diesem Zeitpunkt spekulativ waren. Es wird von einem „unerträglichen Eingriff in die

Privatsphäre“ gesprochen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass manche politischen Aktivisten jede Grenze des Anstandes überschreiten. Damit begibt sich der Zeuge Ministerpräsident Laschet ins Spekulative, da er ohne belastbare Erkenntnisse ein Täterprofil benennt. Somit erweitert er die mediale Berichterstattung um Spekulationen. Dieser private Retweet wurde offensichtlich spontan abgesetzt und hinsichtlich des Inhaltes und der Zuständigkeit nicht überprüft.

Gerade im Vergleich mit der gemeinsamen Presseerklärung vom folgenden Tag, dem 17. März 2018, durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die ZAC NRW (S. 122 f.) wird deutlich, dass es für die gewählten Formulierungen keinerlei sachlichen Bezug gab und sich die Ermittlungen erst im Anfangsstadium befanden. Hier heißt es: „Die Ermittlungen werden mit Hochdruck in alle Richtungen geführt.“ Der Erklärungsversuch des Zeugen Ministerpräsident Laschet, er habe sich einzig auf die Solidaritätserklärung als Grundlage des Tweets gestützt, vermag vor diesem noch äußert unklaren Hintergrund ebenfalls nicht überzeugen.

Die Pressemitteilung der Landesregierung vom 16. März 2018 war weder mit der Staatsanwaltschaft Münster noch mit dem LKA abgestimmt. Die Öffentlichkeit konnte den Angaben der Landesregierung in dieser Pressemitteilung nicht vertrauen, weil sie nicht den Tatsachen entsprochen haben. Dass die politische Bewertung der Fraktionen von CDU und FDP für die ersten Ermittlungstage von vermeintlichen Fakten spricht, irritiert. Damit ignorieren sie vorliegende Pressemitteilungen und die Aussagen von Zeugen des LKA NRW sowie der Staatsanwaltschaft Köln, aus denen klar hervorgeht, dass in alle Richtungen ermittelt worden ist und ein Hackerangriff nicht die einzige Ermittlungshypothese war.

Auch nach Aussage aller dazu durch den Untersuchungsausschuss befragten Zeuginnen und Zeugen deckten sich die Presseerklärung der Landesregierung und der kommentierte Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet weder zu diesem noch zu jedem späteren Zeitpunkt mit der Faktenlage. Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wurde deutlich, dass sich die ersten Vermutungen keineswegs erhärten.

Vielmehr drängten sich frühzeitig aufgrund der sich weiter verdichteten Ermittlungsergebnisse immer weitere Zweifel an der ersten Ursachenvermutung auf.

3. Annahme eines Bedienfehlers als Erklärung

Schon unmittelbar nach der Einrichtung der Ermittlungskommission „Forte“ gab es am 20. März 2018 einen Hinweis darauf, dass die Logdatei des Fütterungscomputers, der mit dem Netzwerk verbunden war, keine Informationen über einen Zugriff von außen auf den Steuerungsrechner enthalte (S. 135). Auch bei der Untersuchung des Routers war laut Aussage des Zeugen KK B. „nichts aufgefallen, was darauf schließen lassen könnte, dass da fremde Leute in dem Netzwerk waren“ (S. 136). Darüber hinaus gab es – ausweislich der Aussage des Zeugen KHK M. – ab dem 21. März 2018 – und damit schon sechs Tage nach den Vorkommnissen – die Überlegung, dass es eine andere Ursache für den angezeigten Vorfall geben könne als einen Hackerangriff. Wörtlich: „Und da ist auch zur Sprache gekommen, dass man sich denken kann, dass auch ein Berechtigter letztlich für diesen Sachverhalt zuständig sein könnte, ob beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt.“ (S. 138)

Schon am 23. März 2018 wird der Bedienfehler über computerforensische Untersuchungen durch den Zeugen EKHK J. entdeckt. Bis zum 28./29. März 2018 werden weitere Ermittlungsschritte durchgeführt, die diese These stützen, sodass nach Abschluss der technischen Untersuchungen ein Hackerangriff mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen und der Bedienfehler dem iPad der Mutter zugeordnet werden konnte. Entgegen der Behauptung der Fraktionen von CDU und FDP ist die Hypothese eines Hackerangriffs also nicht erst „viel später“ ins Wanken geraten, sondern konnte bereits nach wenigen Tagen mit relativer Sicherheit widerlegt werden. In den folgenden Tagen fokussierte sich die Richtung der Ermittlungen eindeutig. Die Aussage des Zeugen EKHK J. belegt eindrucksvoll, dass die Annahme, eine Fehlbedienung sei mit hoher Wahrscheinlichkeit die Ursache für das Einspielen des Videos gewesen, von diesem Zeitpunkt an einen sehr plausiblen Geschehensablauf darstellte: „Ja, mit hoher Wahrscheinlichkeit ist es so gewesen.“

(S. 145) Und: „Wir haben in diesem gesamten Verfahren oder zumindest in den Untersuchungen, an denen ich beteiligt war, keine Spuren gefunden, die einen Hackerangriff plausibel erscheinen ließen.“ (S. 145)

Diese auf einer technischen Untersuchung beruhenden Feststellungen wurden in einer Besprechung in den Räumen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen ebenfalls am 23. März 2018 erörtert sowie vertieft und in einem Vermerk, der in den Geheimhaltungsgrad VS-NfD eingestuft wurde, festgehalten (S. 147 ff.). Statt die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking unmittelbar mit den Ergebnissen zu konfrontieren, sollte in einem simulierten Verfahrensablauf ein identisches IT-Protokoll erzeugt werden, um den Nachweis einer Einspielung über das „iPad H. S. F.“ zu erbringen (S. 148).

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Formulierung „In diesem Fall darf die politisch brisante Information den Personenkreis der Ermittler, die über diese Information bisher Kenntnis haben, nicht verlassen, insbesondere zum Schutz der Familie Schulze Föcking, über die im Urlaub ein gewaltiges und unschönes Medienecho hereinbrechen könnte.“ (S. 148) Die Befindlichkeit der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihrer Familie hat bei den Ermittlungen und der Weitergabe der Ergebnisse erkennbar eine große Rolle gespielt. Die Befindlichkeit der damaligen Ministerin war offensichtlich wichtiger als die Öffentlichkeit rasch über die tatsächlichen Ereignisse eines sehr wahrscheinlichen Nichtvorliegens einer Straftat aufzuklären und darüber zu informieren, dass die Pressemitteilung vom 16. März 2018 irreführend und falsch war.

Auch die im Vermerk des LKA vom 23. März 2018 hinterlegte Absicht, dass der Minister des Innern, der Zeuge Minister Reul, erst nach der Information der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihrer Familie informiert werden sollte („Ein Information des IM erfolgt erst **NACH** der Information der Ministerin und ihrer Familie“, S. 149), ist ungewöhnlich, weil der Zeuge Minister Reul als für das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen zuständiger Fachminister von den Abteilungsleitern seiner Behörde nicht eingeweiht werden sollte. Dass der Fachminister und damit der

Vorgesetzte durch seine Abteilungsleiter nicht über die Ermittlungsschritte informiert werden sollte, ist bemerkenswert.

Als Zwischenergebnis bleibt festzuhalten, dass den Ermittlerinnen und Ermittlern und ihren Vorgesetzten die ungeheure Brisanz der Ermittlungsergebnisse bewusst war und die Annahme eines strafbaren Hackerangriffs schon circa eine Woche nach dem Vorfall keine Rolle mehr spielte.

Das spiegelt sich in mehreren Dokumenten wider, wie dem Entwurf eines BeStra-Berichtes durch den Zeugen OStA H. (S. 152 f.), dem Entwurf einer Führungsinformation durch den Zeugen KHK M. (S. 155) und dem Untersuchungsbericht des Zeugen EKHK J. (S. 159 f.) zu entnehmen ist. Der letztgenannte Bericht enthält unter Ziff. 6 die Feststellung: „Es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das verfahrensgegenständliche Video vom iPad der Frau H. S. F. auf das Fernsehgerät übertragen wurde.“ Besondere Erwähnung sollte hier der genannte BeStra-Bericht finden: Aus diesem geht eindeutig hervor, dass die computerforensischen Untersuchungen abgeschlossen sind, sich der Anfangsverdacht einer Straftat nicht bestätigt hat und die Videoübertragung durch ein im Netzwerk befindliches Gerät ausgelöst worden ist. Dieser Bericht ist bereits vor dem Termin bei der vermeintlich Geschädigten verfasst worden. Die Ermittler sind am 29. März 2018 also eindeutig mit der Intention auf den Hof gefahren, zum vorliegenden Sachbeweis den Personalbeweis führen und damit die Ermittlungen einstellen zu können.

Der Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zeuge Minister Biesenbach, erhielt nachweislich durch einen Bericht des LOStA in Köln, datiert vom 19. März 2018, am 28. März 2018 Kenntnis. Am 29. März 2018 wurde ihm zudem von seinem Büroleiter mitgeteilt, dass die Videoübertragung vom iPad der Frau H. S. F. ausgelöst worden sei. Zuvor habe MDg H. den Büroleiter des Zeugen Minister Biesenbach darüber informiert, dass der Leiter der ZAC NRW auf dem Weg zum Ortstermin bei der Familie Schulze Föcking sei. Ausgangspunkt der Nachrichten war

eine Information des LOStA in Köln. Justizminister Biesenbach sei demnach am Tag des Ortstermins über den gegenwärtigen Stand durch seinen Büroleiter informiert worden, nicht jedoch darüber, dass der Zeuge OStA H. auf dem Weg dahin sei (S. 157 f.).

Zunächst bestehen erhebliche Zweifel, dass der Zeuge Minister Biesenbach als Einziger nicht über den unmittelbar anstehenden Ortsbesuch des Zeugen OStA H. auf dem Hof Schulze Föckings informiert worden sei, während der Abteilungsleiter MDg H. und sein Büroleiter hiervon Kenntnis haben. Es ist vielmehr anzunehmen, dass – auch angesichts des im Übrigen knappen Inhalts der Information – zur umfänglichen Information des Ministers ebenfalls der Hinweis auf den unmittelbar bevorstehenden Besuch zählt. Der Zeuge Minister Biesenbach konnte nicht überzeugend darlegen, wieso sein Büroleiter Kenntnis über den Ortsbesuch hat und ihm genau diese höchst brisante Information vorenthält und damit den eigenen Minister Gefahr laufen lässt, durch den anstehenden Anruf einen gravierenden politischen Fehler zu begehen. Der Anruf von Zeuge Minister Biesenbach just während des Ortsbesuch des Zeugen OStA H. auf dem Hof der Familie Schulze Föcking war folglich kein Zufall. Die Entscheidung des Zeugen OStA H. die Ermittlungen entgegen den belastbaren, bisherigen Ermittlungsergebnissen und vor dem Hintergrund des Telefonats fortzusetzen, obwohl niemand der Ermittler eine konkrete Vorstellung hatte, was in der Folge noch zu ermitteln sei, ist weiterhin unklar. Die Erklärungsversuche für diesen Meinungswechsel sind nicht nachvollziehbar.

Erkennbar sollten also am 29. März 2018 die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihre Angehörigen mit den Ermittlungsergebnissen konfrontiert werden. Man wollte sie vor Ort darüber informieren, dass es wohl keinen Hackerangriff auf den Fernseher gegeben habe und die Übertragung des Videos von einem häuslichen Gerät erfolgt sei, wie der Zeuge LOStA Dr. N. bekundet hat.

Damit hätte das Verfahren spätestens Ende März 2018 inhaltlich abgeschlossen werden können und die schlimme Befürchtung eines Ausspähens einer Ministerin

damit auch öffentlich ausgeräumt werden müssen. Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung eines vermeintlichen Hackangriffs auf ein Mitglied der Landesregierung wäre eine schnelle Klarstellung sowohl für die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking als auch für die besorgte Öffentlichkeit unabdingbar gewesen. Anzeichen dafür, dass diese Annahme schon frühzeitig nicht mehr ernst genommen wurde, ist die Tatsache, dass ein mögliches Ausspähen von Daten nicht mehr überprüft wurde und Stellen im Bereich IT-Sicherheit nicht kontaktiert worden sind. Dabei hätten interne, womöglich sicherheitsrelevante Daten der Landesregierung ausgespäht werden können, wie die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking ursprünglich befürchtet hatte (S. 59). Es findet sich kein Beleg dafür, dass die Ermittlungen in dieser Richtung aufgenommen oder fortgesetzt wurden. Das ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Ermittlungsbehörden diesem keine Bedeutung beigemessen haben.

4. Fortsetzung der Ermittlungen entgegen den Ermittlungsergebnissen

Gegenüber der ursprünglichen Annahme, das Verfahren könne aufgrund der forensischen Erkenntnisse (Untersuchungsbericht des Zeugen EKHK J., S. 159 f.) und der Einsicht in den höchstwahrscheinlichen Ablauf durch die Betroffenen nach dem Ortstermin am 29. März 2018 beendet werden (Zeuge EKHK J., S. 161 f.), wurden vor Ort ein erheblicher Teil der technischen Geräte wieder mitgenommen und die Ermittlungen fortgesetzt.

Das geschah aber nicht auf Grundlage neuer Erkenntnisse, sondern weil die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihre Angehörigen massiv darauf beharrten, dass der Tathergang so nicht habe stattfinden können, wie der Zeuge OStA H., der die Entscheidung, die Geräte wieder mitzunehmen, getroffen hat, bekundet (S. 175 ff.). Diese Wahrnehmung deckt sich auch mit der der anderen Zeugen. Dies geschah überdies in einem auffälligen zeitlichen Zusammenhang mit dem Anruf des Zeugen Minister Biesenbach beim Zeugen OStA H.. Es befremdet allerdings, dass ein Protokoll gerade über diese Vernehmungen der Eltern der Zeugin Staatsministerin

a. D. Schulze Föcking nicht gefertigt wurde – weder vor Ort in der unmittelbaren Vernehmungssituation noch unmittelbar im Nachgang. Dies, so der Zeuge OStA H., sei auch aus Rücksichtnahme auf die Beteiligten unterblieben (S. 165 f.), was er jedoch nicht näher erläutern konnte. Dieses Vorgehen lässt erhebliche Fragen nach der Ermittlungsarbeit – auch mit Blick für die Zukunft – offen.

Das Zustandekommen des Vorfalls wurde der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking am 29. März 2018 von den Ermittlungsbeamten ausführlich erklärt und demonstriert. Hierzu wurden mittels einer Rekonstruktion die technischen Gerätschaften so aufgebaut, wie sie ursprünglich angeschlossen waren. Das Übertragen des Videos vom iPad auf den Smart-TV erfolgte durch wenige einfache Schritte. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Fortsetzung der Ermittlungen im Wesentlichen neben dem Anruf des Zeugen Minister Biesenbach auch auf die Intervention und das Betreiben der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihrer Angehörigen zurückzuführen ist.

Der Zeuge OStA H. traf trotz der technischen Erkenntnisse keine Einstellungsentscheidung, weil er ohne ein anerkennendes Einlassungsverhalten eine solche Entscheidung nicht verantworten wollte (S. 177 f.). Die Vermutung eines Hackerangriffs stammte von der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, und ohne deren Beharren wäre das Verfahren nach dem 29. März 2018 kurzfristig auch beendet worden.

Ein solches Maß an Rücksichtnahme und Sensibilität erscheint eher ungewöhnlich, weil sich während des Ortstermins keine neuen Fakten ergeben haben. Die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erfährt offenkundig eine Sonderbehandlung. Die Eltern der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking haben für sich zwar eine Fehlbedienung ausgeschlossen, was aber angesichts des Inhalts der Protokolldateien und der anderen technischen Erkenntnisse bei keinem der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Ermittler zu Zweifeln an ihren eigenen Erkenntnissen geführt hat.

Erstaunlich ist die Tatsache, dass nach der Aussage der Betroffenen und ihres Pressesprechers, des Zeugen MR F., noch während der Vernehmung der Eltern der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking deren Absicht besprochen wurde, die Öffentlichkeit aktiv über den neuen Sachverhalt zu informieren (S. 168). Während die Zeugin einerseits den von den Ermittlern dargelegten Geschehensablauf dementierte, erwog sie andererseits im Gespräch mit ihrem Pressesprecher, diesen Ablauf nach außen zu kommunizieren. Dieses Telefonat muss zwischen 17:10 Uhr und 17:30 Uhr stattgefunden haben, wie sich aus den Telefonverbindungsdaten ergibt.

Auch der Zeuge Minister Biesenbach hat in einem ersten Telefonat mit seinem damaligen Pressesprecher, dem Zeugen M., gegen 18:30 Uhr davon gesprochen, es könne die „Oma“ mit dem Tablet gewesen sein. Dies empfand der Zeuge M. als „spektakuläre Wendung“ (S. 192).

Mit dem Zeugen StS Liminski hat der Zeuge Minister Biesenbach an diesem Tag mehrfach telefoniert. Diesem gegenüber erklärte er, das Abspielen des Videos sei wahrscheinlich durch einen Bedienfehler innerhalb des familieneigenen Netzwerks entstanden (S. 189). Dieser zeigte sich erleichtert (S. 190).

Zum Vorgang der (erneuten) Mitnahme der Geräte wurde vonseiten der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking der Eindruck vermittelt, irgendwie sei die Sache doch noch offen. Der Zeuge Minister Biesenbach erklärte dem Zeugen StS Liminski gegenüber: „... und die werden wohl auch noch Dinge untersuchen.“ Ernsthaft hat der Zeuge StS Liminski allerdings wohl keine Zweifel mehr gehabt, denn in unmittelbarem Zusammenhang sagte er aus: „Aber im zweiten Moment ist man erleichtert, wenn es so wäre, weil man damit weiß: Dann kam es nicht zu irgendeinem Abfluss von Daten.“ (S. 190) Die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking gibt den Ablauf des 29. März 2018 demnach unvollständig und widersprüchlich zu anderen Zeugen wieder: Laut ihrer Aussage im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss war den Ermittlern am 29. März 2018 noch nicht klar, dass es gar keinen Hackerangriff

gegeben hat. Die Ermittler sehen das anders, denn sie waren mit der Intention auf den Hof gefahren, das Verfahren einstellen zu können. Die Landesregierung war nach eigener Aussage immer zeitnah informiert, scheinbar aber nicht vollumfänglich. Denn dass die Ermittler die Ermittlungen am 29. März 2018 ohne das Beharren der Familie Schulze Föcking eingestellt hätten, erwähnt die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking nicht. Auch hier gibt sie Tatsachen also unvollständig wieder.

Obwohl sich objektiv die Sachlage nicht geändert hatte, sind am 29. März 2018, dem Tag des Ortstermins, die technischen Geräte noch einmal mitgenommen worden. Dies geschah aufgrund des vehementen Bestreitens der Familie Schulze Föcking, dass sich der Vorgang so, wie von den Ermittlern dargestellt, abgespielt haben kann. Das Ermittlungsverfahren wurde weitergeführt, obwohl ein Bedienfehler mit höchster Wahrscheinlichkeit als Ursache ermittelt worden war und die Ermittler keine Möglichkeiten mehr sahen, an weiteren Stellen die computerforensischen Untersuchungen zielführend fortzuführen. Die ursprüngliche Absicht, das Verfahren zu beenden, wurde aufgegeben, weil die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und ihre Angehörigen sich vehement gegen die forensischen Feststellungen wandten. Dementsprechend wurden auch die Öffentlichkeit und das Parlament nicht über die Möglichkeit informiert, dass der angezeigte Vorgang mit hoher Wahrscheinlichkeit auf einen Bedienfehler im Umfeld der Anzeigenerstatterin zurückzuführen war.

Zu diesem Zeitpunkt gab es jedoch weiterhin keinerlei Anhaltspunkte, die für einen Hackerangriff sprechen. Über dieses Zwischenergebnis hätte die Landesregierung aufklären müssen. Dies gilt erst recht, wenn sich die medial verkündete Ermittlungshypothese bereits zu diesem Zeitpunkt als nicht belastbar herausstellt. Demnach wäre mindestens ein Zwischenbericht in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft möglich und sinnvoll gewesen. Immerhin standen sowohl Straftaten zum Nachteil eines Mitglieds der Landesregierung als auch der schwerwiegende Verdacht des Ausspärens von Daten und damit eines Lecks in der Landesregierung mittlerweile widerlegt im Raum.

5. Telefonverbindungen und Telefonate am 29. März 2018

Die umfangreiche Kommunikation, die in diesem Zusammenhang insbesondere durch den Zeugen Minister Biesenbach und seine ehemalige Ministerkollegin, die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, erfolgte, gibt zu weiteren Überlegungen Anlass, denn sie zeigen Widersprüche auf.

Einige Widersprüche in diesem Zusammenhang konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären. Das betrifft zunächst den Zeitpunkt des Telefonates zwischen dem Zeugen Minister Biesenbach und dem Zeugen OStA H.. Beide Zeugen haben ein Telefonat eingeräumt. Die Ermittlungsbeamten trafen gegen 16:55 Uhr auf dem Hof der Familie Schulze Föcking ein. Dort wurden zunächst die Eheleute Schulze Föcking als Anzeigerstatter angesprochen (S. 163).

Der Zeuge OStA H. hat zu dem Telefonat eine zeitliche Einordnung vorgenommen: „Im Rahmen der ersten Ansprache ... kam es dann auch zu einem Telefonat mit Herrn Minister Biesenbach ...“ (S. 180 f.). Diese erste Erörterung hat zwischen 16:55 Uhr (Ankunft auf dem Hof der Familie Schulze Föcking, S. 160) und 17:10 Uhr (Vernehmung der Eltern, S. 165) stattgefunden. Diesen Zeitraum bestätigt auch der Zeuge EKHK J.: „..., weil dieses Gespräch mit dem Herrn Minister nach meiner Erinnerung zu einem sehr, sehr frühen Stadium geführt worden ist“ (S. 183). Auf Nachfrage hat der Zeuge dies sogar präzisiert (S. 183). Der Zeuge Minister Biesenbach hat selbst in seiner Vernehmung den Begriff Nachmittag in Verbindung mit dem besagten Telefonat verwendet (S. 184). Aus den übergebenen Verbindungsdaten ergibt sich allerdings lediglich ein Telefonat um 19:06 Uhr zwischen diesen Beteiligten (S. 180), das mittelbar durch den Zeugen LOStA Dr. N. bestätigt wurde. Ihm gegenüber habe der Zeuge OStA H. bei einem Telefonat, das nach 19:21 Uhr stattgefunden haben muss, angegeben, er habe kurz zuvor mit dem Zeugen Minister Biesenbach telefoniert: „Und da setzte mich Herr H. davon in Kenntnis, dass er kurz zuvor – ich kann jetzt nicht sagen, ob fünf oder zehn Minuten; also kurz zuvor – auch ein Telefonat von Herrn Minister Biesenbach bekommen hat. Da er aber auch noch im

Gespräch war, hat er mir gesagt, er würde sich zurückmelden, würde also dann wieder anrufen.“ (S. 197) Zu diesem Telefonat bekundete der Zeuge OStA H., er habe vereinbarungsgemäß auf der Rückfahrt mit dem Zeugen LOStA Dr. N. telefoniert (S. 200).

Eine nachvollziehbare Erklärung zu den unterschiedlichen Zeitpunkten ist nicht erfolgt. Ein zweites Telefonat ergibt sich aus den Telefonverbindungsdaten des dienstlichen Handys des Zeugen Minister Biesenbach nicht. Es besteht daher der eindringliche Verdacht, dass der Zeuge Minister Biesenbach mit seinem privaten Mobiltelefon telefoniert hat. Dessen private Telekommunikationsverbindungsdaten und die Verbindungsdaten des Zeugen OStA H. standen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung. Daher konnte letztendlich der Beweis über ein Telefonat des Zeugen Minister Biesenbach mit seinem privaten Mobiltelefon nicht erbracht werden.

Ferner überraschen die unterschiedlichen Ausführungen zum Zustand des dienstlichen Mobiltelefons des Zeugen OStA H.. Während dieses in einer ersten Mitteilung der Staatsanwaltschaft Köln defekt sei, kann es nach weiterer Aussage der Behörde zu einem späteren Zeitpunkt jedoch in Betrieb genommen werden, sei aber zuvor gelöscht worden. Aufgrund der Widersprüche bestehen hier erhebliche Zweifel an der Darstellung. Auch der Umgang mit dem dienstlichen Telefon, das ggf. ergänzend zu Telefonverbindungen zwischen dem Zeugen OStA H. und dem Zeugen Minister Biesenbach zur Aufklärung hätte beitragen können, nährt erhebliche Zweifel am wirklichen Aufklärungswillen der Beteiligten.

Auch inhaltlich ergibt sich eine Diskrepanz. Zu Beginn der Erörterung auf dem Hof der Familie Schulze Föcking ging es um die Darstellung des „wahrscheinlichsten Tathergang[es]“, also um den Bedienfehler (S. 163). Das will der Zeuge OStA H. auch dem Zeugen Minister Biesenbach so mitgeteilt haben:

„... Gegenstand war die Nachfrage nach dem aktuellen Stand. Ich kann den Wortlaut der Unterredung nicht wiedergeben. Ich kann sagen, dass es die Anfrage nach dem

aktuellen Stand der Ermittlungen war. Ich habe daraufhin relativ präzise diese Ermittlungshypothese dargelegt, mich darauf fokussiert und dargestellt, dass aus meiner Sicht die wahrscheinlichste Variante ein entsprechender Bedienfehler ist, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass wir noch in der aktuellen Gesprächssituation sind und nach erster Einordnung dieser Hergang nicht eingeräumt wird. Das war der Kern des Gesprächs.“ (S. 186 f.)

Um 19:06 Uhr, nachdem die Ermittler bereits zwei Stunden auf dem Hof der Familie Schulze Föcking waren, hätte sich mit Sicherheit ein völlig anderer Gesprächsinhalt ergeben, da zu diesem Zeitpunkt bereits konkret hätte ausgeführt werden können, dass die Vernehmung der Eltern der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und die technische Rekonstruktion das angestrebte Ziel nicht unmittelbar erreichen konnte.

Auch bei dem Telefonat der Zeugen LOStA Dr. N. und OStA H. standen nämlich die weiteren forensischen Untersuchungen im Mittelpunkt. Das war gegen 17:00 Uhr überhaupt noch nicht angedacht. Falls es nur ein Telefonat um 19:06 Uhr gegeben hat, müssten sich mehrere Zeugen unabhängig voneinander hinsichtlich des Zeitpunktes und der Inhalte getäuscht haben.

Hinzu kommt, dass der Zeuge Minister Biesenbach, der am Nachmittag des 29. März 2018 eine ganze Reihe von Telefonaten mit Personen an entscheidenden Stellen geführt hat, im Nachhinein einräumte, auch manchmal über sein privates Handy dienstliche Gespräche zu führen: „Das, was ich gerade nehme, damit telefoniere ich.“ (Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 09. Dezember 2019, APr 17/843, S. 18)

In seiner ersten Vernehmung hatte der Zeuge Minister Biesenbach die Frage nach einem Gespräch zwischen ihm und der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking klar mit „Nein“ beantwortet (S. 193). Dieser Aussage steht jedoch die durch den Zeugen Minister Biesenbach zu einem deutlich späteren Zeitpunkt eingereichte

Verbindungsübersicht entgegen. Dieser Verbindungsnachweis zeigt eine einminütige Verbindung zum Mobiltelefon der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking auf. Dieser Verbindungsaufbau vom dienstlichen Mobiltelefon des Zeugen Minister Biesenbach zu der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking exakt um 19:14 Uhr des 29. März 2018 bleibt rätselhaft.

Nach der Vorlage der Verbindungsübersicht versuchte er, den Widerspruch mit mehreren Hypothesen zu erklären, die unabhängig von der Tatsache, dass dies nicht Aufgabe des Zeugen war, jeweils das Nichtzustandekommen eines Gespräches beinhalteten (S. 193 ff.). Diese Hypothesen des Zeugen Minister Biesenbach waren jedoch wenig glaubhaft. Und selbst wenn diese Erklärungsmuster zutreffen, bleibt es dabei, dass der Zeuge Minister Biesenbach dennoch den Versuch einer Kontaktaufnahme unternahm. Dies bleibt seltsam, weil er just dann den Kontakt zur vermeintlich Geschädigten suchte, nachdem er zuvor mit dem Zeugen OStA H. als ermittelndem Staatsanwalt gesprochen hatte.

Auch hier lohnt ein Blick auf den zeitlichen Zusammenhang. Zunächst haben um 18:50 Uhr die Zeugen Minister Biesenbach und sein damaliger Pressesprecher miteinander telefoniert. Danach gab es um 18:57 Uhr ein Gespräch zwischen dem Zeugen Minister Biesenbach und dem Zeugen StS Liminski. Es schloss sich das Telefonat mit dem Zeugen OStA H. um 19:06 Uhr an. Dann der Verbindungsaufbau um 19:14 Uhr und anschließend ein weiteres Telefonat mit seinem damaligen Pressesprecher um 19:18 Uhr, auf das ein erneutes Gespräch mit dem Zeugen StS Liminski folgte.

Zwischen 19:21 Uhr und 21:00 Uhr telefonierte die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking mit ihrem damaligen Pressesprecher, dem Zeugen MR F., der dann seinerseits um 21:00 Uhr den Zeugen OStA H. anrief. Dieser Vorgang ist bemerkenswert, weil damit seitens der Staatsanwaltschaft aktuelle Ermittlungsergebnisse ohne die erforderliche Zustimmung des Behördenleiters an nicht auskunftsberechtigte Personen weitergegeben wurden. Es drängt sich das Bild

einer Telefonkette zwischen den Hauptbeteiligten auf, an deren Ende das Ergebnis stand, die Ermittlungen fortzusetzen.

Die Aufklärungsarbeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II war an vielen Stellen schwierig: Telefonverbindungsdaten lagen teilweise nicht mehr vor, alte Handys sind gelöscht worden. Zudem nutzt der Justizminister auch sein privates Handy für dienstliche Gespräche, und dafür scheinen im Ministerium keine Einzelverbindungsdaten vorzuliegen. Auch die Frage nach Sicherheit und Datenschutz bei der Nutzung privater Geräte für dienstliche Zwecke ist damit aufgeworfen. Zudem sind manche Telefondaten von den Ministerien vorgefiltert worden, d. h. dort hat man geprüft, ob es Telefonverbindungen zu den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nachgefragten Personen gegeben hat, ohne die Telefondaten dem Untersuchungsausschuss zur eigenen Auswertung auszuhändigen. Damit übernehmen die Ministerien die Deutungshoheit darüber, was für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss wichtig ist und was nicht. An solchen Stellen stößt ein Untersuchungsausschuss an seine Grenzen. Die Aufklärung wird erschwert, wenn man betroffenen Ministerien als Gegenstand der Untersuchung vertrauen muss, weil sie Telefondaten vorfiltern. Dasselbe gilt für Aussagen beteiligter Einzelpersonen zu ihren Telefondaten. Damit ist eine objektive Aufklärung nicht möglich.

6. Beeinflussung der Ermittlungen

Ein zentraler Punkt in der gesamten Untersuchung ist die Frage nach einer möglichen Beeinflussung der Ermittlungen durch führende Personen der Landesregierung. Aus dem Vorstehenden ergibt sich ein erhebliches, nachweisbares Interesse von Teilen der Landesregierung am jeweiligen Stand der Ermittlungen. Die besondere Bedeutung der Angelegenheit war zu Beginn mit dem möglichen Ausspähen eines Regierungsmitgliedes erklärbar. Zeuge Minister Biesenbach hatte seinen Anruf beim ermittelnden Zeugen OStA H. noch damit zu begründen versucht, dass er aus technischer Neugier zum Telefon gegriffen habe (S. 184). Mit diesem Anruf hat er

jedoch aktiv in die Ermittlungen eingegriffen. Damit ergibt sich keineswegs das Bild technischer Neugier, sondern eines aktiven Krisenmanagements des Zeugen Minister Biesenbach.

Wieso aber, nachdem sich die Erklärung eines Bedienfehlers bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt als höchstwahrscheinlich ergeben hatte, der Zeuge Minister Biesenbach persönlich den Zeugen OStA H. mindestens einmal angerufen hat, bleibt offen. Der Zeuge Minister Biesenbach erklärt, er habe spontan gehandelt (S. 185). Bemerkenswert ist, dass ein Anruf ausgerechnet zu dem Zeitpunkt erfolgt, als die Ermittler auf dem Hof zugegen sind, um dort der Familie die Gründe für die Einstellung mitzuteilen. Dabei habe es sich, so Zeuge Minister Biesenbach, um einen „puren Zufall“ gehandelt (S. 185). Plausibel ist angesichts der hausinternen Informationen des Ministers diese Äußerung nicht – sie ist zudem wenig glaubhaft.

Allein die Tatsache, dass ein Minister einen ermittelnden Staatsanwalt persönlich zu laufenden Ermittlungen befragt, macht die ganz besondere Bedeutung dieser Angelegenheit für die Landesregierung deutlich. Wenn das dann zufällig oder bewusst während einer Befragung der Ministerkollegin und ihrer Familie erfolgt, legt das erst recht ein hohes Interesse nahe. Zudem hat der Zeuge Minister Biesenbach im unmittelbaren zeitlichen Umfeld weitere Telefonate geführt. Der Versuch des Zeugen Minister Biesenbach, es habe sich lediglich um technische Nachfragen gehandelt, kann so nicht überzeugen. Vielmehr drängt sich in der zeitlichen Reihenfolge der Eindruck nach einer Koordination in der Krise bzw. einer politischen Klärung eines für die handelnden Betroffenen ungünstigen Sachverhalts auf. Zudem wäre erwartbar gewesen, dass ein Minister, wenn ihm vom angerufenen Zeugen OStA H. mitgeteilt wird, er befinde sich auf dem Hof Schulze Föcking, das Telefonat von sich aus unverzüglich beendet, um jeglichen Verdacht einer Einflussnahme unmittelbar zu unterbinden. Dass der Zeuge Minister Biesenbach hingegen seine Nachfragen noch versucht zu begründen und damit offenkundig die Brisanz seines Handelns verkennt, wirft weitere Fragen auf und belegt die fehlende Sensibilität dieser Vorgehensweise. Ohnehin waren die Ermittlungspersonen, wie oben bereits ausgeführt, schon erheblich

wegen der „politisch brisanten Information“ und einem möglichen „gewaltigen und unschönen Medienecho“ sensibilisiert (Vermerk vom 23. März 2018, S. 147 f.).

Während des Telefonats erteilte der Zeuge Minister Biesenbach dem Zeugen OStA H. laut eigener Aussage zwar keine Weisungen (S. 187). Aber das schließt eine subtile Form der Beeinflussung nicht aus: Besondere Bedeutung bekommt dieses Telefonat gerade zu einem Zeitpunkt, als sich der zuständige Minister mit einem nachgeordneten, führenden Ermittler austauscht. Hier kann durchaus durch konkludentes Verhalten der Eindruck einer Einflussnahme entstehen. Ein solches Vorgehen zeigt politisches Fehlverhalten.

Der Zeuge Minister Biesenbach schien zu wissen, welche Auswirkung sein intensives persönliches Nachfragen auf die laufenden Ermittlungen haben könnte. Er äußerte nämlich in seiner Vernehmung die „Sorge nach dem ersten Anruf, ich könnte versucht haben, Einfluss zu nehmen“ (S. 187). Daher ist trotz aller gegenteiliger Bekundungen der Verdacht einer zumindest unabsichtlichen Einflussnahme nicht widerlegt.

Bei den Verbindungsdaten und der Frage nach möglichen Telefonaten bleiben Widersprüche und Fragen offen, die der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht aufklären konnte. Deshalb bleibt ebenso die Möglichkeit einer Einflussnahme durch den Justizminister bestehen. Auch seine Aussagen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ob er sich bewusst war, dass sein Telefonverhalten als Einflussnahme gedeutet werden könnte, sind widersprüchlich. Insbesondere die Rolle des Justizministers bleibt also fraglich. Vieles spricht für eine versuchte Einflussnahme auf die Ermittlungen, zumal die Telefondaten erst nach einer Verfassungsklage herausgegeben worden sind. Die Kontaktaufnahmen des Zeugen Minister Biesenbach zur Staatsanwaltschaft sind als problematisch zu bewerten, denn damit überschreitet er die Grenzen des Rechtsstaats.

Ferner ist neben der unterlassenen Aufklärung durch die Landesregierung festzuhalten: Die Information gegenüber Parlament und Öffentlichkeit hatte die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking als vermeintlich Geschädigte die ganze Zeit selbst in der Hand, rechtfertigt sich aber damit, dass sie auf den offiziellen Abschluss des Verfahrens warten wollte. Gleichzeitig hat sie die Ermittlungsergebnisse vehement und dauerhaft angezweifelt. Damit hat die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking selbst Einfluss auf die Ermittlungen genommen; dass so lange weiter ermittelt worden ist, liegt auch an ihr. Die Ermittler selbst haben in alle Richtungen ermittelt und frühzeitig einen Hackerangriff ausschließen können.

7. Kommunikationsverhalten der Landesregierung

Die Hoheit über die öffentliche Kommunikation der Ermittlungen lag, wie oben ausgeführt, von Beginn an bei der Staatsanwaltschaft Münster bzw. im Anschluss Köln. Stattdessen haben die Landesregierung mit ihrer Presseerklärung und der Zeuge Ministerpräsident Laschet mit seinem Retweet den Eindruck herbeigeführt, eine Straftat zu Lasten der Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Form eines sogenannten Hackerangriffs habe nachweislich stattgefunden.

Diese Annahme war schon nach kurzer Zeit widerlegt und die hohe Wahrscheinlichkeit einer Fehlbedienung gegeben. Schon frühzeitig hat deshalb die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking mit ihrem Pressesprecher, dem Zeugen MR F., erwogen, die Öffentlichkeit aktiv zu informieren (S. 168 f.). Am 30. März 2018 bestand Einigkeit bei den Zeugen MDg Wiermer und StS Liminski, dem Chef der Staatskanzlei, dass der Sachverhalt zeitnah und proaktiv veröffentlicht werden solle (S. 207 f.), was jedoch wegen der Unkenntnis im Umgang mit der Pressehoheit der Staatsanwaltschaft Köln, d. h. der bestehenden Möglichkeit, die Öffentlichkeit unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz zu informieren, und der weiteren Ermittlungen verworfen wurde.

Der Zeuge Ministerpräsident Laschet wurde am Gründonnerstag, dem 29. März 2018 (auch das am Tag der Erörterung auf dem Hof der Familie Schulze Föcking), vom Zeugen StS Liminski über die Wendung im Ermittlungsszenario informiert (S. 196). Der Zeuge Ministerpräsident Laschet sprach sich gegen eine öffentliche Kommunikation aus: „Wir sagen erst was, wenn etwas feststeht, und spekulieren nicht.“ (S. 196) Hier verkennen der Zeuge Ministerpräsident Laschet sowie die weiteren Beteiligten der Landesregierung, dass eine Lagemeldung über neue Ermittlungsergebnisse jederzeit in Abstimmung mit dem Ministerium der Justiz bzw. der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft möglich und bei dem im Raum stehenden Verdacht gegen ein Mitglied der Landesregierung auch geboten gewesen wäre. Stattdessen wurden die Öffentlichkeit und das Parlament weiterhin irrig im Glauben gehalten, es habe einen Hackerangriff gegeben. Ein Verbot von Informationen der Öffentlichkeit durch die Landesregierung zum Stand der Ermittlungen bestand aber nie.

Angesichts der Tatsache, dass sowohl sein Regierungssprecher als auch der Zeuge Ministerpräsident Laschet persönlich in einem Retweet unmittelbar nach dem Vorfall einen Angriff von außen als gegeben öffentlich kommuniziert hatten, ist dies kritisch zu hinterfragen. Letztendlich gab erst der Bericht der Landesregierung auf eine Anfrage der SPD-Fraktion für die Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018 den Anlass für die Veröffentlichung der tatsächlichen Hintergründe. Schon bei der erneuten Solidaritätsbekundung am 26. April 2018 im Plenum durch die Abgeordnete Monika Düker, die sie an die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking persönlich gerichtet hatte, ist offensichtlich geworden, dass die kommunikative Situation für die Regierung immer problematischer wurde.

So ahnte der Zeuge StS Liminski:

„Zum Super-GAU in dem Sinne ist es ja dann gekommen, als Frau Düker noch einmal ihre Solidarität erklärt hat. Wenn man da im Landtag sitzt und weiß: ‚Es ist nicht das wahrscheinliche Szenario, wozu Frau Düker gerade gesprochen hat‘, ist das keine schöne Situation.“ Und: *„Ich erinnere mich noch sehr gut daran, wie ich da saß, das*

hörte und dachte: ‚Das ist jetzt eine sehr ungünstige Situation‘, um es mal sehr gelinde zu sagen.“ (S. 245)

Der Zeitpunkt der Solidaritätsbekundung durch die Abgeordnete Monika Düker wäre vielmehr der Zeitpunkt gewesen, in dem eine Aufklärung im Parlament durch die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erneut möglich gewesen wäre. Stattdessen nimmt sie die Solidaritätsbekundung trotz Kenntnis der Ermittlungsergebnisse an.

Außerdem wäre es sogar ohne jede formale öffentliche Erklärung jederzeit möglich gewesen, unter Beachtung der Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaft den Stand laufender Ermittlungen über eine Berichts-anforderung bei der Generalstaatsanwaltschaft darzulegen, was aber bei der Landesregierung entweder nicht bekannt (Zeuge StS Liminski, S. 245 f.) oder nicht beabsichtigt (Zeuge Minister Biesenbach, S. 246) war. Dies ist vielmehr das gängige Verfahren, wenn das Parlament oder Fachausschüsse über den Stand noch laufender staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen unterrichtet werden. In den zurückliegenden Legislaturperioden erfolgten entsprechende Anfragen der unterschiedlichen Fraktionen zu Ermittlungsverfahren regelmäßig und wurden auch beantwortet.

Erst am 7. Mai 2018, also zwei Tage vor der Sitzung des Rechtsausschusses, gab die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking eine Erklärung ab, in der sie die Ermittlungsergebnisse öffentlich machte. Dabei gab sie an, bereits am 18. April 2018 das vorläufige Ergebnis der Ermittlungen mitgeteilt bekommen zu haben (S. 269). Da für den Nachmittag des 7. Mai 2018 der Bericht der Landesregierung für den Rechtsausschuss zu erwarten war, steht im Raum, ob die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking wirklich zufällig kurz vorher die Öffentlichkeit informiert hat oder ob sie nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis vom Inhalt des Berichts hatte und sich nur deswegen veranlasst sah, dem Bericht zuvor zu kommen.

Es wäre angezeigt gewesen, insbesondere nach der Erklärung der Landesregierung und dem Retweet des Zeugen Ministerpräsident Laschet am 16. März 2018, das Parlament und die Öffentlichkeit zeitnah über den aktuellen Stand der Ermittlungen in Kenntnis zu setzen. Vielmehr haben die Verantwortlichen dazu auch im Nachhinein offensichtlich keine Notwendigkeit gesehen. Ein Fehlerbewusstsein ließ sich bei den Untersuchungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses weder beim Regierungssprecher noch bei anderen Mitgliedern der Landesregierung erkennen. Der Hinweis auf formale Zuständigkeiten vermag nicht zu überzeugen. Zum einen hätte dann die Presseerklärung vom 16. März 2018 in der Form der Behauptung eines tatsächlichen Geschehens erst gar nicht erfolgen dürfen. Zum anderen wäre es möglich gewesen, über einen Bericht, der im Rahmen der formalen Zuständigkeit hätte angefordert werden können, für die erforderliche Information zu sorgen. Irritierend ist, dass die Pressehoheit der Staatsanwaltschaft zuerst ignoriert, aber später auf sie verwiesen wird, um mangelnde Transparenz und fehlende Öffentlichkeit zu erklären.

Die Krisenkommunikation der Landesregierung zeigt sich im Nachgang als vorschnell und wenig belastbar. Die Landesregierung hat durch ihr überhastetes und wenig konsequentes Verhalten das Vertrauen im Parlament und in der Öffentlichkeit für zukünftige Krisen gefährdet. Sie handelte widersprüchlich und intransparent. Nach außen hin erweckt dieses Verhalten den Eindruck einer gewollten und bewussten Verschleierung. Es gab demnach offensichtlich einen ständigen Austausch über alle Ebenen – beginnend mit der Presseerklärung der Landesregierung, den Telefonverbindungen rund um den Zeugen Minister Biesenbach, seinen Kontakten zu Ermittlern, dem Austausch über jeweils aktuelle Ermittlungsergebnisse mit unzuständigen Stellen bis hin zu der Frage, ob die Zeugin Staatsministerin a. D. Schulze Föcking wirklich zufällig unmittelbar vor der Sitzung des Rechtsausschusses im Mai 2018 über den anstehenden Bericht informiert wurde und damit noch vor dem Rechtsausschuss ihre überfällige persönliche Erklärung abgeben konnte. All dies lässt nur den Schluss zu, dass es einen intensiven Austausch gab. Von Anfang bis Ende handelt es sich um seltsam synchrone Abläufe.

8. Empfehlungen

Für die Zukunft wird empfohlen,

- die Polizeibehörden anzuweisen, in WE-Meldungen zu kennzeichnen, wenn Ermittlungsergebnisse ausschließlich auf der persönlichen Vermutung des bzw. der (vermeintlich) Geschädigten beruhen;
- bei Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zu strafrechtlichen Verfahren die Pressehoheit der Staatsanwaltschaft über den Stand der Ermittlungen zu respektieren;
- das Non-Paper entweder als handlungsleitende Grundlage nicht mehr heranzuziehen oder einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, die den bisherigen Standards gerecht wird;
- seitens der Landesregierung die Kommunikation im Umgang mit Straftatbeständen – insbesondere, wenn sich diese zeitnah als nicht erfüllt darstellen – zukünftig ernsthafter zu betreiben;
- die Landesregierung aufzufordern, eine Regelung zu erlassen, die zur Vertaktung der dienstlichen Verbindungsdaten – unabhängig vom genutzten Endgerät – verpflichtet;
- die Unabhängigkeit der Ermittlungsbehörden zu stärken, indem auf unmittelbare Kontakte des Justizministers zu Ermittlungspersonen verzichtet wird und stattdessen Berichte über den Dienstweg angefordert werden. Soweit sich ein unmittelbarer Kontakt im Rahmen einer laufenden Ermittlung (auch ungeplant) ergibt und sich dieser auf Gegenstände der Ermittlungen bezieht, ist dieser nach Möglichkeit zu beenden und/oder aktenkundig zu machen;

- die Kommunikation von Mitgliedern der Landesregierung einzig über hierfür zur Verfügung gestellte dienstliche Kommunikationsmittel zu führen. Die Nutzung privater Endgeräte zu dienstlichen Zwecken soll auch zum Schutz vor unerlaubten Datenzugriffen ausgeschlossen werden;
- das Krisenmanagement der Landesregierung im Hinblick auf den Verdacht des Datenausspähens zu überdenken, so dass zukünftig die erforderlichen Schritte zur Überprüfung und ggf. Beseitigung von Datenabgriffen unmittelbar eingeleitet werden können.

Anlagen

Anlage 1 – Schriftliche Ausfertigung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen in dem Verfahren VerfGH 6/20



V E R F A S S U N G S G E R I C H T S H O F
F Ü R D A S L A N D N O R D R H E I N - W E S T F A L E N
I M N A M E N D E S V O L K E S
U R T E I L

Verkündet am: 14. Juli 2020
Krebber
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

VerfGH 6/20

In dem Organstreitverfahren

der qualifizierten Minderheit im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II der 17. Wahlperiode des Landtags NRW (PUA II - Hackerangriff/Stabsstelle), bestehend aus den Abgeordneten Andreas Bialas MdL, Christian Dahm MdL, Susana dos Santos Herrmann MdL, Annette Watermann-Krass MdL und Norwich Rüße MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II der 17. Wahlperiode des Landtags NRW, vertreten durch den Vorsitzenden Hans-Willi Körfges MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigter:

wegen Ablehnung von Beweisanträgen im parlamentarischen Untersuchungsausschuss

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

auf die mündliche Verhandlung

vom 16. Juni 2020

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsidentin Dr. B r a n d t s ,

Vizepräsident Prof. Dr. H e u s c h ,

Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,

Dr. G i l b e r g ,

Dr. N e d d e n - B o e g e r ,

Dr. R ö h l und

Prof. Dr. W i e l a n d

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner mit der Ablehnung der Beweisanträge der Antragstellerin in der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II am 10. Januar 2020 als unzulässig gegen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV verstoßen hat, soweit der Beweisantrag zu 1. auf die Herausgabe der im Herrschaftsbereich der betroffenen Amtsträger vorhandenen Verbindungsdaten sowie auf die Benennung sämtlicher dienstlich genutzter Telefonnummern mit dazugehörigen Providern gerichtet ist und soweit der Beweisantrag zu 2. den Zeitraum vom 15. März bis zum 9. Mai 2018 betrifft. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

A.

Die Antragstellerin setzt sich aus den fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II der 17. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen zusammen. Sie begehrt im Wege des Organstreits die Feststellung, dass der Untersuchungsausschuss mit der Ablehnung von Beweisanträgen gegen Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV verstoßen hat.

I.

1. Der Landtag setzte den – aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden – Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II auf Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 ein. Der Ausschuss prüft unter anderem Vorwürfe möglicher Vertuschungen und wahrheitswidriger Erklärungen der Landesregierung im Zusammenhang mit einem vermeintlichen „Hacker-Angriff“ auf Frau Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking. Der diesen Themenkomplex („Themenkomplex A“) betreffende Untersuchungsauftrag lautet:

„Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, zuerst zu untersuchen, ob, wann und wie der Ministerpräsident und die Staatskanzlei den Verdacht der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet haben und dies auch anschließend nicht korrigiert bzw. richtiggestellt zu haben, obwohl ihnen die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können, müssen bzw. bewusst war.

Der Untersuchungsausschuss soll sich hierzu ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Mi-

nisterinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.“

2. Der Einsetzung des Untersuchungsausschusses liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 15. März 2018 stellte Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking Strafanzeige wegen eines mutmaßlichen „Hacker-Angriffs“ auf das IT-System ihres Privathauses und des damit verbundenen landwirtschaftlichen Betriebs. Danach sei auf ihrem Fernsehgerät für sie unerklärlich ein „Youtube-Video“ einer „aktuellen Fragestunde“ des Landtags aus dem vergangenen Jahr abgespielt worden, in der sie Auskunft zu den Vorwürfen von Tierschutzverstößen in den Schweineställen des landwirtschaftlichen Betriebs ihrer Familie gegeben habe.

Am 16. März 2018 veröffentlichte die Landesregierung eine Erklärung des Regierungssprechers, in der es unter anderem heißt, nach Informationen der nordrhein-westfälischen Ermittlungsbehörden habe es von unbekannter Seite Versuche gegeben, auf persönliche Daten der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Christina Schulze Föcking, zuzugreifen. Mindestens teilweise seien diese Versuche erfolgreich gewesen. Die Landesregierung verurteile die offenkundig kriminellen Eingriffe in die Privatsphäre der Ministerin auf das Schärfste.

In der Folge fanden (weitere) polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen statt. Am 23. März 2018 vermerkte das Landeskriminalamt, das in Rede stehende Video sei exakt zur Tatzeit auf einem „iPad“ eines Familienmitglieds der Staatsministerin a. D. abgespielt worden und könne so auch unbewusst auf den Fernseher gelangt sein. Der mögliche Ablauf solle nachgestellt und die Staatsministerin danach informiert werden. Ausweislich eines Vermerks des Landeskriminalamts vom 3. April 2018 bestätigte die Nachstellung, dass die Übertragung des Videos vom „iPad“ auf den Fernseher auch vom Nutzer unbemerkt durch eine Fehlbedienung ausgelöst werden könne. Hinweise auf eine missbräuchliche Nut-

zung des „iPads“ durch einen Zugriff von außen hätten dagegen nicht festgestellt werden können.

Am 29. März 2018 zwischen ca. 16:55 und 19:50 Uhr fand daraufhin ein Ortstermin des zuständigen Oberstaatsanwalts und weiterer Ermittler an der Wohnanschrift der Staatsministerin a. D. statt. In dem Vermerk vom 3. April 2019 ist festgehalten, Frau Schulze Föcking habe sich den ihr geschilderten technischen Ablauf nicht erklären können. Ihre Eltern seien als Zeugen vernommen worden. Der mutmaßliche Geschehensablauf sei auf den fraglichen Geräten demonstriert und der Fernseher danach zum Zwecke weiterer Auswertung zurück in das Landeskriminalamt gebracht worden.

In einem – für die Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags vom 30. Mai 2018 erstellten – Bericht des Ministeriums der Justiz zum „Stand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht des Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ wird den 29. März 2018 betreffend ausgeführt: Bereits am frühen Nachmittag habe der ständige Vertreter des zuständigen Generalstaatsanwalts den Leiter der Strafrechtsabteilung im Ministerium der Justiz gemäß Nr. 4 Buchst. a) der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen fernmündlich informiert, dass sich der Anfangsverdacht einer Straftat nach dem Ergebnis der computerforensischen Ermittlungen nicht bestätigt habe und der zuständige Oberstaatsanwalt Frau Schulze Föcking darüber im Laufe des Nachmittags an deren Wohnort informieren werde. Eine entsprechende schriftliche Mitteilung sei mit Schreiben vom gleichen Tag erfolgt, das vorab per E-Mail übersandt worden sei. Auf dieser Grundlage habe der Leiter der Strafrechtsabteilung den Leiter des Ministerbüros mündlich über den Ermittlungsstand sowie den anstehenden Ortstermin unterrichtet. Der Minister der Justiz habe sich am frühen Abend des 29. März 2018 fernmündlich durch den zuständigen Oberstaatsanwalt über den aktuellen Stand der Ermittlungen informieren lassen. Dieser habe unter anderem mitgeteilt, Frau Schulze Föcking und ihre Familie hätten sich die vermutliche Ursache des Abspielvorgangs nicht vorstellen können. Die Untersuchungen seien noch nicht abgeschlossen gewesen.

Nach weiteren computerforensischen Auswertungen und Ermittlungen unterrichtete der zuständige Oberstaatsanwalt die Staatsministerin a. D. am 18. April 2018, dass es auch nach dem Ergebnis der weiteren Aufklärung keinen externen Zugriff auf ihr privates IT-System gegeben habe und das Ermittlungsverfahren voraussichtlich einzustellen sei.

Für eine Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018 legte das Ministerium der Justiz einen Bericht zum „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ vor. Darin ist unter anderem festgehalten, Anhaltspunkte für eine technische Kompromittierung des „Smart-TVs“ oder anderer IT-Geräte im Haushalt der Familie Schulze Föcking hätten nicht erlangt werden können.

Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking veröffentlichte am 7. Mai 2018 eine schriftliche Erklärung, in der sie unter anderem bekannt machte, das ihr zunächst nicht erklärliche Abspielen eines Videos auf dem Fernsehgerät ihrer Privatwohnung sei nicht auf den Zugriff Unbefugter zurückzuführen. Am 15. Mai 2018 trat sie von ihrem Ministeramt zurück.

3. Am 10. Juli 2018 kam der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

4. In der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II am 8. Juli 2019 wurde der Minister der Justiz als Zeuge vernommen. Auf Fragen erklärte er unter anderem, er habe den ermittelnden Oberstaatsanwalt am Nachmittag des Gründonnerstag (29. März 2018) – zufällig während des Ortstermins auf dem Hof Schulze Föcking – angerufen, weil er sich habe erkundigen wollen, wie der ihm als wahrscheinlich berichtete Bedienfehler zustande gekommen sein könnte. Außerdem habe er ihn am 11. April 2018 anlässlich einer Sitzung des Hauptstaatsanwaltsrats am 11. April 2018 nach dem Stand der Ermittlungen gefragt.

Im Anschluss stellte die Antragstellerin einen ersten auf die Herausgabe von Verbindungsdaten gerichteten Beweisantrag, den die Ausschussmehrheit als unzulässig ablehnte.

Die SPD-Fraktion bat den Minister der Justiz daraufhin, vorerst gleichwohl keine Löschung der vorsorglich gesicherten Telekommunikationsverbindungsdaten vorzunehmen, was dieser bis zur Vorlage eines entsprechenden Beweisbeschlusses spätestens am 14. Oktober 2019 zusagte.

5. In seiner Sitzung vom 11. Oktober 2019 fasste der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II auf Antrag der Antragstellerin folgenden Beweisbeschluss Nummer 38:

„Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses (...) sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (bspw. Messenger Dienste),

1. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und OStA G vom 23. und 29. März 2018
2. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking vom 29. März 2018
3. zwischen Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking und Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski am 15. und 16. März 2018
4. zwischen Regierungssprecher Christian Wiermer und Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski vom 15. und 16. März 2018

a) nicht gelöscht,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.“

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz übersandte dem Untersuchungsausschuss daraufhin mit Schreiben vom 7. November 2019 eine Verbindungsübersicht für den dienstlich genutzten Mobilfunkanschluss der Staatsministerin a. D., näher bezeichnet mit der Rufnummer 0172-6940***. Danach seien von diesem Anschluss am 15. und 28. März 2018 Gesprächsver-

bindungen ausgegangen sowie am 15., 26. und 29. März 2018 Datenverbindungen aufgebaut worden. Für den 16. März 2018 seien keine ausgehenden Gesprächsverbindungen verzeichnet. Der Einzelbindungsnachweis sei aus abrechnungstechnischen Gründen gespeichert worden. Eine Herausgabe weiterer Daten sei nicht möglich, weil – wie bereits mit Schreiben vom 15. Januar 2019 mitgeteilt – keine Sicherung erfolgt sei. Weder bezüglich des von der Staatsministerin a. D. genutzten Festnetzanschlusses noch bezüglich der dienstlichen „Social Media Kommunikation“ hätten im Zeitpunkt des Beweisbeschlusses noch Verbindungsdaten vorgelegen.

Der Minister der Justiz übersandte dem Untersuchungsausschuss unter dem 14. November 2019 eine CD seines Ministeriums sowie einen USB-Stick der Generalstaatsanwaltschaft Köln, auf denen die mit dem Beweisbeschluss angeforderten Unterlagen gespeichert seien. Dazu führte er aus: Die Verbindungsdaten seines dienstlichen Festnetzanschlusses hätten sich trotz der systemseitig voreingestellten Anonymisierung der von diesem Anschluss gewählten Telefonnummern aufgrund der gespeicherten Rohdaten rekonstruieren lassen. Danach habe es im fraglichen Zeitraum von diesem Anschluss keine Verbindungen zu den Anschlüssen des Oberstaatsanwalts und der Staatsministerin a. D. gegeben. Für sein dienstliches Mobiltelefon lägen im Ministerium der Justiz die zur Rechnungslegung archivierten Verbindungsdaten vor. Für den 29. März 2019 ab 19:06 Uhr ergäben sich daraus eine rund siebenminütige Verbindung zum dienstlichen Mobiltelefon des Oberstaatsanwalts sowie ab 19:14 Uhr eine einminütige Verbindung zum dienstlichen Mobiltelefon der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, abweichend von der Angabe der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz bezeichnet mit der Rufnummer 0170-9168***. Von letzterem Eintrag sei er völlig überrascht. Ein Gespräch mit Frau Schulze Föcking sei ihm nicht erinnerlich. Die Verbindungsdaten über die dienstliche Nutzung von „Social Media Kommunikation (Messengerdienste etc.)“ würden nicht nach verschiedenen Diensten aufgeschlüsselt ausgewiesen. Die Verbindungsübersicht enthalte daher nur eine aggregierte Nutzungsdauer der Verbindungsdaten pro Tag. Bezüglich der Verbindungsdaten aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Köln habe der Leitende Oberstaatsanwalt berichtet, dass Ein-

zelverbindungsnachweise für das dienstliche Mobiltelefon von Oberstaatsanwalt G für den fraglichen Zeitraum nicht vorlägen. Vom Mobilfunkbetreiber könnten sie nach dessen fernmündlicher Auskunft nicht beschafft werden, weil sie auch dort nicht mehr gespeichert seien. Auch auf dem Gerät selbst seien keine entsprechenden Informationen mehr vorhanden. Es sei wegen eines Defekts im April 2018 außer Betrieb genommen und vollständig gelöscht worden.

Mit Schreiben vom 28. November 2019 nahm der Minister der Justiz im Rahmen einer „Aktuellen Stunde“ im Landtag „aufgestellte Behauptungen“ zum Anlass, dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II mitzuteilen, dass die zwischenzeitlich für den Ausschuss gesicherten Verbindungsdaten am 25. November 2019 „nach Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 38“ gelöscht worden seien. Eventuelle weitere Beweiswünsche seien ihm nicht bekannt. Vorsorglich weise er darauf hin, dass die Verbindungsdaten für den fraglichen Zeitraum der IT-Abteilung des Ministeriums aufgrund einer aus einem anderen Grund erfolgten Sicherung noch zur Verfügung stünden. Aus Gründen des Datenschutzes sei allerdings auch die Löschung dieser Daten zu veranlassen, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen – bis zum 10. Januar 2020 – ein weiterer Beweisbeschluss vorliege. Die Verbindungsdaten des von ihm genutzten Mobiltelefons lägen im Ministerium der Justiz zu Buchhaltungszwecken weiterhin in Papierform vor.

6. In der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II am 9. Dezember 2019 wurde der Minister der Justiz erneut als Zeuge vernommen. Dabei gab er an, er habe Einsicht in die Einzelverbindungsnachweise genommen, die in der Buchhaltung des Ministeriums der Justiz zusammen mit den Rechnungen in Papierform gespeichert würden. Auf Frage wiederholte er, sich an ein Gespräch mit Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking am 29. März 2018 nicht erinnern zu können. Er habe Zweifel, ob es ein solches gegeben habe. Auch Frau Schulze Föcking habe sich nach ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss an kein Gespräch an diesem Tag erinnern können. Auf Vorhalt anderer Zeugenaussagen, die für seinen Anruf bei dem ermittelnden Oberstaatsanwalt am 29. März 2018 eine deutlich frühere Uhrzeit angegeben hätten als aus

dem Einzelbindungsnachweis ersichtlich, gab er an, keine von dem Eintrag im Einzelbindungsnachweis abweichende Erinnerung zu haben. Die weitere Frage, ob er neben seinem Diensthandy auch sein Privathandy für dienstliche Gespräche nutze, bejahte er. Er benutze das, das er gerade zur Hand habe. Auf Frage, ob er den Oberstaatsanwalt oder die Staatsministerin a. D. von seinem privaten Mobiltelefon angerufen habe, erklärte er, es habe einen Anruf bei Oberstaatsanwalt G gegeben.

7. Unter dem 11. Dezember 2019 stellte die Antragstellerin einen Beweisantrag auf Herausgabe der „dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie (der) Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (bspw. Messenger Dienste),

1. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und OStA G zwischen 28. März 2018 und 17. April 2018
2. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen 15. März 2018 und 17. April 2018
3. zwischen Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking und Ministerialrat Christian Fronczak am 29. März 2018
4. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski am 29. März 2018
5. zwischen Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski und Ministerpräsident Armin Laschet am 29. März 2018

an den Untersuchungsausschuss – ggf. nach einer Abfrage bei den jeweiligen Providern –“.

In der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II am 16. Dezember 2019 erklärte ein Sprecher der CDU-Fraktion, die beantragte Aufklärung gehe weit über den Untersuchungsauftrag hinaus, verstoße gegen die Landesverfassung und sei unverhältnismäßig. Er zitierte aus einem die Zulässigkeit eines Beweisantrags in einem Untersuchungsausschuss der vorangegangenen Legislaturperiode betreffenden Gutachten und teilte mit, die CDU werde den

vorliegenden Antrag aus den dort ausgeführten Gründen ablehnen. In dem Gutachten heiÙe es: Die erbetene Übermittlung von Telekommunikationsdaten verletze das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Die Verbindungsnachweise seien zum Zweck der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erstellt worden. Ihre Nutzung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bedürfe der Rechtfertigung über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeit sei nicht gewahrt. Die Herausgabe der Verbindungsdaten sei nur eingeschränkt geeignet, den Untersuchungsgegenstand zu erhellen, weil sie keine Rückschlüsse auf Gesprächsinhalte erlaube. Zudem gebe es keine Anhaltspunkte, dass die Angaben der Landesregierung nicht der Wahrheit entsprächen. Schließlich seien die Verbindungsdaten geeignet, Rückschlüsse über Gespräche zu erlauben, die Mitglieder der Landesregierung als Abgeordnete des Landtags geführt hätten. Diese Gespräche unterlägen dem Schutz des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 LV.

In der anschließenden Abstimmung lehnte die Ausschussmehrheit den Beweis-antrag ab und stellte seine Unzulässigkeit fest.

In einer Fragestunde des Landtags am 18. Dezember 2019 erklärte der Minister der Justiz auf Fragen, Verbindungsdaten für sein privates Handy habe er nicht. Er sehe nur den monatlichen Rechnungsbetrag. Die Verbindungsdaten müssten ausgedruckt werden, was er nicht tue. Er wolle aber beim Anbieter nachfragen, ob dort noch Daten hinterlegt seien. Ob ihm zur steuerlichen Geltendmachung von Dienstgesprächen Einzelverbindungsnachweise vorgelegen hätten, die noch verfügbar seien, müsse er seine Steuerberaterin fragen.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2020 bat der Sprecher der SPD-Fraktion im Untersuchungsausschuss den Minister der Justiz um eine verbindliche Mitteilung, dass er bis zu einem Beschluss des Untersuchungsausschusses über den Abschluss der Beweisaufnahme zu dem in Rede stehenden „Themenkomplex A“ keine dafür relevanten Verbindungsdaten löschen werde. Der Minister der Justiz antwortete, er werde jedenfalls bis zum Eingang einer datenschutzrechtlichen Bewertung durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit von einer

Löschung noch gespeicherter Telefonverbindungsdaten mit einem möglichen Bezug zum Untersuchungsgegenstand des Ausschusses absehen. Sollte eine Löschung datenschutzrechtlich erforderlich werden, werde er die SPD-Fraktion in Kenntnis setzen.

8. In der Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II vom 10. Januar 2020 brachte die Antragstellerin die verfahrensgegenständlichen Beweisangebote ein.

Die Antragstellerin beantragte erstens:

„Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste)

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und OStA G zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018

durch die Landesregierung (soweit das Diensthandy des Justizministers Biesenbach, der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und des OStA G betroffen sind) und durch die vorstehend genannten Personen persönlich (soweit private Handys betroffen sind) an den Untersuchungsausschuss – ggf. nach einer Abfrage bei den jeweiligen Providern – herausgegeben werden.

Die Verbindungsdaten über Gespräche, die Justizminister Biesenbach, Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA G am 29. März 2018 auf ihrem Diensthandy führten, werden vom Beweisbeschluss 38 vom 11. Oktober 2019 umfasst, der allerdings noch nicht vollständig

abgearbeitet ist. Insoweit wird der vorliegende Beweisantrag eingeschränkt.

Soweit eine Herausgabe der Verbindungsdaten durch Justizminister Biesenbach, die Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA G nicht möglich ist, mögen sie durch Nachfragen beim Provider beschafft werden; hilfsweise sollen die Betroffenen dem Ausschussvorsitzenden ihre sämtlichen dienstlich genutzten Telefonnummern und die dazugehörigen Provider benennen.

Ausweislich der Ausführungen unter IV. sind dienstliche telefonische Verbindungsdaten seitens der oben Genannten nicht lediglich auf die Nutzung ihrer Diensttelefone beschränkt, sondern alle Telefone zu berücksichtigen, insoweit zwischen Justizminister Biesenbach und OStA G und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking dienstliche Gespräche geführt wurden.“
(Hervorhebungen im Original)

Im Anschluss führte die Antragstellerin zur Begründung im Wesentlichen aus: Nach Ziffer III. A. des Untersuchungsauftrags solle sich der Untersuchungsausschuss ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Staatsministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen. Dazu gehöre auch der Umgang mit Ermittlungsergebnissen und deren Verbreitung und Kommunikation durch die jeweiligen Minister und Staatssekretäre. Ein vollständiges Bild könne nur durch die Auswertung auch der Kommunikationsvorgänge untereinander gewonnen werden.

Nach der bisherigen Beweiserhebung hätten die Betroffenen im Untersuchungszeitraum miteinander telefoniert, allerdings sei unklar, wann und wie oft dies geschehen sei. Die Verbindungsdaten seien erforderlich, um die Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss bewerten zu können, vor allem aber, um die Kommunikationsabläufe eindeutig zu klären.

Nach dem Beweisbeschluss Nr. 38 hätten sich neue Erkenntnisse ergeben. In seiner Vernehmung am 9. Dezember 2019 habe der Minister der Justiz sinnge-

mäß erklärt, dass er mindestens zwei Mobiltelefone in Gebrauch habe und jeweils dasjenige benutze, das er „gerade zur Hand habe“. Deshalb seien allein die Daten seines Diensttelefons nicht ausreichend. Zudem habe er angegeben, für ein Dienstgespräch mit der Staatsministerin a. D. deren Privatanschluss gewählt zu haben. Soweit er auf deren dienstliches Gerät Bezug genommen habe, sei zu betonen, dass die Nummer, die er dafür genannt habe, von derjenigen abweiche, die das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für das dienstliche Mobiltelefon der Staatsministerin a. D. angegeben habe. Die Frage, ob es über das von seinem dienstlichen Mobilfunkgerät nachgewiesene Telefonat hinaus weitere Anrufe bei Oberstaatsanwalt G gegeben habe, habe der Minister der Justiz verneint, gleichzeitig aber nicht ausschließen können, im fraglichen Zeitraum auch dienstliche Telefonate von seinem privaten Mobiltelefon geführt zu haben.

Eine weitere Aufklärung sei umso erforderlicher, als Justizminister Biesenbach eine nur lückenhafte Erinnerung an seine Telefonate im Zusammenhang mit dem vermeintlichen „Hacker-Angriff“ offenbart habe. Nur die Auswertung der Telefonverbindungen könne diesen Erinnerungslücken abhelfen. Schon die vom Minister der Justiz mitgeteilten Telefonate am Abend des 29. März 2018 zeigten, dass er sich nicht – wie bei seiner Vernehmung am 8. Juni 2019 angegeben – aus Sorge, den Eindruck der Einflussnahme zu erwecken, aus den Ermittlungen herausgehalten, sondern im Gegenteil aktiv Einfluss genommen habe. Aufgrund der Aussagen weiterer Zeugen gebe es außerdem Hinweise darauf, dass im Zeitraum vom 28. März bis zum 17. April 2018 mehr als das eine bisher bekannte Telefonat zwischen dem Justizminister und Oberstaatsanwalt G stattgefunden habe. Während der vorgelegte Verbindungsnachweis des „Diensthandys“ des Justizministers einen Anruf am 29. März 2018 um 19:06 Uhr ausweise, habe sich Oberstaatsanwalt G bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an ein Gespräch zu Beginn des Ortstermins bei Familie Schulze Föcking – also rund zwei Stunden früher – erinnert. Auch der vom Untersuchungsausschuss vernommene Erste Kriminalhauptkommissar K habe sich dahingehend eingelassen. Soweit die Verbindungsdaten der dienstlichen Gespräche zwischen dem Minister der Justiz und Frau Ministerin a. D. Schulze Föcking in Rede stünden, sei hervorzuheben,

dass beide in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss Telefonate im Zeitraum der Ermittlungen zwar verneint, dabei aber auch auf Erinnerungslücken hingewiesen hätten. Zudem lasse der vorliegende Einzelverbindungs-nachweis für das dienstliche Mobiltelefon des Justizministers, der eine Verbindung zu einem Mobiltelefon der Staatsministerin a. D. ausweise, die Angabe, es habe keine Telefonate gegeben, als wenig belastbar erscheinen.

Der Beweisantrag sei hinreichend bestimmt, weil er sich ausschließlich auf dienstliche Gespräche zwischen den benannten Personen im angegebenen Zeitraum beziehe. Vor dem Hintergrund des bisherigen Kenntnisstandes des Untersuchungsausschusses handele es sich auch nicht um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis. Vielmehr sollten durch die Auswertung der Telefonverbindungsdaten in zulässiger Weise die bisherigen Aussagen im Untersuchungsausschuss geprüft und bewertet werden. Der Antrag wahre den Kernbereich der geschützten Kommunikation der Regierung. Deren Willensbildung, Beratungs- und Handlungsspielraum würden durch die Herausgabe der betreffenden Daten nicht berührt. Der Beweisantrag greife auch nicht unzulässig in das Fernmeldegeheimnis ein. Er beschränke sich auf ein Minimum von Verbindungen und sei insbesondere nicht auf die Ausforschung von Inhalten gerichtet. Grundrechte der Betroffenen würden nicht verletzt, weil nur dienstliche Daten abgefragt würden.

Die Antragstellerin beantragte zweitens,

„Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – sollen die dienstlichen Telefonverbindungsdaten (insb. Festnetztelefone, dienstliche Mobiltelefone) sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste) im Zeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018

1. des Ministeriums der Justiz des Landes NRW, bzgl.

a. Justizminister Peter Biesenbach

b. Staatssekretär Dirk Wedel

2. des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, bzgl. Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking

3. der Staatsanwaltschaft Köln, bzgl. OStA G

bis zu einem Beschluss des Untersuchungsausschusses II zum Abschluss der Beweisaufnahme zum Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages **nicht gelöscht** werden.“ (*Hervorhebungen im Original*)

Auch zur Begründung dieses Antrags verwies sie auf Ziffer III. A. des Untersuchungsauftrags, für die ein vollständiges Bild nur durch die Auswertung auch der Kommunikationsvorgänge untereinander gewonnen werden könne. Die Verbindungsdaten sollten gesichert werden, um dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II je nach Ermittlungsstand zur weiteren Auswertung zur Verfügung zu stehen. Der – auf eine Auskunft der Landesdatenschutzbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zurückgehenden – Auffassung des Justizministers, die Verbindungsdaten seien aus datenschutzrechtlichen Gründen zu löschen, sei entgegenzutreten. Sie stütze sich auf die „Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen in der Landesverwaltung NRW“ (sog. Dienstanschlussvorschrift – DAV), die lediglich den ordnungsgemäßen Umgang mit Telekommunikationsanlagen, nicht jedoch die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten an Dritte betreffe. Jedenfalls sei das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses erheblich höher einzuschätzen als das Interesse, Verbindungsdaten dienstlicher Gespräche zu löschen. Bereits die vom Minister der Justiz angekündigte Lösungsabsicht behindere die Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Die Anträge wurden im Ausschuss diskutiert. Das Ausschussmitglied Klaus Vossemer (CDU) erklärte, nach Auffassung seiner Fraktion verstoße der auf die Herausgabe von Verbindungsdaten gerichtete Beweisantrag zu 1. gegen geltendes Recht. Die Beweisaufnahme sei durch den Untersuchungsauftrag nicht geboten und verstoße gegen die Landesverfassung, nach der das Fernmeldegeheimnis unberührt bleibe. Ferner sei die beantragte Beweisaufnahme unverhältnismäßig und verletze das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Einzelheiten

seien zu dem abgelehnten Antrag vom 11. Dezember 2019 ausgeführt worden. Die Mitglieder Monika Düker (Grüne) und Christian Dahm (SPD) erwiderten, wie in der letzten Sitzung sei damit nicht hinreichend begründet worden, warum die Herausgabe der Verbindungsdaten rechtlich nicht zulässig sein solle. Ein Verstoß gegen die Landesverfassung werde lediglich behauptet. Die nun gestellten Beweisanträge seien verhältnismäßig, weil sie ausschließlich dienstliche Verbindungen beträfen und nicht in private Rechte des Ministers der Justiz oder der Staatsministerin a. D. eingriffen. Die Beweiserhebung sei geboten, um die Glaubwürdigkeit der Zeugen – insbesondere des Ministers der Justiz und der Staatsministerin a. D. – zu überprüfen. Ralph Bombies (FDP) erklärte, für seine Fraktion stehe fest, dass die Beweisanträge gegen Verfassungsrecht verstießen. Sie seien unzulässig, weil sie unbestimmt seien. Klaus Vossemer (CDU) führte weiter aus, eine Trennung zwischen privaten und dienstlichen Verbindungen sei nicht möglich. Was das Fernmeldegeheimnis angehe, seien über die jeweiligen Minister hinaus auch deren Gesprächspartner zu berücksichtigen. Ralph Bombies (FDP) wies ergänzend darauf hin, mit den in Rede stehenden Verbindungsdaten könne lediglich aufgeklärt werden, dass ein Gespräch geführt worden sei und wie lange es gedauert habe. Damit sei letztlich nichts zu beweisen. Bezüglich des auf das Nichtlöschen von Daten gerichteten Antrags zu 2.) erklärte die CDU-Fraktion, es handele sich schon nicht um einen Beweisantrag. Er sei nicht auf die Vornahme einer Beweishandlung durch den Untersuchungsausschuss gerichtet und deshalb ein Verfahrensantrag. Die Fraktion werde ihn ebenfalls als unzulässig ablehnen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Diskussion wird auf das Protokoll der 20. Ausschusssitzung vom 10. Januar 2020 (nöAPr 17/202) verwiesen.

In der anschließenden Abstimmung lehnte die Ausschussmehrheit die Anträge ab und erklärte sie – jeweils in einer zweiten Abstimmung – für unzulässig.

9. Mit Schreiben vom 15. Januar 2020, das zum Gegenstand der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 24. Januar 2020 gemacht wurde, verhielt sich der Minister der Justiz erneut zu dem Beweisantrag Nummer 38. Er führte aus: Mit Schreiben vom 27. Dezember 2019 sei die Firma Vodafone gebeten worden,

die zwischen dem 23. und dem 29. März 2018 entstandenen Telekommunikationsverbindungsdaten seines dienstlichen Mobiltelefons sowie der von ihm und seinem Vorzimmer genutzten Festnetzanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Die Firma Vodafone habe daraufhin mitgeteilt, die Speicherzeit von Verkehrsdaten belaufe sich nach dem Telekommunikationsgesetz sowohl für den Mobilfunk- als auch für den Festnetzbereich auf maximal 80 Tage. Nach Ablauf dieser Frist würden die Daten umgehend gelöscht und seien deshalb für den angefragten Zeitraum nicht mehr verfügbar.

Bezüglich der Verbindungsdaten des von Oberstaatsanwalt G genutzten Mobilfunkanschlusses erklärte der Minister der Justiz: Die Generalstaatsanwaltschaft Köln habe auf eine Auskunft der Firma Vodafone vom 23. Dezember 2019 verwiesen. Verbindungsdaten eventueller „Social Media Kommunikation“ zwischen dem Minister der Justiz und dem Oberstaatsanwalt lägen der Generalstaatsanwaltschaft nicht vor. Verbindungsdaten des dienstlichen Festnetzanschluss von Oberstaatsanwalt G seien ebenfalls nicht verfügbar. Nach Mitteilung des Landgerichts Köln, das die Telefonanlage der Staatsanwaltschaft betreibe, lägen Daten für den fraglichen Zeitraum weder dort vor noch könnten sie vom Telefonanbieter beschafft werden.

10. Unter dem 29. Januar 2020 teilte der Minister der Justiz dem Ausschussvorsitzenden mit, er werde von der Löschung der in Rede stehenden Kommunikationsdaten bis auf Weiteres absehen. Eine Löschung von Telefonverbindungsdaten mit Bezug zum Untersuchungsgegenstand werde jedenfalls nicht erfolgen, ohne dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dazu nahm er Bezug auf eine „präzisierte datenschutzrechtliche Bewertung“ der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2020. In dieser Stellungnahme heißt es, es solle ein „offenkundig entstandenes Missverständnis“ aufgeklärt werden. Eine strenge Frist für die Sicherung von Daten für die Zwecke eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses bestehe nicht. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss sei nach § 13 UAG NRW gehalten, ohne schuldhaftes Verzögern darüber zu entscheiden, ob und welche Beweise zur Aufga-

benerfüllung geboten seien. Datenschutzrechtliche Bedenken an der weiteren Speicherung der Verbindungsdaten bestünden deshalb dann, wenn der Untersuchungsausschuss sich der ihm obliegenden Entscheidung über die Beweiserhebung trotz Entscheidungsreife entziehe und so einen dauerhaften Schwebezustand entstehen lasse. Vorliegend sei der Willensbildungsprozess erkennbar in vollem Gange und ein andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit nicht zu erkennen. Eine Löschung der Daten sei daher „zurzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten“.

11. Unter dem 10. Juni 2020, dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zugegangen am 12. Juni 2020, hat der Minister der Justiz – unter Bezugnahme auf einen am 15. Mai 2020 vor dem Verfassungsgerichtshof durchgeführten Erörterungstermin – folgende Erklärung abgegeben:

- „1. Ich werde die im Ministerium der Justiz gesicherten Verbindungsdaten meines dienstlichen Festnetzanschlusses und meines dienstlichen Mobiltelefons sowie meiner dienstlichen Social Media Kommunikation mit OStA G zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und mit Staatsministerin a. D. Christina Schulze-Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018 in der Form herausgeben, dass die sich in den Unterlagen ggfs. befindlichen Daten von anderen Kommunikationspartnern bis auf die letzten beiden Ziffern geschwärzt sind.
2. Es erfolgt keine Löschung meiner dienstlichen Telefonverbindungsdaten (insbesondere Festnetztelefone, dienstliches Mobiltelefon) sowie Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation im Zeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018 bis zu einem Beschluss des Untersuchungsausschuss II zum Abschluss der Beweisaufnahme zum Themenkomplex A des Untersuchungsauftrages.
3. Verbindungsdaten meines privaten Handys liegen mir für diesen Zeitraum weder elektronisch gespeichert noch bei meinem Steuerberater vor.“

II.

1. Bereits am 24. Januar 2020 hat die Antragstellerin das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet. Sie beantragt,

festzustellen, dass

der Antragsgegner dadurch gegen Artikel 41 Absatz 1 Satz 2 LV NRW verstößt, dass er die Beweisanträge des Antragstellers in der Sitzung des PUA II vom 10. Januar 2020 zur weiteren Sicherung von Verbindungsdaten und auf Herausgabe von Verbindungsdaten als unzulässig abgelehnt hat.

Zur Begründung macht sie im Wesentlichen geltend:

a) Der Antrag sei zulässig.

Beide Beteiligte seien nach § 43 VerfGHG parteifähig als Teile eines obersten Landesorgans, die in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet seien. Die Antragstellerin repräsentiere die Einsetzungsminderheit des Untersuchungsausschusses und könne sich auf Art. 41 Abs. 1 LV berufen. Der Antragsgegner sei ein in Art. 41 LV mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Landtags.

Die Antragstellerin sei antragsbefugt i. S. d. § 44 Abs. 1 VerfGHG NRW. Der einsetzungsberechtigten und insofern qualifizierten Minderheit stünden nach Art. 41 LV Rechte zur Sicherung der Durchführung des Untersuchungsauftrags zu. Sie mache die Verletzung des durch Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV besonders geschützten Beweiserhebungsrechts geltend. Wenn der Antragsgegner die Möglichkeit einer Rechtsverletzung nunmehr mit Blick auf die Unerreichbarkeit einiger der begehrten Beweismittel bestreite, übersehe er, dass die geltend gemachte Rechtsverletzung durch die Ablehnung der Beweisanträge bereits eingetreten sei. In diesem Zeitpunkt habe es keine umfassenden und zweifelsfreien Informationen gegeben, dass einige der im fraglichen Zeitraum dienstlich generierten Verbindungsdaten

nicht mehr vorhanden seien. Der Antragsgegner habe die Ablehnung im Übrigen auch nicht mit der Unerreichbarkeit der Daten begründet. Ein Nachschieben von Gründen sei nicht möglich.

Die Antragstellerin habe das nötige Rechtsschutzbedürfnis. Ihr berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung sei auch durch die Erklärung des Ministers der Justiz vom 10. Juni 2020 nicht entfallen. Der Minister der Justiz sei am Verfahren nicht beteiligt. Der Antragsgegner halte an seiner Rechtsauffassung fest.

b) Der Antrag sei auch begründet. Mit der Ablehnung der in der Sitzung vom 10. Januar 2020 gestellten Beweisanträge habe der Antragsgegner gegen das Recht auf Beweiserhebung aus Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV i. V. m. § 13 Abs. 1 UAG NRW verstoßen.

aa) Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV seien Beweise zu erheben, wenn dies von einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werde. Für die Beweiserhebung bedürfe es eines förmlichen, hinreichend bestimmten Beweisantrags. Solche Beweisanträge – und nicht etwa bloße Verfahrensanträge – habe sie am 10. Januar 2020 gestellt. Sowohl der auf die Herausgabe als auch der auf die weitere Sicherung gerichtete Antrag seien auf Sachverhaltsermittlung und nicht auf eine bestimmte Ausgestaltung des Verfahrens gerichtet gewesen. Die Anträge seien auch hinreichend bestimmt gewesen. Das Beweisziel sei erkennbar und die jeweiligen Beweismittel abgrenzbar. Die Anträge hätten auch eine hinreichende Tatsachengrundlage, nachdem der Minister der Justiz in seiner Vernehmung vom 9. Dezember 2019 eingeräumt habe, dass ihm nicht mehr alle Telefonate in Erinnerung seien und er zwischen seinem dienstlichen und seinem privaten Mobiltelefon in der Weise wechsele, dass er jeweils das nehme, das er „gerade zur Hand habe“.

Zu erheben seien nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV die Beweise, die die Antragsteller für erforderlich hielten. Die herauszugebenden und die weiter zu sichernden Verbindungsdaten seien erforderlich, um einen zentralen Teil des Untersu-

chungsgegenstands aufzuklären, nämlich die dienstliche Telekommunikation zwischen den in den Anträgen genannten Personen.

bb) Es gebe keinen Grund, der die Ablehnung der Anträge tragen könne.

Das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen regele ausdrücklich – wenngleich nicht abschließend – Gründe für die Ablehnung von Beweisanträgen. Dabei sei zu beachten, dass das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nur solchen Begrenzungen unterliege, die – auch soweit sie gesetzlich geregelt seien – ihren Grund im Verfassungsrecht hätten. Nach diesen Vorgaben hätten die am 10. Januar 2020 gestellten Beweisanträge nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 UAG NRW seien offenkundig nicht erfüllt. Andere Gründe, die die Ablehnung rechtfertigen könnten, seien nicht ersichtlich.

Schutzwürdige Grundrechte der in den Anträgen genannten Personen würden nicht berührt. Jedenfalls überwiege das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses. Die Verbindungsdaten seien Bestandteil digitaler Akten, die wichtige Beweismittel in einer parlamentarischen Untersuchung sein könnten. Insofern werde durch die Sicherung und Herausgabe der Daten auch nicht das Fernmeldegeheimnis berührt. Es handele sich um Verbindungsdaten, die vom jeweiligen Dienstherrn oder dem privaten Provider zu Abrechnungszwecken gespeichert worden seien. Sie unterlägen der Verfügungsgewalt der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden. Diese Verfügungsbefugnis dürfe nicht unterlaufen werden, indem dienstliche Gespräche über private Geräte geführt würden. Deshalb sei es insbesondere dem Minister der Justiz zuzumuten, durch dienstliche Telefonate von seinem privaten Mobiltelefon generierte Verbindungsdaten, die sich in seinem Besitz befänden, herauszugeben oder beim Provider abzurufen.

Art. 49 Abs. 1 LV NRW stehe der beantragten Beweisaufnahme nicht entgegen. Die Vorschrift verleihe Abgeordneten ein statusbezogenes Zeugnisverweige-

rungsrecht und ein korrespondierendes Beschlagnahmeprivileg für Schriftstücke. Indes sei ein Mandatsbezug der interessierenden Verbindungsdaten weder ersichtlich noch vom Minister der Justiz oder der Staatsministerin a. D. geltend gemacht worden.

Auch der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung werde von den Beweisanträgen ersichtlich nicht berührt.

Schließlich stützten auch datenschutzrechtliche Gründe eine Ablehnung der Beweisanträge nicht. Die vom Ministerium der Justiz unter Berufung auf die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angeführte sog. Dienstanschlussvorschrift – DAV regele lediglich den ordnungsgemäßen Umgang mit Telekommunikationsanlagen, nicht die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten an Dritte. Im Übrigen habe die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit mit an das Ministerium der Justiz gerichtetem Schreiben vom 20. Januar 2020 ausgeführt, dass eine Löschung der Daten „zurzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten“ sei.

2. Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

a) Er hält ihn teilweise bereits für unzulässig.

Soweit der Antrag sich auf die Herausgabe der Verbindungsdaten der dienstlich genutzten Mobiltelefone des Ministers der Justiz und des Oberstaatsanwalts beziehe, fehle der Antragstellerin die Antragsbefugnis (§ 44 Abs. 1 VerfGHG). Eine Rechtsverletzung sei von vornherein ausgeschlossen, weil die fraglichen Verkehrsdaten gar nicht mehr vorliegen könnten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes seien sie längst vom Provider gelöscht worden.

In Bezug auf diejenigen Daten, die von der Erklärung des Ministers der Justiz vom 10. Juni 2020 erfasst seien, fehle der Antragstellerin zudem das Rechtsschutzbedürfnis. Insoweit habe sie das Ziel ihrer Beweisanträge bereits erreicht, ohne dass es der weiteren Durchführung des Verfahrens bedürfe.

b) Im Übrigen sei der Antrag unbegründet. Die Ablehnung der am 10. Januar 2020 gestellten Beweisanträge wahre die verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts.

Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV begründe einen Anspruch auf die Erhebung lediglich solcher Beweise, die „erforderlich“ seien. Maßgeblich sei der Gesichtspunkt einer effektiven Kontrolle der Exekutive durch die parlamentarische Opposition. Erforderlichen Anträgen müsse die Ausschussmehrheit nachkommen. Kehrseite dieser grundsätzlichen Verpflichtung zur Beweiserhebung sei aber die Befugnis der Ausschussmehrheit, Beweisanträge abzulehnen, wenn das Antragsrecht sachwidrig oder missbräuchlich ausgeübt werde. Der Untersuchungsausschuss habe einen Entscheidungsspielraum, der ihm eine eigene Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des jeweiligen Antrags ermögliche. Die Ablehnung eines Beweisantrags könne ein Untersuchungsausschuss nicht nur auf formelle Aspekte wie etwa die Bestimmtheit des Antrags stützen, sondern darüber hinaus auf jede Überschreitung des parlamentarischen Untersuchungsrechts, die die Adressaten parlamentarischer Untersuchungen berechtigen würde, die Herausgabe von Akten zu verweigern. Für den Schutz der parlamentarischen Minderheitenrechte sei nämlich unerheblich, ob bereits die Ausschussmehrheit den Antrag ablehne oder erst die Landesregierung die Vollziehung verweigere. Deshalb könne die Ausschussmehrheit ohne Rechtsfehler bereits deren Erlass ablehnen.

Das Bundesverfassungsgericht habe diese Grenzen der Minderheitenenquête in seinem Urteil zum Parteispendenuntersuchungsausschuss vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01 – anerkannt. Danach dürfe die Ablehnung eines Beweisantrags der qualifizierten Minderheit durch die Mehrheit nicht allein auf das Mehrheitsprinzip gestützt werden, sondern bedürfe der Begründung. Die Ausschussmehrheit dürfe Beweisanträge der qualifizierten Minderheit zurückweisen, wenn sie nachvoll-

ziehbar darlege, dass die Minderheit die ihr zustehenden Rechte sachwidrig ausübe. Allerdings dürften die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Anforderungen an die anzuführende Begründung nicht überspannt werden. Begründungspflichten parlamentarischer Mehrheiten könnten aus systematischen Gründen nur ausnahmsweise und mit äußerster Zurückhaltung angenommen werden und seien dann äußerst restriktiv zu handhaben. Denn das demokratische Mehrheitsprinzip beruhe auf dem Gedanken, dass Entscheidungen der Mehrheit – anders als etwa die einer Behörde oder eines Gerichts – nicht durch die angeführte Begründung, sondern schlicht durch die in Wahlen auf Zeit errungene Mehrheit legitimiert würden. Der vom Bundesverfassungsgericht angenommene Beurteilungsspielraum der Ausschussmehrheit drücke sich vor allem in einer reduzierten Kontrolldichte der verfassungsgerichtlichen Prüfung aus. Das von der Minderheit angerufene Gericht sei auf die Prüfung beschränkt, ob die Begründung der Mehrheit nachvollziehbar und der durch die Verfahrensautonomie eröffnete Wertungsrahmen insbesondere bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags in vertretbarer Weise ausgefüllt worden sei.

Eine Begründung könne auch noch im verfassungsgerichtlichen Verfahren „nachgeschoben“ werden. Sinn der Begründungspflicht sei allein der Ausschluss von Missbrauch des Mehrheitsprinzips. Mit berechtigten Ablehnungsgründen sei die Ausschussmehrheit daher nicht deswegen ausgeschlossen, weil sie diese zum Zeitpunkt der Ablehnung nicht vollständig benannt oder nicht zutreffend bezeichnet habe.

Nach diesen Maßstäben habe die Ausschussmehrheit die Anträge vom 10. Januar 2020 ordnungsgemäß abgelehnt.

Die Ablehnung sei nicht ohne Begründung, sondern mit einer aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlichen differenzierten Argumentation erfolgt. Im Sitzungsprotokoll habe die Ausschussmehrheit ihre Gründe für die Unzulässigkeit der Beweisanträge umfassend dargelegt. Dies sei auch nicht überraschend erfolgt, sondern unter Bezugnahme auf eine Argumentation, die bereits in vorangegangenen Sitzungen vorgetragen worden sei.

Der auf die Nichtlöschung von Daten gerichtete Beweisantrag zu 2. sowie der Beweisantrag zu 1., soweit er darauf ziele, die Verbindungsdaten zunächst von den Providern zu beschaffen, seien schon keine vom Minderheitenrecht des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV umfassten Beweisanträge. Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV erfasse nur Anträge, die auf die Vornahme von Beweishandlungen durch den Untersuchungsausschuss gerichtet seien. Sie müssten bestimmen, dass und auf welche Weise – insbesondere durch die Vorlage von Akten oder die Vernehmung von Zeugen – dem Untersuchungsausschuss Beweise zugeführt werden sollten. Abzugrenzen seien sie von „Sistierungsbeschlüssen“, mit denen die Speicherung bestimmter Daten erreicht werden solle. Außerdem müssten sie sich auf bereits vorhandene Beweise beziehen, denn Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV umfasse nicht die Befugnis, der Regierung weitere Maßnahmen zur Beweiserhebung aufzuerlegen. Danach sei der Beweisantrag zu 2. kein Beweis-, sondern ein bloßer Verfahrensantrag, der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 UAG NRW ohne weiteres von der Ausschussmehrheit abgelehnt werden könne. Im Übrigen sei er darauf gerichtet, der nach dem Landesdatenschutzgesetz und dem Telekommunikationsgesetz gebotenen Löschung der Daten zuvorzukommen. Die gesetzlich gebotene Löschung könne aber nicht deswegen unterbleiben, weil ein Untersuchungsausschuss dies beschließe. Der Beweisantrag zu 1. sei, soweit mit ihm eine Verpflichtung begründet werden solle, Daten von den Mobilfunkanbietern zu beschaffen, ein bloßer Ermittlungsauftrag, für den es keine Rechtsgrundlage gebe. Darüber hinaus sei die Abschöpfung der Daten bei den Providern durch eine Beschlagnahme entsprechend § 94 Abs. 2 StPO eine „flagrante Verletzung“ des Art. 41 Abs. 3 LV, nach dem das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unberührt bleibe. Der Beweisantrag zu 1. stelle eine verbotene Umgehung dieser Verfassungsvorschrift dar.

Die von der Ausschussminderheit begehrten Verbindungsdaten seien keine „erforderlichen“ Beweismittel nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV. Erforderlich im Sinne dieser Vorschrift seien nämlich nur solche Beweismittel, die zumindest geeignet seien, den Untersuchungszweck zu erreichen. An dieser Eignung fehle es, wenn die Beweistatsache keinen Zusammenhang zu dem Untersuchungsgegenstand

aufweise, oder wenn feststehe, dass die Beweiserhebung im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag keine Erkenntnisse zu Tage fördern würde. Nach dem den „Themenkomplex A“ betreffenden Untersuchungsauftrag solle sich der Ausschuss ein „Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.“ Im Lichte des Bestimmtheitsgrundsatzes dürfe dieser Auftrag so zu interpretieren sein, dass das Gesamtbild lediglich im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit nachgezeichnet werden solle. Diesen Zweck könnten Verbindungsdaten als Beweismittel nicht erfüllen, weil sie keine Gesprächsinhalte erfassten. Der im Raum stehende Vorwurf, der Minister der Justiz habe Einfluss auf die Ermittlungen genommen, werde sich aus ihnen weder bestätigen noch widerlegen lassen. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, was die Verbindungsdaten der von Oberstaatsanwalt G und Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking benutzten Geräte über die Verbindungsdaten des Ministers der Justiz hinaus zu Tage fördern sollten. Es sei logisch ausgeschlossen, dass sich unter diesen Daten Verbindungen befänden, die nicht schon in den Verkehrsdaten des Ministers enthalten seien. Dafür, dass dessen Daten unvollständig oder nicht verlässlich seien, gebe es keine Anhaltspunkte. Schließlich seien die am 10. Januar 2020 beantragten Beweisbeschlüsse nicht erforderlich im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV, soweit die betreffenden Daten – wie bereits zur Antragsbefugnis ausgeführt – nicht mehr verfügbar und damit unerreichbar seien. Unerreichbare Beweismittel könnten zum Untersuchungsauftrag nichts beitragen. Die Unzulässigkeit entsprechender Beweisanträge sei in § 13 Abs. 3 UAG NRW ausdrücklich geregelt. Dass sich die Ausschussmehrheit bei der Ablehnung der Beweisanträge auf die Unerreichbarkeit der Daten nicht ausdrücklich berufen habe, sei unerheblich. Ihr Hinweis auf die Verletzung des Fernmeldegeheimnisses und des informationellen Selbstbestimmungsrechts sei als Hinweis nicht nur auf die entsprechenden Verfassungsrechtssätze, sondern auch „auf Rechtsgedanken und Rechtsinstitute“ zu verstehen. Dazu zähle – beispielsweise – auch die Unerreichbarkeit von Daten, die nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes gelöscht worden seien, denn das Telekommunikationsgesetz sei nichts anderes als eine Ausgestaltung des Fernmeldegeheimnisses und

des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch den Gesetzgeber. Jedenfalls könne dieser Gesichtspunkt noch „nachgeschoben“ werden.

Dem Beweisantrag zu 2. fehle die nötige Bestimmtheit. Ein Beweisantrag im parlamentarischen Untersuchungsausschuss müsse vollziehbar sein und erkennen lassen, welche Tatsache mit welchem Beweismittel bewiesen werden solle. Nur ein in diesem Sinne bestimmter Beweisantrag biete die Gewähr dafür, dass er sich im Rahmen des Untersuchungsauftrags halte. Zu unbestimmt seien Beweisanträge im parlamentarischen Untersuchungsausschuss insbesondere dann, wenn mit ihnen ein bestimmter Amtsträger „flächendeckend ausgeforscht“ werden solle, wenn Beweise „auf gut Glück“ erhoben werden sollten oder wenn aus Sicht des Adressaten nicht eindeutig ermittelbar sei, welche Akten oder sonstigen Informationen zu übermitteln seien. Der Beweisantrag zu 2. genüge den Bestimmtheitsanforderungen nicht, weil er nicht auf Verbindungsdaten zwischen bestimmten Anschlüssen gerichtet sei, sondern alle Verbindungsdaten der genannten Organisationen „bzgl.“ des Ministers, des Staatssekretärs, der Staatsministerin a. D. und des Oberstaatsanwalts erfasse. Was mit „bzgl.“ gemeint sei, sei unklar. So könnten etwa alle Telefonate – auch zwischen Dritten – erfasst sein, deren Inhalt einen Bezug zu den genannten Personen aufweise. Gerade für die in Rede stehenden Ministerien sei zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Kommunikation einen Bezug zur jeweiligen Hausleitung aufweise. Damit laufe der Beweisantrag zu 2. auf ein unspezifisches Abfischen von Informationen hinaus.

Der Untersuchungsausschuss habe die Beweisanträge vom 10. Januar 2020 auch deswegen zu Recht abgelehnt, weil sie gegen Art. 41 Abs. 3 LV verstießen, wonach das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis unberührt bleibe. Nach der überwiegenden Auffassung mache Art. 41 Abs. 3 LV das Fernmeldegeheimnis für einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss schlechterdings unverfügbar. Das Fernmeldegeheimnis begründe eine „absolute Eingriffssperre“, denn es sei stets höher zu gewichten als das parlamentarische Untersuchungsrecht. Eine Güterabwägung finde nicht statt.

Die von den Beweisanträgen betroffenen Daten seien vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG erfasst, denn dieser schließe nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt dem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 – 1 BvR 256/08 u. a. – auch Verbindungsdaten ein. Lediglich Verbindungsdaten, die „im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeichert“ seien, habe das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 – nicht dem Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses, sondern dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG zugeordnet, weil der Betroffene insoweit eigene Schutzvorkehrungen gegen ungewollten Datenzugriff treffen könne. Eine solche Zuordnung komme hier für Verbindungsdaten in Betracht, die sich im Besitz des Ministers der Justiz befänden. Solche stünden aber nicht in Rede. Vielmehr handele es sich durchweg um Verbindungsdaten, die bei der Landesverwaltung oder (vermeintlich) bei dem Telekommunikationsanbieter gespeichert seien.

Die in den Anträgen genannten Personen könnten sich auch auf Grundrechte, insbesondere das Fernmeldegeheimnis, berufen. Dies gelte ungeachtet ihrer Stellung als Beamte bzw. Amtsträger. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen Entscheidungen zum Kopftuch der Lehrerin (Urteil vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 – und Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 u. a. –) ausgeführt, dass die Stellung als Amtsträger nicht zum Ausschluss des Grundrechtsschutzes führe. Für Minister gelte nichts anderes, sofern sie auch als Person betroffen seien. Beim Fernmeldegeheimnis bestehe ein solcher persönlicher Bezug in besonderer Weise, da amtliche Äußerungen eines Ministers nie ausschließlich dienstlich, sondern schon wegen des höchstpersönlichen Klangs der Stimme stets unter Inanspruchnahme der individuellen Persönlichkeit erfolgten. Sollte die Erstreckung des Fernmeldegeheimnisses auf den gesamten dienstlichen Bereich zu weitgehend sein, müssten jedenfalls die Verkehrsdaten dienstlicher Mobiltelefone von Art. 10 Abs. 1 GG erfasst sein. Dienstliche Mobiltelefone hätten deshalb einen besonderen Rang, weil Ministerinnen und Minister in der Regel verpflichtet seien, sie auch außerhalb des Dienstes mitzuführen, um jederzeit erreichbar zu sein. Damit produzierten sie auch außerhalb der Dienstzeit unweigerlich Standort- und Verbindungsdaten. Gleiches gelte für ein privates

Mobiltelefon, das ein Minister auch zu dienstlichen Zwecken benutze. Eine strikte Trennung zwischen dienstlichen und privaten Angelegenheiten sei bei Ministerinnen und Ministern nicht möglich. Sie bewegten sich in einer „dauernden Rollenmischung“, denn sie seien zugleich „Amtschef“, Mitglied des Regierungskollegiums, Abgeordnete des Parlaments und Vertreter ihrer Partei. Der Wechsel zwischen diesen Funktionen und deren gegenseitige Überlagerungen, die die ganze Persönlichkeit erfassten und unter den Bedingungen medial vermittelter Politik extrem hohe Anforderungen an die permanente verbale, digitale und schriftliche Kommunikation stellten, gehörten zu den wichtigsten Prinzipien des parlamentarischen Regierungssystems. Allgemeine Regelungen über die Benutzung von Diensttelefonen zu privaten Zwecken oder von privaten Geräten zu dienstlichen Zwecken gebe es nicht. Sofern oberste Landesbehörden entsprechende Dienstvorschriften erlassen hätten, gälten diese jedenfalls nur für die Beamtinnen und Beamten, die der Hausleitung unterstünden, nicht für die Ministerinnen und Minister, die Weisungsinstanz und nicht Weisungsadressaten seien.

Ein Beweisbeschluss eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, mit dem ein Grundrechtsträger verpflichtet werden solle, Verbindungsdaten herauszugeben oder gar von einem Provider zu beschaffen, stelle einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere dem genannten Urteil zur Vorratsdatenspeicherung, sei ein solcher nämlich nicht erst bei der Kenntnisnahme staatlicher Stellen von dem Kommunikationsvorgang anzunehmen, sondern bereits bei der Anordnung eines Zugriffs auf entsprechende Daten.

Eine Güterabwägung zur Rechtfertigung des Eingriffs finde nicht statt. Im Übrigen erweise sich der Grundrechtseingriff – sei es in das Fernmeldegeheimnis oder hilfsweise in das Recht des Amtsträgers auf informationelle Selbstbestimmung als Auffanggrundrecht – selbst dann als verfassungswidrig, wenn man eine Güterabwägung vornehmen wollte. Das parlamentarische Untersuchungsrecht wiege vorliegend nicht besonders schwer. Die in Rede stehende Aufklärung betreffe eine innerhalb des Untersuchungsauftrags ganz marginale Frage. Zudem sei unklar, was die Beweiserhebung zum Untersuchungsziel überhaupt beitragen kön-

ne. Demgegenüber sei der Rang des betroffenen Grundrechts besonders hoch, weil die Ausforschung der Telekommunikation eines Ministers tief in den Bereich der persönlichen Lebensführung hineinreiche. Über den Einzelfall hinaus sei der Grundrechtseingriff auch wegen der möglichen indirekten Effekte für den Rechtsrahmen von „Politik als Beruf“ besonders schwerwiegend. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung durch die Bekleidung öffentlicher Ämter dürfe nicht den gänzlichen Verlust des Schutzes der persönlichen Lebensführung zur Folge haben. Durch den medialen Wandel habe sich die öffentliche Aufmerksamkeit, unter der Spitzenpolitiker und Spitzenpolitikerinnen stünden, ohnehin ungeheuer verstärkt. Ziehe das Verfassungsrecht hier keine Grenzen, drohe sich ein Rechtsrahmen politischen Handelns zu entwickeln, in dem die Übernahme von Regierungsämtern mit nicht mehr hinnehmbaren Beschränkungen der privaten Lebensführung verbunden wäre.

Schließlich könne sich die Ablehnung der Beweisanträge auf die allgemeinen verfassungsrechtlichen Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts stützen.

Grenzen der „Kollegialenquôte“ ergäben sich aus Art. 49 Abs. 1 LV, soweit die Verbindungsdaten des Ministers der Justiz und von Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking betroffen seien. Beide seien nicht nur Mitglieder der Landesregierung, sondern auch Mitglieder des Landtags und als solche aufgrund von Art. 49 Abs. 1 LV in Bezug auf alle mandatsrelevanten Informationen Geheimnisträger. Zwar sei im vorliegenden Fall nicht naheliegend, dass die zwischen den genannten Personen geführten Gespräche einen mandatsbezogenen Inhalt gehabt hätten. Ein Mandatsbezug sei aber auch nicht auszuschließen.

Die am 10. Januar 2020 abgelehnten Beweisanträge berührten außerdem den vor parlamentarischer Untersuchung geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Dass der Antragsgegner diesen Gesichtspunkt nicht bereits in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 angeführt habe, sei unerheblich. Er könne ihn jedenfalls „nachschieben“.

Erwiesen sich die Beweisanträge vom 10. Januar 2020 damit zumindest teilweise als verfassungswidrig, habe die Ausschussmehrheit sie insgesamt ablehnen müssen. Es sei Sache der Ausschussminderheit, beschlussreife, vollziehbare und rechtlich fehlerfreie Beweisanträge zu stellen. Die Ausschussmehrheit sei nicht verpflichtet, auf bessere Anträge hinzuwirken oder mangelhafte Anträge modifiziert anzunehmen.

3. Der Landtag Nordrhein-Westfalen und die Landesregierung sind von dem Organstreitverfahren in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben von Stellungnahmen abgesehen.

B.

Der Antrag ist gemäß Art. 75 Nr. 2 LV i. V. m. § 12 Nr. 5, §§ 43 ff. des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGHG) vom 14. Dezember 1989 (GV. NRW. S. 708, ber. 1993 S. 588), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 400), zulässig.

I.

Die Beteiligten sind im Organstreitverfahren parteifähig, denn sie sind in der Landesverfassung mit eigenen Rechten ausgestattet (Art. 75 Nr. 2 LV i. V. m. § 12 Nr. 5, § 43 VerfGHG).

1. Die Antragstellerin kann ein eigenes verfassungsrechtliches Recht aus Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV herleiten.

Art. 41 LV NRW regelt das parlamentarische Untersuchungsrecht. Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV hat der Landtag das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Damit erhält das Parlament die Möglichkeit, sich ohne Einflussnahme von Regierung und Verwaltung über Angelegenheiten zu informieren, deren Kenntnis es zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.

Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt regelmäßig in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung. Unter den Bedingungen des parlamentarischen Regierungssystems hat sich das Untersuchungsrecht zu einem Recht der Opposition auf eine Sachverhaltsaufklärung unabhängig von der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit entwickelt (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 46; BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 102; Beschlüsse vom 2. August 1978 – 2 BvK 1/77, BVerfGE 49, 70 = juris, Rn. 36, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 75). Dementsprechend ist es als Minderheitenrecht ausgestaltet (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 75 m. w. N.), dem bei der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und bei der Durchführung seiner Untersuchungen ein hoher Stellenwert beizumessen ist (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 46). Der Regelungsgehalt des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV erschöpft sich deshalb nicht in der Pflicht des Landtags, auf Antrag eines Fünftels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Die bei der Einsetzung des Ausschusses von Verfassungen wegen vorhandene Spannung zwischen Mehrheit und qualifizierter Minderheit setzt sich vielmehr im Untersuchungsverfahren fort. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV wirkt insoweit in den Untersuchungsausschuss hinein. Die in den Untersuchungsausschuss entsandten Abgeordneten einer Fraktion oder mehrerer Fraktionen, die allein oder zusammen mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitglieder des Landtags umfassen, repräsentieren den einsetzungsberechtigten Teil des Parlaments im Ausschuss. Dies gilt jedenfalls solange, wie kein Dissens zwischen den jeweiligen Fraktionen und ihren Vertretern im Ausschuss erkennbar ist (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 94, 103; Beschlüsse vom 15. Juni 2005 – 2 BvQ 18/05, BVerfGE 113, 113 = juris, Rn. 31 f., und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 82). Nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV erhebt der Untersuchungsausschuss die Beweise, die er oder die Antragsteller für erforderlich halten. Wie

Art. 41 Abs. 1 Satz 1 LV enthält auch Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV eine Durchbrechung des Mehrheitsprinzips. Antragsteller im Sinne der Vorschrift sind die Ausschussmitglieder, die zusammen die einsetzungsberechtigte Minderheit repräsentieren. Denn nur wenn diese in der Lage sind, die Beweiserhebung mitzubestimmen, kann die einsetzungsberechtigte Minderheit des Landtags ihre parlamentarische Kontrollfunktion effektiv ausüben (vgl. Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 18). Damit verfügt die qualifizierte Ausschussminderheit über ein eigenes, unmittelbar aus der Verfassung folgendes Recht auf Sachaufklärung (vgl. LVerfG MV, Urteil vom 25. Februar 2016 – LVerfG 9/15, LVerfGE 27, 337 = juris, Rn. 38; VerfGH SN, Urteil vom 30. Januar 2009 – Vf. 99-I-08, LKV 2009, 219 = juris, Rn. 64; VerfGH BY, Entscheidung vom 10. Oktober 2006 – Vf. 19-VIa-06, VerfGHE BY 59, 209 = juris, Rn. 24; VerfG BB, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – 95/02, LVerfGE 14, 179 = juris, Rn. 37; anders zu Art. 44 Abs. 1 GG, der ein Kontrollrecht des gesamten Parlaments und/oder der Einsetzungsminderheit im Bundestag begründe, das die qualifizierte Ausschussminderheit nach § 18 Abs. 3 PUAG lediglich im Wege der Prozessstandschaft geltend machen könne, etwa BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 85 f.; dazu: Walter, in: Walter/Grünwald, BVerfGG, Stand 1. Juni 2019, § 64 Rn. 17).

Die Antragstellerin wird danach in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV mit einem eigenen Recht auf Sachaufklärung ausgestattet. Sie bildet eine qualifizierte Minderheit im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, denn sie setzt sich aus den fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zusammen und repräsentiert damit die einsetzungsberechtigte Minderheit des Landtags im Untersuchungsausschuss. Für einen Dissens mit den jeweiligen Fraktionen im Landtag ist nichts ersichtlich.

2. Der Antragsgegner ist ein gemäß Art. 41 Abs. 1 LV mit eigenen Rechten ausgestattetes Hilfsorgan des Landtags. Der Landtag kann von Verfassungs wegen als Plenum die besonderen Kontrollbefugnisse nicht selbst wahrnehmen. Die Antragstellerin kann aus diesem Grund Rechte im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nur gegenüber dem Ausschuss geltend machen, der die bean-

standete Maßnahme – hier die Ablehnung der Beweisanträge vom 10. Januar 2020 – selbst verantwortet (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 41; Heusch, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 75 Rn. 26; zu Art. 44 GG: BVerfG, Urteile vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83, BVerfGE 67, 100 = juris, Rn. 83, und vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 91; Beschluss vom 15. Juni 2005 – 2 BvQ 18/05, BVerfGE 113, 113 = juris, Rn. 29).

II.

Die Antragstellerin ist antragsbefugt.

Gemäß § 44 Abs. 1 VerfGHG ist ein Antrag im Organstreitverfahren nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Den Antragsteller trifft hierbei eine Substantiierungspflicht. Nach § 44 Abs. 2 VerfGHG NRW sind die Maßnahme oder Unterlassung, durch die der Antragsgegner gegen die Verfassung verstoßen haben soll, im Antrag näher darzulegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des ihm verfassungsrechtlich eingeräumten Rechtsstatus nach dem Vortrag des Antragstellers möglich, d. h. nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10, OVGE 54, 289 = juris, Rn. 91; Beschlüsse vom 28. August 2001 – VerfGH 14/00, OVGE 48, 306 = juris, Rn. 40, vom 30. Juni 2015 – VerfGH 25/13, NWVBl. 2016, 105 = juris, Rn. 19, und vom 25. Oktober 2016 – VerfGH 6/16, NWVBl. 2017, 144 = juris, Rn. 25).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin wendet sich gegen die Ablehnung ihrer in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 gestellten Beweisanträge durch den Antragsgegner. Sie beruft sich auf Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV und damit, wie ausgeführt, auf ihr durch die Verfassung übertragenes Recht, die Beweiserhebung im Untersuchungsausschuss mitzubestimmen. Ein die Antrag-

stellerin einerseits und den Antragsgegner andererseits umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 15. Dezember 2015 – VerfGH 12/14 –, NWVBl. 2016, 371 = juris, Rn. 69) liegt damit vor. Es ist auch nicht von vornherein auszuschließen, dass die Ablehnung der Beweisanträge vom 10. Januar 2020 das Recht der Antragstellerin aus dem zwischen den Beteiligten bestehenden Verfassungsrechtsverhältnis verletzt. Vielmehr erscheint es aufgrund des hinreichend substantiierten Vortrags der Antragstellerin möglich, dass der Antragsgegner mit der zwischen den Beteiligten in Streit stehenden Ablehnung der Beweisanträge das in Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV verfassungsrechtlich garantierte Recht der Antragstellerin auf Sachaufklärung verletzt hat.

Eine Rechtsverletzung scheidet – entgegen der Auffassung des Antragsgegners – auch nicht von vornherein aus, soweit sich aus den nach Ablehnung der Beweisanträge eingegangenen Auskünften des Telekommunikationsanbieters ergeben habe, dass die Verbindungsdaten der dienstlich genutzten Mobiltelefone des Ministers der Justiz und des Oberstaatsanwalts dort nicht mehr vorgehalten würden, sondern in Übereinstimmung mit telekommunikationsrechtlichen Anforderungen gelöscht worden seien. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen der Antragsgegner berechtigt war, die beantragte Beweiserhebung wegen (etwaiger) Unerreichbarkeit einzelner Beweismittel abzulehnen, bedarf der näheren Prüfung.

III.

Die Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VerfGHG ist eingehalten. Der Antrag ist am 24. Januar 2020 und damit innerhalb von sechs Monaten nach der streitigen Ablehnung der Beweisanträge vom 10. Januar 2020 gestellt worden.

IV.

Der Antragstellerin fehlt nicht das für die Durchführung des Organstreitverfahrens grundsätzlich erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere besteht es auch, soweit die Beweisanträge der Antragstellerin diejenigen Verbindungsdaten betreffen, deren Herausgabe oder weitere Sicherung der Minister der Justiz mit seiner Erklärung vom 10. Juni 2020 zugesagt hat.

Auch im Organstreitverfahren ist ein Rechtsschutzbedürfnis des antragstellenden Organs grundsätzlich Voraussetzung für die Sachentscheidung (vgl. VerfGH NRW, Urteile vom 13. Dezember 2011 – VerfGH 11/10, OVGE 54, 289 = juris, Rn. 99, vom 15. Dezember 2015 – VerfGH 12/14, NWVBl. 2016, 371 = juris, Rn. 98, und Beschluss vom 5. Juli 2018 – VerfGH 3/17, juris, Rn. 9; BVerfG, Urteile vom 22. September 2015 – 2 BvE 1/11, BVerfGE 140, 115 = juris, Rn. 80, und vom 3. Mai 2016 – 2 BvE 4/14, BVerfGE 142, 25 = juris, Rn. 76). Das Organstreitverfahren ist eine kontradiktorische Parteistreitigkeit mit Antragsteller und Antragsgegner. Es dient maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Kompetenzen von Verfassungsorganen oder ihren Teilen in einem Verfassungsrechtsverhältnis, nicht der davon losgelösten Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns, soll seiner Funktion nach aber auch eine objektive Klärung der zwischen den Beteiligten streitigen verfassungsrechtlichen Fragen herbeiführen (vgl. VerfGH NRW, Urteile vom 15. Februar 1985 – VerfGH 8/84, DVBl. 1985, 691 = juris, Rn. 7, vom 29. April 1997 – VerfGH 9/95, OVGE 46, 282 = juris, Rn. 29 f., und vom 30. Oktober 2012 – VerfGH 12/11, OVGE 55, 285 = juris, Rn. 40).

Das Rechtsschutzbedürfnis ist grundsätzlich gegeben, wenn und solange über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht, denn mit der kontradiktorischen Ausgestaltung des Organstreitverfahrens ist eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Kompetenzen intendiert (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16, BVerfGE 147, 31 = juris, Rn. 18; und vom 17. September 2019 – 2 BvE 2/18, NVwZ 2019, 1669 = juris, Rn. 28; StGH NI, Urteil vom 17. August 2012 – StGH 1/12, NdsVBl. 2012, 320 = juris, Rn. 50, jeweils m. w. N.). Es entfällt nicht bereits deshalb, weil die beanstandete Rechtsverletzung in der Vergangenheit liegt. Vielmehr besteht ein objektives Klärungsinteresse fort, wenn die Möglichkeit besteht, dass die aufgeworfenen Fragen zukünftig in vergleichbaren Fällen erneut in Streit stehen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 30. Oktober 2012 – VerfGH 12/11, OVGE 55, 285 = juris, Rn. 48; BVerfG, Urteile vom 7. Mai 2008 – 2 BvE 1/03, BVerfGE 121, 135

= juris, Rn. 52, vom 19. Juni 2012 – 2 BvE 4/11, BVerfGE 131, 152 = juris, Rn. 88, vom 10. Juni 2014 – 2 BvE 2/09, 2 BvE 2/10, BVerfGE 136, 277 = juris, Rn. 85, und vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11, BVerfGE 137, 185 = juris, Rn. 127 f.).

Auch soweit die Beweisanträge der Antragstellerin die Verbindungsdaten des Ministers der Justiz betreffen, liegt ein Rechtsschutzbedürfnis vor. Es entfällt nicht etwa wegen der schriftlichen Erklärung des Ministers der Justiz vom 10. Juni 2020. Zum einen erfasst die Zusage der Herausgabe bzw. Sicherung der Verbindungsdaten nicht den gesamten Umfang der beantragten Beweiserhebung. Sie schließt die nach dem Beweisantrag zu 1. „ggf.“ vorzunehmende Abfrage von Verbindungsdaten beim Provider nicht ein. Von daher bedarf es insoweit weiterhin einer verfassungsgerichtlichen Klärung. Zum anderen ist auch im Übrigen das objektive Klärungsinteresse der Antragstellerin in Bezug auf die vom Minister herauszugebenden oder zu sichernden Daten nicht entfallen. Der Minister der Justiz ist am Verfahren nicht beteiligt, insbesondere richten sich der erste Beweisantrag auch an die Landesregierung und der zweite Beweisantrag an drei Landesbehörden. Der Antragsgegner hält die Beweisanträge, auch soweit der Minister die begehrte Herausgabe bzw. weitere Sicherung nunmehr zugesagt hat, weiterhin für unzulässig. Die damit auch und gerade in Bezug auf die von der Erklärung vom 10. Juni 2020 erfassten Daten des Ministers weiter streitigen Rechtsfragen können sich deshalb – auch zwischen den Beteiligten im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II – künftig erneut stellen. Durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs in Bezug auf die Verbindungsdaten der übrigen von den Beweisanträgen betroffenen Personen könnten die verfassungsrechtlichen Fragen nicht hinreichend geklärt werden. Denn es erscheint zumindest möglich, dass die Zulässigkeit der Beweisanträge in Bezug auf die verschiedenen Personen jeweils unterschiedlich zu beurteilen ist. Dies erweist sich erst durch die Prüfung der Begründetheit.

V.

Der von der Antragstellerin begehrten Prüfung steht schließlich nicht Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LV entgegen, nach dem die Beschlüsse der Untersuchungsaus-

schüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die das Untersuchungsergebnis feststellenden Beschlüsse (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 42).

C.

Der Antrag ist begründet, soweit der Beweisantrag zu 1. auf die Herausgabe der im Herrschaftsbereich der betroffenen Amtsträger vorhandenen Verbindungsdaten sowie auf die „hilfsweise“ Benennung sämtlicher dienstlich genutzter Telefonnummern mit dazugehörigen Providern gerichtet ist und der Beweisantrag zu 2. den Zeitraum vom 15. März bis zum 9. Mai 2018 betrifft. Im Übrigen ist der Antrag unbegründet.

I.

1. Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV erhebt der Untersuchungsausschuss diejenigen Beweise, die er mehrheitlich oder die Antragsteller, die eine qualifizierte Minderheit bilden (dazu oben B. I. 1.), für erforderlich erachten.

Das in Art. 41 LV gewährleistete Untersuchungsrecht gehört zu den ältesten und wichtigsten Rechten des Parlaments (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 105, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 107 f., jeweils m. w. N.). Dem Untersuchungsrecht im Allgemeinen und den damit in Verbindung stehenden Minderheitenrechten im Besonderen kommt in der parlamentarischen Demokratie ein besonderer Rang zu. Über das Zitierrecht nach Art. 45 Abs. 2 LV, das Interpellationsrecht nach Art. 40 LV und das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten nach Art. 30 Abs. 2 und 3 LV hinaus verschafft das Untersuchungsrecht die Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung, die das Parlament zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und vor allem zur Wahrung seiner Kontrollfunktion gegenüber der ihm verantwortlichen Regierung benötigt (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 105, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 =

juris, Rn. 107, jeweils m. w. N.). Diese Kontrolle der Regierung wird in erster Linie von der Opposition – und damit in der Regel von einer Minderheit – wahrgenommen (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 46). Die Auslegung des Art. 41 LV und der diese Regelung konkretisierenden Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat deshalb, insbesondere bei der Frage, welche Befugnisse einem Untersuchungsausschuss zustehen, zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen die Voraussetzungen für eine wirksame parlamentarische Kontrolle schaffen sollen (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 105, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 108, jeweils m. w. N.). Dabei ist der Wahrung der Minderheitenrechte im Untersuchungsausschuss besondere Bedeutung beizumessen (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. März 1995 – VerfGH 3/95, NWVBl. 1995, 248 = juris, Rn. 46).

Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV setzt einen förmlichen, hinreichend bestimmten Antrag voraus (dazu 2.), der auf Beweiserhebung gerichtet ist (dazu 3.). Dabei sind jeweils die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens angemessen zu berücksichtigen. Das Untersuchungsverfahren dient anderen Zielen als etwa ein Strafverfahren. Während im Strafverfahren die Verwirklichung eines bestimmten, fest umrissenen Tatbestandes im Hinblick auf die individuelle Schuld einer Person geprüft wird, geht es im Untersuchungsausschuss um die Aufklärung eines Sachverhalts zu politischen Zwecken, vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Parlaments (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 110 f., m. w. N.).

2. a) Der einzelne Beweisantrag muss die Beweismittel und das Beweisziel in einer für die Vollziehbarkeit des Beschlusses hinreichend bestimmten Weise angeben. Die Beweismittel müssen abgrenzbar, das Beweisziel muss erkennbar sein. Allerdings muss sich die Beweiserhebung nicht auf bestimmte Tatsachen beziehen, sondern kann darauf abzielen, zunächst „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um auf diese Weise die Aufklärung von politi-

schen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen. Im Untersuchungsausschussverfahren ist eine bestimmte Beweisbehauptung im strafprozessualen Sinne (vgl. dazu etwa Krehl, in: Hannich, Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 244 Rn. 71 ff.) daher nicht Voraussetzung einer Beweiserhebung. Die Grenze unzulässiger Ausforschung ist erst dort erreicht, wo Beweisanträge ohne jegliche tatsächliche Grundlage „völlig ins Blaue hinein“ gestellt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 111; VerfG BB, Beschluss vom 16. Oktober 2003 – VerfG 95/02, LVerfGE 14, 179 = juris, Rn. 51; Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 16 Rn. 3; Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 17 Rn. 6).

b) Die Beweisanträge der Antragstellerin vom 10. Januar 2020 genügen diesen Anforderungen.

aa) Der Beweisantrag zu 1. ist hinreichend bestimmt.

Die Antragstellerin hat ihn unter Verweis auf den im Einsetzungsbeschluss festgelegten Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II formuliert. Er bezieht sich ausdrücklich auf die dienstlichen Telefonverbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der „Social Media Kommunikation“ zwischen dem Minister der Justiz und Oberstaatsanwalt G sowie zwischen dem Minister der Justiz und der Staatsministerin a. D. In zeitlicher Hinsicht sind bezogen auf die Staatsministerin a. D. die zwischen dem 15. März und dem 17. April 2018 und bezogen auf Oberstaatsanwalt G die zwischen dem 28. März und dem 17. April 2018 zustande gekommenen Verbindungen erfasst, wovon allerdings die bereits vom Beweisbeschluss Nr. 38 betroffenen Gespräche, die der Minister der Justiz, die Staatsministerin a. D. und der zuständige Oberstaatsanwalt am 29. März 2018 geführt haben, ausgenommen sind. Herauszugeben sind nach dem Wortlaut des Antrags von der Landesregierung die dienstlichen Verbindungsdaten der „Diensthandys“, von den Betroffenen persönlich die der privaten Mobiltelefone. „Ggf.“ sollen die Daten zuvor von den Adressaten bei den jeweiligen Providern beschafft werden. Mit dieser Formulierung

wird der Fall erfasst, dass die Daten den jeweiligen Adressaten nicht (mehr) vorliegen. In diesem Fall sollen sie – wie von der Antragstellerin in ihrem Beweisantrag erläutert – in erster Linie durch Nachfrage des Ministers der Justiz, der Staatsministerin a. D. bzw. des Oberstaatsanwalts beim Provider beschafft werden. „Hilfsweise“ sollen die Betroffenen dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses die jeweiligen Telefonnummern und die dazugehörigen Provider nennen. Damit ist der Beweisantrag zu 1. vorrangig auf die Herausgabe der Verbindungsdaten gerichtet, die sich im Herrschaftsbereich der Betroffenen befinden. Lediglich für den Fall, dass die Betroffenen im eigenen Herrschaftsbereich über keine Verbindungsdaten (mehr) verfügen („ggf.“), zielt er – nachrangig – auf eine Beschaffung von Daten aus dem Machtbereich Dritter, nämlich der Provider, durch die Adressaten mit anschließender Herausgabe an den Untersuchungsausschuss. Nur soweit auch dies nicht möglich ist („hilfsweise“), ist der Antrag – weiter nachgeordnet – auf die Angabe sämtlicher dienstlich genutzten Telefonnummern mit dazugehörigen Providern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden gerichtet. Dieser Verpflichtung kommt lediglich eine Kontrollfunktion zu. Sofern sich die Adressaten auf die Unmöglichkeit sowohl der Herausgabe der Verbindungsdaten aus dem eigenen Herrschaftsbereich als auch der Abfrage bei dem jeweiligen Provider berufen, gibt die Angabe von Telefonnummern und Anbietern dem Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit, nachzuvollziehen, für welche Nummern bei welchen Providern Herausgabe und Beschaffung versucht worden sind. Weiteres – etwa eine anschließende Abfrage von Verbindungsdaten bei den angegebenen Anbietern durch den Ausschussvorsitzenden – beinhaltet die bloße Benennung von Nummern und Providern nicht. Dafür gibt auch die von der Antragstellerin angeführte Begründung des Beweisantrags zu 1. nichts her.

Mit den dienstlichen Verbindungsdaten der „Diensthandys“ sowie der privaten Mobilfunkgeräte der Betroffenen sind die Beweismittel eindeutig abgrenzbar bezeichnet. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners folgt eine die Vollziehbarkeit in Frage stellende Unbestimmtheit der Beweismittel auch nicht daraus, dass eine Trennung zwischen privaten und dienstlichen Verbindungen nicht möglich sei. Private und dienstliche Kommunikation lassen sich gemeinhin unter-

scheiden. Die Unterscheidung wird von Beschäftigten sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft bei der Nutzung der vom Dienstherrn oder Arbeitgeber gestellten Telefonanlage regelmäßig verlangt. Sie ist auch politischen Amtsträgerinnen und Amtsträgern möglich. Dass in der Lebensrealität nicht selten dienstliche und private Inhalte zum Gegenstand desselben Gesprächs werden, steht der Abgrenzbarkeit nicht entgegen. Denn der Beweisantrag zielt allein auf Verbindungsdaten, die den dienstlichen Gesprächsteil erfassen. Jeder Amtsträger und jede Amtsträgerin hat es selbst in der Hand, die private Kommunikation so von der dienstlichen Kommunikation zu trennen, dass deren Daten auch getrennt erfasst werden. Veranlassen Amtsträgerinnen und Amtsträger diese Trennung nicht, etwa indem in einem Gespräch am privaten Endgerät auch Dienstliches besprochen wird oder indem in einem Gespräch am dienstlichen Endgerät auch Privates besprochen wird, müssen sie mit der Anwendung des dienstlichen Pflichtenregimes auf das Gespräch rechnen. Anderenfalls hätten es Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Hand, das auf den dienstlichen Inhalt bezogene Pflichtenregime in eigener Entscheidung abzulegen.

Das Beweisziel ist mit Blick auf den angeführten Untersuchungsgegenstand erkennbar. Im Übrigen hat die Antragstellerin es in nachvollziehbarer Weise erläutert, indem sie zur Begründung des Beweisantrags zu 1. ergänzend ausgeführt hat, die Verbindungsdaten seien erforderlich, um die Kommunikationsabläufe eindeutig zu klären und die Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss bewerten zu können. Damit beruht der Antrag auf einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage und stellt sich nicht als unzulässige Ausforschung „ins Blaue hinein“ dar.

bb) Auch der Beweisantrag zu 2. ist hinreichend bestimmt. Die Antragstellerin hat ihn ebenfalls ausdrücklich unter Verweis auf den im Einsetzungsbeschluss formulierten Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II gestellt. Gerichtet ist er auf die „Nichtlöschung“, mithin die weitere Sicherung. Nach seinem Wortlaut betrifft er die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten von Festnetz- und Mobilfunkgeräten sowie die dienstliche „Social Media Kommunikation“ des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz sowie der Staatsanwaltschaft Köln „bzgl.“ des Ministers der Justiz, des Staatssekretärs, der Staatsministerin a. D. und des Oberstaatsanwalts im Zeitraum vom 15. März bis zum 13. Juni 2018. Dabei werden mit der Formulierung „bzgl.“ lediglich die Verbindungen zwischen den genannten Personen erfasst. Zwar ist der Wortlaut für sich genommen geeignet, darüber hinaus auch Verbindungsdaten dieser Personen zu Dritten oder, wie der Antragsgegner geltend macht, gar sämtliche Gespräche mit einem inhaltlichen Bezug zu den genannten Personen zu erfassen. Dass der Antrag sich auf die Daten der zwischen diesen Personen zustande gekommenen Verbindungen beschränkt, ergibt sich aber aus der Formulierung des Antrags im Übrigen sowie aus der von der Antragstellerin angeführten Begründung. Eine Bezugnahme auf Gesprächsinhalte lässt der Antrag im Übrigen nicht erkennen. Verbindungsdaten weisen einen inhaltlichen Bezug nicht auf. Sie umfassen die Nummern der beteiligten Anschlüsse sowie Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit. Wäre der Inhalt sämtlicher geführter Gespräche bekannt, würde eine Zuordnung von Inhalten zu Verbindungen möglich sein. Eine solche Zuordnung wird mit dem Antrag aber offensichtlich nicht verlangt. Auch die Antragsbegründung gibt dafür nichts her. Sie nimmt zudem auch Daten über Verbindungen der genannten Personen zu Dritten von der beantragten Sicherung aus. Denn die Antragstellerin führt ausdrücklich aus, ein vollständiges Bild könne nur durch die Auswertung der Kommunikationsvorgänge der genannten Personen „untereinander“ gewonnen werden.

Damit sind die Beweismittel eindeutig abgrenzbar festgelegt. Das Beweisziel ergibt sich aus dem in Bezug genommenen Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II. Darüber hinaus wird es auch in der Begründung ausdrücklich benannt. Danach sollen die Verbindungsdaten gesichert werden, um dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II je nach Ermittlungsstand zu einer weiteren Auswertung zur Verfügung zu stehen. Dies ist mit Blick auf die Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nicht zu beanstanden. Die Grenze unzulässiger Ausforschung ist nicht erreicht, denn die Beweissicherung wird nicht „völlig ins Blaue hinein“ beantragt.

Sie kann sich auf tatsächliche Umstände, insbesondere vorangegangene Zeugenaussagen, stützen.

3. a) Der Begriff der Beweiserhebung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV ist weit zu verstehen. Er umfasst nicht nur die Beweisaufnahme in der Sitzung selbst, sondern ist funktional betrachtet auf den gesamten Prozess der Sachverhaltsaufklärung erstreckt. Zur Beweiserhebung im parlamentarischen Untersuchungsverfahren zählt deshalb nicht nur die Beweisaufnahme im engeren Sinne, wie sie etwa in § 244 Abs. 1 StPO geregelt ist. Vielmehr ist der gesamte Vorgang der Beweisverschaffung, Beweissicherung und Beweisauswertung erfasst (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 109, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 109, jeweils m. w. N.; VerfG MV, Urteil vom 25. Februar 2016 – LVerfG 9/15, LVerfGE 27, 337 = juris, Rn. 52; Brocker, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 42. Auflage, Stand: 1. Dezember 2019, Art. 44 Rn. 44; Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 17 Rn. 2). Dazu gehört etwa nicht nur die Vernehmung, sondern auch bereits die Ladung von Zeugen und nicht nur die Einsichtnahme in Dokumente und deren Auswertung, sondern auch bereits deren Anforderung zur Vorlage (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 109, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 110).

b) Dies zugrunde gelegt ist der Beweisantrag zu 1. teilweise auf eine Beweisaufnahme im Sinne des Art. 41 Abs. 2 Satz 1 LV gerichtet, der Beweisantrag zu 2. in vollem Umfang.

aa) Der Beweisantrag zu 1. zielt auf eine Beweisverschaffung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II, soweit er vorrangig auf die Herausgabe der im Herrschaftsbereich der Adressaten befindlichen Verbindungsdaten und – zuletzt genannt – „hilfsweise“ auf die Angabe der dienstlich genutzten Telefonnummern mit dazugehörigen Providern gerichtet ist. Nicht auf eine Beweisver-

schaffung in diesem Sinne zielt er dagegen, soweit er – an zweiter Stelle „ggf.“ genannt – die Abfrage von Daten bei dem jeweiligen Provider betrifft.

Gegenstand eines Herausgabeverlangens zur Beweisverschaffung durch den Untersuchungsausschuss sind grundsätzlich alle sächlichen Beweismittel, insbesondere Akten, die sich im Herrschaftsbereich des Adressaten befinden (vgl. Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 18 Rn. 17; Peters, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020, Rn. 598, 602). Dabei ist auch der Aktenbegriff funktional und weit zu verstehen. Maßgeblich ist allein die Möglichkeit der Zuordnung der fraglichen Unterlagen zu einem bestimmten Verfahren unabhängig davon, in welcher Form der Adressat über sie verfügt. Erfasst sind alle dem konkreten Verfahren zuzuordnenden Dokumente in Papierform ebenso wie elektronisch (vgl. Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 18 Rn. 15; Peters, Untersuchungsausschussrecht, Länder und Bund, 2. Aufl. 2020, Rn. 598 f., jeweils m. w. N.).

Dazu gehören hier sowohl Daten, über die die genannten Ministerien bzw. die Amtsträgerinnen und Amtsträger in ausgedruckter Form verfügen, als auch solche, die ihnen digital vorliegen, sei es, dass sie elektronisch gespeichert worden sind, sei es, dass sie in einem – typischerweise vom Provider zur Verfügung gestellten – elektronischen Postfach zum Download vorgehalten werden. Umfasst sind in dieser Weise vorhandene Verbindungsdaten ebenso wie die den Betroffenen vorliegenden Informationen über dienstlich genutzte Telefonnummern und dazugehörige Provider.

Anders verhält es sich dagegen mit der – an zweiter Stelle genannten – Verpflichtung der Adressaten zur vorherigen Abfrage der herauszugebenden (Roh-) Daten aus dem Machtbereich der Provider. Insoweit ist der Beweisantrag zu 1. auf eine Beschaffung von Unterlagen durch die Adressaten aus dem Machtbereich Dritter gerichtet. Er geht über eine Verschaffung von Beweismitteln durch den Untersuchungsausschuss aus dem Herrschaftsbereich der Adressaten hinaus und ist damit selbst vom funktional weit verstandenen Begriff der Beweis-erhebung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV nicht mehr erfasst.

bb) Der Beweisantrag zu 2. zielt auf eine Beweissicherung, nämlich auf die Sicherung von Daten, die sich im Herrschaftsbereich der Adressaten befinden. Er ist damit auf eine Beweiserhebung im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV gerichtet.

II.

1. Den Beweisanträgen der qualifizierten Ausschussminderheit ist grundsätzlich Folge zu leisten. Das Beweiserhebungsrecht unterliegt allerdings Grenzen, die – auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind – ihren Ursprung im Verfassungsrecht haben (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 107; Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 116, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 111).

Die Ausschussmehrheit darf Beweisanträge der qualifizierten Ausschussminderheit deshalb nur aus einem verfassungsrechtlichen Grund ablehnen (dazu 2. a)). Dabei unterliegt sie von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht (dazu 2. b)). Die Prüfung des von der Minderheit angerufenen Verfassungsgerichts ist auf die von der Mehrheit angeführten Gründe beschränkt (dazu 2. c)). Diesen Anforderungen genügt die Ablehnung des Beweisantrags zu 1. – sofern sie noch zu prüfen ist – nicht, die Ablehnung des Beweisantrags zu 2. nur, soweit dieser den Zeitraum nach dem 9. Mai 2018 betrifft (dazu 3.).

2. a) Die Ausschussminderheit darf ihr verfassungsrechtliches Recht auf Beweiserhebung nicht verfassungsrechtlich sachwidrig ausüben (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 107).

aa) Begrenzt wird es zunächst durch den im Einsetzungsbeschluss festgelegten Untersuchungsauftrag, der sich wiederum im Rahmen der parlamentarischen Kontrollkompetenz halten und hinreichend deutlich bestimmt sein muss (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris,

Rn. 107; Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 117, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 116).

bb) Grenzen des parlamentarischen Untersuchungsrechts können sich zudem etwa aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergeben. Die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Dabei sind auch in Bezug auf abgeschlossene Vorgänge Fälle möglich, in denen die Regierung nicht verpflichtet werden kann, geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung nachträglich mitzuteilen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 119 ff., und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 117 ff.; Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 24, 27).

cc) Eine weitere Grenze des Beweiserhebungsrechts eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 128 ff., und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 137 ff.; Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 24).

dd) Parlamentarische Untersuchungsausschüsse haben darüber hinaus gemäß Art. 1 Abs. 3 GG die Grundrechte zu beachten. Auch diese können zu einer Einschränkung des Beweiserhebungsrechts führen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 132, und vom

13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 141; Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 25).

Eine besondere grundrechtsbezogene Beschränkung des Untersuchungsrechts ergibt sich aus Art. 41 Abs. 3 LV, wonach das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 10 Abs. 1 GG unberührt bleiben. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 41 Abs. 1 Satz 6 LV zu sehen. Danach wird das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren durch Gesetz geregelt. Von dieser Befugnis hat der Gesetzgeber mit dem Untersuchungsausschussgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht.

Der Verweis auf das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis befand sich ursprünglich im zweiten Halbsatz des Art. 41 Abs. 3 LV und war auf dessen damaligen ersten Halbsatz bezogen, nach dem für die Beweiserhebung der Untersuchungsausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß galten (vgl. Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, GV. NRW. 1950, S. 127). Die damit verliehenen Befugnisse schränkte die Landesverfassung – ebenso wie die entsprechende Regelung in Art. 44 Abs. 1 Satz 2 GG – dahingehend ein, dass einem Untersuchungsausschuss die Möglichkeiten des unmittelbaren Eingriffs in Art. 10 Abs. 1 GG, insbesondere nach den §§ 99 ff. StPO, nicht zur Verfügung stehen (vgl. zur entsprechenden Regelung in Art. 44 Abs. 2 GG: BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 –, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 132 ff.). Mit dem Gesetz zur Änderung der Landesverfassung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. 1985, S. 14) hat der Verfassungsgesetzgeber den Verweis auf die sinngemäße Anwendung der Strafprozessordnung durch Art. 41 Abs. 1 Satz 6 LV ersetzt, der auf die Regelungen im gleichzeitig geschaffenen Untersuchungsausschussgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen verweist. Grund dieser Änderungen war die Einschätzung, die Strafprozessordnung werde den Besonderheiten des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nicht gerecht, weshalb – insbesondere für die Befugnisse des Ausschusses im Rahmen der Beweisaufnahme – ein spezielles Verfahrens-

gesetz geschaffen werden sollte (vgl. LT-Drs. 9/3403, S. 1, 5; LT-Drs. 9/3404, S. 1, 18 f.; dazu: Menzel, in: Löwer/Tettinger, Kommentar zur Verfassung des Landes NRW, 2002, Art. 41 Rn. 5). Den in Art. 41 Abs. 1 Satz 6 LV enthaltenen Verweis auf diese Verfahrensregelungen beschränkt Art. 41 Abs. 3 LV nunmehr.

Damit ist dem Untersuchungsausschuss aber nicht jeglicher Zugriff auf Akten im Sinne des § 14 UAG NRW prinzipiell schon dann verwehrt, wenn sich darin Ergebnisse vorausgegangener Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG finden und die Kenntnisnahme seitens des Untersuchungsausschusses einen weiteren Eingriff darstellen würde, weil sie durch Ausdehnung des Kreises der Kenntnisnehmenden die Eingriffswirkung erweitert. Vielmehr stellt sich dann die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen sich aus einer etwaigen Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Eingriffs oder der weiteren Aufbewahrung der fraglichen Informationen ein Verwertungsverbot ergeben kann, das auch den Informationszugang des Ausschusses beschränkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Regeln und Abwägungen, die für die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter oder rechtswidrig aufbewahrter Informationen etwa in Strafverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren maßgebend sind, auf die Verwertung solcher Informationen durch einen Untersuchungsausschuss nicht ohne weiteres übertragen werden können. Insbesondere kann der Gesichtspunkt präventiver Vermeidung künftiger Rechtsverstöße gerade gegen ein Verwertungsverbot sprechen, soweit es um die Zugänglichkeit von Informationen für einen Untersuchungsausschuss geht. Dies gilt vor allem im Rahmen von Missstandsenquêtes und erst recht dann, wenn das Ziel des Untersuchungsausschusses gerade in der Aufdeckung von Rechtsverstößen bei der Erhebung oder Aufbewahrung der fraglichen Informationen liegt. Denn die Kenntnisnahme und Verwertung seitens des Untersuchungsausschusses kann in solchen Fällen Voraussetzung dafür sein, dass Verantwortlichkeiten für die betreffenden Rechtsverstöße geklärt werden, und zu wirksameren Vorkehrungen gegen künftige Verstöße beitragen (vgl. Günther, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 41 Rn. 31; zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 136).

Eine grundrechtliche Beschränkung des parlamentarischen Untersuchungsrechts kann sich ferner aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ergeben. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf, soweit es von der Beweiserhebung berührt wird, nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Die Einschränkung darf nicht weiter gehen als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE 65, 1 = juris, Rn. 150 ff.). Das Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der grundrechtliche Datenschutz stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Die gebotene Abwägung kann auch die Prüfung einschließen, ob nach den Umständen eine öffentliche Beweisaufnahme gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte einen Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 2 UAG NRW) und sonstige Vorkehrungen zur Geheimhaltung (§ 9 Abs. 5 UAG NRW) erfordern. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings auch die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips in der Demokratie, dem – wie Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV NRW belegt, indem er die Beweiserhebung grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung vorsieht – gerade auch für das parlamentarische Untersuchungsverfahren ein besonderer Stellenwert zukommt (vgl. zu Art. 44 GG: BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 134, m. w. N.).

ee) Das Beweiserhebungsrecht endet schließlich an der Grenze des Rechtsmissbrauchs. So können Beweisanträge etwa zurückgewiesen werden, wenn sie offensichtlich der Verzögerung dienen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 137, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 142).

b) Nimmt die Ausschussmehrheit das Recht für sich in Anspruch, einen Beweis Antrag der qualifizierten Minderheit aus verfassungsrechtlichen Gründen abzulehnen, unterliegt sie von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht. Eine

substantiierte Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar. Vielmehr soll sie der Ausschussminderheit die Berechtigung der Ablehnung plausibel machen und ihr ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 138, 166, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 143). Darüber hinaus ist sie unentbehrliche Voraussetzung einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle, die anderenfalls weitgehend zur Disposition der Ausschussmehrheit stünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 138).

Die Begründung muss daher die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen und insbesondere Abwägungen betroffener Belange, die zur Ablehnung des Beweisantrags geführt haben, nachvollziehbar aufzeigen. Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 107; Beschlüsse vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07, BVerfGE 124, 78 = juris, Rn. 138, 166, und vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 143; VerfG MV, Urteil vom 25. Februar 2016 – LVerfG 9/15 –, LVerfGE 27, 337 = juris, Rn. 55; Gärditz, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, 2015, § 17 Rn. 26; Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 20). Entbehrlich ist eine substantiierte Begründung der Ablehnung nur dann, wenn der Ablehnungsgrund evident ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15, BVerfGE 143, 101 = juris, Rn. 143, m. w. N.).

Die Begründung ist in der Ausschusssitzung anzuführen, in der über den Beweisantrag abgestimmt wird. Sie muss sich mit hinreichender Bestimmtheit aus dem Sitzungsprotokoll ergeben. Eine Nachholung der Begründung im verfassungsgerichtlichen Verfahren vermag den Verfassungsverstoß, der in der Ablehnung eines Beweisantrags ohne hinreichende Begründung liegt, nicht nachträglich zu heilen (vgl. VerfG MV, Urteil vom 25. Februar 2016 – LVerfG 9/15,

LVerfGE 27, 337 = juris, Rn. 71). Eine nachgeschobene Begründung kann weder den Zweck kritischer Selbstkontrolle der Ausschussmehrheit erfüllen, noch die Ausschussminderheit in die Lage versetzen, ihre Rechtsschutzmöglichkeiten vorab zu prüfen.

c) Die Prüfung des von der Ausschussminderheit angerufenen Verfassungsgerichts ist – mit Rücksicht auf die parlamentarische Autonomie und die besondere Natur des Untersuchungsverfahrens als Aufklärungsinstrument im Rahmen der politischen Kontroverse – auf die von der Mehrheit angeführten Gründe beschränkt. Sie erstreckt sich lediglich darauf, ob die Begründung der Ausschussmehrheit nachvollziehbar und ein der Mehrheit durch die Verfahrenautonomie eröffneter Wertungsrahmen, etwa bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags, in vertretbarer Weise ausgefüllt worden ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 8. April 2002 – 2 BvE 2/01, BVerfGE 105, 197 = juris, Rn. 108; Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, § 17 Rn. 20; Klein, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: Februar 2020, Art. 44 Rn. 199).

3. a) Diese Maßstäbe zugrunde gelegt sind die Gründe unerheblich, die der Antragsgegner für die Ablehnung der Beweisanträge vom 10. Januar 2020 erst im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof „nachgeschoben“ hat. Sie sind nicht Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung.

Erstmals mit Schriftsatz vom 28. Februar 2020 angeführt hat der Antragsgegner zum einen die sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung ergebenden Grenzen der Beweiserhebung, zum anderen die Unerreichbarkeit einzelner der geforderten Verbindungsnachweise. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners war ein ausdrücklicher Hinweis darauf, welche Verbindungsdaten die Ausschussmehrheit aus welchem Grund für unerreichbar hielt, in der Ausschusssitzung vom 10. Januar 2020 auch nicht entbehrlich. Welche Daten für die Adressanten der Herausgabe- und Sicherungsverlangen noch verfügbar sein würden, war für die Ausschussmitglieder nicht bereits offensichtlich. Ein Hinweis auf die Unerreichbarkeit bestimmter Daten ist den Ausführungen des Antragsgegners in der

Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 auch nicht mit hinreichender Bestimmtheit durch Auslegung zu entnehmen. Insbesondere lässt sich eine Bezugnahme (auch) auf Lösungsfristen nach dem Telekommunikationsgesetz und eine daraus gegebenenfalls folgende Unerreichbarkeit bestimmter Verbindungsnachweise – anders als vom Antragsgegner nachträglich ausgeführt – nicht in nachvollziehbarer Weise in den Verweis der Ausschussmehrheit auf einen Verstoß des Beweisantrags zu 1. gegen das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hineinlesen.

b) Die vom Antragsgegner in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 angeführten Gründe tragen die Ablehnung des Beweisantrags zu 1. mit den – insoweit nur noch zu prüfenden – an erster und dritter Stelle ausgesprochenen Verpflichtungen zur Herausgabe der im Herrschaftsbereich der Betroffenen vorhandenen Verbindungsdaten bzw. zur Angabe der dienstlichen Telefonnummern und Provider nicht. Die Ablehnung des Beweisantrags zu 2. tragen sie nur, soweit dieser den über den 9. Mai 2018 hinausgehenden Zeitraum bis zum 13. Juni 2018 erfasst.

aa) Der Hinweis des Antragsgegners in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020, die beantragte Beweiserhebung gehe über den Untersuchungsgegenstand hinaus, trägt die Ablehnung der Beweisanträge nur, soweit der Beweisantrag zu 2. auf die Sicherung von Daten gerichtet ist, die nach dem 9. Mai 2018 zustande gekommene Verbindungen betreffen.

Der Hinweis auf den Untersuchungsgegenstand ist in zeitlicher Hinsicht ohne weiteres nachvollziehbar. Nach dem Einsetzungsbeschluss ist der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II beauftragt, zu untersuchen, „ob, wann und wie der Ministerpräsident und die Staatskanzlei den Verdacht der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet haben und dies auch anschließend nicht korrigiert

bzw. richtiggestellt zu haben, obwohl ihnen die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können, müssen bzw. bewusst war“. Eine Richtigstellung durch das Ministerium der Justiz ist mit dem für die Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018 erstellten Bericht über den „Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Verdacht eines Hackerangriffs auf Ministerin Schulze Föcking“ erfolgt. Darin war unter anderem festgehalten, Anhaltspunkte für eine technische Kompromittierung des „Smart-TVs“ oder anderer IT-Geräte im Haushalt der Familie Schulze Föcking hätten nicht erlangt werden können. Inwiefern nach dieser Richtigstellung bis zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II am 13. Juni 2018 entstandene Verbindungsdaten für die Untersuchung noch relevant sein könnten, hat die Antragstellerin weder in ihrer schriftlichen Begründung des Beweisantrags zu 2. noch in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 oder im verfassungsgerichtlichen Verfahren nachvollziehbar erläutert. Soweit sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof ausgeführt hat, ein Aufklärungsinteresse könne an der bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses geführten Kommunikation der Landesregierung bestehen, hat sie einen konkreten Bezug zum Untersuchungsgegenstand nicht aufgezeigt.

Im Übrigen ist der Verweis auf den Untersuchungsauftrag nicht geeignet, die Ablehnung der Beweisanträge vom 10. Januar 2020 zu tragen. Vielmehr hat der Antragsgegner insoweit den ihm bei der Auslegung des Untersuchungsauftrags eröffneten Wertungsrahmen überschritten. Nach dem im Einsetzungsbeschluss formulierten Untersuchungsgegenstand ist aufzuklären, ob und inwieweit die Landesregierung die Öffentlichkeit auf unzureichender oder falscher Tatsachengrundlage informiert oder Fehlinformationen nicht korrigiert hat, obwohl ihr die Unrichtigkeit bewusst war oder hätte bewusst sein müssen. Dafür ist von Bedeutung, wann die von den Beweisanträgen betroffenen Personen welche Ermittlungsergebnisse gekannt haben oder hätten kennen müssen. Die nach den Beweisanträgen herauszugebenden bzw. zu sichernden Verbindungsdaten, aus denen sich die Teilnehmenden sowie der Zeitpunkt der Kommunikation ergeben, sind dafür in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen können sie Anhalts-

punkte für den Gang von Informationen enthalten und damit gegebenenfalls Anlass zu weiterer Aufklärung geben. Zum anderen können sie Informationen liefern, um bisherige Zeugenaussagen zu bewerten. Dazu besteht, wie die Antragstellerin ausgeführt hat, insofern Anlass, als die Ereignisse geraume Zeit zurückliegen, einzelne Zeugen Gedächtnislücken eingeräumt haben und bestimmte Angaben, etwa über den Zeitpunkt einzelner Telefonate, auseinandergehen. In diesem Sinne erweist sich die beantragte Beweiserhebung, soweit sie nicht über den 9. Mai 2018 hinausgeht, als vom Untersuchungsgegenstand umfasst.

bb) Die Ausführungen des Antragsgegners in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020, die Beweisanträge verstießen gegen Art. 41 Abs. 3 LV, wonach das Fernmeldegeheimnis unberührt bleibe, und griffen unverhältnismäßig in das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung ein, tragen die Ablehnung des Beweisantrags zu 1. im noch zu prüfenden Umfang und die Ablehnung des Beweisantrags zu 2., soweit er den Zeitraum bis zum 9. Mai 2018 betrifft, nicht.

(1) Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob die beantragte Beweiserhebung überhaupt in Grundrechte der in den Beweisanträgen genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger eingreift.

Staatsfunktion und grundrechtliche Freiheit stehen in einem Spannungsverhältnis. Die ältere Auffassung, dass Personen in öffentlich-rechtlichen Sonderstatusverhältnissen sich nicht auf Grundrechte berufen könnten, ist überwunden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 1972 – 2 BvR 41/71, BVerfGE 33, 1 = juris). Auch im Beamtenverhältnis sowie für politische Amtsträgerinnen und Amtsträger beanspruchen die Grundrechte Geltung (vgl. zum Beamtenverhältnis: BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 = juris, Rn. 34; für politische Amtspersonen: BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98, BVerfGE 114, 339 = juris, Rn. 23 ff.; BVerwG, Urteil vom 23. Juni 2004 – 3 C 41.03, BVerwGE 121, 115 = juris, Rn. 30 ff.). Dabei ist zu unterscheiden. Die bloße Amtsführung ist keine Grundrechtsausübung. Soweit Beamtinnen und Beamte oder politische Amtsträgerinnen und Amtsträger aus-

schließlich als Amtswalter berührt sind, liegt ein Grundrechtseingriff nicht vor. Soweit eine Maßnahme dagegen (auch) die persönliche Rechtsstellung betrifft, berührt sie auch die Grundrechte der betroffenen Amtspersonen. Die Pflicht zur Offenbarung von Amtshandlungen oder Zuständen innerhalb der öffentlichen Verwaltung im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung ist deshalb nicht schon aus sich heraus ein Grundrechtseingriff gegenüber den beteiligten Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Einen Eingriff in die Grundrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begründet sie aber immer dann, wenn die Maßnahmen (auch) deren persönliche Rechtsstellung berühren, etwa weil Amtshandlung und persönliche Umstände untrennbar miteinander verbunden sind (vgl. Masing, *Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte*, 1998, S. 272 f.). Dabei bleiben die besonderen Anforderungen des öffentlichen Amtes nicht unberücksichtigt. Sie sind auf der Rechtfertigungsebene in die Abwägung einzustellen. Je stärker der Amtsbezug des grundrechtlich geschützten Verhaltens ist, umso mehr muss es im Konflikt mit anderen Rechtsgütern auf der Rechtfertigungsebene zurücktreten (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 = juris, Rn. 34, 39; Schwarz, in: Maunz/Dürig, GG, Stand: Februar 2020, Art. 17a Rn. 18 ff., m. w. N.).

Ob die Beweisanträge der Antragstellerin in eingriffsbegründender Weise auf die persönliche Rechtsstellung der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger durchgreifen, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies anzunehmen wäre, erwiesen sich die durch die streitige Beweiserhebung verursachten Grundrechtseingriffe jedenfalls als verhältnismäßig.

(2) Art. 41 Abs. 3 LV steht weder den mit dem Beweisantrag zu 1. an erster und dritter Stelle ausgesprochenen Verpflichtungen zur Herausgabe der Verbindungsdaten bzw. zur Angabe von dienstlichen Telefonnummern und Providern noch der mit dem Beweisantrag zu 2. beantragten Sicherung von Verbindungsdaten für den Zeitraum bis zum 9. Mai 2018 entgegen. Auch die Auffassung des Antragsgegners, die beantragte Beweiserhebung greife unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, trägt die Ablehnung der Beweisanträge insoweit nicht.

Im genannten Umfang begründen weder der Beweisantrag zu 1. noch der Beweisantrag zu 2. unmittelbare Eingriffe in Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 10 Abs. 1 GG, zu denen der parlamentarische Untersuchungsausschuss nach Art. 41 Abs. 3 LV nicht berechtigt wäre. Vielmehr liegen – die Grundrechtsbetroffenheit der Amtsträgerinnen und Amtsträger unterstellt – jeweils entweder lediglich weitere und damit rechtfertigungsfähige Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG oder ebenfalls der Rechtfertigung zugängliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG vor (dazu (a)). Auf die Zuordnung im Einzelnen kommt es dabei nicht an. Unabhängig von dem jeweiligen Grundrecht erweisen sich diese Eingriffe als jedenfalls verhältnismäßig (dazu (b)).

(a) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet die Vertraulichkeit der individuellen Kommunikation, wenn diese wegen der räumlichen Distanz zwischen den Beteiligten auf eine Übermittlung durch andere angewiesen ist und deshalb in besonderer Weise einen Zugriff Dritter – einschließlich staatlicher Stellen – ermöglicht. Es ist wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Privatsphäre, es schützt vor ungewollter Informationserhebung und gewährleistet eine Privatheit auf Distanz (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 64 ff., m. w. N.). Geschützt ist dabei auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Telekommunikationsvorgangs. Dazu gehört insbesondere, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 72 m. w. N.).

Nicht mehr vom Schutz des Fernmeldegeheimnisses, sondern vielmehr vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst sind jedoch solche Kommunikationsverbindungsdaten, die nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmenden gespeichert werden. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses endet in dem Moment, in dem die Nachricht bei der Empfängerin oder dem Empfänger angekommen und der Übertragungs-

vorgang beendet ist. Denn die spezifischen Gefahren der räumlich distanzierten Kommunikation bestehen im Herrschaftsbereich des Empfängers, der eigene Schutzvorkehrungen gegen den ungewollten Datenzugriff treffen kann, nicht mehr (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 73 ff.). Post und Telekommunikation bieten die Voraussetzungen für die private Kommunikation zwischen Personen, die nicht am selben Ort sind, und eröffnen so eine neue Dimension der Privatsphäre. Damit verbunden ist ein Verlust an Privatheit. Inhalt und Umstände der Nachrichtenübermittlung sind durch die Übertragung dem erleichterten Zugriff Dritter ausgesetzt. Art. 10 Abs. 1 GG soll (lediglich) einen Ausgleich für diese technisch bedingte Einbuße an Privatheit schaffen und will den Gefahren begegnen, die sich aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung eines Dritten ergeben (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 76 ff.). Befinden sich die Daten dagegen – nach der Übertragung – nur noch in der eigenen Sphäre des Teilnehmenden, ändern sich die Einflussmöglichkeiten. Zum einen kann ein unbemerkter Zugriff Dritter auf die gespeicherten Daten ohne Kenntnis des Kommunikationsteilnehmers in der Regel nicht stattfinden. Zum anderen hat es die oder der Betroffene in erheblichem Umfang selbst in der Hand, ob die bei ihm vorhandenen Daten dauerhaft gespeichert werden. Die spezifischen Risiken eines der Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeit des Teilnehmers entzogenen Übertragungsvorgangs bestehen dann nicht mehr. Der spezielle Schutz des Fernmeldegeheimnisses ist nicht berührt. Vielmehr wird die von dem Betroffenen selbst beherrschbare Privatsphäre von anderen Grundrechten, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, geschützt (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 81 ff.).

Das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen deshalb in einem Ergänzungsverhältnis. In seinem Anwendungsbereich enthält Art. 10 Abs. 1 GG bezogen auf den Fernmeldeverkehr eine spezielle Garantie, die die allgemeine Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verdrängt. Soweit der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis die Erlangung personenbezogener Daten betrifft, sind dabei die Maßgaben, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1

Abs. 1 GG zur Rechtfertigung entwickelt hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a., BVerfGE 65, 1 = juris, Rn. 150 ff.), grundsätzlich auch auf die speziellere Garantie in Art. 10 Abs. 1 GG zu übertragen. Greift Art. 10 Abs. 1 GG nicht ein, werden die in der Herrschaftssphäre des Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Verbindungsdaten durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Damit wird der besonderen Schutzwürdigkeit der Telekommunikationsumstände Rechnung getragen und die Vertraulichkeit räumlich distanzierter Kommunikation auch nach Beendigung des Übertragungsvorgangs gewahrt (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04, BVerfGE 115, 166 = juris, Rn. 90 f.).

Soweit sich der Beweisantrag zu 1. auf die Verbindungsdaten von Privatgeräten bezieht, die im privaten Herrschaftsbereich der Betroffenen gespeichert oder abrufbar sind, ist nicht (mehr) das Fernmeldegeheimnis, sondern allenfalls das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Es handelt sich um Daten, die nach dem Ende des Kommunikationsvorgangs in der von der Empfängerin oder dem Empfänger selbst beherrschten Sphäre vorliegen, ohne dass noch spezifische Risiken eines der Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeit des Teilnehmers entzogenen Übertragungsvorgangs bestehen. Betroffen ist – ein Durchgreifen der Beweiserhebung auf die persönliche Rechtsstellung der beteiligten Amtspersonen unterstellt – allein Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, dessen Gewährleistungen mit Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV zum Ausgleich zu bringen sind.

In Bezug auf die in den Ministerien gespeicherten Verbindungsdaten der dienstlichen Telefongeräte der Betroffenen begründen die Beweisanträge, vorausgesetzt sie betreffen auch die persönliche Rechtsstellung, entweder einen lediglich weiteren und damit – auch unter Berücksichtigung von Art. 41 Abs. 3 LV – rechtfertigungsfähigen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis oder einen entsprechend zu rechtfertigenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die in den Ministerien gespeicherten Verbindungsdaten der dienstlichen Telefongeräte des Ministers und der Staatsministerin a. D. befinden sich in deren dienstlichem Herrschaftsbereich. Mit dem Ministeramt verbunden ist auch die Entschei-

dungsbefugnis darüber, ob oder in welcher Weise Verbindungsdaten in dem jeweiligen Ministerium weiter gespeichert werden. So trägt es auch der Antragsgegner vor, wenn er in Bezug auf etwaige Dienstvorschriften über private und dienstliche Telefonate ausführt, Ministerinnen und Minister seien in ihren Ministerien „Weisungsinstanz und nicht Weisungsadressaten“. Der Minister der Justiz, dessen Amtszeit fort dauert, hat diese Entscheidungsbefugnis weiterhin. Die Staatsministerin a. D. hatte sie im Zeitpunkt des Anfalls und der erstmaligen Sicherung der Daten. In der weiteren Speicherung wirkt diese ursprüngliche Entscheidungsbefugnis fort. Betroffen ist auch in Bezug auf die in den Ministerien vorliegenden Verbindungsdaten des Ministers und der Staatsministerin a. D. dann allein und in rechtfertigungsfähiger Weise Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Selbst wenn die Speicherung von Verbindungsdaten in dem jeweiligen Ministerium dem Einfluss der Hausleitung entzogen oder für die Staatsministerin a. D. ein Fortwirken der damaligen Entscheidungsbefugnis über die Amtszeit hinaus nicht anzunehmen sein sollte, folgte daraus im Ergebnis nichts anderes. Zwar stellte sich die Speicherung der Verbindungsdaten dann noch als spezifische Folge der Fernkommunikation und Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG dar. Das Herausgabe- bzw. Sicherungsverlangen durch den Untersuchungsausschuss, das den Kreis der Kenntnisnehmenden lediglich erweitert, würde aber nur einen weiteren Eingriff begründen, der – wie ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – der Rechtfertigung zugänglich und mit Art. 41 Abs. 1 Satz 2 LV zum Ausgleich zu bringen wäre. Die in den Ministerien gespeicherten Verbindungsdaten der dienstlichen Telefongeräte des Oberstaatsanwalts und – für den Beweisanspruch zu 2. – des Staatssekretärs unterliegen nicht allein deren Einfluss und sind deshalb nicht nur deren (dienstlicher) Herrschaftssphäre zuzuordnen. Für sie stellt sich deshalb die ursprüngliche Speicherung der Daten, sofern sie die persönliche Rechtsstellung betrifft, als unmittelbarer Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG, die Anforderung durch den Untersuchungsausschuss als weiterer, rechtfertigungsfähiger Eingriff dar.

(b) Die Einordnung kann letztlich dahinstehen. Etwaige jedenfalls rechtfertigungsfähige Grundrechtseingriffe wären entgegen der in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 angeführten Auffassung des Antragsgegners verhältnismäßig.

Die herauszugebenden bzw. zu sichernden Verbindungsdaten erweisen sich als zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II geeignet. Sie können diese Aufklärung zumindest fördern. Zwar geben sie – wie in der Ausschusssitzung am 10. Januar 2020 vom Antragsgegner ausgeführt – lediglich Auskunft über die Gesprächsteilnehmer und den Zeitpunkt der Kommunikation und ermöglichen damit keine sicheren Rückschlüsse auf Gesprächsinhalte. Ob der vermeintliche „Hackerangriff“ Gegenstand der ausgewiesenen Gespräche gewesen ist, ist allein den Verbindungsdaten nicht zu entnehmen. Die Daten können aber Hinweise auf die zeitliche Abfolge von Gesprächen enthalten, die die Betroffenen geführt haben. Damit können sie zum einen konkreten Anhalt für weitere Aufklärung geben. Zum anderen können sie Informationen liefern, um bisherige Zeugenaussagen im Untersuchungsausschuss einordnen und bewerten zu können.

Auch die mit dem Beweisantrag zu 1. an dritter Stelle beantragte „hilfsweise“ Angabe sämtlicher dienstlich genutzter Telefonnummern mit dazugehörigen Providern trägt zur Aufklärung zumindest bei. Falls sich die Adressaten auf die Unmöglichkeit der mit dem Beweisantrag zu 1. vorrangig begehrten Herausgabe der Verbindungsdaten aus dem eigenen Herrschaftsbereich berufen, gibt die Angabe von Telefonnummern und Anbietern dem Ausschussvorsitzenden die Möglichkeit, nachzuvollziehen, für welche Nummern bei welchen Providern das Herausgabeverlangen erfolglos geblieben ist. Auch diese Information kann dem Untersuchungsausschuss Anhaltspunkte liefern, um über weitere Aufklärungsmaßnahmen zu entscheiden und bisherige Einlassungen beurteilen zu können.

Die mit dem Beweisantrag zu 1. an erster Stelle beantragte Herausgabe und an dritter Stelle beantragte Auskunft sowie die mit dem Beweisantrag zu 2. für den Zeitraum bis zum 9. Mai 2018 beantragte Beweiserhebung sind zur weiteren Aufklärung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II auch erforderlich. Mit Blick auf die bisherige Beweislage ist insbesondere auch die vom Antragsgegner gerügte „Doppelerhebung“ durch die Herausgabe bzw. Sicherung jeweils der Verbindungsdaten beider Gesprächsteilnehmer veranlasst. Nach bis-

herigem Stand erinnerte sich etwa der Minister der Justiz nicht an eine später in einem Einzelbindungsnachweis dokumentierte Verbindung. Andere Zeugen, darunter Oberstaatsanwalt G, führten ein (weiteres) Telefonat zu einem anderen Zeitpunkt an als es aus den bisher vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II in Bezug genommenen Verbindungsnachweisen ersichtlich ist. Aufgrund dieses Befundes besteht ein berechtigtes Interesse an einer Kontrolle der Vollständigkeit, die durch die „Doppelerhebung“ ermöglicht wird. Ebenfalls durch den Untersuchungsgegenstand veranlasst ist die vom Beweisantrag zu 1. umfasste Herausgabe nicht nur der Verbindungsdaten der dienstlichen, sondern auch der privaten Mobilfunkgeräte des Ministers der Justiz, der Staatsministerin a. D. und des Oberstaatsanwalts. Zwar hat lediglich der Minister der Justiz ausdrücklich erklärt, sowohl sein dienstliches als auch sein privates Mobilfunkgerät für dienstliche Gespräche zu nutzen, je nachdem, welches er gerade zur Hand habe. Diese Erklärung gibt aber nicht nur in Bezug auf seine Person, sondern auch auf seine Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner hinreichend konkreten Anlass, die Aufklärung auf die Verbindungsdaten der vom privaten Mobiltelefon geführten dienstlichen Telefonate zu erstrecken. Es ist nicht auszuschließen, dass der Minister der Justiz die Wahl zwischen dienstlichem und privatem Telefongerät im Allgemeinen nicht nach dem Inhalt des zu führenden Gesprächs, sondern situativ-zufällig trifft. Damit erscheint möglich, dass er nicht nur in Bezug auf seine eigenen Geräte nicht zwischen privatem und dienstlichem Anschluss unterscheidet, sondern auch bei seinen Kommunikationspartnerinnen und -partnern unabhängig von einem dienstlichen oder privaten Inhalt des Gesprächs jeweils diejenige Nummer anwählt, die er gerade als erstes zur Hand hat. Dafür spricht auch, dass der Minister der Justiz als von ihm gewählte Mobilfunknummer der Staatsministerin a. D. eine andere Nummer benannt hat, als das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz für deren dienstliches Mobilfunkgerät angegeben hat.

Die mit den Beweisanträgen im genannten Umfang beantragte Beweiserhebung erweist sich schließlich auch als angemessen. Die durch die Herausgabe und weitere Sicherung der Daten bzw. durch die Angabe der dienstlich genutzten

Telefonnummern und Provider unterstellten Grundrechtseingriffe stehen zu der beabsichtigten Aufklärung nicht außer Verhältnis.

Sie sind von lediglich geringer Intensität. Vorrangig herauszugeben bzw. zu sichern sind allein Informationen über Zeitpunkt und Dauer der zwischen den Betroffenen zustande gekommenen Verbindungen. Das „hilfsweise“ Informationsbegehren betrifft lediglich Telefonnummern und Anbieter. Damit sollen weder Gesprächsinhalte offenbart noch die vom Antragsgegner in seiner Antragserwidern vor dem Verfassungsgerichtshof angeführten „Standortdaten“ ermittelt werden. Erfasst werden zudem lediglich die dienstlichen Verbindungen. Dadurch bleibt der Eingriff auf die dienstliche Sphäre beschränkt. Dies gilt auch für die Staatsministerin a. D., deren Amtszeit inzwischen beendet ist. Die herauszugebenden Daten betreffen sämtlich in ihrer Amtszeit zustande gekommene Telekommunikationsverbindungen. In Bezug auf diese Verbindungen wirkt das dienstliche Pflichtenregime für sie fort. Innerhalb der dienstlichen Sphäre der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger bleiben die (unterstellten) Eingriffe im Übrigen auch, soweit der Beweisantrag zu 1. Nachweise der von den privaten Mobilfunkgeräten geführten dienstlichen Kommunikation erfasst. Soweit die Betroffenen ein privates Gerät zur dienstlichen Kommunikation benutzen, ordnen sie es selbst der dienstlichen Sphäre zu und sind nicht über das für den dienstlichen Bereich gebotene Maß hinaus schutzwürdig. Die Gefahr der in der Antragserwidern gerügten Ausforschung der Telekommunikation, die tief in den Bereich der privaten Lebensführung hineinreicht und den gänzlichen Verlust des Schutzes der persönlichen Lebensführung zur Folge habe, besteht bei der Abfrage allein dienstlicher Verbindungsdaten deshalb nicht. Soweit im gleichen Gespräch auch private Inhalte von den Amtsträgerinnen und Amtsträgern ausgetauscht worden sein könnten, werden diese durch die Verbindungsdaten nicht offengelegt. Dabei ist die Eingriffsintensität für die Staatsministerin a. D. und Oberstaatsanwalt G nicht anders zu beurteilen als für den Minister der Justiz. Auch mit Blick darauf, dass sie – anders als der Minister – nicht ausdrücklich erklärt haben, ihre privaten Mobilfunkgeräte auch für dienstliche Zwecke zu nutzen, werden sie durch die Offenbarung allein etwaiger dienstlicher Kommunikation mit dem Minister der Justiz nicht unverhältnismäßig belastet. Sofern sie von ihren privaten

Endgeräten jeweils keine dienstlichen Gespräche mit dem Minister der Justiz geführt haben, genügt diese Angabe gegenüber dem Untersuchungsausschuss. Sollten sie ihre privaten Geräte hingegen auch für dienstliche Gespräche mit dem Minister der Justiz genutzt haben, sind sie wie dieser selbst zur Herausgabe aller Verbindungsdaten in dem gegenständlichen Zeitraum unter Teilschwärzung der Verbindungsdaten zu anderen Kommunikationspartnern verpflichtet.

Der für die Betroffenen geringen Eingriffsintensität steht das in Art. 41 Abs. 1 LV gewährleistete Untersuchungsrecht gegenüber, dem in der parlamentarischen Demokratie grundsätzlich – und so auch hier – ein besonderer Rang zukommt. Die nach den Beweisanträgen herauszugebenden bzw. zu sichernden Verbindungsdaten ebenso wie die „hilfsweise“ an den Ausschussvorsitzenden zu übermittelnden Angaben tragen zur Aufklärung des vom Einsetzungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II umfassten „Themenkomplexes A“ bei. Durch die Beschränkung des Herausgabe- und des Sicherungsverlangens zum einen auf Verbindungsdaten, zum anderen auf dienstliche Gespräche bleiben diese Anträge auf das zur Aufklärung unerlässliche Maß beschränkt. Auch die „hilfsweise“ Auskunftspflichtung geht darüber nicht hinaus. Damit überwiegt das Minderheitenrecht der Antragstellerin auf weitere parlamentarische Aufklärung das Interesse der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger, von dieser Aufklärung verschont zu bleiben.

cc) Schließlich ist auch der in der Ausschusssitzung vom 10. Januar 2020 in Bezug genommene Verweis auf das von der CDU-Fraktion bereits zur Ablehnung des Beweisantrags vom 11. Dezember 2019 angeführte Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten und den damit einhergehenden Beschlagnahmeschutz aus Art. 49 Abs. 1 LV nicht geeignet, die Ablehnung von Beweisanträgen der qualifizierten Ausschussminderheit durch die Ausschussmehrheit zu tragen. Unabhängig davon, dass hier ein Mandatsbezug der Verbindungsdaten des Ministers der Justiz und der Staatsministerin a. D. weder dargetan noch ersichtlich ist, liegt die Entscheidungsbefugnis, ob von den in Art. 49 Abs. 1 LV geregelten Statusrechten Gebrauch gemacht wird, allein bei dem jeweiligen Abgeordneten. Er entscheidet darüber nach seiner freien Überzeugung gemäß Art. 30 Abs. 2 LV

(vgl. Thesling, in: Heusch/Schönenbroicher, LV NRW, 2. Aufl. 2020, Art. 49 Rn. 1). Die Ausschussmehrheit kann diese Entscheidung nicht treffen. Sie ist auch nicht gehalten, einen Beweisantrag wegen eines etwaigen Mandatsbezugs der Beweismittel gleichsam präventiv abzulehnen.

Dr. Brandts

Prof. Dr. Heusch

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Gilberg

Dr. Nedden-Boeger

Dr. Röhl ist wegen
Urlaubsabwesenheit
an der Leistung der
Unterschrift verhindert.

Prof. Dr. Wieland

Dr. Brandts

Anlage 2 – Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2020

Das Ministerium der Justiz betonte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II wiederholt, dass es beabsichtigt, die dort gespeicherten Telefonverbindungsdaten wegen datenschutzrechtlicher Bedenken zeitnah zu löschen. In diesem Zusammenhang kontaktierte das Ministerium die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen am 09.01.2020 und bat um Prüfung der Datenschutzkonformität. Die Antwort der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen an das Ministerium der Justiz sowie nachrichtlich an die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.01.2020 wurde den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses am 24.01.2020 vom Ausschussekretariat elektronisch übersandt und damit zur Kenntnis gereicht.

Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

20. Januar 2020

Seite 1 von 2

per E-Mail an [REDACTED]

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen
Frau OstA

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
373.13.0-417/20

[REDACTED]
-o.V.i.A.-

Herr Dr. [REDACTED]
Telefon 0211 38424-95
Fax 0211 38424-10

nachrichtlich:
Referenten der Fraktionen im Landtag
SPD und Grüne

**Parlamentarischer Untersuchungsausschuss II (Hackeran-
griff/Stabsstelle)**

Sicherung von Telefonverbindungsdaten
Ihr Schreiben per E-Mail vom 09.01.2019 -4059E -III. 2/18 Sdb. PUA-

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.01.2020, welches mir Gelegenheit
gibt, ein offenkundig entstandenes Missverständnis aufzuklären.

Mein Schreiben vom 30.04.2019 in einer anderen Angelegenheit hat kei-
neswegs eine (gar strenge) Frist für Beweisbeschlüsse zum Gegenstand.
Vielmehr bestanden an einer weiteren Speicherung der dort in Rede ste-
henden Daten für vier bis sechs Wochen keine datenschutzrechtlichen
Bedenken, da davon auszugehen war, der parlamentarische Untersu-
chungsausschuss würde innerhalb dieser Zeit Rechtsklarheit zu der
Frage schaffen können, ob die Erhebung der Daten geboten ist.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Soweit eine Verallgemeinerung der dort getroffenen Aussage daher über-
haupt möglich ist, so dahingehend, dass ein parlamentarischer Untersu-
chungsausschuss aus datenschutzrechtlicher Sicht gehalten ist, ohne
schuldhaftes Zögern Entscheidungen darüber zu fällen, ob und welche
Beweise zur Aufgabenerfüllung geboten sind (vgl. § 13 Abs. 1 Gesetz
über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen
des Landtags Nordrhein-Westfalen - UAG).

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 708, 709
Haltestelle Poststraße



20. Januar 2020

Seite 2 von 2

Insoweit wären auch ein Löschmoratorium bzw. die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung der Verbindungsdaten zu hinterfragen, welche nicht mehr auf die Vorbereitung einer Entscheidung über die zu erhebenden Beweise ausgerichtet wären, sondern an die Stelle eines Beweisverfahrens treten und dieses ersetzen. Soweit der parlamentarische Untersuchungsausschuss einen dauerhaften Schwebezustand entstehen ließe und sich der Verantwortung über die Entscheidung der gebotenen Beweise trotz Entscheidungsreife entzöge, bestünden datenschutzrechtliche Bedenken an einer fortdauernden Speicherung von Daten, welche andernfalls bereits zu löschen wären.

Auch wenn der vorliegende Sachverhalt hier nicht in allen Teilen bekannt ist, so sind die in Rede stehenden Daten offenbar Teil eines laufenden Beweiserhebungsverfahrens. Der Willensbildungsprozess ist erkennbar in vollem Gange. Ein andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit ist nicht zu erkennen. Ein Löschmoratorium bzw. die Vorhaltung der Verbindungsdaten bis auf Weiteres begegnen daher derzeit keinen datenschutzrechtlichen Bedenken. Eine Löschung der Daten ist mithin zurzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geboten.

Einer schriftlichen Bitte der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen entsprechend leite ich dieses Schreiben zeitgleich den beiden Fraktionen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dr. [REDACTED]

Anlage 3 – Übersicht über die Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
1.	10.07.2018	ö.: n.ö.:	1. Konstituierung 2. Verfahrensregeln 3. Geheimhaltungsbeschluss 4. Festlegung von Sitzungsterminen 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Verschiedenes	APr 17/341 nöAPr 17/72
2.	28.09.2018	n.ö.:	1. Sitzungstermine 2018 und 2019 2. Beweisanträge der Fraktionen 3. Verschiedenes	nöAPr 17/82
3.	26.11.2018	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking 2. Verschiedenes	APr 17/464 nöAPr 17/95
4.	10.12.2018	ö.: n.ö.	1. Vernehmung des Zeugen L. 2. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar A. 3. Vernehmung der Zeugin Polizeikommissarin W. 4. Verschiedenes	APr 17/480 nöAPr 17/98
5.	14.12.2018	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar D. 2. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar G.-B. 3. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter H.	APr 17/483

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	4. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter K. 5. Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt W. 6. Verschiedenes	nöAPr 17/101
6.	17.12.2018	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar M. 2. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar B. 3. Verschiedenes	APr 17/485 nöAPr 17/103
7.	14.01.2019	ö.: n. ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Kriminalkommissar B. 2. Vernehmung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar J. 3. Verschiedenes	APr 17/495 nöAPr 17/105
8.	04.02.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Stephan N. 2. Vernehmung des Zeugen Oberstaatsanwalt H. 3. Reihenfolge der Ladung von Zeugen und Termine 4. Verschiedenes	APr 17/519 nöAPr 17/111
9.	12.02.2019	n.ö.:	1. Beweisanträge 2. Zeugenladungen für die Ausschusssitzung am 22. März 2019	nöAPr 17/113
10.	22.03.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Direktor des LKA NRW Frank Hoever 2. Vernehmung des Zeugen Kriminaloberkommissar H. 3. Vernehmung des Zeugen MDg Wiermer	APr 17/577

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	4. Vernehmung des Zeugen StS Liminski 5. Beweisanträge 6. Reihenfolge der Zeugenladungen 7. Verschiedenes	nöAPr 17/126
11.	12.04.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen M. 2. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter R. 3. Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Dr. S. 4. Vernehmung der Zeugin Leitende Kriminaldirektorin W.	APr 17/612
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/137
12.	10.05.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter T. 2. Vernehmung des Zeugen Kriminaldirektor W. 3. Vernehmung der Zeugin Oberstaatsanwältin Dr. M.-S. 4. Vernehmung des Zeugen GStA H.	APr 17/632
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/142
13.	18.06.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Oberregierungsrat Dr. L. 2. Vernehmung des Zeugen Leitender Ministerialrat Dr. L. 3. Vernehmung des Zeugen Ministerialrat F. 4. Vernehmung des Zeugen Leitender Oberstaatsanwalt R.	APr 17/665
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/151
14.	21.06.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Dr. S.	APr 17/672

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	2. Vernehmung des Zeugen StS Wedel 3. Vernehmung des Zeugen Minister Reul 4. Verschiedenes	nöAPr 17/155
15.	08.07.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Minister Biesenbach 2. Vernehmung des Zeugen Minister Lienenkämper 3. Vernehmung des Zeugen Ministerpräsident Laschet 4. Verschiedenes	APr 17/698 nöAPr 17/161
16.	11.10.2019	n.ö.:	1. Sitzungstermine 2019 und 2020 2. Zeitplanung Teilbericht zu Themenkomplex A 3. Beweisanträge 4. Verschiedenes	nöAPr 17/179
17.	29.11.2019	n.ö.:	1. Beweisantrag 2. Verschiedenes	nöAPr 17/193
18.	09.12.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Minister Biesenbach 2. ... (Themenkomplex B betreffend)	APr 17/843 nöAPr 17/197
19.	16.12.2019	n.ö.:	1. Beweisanträge 2. Verschiedenes	nöAPr 17/200
20.	10.01.2020	n.ö.:	1. Beweisanträge 2. Verschiedenes	nöAPr 17/202
21.	24.01.2020	n.ö.:	1. Besprechung weitere Zeitplanung 2. Verschiedenes	nöAPr 17/208
22.	11.02.2020	n.ö.:	1. Beschlussfassung im Hinblick auf das vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land	nöAPr 17/215

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
			Nordrhein-Westfalen geführte Verfahren VerfGH 6/20 2. Verschiedenes	
23.	13.03.2020	n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. ... (Themenkomplex B betreffend) 3. Verschiedenes	nöAPr 17/221
24.	18.05.2020	n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. Bericht über den Erörterungstermin am 15. Mai 2020 beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen	nöAPr 17/235
		ö.:	3. ... (Themenkomplex B betreffend) 4. ... (Themenkomplex B betreffend)	APr 17/1003
		n.ö.:	5. ... (Themenkomplex B betreffend)	nöAPr 17/235
25.	25.05.2020	n.ö.:	1. Verfassungsgerichtliches Verfahren VerfGH 6/20 2. ... (Themenkomplex B betreffend)	nöAPr 17/242
		ö.:	3. ... (Themenkomplex B betreffend) 4. ... (Themenkomplex B betreffend)	APr 17/1016
26.	28.05.2020	n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. ... (Themenkomplex B betreffend) 3. Zwischenbericht	nöAPr 17/246
27.	12.06.2020	ö./ n.ö.:	Themenkomplex B betreffend	APr 17/1035, nöAPr 17/248
28.	22.06.2020	ö./ n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. ... (Themenkomplex B betreffend) 3. Verfassungsgerichtliches Verfahren VerfGH 6/20 4. ... (Themenkomplex B betreffend)	APr 17/1061 nöAPr 17/255

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
29.	14.08.2020	ö./ n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. ... (Themenkomplex B betreffend) 4. Verschiedenes 3. ... (Themenkomplex B betreffend) 4. Verschiedenes	APr 17/1072 nöAPr 17/260
30.	24.08.2020	ö./ n.ö.:	1. ... (Themenkomplex B betreffend) 2. ... (Themenkomplex B betreffend) 3. Beweisanträge 4. Verschiedenes	APr 17/1095 nöAPr 17/266
31.	21.09.2020	n.ö.:	1. Form der Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten 2. Terminplanung 2021 3. Verschiedenes	nöAPr 17/274
32.	09.11.2020	nö.:	1. Abschluss der Beweisaufnahme zu Themenkomplex A 2. Termine 2021 3. Abstimmen in Fraktionsstärke 4. Verschiedenes	nöAPr 17/287

Anlage 4 – Texte der Beweisbeschlüsse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II zu Themenkomplex A

Beweisbeschluss Nr. 1

- beschlossen am 10. Juli 2018 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 wird beantragt, sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Vermerke, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Vorlagen, sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind - im Folgenden als „Akten“ bezeichnet - anzufordern, welche sich auf den angeblichen Hacker - Angriff am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt beziehen, aus den Geschäftsbereichen aller Ministerien des Landes NRW, insbesondere:

1. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern NRW, sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art
2. aus dem Geschäftsbereich des Ministerium der Justiz NRW, sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (insbesondere Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), Staatsanwaltschaften und Gerichte) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente

3. aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

sowie

4. aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags NRW

5. aus dem Geschäftsbereich der Staatskanzlei NRW

Begründung:

I.

Die Akten enthalten Sachverhaltsdarstellungen, welche den Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II - Themenkomplex A - betreffen.

II.

Die Beziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälische Landesregierung getroffen worden sind.

III.

Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen

erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

Beweisbeschluss Nr. 2

- beschlossen am 10. Juli 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Oberstaatsanwalt H., Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hacker-Angriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40 in 40212 Düsseldorf

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag verwiesen. Der Zeuge soll einen Überblick über den Ermittlungsverlauf, Zwischenergebnisse und Ergebnisse sowie deren Kommunikation und Steuerung an weitere Beteiligte im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Teil A geben.

Beweisbeschluss Nr. 3

- beschlossen am 10. Juli 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 soll als Zeugin vernommen werden:

Die Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking, Steinfurt.

Zu laden über den

Landtag NRW

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen:

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, zuerst zu untersuchen, ob, wann und wie der Ministerpräsident und die Staatskanzlei den Verdacht der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking vom 15. März 2018, Opfer eines sogenannten Hacker-Angriffs geworden zu sein, in der Folgezeit durch auf unzureichender oder fehlender Tatsachengrundlage basierenden Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen als vermeintlich feststehende Straftat gewertet haben und dies auch anschließend nicht korrigiert bzw. richtiggestellt zu haben, obwohl ihnen die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen, Interviews, Statements oder Presseerklärungen hätte bewusst sein können, müssen bzw. bewusst war.

Der Untersuchungsausschuss soll sich hierzu ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.

Die Zeugin soll einen Überblick über die Geschehnisse, sowie über die Kommunikation mit weiteren Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand - Themenkomplex A - geben.

Beweisbeschluss Nr. 4

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Herr L.

■■■■ Straße,

■■■■ Stadt,

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge hat das WLAN-Netzwerk der Familie Schulze Föcking gemeinsam mit Herrn Schulze Föcking installiert sowie weiterhin betreut und gewartet.

Beweisbeschluss Nr. 5

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr PHK A.

2. Frau PK'in W.

Beide zu laden über den

Landrat Steinfurt

Grüner Weg 24

48268 Greven

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Im Anschluss an das von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking mit der Polizeiwache PW Steinfurt/Ochtrup geführte Telefonat wurde dem Zeugen PHK A. am 15.03.2018 um 21:43 Uhr der Einsatz in dieser Sache übertragen. Um 21:53 Uhr ist das Eintreffen an der Einsatzörtlichkeit gemeinsam mit der Zeugin PK'in W. verzeichnet. Die Aufnahme der Strafanzeige durch die Zeugin PK'in W. erfolgte am 15. März 2018 um 23:01 Uhr.

Der Zeuge PHK A. kann ebenso wie die Zeugin PK'in W. einen ersten Eindruck über die Situation an der vermeintlichen Tatörtlichkeit und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 6

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Herr KOK D.

2. Herr KHK G.-B.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Beide zu laden über das

Polizeipräsidium Münster

Friesenring 43

48147 Münster

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Die Zeugen fuhrten am 16. März 2018 für weitere Ermittlungen gegen 9:30 Uhr auf den Hof der Familie Schulze Föcking. Der Zeuge KOK D. verfasste im Anschluss einen Bericht „Erste Ermittlungen“.

Die Zeugen können den Erkenntnisstand über die Situation an der vermeintlichen Tatörtlichkeit und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A im Anschluss an die ersten Ermittlungen vermitteln.

Beweisbeschluss Nr. 7

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, sollen als Zeugen vernommen werden:

1. RB H.

2. RB K.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über den
Landrat Steinfurt
KK11 Datensicherung
Grüner Weg 24
48268 Greven

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Die Zeugen befassten sich als Mitarbeiter der EDV-Beweissicherung des LR Steinfurt vor Ort mit der Sicherstellung von Beweismitteln und erstellten forensische Analysen der sichergestellten Datenträger (Handys, Tablet etc.).

Beweisbeschluss Nr. 8

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

StA W.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über die
Staatsanwaltschaft Münster
Gerichtsstraße 6
48149 Münster

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Die StA Münster war als erste StA mit dem Verfahren befasst. Es erfolgte am 16. März 2018 um 16:12 Uhr ein Übernahmeersuchen per Mail an die ZAC NRW.

Weiterhin war der Zeuge an der Erstellung eines Berichtes für die 13. Sitzung des Rechtsausschusses beteiligt.

Beweisbeschluss Nr. 9

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, sollen als Zeugen vernommen werden:

1. KHK M.

2. KHK B.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das
LKA NRW
Dez. 24
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Die Zeugen waren mit Ermittlungen in Rahmen des LKA NRW Dezernats 24/EK Forte befasst.

Beweisbeschluss Nr. 10

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

KK B.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

LKA NRW

Dez. 41.2

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge verfasste den Bericht über die am 16. März 2018 auf dem Gehöft der Familie Schulze Föcking durchgeführten Untersuchungen durch RB T. und B. Er war mit den Ermittlungen in Rahmen des LKA NRW Dezernats 24/EK Forte befasst.

Beweisbeschluss Nr. 11

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr EKHK J.,

Zu laden über das

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

SG 41.2 – Zentrale Ansprechstelle Cybercrime

Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge soll einen Überblick über den Ermittlungsverlauf, Zwischenergebnisse und Ergebnisse sowie deren Kommunikation und Steuerung an weitere Beteiligte im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Teil A geben.

EKHK J. stellte die Auswertungen der Teamviewer-Software zur Verfügung. Er hielt den Zugriff unbekannter Täter auf die Software für nicht unwahrscheinlich und regte daher an, ein staatsanwaltschaftliches Auskunftersuchen an die Firma Teamviewer GmbH zu richten, um weitere Daten zu erhalten.

Des Weiteren verfasste er den Bericht des LKA zur Untersuchung der mobilen Endgeräte der Familie Schulze Föcking. Darin stellt er am 29. März 2018 fest: „Es darf mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass das

verfahrensgegenständliche Video vom iPad der Frau H. S. F. auf das Fernsehgerät übertragen wurde.“

Beweisbeschluss Nr. 12

- beschlossen am 28. September 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – soll als Zeuge vernommen werden:

OStA Dr. Stephan N.

Zu laden über die

StA Köln

Am Justizzentrum 13

50939 Köln

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge hat am 19. März 2018 einen Bericht der StA Köln im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A verfasst.

Beweisbeschluss Nr. 13

- beschlossen am 26. November 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Frank Hoever, Direktor des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das
LKA NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. LKA-Direktor Hoever stand im engen Austausch mit dem Innenministerium. Der Zeuge kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 14

- beschlossen am 26 November 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

StA Dr. S.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über die
Staatsanwaltschaft Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. StA Dr. S. war als Pressesprecher der StA Köln für Wirtschaftsstrafsachen in die Kommunikation eingebunden und stand in engem Austausch mit dem Justizministerium.

Beweisbeschluss Nr. 15

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Christian Wiermer, Sprecher der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das
Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge hat in diesem Zusammenhang eine Presseerklärung der Landesregierung verfasst.

Beweisbeschluss Nr. 16

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Herr KHK H., KI Staatsschutz

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Polizeipräsidium Münster

KI Staatsschutz

Friesenring 43

48147 Münster

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge wurde noch am Abend des vermeintlichen Hackerangriffs in Kenntnis gesetzt und verfasste einen Bericht.

Beweisbeschluss Nr. 17

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeugin vernommen werden:

OStA'in Dr. M.S.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Die Zeugin war an der Fertigung des Berichts des Justizministeriums an den Rechtsausschuss (13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30. Mai 2018) beteiligt und kann Auskunft über die Erstellung des Berichts geben.

Beweisbeschluss Nr. 18

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

RB T.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

LKA NRW

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. RB T. und KK B. hatten von KHK B. den Auftrag auf dem Gehöft der Familie Schulze Föcking nach digitalen Spurenlägern in einem Strafverfahren zum Nachteil von Frau Christina Schulze Föcking zu suchen. RBr T. sicherte die Festplatte des Systems vor Ort auf einen Datenträger des LKA NRW.

Beweisbeschluss Nr. 19

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Dr. L.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf**

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Dr. L. war Büroleiter der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking. Der Zeuge kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 20

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Dr. L.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf**

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Dr. L. war persönlicher Referent der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking. Der Zeuge kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 21

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

F.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf**

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. F. ist Pressesprecher im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. Der Zeuge kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 22

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

W.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstr. 62-80

40190 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. W. stand im Austausch mit der Ermittlungskommission beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. Der Zeuge kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 23

- beschlossen am 4. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff) – Drucksache 17/2753 – Beschluss des Landtags vom 13.06.2018 – (Plenarprotokoll 17/28) soll als Zeuge vernommen werden:

Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Nathanael Liminski

Zu laden über die

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1

40219 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf Abschnitt II A (Die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk des Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking), III A, V zum Themenkomplex A Fragen 1 bis 11 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Ergänzend wird zur Begründung folgendes ausgeführt: Der Vorsitzende hat Zeugen insbesondere bereits mehrfach dazu befragt, ob die Presseerklärung des Regierungssprechers Christian Wiermer vom 16. März 2018 nach ihrem Kenntnisstand zutreffend und wahrheitsgemäß gewesen sei. Der Zeuge Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Nathanael Liminski wird Auskunft über das seinerzeit für die Staatskanzlei ersichtliche Lagebild und die seinerzeit daraus gezogenen Schlüsse geben.

Der Zeuge Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Nathanael Liminski wird außerdem über den Informationsstand der Staatskanzlei im gesamten beweisheblichen Zeitraum Auskunft geben.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 24

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Minister der Justiz Peter Biesenbach

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge kann u.a. Auskunft über das Kommunikationsverhalten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 25

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

GStA H.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über die

Generalstaatsanwaltschaft Köln

Reichenspergerplatz 1

50670 Köln

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. GStA H. ist als Leiter der Mittelbehörde dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen unterstellt und hat die Fach- und Dienstaufsicht über die im vorliegenden Fall ermittelnde Staatsanwaltschaft Köln.

Beweisbeschluss Nr. 26

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Ministerpräsident Armin Laschet

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Land Nordrhein-Westfalen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Ministerpräsident Laschet äußerte sich via Twitter zum laufenden Verfahren und stand im Austausch mit der Geschädigten, Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking.

Beweisbeschluss Nr. 27

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Minister der Finanzen Lutz Lienenkämper

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Jägerhofstr. 6

40479 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge kann u.a. Auskunft über das Kommunikationsverhalten der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben. Der Zeuge hat in Vertretung des Ministerpräsidenten die Fragestunde des Landtags zum Thema des Untersuchungsausschusses wahrgenommen.

Beweisbeschluss Nr. 28

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Bodo Löttgen MdL

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über den

Landtag Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge hat kurz nach dem vermeintlichen Hackerangriff die Fraktionen des Landtags zu einer schriftlichen Solidaritätsnote aufgerufen: „Unsere Landtagskollegin“ Schulze Föcking sei tags zuvor „Opfer einer, aus meiner Sicht, perfiden Straftat“ geworden, schrieb der Zeuge an jenem 16. März an die Fraktionsvorsitzenden.

„Hier wurden eindeutig nicht nur strafrechtliche Grenzen überschritten, sondern vor allem die geschützte Privatsphäre einer Abgeordneten in geradezu ungeheuerlicher Weise verletzt.“ Der Zeuge kann darlegen, auf welcher Tatsachengrundlage er zu diesen Äußerungen kam und ab wann ihm klar wurde, dass diese Aussagen jedweder Grundlage entbehrten.

Beweisbeschluss Nr. 29

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Innenminister Herbert Reul

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedrichstraße 62 - 80

40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge kann u.a. Auskunft über das Kommunikationsverhalten der Landesregierung und den Austausch mit nachgeordneten Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 30

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Leitender Oberstaatsanwalt R.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über die
Staatsanwaltschaft Köln
Am Justizzentrum 13
50939 Köln

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge war als Leitender Oberstaatsanwalt in Köln in die Kommunikation der Ermittlungsbehörden eingebunden und kann Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 31

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“ / Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Staatssekretär Dirk Wedel

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Der Zeuge kann Auskunft über das Kommunikationsverhalten der Landesregierung und den Austausch mit nachgeordneten Behörden im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 32

- beschlossen am 12. Februar 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II („Hackerangriff“/Stabsstelle), Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753, soll als Zeugin vernommen werden:

Kriminaldirektorin W.

im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wg. des angeblichen Hackerangriffs am 15. März 2018 auf den privaten Haushalt und den technisch damit verbundenen landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemanns der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Steinfurt.

Zu laden über das
LKA NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Kriminaldirektorin W. stand im Austausch mit der Ermittlungskommission beim LKA. Die Zeugin kann außerdem Auskunft über die Kommunikationswege und den Austausch mit Beteiligten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand Themenkomplex A geben.

Beweisbeschluss Nr. 33

- beschlossen am 22. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff) – Drucksache 17/2753 – Beschluss des Landtags vom 13.06.2018 – (Plenarprotokoll 17/28) wird die Vernehmung des Zeugen

Dr. S.,

Zu laden über die

**ISN - Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.,
Kirchplatz 2, 49401 Damme,**

beantragt.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II A (Die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking), III A, V zum Themenkomplex A Fragen 1 bis 11 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Ergänzend wird zur Begründung folgendes ausgeführt:

Der Zeuge Dr. S. ist Geschäftsführer der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. und in dieser Funktion seit langem mit Übergriffen von Tierrechtlern

auf landwirtschaftliche Betriebe befasst. Er wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen des vermeintlichen Hackerbegriffs am 12. April 2018 von dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen als Zeuge vernommen und hat auf Anforderung des Landeskriminalamts umfangreiche Unterlagen zur Ermittlungsakte gereicht (vgl. A400042-150ff., 293 f.; A500057-782 ff., 856 ff.).

Der Zeuge Dr. S. wird darüber Auskunft geben, dass sich zum Ereigniszeitpunkt und in dessen Nachgang aufdrängte, dass militante Tierrechtsaktivisten für die Übertragung des beweisgegenständlichen Videos auf das Smart-TV von Frau Staatsministerin a. D. Schulze Föcking verantwortlich waren. Der Zeuge wird darlegen, dass man zum damaligen Zeitpunkt zu diesem Schluss kommen musste aufgrund vorangegangener Stalleinbrüche, einem erheblichen technischen Fortschritt von Tierrechtsorganisationen, ihrer stark verbesserten finanziellen Situation, der von Tierrechtsorganisationen mit illegalen Maßnahmen begleiteten Diskussion um das Auslaufen des Verbandsklagerechts in Nordrhein-Westfalen und einer Vielzahl konkreter Übergriffe gegen Frau Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking MdL.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 34

- beschlossen am 22. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff) – Drucksache 17/2753 – Beschluss des Landtags vom 13.06.2018 – (Plenarprotokoll 17/28) wird die Vernehmung des Zeugen

M.,

zu laden über die

**SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, Platz des Landtags 1,
40221 Düsseldorf,**

beantragt.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II A (Die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking), III A, V zum Themenkomplex A Fragen 1 bis 11 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Ergänzend wird zur Begründung folgendes ausgeführt:

Der Zeuge war im beweisrelevanten Zeitraum als Pressesprecher im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. In dieser Funktion hatte er Einblick in das Berichtswesen in dem Verfahren wegen des vermeintlichen Hackerangriffs und auch in die Pressearbeit. Er kann daher Auskünfte über die Informationsflüsse geben.

Darüber hinaus kann der Zeuge Auskünfte darüber geben, ob Vertreter der Opposition bereits früher darüber informiert waren, dass sich der Tatverdacht wegen des vermeintlichen Hackerangriffs relativiert hatte, als die Ermittlungsbehörden dies öffentlich mitgeteilt haben.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 35

- beschlossen am 22. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff) – Drucksache 17/2753 – Beschluss des Landtags vom 13.06.2018 – (Plenarprotokoll 17/28) wird die Vernehmung des Zeugen

R.,

zu laden über das

**Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40,
40212 Düsseldorf,**

beantragt.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt II A (Die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking), III A, V zum Themenkomplex A Fragen 1 bis 11 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Ergänzend wird zur Begründung folgendes ausgeführt:

Der Zeuge war im beweisrelevanten Zeitraum als Pressesprecher im Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen tätig. In dieser Funktion hatte er Einblick in

das Berichtswesen in dem Verfahren wegen des vermeintlichen Hackerangriffs und auch in die Pressearbeit. Er kann daher Auskünfte über die Informationsflüsse geben. Zudem war der Zeuge auch in die Pressearbeit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Sitzung des Rechtsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2018 eingebunden, worüber er Auskünfte geben wird.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 38

- beschlossen am 11. Oktober 2019 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (bspw. Messenger Dienste),

1. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und OStA H. vom 23. und 29. März 2018
 2. zwischen Justizminister Peter Biesenbach und Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking vom 29. März 2018
 3. zwischen Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking und Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski am 15. und 16. März 2018
 4. zwischen Regierungssprecher Christian Wiermer und Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski vom 15. und 16. März 2018
- a) nicht gelöscht,
 - b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.

Begründung:**I.**

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff/Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13.06.2018, Drucksache 17/2753 – Bezug genommen.

Die Verbindungsdaten enthalten Hinweise auf die Kommunikation, welche den Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II - Themenkomplex A - betreffen.

II.

Das Justizministerium hat durch Minister Peter Biesenbach mit Schreiben vom 18. Juni 2019 die Absicht erklärt, aus datenschutzrechtlichen Gründen die internen telefonischen Verbindungsdaten seines Hauses, welche den Untersuchungszeitraum abdecken, nach dem 01.07.2019 zu löschen. Er äußerte dabei die Rechtsauffassung, dass für die Sicherung der Verbindungsdaten, wie auch für deren Herausgabe, ein Beweisbeschluss des Ausschusses notwendig sei.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2019 teilte das Justizministerium durch Minister Peter Biesenbach mit, dass vorerst keine gesicherten Telekommunikationsverbindungsdaten gelöscht werden und er davon ausgehe, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II bis spätestens zum 14. Oktober 2019 einen entsprechenden Beweisbeschluss vorlegen wird.

Es ist zu besorgen, dass die Staatskanzlei und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen aus gleichem Grunde ebenfalls sukzessive die internen Verbindungsdaten löschen. Daher ist ein entsprechender Beweisbeschluss für die Staatskanzlei und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ebenfalls notwendig.

III.

Die Auswahl der beantragten Telekommunikationsdaten erstreckt sich auf die o.g. Hauptakteure, die ausweislich der bisherigen Beweiserhebung in gegenseitig engem Austausch standen, mit dem Ziel ihre Aussagen als Zeugen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und ihre Glaubwürdigkeit überprüfen zu können. Es

erscheint nicht ausgeschlossen, dass die o.g. Telekommunikationsdaten wichtige Erkenntnisse über die Behandlung des Falls durch die genannten Akteure zulassen.

Der Beweisantrag ist hinreichend bestimmt: Er ist ausschließlich auf die Telekommunikationsdaten der beschriebenen Hauptakteure und zudem nur auf die Kommunikation untereinander zu konkret genannten Tagen gerichtet.

Der Beweisantrag wahrt zudem den Kernbereich der geschützten Kommunikation der Regierung. Die vorliegend beantragten Unterlagen beschränken sich auf Verbindungsdaten, die den Beratungs- und Handlungsspielraum der Regierung nicht einschränken. Die Willensbildung innerhalb der Regierung wird durch die Herausgabe der Verbindungsdaten nicht verletzt.

Zugleich wahrt der vorliegende Beweisantrag ebenfalls das Fernmeldegeheimnis. Die Herausgabe der Telekommunikationsdaten ist für die Betroffenen zumutbar, da lediglich die Anzahl der Anrufe untereinander, Uhrzeiten und Dauer der jeweiligen Verbindungen übermittelt werden sollen. Darüber hinausgehende Inhalte werden nicht ausgeforscht. Auch im Übrigen verletzt der Beweisantrag angesichts der konkreten und auf ein Minimum beschränkten Telekommunikationsdaten nicht die Grundrechte der Betroffenen.

Der Beweisantrag ist ferner verhältnismäßig. Er ist ausweislich der o.g. Ausführungen geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts des Untersuchungsauftrags überwiegt das öffentliche Interesse an der Herausgabe der o.g. Telekommunikationsdaten.

IV.

Die Beziehung ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking umfassend zu

untersuchen. Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hackerangriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der o. g. Kommunikationsvorgänge gewonnen werden.

Beweisbeschluss Nr. 39

- beschlossen am 29. November 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 soll als Zeuge vernommen werden:

Minister der Justiz Peter Biesenbach

zu laden über das

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag Themenkomplex A verwiesen. Im Hinblick auf die dem Untersuchungsausschuss im Rahmen des Beweisbeschlusses Nr. 38 (dienstliche telefonische Verbindungsdaten) zur Verfügung gestellten Verbindungsdaten ergibt sich Anlass zu einer weiteren Vernehmung der o.g. Person.

Beweisbeschluss Nr. 52

- beschlossen am 24. August 2020 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – sollen die dienstlichen telefonischen Verbindungsdaten sowie die Verbindungsdaten der dienstlichen Social Media Kommunikation (z. B. Messenger Dienste)

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und OStA H. zwischen dem 28. März 2018 und dem 17. April 2018 und

zwischen dem Justizminister Peter Biesenbach und der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking zwischen dem 15. März 2018 und dem 17. April 2018

durch die Landesregierung (soweit das Diensthandy des Justizministers Biesenbach, der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und des OStA H. betroffen sind) und durch die vorstehend genannten Personen persönlich (soweit private Handys betroffen sind) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden – soweit sie im Herrschaftsbereich der Betroffenen vorhanden sind.

Die Verbindungsdaten über Gespräche, die Justizminister Biesenbach, Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA H. am 29. März 2018 auf ihrem Diensthandy führten, werden vom Beweisbeschlusses 38 vom 11. Oktober 2019 umfasst, der allerdings noch nicht vollständig abgearbeitet ist. Insoweit wird der vorliegende Beweisantrag eingeschränkt.

Ausweislich der Ausführungen unter III. sind dienstliche telefonische Verbindungsdaten seitens der oben Genannten nicht lediglich auf die Nutzung ihrer Diensttelefone beschränkt, sondern alle Telefone zu berücksichtigen, insoweit

zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking dienstliche Gespräche geführt wurden.

Begründung:

I.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses II (Hackerangriff / Stabsstelle) – Einsetzungsbeschluss vom 13. Juni 2018, Drucksache 17/2753 – Bezug genommen.

Der Beweisbeschluss greift zulässigerweise den Untersuchungsauftrag aus III. A. auf: Hiernach soll sich *„der Untersuchungsausschuss (...) ein Gesamtbild des Umgangs des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Ministerinnen und Minister mit dem vermeintlichen Hacker-Angriff auf Ministerin a. D. Schulze Föcking verschaffen.“* Unter Umgang der Landesregierung fällt zwingend auch der Umgang mit Ermittlungsergebnissen und deren Verbreitung und Kommunikation. Ein vollständiges Bild kann daher nur durch die Auswertung auch der Kommunikationsvorgänge untereinander gewonnen werden.

Die beantragten Verbindungsdaten enthalten Hinweise auf die Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking, welche den Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses II – Themenkomplex A – betreffen.

II.

Die Auswahl der beantragten Telekommunikationsdaten erstreckt sich auf die Verbindungsdaten von Telefongesprächen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. und zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking; ausweislich der bisherigen Beweiserhebung telefonierten die vorstehenden

Personen im Untersuchungszeitraum des PUA II miteinander; es ist allerdings noch nicht vollständig geklärt, wann und wie oft dies geschah. Die Heranziehung der Daten ist erforderlich, um ihre Aussagen als Zeugen im PUA II überprüfen und die Glaubwürdigkeit der Zeugen bewerten zu können, vor allem aber, um die Kommunikationsabläufe zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. sowie zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking eindeutig zu klären.

III.

In Ergänzung des bisherigen Beweisbeschlusses zur Herausgabe von Telefonverbindungen (Beweisbeschluss 38 vom 11. Oktober 2019) ergeben sich aus der Vernehmung von Justizminister Biesenbach am 9. Dezember 2019 neue Erkenntnisse im Hinblick auf sein Telekommunikations- bzw. Telefonverhalten. In dieser Vernehmung erklärte Justizminister Biesenbach sinngemäß, dass er mindestens zwei Mobiltelefone im Gebrauch habe und dasjenige benutze, das für ihn am leichtesten zu erreichen sei, so dass er nicht ausschließen könne, auch dienstliche Telefonate über sein Privathandy geführt zu haben (Justizminister Biesenbach: *„Ich nehme das, das ich gerade zur Hand habe.“*). Insoweit sind die bisher übermittelten Daten, die ausschließlich das Diensttelefon des Ministers betreffen, nicht als ausreichend und vollständig zu bewerten.

Ein ähnlicher Sachverhalt lässt sich bei der telefonischen Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking erkennen. Justizminister Biesenbach machte geltend, er habe ein Dienstgespräch mit Staatsministerin a. D. Schulze Föcking geführt und dabei einen Privatanschluss von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking angewählt. Soweit nicht nur auf das dienstliche Mobiltelefon von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking abgestellt wird, ist zu betonen, dass die seitens des MULNV benannte dienstliche Rufnummer (██████████) nicht die ist, die Justizminister Biesenbach als Rufnummer von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking benannte (██████████), so dass auch hier mindestens zwei Rufnummern offensichtlich zur dienstlichen Kommunikation von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking benutzt wurden. Justizminister Biesenbach kennzeichnete seinen

Anruf auf die zweite o. g. Rufnummer als dienstliche Kommunikation, wonach Staatsministerin a. D. Schulze Föcking offensichtlich über diese weitere Rufnummer ebenfalls dienstliche Kommunikation führte. Insoweit sind die bisher übermittelten Daten, die lediglich das Diensttelefon von Staatsministerin a. D. Schulze Föcking betreffen, nicht vollständig.

Nachgefragt, ob es weitere Telefonate mit dem die Ermittlungen führenden OStA H. gab, verwies Justizminister Biesenbach bislang nur auf den ihm vorliegenden Verbindungsnachweis zu seinem dienstlichen Telefon, obwohl er zuvor in der Vernehmung am 9. Dezember 2019 nicht ausschließen konnte, auch mit seinem privaten Handy dienstlich zu telefonieren. Daher bedürfen die weiteren Telekommunikationsverbindungen der Auswertung durch den Untersuchungsausschuss.

Sofern Justizminister Biesenbach selbst eine nur lückenhafte Erinnerung an Telefonate im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Hackerangriff offenbart, ist es umso erforderlicher, dass sich der Untersuchungsausschuss in Erfüllung seines Untersuchungsauftrags ein umfassendes Bild über die telefonische Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. macht. Wenn schon der Justizminister Biesenbach insofern keine belastbaren, glaubhaften Aussagen treffen kann, vermag dem nur die Auswertung der Telefonverbindungen Abhilfe zu schaffen.

Die von Justizminister Biesenbach mitgeteilten Telefonate bzw. deren Einordnung in die Geschehnisse auf dem Hof Schulze Föcking am Abend des 29. März 2018 zeigen zudem in aller Deutlichkeit, dass sich Justizminister Biesenbach nicht, wie in seiner Vernehmung am 8. Juli 2019 mitgeteilt, aus den Ermittlungen herausgehalten hat, aus Sorge, den Eindruck einer Einflussnahme zu erwecken (APr 17/698, Bl. 8, 10, 18), sondern vielmehr Dreh- und Angelpunkt des weiteren Informationsflusses zwischen den Ermittlern, der Staatskanzlei und der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking war. Durch die durch ihn bekannt gemachten Telefonate mit dem ermittelnden OStA H., dem Chef der Staatskanzlei, dem Pressesprecher seines Ministeriums und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking – alle am 29. März 2018 – erweckt Justizminister Biesenbach selber den Eindruck, aktiv Einfluss genommen zu haben.

Auch vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Telefonverbindungen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. zu erhalten.

In zeitlicher Hinsicht soll die Aussage von Justizminister Biesenbach und OStA H., es habe nur einen telefonischen Kontakt zwischen ihnen im Untersuchungszeitraum (APr 17/698, Bl. 18) gegeben, überprüft werden. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme gibt es Hinweise, dass im Zeitraum vom 28. März 2018 bis zum 17. April 2018 nicht nur ein Telefonat zwischen dem Justizminister Biesenbach und OStA H. stattfand.

Laut Verbindungsnachweis von Justizminister Biesenbach soll das einzige Telefongespräch mit OStA H. am 29. März 2018 zwischen 19.06 Uhr und 19.13 Uhr stattgefunden haben.

Hieran bestehen Zweifel: Aus weiteren Zeugenaussagen, die das Gespräch zwischen beiden Personen zu Beginn des Ortstermins („*innerhalb der ersten Erörterung*“ bzw. „*bevor wir zu den Eltern gegangen sind*“) einordnen, ergibt sich unter Berücksichtigung eines Vermerks über den Ortstermin seitens des LKA, dass ein Telefonat zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. rund 2 Stunden früher, d.h. zwischen 16.55 Uhr und 17.10 Uhr stattgefunden haben müsste.

OStA H. erklärte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss:

„Meiner Erinnerung nach war es nicht zu Beginn nach dem Betreten der Wohnung, sondern schon im Zustand der laufenden Erörterung. Es gab zwei Erörterungen mit der Familie Schulze Föcking – einmal zu Beginn. Dann gab es den Termin bei Schulze Föckings senior, die in einer Einliegerwohnung oder in einem getrennten Wohnbereich auf dem Hof leben. Danach gab es dann noch mal diesen reflektierenden Termin in der Wohnung der Schulze Föckings. Ich kann es Ihnen nicht mit 100%iger Sicherheit sagen. Aber meiner Erinnerung nach war der Anruf innerhalb der ersten Erörterung.“¹

¹ OStA H. (APr 17/519, Bl. 66).

Die vorstehende Aussage bestätigend sagte EKHK J. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Nein, dieser Anruf von Herrn Biesenbach muss nach meiner Erinnerung vorher gewesen sein – nach meiner Erinnerung auch, bevor wir zu den Eltern gegangen sind.“²

Obwohl der Untersuchungszeitraum vom 15. März 2018 bis zum 13. Juni 2018 dauert, soll der Zeitraum vom 28. März bis zum 17. April 2018 für die weitere Auswertung der Verbindungsdaten von Gesprächen zwischen Justizminister Biesenbach und OStA H. zunächst ausreichen. Aus bisherigen Vernehmungen ist bekannt, dass für die Ermittler bereits seit dem 23. März 2018 die Annahme eines Bedienfehlers überwiegend wahrscheinlich war. Während am 29. März 2018 der besagte Ortstermin stattfand, erscheint es zunächst ausreichend zu klären, ob im Zeitraum vom 28. März 2018 telefonische Kommunikation bis zum 17. April 2018, dem Tag, an dem Justizminister Biesenbach eine weitere Hausleitungsvorlage zum Bericht des LOStA Köln vom 29. März 2018 zeichnete (APr 17/698, Bl. 7), stattfand. Am 18. April 2018 wurde Justizminister Biesenbach informiert, dass ein Gespräch zwischen Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und OStA H. stattgefunden habe und OStA H. ihr mitgeteilt habe, es spreche weiterhin eine hohe Wahrscheinlichkeit für einen Bedienungsfehler.

Soweit der Unterschied zwischen Telefonaten über das Diensttelefon und dienstlichen Telefonaten (ohne Einschränkung auf das jeweilige Telefon) aufgeworfen wird, räumte Justizminister Biesenbach selber ein, dienstliche Telefongespräche auch über sein privates Handy zu führen. Verbindungsdaten zu dienstlichen Telefonaten, die Justizminister Biesenbach am 29. März 2018 mit seinem Diensthandy führte, liegen dem Untersuchungsausschuss in Erfüllung des Beweisbeschlusses vom 11. Oktober 2019 bereits vor. Das gilt nicht für Verbindungsdaten, die am 29. März 2018 möglicherweise durch dienstliche Gespräche auf dem Privathandy von Justizminister Biesenbach entstanden sind.

IV.

² EKHK J. (APr 17/495, Bl. 73).

Soweit die Verbindungsdaten der Dienstgespräche zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking in Rede stehen, ist hervorzuheben, dass sowohl Justizminister Biesenbach (APr 17/698, Bl. 14, 37) als auch Staatsministerin a. D. Schulze Föcking (APr 17/464, Bl. 17, 56, 61 f.) in ihren Vernehmungen im PUA II auf Nachfragen verneinten, dass es zumindest ein Telefonat zwischen beiden im Zeitraum der Ermittlungen gegeben habe; sie wiesen in diesem Zusammenhang auch auf eigene Erinnerungslücken hin.

Nunmehr ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Telefonverbindungen des Diensthandys des Justizministers Biesenbach, dass es doch eine Telefonverbindung zu Staatsministerin a. D. Schulze Föcking gab, und zwar am 29. März 2018 während des Ortstermins des OStA H. auf dem Hof Schulze Föckings. An dieses Telefonat und dessen Inhalt können sich weder Justizminister Biesenbach noch Staatsministerin a. D. Schulze Föcking im Nachgang erinnern. Gerade Staatsministerin a. D. Schulze Föcking hatte als vermeintliche Geschädigte ein gesteigertes Kommunikationsinteresse, das die ermittelnden Beamten in ihren Vernehmungen bestätigten, wenn sie darauf verweisen, dass Staatsministerin a. D. Schulze Föcking bspw. mehrfach aus eigenem Antrieb Kontakt mit den Ermittlern aufnahm, um weitere Hinweise zu geben und die ihr bislang mitgeteilten Ermittlungshypothesen eines Bedienfehlers vehement abstritt.

Da somit die Zeugenaussagen bzgl. der Kommunikation untereinander inhaltlich wenig belastbar bzw. lückenhaft und damit kaum zu verwerten sind, vermag nur der Sachbeweis der Telefonverbindungen eine verlässliche Erfüllung des Untersuchungsauftrags zu gewährleisten. In zeitlicher Hinsicht ist eine Auflistung seit dem Abend des vermeintlichen Hackerangriffs am 15. März 2018 geboten, um die Geschehnisse auch – wie im Untersuchungsauftrag angelegt – umfassend bewerten zu können.

V.

Der Beweisantrag ist hinreichend bestimmt. Er ist ausschließlich auf die Telekommunikationsdaten der dienstlichen telefonischen Gespräche des Justizministers Biesenbach mit OStA H. sowie des Justizministers Biesenbach mit der Staatsministerin a. D. Schulze Föcking und zudem nur auf einen konkret benannten Zeitraum von besonderer Bedeutung gerichtet. Inhaltlich richtet sich der Beweisantrag auf die Klärung noch offener Fragen nach der Vernehmung, bedingt durch Erinnerungslücken des Justizministers Biesenbach. Vor diesem Hintergrund ist der Beweisantrag auch als ausreichend beschränkt zu bewerten.

Der Beweisantrag wahrt zudem den Kernbereich der geschützten Kommunikation der Regierung. Die vorliegend beantragten Unterlagen beschränken sich auf Verbindungsdaten, die den Beratungs- und Handlungsspielraum der Regierung nicht betreffen und deshalb auch nicht einschränken können. Der Schutz der Willensbildung innerhalb der Regierung wird durch die Herausgabe der Verbindungsdaten von Justizminister Biesenbach und OStA H. nicht verletzt. Gleiches gilt für die Kommunikation zwischen Justizminister Biesenbach und Staatsministerin a. D. Schulze Föcking.

Zugleich greift der vorliegende Beweisantrag nicht unzulässig in das Fernmeldegeheimnis ein. Die Herausgabe der Telekommunikationsdaten ist für die Betroffenen zumutbar, da lediglich die Anzahl der Anrufe untereinander, Uhrzeiten und Dauer der jeweiligen Verbindungen übermittelt werden sollen. Darüber hinausgehende Inhalte werden nicht ausgeforscht. Auch im Übrigen verletzt der Beweisantrag angesichts der konkreten und auf ein Minimum beschränkten Telekommunikationsdaten nicht die Grundrechte der Betroffenen, da lediglich die Verbindungsdaten dienstlicher Kommunikation von Interesse sind.

Vor dem Hintergrund des bisherigen Kenntnisstands des Untersuchungsausschusses handelt es sich bei dem vorliegenden Antrag auch nicht um einen (unzulässigen) Ausforschungsbeweis. Vielmehr sollen durch die Auswertung der Telefonverbindungsdaten in zulässiger Weise bisherige Aussagen im Untersuchungsausschuss überprüft und bewertet werden.

Die von Justizminister Biesenbach in Aussicht gestellte Löschung der dienstlich verursachten Verbindungsdaten lässt sich nicht mit datenschutzrechtlichen Erwägungen rechtfertigen. Das Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses ist jedenfalls erheblich höher einzuschätzen als das Interesse, Verbindungsdaten dienstlicher Gespräche zu löschen, zumal die automatisierte Löschung der Verbindungsdaten im Bereich der Landesregierung und der Landesverwaltung lediglich auf der Grundlage der Systemkonfiguration der Kommunikationsanlagen von Landesverwaltung und Landesregierung und ohne konkreten Bezug zum Datenschutzrecht des Landes NRW erfolgt. Bereits die von Justizminister Biesenbach angekündigte Lösungsabsicht der Verbindungsdaten behindert in unzulässiger Weise die von der Verfassung des Landes NRW geschützte Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Der Beweisantrag ist ferner verhältnismäßig. Er ist ausweislich der vorstehenden Ausführungen geeignet, erforderlich und angemessen. Angesichts des Untersuchungsauftrags überwiegt das öffentliche Interesse an der Herausgabe der angeforderten Telekommunikationsdaten.

VI.

Die Beiziehung ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um die Rolle der Landesregierung im vermeintlichen Hacker-Angriff auf das private Netzwerk der Staatsministerin a. D. Christina Schulze Föcking umfassend zu untersuchen.

In der Gesamtschau der Begründung ist der vorliegende Beweisantrag zulässig und begründet.

**Anlage 5 – Liste der im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu
Themenkomplex A befragten Zeuginnen und Zeugen**

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin/e	Beweisbeschluss/ Beweisbeschlüsse	Protokoll/e
Staatsministerin a.D. Christina Schulze Föcking	Landtag NRW	26.11.2018	Nr. 3	APr 17/464
L.		10.12.2018	Nr. 4	APr 17/480
Polizeihauptkommissar A.	Der LR als KPB Steinfurt	10.12.2018	Nr. 5	APr 17/480
Polizeikommissarin W.	Der LR als KPB Steinfurt	10.12.2018	Nr. 5	APr 17/480
Kriminalhauptkommissar D.	PP Münster	14.12.2018	Nr. 6	APr 17/483
Kriminalhauptkommissar G.-B.	PP Münster	14.12.2018	Nr. 6	APr 17/483
Regierungsbeschäftigter H.	Der LR als KPB Steinfurt	14.12.2018	Nr. 7	APr 17/483
Regierungsbeschäftigter K.	Der LR als KPB Steinfurt	14.12.2018	Nr. 7	APr 17/483
Staatsanwalt W.	StA Münster	14.12.2018	Nr. 8	APr 17/483

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin/e	Beweisbeschluss/ Beweisbeschlüsse	Protokoll/e
Kriminalhauptkommissar M.	LKA NRW	17.12.2018	Nr. 9	APr 17/485
Kriminalhauptkommissar B.	LKA NRW	17.12.2018	Nr. 9	APr 17/485
Kriminalkommissar B.	LKA NRW	14.01.2019	Nr. 10	APr 17/495
Erster Kriminalhauptkommissar J.	LKA NRW	14.01.2019	Nr. 11	APr 17/495
Leitender Oberstaatsanwalt N.	StA Köln	04.02.2019	Nr. 12	APr 17/519
Oberstaatsanwalt H.	StA Köln	04.02.2019	Nr. 2	APr 17/519
Direktor des LKA NRW Hoever	LKA NRW	22.03.2019	Nr. 13	APr 17/577
Kriminaloberkommissar H.	PP Münster	22.03.2019	Nr. 16	APr 17/577
Ministerialdirigent Wiermer	StK NRW	22.03.2019	Nr. 15	APr 17/577

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin/e	Beweisbeschluss/ Beweisbeschlüsse	Protokoll/e
StaatssekretärLimi nski	StK NRW	22.03.2019	Nr. 23	APr 17/577
M.	SPD-Fraktion im Landtag NRW	12.04.2019	Nr. 34	APr 17/612
Regierungsbe- schäftigter R.	JM NRW	12.04.2019	Nr. 35	APr 17/612
Staatsanwalt Dr. S.	StA Köln	12.04.2019	Nr. 14	APr 17/612
Leitende Kriminaldirektorin W.	LAFP NRW	12.04.2019	Nr. 32	APr 17/612
Regierungsbe- schäftigter T.	LKA NRW	10.05.2019	Nr. 18	APr 17/632
Kriminaldirektor W.	IM NRW	10.05.2019	Nr. 22	APr 17/632
Oberstaatsanwältin Dr. M.-S.	JM NRW	10.05.2019	Nr. 17	APr 17/632
Generalstaats- anwalt H.	GStA Köln	10.05.2019	Nr. 25	APr 17/632
Oberregierungsrat Dr. L.	MULNV NRW	18.06.2019	Nr. 20	APr 17/665

Name (ggf. mit Dienstgrad zum Zeitpunkt der Vernehmung)	Behörde/Institution zum Zeitpunkt der Vernehmung/en	Termin/e	Beweisbeschluss/ Beweisbeschlüsse	Protokoll/e
Leitender Ministerialrat Dr. L.	MULNV NRW	18.06.2019	Nr. 19	APr 17/665
Ministerialrat F.	MULNV NRW	18.06.2019	Nr. 21	APr 17/665
Leitender Oberstaatsanwalt R.	StA Köln	18.06.2019	Nr. 30	APr 17/665
Dr. S.	Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V.	21.06.2019	Nr. 33	APr 17/672
Staatssekretär Wedel	JM NRW	21.06.2019	Nr. 31	APr 17/672
Minister Reul	IM NRW	21.06.2019	Nr. 29	APr 17/672
Minister Biesenbach	JM NRW	08.07.2019 09.12.2019	Nr. 24 Nr. 39	APr 17/698 APr 17/843
Minister Lienenkämper	FM NRW	08.07.2019	Nr. 27	APr 17/698
Ministerpräsident Laschet	StK NRW	08.07.2019	Nr. 26	APr 17/698

Anlage 6 – Übersicht über die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II zu Themenkomplex A beigezogenen Akten

Beweisbeschluss Nr. 1

Aktenübersicht Landtag NRW

Dateiname
Rechtsausschuss 12. Sitzung 09.05.2018 - APr 17-279
Umweltausschuss 12. Sitzung 09.05.2018 - Apr 17-281
Mündliche Anfrage 14.05.2018 - Drs 17-2602
Aktuelle Stunde 16.05.2018 - Drs 17-2641
PIPr 17/26
PIPr 17-27
Bericht Landesreg 07.05.2018 - Vorl 17-763
Bericht Landesreg 28.05.2018 - Vorl 17-811
Protokoll des Rechtsausschusses vom 30.05.2018 (Pr. 17_290)
Protokoll des Ältestenrates vom 16.05.2018 (nöAPr 17_64)

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Dateiname
Antwortschreiben Chef der Staatskanzlei 10.08.2018
STK01 Kommunikation Büro Regierungssprecher
STK02 Kommunikation CdS-Büro
STK03 Kommunikation Abteilung M
STK04 Kommunikation Vorzimmer MP
STK05 Unterlagen Kabinett vom 24.04.2018 - Hefter A1
STK06 Unterlagen Kabinett vom 24.04.2018 - Hefter A2
STK07 Unterlagen Kabinett vom 24.04.2018 - Hefter A3
STK08 Unterlagen Kabinett vom 15.05.2018 - Hefter B1
STK09 Unterlagen Kabinett vom 15.05.2018 - Hefter B2
STK10 Unterlagen Kabinett vom 15.05.2018 - Hefter B3
STK11 Kurzniederschrift Kabinettsitzung vom 24.04.2018 - Hefter C1
STK12 Kurzniederschrift Kabinettsitzung vom 15.05.2018 - Hefter C2
STK13 Vorbereitung Plenarsitzung vom 25.04.2018 - Hefter D1
STK14 Vorbereitung Plenarsitzung 16.05.2018 - Hefter D2
STK15 Vorbereitung Sitzung Ältestenrat vom 16.05.2018 - Hefter D3

STK16 Mündliche Anfrage des Abgeordneten Christian Dahm vom 16.05.2018 - Hefter E1
STK17 Unterlagen Rechtsausschuss vom 30.05.2018 - Hefter F1
Antwortschreiben Chef der Staatskanzlei 01.10.2018
STK18 Ergebnisniederschrift StS-Konferenz vom 07.05.18
Schreiben vom 07.02.2019

Aktenübersicht Ministerium der Finanzen NRW

Dateiname
Auszug Protokoll StS-Konferenz 07.05.2018
E-Mail vom 16.05.2018 um 08_59 Uhr
Antwortschreiben Finanzministerium

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Dateiname
PUA-II_BB01_IMNRWAbt6_68.30.01-97950_VS-NfD
PUA-II_BB01_IMNRWAbt6_68.30.02-99687_VS-NfD
PUA-II_BB01_IMNRWAbt6_ohneAz_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_IMNRWAbt4_AL4_VS-Nf
PUA-II_Beweisbeschluss01_IMNRWAbt4_Gruppe41_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_IMNRWAbt4_Referat422_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_IMNRWAbt4_Referat423_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_IMNRWMB_VS-nfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung2
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung2_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung3
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung3_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung4.
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung4_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung6
PUA-II_Beweisbeschluss01_LKA NRW_Abteilung6_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_LZPD NRW
PUA-II_Beweisbeschluss01_LZPD NRW_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_PP Bielefeld.pdf
PUA-II_Beweisbeschluss01_PP Düsseldorf
PUA-II_Beweisbeschluss01_PP Düsseldorf_VS-NfD
PUA-II_Beweisbeschluss01_PP MS
PUA-II_Beweisbeschluss01_PP MS_VS-NfD

Antwortschreiben IM 16.08.2018
BB 01 - Schreiben vom 11.12.2018
BB 01 - Verfügung des LKA NRW vom 03.07.2018
BB 01 - Erlass des IM NRW vom 28.06.2018
BB 01 - Einverständniserklärung
BB 01 - E-Mail vom 13.12.2018 um 12_49 Uhr

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Dateiname
BB01 – 4059 E-III 2_18 Presseheft
BB01 – 4059 E-III 2_18 zusätzliche nur elektronisch gesicherte Akte
BB01 – 4059 E-III 2_18_Band_1
BB01 – 4059 E-III 2_18_Band_2
BB01 - 111 UJs 20-18 BA 540 UJs 173-18
BB01 - 111 UJs 20-18 Berichtsheft
BB01 - 111 UJs 20-18 Handakte
BB01 - 111 UJs 20-18 SH Kosten
BB01 - LO 1 - 111 UJs 20-18 Sonderband Presse LKA EK Forte
BB01 - LO 2 - 111 UJs 20-18 Hauptakte
BB01 - LO 3 - 111 UJs 20-18 BMO 01
BB01 - LO 3 - 111 UJs 20-18 BMO 02
BB01 - LO 5 - 111 UJs 20-18 Sonderband 01 Altverfahren
BB01 - LO 6 - 111 UJs 20-18 Sonderband 02 Spuren
Vorgang 411 E 7 11-18
Vorgang Sonderheft Abstimmung Presseauskünfte
BB01 - E-Mail vom 16.03.2018 um 16_59 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.03.2018 um 17_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 25.04.2018 um 09_46 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.05.2018 um 11_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 15_24 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 15_25 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.03.2018 um 16_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 09_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 14_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 21.03.2018 um 08_44 Uhr
BB01 - E-Mail vom 21.03.2018 um 08_54 Uhr
BB01 - E-Mail vom 21.03.2018 um 09_12 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.03.2018 um 14_20 Uhr
BB01 - E-Mail vom 28.03.2018 um 15_35 Uhr

BB01 - E-Mail vom 28.03.2018 um 15_46 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 10_30 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 13_01 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 13_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 15_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 15_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 10.04.2018 um 15_57 Uhr
BB01 - E-Mail vom 11.04.2018 um 10_34 Uhr
BB01 - E-Mail vom 12.04.2018 um 16_10 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 10_33 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 11_12 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 12_10 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 12_19 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 12_37 Uhr
BB01 - E-Mail vom 13.04.2018 um 16_26 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 10_30 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 12_20 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 12_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.04.2018 um 11_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_40 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 09_55 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 12_32 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 13_07 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 14_58 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 15_27 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 15_47 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 16_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 18_15 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 17_44 Uhr
BB01 - E-Mail vom 14.05.2018 um 06_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 14.05.2018 um 07_15 Uhr
BB01 - E-Mail vom 14.05.2018 um 11_48 Uhr
BB01 - E-Mail vom 14.05.2018 um 13_24 Uhr
BB01 - E-Mail vom 14.05.2018 um 13_25 Uhr
BB01 - E-Mail vom 15.05.2018 um 10_57 Uhr
BB01 - E-Mail vom 15.05.2018 um 10_58 Uhr
BB01 - E-Mail vom 15.05.2018 um 17_36 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 06_56 Uhr

BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 07_29 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 15_25 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.05.2018 um 07_59 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.05.2018 um 08_25 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.05.2018 um 17_13 Uhr
BB01 - E-Mail vom 23.05.2018 um 11_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 11_55 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 12_39 Uhr
BB01 - E-Mail vom 18.06.2018 um 16_56 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.06.2018 um 14_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 20.06.2018 um 09_13 Uhr
BB01 - E-Mail vom 20.06.2018 um 09_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.06.2018 um 15_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 30.07.2018 um 16_13 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 08_59 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.06.2018 um 16_17 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.04.2018 um 20_01 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.03.2018 um 16_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 08_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.03.2018 um 13_59 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 09_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 03.04.2018 um 10_11 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 15_10 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 15_27 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 16_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_24 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_31 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_22 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 11_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 16_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 11.05.2018 um 13_01 Uhr
BB01 - E-Mail vom 18.06.2018 um 16_56 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.06.2018 um 15_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 12_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 14_02 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 09_38 Uhr

BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_39 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_47 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_05 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.05.2018 um 10_40 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 16_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_22 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 11_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 16_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 18.06.2018 um 16_56 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.06.2018 um 15_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 08_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 09_06 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 09_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 09_57 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 09_57 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 10_01 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 12_54 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 13_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 13_06 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.03.2018 um 14_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 20.03.2018 um 09_28 Uhr
BB01 - E-Mail vom 26.03.2018 um 09_53 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 10_00 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 10_30 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 12_20 Uhr
BB01 - E-Mail vom 16.04.2018 um 12_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.04.2018 um 11_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 30.04.2018 um 10_11 Uhr
BB01 - E-Mail vom 30.04.2018 um 10_14 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 07_02 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 12_00 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 12_37 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_35 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_40 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_44 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_45 Uhr

BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_51 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 13_53 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 14_19 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 14_46 Uhr
BB01 - E-Mail vom 07.05.2018 um 16_17 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_15 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_30 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_31 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 10_47 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 12_24 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 12_32 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 13_04 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 13_07 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 13_28 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 14_47 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 14_58 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 15_27 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 16_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_03 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_23 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_31 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_35 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_49 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_49 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_51 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_52 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_52 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_54 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_54 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_55 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 17_56 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 18_01 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 18_05 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 18_34 Uhr
BB01 - E-Mail vom 08.05.2018 um 20_25 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_22 Uhr

BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_44 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 10_46 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 11_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 12_14 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_05 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_09 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_11 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_11 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_19 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_20 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 13_22 Uhr
BB01 - E-Mail vom 09.05.2018 um 17_10 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 11_50 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 11_55 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 12_40 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 14_22 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 14_26 Uhr
BB01 - E-Mail vom 29.05.2018 um 14_26 Uhr
BB01 - E-Mail vom 19.06.2018 um 14_18 Uhr
BB01 - E-Mail vom 20.06.2018 um 09_13 Uhr
BB01 - E-Mail vom 20.06.2018 um 09_41 Uhr
BB01 - E-Mail vom 22.06.2018 um 16_38 Uhr
BB01 - E-Mail vom 25.06.2018 um 10_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 25.06.2018 um 10_21 Uhr
BB01 - E-Mail vom 25.06.2018 um 10_26 Uhr
BB01 - E-Mail vom 25.06.2018 um 11_02 Uhr
540 UJs 173_18 HA Münster_ vers
4 AR 149-18_ vers
BB01 Schreiben vom 14.01.2019
BB01 - JM Antwortschreiben 08.08.2018
Schreiben von Herrn Minister Biesenbach vom 18.06.2019

Aktenübersicht Ministerium für Heimat, Bau, Kommunales und Gleichstellung NRW

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben MHKBG

Aktenübersicht Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben MULNV
BB01 - MULNV LMB - Droh-Schreiben/Strafanträge
BB01 - MULNV I-5 - WE-Meldungen/Kabinetttvorgang Einsetzung PUA II
BB01 - MULNV Stab IR DS - Unterlagen Informationssicherheit
BB01 - MULNV Presse
2018-12-07 Schreiben an PUA Vors BB01_erg 05
05 PUA-II_BB01_MULNV_Presse
BB01 - Schreiben vom 15.01.2019

Aktenübersicht Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben MAGS vom 27.09.2018

Aktenübersicht Ministerium für Verkehr NRW

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben Verkehrsministerium vom 28.09.2018

Aktenübersicht Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW

Dateiname
BB01 - Antwortschreiben MKFFI vom 12.09.2018

Aktenübersicht Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Dateiname
Anschreiben des MWIDE vom 26.10.2018
Email vom 16.03.2018 um 7.32 Uhr
Email vom 16.03.2018 um 12.36 Uhr
Email vom 16.03.2018 um 23.49 Uhr
Email vom 17.03.2018 um 19.14 Uhr
Email vom 19.03.2018 um 7.09 Uhr
Email vom 19.03.2018 um 8.25 Uhr
Email vom 19.03.2018 um 8.31 Uhr

Email vom 27.09.2018 um 13.53 Uhr
Protokoll_12042018_12te_KG_Infosic
WE-Meldung_Ausspähen_von_Daten bei MdL Schulze-Föcking_15032018

Beweisbeschluss Nr. 38

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Dateiname
BB38 Antwortschreiben Verbindungsdaten STK_07.11.2019
BB38_StK_Schreiben nebst Anlagen 15.01.2020

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Dateiname
Antwortschreiben_JM_15.01.2020
Antwort auf die Verbindungsdaten der Firma Vodafone von Biesenbach_09.01.2020
E-Mail Vodafone 23.12.2019
2019-12-27 PUA II Verbindungsdaten Festnetz Mobilfunk Anfrage Provider - Reinschrift
2019-12-30 E-Mail Antwort Vodafone
2020-01-02 Antwortfax Vodafone
2019-11-08 Verbindungsübersicht [REDACTED] 23-03-2018 und 29-03-2018
Aktenvermerk 542 - E 70 vom 11.04.2018
Dienstliche Erklärung OStA H.
Rechnung Seite 1
Rechnung Seite 2
Schreiben des Herrn Minister Biesenbach vom 28. November 2019
09.01.2020_Antwortschreiben auf das Schreiben vom 06.01.2020
Schreiben des Herrn Minister Biesenbach vom 29. Januar 2020
11.12.2019_Antwortschreiben JM zur Anfrage vom 29.11.2019
Verbindungsdaten_SMS
BB38 Antwortschreiben Verbindungsdaten JM_14.11.2019

Aktenübersicht Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Dateiname
BB38 Antwortschreiben Verbindungsdaten MULNV_07.11.2019
2019-12-11 ORIGINAL Schreiben an Vors PUA II BB38 (Anschlussinhaber) gez_MULNV
15.01.2020_MULNV_Antwortschreiben auf das Schreiben vom 18.12.2019

Beweisbeschluss Nr. 52

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Dateiname
Antwortschreiben Telekommunikationsverbindungsdaten JM zum Schreiben vom 19.08.2020
Festnetz 15-03- bis 17-04-2018 OCR
Mobilfunk 15-03-18 bis 14-04-18 OCR
Mobilfunk 15-04-18 bis 17-04-18 OCR
AW ZAC NRW_H._02.09.2020
AW JM NRW zu Verbindungsdaten von H._09.09.2020
Antwortschreiben JM vom 19.10.2020 auf Schreiben vom 30.09.2020

Aktenübersicht Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Dateiname
2020-08-13 Schulze Föcking Telekommunikationsdaten Schreiben an Vorsitzenden
2020-09-03 Schulze Föcking Schreiben an Vorsitzenden zu Telekommunikationsdaten mit Bitte um Schwärzung
Schulze Föcking Anlagen Telekom Bundesnetzagentur geschwärzt
2020-09-11 ORIGINAL Schreiben an Vors PUA II BB52 (TKVerbindungsdaten) gez
Antwortschreiben MULNV vom 09.10.2020 auf Schreiben vom 30.09.2020

Akten zum Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW

Dateiname
VerfGH 6.20 - Antragsschrift vom 24.01.2020 mit Anlagen

VerfGH 6.20 - Erklärung Nichtbeitritt Landtag NRW vom 18.02.2020
VerfGH 6.20 - Antragserwiderung vom 28.02.2020 (ohne Anlagen)
VerfGH 6.20 - Anlagen zur Antragserwiderung vom 28.02.2020
VerfGH 6.20 - Weitere Stellungnahme der Antragsteller vom 27.02.2020 mit Anlagen
VerfGH 6.20 - Weitere Stellungnahme der Antragsteller vom 14.03.2020 mit Anlagen
VerfGH 6.20 - Duplik vom 25.04.2020
VerfGH 6.20 - Ladung zum Erörterungstermin am 15.05.2020
VerfGH 6.20 - Mitteilung der an dem Erörterungstermin teilnehmenden Personen
VerfGH 6.20 - Erörterungstermin - Teilnahme Antragsteller
VerfGH 6.20 - Gliederung Erörterungstermin
VerfGH 6.20 - Erörterungstermin - Nachmeldung Antragsteller
VerfGH 6.20 - Erörterungstermin - Nachmeldung Antragsgegner
VerfGH 6.20 - Protokoll zum Erörterungstermin am 15.05.2020
VerfGH 6.20 - Ladung zur mündlichen Verhandlung am 16.06.2020
VerfGH 6.20 - Widerruf des Vergleichs durch die Antragsteller
VerfGH 6.20 - Stellungnahme PUA II vom 03.06.2020
VerfGH 6.20 - Mitteilung der an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Personen
VerfGH 6.20 - Teilnehmer mündliche Verhandlung für die Antragsteller (Übersendungsschreiben VerfGH)
VerfGH 6.20 - Teilnehmer mündliche Verhandlung für die Antragsteller
VerfGH 6.20 - Schreiben von Herrn Minister Biesenbach vom 10.06.2020
VerfGH 6.20 - Nichtteilnahme Landtag an der mündlichen Verhandlung (Übersendungsschreiben VerfGH)
VerfGH 6.20 - Nichtteilnahme Landtag an der mündlichen Verhandlung
VerfGH 6.20 - Mitteilung Schreiben von Herrn Minister Biesenbach vom 10.06.2020
VerfGH 6.20 - Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 16.06.2020
VerfGH 6.20 - Ladung zum Verkündungstermin am 14.07.2020
VerfGH 6.20 - Teilnehmer Verkündungstermin für den Antragsgegner
VerfGH 6.20 - Urteil
VerfGH 6.20 - Schreiben von Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 13.08.2020
VerfGH 6.20 - Anlagen zum Schreiben von Frau Staatsministerin a.D. Schulze Föcking vom 13.08.2020